Digitized by Google

Oec. 217 p /2

E

Digitized by Google

Das Ahnenerbe e.V.
Bücherei

<36628649380017

<36628649380017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Systematische Sammlung

der

Forst- und Jagdgesetze

der

deutschen Bundesstaaten

von den

ältesten bis auf die neuesten Zeiten.

Herausgegeben

von

St. Behlen und C. P. Laurop.

Zweiter Band.

Die

Forst- und Jagdgesetze

des

Herzogthums Nassau.

Hadamar.

Im Verlag der Neuen Gelehrten-Buchhandlung.

1828.

Digitized by Google

Handbuch

der

Forst- und Jagdgesetzgebung

des

Herzogthums Nassau.

Bearbeitet

von

C. P. Laurop

und

herausgegeben

von

St. Behlen und C. P. Laurop.

Hadamar.

Im Verlag der Neuen Gelehrten-Buchhandlung.

1828.

Oec. 3398?

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Vorrede.

Indem hier im Allgemeinen auf dasjenige hingewiesen wird, was über die Bearbeitung der systematischen Gesetzsammlung überhaupt in den Vorreden zu dem ersten Bande gesagt worden ist, wird in Bezug auf diesen Band der Nassauischen Forst- und Jagdgesetze folgendes bemerkt.

Die Schwierigkeit, die zu dieser Bearbeitung erforderlichen ältesten und älteren Gesetze sich zu verschaffen, wurde dadurch größtentheils gehoben, daß der Herzoglich Nassauische Herr Oberforstmeister Freiherr von Massenbach mit zuvorkommender Güte seine sehr vollständige Sammlung der Nassauischen Forst- und Jagdgesetze, zum Theil in Manuscripten bestehend, zur Benutzung bei dieser Arbeit darbot. Aus diesen war man im Stande, in Hinsicht der Gesetze der Walramischen Linie, den größten Theil und in Hinsicht der Gesetze der Ottoischen Linie einige der erforderlichen Materialien zu schöpfen. Für die neueste Gesetzgebung, von Anfang dieses Jahrhunderts an, boten die vorhandenen Sammlungen, so wie die Verordnungs- und Intelligenzblätter und einige Privat-Mittheilungen, die Mittel dar, das Ganze so vollständig als möglich zu bearbeiten.

Ausser diesen Quellen wurden sowohl zur Bearbeitung der Gesetzsammlung, als auch zu der historisch-statistischen Beschreibung folgende benutzt:

Weisthum der Gesetze, Ordnungen und Vorschriften, welche in die Nassauische deutsche Länder Ottoischer Linie von den ältesten Zeiten bis hierher ergangen sind. Hadamar. 1802.

Demian, Statistik der Rheinbundesstaaten. 2ter Band. Frankfurt, 1812.

Sammlung der landesherrlichen Edikte und anderer Verordnungen, welchen im ganzen Umfange des Herzogthums Nassau Gesetzeskraft beigelegt worden ist. 2 Bände. Wiesbaden. 1817 u. 1818.

Gaspari's, Hassel's, Canabich's und Guthsmuth's vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung. Erste Abtheilung, fünfter Band. Weimar. 1819.

Demian's Handbuch der Geographie und Statistik des Herzogthums Nassau. Wiesbaden. 1823.

Staats- und Adreß-Handbuch des Herzogthums Nassau für das Jahr 1826 — 1827. Wiesbaden.

Canabich's neueste Länder- und Völkerkunde. 23ter Band. Weimar. 1827.

In der Gesetzsammlung selbst wird man einige Abweichungen in der Form der Bearbeitung, in Vergleich mit dem ersten Bande, wahrnehmen, worüber hier noch eine Erläuterung und Rechtfertigung zu geben nothwendig ist.

Die Bemerkungen, ob ein Gesetz noch Anwendung findet, sind hier deshalb weggelassen worden, weil seit der Entstehung des Herzogthums Nassau die Staatsverfassung und Verwaltung ganz neu organisirt und durch die darauf sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, alle bis dahin bestandenen, ausser Kraft gesetzt wurden. Die Gesetze und Verordnungen, seit jener Periode gegeben, sind folglich alle in so weit in Anwendung, als sie nicht durch spätere modifizirt worden sind; dieser Gegenstand wird dadurch also von selbst erledigt.

Die Abtheilung der Gesetze derjenigen Länder, wovon Theile dem Hause Nassau als Eigenthum angefallen sind, wurde hier ganz weggelassen, weil sie, dem Plane des Werks gemäß, den Gesetzen derjenigen Staaten angereihet werden, denen der größte Theil von den Ländern einverleibt worden ist.

Digitized by Google

Die Abtheilung der Gesetze für die, der Nassauischen Souveränität untergebenen, Lande ist aus dem Grunde nicht aufgeführt worden, weil theils für die meisten derselben keine gegeben worden sind, wenigstens sich keine vorgefunden haben, theils die für das Fürstenthum Wied-Neuwied vorhandenen Forst- und Jagdgesetze, der Preußischen Gesetzsammlung einverleibt werden, weil der größte Theil der Besitzungen dieses Fürsten der Preussischen Souveränität unterworfen ist.

Aus dem Grunde, weil die Länder der ehemaligen Nassau-Saarbrück'schen Linie auf der linken Rheinseite, von dem gegenwärtigen Herzogthum Nassau ganz getrennt und in der Folge den Preußischen und Baierischen Staaten einverleibt worden sind, konnten die dafür gegebenen älteren Forst- und Jagdgesetze hier auch nicht aufgenommen werden, sie kommen daher in der Gesetzsammlung jener Staaten vor.

In Hinsicht der Ottoischen Linie insbesondere sind die Forst- und Jagdgesetze nur bis zum Jahr 1806 aufgeführt worden, weil von da an das Fürstenthum Oranien-Nassau mediatisirt und bis zur Einverleibung dieser Ländertheile in das Herzogthum Nassau, der Souveränität von Nassau und andern Staaten unterworfen wurde.

Endlich sind die Verordnungen für mehrere, ehemals von verschiedenen Nassauischen Häusern gemeinschaftlich besessenen Aemter weggelassen worden, weil dieselben zum Theil gegenwärtig nicht mehr zum Herzogthum gehören, zum Theil die Verordnungen sich auch meistens nur über lokale Gegenstände ausdehnten.

Aus der Zusammenstellung der Forst- und Jagdgesetze der Nassauischen Häuser überhaupt geht hervor, daß sie schon in den ältern Zeiten einen gewissen Grad von Vollständigkeit hatten; denn sie breiten sich nicht blos über die meisten der Gesetzgebung unterworfenen Gegenstände aus, sondern diese sind auch für die damaligen Zeiten ausführlich behandelt und zweckmäßige gesetzliche Bestimmungen dafür ertheilt worden.

Die neueste Forst- und Jagdgesetzgebung des Herzogthums Nassau, welche auf dem Grund einer vorzüglich gut organisirten Forsteinrichtung beruht, läßt nicht nur keine Lücken wahrnehmen, sondern sie wird auch von Zeit zu Zeit, theils durch abändernde, theils durch neue, den Zeitverhältnissen und den Fortschritten in der Forstwirthschaft angemessene Verordnungen ergänzt und vervollständigt. —

Karlsruhe im Dezember 1827.

C. P. Laurop.

Hauptübersicht des Inhalts.

Historisch-Statistische Einleitung.

A. Darstellung des politischen Lebens des nassauischen Staates im Kreise der Vergangenheit.

		Seite.
I.	Die älteste Nassauische Geschichte bis zur Theilung der Länder	XXXIII
II.	Die Ottoische Linie	XXXIV
III.	Die Walramische Linie	XXXVII
IV.	Das Herzogthum Nassau	XL

B. Darstellung des politischen Staatslebens im Kreise der Gegenwart.

I.	Grundmacht des Staats nach Land und Volk	XLIII
II.	Kultur	XLVII
III.	Staatsverfassung	LI
IV.	Staatsverwaltung	LII
V.	Finanzen	LV

Erste Abtheilung.

Die Forst- und Jagdgesetze der Länder der Ottoischen Hauptlinie. Von der ältern Zeit bis zu der Mediatisirung des Fürstenthums Nassau-Oranien. Vom Jahr 1465 bis zum Jahr 1806.

Forstgesetze	18
Jagdgesetze	158

Zweite Abtheilung.

Die Forst- und Jagdgesetze der Länder der Walramischen Hauptlinie.

Erste Periode.

Von der Vereinigung der Nassauischen Länder der Walramischen Linie bis zum Reichsdeputations-Schluß. Vom Jahr 1605 bis zum Jahr 1803.

I. Die Nassau-Usingischen Forst- und Jagdgesetze.

Forstgesetze	199
Jagdgesetze	238

Seite.

II. Die Nassau-Weilburgischen Forst- und Jagdgesetze.
Forstgesetze 251
Jagdgesetze 278

Zweite Periode.

Vom Reichsdeputations-Schluß bis zur Vereinigung der Nassauischen Länder beider Hauptlinien in dem Herzogthum Nassau. Vom Jahr 1803 bis zum Jahr 1815.

Forstgesetze 290
Jagdgesetze 309

Dritte Abtheilung.

Die Forst- und Jagdgesetze des Herzogthums Nassau. Vom Jahr 1816 bis zum Jahr 1826.

Forstgesetze 321
Jagdgesetze 431

Systematische Uebersicht des Inhalts.

Erste Abtheilung.

Die Forst- und Jagdgesetze der Ottoischen Hauptlinie.

1) Forstgesetze.

A. Forstverfassung.
- I. Forstdirektion.
  - 1) Benennung und Geschäftskreis der Stelle. §. 5.
- II. Forstverwaltung.
  - 1) Klassen des Forstpersonale. §. 6.
  - 2) Bestellung des Forstpersonale.
    - a) Bildung.
      - 1) Erforderniße zur Erlernung der Jägerei. §. 7.
      - 2) Erlaubniß zur Erlernung der Jägerei. §. 8.
      - 3) Wahl des Lehrherrn. §. 9.
      - 4) Lehrzeit. §. 10.
      - 5) Prüfung nach geendigter Lehrzeit. §. 11.
      - 6) Provisorische Dienstverwaltung von Jägerburschen. §. 12.
    - b) Beeidigung der Gemeindsförster. §. 13.
  - 3) Bürgerliche Verhältnisse.
    - a) Gerichtsstand.
      - 1) Vorladung der Forstbedienten. §. 14.
    - b) Bürgerliche Gewerbe. §. 15.
    - c) Bürgerliche Lasten.
      - 1) Befreiung im Allgemeinen. §. 16.
      - 2) Befreiung in einzelnen Fürstenthümern. §. 17.
      - 3) Gemeindslasten. §. 18.
  - 4) Diensteinkommen.
    - a) Fixer Gehalt. §. 19.
    - b) Diäten. §. 20.
    - c) Akzidenzien.
      - 1) erlaubte. §. 21.
      - 2) unerlaubte. §. 22.
  - 5) Dienstverrichtungen.
    - a) Der Forstbedienten im Allgemeinen. §. 23.
    - b) Dienstinstruktionen. §. 24.
      - 1) für die Oberforstbeamten. §. 25.
      - 2) für die Oberförster. §. 26.
      - 3) für die Amts- und Forstjäger. §. 27.
      - 4) für die Förster. §. 28.

III. Forsteiliche Obrigkeit.
1) Zuständigkeit der Landesherrschaft.
a) Ausdehnung. §. 29.
b) Ausübung. §. 30.
IV. Forstrechnungswesen. §. 31.
V. Forstfrohnden.
1) Aufmachung von Klafterholz. §. 32.
2) Beschränkung dieses Frohndienstes. §. 33.
3) Dienstholzfahren. §. 34.
B. Innere Forstverwaltung.
I. Allgemeine Wirthschaftsführung.
1) Behandlung der Waldungen.
a) Im Allgemeinen. §. 35.
b) Schlagweise Hauung. §. 36.
c) Bewirthschaftung der Hauberge.
1) Eintheilung. §. 37.
2) Abholzung. §. 38.
3) Wiederanbau. § 39.
4) Lohschälen. §. 40.
5) Befruchtung. §. 41.
6) Bereitung des Bodens. §. 42.
7) Beweidung. §. 43.
2) Waldwirthschaftsplan.
a) Bestimmung der Holzhiebe. §. 44.
b) Holztermine.
1) Zeit der Abhaltung. §. 45.
2) Art der Abhaltung. §. 46.
3) Bauholz-Termine. §. 47.
4) Beschränkung der verlangten Abgaben. §. 48.
5) Kosten wegen Abhaltung des Holztermins. §. 49.
6) Genehmigung des Holzverzeichnisses. §. 50.
3) Vollziehung der Waldwirthschaft.
a) Anweisung des Holzes.
1) Im Allgemeinen. §. 51.
2) Zeit der Anweisung. §. 52.
3) Art der Anweisung. §. 53.
4) Bezeichnen des Holzes mit der Waldaxt. §. 54.
5) Anweisung des Kohlholzes. §. 55.
b) Fällung des Holzes.
1) Im Allgemeinen. §. 56.
2) Zeit der Fällung. §. 57.
3) Art der Fällung. §. 58.
c) Aufmachung des Holzes. §. 59.
d) Anstellung der Holzhauer.
1) Im Allgemeinen. §. 60.
2) Holzhauerlohn. §. 61.
3) Instruktion für die Holzhauer. §. 62.
4) Instruktion für die Holzhauermeister. §. 63.
e) Abgabe des Holzes. §. 64.
f) Abfuhr des Holzes.
1) Des Brennholzes. §. 65.
2) Des Bau- und Nutzholzes. §. 66.

II. Besonderer Forstbetrieb.
1) Kultur der Waldungen.
a) Künstliche Kultur.
1) Durch Saat.
a) Einsammlung und Ausmachung des Saamens. §. 67.
b) Aussaat des Saamens. §. 68.
2) Durch Pflanzung.
a) Anschaffung von Pflänzlingen. §. 69.
b) Pflanzung von Eichen. §. 70.
c) Pflanzung auf eigene und Gemeindsgüter. §. 71.
d) Beflanzung leerer Stellen in den Waldungen. §. 72.
e) Aufsicht über die Pflanzungen. §. 73.
2) Benutzung der Hauptgegenstände der Waldungen.
a) Allgemeine Verwendung des Holzes.
1) Holzabgabe an herrschaftliche Diener. §. 74.
2) Holzverkauf im Walde. §. 75.
3) Holzverkauf im Lande
a) erlaubter. §. 76.
b) unerlaubter. §. 77.
4) Auswärtiger Holzverkauf. §. 78.
5) Auswärtiger Kohlenverkauf. §. 79.
b) Besondere Verwendung des Holzes.
1) Zum Brennen.
a) Allgemeine Bestimmungen. §. 80.
b) Bestimmungen wegen Leseholz. §. 81.
c) Benutzung unterirdischer Holzkohlen. §. 82.
d) Maaß des Brennholzes. §. 83.
e) Preisbestimmung für das Brennholz.
1) überhaupt. §. 84.
2) insbesondere. §. 85.
f) Bestimmung wegen dem Fuhrlohn. §. 86.
g) Verkohlung des Holzes.
1) Brennen der Kohlen. §. 87.
2) Instruktion für die Köhler. §. 88.
3) Instruktion für die Köhlermeister. §. 89.
4) Lieferung und Verkauf der Kohlen
a) Allgemeine Bestimmungen. §. 90.
b) Besondere Bestimmungen in Hinsicht einiger Landesgegenden. §. 91.
5) Maaß der Kohlenkörbe. §. 92.
6) Preisbestimmung für die Kohlen. §. 93.
2) Zum Bauen.
a) Schonung und Sparung des Bauholzes.
1) In Hinsicht des Eichenholzes. §. 94.
2) In Hinsicht der zu verwendenden Menge. §. 95.
b) Erhaltung der Gebäude in gutem Zustande. §. 96.
c) Besondere Bauverwilligung. §. 97.
d) Bauholzabgabe. §. 98.
e) Preis des Bauholzes. §. 99.
f) Verwendung des Bauholzes zum bestimmten Zweck. §. 100.
g) Holzabgabe zu Zäunen. §. 101.
3) Zu besondern technischen und ökonomischen Zwecken.
a) Zu Windraitel. §. 102.
b) Zu Faßreifen. §. 103.

c) Zu Maienbäumen. §. 104.
d) Zu Bindwieden und Besen. §. 105.
e) Zu Christbäumchen. §. 106.
f) Zu Deckreiser. §. 107.
g) Zur Gerberlohe. §. 108.
h) Preisbestimmung für Werk- und Geschirrholz. §. 109.
3) Benutzung der Nebengegenstände der Waldungen.
a) Mast.
1) Benutzung der Mast überhaupt. §. 110.
2) Benutzung der Nachmast. §. 111.
3) Benutzung der Mast als Erbleben. §. 112.
4) Benutzung der Mast durch Auflesen der Eicheln. §. 113.
5) Benutzung der Mast durch Bucheckernschlagen. §. 114.
b) Waldweide.
1) Verbotene Waldweide.
a) in eingehängten Waldungen. §. 115.
b) Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Vieh. §. 116.
c) Verbotener Eintrieb mit Ziegenvieh. §. 117.
d) Eintrieb der Farrochsen. §. 118.
c) Schaflaubhauen. §. 119.
d) Streulaub. §. 120.
e) Steinbrüche. §. 121.
C. Forstschutz.
I. Sicherung des Forsteigenthums überhaupt.
1) Richtigstellung und Erhaltung der Forstgrenzen.
a) Begehung der Waldgrenzen. §. 122.
b) Abgrenzung der herrschaftlichen von den Privatwaldungen. §. 123.
c) Sicherstellung und Erhaltung der Grenzzeichen. §. 124.
2) Beschränkung des Reutens und Brennens an und in den Waldungen. §. 125.
II. Sicherung der Waldungen gegen Handlungen der Menschen.
1) Feuermachen in und an Waldungen.
a) Verhinderung des Schadens durch Feuer überhaupt. §. 126.
b) Verhinderung des Schadens beim Hainbrennen. §. 127.
c) Maaßregeln beim Ausbruch eines Waldbrandes. §. 128.
D. Forststraf-Gesetzgebung.
I. Anzeigen der Forstfrevel.
1) Zeit der Frevelanzeigen. §. 129.
2) Inhalt und Form der Frevellisten. §. 130.
3) Verhalten beim Betreten eines Frevlers. §. 131.
II. Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen.
1) Art der Untersuchung.
a) Abhaltung der Rüge- oder Forstgerichtstage. §. 132.
b) Vorladung der Forstfrevler. §. 133.
c) Verfahren bei der Untersuchung.
1) Personen, denen die Untersuchung zusteht. §. 134.
2) Form der Untersuchung. §. 135.
2) Ansatz und Bestimmung der Strafen.
a) Im Allgemeinen. §. 136.
b) Aeltere Strafbestimmungen. §. 137.
c) Für das Fürstenthum Dillenburg insbesondere. §. 138.

Digitized by Google

d) Neueres Strafreglement. §. 139.
e) Schärfung der Strafen. §. 140.
f) Substituirung von körperlichen Strafen. §. 141.
g) Bestrafung ausländischer Frevler. §. 142.
3) Vertheilung der Strafen.
a) Theilhaber an den Strafen. §. 143.
b) Pfandgeld für den Denunzianten. §. 144.
4) Vollziehung der Strafen.
a) Einzug der Geldstrafen §. 145.
b) Einzug der Strafe von ausländischen Frevlern. §. 146.
c) Vollzug der Arbeitsstrafen. §. 147.
III. Wirkungskreis der Untersuchungs- und Strafbehörden. §. 148.

2) Jagdgesetze.

A. Jagdbetrieb.
I. Hegung des Wildes.
1) Ueberhaupt §. 149.
2) Anstalten gegen Wildschaden.
a) Aufstellung von Wildhütern. §. 150.
b) Wegschießung der wilden Schweine. §. 151.
II. Benutzung der Hauptgegenstände der Jagd.
1) Jagdausübung.
a) Wildfolge. §. 152.
b) Verbotene Jagdausübung.
1) Zur unrechten Jahreszeit. §. 153.
2) An Sonn- und Feiertagen. §. 154.
c) Erlaubte Jagdausübung. §. 155.
d) Vogelfang. §. 156.
2) Gebrauch der Jagddienste zur Jagdausübung.
a) Verhalten der Jagddienstpflichtigen. §. 157.
b) Befreiung von Jagddiensten. §. 158.
3) Ablieferung
a) des gefundenen und geschossenen Wildprets. §. 159.
b) der Raubthiere §. 160.
c) der Hirschgeweihe. §. 161.
4) Wildprettaxe.
a) Ueberhaupt §. 162.
b) Taxe für Hasenbälge §. 163.
5) Schußgeldbestimmung §. 164.
III. Benutzung der Nebengegenstände der Jagd.
1) Fischerei.
a) Aufsicht über die Fischerei.
b) Fischereiwirthschaft
1) Hegung der Fische und Krebse. §. 166.
2) Anlegung der Wehre §. 167.
3) Flachslegen in Fischwasser. §. 168.
4) Fischfang.
a) unbefugter. §. 169.
b) verbotener. §. 170.
c) erlaubter §. 171.
5) Erhaltung der Fische und Krebse. §. 172.
6) Benutzung der Fischwasser. §. 173.
7) Fischhandel §. 174.
2) Nutzbare Insekten.
a) Bienen. §. 175.

B. Jagdschutz.
I. Allgemeine Jagdverbote.
1) in Hinsicht gewisser Personen. §. 176.
2) in Hinsicht der allgemeinen Jagdausübung. §. 177.
3) in Hinsicht des Thiergartens. §. 178.
4) Verbot der Jagdpachtungen von Bürgern. §. 179.
II. Beschränkung der Haltung und des Gebrauchs von Hunden.
1) Erlaubte Schweißhunde. §. 180.
2) Verbotene der Jagd schädliche Hunde. §. 181.
3) Verbotenes Freilaufen der Hunde. §. 182.
4) Anhangen von Prügeln. §. 183.
5) Führen der Hunde an Stricken. §. 184.
6) Todtschießen frei umherlaufender Hunde. §. 185.
7) Bezahlung einer Hundetaxe. §. 186.
8) Unterhaltung herrschaftlicher Jagdhunde. §. 187.
III. Beschränkung des Besitzes und Gebrauchs von Schießgewehren.
1) Verbot des Gebrauchs von Gewehren überhaupt. §. 188.
IV. Ausrottung schädlicher Thiere.
1) Maßregeln in Hinsicht der den Feldern schädlichen Thiere.
a) in Hinsicht der Tauben. §. 189.
b) in Hinsicht der Spatzen. §. 190.
D. Jagdstraf-Gesetzgebung.
I. Bestrafung der Wilderei und Jagdvergehen.
1) Bestimmungen wegen Wildereivergehen.
a) Ueberhaupt. §. 191.
b) In Hinsicht der zur hohen Jagd gehörigen Thiere. §. 192.
2) Bestimmungen wegen Jagdvergehen. §. 193.
3) Verfahren bei Untersuchung der Wilderei- und Jagdvergehen. §. 194.
4) Allgemeines Jagdstraf-Reglement. §. 195.
II. Mittel zu Verhütung der Wilderei.
1) Verbot des Ankaufs von Wildhäuten. §. 196.
2) Anzeige, Beifangung und Einlieferung der Wildfrevler.
a) Verhalten dabei §. 197.
b) Fang- und Anzeiggebühr. §. 198.

Zweite Abtheilung.

Die Forst- und Jagdgesetze der Walramischen Hauptlinie.

1) Forstgesetze.

A. Forstverfassung.
I. Forstdirektion.
1) Benennung der Stellen.
a) Forstdepartement. §. 327.
b) Hofkammer. §. 328.
2) Geschäftskreis.
a) des Oberforstmeisters. §. 329.
b) der Hofkammer. §. 330.
c) Ausnahmsfälle. §. 331.

II. Forstverwaltung.
1) Klassen des Forstpersonale.
a) Zur Oberaufsicht und Aufsicht.
1) Regierung. §. 436.
2) Oberforstmeister. §. 203.
b) Zur Verwaltung und zum Schutz.
1) Oberförster. §. 205. 332.
2) Förster. §. 204. 332.
3) Waldmeister. §. 206. 333.
2) Bestellung des Forstpersonale.
a) Beeidigung. §. 207.
3) Bürgerliche Verhältnisse.
a) Gerichtsstand. §. 208.
4) Diensteinkommen.
a) Diäten. §. 209. 334.
b) Akzidenzien
1) erlaubte. §. 210.
2) unerlaubte. §. 211.
3) Forstgebühren. §. 212. 335.
5) Dienstverrichtungen.
a) Der Forstbedienten überhaudt. §. 336.
III. Forsteiliche Obrigkeit.
1) Zuständigkeit der Landesherrschaft.
a) Ausdehnung der Forsteilichkeit.
1) Abtheilung der gemeinschaftlichen Markwaldungen. §. 437.
2) Der Cronberger Mark. §. 438.
3) Des Rheingauer Mittelamtswaldes. §. 439.
4) Der hohen Mark. §. 440.
b) Ausübung der forsteilichen Oberaufsicht,
1) über die gemeinheitlichen Waldungen im Amte Kleeberg. §. 441.
2) über die Gemeinds- und übrigen Waldungen. §. 337. 442.
IV. Forstrechnungswesen.
1) Stellen zur Führung der Rechnungen. §. 338.
2) Abhör der Rechnungen. §. 339.
V. Forstbesteuerung.
1) Einführung eines neuen Steuersystems. §. 443.
2) Steuerregulirung für die Waldungen. §. 444.
3) Aufhebung älterer Abgaben von den Waldungen. §. 445.
B. Innere Forstverwaltung.
I. Allgemeine Wirthschaftsführung.
1) Behandlung der Waldungen.
a) Schlagweise Hauung. §. 213. 340.
b) Aufmachung des Abfallholzes. §. 214.
c) Behandlung der Hochwaldungen. §. 446.
d) Behandlung der Niederwaldungen. §. 447.
2) Waldwirthschaftsplan.
a) Abhaltung von Forstschreibtagen
1) für herrschaftliche Waldungen. §. 215. 448.
2) für Gemeindswaldungen. §. 449.
b) Hauungsetat
1) für herrschaftliche Waldungen. §. 450.
2) für Gemeindswaldungen. §. 340. 451.

3) Vollziehung der Waldwirthschaft.
a) Anweisung des Holzes.
1) Zeit der Anweisung. §. 216. 342.
2) Bezeichnung mit der Waldaxt. §. 343.
b) Fällung des Holzes.
1) Zeit der Fällung. §. 217. 344.
2) Verbot der Anstellung fremder Holzhauer. §. 218.
c) Aufmachung des Holzes.
1) Gebrauch der Säge. §. 219. 345.
2) Aufsetzung in Klafter. §. 346.
d) Abmessung des Holzes. §. 347.
e) Abzählung des Holzes. §. 348.
f) Abfuhr des Holzes. §. 220.
g) Waldschluß. §. 349.
II. Besonderer Forstbetrieb.
1) Kultur der Waldungen.
a) Kulturplan. §. 452.
b) Künstliche Kultur.
1) Durch Saat.
a) mit Kiefern und Fichten. §. 221. 453.
b) mit Lerchen. §. 454.
c) in den Gemeindswaldungen. §. 455.
2) Durch Pflanzung.
a) Anlegung von Eichelgärten. §. 222.
b) Holzanpflanzung durch Gemeindsbürger. §. 223. 350. 351.
c) Bestellung von Aufsehern und Baumpflanzern
1) in jeden Forst. §. 224.
2) in jeden Ort. §. 225.
d) Holzpflanzung der Unterthanen auf ihrem Eigenthum. §. 226.
e) Anpflanzung lebendiger Hecken. §. 227.
f) Ausschneideln der jungen Eichen. §. 228.
2) Benutzung der Hauptgegenstände der Waldunngen.
a) Allgemeine Verwendung des Holzes.
1) Ueberhaupt. §. 229.
2) Bürgerholzabgaben.
a) Abgabe des Loosholzes. §. 352.
b) Verbot des Loosholzverkaufs. §. 353.
c) Holztage zur Abfuhr des Loosholzes. §. 354.
3) Holzabgabe aus Vergünstigung. §. 355.
4) Holzabgabe zur Hofhaltung und an herrschaftliche Diener. §. 230.
5) Holzverkauf im Walde.
a) Versteigerung an den Meistbietenden.
1) Art und Weise der Versteigerungen. §. 456.
2) Ausdehnung der öffentlichen Versteigerung auf alle Waldungen im Lande. §. 457.
3) Behandlung der Holzversteigerungen. §. 458.
4) Verfahren bei den Holzversteigerungen. §. 459.
5) Genehmigung der Holzversteigerungen. §. 460.
6) Gebühren für die Holzversteigerungen. §. 461.
7) Versteigerung der Nutzholzstücke. §. 462.
8) Ausnahme von den öffentlichen Holzversteigerungen. §. 463. 464.

b) Kontrolle der Holzabgaben aus Gemeinds-Waldungen. §. 465.
6) Auswärtiger Holz- und Kohlen-Verkauf.
a) Verbot desselben. §. 231. 356. 466.
b) Strafbestimmung deswegen. §. 232. 467.
c) Erlaubte Fälle zur Holzausfuhr. §. 233. 468.
7) Holzhandel im Innern des Landes.
a) Wenn solcher statt finden darf. §. 234.
b) Bedingungen dabei. §. 469.
c) Taxbestimmung beim Verkauf des Holzes. §. 357.
d) Verbotener Verkauf des Loosholzes. §. 235.
b) Besondere Verwendung des Holzes.
1) Zum Brennen.
a) Allgemeine Bestimmungen. §. 358.
b) Bestimmungen wegen Kohlenbrennen. §. 359.
2) Zum Bauen.
a) Schonung und Sparung des Bauholzes.
1) Bestimmung wegen zu verwendendem Bauholz. §. 360.
2) Verweigerung von unnöthigem Bauwesen. §. 236.
3) Verwendung von Steinen zum Bauwesen. §. 237. 361. 470.
4) Verzeichnung des nothdürftigen Bauholzes. §. 238. 362. 471.
b) Erhaltung der Gebäude in gutem Zustande.
1) Ausbauung der aufgeschlagenen Gebäude. §. 239. 363.
2) Zeitige Ausbesserung alter Gebäude. §. 240.
3) Baubesichtigungen. §. 241. 472.
c) Abgabe des Bauholzes.
1) Anweisung. §. 364.
2) Abfuhr. §. 365.
d) Verwendung des Bauholzes zum bestimmten Zweck.
1) von alten Gebäuden. §. 242.
2) des neuen Bauholzes. §. 243.
e) Bauholzabgabe aus Gemeindswaldungen.
1) Abstellung der unentgeltlichen Abgabe. §. 473.
2) Verkauf des forstwirthschaftlich abzugebenden Bauholzes. §. 474.
3) Ausnahmen wegen unentgeltlicher Bauholzabgabe.
a) Zur Unterhaltung vorhandener Gebäude. §. 475.
b) Beschränkungen dabei. §. 476.
4) Bestimmung wegen Verwendung des erhaltenen Bauholzes. §. 244.
f) Holzabgabe zu Zäunen. §. 245. 366.
3) Zu besondern technischen und ökonomischen Zwecken.
a) Schreiner- und Küferholz. §. 367.
b) Wagnerholz. §. 246. 368.
c) Schafpferche. §. 477.
d) Hopfenstangen. §. 369.
e) Pflugrehe. §. 370.
f) Bindreitel. §. 371.
g) Maien- und Kirmesbäume. §. 247.
h) Besenreiß. §. 372.
i) Gerberlohe. §. 248.

3) Benutzung der Nebengegenstände der Waldungen.
a) Mast.
1) Besichtigung des Mast-Erwachses. §. 249. 373.
2) Benutzung der Mast in Gemeinds-Waldungen. §. 374.
3) Einschlagung der Schweine der Forstbedienten. §. 375.
4) Benutzung der Nachmast. §. 250.
5) Verbot der Schweinemästung außer Land. §. 251.
6) Einbrennen der Schweine. §. 252.
7) Verbot des Eichellesens. §. 253. 376.
b) Waldweide.
1) Einhängen der Schläge. §. 377.
2) Hegung von Walddistrikten für das Wild. §. 378.
3) Allgemeine Bestimmungen wegen Beweidung der Waldungen. §. 254. 478.
4) Beweidung der Eichen-Rindenschläge. §. 479.
5) Verbotene Waldweide.
a) in eingehängten Waldbistrikten. §. 255.
b) Beschränkung bei Futtermangel. §. 256.
c) mit Zugochsen. §. 257.
d) mit Ziegenvieh.
1) Taxe wegen Ziegenhalten. §. 379.
2) Austrieb des Ziegenviehes. §. 258. 380.
3) Verbotenes Ziegenhalten. §. 259.
4) Verbotenes Futterholen für Ziegen. §. 260.
5) Jährliche Nachsicht wegen Ziegenhalten. §. 261.
6) Bestimmungen wegen der Annahme von Hirten. §. 262.
7) Strafe wegen verbotenem Weiden. §. 381.
c) Laubstreifen. §. 263. 383.
d) Grasrupfen. §. 264. 382.
e) Laubrechen. §. 265. 384.
f) Wachholderbeersammeln. §. 266. 385.
C. Forstschutz.
I. Sicherung des Forsteigenthums überhaupt.
1) Richtigstellung und Erhaltung der Forstgrenzen.
a) Begehung der Waldgrenzen. §. 267. 366.
b) Verhalten bei Grenzirrungen. §. 268.
c) Sicherung gegen Eingriffe in die Waldungen. §. 269.
2) Beschränkung des Reutens und Brennens der Waldungen.
a) Vorsichten beim Acker- und Wiesenbrennen. §. 269. 387.
b) Vorsichten beim Reuten und Brennen in den Waldungen. §. 270. 388.
II. Sicherung der Waldungen gegen Handlungen der Menschen.
a) In Kriegszeiten. §. 271.
b) Durch Magazinanstalten. §. 272.
c) Ueberpflügen in den Wald. §. 273. 389.
D. Forststraf-Gesetzgebung.
I. Anzeigen der Forstfrevel.
1) Einreichung der Frevellisten. §. 274. 391. 480.
2) Verschweigung von Freveln. §. 392.
II. Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen.
1) Art der Untersuchung.
a) Zeit zur Abhaltung der Freveltage. §. 275. 276. 393. 481.

b) Personen zur Anwohnung bei den Freveltagen. §. 277.
c) Außerordentliche Freveltage. §. 278.
d) Vorladung der Frevler. §. 279.
e) Verfahren bei der Untersuchung.
1) Vorsitz beim Frevelgericht. §. 280.
2) Behandlung gemeiner Verbrechen. §. 281.
3) Form der Untersuchung. §. 394.
4) Glauben des verpflichteten Forstbedienten. 395.
2) Ansatz und Bestimmung der Strafen.
a) Ansatz der Strafen in Geld. §. 282.
b) Strafansatz für einzelne Fälle. §. 283.
c) Strafreglement. §. 284. 396. 482.
d) Bestrafung der Weidfrevel. §. 483.
e) Bestimmung wegen Zuchthausstrafe. §. 484.
f) Ermäßigung der Strafen. §. 397.
g) Ansetzung von Arbeitsstrafen. §. 285. 398.
h) Bestrafung mit Stockschlägen. §. 399.
3) Einsendung der Frevelprotokolle. §. 286. 400.
4) Vertheilung der Strafen.
a) Antheil der Forstbedienten an der Strafe. §. 401.
b) Bezug des Pfandgeldes. §. 387. 402.
5) Vollziehung der Strafen.
a) Erhebung der Geldstrafen. §. 288. 403.
b) Vollziehung der Arbeitsstrafen. §. 404.
6) Verfahren gegen auswärtige Frevler. §. 289.

2) Jagdgesetze.

A. Jagdbetrieb.
I. Hegung des Wildes.
1) Ueberhaupt. §. 290. 405. 485.
2) Beobachtung der Setz- und Brunftzeit. §. 291.
3) Verbot die Remisen zu betreten. §. 406.
4) Anstalten gegen Wildschaden.
a) Gebrauch von Gewehren und Hunden beim Wildhüten. §. 407. 486.
b) Verminderung des Wildes. §. 487.
c) Vertilgung des Schwarzwildes. §. 488.
d) Wildhut auf Kosten der Besitzer der hohen Jagd. §. 489.
e) Ersatz des Wildschadens von denselben. §. 490.
f) Anzeige des erlittenen Wildschadens. §. 491.
g) Gelderſatz wegen erlittenem Wildschaden. §. 492.
h) Anspruch des Waldeigenthümers auf Wildschadens-Ersatz. §. 493.
II. Benutzung der Hauptgegenstände der Jagd.
1) Jagdausübung.
a) Verbotene Jagdausübung.
1) Im Allgemeinen. §. 292. 408. 494.
2) In der Nähe der Residenzen. §. 293.
3) In der Zeit wenn die Jagd geschlossen ist. §. 495.
4) Mit Bracken oder Jagdhunden. §. 496.
5) Auf Rehe, Schmalrehe und Altthiere. §. 497.
6) Zum Schaden der Saat und Früchte auf den Feldern. §. 498.
b) Recht zur Jagdausübung.
1) Bestimmung in Hinsicht der Personen. §. 499.

2) Bestimmung in Hinsicht der Jäger der Adelichen. §. 500.
c) Vogelfang. §. 294. 409.
2) Gebrauch der Jagddienste zur Jagdausübung.
a) Bestellung der Jagdleute. §. 295.
b) Ablesung der ankommenden Jagdleute. §. 296.
c) Bestrafung der ausbleibenden Vorspann. §. 297.
d) Zahl und Alter der zu beordernden Jagdleute. §. 410.
3) Ablieferung.
a) Des Fallwildprets. §. 298.
b) Der abgeworfenen Hirschgeweihe. §. 299.
4) Jägerrecht. §. 300.
5) Schußgeldbestimmung. §. 301. 411.
III. Benutzung der Nebengegenstände der Jagd.
1) Fischerei.
a) Aufsicht über die Fischbäche. §. 302. 412.
b) Säuberung der Fischbäche. §. 412.
c) Flachslegen in die Fischbäche. §. 303. 413.
d) Verbot Enten in den Fischbächen zu halten. §. 414.
e) Verhalten bei Wässerung der Wiesen. §. 304. 415.
f) Verhalten bei Reinigung der Mühlgraben. §. 305. 416.
g) Strafe bei Uebertretung der Anordnungen. §. 306.
h) Bestrafung der Krebsdiebe. §. 417.
2) Nutzbare Insekten.
a) Bienen. §. 307. 418.
B. Jagdschutz.
I. Allgemeine Jagdverbote.
1) In Hinsicht der Jäger und Forstbedienten. §. 419.
II. Beschränkung der Haltung und des Gebrauchs der Hunde.
1) Verbotenes Freilaufen der Hunde in der Wildbahn. §. 308. 420.
2) Anhängen von Prügeln. §. 309.
3) Hunde der Wildhüter. §. 310. 421.
4) Schäfer und Hirtenhunde. §. 311. 422.
5) Metzgerhunde. §. 423.
6) Herrschaftliche bei den Müllern eingelegte Hunde. §. 424.
III. Beschränkung des Besitzes und Gebrauchs von Schießgewehren.
1) Verbotenes Gewehrtragen in Feldern und Wäldern. §. 312.
2) Bestimmung wegen des Besitzes von Gewehren. §. 425. 501.
3) Verbotener Verkauf von verdächtigen Gewehren an die Unterthanen. §. 426.
C. Jagdstraf-Gesetzgebung.
I. Anzeigen von Wilderei-Vergehen.
1) Ueberhaupt. §. 313.
II. Bestrafung der Wilderei und Jagdvergehen.
1) Bestrafung der Wilderei.
a) für den ersten Fall. §. 314. 428. 502.
b) für den zweiten Fall. §. 315.
c) nach dem neuesten Gesetze. §. 429.
d) der Wilddiebe, die keine Landes-Einwohner sind. §. 316.
e) wegen Drath, Schlingen ꝛc. legen. §. 317.
f) wegen Fangen von Wildkälber, Fasanen ꝛc. §. 318.
g) wegen Schießen von Fasanen. §. 430.

2) Bestrafung der Jagdvergehen.
a) wegen Schlingen und Fallen stellen auf Hasen. §. 319.
III. Mittel zur Verhütung der Wilderei und Jagdvergehen.
1) Verbotene Beherbergung oder Hülfleistung der der Wilderei verdächtigen Personen. §. 320.
2) Verbotener Ankauf von Häuten und Wildpret von solchen Personen. §. 321.
3) Einfangung der Wilderer.
a) Verhalten der Jäger dabei. §. 322. 323. 431. 503.
b) Bestimmung wegen der Fanggebühr. §. 324. 432. 504.

Dritte Abtheilung.

Die Forst- und Jagdgesetze des Herzogthums Nassau.

1) Forstgesetze.

A. Forstverfassung.
I. Forstdirektion.
1) Benennung der Stellen.
a) Landesregierung. } §. 509.
b) General-Domänen-Direktion. } §. 509.
2) Wirkungs- und Geschäftskreis.
a) Der Landesregierung.
1) in Hinsicht der allgemeinen Aufsicht über die Forstverwaltung. §. 510.
2) in Hinsicht der besondern Kenntniß von dem Zustand der Waldungen. §. 511.
b) Der General-Domänen-Direktion.
1) in Hinsicht der Verwaltung der Domänenforste überhaupt. §. 512.
2) in Hinsicht der Anordnung der Holzfällungen und Kulturen. §. 513.
3) in Hinsicht der Abmessung des geschlagenen Holzes. §. 514.
4) in Hinsicht der Versteigerung des Holzes. §. 515.
5) in Hinsicht der Forsteilichkeits-Revenüen. §. 516.
II. Forstverwaltung.
1) Klassen des Forstpersonale.
a) Zur Aufsicht
Oberforstbeamte. §. 517.
b) Zur Verwaltung
Oberförster. §. 518.
c) Zum Schutz
Förster. §. 519.
d) Als Gehülfen des Aufsichts-Personale
Forstassistenten. §. 520.
2) Bestellung des Forstpersonale.
a) Erforderliche Eigenschaften. §. 521.
b) Ernennung
1) des landesherrlichen Personale.
a) der Oberforstbeamten. §. 522.

b) der Oberförster. §. 523.
c) der Förster. §. 524.
2) des nicht landesherrlichen Personale.
a) der Gemeindeförster. §. 525.
b) der Standesherrlichen Förster. §. 526.
c) Entsetzung vom Dienst.
Der Oberförster. §. 527.
d) Ansetzung von Disziplinarstrafen überhaupt. §. 528.
3) Bürgerliche Verhältnisse.
a) Befreiung der Förster von Personaldiensten. §. 529.
b) Besitz unbeweglicher Güter in Hinsicht der Oberforstbeamten und Oberförster. §. 530.
c) Wirthschaft- und Holzhandelbetrieb
1) von den Oberförstern. §. 531.
2) von den Förstern. §. 532.
4) Diensteinkommen.
a) Der Oberforstbeamten. §. 533.
b) Der Oberförster. §. 534.
c) Genuß freier Wohnungen. §. 535.
d) Einkommen der Forstassistenten. §. 536.
e) Einkommen der Förster. §. 537.
f) Aufhebung der Diäten für das Forstpersonale. §. 538.
5) Besondere Verwilligungen.
a) Quieszenzgehalte. §. 539.
b) Besondere Belohnungen. §. 540.
c) Pensionen für Oberforstbeamte und Oberförster. §. 541.
d) Wittwen- und Waisen-Pensionen. §. 542.
6) Dienstverrichtungen
a) der Forstbehörden überhaupt. §. 543.
b) des Oberforstbeamten.
1) Allgemeine Inspektion über alle Waldungen und Aufsicht über die Dienstführung der Oberförster und Förster. §. 544.
2) Beschreibung seines Forstdistrikts. §. 545.
3) Verhalten beim Ausbruch eines Waldbrandes. §. 546.
4) Protokollführung über seine Dienstkorrespondenz. §. 547.
5) Führung von Konduitenlisten über das untergebene Personale. §. 548.
6) Besondere Aufsicht über das Betragen der Förster. §. 549.
c) Des Oberförsters.
1) Gesammte Verwaltung der Waldungen. §. 550.
2) Genaue Kenntniß vom Verwaltungsbezirk. §. 551.
3) Verhalten beim Waldbrand. §. 552.
4) Verhalten bei Holz und andern Abgaben. §. 553.
5) Führung eines Geschäftsprotokolls. §. 554.
6) Aufbewahrung der Dienstpapiere. §. 555.
7) Verhalten bei Urlaub und Absterben der Förster. §. 556.
8) Bestimmungen bei Dienstverhinderung des Oberförsters. §. 557.
d) Des Försters.
1) Aufsicht über die Waldungen und Jagden. §. 558.
2) Genaue Kenntniß des Beschützungsreviers. §. 559.
3) Tägliche Begehung der Waldungen. §. 560.

4) Verhalten beim Waldbrand. §. 561.
5) Verhalten in Hinsicht der Hauberge. §. 562.
6) Verhalten beim Aufenthalt von verdächtigem Gesindel in den Waldungen. §. 563.
7) Nichtüberschreitung der Grenzen seines Amts. §. 564.

III. Forsteiliche Obrigkeit.
1) Zuständigkeit der Landesherrschaft.
a) Ausdehnung und Ausübung der Oberaufsicht der Staatsbehörde über alle Waldungen.
1) Der Standes- und Grundherrlichen Waldungen. §. 565.
2) Der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen. §. 566.
3) Der Privatwaldungen. §. 567.

IV. Forstrechnungswesen.
1) Stellen.
a) Zur Besorgung der Geld-Einnahmen. §. 568.
b) Zur Anweisung der Geld-Ausgaben. §. 569.
2) Naturalforstrechnung.
a) Stellung durch den Oberförster. §. 570.
b) Einsendung durch den Oberforstbeamten. §. 571.
3) Quartal-Extrakte.
a) Einrichtung derselben. §. 572.
b) Aufstellung derselben vom Oberförster. §. 573.

V. Forsteinrichtung.
1) Fertigung von Handzeichnungen von jedem Forstverwaltungsbezirk.
a) Art der Anfertigung. §. 574.
b) Maaßstab zur Zeichnung. §. 575.
2) Vermessung der Waldungen.
a) Bestimmung des Maaßes. §. 576.
b) Herausmessung der Hauptbindungs-Linien. §. 577.
c) Berichtigung der Grenzen. §. 578.
d) Herausmessung der Bestandsabtheilungen. §. 579.
e) Revision der Messung. §. 580.
f) Verbesserung der Unrichtigkeiten. §. 581.
3) Zeichnung der Forstkarten.
a) Allgemeine Bestimmungen. §. 582.
b) Gleichförmigkeit der Zeichnungen. §. 583.
c) Zeichnung der abgesondert liegenden Waldungen. §. 584.
d) Einschreiben in die Karten. §. 585.
e) Ueberschrift der Karten. §. 586.
f) Zeichnung der einzelnen Gegenstände. §. 587.

VI. Forstbesteurung. §. 588.

B. Innere Forstverwaltung.
I. Allgemeine Wirthschaftsführung.
1) Waldwirthschafsplan.
a) Aufstellung des Holzfällungsplans. §. 589.
b) Festsetzung des Holzfällungsplans. §. 590.
c) Einsendung und Genehmigung des Holzfällungsplans. §. 591.
d) Extrahirung des Holzfällungsplans.
1) für die Oberförster. §. 592.
2) für die Schultheißen. §. 593.

2) Vollziehung der Waldwirthschaft.
a) Anweisung des Holzes.
1) Durch den Oberforstbeamten. §. 594.
2) Durch den Oberförster. §. 595.
b) Fällung des Holzes.
1) Anstellung der Holzhauer. §. 596.
2) Wahl der Holzhauermeister. §. 597.
3) Instruktion für die Holzhauermeister.
a) Holzfällung in Hochwaldungen. §. 598.
b) Holzfällung in Niederwaldungen. §. 599.
c) Bearbeitung des Holzes. §. 600.
d) Holzmaaß. §. 601.
e) Allgemeine Bestimmungen. §. 602.
c) Aufnahme und Abmessung des Holzes.
1) Verfahren bei der Aufnahme. §. 603.
2) Richtigstellung der Differenzen. §. 604.
3) Revision der Holzaufnahme. §. 605.
d) Holzhauerlohn.
1) Für Aufmachung von Gemeindsholz. §. 606.
2) Für Aufmachung von Loosholz. §. 607.
3) Zahlung des Holzhauerlohns. §. 608.
e) Abfuhr des Holzes aus dem Walde.
1) Bedingungen wegen der Abfuhr. §. 609.
2) Termin zur Abfuhr. §. 610.

II. Besonderer Forstbetrieb.
1) Kultur der Waldungen.
a) Künstliche Kultur.
1) Kulturplan.
a) Einrichtung des Kulturplans. §. 611.
b) Uebersicht der Kulturveränderungen. §. 612.
c) Prüfung des Kulturplans. §. 613.
2) Anschaffung von Waldsaamen.
a) Durch Einsammlung und Austausch.
1) für die herrschaftlichen Waldkulturen. §. 614.
2) für die Gemeinds-Waldkulturen. §. 615.
b) Vorschriften über Einsammlung und Aufbewahrung der Saamen. §. 616.
3) Vollziehung des Kulturplans.
a) Art der Vollziehung. §. 617.
b) Uebersicht der vollzogenen Kulturen. §. 618.
c) Verhalten des Försters bei Vollziehung der Kulturen. §. 619.
4) Ausführung der Waldkulturen.
a) Allgemeine Bestimmungen. §. 620.
b) Holzarten zur Kultur der Oedungen. §. 621.
c) Zubereitung des Bodens. §. 622.
d) Verakkordirung der Kulturarbeiten. §. 623.
e) Ueberschlag derselben nach der Zahl der Tage. §. 624.
f) Gebrauch der Stufeisen bei Eichelkulturen. §. 625.
g) Kultur unnöthiger Waldwege. §. 626.

2) Benutzung der Hauptgegenstände der Waldungen.
a) Allgemeine Verwendung des Holzes.
1) Holzabgaben überhaupt.
a) Uebergabe des aufgemachten Holzes an die Waldbesitzer. §. 627.
b) Kontrolle der Holzübergabe aus Gemeinds-Waldungen. §. 628.
c) Abgabe von Gefällholz. §. 629.
d) Abgabe von Nothholz.
1) Verhalten bei der Nothholz-Abgabe. §. 630.
2) Beschränkung in Hinsicht derselben. §. 631.
3) Beschränkung derselben aus Gemeindswaldungen. §. 632.
e) Ausnahmsweise Holzabgaben. §. 633.
2) Holzverkauf im Walde.
a) Durch öffentliche Versteigerung.
1) Ueberhaupt. §. 634.
2) Personale zur Abhaltung der Versteigerung. §. 635.
3) Oeffentliche Bekanntmachung der Versteigerung. §. 636.
4) Zusammenstellung des zu versteigernden Holzes. §. 637.
5) Versteigerungs-Bedingungen. §. 638.
6) Versteigerungs-Protokolle. §. 639.
7) Besondere Versteigerungs-Bedingungen. §. 640.
8) Erhebung des Erlöses. §. 641.
9) Uebersicht der Versteigerungen in Gemeinds-Waldungen. §. 642.
10) Verabfolgung des in Gemeindswaldungen versteigerten Holzes. §. 643.
11) Versteigerung der Lohrinde. §. 644.
b) Besondere Verwendung des Holzes.
1) Allgemeines Normal-Holzmaaß.
a) Allgemeine Bestimmungen. §. 645.
b) Rauminhalt der Klafter. §. 646.
c) Holzabgabe im neuen Normalmaaß. §. 647.
d) Eintheilung des Normalfußes. §. 648.
e) Aufsetzung der Theile von Klaftern. §. 649.
f) Maaß der Wellen. §. 650.
g) Maaß der Nutz- und Geschirrholz-Klafter. §. 651.
2) Verwendung des Holzes zu besondern technischen und ökonomischen Zwecken.
a) Brunnenröhren und Krippen. §. 652.
b) Geschirrholz überhaupt. §. 653.
c) Baumpfähle, Hopfenstangen, Bohnenstangen. §. 654.
d) Deck- und Erbsenreiser. §. 655.
3) Benutzung der Nebengegenstände der Waldungen.
a) Im Allgemeinen. §. 656.
b) Der Mast. §. 657.
c) Der Gräserei. §. 658.
d) Der Holzsaamen. §. 659.

e) Des dürren Laubes. §. 660.
f) Der Lohrinde. §. 661.
g) Bestimmungen wegen Benutzung der Nebennutzungen.
1) Genehmigung zur Abgabe. §. 662.
2) Abgabe von Gras und Weide. §. 663.
3) Abgabe von Laub und Moos. §. 664.
h) Bestimmung wegen Laub- und Streusammeln in Gemeindswaldungen.
1) Bedingung der Gestattung derselben. §. 665.
2) Beseitigung der Gesuche um Streuabgabe. §. 666.
3) Befriedigung des Bedarfs der Einzelnen. §. 667.
i) Benutzung der Steinbrüche und Erdgruben. §. 668.
k) Benutzung der Bienen in den Waldungen. §. 669.
l) Gewinnung von Nebennutzungen überhaupt. §. 670.

C. Forstschutz.
I. Sicherung des Forsteigenthums überhaupt.
1) Richtigstellung und Erhaltung der Waldgrenzen.
a) Begehung der Waldgrenzen überhaupt. §. 671.
b) Aufhauung der Waldgrenzen. §. 672.
c) Berichtigung derselben. §. 673.
d) Protokoll-Aufnahme bei den Grenzberichtigungen. §. 674.
e) Art und Weise der Berichtigung der Waldgrenzen.
1) Uebersicht der Grenzunrichtigkeiten. §. 675.
2) Protokoll-Aufnahme über Steinsetzungen. §. 676.
3) Maaß bei Grenzregulirungen. §. 677.
4) Bezahlung des Geometers. §. 678.
II. Sicherung der Waldungen gegen Handlungen der Menschen.
1) Beim Schurfen in den Waldungen. §. 679.
2) Durch Anlegung von Holzmagazinen.
a) Anfüllung der Magaziue. §. 680.
b) Abgabe des Holzes und der Braunkohlen in kleinen Quantitäten. §. 681.
c) Weitere Bestimmungen wegen den Holzmagazinen. §. 682.
d) Vorräthe von Holzkohlen und Torf in den Magazinen. §. 683.
3) Abschätzung der Benutzung des Waldbodens als Steinbruch. §. 684.
4) Anlegung von Wegen und Schneißen durch die Waldungen.
a) Der ständigen Fahrwege. §. 685.
b) Der ständigen Fußwege. §. 686.
5) Anlage und Unterhaltung der Vicinalwege durch Waldungen.
a) Richtung derselben. §. 687.
b) Anlegung derselben. §. 688.
c) Anlegung von Fußwegen. §. 689.
6) Waldanpflanzung an den Chausseen. §. 690.

D. Forststraf-Gesetzgebung.
I. Festsetzung der Begriffe von Forstverbrechen. §. 691.
II. Anzeigen der Forstfrevel.
1) Verhalten des Försters bei Entdeckung eines Forstfrevels.
a) Habhaftwerdung des Frevlers. §. 692.
b) Verbotener Gebrauch von Schießgewehr gegen Frevler. §. 693.

c) Aufzeichnung der Forstfrevel durch die Feldschützen. §. 694.
d) Aufzeichnung des begangenen Frevels durch die Förster. §. 695.
2) Anzeige der entdeckten Frevel. §. 696.
3) Führung eines Freveljournals durch den Oberförster. §. 697.
4) Revision der vorgefallenen Frevel durch den Oberförster. §. 698.
5) Ueberträge der Forstfrevel. §. 699.

III. Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen.
1) Stellen denen die Untersuchung zusteht.
a) in bestimmten Fällen. §. 700.
b) in zweifelhaften Fällen. §. 701.
c) in Hinsicht der Militärpersonen. §. 702.
2) Art der Untersuchung.
a) Verfahren in Kontumaziam. §. 703.
3) Ansatz und Bestimmung der Strafen.
a) für einen beschwerten Forstdiebstahl. §. 704.
b) für einen wiederholten dergleichen. §. 705.
c) für einen einfachen Forstdiebstahl. §. 706.
d) für einen wiederholten dergleichen. §. 707.
e) für einen aus Bosheit oder Muthwillen begangenen Forstdiebstahl. §. 708.
f) für Forstbeschädigungen. §. 709.
g) weitere Strafbestimmungen für den Frevler. §. 710.
h) Werthanschlag der gefrevelten Gegenstände.
1) der Stämme. §. 711.
2) der Aeste. §. 712.
3) der eines einfachen Forstdiebstahls. §. 713.
4) der Forstbeschädigungen. §. 714.
5) der Hut- und Waidfrevel. §. 715.
i) Nachträgliche Bestimmungen über Werth- und Strafansätze. §. 716.
k) Bestimmung wegen dem Anbringgeld. §. 717.
l) Bestimmung wegen intendirter Bestechung der Förster.
1) Belohnung und Bestrafung der Förster. §. 718.
2) Glaubwürdigkeit der Förster. §. 719.
4) Vollziehung der Strafen.
a) Solidarische Haftung der Mitschuldigen für die Geldstrafen.
1) im Allgemeinen. §. 720.
2) Nähere Erläuterungen darüber. §. 721.
b) Uebertrag,
1) der Strafen. §. 722.
2) der Schadenersatzgelder. §. 723.
c) Zahlung der Pfandgebühren. §. 724.
d) Vollziehung der Arbeitsstrafen.
1) von Zahlungsunfähigen. §. 725. 726.
2) Vollzug durch die Oberförster. §. 727.
3) Vollzug durch die Aemter. §. 728.
4) persönliche Verbüßung der Arbeitsstrafen. §. 729.
5) Anrechnung des örtlichen Taglohns. §. 730.
5) Revision der Strafbestimmungen.
a) Vornahme durch den Oberforstbeamten. §. 731.
b) Verhalten dabei. §. 732.

6) Verfahren gegen ausländische Forstfrevler.
a) gegen Großherzoglich Hessische Unterthanen. §. 733.
b) gegen Königlich Preußische Unterthanen. §. 734.
c) Uebereinkunft zwischen Nassau und Preußen wegen dem Verfahren. §. 735.
d) Uebereinkunft zwischen Nassau und Hessen. §. 736.
e) Erläuterung zu den Uebereinkünften mit Preußen und Hessen. §. 737.

2) Jagdgesetze.

A. Verfassung des Jagdwesens.
I. Direktion.
1) Landesregierung und Domänen-Direktion. §. 738.
2) Oberjägermeister. §. 738.
II. Verwaltung der Jagd.
1) Verhalten der Forstbehörden.
a) in Hinsicht der Handhabung der Jagdpolizei-Verordnungen. §. 739.
b) in Hinsicht der Jagdberechtigten. §. 740.
c) in Hinsicht der verpachteten Jagden. §. 741.
d) in Hinsicht der Ausübung des Jagdrechts von Auswärtigen. §. 742.
2) Verhalten der Förster in Hinsicht der Verwaltung der Jagd im Allgemeinen. §. 743.
B. Jagdbetrieb.
I. Hegung des Wildes.
1) Anstalten gegen Wildschaden.
a) Verträge mit Gemeinden wegen Wildschadensersatz. §. 744.
b) Abschätzung und Vergütung der Wildschaden.
1) im Allgemeinen. §. 745.
2) Anzeige wegen erlittenem Wildschaden. §. 746.
3) Ernennung der Schätzer. §. 747.
4) Abschätzungs-Grundsätze.
a) bei Feldbeschädigungen. §. 748.
b) bei Obstbaumbeschädigungen. §. 749.
c) bei Waldbeschädigungen. §. 750.
5) Abfassung des Gutachtens. §. 751.
6) Entschädigungsbetrag. §. 752.
7) Rekurs gegen das Abschätzungs-Verfahren. §. 753.
8) Anwesenheit der Oberförster bei den Abschätzungen. §. 754.
9) Ständige dritter Schätzer. §. 755.
c) Neueste Bestimmungen wegen Abschätzung der Wildschaden.
1) im Allgemeinen. §. 756.
2) Anzeige des Wildschadens. §. 757.
3) Verbindlichkeit zum Schadensersatz. §. 758.
4) Beeidigung der Schätzer. §. 759.
5) Besichtigung des Schadens. §. 760.
6) Verfahren bei der Abschätzung.
a) im Allgemeinen. §. 761.
b) von Feldbeschädigungen. §. 762.
c) von beschädigten Obstbäumen. §. 763.
d) von Waldbeschädigungen. §. 764.

7) Abfassung des Gutachtens. §. 765.
8) Abschätzungs-Protokoll. §. 766.
9) Abgabe des Protokolls an den Jagdberechtigten. §. 767.
10) Beschwerde gegen die Abschätzung. §. 768.
11) Bezahlung des Schadensersatzes. §. 769.
12) Abschätzungsgebühren. §. 770.

II. Benutzung der Hauptgegenstände der Jagd.
1) Jagdausübung.
a) Verpachtung der Jagden. §. 771.
b) Jagdausübung an Sonn- und Feiertagen. §. 772.
c) Aufhebung der Jagd-Erlaubniß auf wilde Schweine. §. 773.
2) Gebrauch der Jagddienste zur Jagdausübung.
a) Allgemeine Bestimmungen. §. 774.
b) Tauglichkeit der gestellten Personen. §. 775.
c) Ausbleiben der Jagddienstpflichtigen. §. 776.
d) Ausnahme von den Jagddienstpflichten bei Jagden auf reissende Thiere. §. 777.
3) Schußgeldbestimmungen.
a) von Wildpret. §. 778.
b) von Raubzeug. §. 779.

C. Jagdschutz.
I. Jagdverpachtungs-Bedingungen.
1) Zulässige Personen zu den Jagdverpachtungen. §. 780.
2) Verbot von Unterverpachtungen. §. 781.
3) Befolgung der Jagdverordnungen. §. 782.
4) Verbotenes Schießen von Edelwild. §. 783.
5) Gebrauch der Jagddienste. §. 784.
6) Befugniß zur Ausübung der Jagd. §. 785.
7) Bestimmung wegen der als Schützen mitzunehmenden Personen. §. 786.
II. Ausrottung der Raubthiere.
1) Verfolgung der Wölfe. §. 787.
2) Anzeige von entdeckter Spur von Wölfen. §. 788.
3) Bestimmung tauglicher Schützen zu den Wolfsjagden. §. 789.
4) Anordnung wegen der Treibleute zu den Wolfsjagden. §. 790.

D. Jagdstraf-Gesetzgebung.
I. Festsetzung der Begriffe von Jagdverbrechen.
1) Gefährliche Jagdverbrechen. §. 791.
2) Einfache Jagdverbrechen. §. 792.
II. Bestrafung der Jagdverbrechen.
1) Der Wilderei.
a) des gefährlichen Jagdverbrechens. §. 793.
b) Verfahren gegen betroffene Wilddiebe. §. 794.
2) Der Jagdbeschädigungen. §. 795.
3) Strafbefugniß der Aemter. §. 796.
III. Mittel zur Verhütung der Jagdverbrechen.
1) Im Allgemeinen. §. 797.
2) Verbot des Besitzes von Schraubgewehren und Windbüchsen. §. 798.
3) Aufmerksamkeit auf Wilddiebe und Hehler. §. 799.

4) Anzeigen bei gegründetem Verdacht. §. 800.
5) Polizeiliche Maaßregeln gegen solche Individuen. §. 801.
6) Anbringgeld. §. 802.
7) Maaßregeln in Hinsicht des Wildprettransports.
a) Ausstellung von Wildpretsscheinen §. 803.
b) Vorzeigung der Wildpretsscheine. §. 804.
8) Behandlung der gefährlichen Jagdverbrechen.
a) peinlich. §. 805.
b) polizeilich. §. 806.
c) Beurtheilung des Verfahrens. §. 807.
9) Belohnung für das Aufsichtspersonale.
a) bei Verwundung im Dienst. §. 808.
b) bei Einfangen der Wilddiebe. §. 809.

Historisch=statistische Einleitung.

Darstellung des politischen Lebens des nassauischen Staates im Kreise der Vergangenheit.

I.

Die älteste Nassauische Geschichte bis zur Theilung der Länder.

Das Haus Nassau ist eines der ältesten und berühmtesten aller europäischen Fürstenhäuser. Der erste Ursprung der Dynastie Nassau verliert sich in dem düstern Nebel der Vorzeit. — Für den Stammvater des regierenden Hauses wird Otto, Herr zu Laurenburg, Bruder des im 10ten Jahrhundert lebenden Königs der Deutschen Conrad I., gehalten. Durch Heirathen des Grafen Otto wurden (1061 und 1077) die Grafschaften Geldern und Zütphen mit der Grafschaft Nassau verbunden. Unter seinen Nachkommen wurde Walram I. durch seine Söhne der Stifter zweier Linien. Sein älterer Sohn Walram II. pflanzte die Linie Laurenburg fort, die in der Folge nach dem (1181) gebauten Schlosse Nassau sich nannte. Der jüngere Sohn Otto stiftete durch die Heirath mit der Erbin von Geldern die Linie Nassau=Geldern, welche 1523 erlosch. — Walram II. pflanzte durch seine beiden Söhne Rupert I. und Arnold, die sich Grafen von Laurenburg nannten, den Namen und das Ansehen seines Stammes fort. Ruperts Sohn Walram III. und Arnolds Sohn Arnold II. (1159) nannten sich zuerst unabweichlich Grafen von Nassau. — Walrams III. Sohn war Heinrich I., dessen Sohn Otto II. und wieder dessen Sohn Heinrich II., genannt der Reiche. Dieser vereinigte alle Nassauischen Besitzungen und hinterließ (1253) zwei Söhne, Walram und Otto, die 1255 einen

Theilungsvertrag errichteten, nach welchem Otto der jüngere den nördlichen Theil mit Siegen, Dillenburg, Herborn, Beilstein, Hadamar und Ems, und der ältere Bruder Walram den südlichen Theil mit Weilburg, Wiesbaden und Idstein erhielt. Die Burg Nassau, das Gericht im Gau Einrich und einige andere Grundstücke blieben anfangs beiden Brüdern gemeinschaftlich. — Es wurden dadurch zwei Linien, die Ottoische und Walramische, gebildet, welche stets getrennt geblieben und bis in die neuere Zeit fortbestanden sind; aus der erstern stammen die Könige der Niederlande und aus der letztern die Herzöge von Nassau.

II.

Die Ottoische Linie.

Des Grafen Otto von Nassau, Stammvaters der Ottoischen Linie, Enkel Graf Otto II., Stammvater der Nassau-Dillenburgischen, demnach Nassau-Katzenelnbogenschen Linie, bekam durch Heirath mit der Gräfin von Vianden die Herrschaft St. Veith im Herzogthum Luxemburg, und als ihre Schwester und deren Sohn Graf zu Spanheim starben, auch die im Luxemburgischen liegende Grafschaft Vianda. Der Graf Adolph von Nassau-Dillenburg († 1420) erhielt durch seine Gemahlin Jutha des Grafen Gerhard zu Dietz Tochter und Erbin, die Grafschaft Dietz. Dieser Linie fielen ebenfalls, unter dem Grafen Engelbert († 1441) durch Heirath die Herrschaften Breda und Lech und ein Theil der Herrschaft Grimberg zu. Ein anderer Graf Engelbert († 1504) erhielt durch Tausch von Herzog Wilhelm zu Jülich Diest, Sichem, Seelheim und die Burggrafschaft Antwerpen. Der Graf Johann von Dillenburg wurde wegen der Grafschaften Katzenelnbogen und Dietz in einen Rechtshandel verwickelt, bei dessen Beendigung Katzenelnbogen dem Hause Hessen, und Dietz dem Hause Nassau verblieb. —

Ein Graf Heinrich von Nassau (von der Ottoischen Linie) war mit der Schwester des Philibert von Chalons, Besitzer des Fürstenthums Orange (Oranien in der Dauphine) vermählt, und als derselbe kinderlos verstarb (1531), setzte er den Grafen Renatus, den Sohn seiner Schwester Claudia, zum Erben des Fürstenthums Oranien ein. Auch dieser starb, ehe er vermählt wurde, und er setzte daher seinen Vetter Wilhelm I., Sohn des Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg, der sich zur protestantischen Religion bekannte, zum Erben des Fürstenthums Oranien ein. — Wilhelm I. theilte seine Länder

mit seinem Bruder Johann. Ersterer behielt Alles, was seine Vorfahren in den Niederlanden besaßen und kaufte noch 1581 die zwei seeländischen Markgrafschaften Veer und Vließingen und erheirathete mit seiner Gemahlin, der Tochter des Grafen von Egmont, die Grafschaften Leerdam in Holland, Büren in Geldern und Lingen in Westphalen. Der Graf Johann erhielt Nassau, Dillenburg, Herborn, Siegen und Dietz. —

Wilhelm I., Prinz von Oranien, wurde zum Statthalter von Holland, Seeland und Utrecht ernannt. Sein zweiter Sohn Moritz folgte ihm (1584) in der Statthalterschaft der Niederlande, und vermehrte die väterliche Erbschaft (1600) mit der Grafschaft Mörs, die ihm die Wittwe des letzten Grafen vermachte. Er starb (1625) unvermählt und Wilhelms dritter Sohn Friedrich Heinrich übernahm die Statthalterschaft, in der ihm (1647) sein Sohn Wilhelm II. folgte, der aber schon 1650 starb und erst 8 Tage nach seinem Tode gebar seine Gemahlin Maria, Königs Carl I. von England Tochter, einen Sohn Wilhelm III., der 1672 Statthalter und 1688 König von England wurde. Er starb im Jahr 1709 und mit ihm erlosch das ursprünglich Oranische Haus. Sein Vetter aus dem Hause Nassau-Dietz und Statthatter von Friesland und Gröningen, Johann Wilhelm Friso, war Erbe seiner Lehen- und Allodialgüter. Dessen Sohn Wilhelm Karl Heinrich Friso ward 1747 unter dem Namen Wilhelm IV. Erbstatthalter der 7 vereinigten niederländischen Provinzen.

Der Bruder Wilhelms I., Johann, der sich zur reformirten Kirche bekannte, wurde von seiner Residenz gewöhnlich Graf von Dillenburg genannt. Er hatte mit 3 Gemahlinnen 23 Kinder (13 Töchter und 10 Söhne). Nach seinem Tode (1606) erhielt jeder der ihn überlebenden 5 Söhne, nach damaliger Sitte, einen Theil der väterlichen Erbschaft. Der ältere, Wilhelm Ludwig, erhielt Dillenburg und Herborn; der zweite, Johann der Mittlere, Siegen; der dritte, Georg, den Westerwald; der vierte, Ernst Casimir, Dietz und Nassau; und der fünfte, Johann Ludwig, das Amt Hadamar. Nach Wilhelm Ludwigs Tode († 1720 ohne Erben) stifteten seine Brüder die Linien Siegen, Dillenburg, Dietz und Hadamar, von denen die letzte 1648 und die drei ersten 1654 die fürstliche Würde erlangten.

1) Nassau Siegensche Linie. Der Graf Johann der Mittlere von Nassau-Siegen hinterließ 8 Söhne, unter welche das Land getheilt werden sollte. Johann drang auf die Vorrechte der Erstgeburt, veranlaßte einen langwierigen und kostspieligen Rechtshandel und kaufte endlich seinen Brüdern ihre Rechte und Ansprüche ab und kehrte zur katholischen Religion

zurück. Mit seinem Enkel Wilhelm Hyacinth, der wegen übler Regierung, durch einen Ausspruch des Kaiserlichen Reichshofraths 1708 sein Land verlassen mußte, erlosch 1743, als er ohne Erben starb, das Haus Nassau-Siegen, und die Nassau-Dietzische oder Oranische Linie nahm die Länder in Besitz. Eine durch des Grafen Johann IV. der reformirten Religion treu gebliebenen Bruder, den Grafen Heinrich, fortgepflanzte Nassau-Siegensche Nebenlinie erlosch 1734 mit dessen Urenkel Fürst Friedrich Wilhelm.

2) Nassau-Dillenburgische Linie. Des Stifters dieser Linie des Grafen Georg Enkel, Fürst Georg Ludwig, setzte sie fort; sein Bruder Adolph stiftete die Nassau-Dillenburg-Schaumburgische Nebenlinie. Die erstere erlosch 1739 mit dem Fürsten Christian, die letztere aber 1676 mit dem Fürsten Adolph, der die Reichsgrafschaft Holzappel erlangt hatte.

3) Nassau-Hadamarische Linie. Der Stifter dieser Linie, Johann Ludwig, bekannte sich wieder zur katholischen Religion, schloß 1648 als Kaiserlicher Plenipotentiarius den Frieden von Münster ab und erhielt dafür die Würde eines Reichsfürsten. Mit seinem Enkel Franz Alexander erlosch 1711 diese Linie und die Länder derselben fielen an Nassau-Siegen, Dillenburg und Dietz.

4) Nassau-Dietzische Linie. Der Stifter dieser Linie war Statthalter in Friesland, der 1632 vor Ruremont, so wie sein Sohn Heinrich Casimir 1640 vor Hulst sein Leben verlor. Sein Bruder Wilhelm Friedrich, der ebenfalls Statthalter in Friesland war, verlor durch einen unglücklichen Pistolenschuß 1664 sein Leben. Dieses Letztern Sohn Fürst Heinrich Casimir war der Vater des obenerwähnten Johann Wilhelm Friso, Erbstatthalter von Friesland und Großvater von Wilhelm IV., der sich nach dem Vergleich mit dem letzten Fürsten zu Nassau-Siegen, Wilhelm Hyacinth, 1742 zu Dillenburg und Siegen huldigen ließ. — Ihm folgte 1751 sein Sohn Wilhelm V., der im Revolutionskriege (1794) die Erbstatthalterschaft und die Domänen in den Niederlanden verlor, aber 1802 in Deutschland durch Fulda und Corvey entschädigt wurde. Der Fürst von Nassau-Oranien-Dietz begnügte sich mit der Regierung seiner ältern Erblande und übergab die neuen Erwerbungen dem Erbprinzen Wilhelm Friedrich. Fürst Wilhelm V. starb 1806 und ihm folgte Wilhelm Friedrich in der Regierung aller Dietzischen Länder. Durch die Verfügungen des Rheinischen Bundes (vom 12. Juli 1806) wurde ihm die Unmittelbarkeit aller seiner Besitzungen entzogen; Dillenburg, Siegen, Hadamar und Beilstein erkannten die Souveränität des Großherzogs von Berg; Dietz die Hoheit Nassau-Usingen, und Weilburg, Weingarten die Hoheit von Würtemberg.

III.

Die Walramische Linie.

Der Sohn Walrams, der Stammvater der Walramischen Linie, Graf Adolph, wurde 1292 nach dem Tode Rudolphs von Habsburg, zum römischen Könige erwählt, allein auf dem 1297 zu Mainz gehaltenen Reichstage wegen angeblicher Untüchtigkeit abgesetzt. Er verlor 1298 in der Schlacht bei Gellheim gegen seinen Nebenkönig Albrecht, Krone und Leben. Sein Sohn Gerlach brachte die Burg und Stadt Weilnau nebst einem Theil dieser Herrschaft an sich und hinterließ zwei Söhne, Adolph und Johann, welche (1328) das Land zwischen sich theilten. Adolph erhielt die Herrschaften Wiesbaden und Idstein, den Nassauischen Theil an Katzenelnbogen und andere Zubehörden, und stiftete die Nassau-Wiesbadensche Linie; Johann I. erhielt die übrigen Landestheile, er erheirathete mit seiner ersten Gemahlin Mehrenberg, Gleiberg und Hüttenberg und mit der zweiten, einer Erbtochter des letzten Grafen von Saarbrück (1363), die Grafschaft Saarbrück, erwarb auch das halbe Amt Kirchberg und erhielt 1366 vom Kaiser die Würde eines gefürsteten Grafen. Er stiftete die Nassau-Weilburgische Linie und ward der Stammvater aller Häuser der Walramschen Linie. Johannes Sohn Philipp I. erwarb Kirchheim, Stauf, Polanden und Reichelsheim. Seine beiden Söhne theilten die Länder; Philipp II. erhielt Mehrenberg und Gleiberg und stiftete die Weilburgische; Johann II. erhielt Saarbrück und stiftete die Saarbrückische Linie; Kirchheim, Stauf und Polanden wurden von beiden gemeinschaftlich regiert. Johanns II. Sohn, Johann Ludwig, brachte durch Heirath die halbe Grafschaft Saarwerden und die Herrschaft Lahr an sich. Nach seines Sohnes Johann IV. Tode erlosch diese Linie und die Nassau-Saarbrückischen und Saarwerdischen Länder mit der halben Herrschaft Kirchheim fielen durch Erbschaft an die Weilburgische Linie, an Philipps II. Nachkommen, Albrecht und Philipp IV. Albrechts Sohn, Ludwig II., der nach seines Vaters Tod die Länder mit seinen zwei Brüdern getheilt hatte, erbte solche nach deren bald erfolgtem Tod wieder und erhielt 1605, nach dem Aussterben der Linie von Idstein und Wiesbaden, alle Besitzungen der Walramischen Linie. — Er hinterließ drei Söhne, welche sich in die Länder dergestalt theilten, daß Wilhelm Ludwig Ottweiler, Saarbrück und Usingen; Johann Idstein, Wiesbaden und Lahr; Ernst Casimir Weilburg, Kirchheim, Mehrenberg, nassauischen Antheils, die Hälfte der Grafschaft Saarwerden und einen Antheil an Homburg anheimfielen. — Wilhelm Ludwig hinterließ drei Söhne:

Johann Ludwig, Graf zu Ottweiler; Gustav Adolph, Graf von Saarbrücken und Walrad, Fürst von Nassau-Usingen. Die Ottweilersche Linie erlosch 1728 mit Johann Ludwigs Sohn, Friedrich Ludwig, so wie die Saarbrücksche schon 1723 mit Karl Ludwig, Sohn von Gustav Adolph ausgestorben war. — Walrads Sohn, Wilhelm Heinrich, hinterließ seinem ältern Sohne Karl die Nassau-Saarbrück-Usingenschen und dem jüngern Wilhelm Heinrich die Nassau-Saarbrück-Saarbrückschen Länder. Beide wurden dadurch die Stammväter zweier Nassauischen Linien, nemlich: Nassau-Usingen und Nassau-Saarbrück; die letztere erlosch im Jahr 1797. Die Linie Usingen wurde 1688 und Weilburg 1737 in den Fürstenstand erhoben, oder vielmehr die von Kaiser Karl IV. ertheilte fürstliche Würde wurde in diesen Jahren erneuert.

Nach einem zwischen den Stiftern dieser beiden Linien im Jahr 1735 errichteten Theilungsvertrage erhielt die Nassau-Saarbrück-Usingensche Linie alle diesseits des Rheins liegenden Länder, nemlich: Usingen, Idstein, Wiesbaden und Lahr; die Nassau-Saarbrück-Saarbrücksche Linie alle jenseits des Rheins belegenen Länder, nemlich: Saarbrück, Ottweiler, Saarwerden, Herbitzheim und Homburg, jedoch mit Ausschluß des Weilburgischen Antheils an diesen Landen. Im Jahr 1783 schlossen die beiden Hauptlinien des Gesammthauses Nassau, die Ottoische und die Walramische, einen Haus- und Erbvertrag, dem zu Folge alle Theilungen künftig aufhören, die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt allein gelten und die jeder Linie anfallenden Nassauischen Länder auf die Erstgebornen zu gleichen Theilen kommen sollten.

Als im Jahr 1797 die Nassau-Saarbrück-Saarbrückische Linie erlosch, so fielen die Länder derselben an Nassau-Usingen; es bestanden also nur noch nach und bis in die neueste Zeit die beiden Linien Usingen und Weilburg fort.

Die Territorial-Veränderungen der neuern Zeit sind folgende:

Die Grafschaft Sayn-Hachenburg fiel 1799 an die Fürsten von Weilburg.

Durch den Lüneviller Frieden (1801) verlor Nassau-Usingen die ganze Erbschaft der 1797 ausgestorbenen Linie Saarbrück-Saarbrück, wozu folgende überrheinische Lande gehörten: die Grafschaft Saarbrück, die Herrschaft Ottweiler, zwei Drittheile der Grafschaft Saarwerden, zwei Drittheile der Vogtei Herbitzheim, fünf Neuntel des Amts Homburg, die Gemeinschaft Wölstein, das Amt Jugenheim und die Kellerei Rosenthal. — Ausserdem trat es an Baden die Herrschaft Lahr ab; zusammen 20 ½ □ Meilen.

Nassau-Weilburg verlor durch den Lüneviller Frieden: die Herrschaft Kirchheim und Stauf, ein Drittheil

von der Grafschaft Saarwerden, und von der Vogtei Herbitzheim und das Amt Alsenz; zusammen 8 □ Meilen.

Dagegen wurden den beiden Häusern für diesen Verlust von Landen, die von dem Hauptlande sehr getrennt, jenseits des Rheins lagen, durch den Reichsdeputations-Rezeß (1803) solche Länder zugewiesen, die in der Nähe der Nassauischen Lande sich befanden.

Es erhielt nämlich Nassau-Usingen: 1) Die Mainzischen Aemter Cassel, Harheim, Kronberg, Königstein, Höchst, Elfeld, Rüdesheim und Oberlahnstein, die Besitzungen des Mainzer Domkapitels auf dem rechten Mainufer und das Dorf Schwanheim auf dem linken Ufer. 2) Die Cölnischen Aemter Königswinter und Linz und die Stadt Deutz. 3) Das Pfälzische Amt Caub. 4) Die Hessen-Darmstädtischen Aemter Katzenelnbogen, Braubach, Ems, Eppstein und Kleeberg, nebst dem Dorfe Weiperfelden. 5) Die Grafschaft Sayn-Altenkirchen. 6) Die Reichsdörfer Sulzbach und Soden. 7) Das Isenburgische Dorf Okriftel. 8) Die Abteien Limburg, Rommersdorf, Sayn und Bleidenstadt und alle in diesen Entschädigungslanden gelegenen Capitel, Abteien und Klöster. Der gesammte Flächeninhalt dieser Lande betrug 36¾ □ Meilen.

Nassau-Weilburg erhielt für seinen Verlust den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Rest des Kurfürstenthums Trier, nemlich: die Aemter Ehrenbreitstein, Bergpflege, Hammerstein, Welmich, Montabaur, Limburg und Vallendar; den Trierischen Antheil an den Aemtern Kamberg, Wehrheim und Münzfelden; den größten Theil der Grafschaft Nieder-Isenburg; die Abteien Arnstein und Marienstadt nebst dem Kloster Schönau; zusammen mit einem Flächengehalt von 16 □ Meilen.

Im Jahr 1806 traten beide Fürsten von Nassau dem Rheinbunde bei; der Fürst von Nassau-Usingen erhielt als Senior des Hauses die Herzogliche Würde. Dabei wurden der Herzoglichen Souveränität folgende ehemals unmittelbare Reichslande unterworfen:

1) Die Besitzungen des Fürsten von Wied-Runkel, nemlich der auf dem linken Lahnufer gelegene Theil der Herrschaft Runkel, dessen Antheil an die Grafschaft Nieder-Isenburg und die Aemter Dierdorf, Altwied und Neuerburg.
2) Die Grafschaft Wied-Neuwied, des Fürsten von Neuwied.
3) Die Grafschaft Holzappel und die Herrschaft Schaumburg, beide dem Fürsten von Anhalt-Bernburg-Schaumburg (gegenwärtig dem Erzherzog Stephan Franz Victor von Oestreich) gehörig.

4) Die Grafschaft Dietz und die Aemter Wehrheim und Burbach, des Fürsten von Oranien-Nassau.
5) Die Herrschaften Cromsberg und Reifenberg, des Grafen von Walbott-Bassenheim.
6) Die Solmsischen Aemter Hohen-Solms, Braunfels und Greifenstein, dem Fürsten von Solms gehörig.

Hiezu kamen noch alle in den Nassauischen Landen eingeschlossenen oder anstoßenden ritterschaftlichen Besitzungen.

Diese Souveränitäts-Lande hatten einen Flächen-Inhalt von 31 □ Meilen.

Im Jahr 1806 traten die Fürsten von Nassau durch einen besondern Vertrag wieder ab:

1) An Frankreich, die Gemeinden Cassel und Kostheim samt ihren Gemarkungen und die St. Peters-Insel im Rhein.
2) An den Großherzog von Berg die Aemter Deutz, Königswinter und Villich.

In demselben Jahre erklärten Nassau-Usingen und Weilburg ihre sämmtlichen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zu einem vereinten, untheilbaren und souveränen Herzogthum, über welches beide Fürsten in Gemeinschaft regieren und von sämmtlichen beiderseitigen Landesstellen das Prädikat: Herzoglich-Nassauisch, gebraucht werden sollte.

IV.

Das Herzogthum Nassau.

Die durch jene Erwerbungen sehr vergrößerten Nassauischen Lande waren dadurch auch in einen bessern Zusammenhang gebracht worden, was in jeder Hinsicht von einem großen Gewinn war.

Der Herzog und Fürst von Nassau verließen im Jahr 1813 den rheinischen Bund und traten im Jahr 1815 dem deutschen Bunde bei. Auf dem Wiener Congreß in demselben Jahre wurde das Erbrecht der Nassauischen Häuser auf das Großherzogthum Luxemburg bestätigt und festgesetzt, daß der zwischen der Ottoischen und Walramischen Linie 1783 errichtete Haus-Vertrag fernerhin bestehen und in Hinsicht der Ottoischen Linie auf das Großherzogthum Luxemburg radicirt werden sollte.

In demselben Jahre schlossen die Nassauischen Häuser mit Preußen einen Grenzregulirungs- und Tausch-Vertrag.

Vermöge desselben trat Nassau an Preußen folgende Besitzungen ab:

Die Aemter: Linz, Schöneberg, Altenkirchen, Schönstein, Freusberg, Friedewald, Hammerstein mit Irlich und Engers, Theile von den Aemtern Hachenburg, Herschbach, 9 Gemeinden vom Amte Vallendar und 7 Gemeinden vom Amte Ehrenbreitstein; ferner wurde von den Standesherrlichen Gebieten abgetreten: Die Stadt Neuwied, die Aemter Altwied, Dierdorf, Neuerburg, Heddesdorf, Braunfels, Greifenstein und Hohensolms. Diese Besitzungen hatten eine Gesammtfläche von 31½ □ Meilen.

Gegen diese Abtretungen erhielten die Nassauischen Häuser von Preußen:

1) Die drei Oranien-Nassauischen Fürstenthümer Dietz (das schon vorher unter der Souveränität von Nassau stand) Hadamar und Dillenburg, mit Einschluß der Herrschaft Beilstein und mit Ausschluß der Aemter Burbach und Neunkirchen.
2) Von dem Fürstenthum Siegen und den Aemtern Burbach und Neunkirchen eine Bevölkerung von 12000 Einwohnern in solchen Gemeinden, welche sich an das Fürstenthum Dillenburg anschließen.
3) Die Standesherrschaften Westerburg und Schadeck und den vormals Bergischen Antheil des Amts Runkel.

Nach einem weitern im Jahr 1816 mit Preußen statt gehabten Tausche wurden von Nassau an Preußen wieder die 12000 Einwohner des Fürstenthums Siegen, dann das Amt Atzbach abgetreten und dagegen von Preußen an Nassau die ehemalige, unter Churhessischer Hoheit gestandene, dem Landgrafen von Rothenburg gehörige Niedergrafschaft Katzenelnbogen mit sämmtlichen Domänen und sonstigen Gefällen überlassen, wogegen Preußen es übernommen hat, den Landgrafen von Rothenburg zu entschädigen. Nassau besitzt daher gegenwärtig nichts mehr vom Fürstenthum Siegen. Die gesammte Fläche der Abtretungen von Preußen beträgt 34 □ Meilen.

Im März 1816 erlosch mit Herzog Friedrich August die Nassau-Usingensche Linie und die gesammten Nassauischen Länder kamen an den jetzt regierenden Herzog Wilhelm von der Weilburgischen Linie.

In dem gegenwärtigen Herzogthum Nassau sind wiederum, bis auf das Fürstenthum Siegen, alle ursprünglichen Lande der Ottoischen und Walramischen Linie diesseits des Rheins vereinigt.

Der gegenwärtige Bestand des Herzogthums Nassau, so wie sich dasselbe durch die verschiedenen Erwerbungen gebildet hat, ist folgender:

I. Unmittelbare Landestheile.	□ Meil.
1) Das Fürstenthum Usingen	12
2) „ „ Weilburg	6½
3) „ „ Hachenburg	4½
4) „ „ Dietz	5
5) „ „ Dillenburg	12
6) „ „ Hadamar	6
7) Die Grafschaft Beilstein	5
8) Die übrigen nach dem Reichsdeputations-Rezeß dem Herzogthum Nassau angefallenen Lande, nach Abzug der davon später an Frankreich, Berg und Preußen wieder abgetretenen Theile	26
zusammen . .	77

II. Standesherrliche Besitzungen.	
1) Des Fürsten von Wied-Neuwied	2,10
2) „ „ von der Leyen	0,90
3) „ Erzherzogs von Oestreich, als Besitzer der Herrschaft Schaumburg und der Grafschaft Holzappel	1,80
4) „ Grafen von Leiningen-Westerburg . . .	2,10
5) „ „ von Walbott-Bassenheim . . .	1,10
zusammen . .	8

Das ganze Herzogthum umfaßt demnach 85 □ Meilen.

Darstellung des politischen Staatslebens im Kreise der Gegenwart.

I.

Grundmacht des Staates nach Land und Volk.

A. Länderbestand.

1) Lage.

Das Herzogthum Nassau, welches seinen Namen von dem Bergschlosse Nassau, dem Stammsitze des Hauses, führt, liegt zwischen dem 25° 12′ und dem 26° 25″ der östlichen Länge und dem 49° 56′ und dem 50° 48′ der nördlichen Breite. Es ist ein völlig geschlossenes und bis auf die im Großherzogthum Hessen belegene Parzelle Reichelsheim, völlig zusammenhängendes und ausgerundetes Land.

2) Grenzen.

Gegen Norden die Preußischen Provinzen Niederrhein; — gegen Osten das Großherzogthum Hessen, den Kreis Wetzlar, die Landgrafschaft Hessen-Homburg, Kurhessen und das Gebiet der Stadt Frankfurt; — gegen Süden den Main und Rhein; gegen Westen den Preußischen Regierungsbezirk Coblenz.

Die ganze Länge dieser Grenze beträgt 43½ Meilen.

3) Flächenraum.

Der Flächeninhalt wurde bisher verschieden angenommen und zwar von 90 — 100 — 102 — 104 und 106 Quadrat-Meilen; das Areal des Herzogthums beträgt jedoch nur 85 Quadrat-Meilen. Davon sind, nach der Vermessung zum Behuf des Steuerkatasters:

Hofraithplätze	6,545	Morg.	54	Ruth.
Gärten	7,486	„	45	„
Ackerland	702,331	„	29	„
Wiesen	196,087	„	87	„
Latus	912,451	Morg.	15	Ruth.

	Transport	912,451 Morg.	15 Ruth.
Weinberge		15,498 „	78 „
Teiche		1,253 „	34 „
Laubwaldungen		717,215 „	14 „
Nadelwaldungen		21,897 „	17 „
Trieschland und Waidplätze .		106,991 „	62 „
Steriles Land, Wege ꝛc. . .		39,660 „	45 „
		= 1,814,967 Morg.	65 Ruth.

welches zusammen 82,7 □ Meilen (den Morgen zu 100 □ Ruthen, die Ruthe zu 100 □ Fuß angenommen) beträgt; wenn hiezu die nicht vermessene Grundfläche der Flüsse, Bäche ꝛc. gerechnet wird, so kommen obige 85 □ Meilen heraus.

4) Eintheilung.

Das Herzogthum ist in folgende 28 Justiz- und Domanial-Aemter eingetheilt:

	□Meilen.	Morgen Waldungen.
1) Wiesbaden	2,54	21,153
2) Hochheim	2,20	8,958
3) Höchst	2,12	5,972
4) Königstein	2,70	24,834
5) Reichelsheim	0,23	——
6) Usingen	5,72	64,102
7) Idstein	4,21	44,243
8) Wehen	3,82	35,892
9) Nastätten	3,00	23,130
10) Langenschwalbach . . .	3,20	34,254
11) Eltville	1,90	25,403
12) Rüdesheim	2,62	37,219
13) St. Goarshausen . . .	2,50	20,792
14) Braubach	2,18	26,471
15) Nassau	3,03	35,612
16) Dietz	3,22	32,447
17) Limburg	2,27	9,596
18) Runkel	2,42	17,078
19) Weilburg	4,30	40,452
20) Hadamar	2,67	13,847
21) Meudt	2,72	15,714
22) Montabaur	3,00	34,722
23) Selters	3,40	33,821
24) Hachenburg	3,32	26,799
25) Marienberg	2,00	7,099
26) Rennerod	2,63	10,718
27) Herborn	4,49	39,211
28) Dillenburg	4,29	49,564

5) Beschaffenheit des Bodens.

Das Land ist fast durchgehends bergig und hügelig und ohne große Flächen. Den südlichen Theil durchzieht das Taunusgebirge mit seinen Abzweigungen und den nördlichen der Westerwald. Die ebensten Striche bietet das Mainthal dar.

Der Boden ist in den Thälern ein produktiver Thon und in den Maingegenden besteht er aus einem größtentheils mit Dammerde vermischten, mergelartigen fruchtbaren Thon. Auf den Höhen und Bergen des Taunus besteht er aus Thonschiefer. Auf der Bergfläche des Westerwaldes ist tiefgründige Sumpf- oder Brockerde verbreitet. Den fruchtbarsten Boden des Herzogthums findet man in dem Main- und Lahnthale und in dem Aargrunde.

6) Gebirge.

Zwei Hauptgebirge durchziehen Nassau, nemlich der Taunus und der Westerwald.

a) Der Taunus breitet sich über den ganzen südlichen Theil des Landes, zwischen dem Main, Rhein und der Lahn aus. Der eigentliche Taunus, auch die Höhe genannt, ist ein ansehnliches Waldgebirge, welches sich bei Wetzlar aus dem Lahnthale erhebt, südlich im Großherzogthum Hessen sich hinzieht, von Friedberg in südwestlicher Richtung durch das Herzogthum Nassau über Kronburg, Königstein zum Schlangenbade, von da durch ein kleines Nebenthal unterbrochen unter dem Namen des Rheingaugebirges fortgeht und sich bei Rüdesheim am Rhein endigt, indem sein südlicher Abfall daselbst den Rheingau bildet. — Merkwürdig ist in diesem Gebirge die Menge der Mineralquellen; die nördlichen Heilquellen sind mehr stahl- und eisenartig, die südlichen enthalten mehr Salz, Schwefel und Wärmestoff. — Das Taunusgebirge gehört im Allgemeinen zur Schieferformation; seine größten Höhen bestehen aus älterem Thonschiefer mit mächtigen Quarzlagern; an diese schließen sich Grauwacken und Grauwackenschiefer mit neuern Thonschieferbildungen an. Die höchsten Punkte des Taunusgebirges sind: der große Feldberg (2605 Fuß über der Meeresfläche und 2350 Fuß über der Mainfläche bei Höchst), der kleine Feldberg (2458), der Altkönig (2400), der hohe Rossert (1575), der hohe Staufen (1285), der hohe Trompeter (1560), die hohe Platte (1500 Fuß über der Meeresfläche).

b) Der Westerwald, zu welchem man im weitern Sinne alle das Land im Norden der Lahn durchziehende Berge rechnet. Der Westerwald gehört nur zum Theil zu Nassau und hat seine größte Höhe im Herzogthum. Der eigentliche oder

hohe Westerwald erstreckt sich nur von O. gegen W. etwa 5 Stunden und von N. gegen S. 3 Stunden und befindet sich vorzüglich in den Aemtern Marienberg und Rennerod. Der Westerwald besteht in seinem Grundgebirge aus Grauwacken, Grauwackenschiefer, Thonschiefer, Kalkstein in untergeordneten Lagern und Grünstein. Der hohe Westerwald besteht aus Flötztrapp und vorwaltendem Basalt nebst Lava. Der höchste Punkt ist der Salzburger Kopf (1967 Fuß über der Meeresfläche).

7) Gewässer.

a) Flüsse.

Der vornehmste Fluß ist der Rhein, er ist jedoch nur ein Grenzfluß an der südlichen Grenze des Herzogthums von Bieberich bis Bingen, und von da bis zum Einfluß der Lahn an der westlichen Grenze.

Nebenflüsse des Rheins sind:

1) Der Main, welcher zum Theil auch ein Grenzfluß ist, fließt oberhalb Mainz in den Rhein. Er nimmt noch im Lande die Nidda, den Linder- und Schwarzbach auf.
2) Die Wisper fließt bei Lorch in den Rhein.
3) Die Lahn durchfließt das Herzogthum in vielen Krümmungen von Nordost gegen Südwest und fließt bei Niederlahnstein in den Rhein. Sie nimmt die auf dem Westerwald entspringenden Flüsse Dill, Elbe und die auf dem Taunus entspringenden Flüsse Weil, Aar und Mühlbach auf.
4) die Sayn fließt unterhalb Sayn in den Rhein.

Ausserdem entspringen noch auf dem Westerwalde die große und kleine Nister und fallen im Preußischen Gebiet in den Sieg; die Usbach, auf dem Taunus entspringend, vereinigt sich im Großherzogthum Hessen mit der Wetter.

b) Teiche sind mehrere vorhanden, welche zusammen 1253 Morgen 34 Ruthen Flächeninhalt haben. Die meisten sind auf dem Westerwalde, nemlich in den Aemtern Selters, Rennerod, auch im Amte Weilburg.

8) Klima.

Im Ganzen ist das Klima gesund; die schönste und wärmste Witterung besitzen die Gegenden am Rhein und Main, welche durch die Berge des Taunus gegen die rauhen Nord- und Nordostwinde geschützt werden. Auch die Lahngegenden erfreuen sich eines ziemlich milden Klima's. Auf den höchsten Bergen des Taunus und auf dem Westerwalde herrscht dagegen eine rauhe und kalte Luft.

B. Grundmacht des Staates in Hinsicht des Volkes.

1) Gesammtheit der Bevölkerung.

Die Zahl der Bewohner des Herzogthums Nassau beträgt nach den neuesten Aufnahmen im Ganzen 332,255 Seelen Im Durchschnitt kommen auf eine Quadratmeile 3875 Personen. Im Ganzen befinden sich im Lande 56,420 Wohnhäuser, 31 Städte, 36 Flecken, 816 Dörfer, 249 Höfe und einzelne Höfe, 892 Mühlen, 52 Hütten- und Hammerwerke, 22 Zechenhäuser, 41 Ziegelhütten, 53 Kalköfen, 3 Potaschensiedereien und 4 Häfnerwerkstätten.

Der Religion nach sind vorhanden:

1) Evangelische Christen	176,898	Personen.
2) Katholische Christen	149,652	"
3) Juden	5,490	"
4) Mennoniten	215	"
	332,255	Personen.

Die Zahl der evangelischen Pfarreien beträgt 177, die der katholischen 134.

2) Nationalverschiedenheit.

Die Einwohner Nassaus sind, mit Ausnahme der Juden und einer kleinen Anzahl Nachkommen von Französischen Hugonotten, deutschen Ursprungs, von dem Stamme der Rheinischen Franken. Es findet sich daher auch allenthalben die Oberdeutsche Mundart.

3) Kirchliche Verschiedenheit.

Die Mehrzahl der Einwohner bekennt sich zur evangelisch-christlichen Kirche. Die katholische und die evangelisch-christliche Kirche genießen, als recipirte Landeskinder, gleiche verfassungsmäßige Rechte. Die Katholiken stehen in geistlichen Sachen allein unter dem Landesbischof zu Limburg. Zwei Generalsuperintendenten, (zu Wiesbaden und Weilburg) die unmittelbar unter der Landesregierung stehen, sind über die gesammte Geistlichkeit der evangelischen Kirche gesetzt.

II.

Kultur.

1) Kultur des Bodens.

Die Landeskultur ist im Allgemeinen hoch gestiegen, da das in landwirthschaftlicher Kultur stehende Grundeigenthum

als ein freies Eigenthum besessen wird, und durch die Theilung der Markwaldungen zugleich eine bessere Forstkultur eingeführt worden ist.

Der Ackerbau ist zwar im ganzen Herzogthum verbreitet, indessen wird in den Hochgegenden des Taunus und Westerwaldes Roggen nur zum eigenen Bedarf, Gerste, Hafer, Kartoffeln auch Buchwaizen auf dem Westerwalde gezogen. Hingegen ist in den Ebenen zwischen dem Taunus und dem Main der Getreidebau einträglich und Getreide im Ueberfluß. Im Aargrunde wird viel Waizen gezogen. Im Ganzen erzeugt das Herzogthum seinen Getreidebedarf. Hülsenfrüchte und Rübsamen wird zur hinreichenden Consumtion gebaut. Flachs, besonders im Westerwald, etwas Hanf und Hopfen wird gezogen, auch ein geringer Tabaksbau unterhalten. — Der Gemüsbau ist allenthalben verbreitet. — Die Obstzucht wird jährlich bedeutender. Am südlichen Abhange des Taunus sieht man ganze Wälder von Fruchtbäumen der edelsten Art, besonders in der Gegend von Kronberg, das durch seine großen Obstbaumschulen berühmt ist. —

Der Weinbau steht auf einer sehr hohen Stufe der Kultur. Die Weinberge, welche das Land enthält, verschaffen demselben einen großen Gewinn, indem sie nicht nur vielen Wein von vorzüglicher Qualität, sondern auch die köstlichsten aller Rheinweine liefern. Besonders ist das Rheingau in dieser Hinsicht berühmt, wo außer andern vorzüglichen Rheinweinen, der Johannisberger, Markebrunner, Rüdesheimer und Asmannshäuser Wein wächst. In den Maingegenden ist der bekannte Hochheimer Wein der vorzüglichste.

Die Forstkultur macht einen wichtigen Zweig der produzirenden Industrie aus und hat sich in der neuern Zeit durch die Vertheilung der Markwaldungen und durch die so sehr zweckmäßige Forsteinrichtung sehr gehoben. — Von den 739,112 Morgen Waldungen, welche mehr als $1/3$ der Fläche des ganzen Herzogthums einehmen, gehören fast $4/5$ oder ohngefähr 590,000 Morgen den Landesgemeinden. Die meisten Waldungen besitzen das von dem Westerwalde bedeckte Amt Dillenburg und das Amt Usingen, welches von der Höhe durchzogen ist. Ueberhaupt sind die Rücken und Höhen der Gebirge, vorzüglich zwischen dem Main, dem Rhein und der Lahn, mit größtentheils wohlbestandenen Rothbuchen-Waldungen nebst vermischten Eichen bedeckt. Die in dichten zusammenhängenden Massen der Taunus-, so wie der übrigen Waldungen bis zum Rhein und zur Lahn nehmen 331,432 Morgen, dagegen der Westerwald mit seinen Zweigen 191,782 Morgen ein. Bei den so bedeutenden Waldungen bleibt dennoch zur Ausfuhr wenig übrig, da neben den häuslichen und gewöhnlichen Be-

dürfnissen, für den bedeutenden Bergbau und Hüttenbetrieb, so wie für die Potaschensiedereien viel Holz erfordert wird.

Die Viehzucht ist nicht unbedeutend, da der Futterkräuterbau sich immer mehr verbreitet. Am stärksten legt man sich auf die Rindviehzucht; die Pferdezucht ist von keiner Bedeutung; noch unbedeutender ist die Esel- und Mauleselzucht; die Veredlung der Schafzucht hat im Ganzen keine großen Fortschritte gemacht und die Schafzucht nimmt überhaupt ab. Die Ziegenzucht wird in allen Aemtern betrieben, doch dürfen die Ziegen nur in Ställen unterhalten werden. Von ziemlicher Bedeutung ist die Schweinezucht vorzüglich in den Taunusgegenden. Wildpret giebt es hinreichend, strichweise im Ueberfluß, auch noch Rothwild und wilde Schweine, zuweilen streift der Wolf über den Rhein. Die Fischerei wird besonders im Rheine auf Salme und Lachse, und im Main betrieben; auch liefern die kleinen Waldbäche Forellen und Krebse. Die Bienenzucht liefert mehr Honig und Wachs als der Bedarf erfordert.

Der Bergbau ist sehr bedeutend und beschäftigt mit dem Hüttenbetriebe jährlich 8000 ständige Arbeiter. Die Hauptprodukte desselben sind: Silber, Blei, Kupfer, Eisen und Braunkohlen. Es stehen im Betriebe 127 Eisengruben, 40 Blei-, Silber- und Kupfergruben und 8 Braunkohlengruben. Die jährliche Produktion des Silbers beträgt 3700 bis 4200 Mark, des Bleis an 6000 Centner, des Kupfers gegen 700 Centner. Am wichtigsten und stärksten ist der Bergbau auf Eisenstein, das ganze jährliche Erzeugniß kann man gegen 100,000 Centner Gußeisen schätzen. Die Eisensteine enthalten 37 — 41 Pfund, ja zuweilen 60 — 66 Pfund im Centner. — An Salz fehlt es dem Herzogthum ganz.

In Hinsicht der Gewinnung anderer Mineralien sind noch mehrere Dachschiefer-, Marmor-, Kalkstein- und Bimsteinbrüche zu bemerken.

Von Erdarten besitzt das Land einen treflichen Pfeiffenthon, sehr guten Töpferthon und Walkererde.

Die sehr berühmten Mineralquellen des Landes sind: warme Bäder zu Wiesbaden, Ems, Schlangenbad, Soden; Mineralquellen zu Selters, Langenschwalbach, Fachingen, Geilnau, Weilbach und Dinkhold.

2) Kunstfleiß.

Außer dem bedeutenden Hüttenbetriebe sind keine große Fabrikanstalten im Lande vorhanden. Doch giebt es mehrere Fabriken, die aber wenig in das Ganze eingreifen. Die Wollenfabrikation dehnt sich nur auf Strumpf- und Flanellweber aus; die Lederfabrikation so wie die Leinwandfabrikation sind nicht von Bedeutung. Außerdem giebt es mehrere Papier-

mühlen, Bierbrauereien, Brantweinbrennereien, Essig- und Potaschsiedereien, Theerbrennereien und Tabakfabriken. Am wichtigsten ist die Eisenfabrikation, indem es 16 Hochöfen und 29 Hämmer und außerdem 4 Kupferhämmer giebt. Einen bedeutenden Industriezweig machen die Verfertigung von Steingeschirr und Tabakspfeifen. Außerdem sind noch zu bemerken: eine Farbenfabrik, eine Salmiakfabrik, 3 Pulvermühlen, Möbelfabriken, eine Marmorfabrik, Gyps-, Loh-, Schleif- und Schneidemühlen ꝛc.

3) Handel.

Der Handel des Herzogthums ist von keiner großen Bedeutung. Er besteht in der Ausfuhr der eigenen Produkte, besonders der Naturprodukte und in der Einfuhr mancherlei Bedürfnisse. Das Land hat auch manchen Gewinn von dem Transito der durchführenden Straßen. Die vorzüglichsten Gegenstände der Ausfuhr sind: Mineralwasser, Rheinweine, Schlachtvieh, Pfeifenerde, Eisensteine, Silber-, Blei- und Kupfererze, Dachschiefer, Kalk, Marmor, Braunkohlen, Getreide, Obst, Wolle, Honig und Wachs, Potasche, Stab- und Reifeisen, Eisengußwaaren, Silber, Blei, Glätte, Kupfer, Steingeschirr, Papier, Leder, Flanelle ꝛc. Eingeführt werden: Material-, Colonial- und Apothekerwaaren, Seefische, Salz, Alaun, feine wollene, baumwollene und seidene Waaren, Glas, Porzellan, feine Metallarbeiten, Uhren, Gold- und Silberwaaren, allerhand Luxusartikel ꝛc.

4) Maaße und Gewicht.

Ein Steuernormalmorgen hält 100 □Ruthen.
Eine Ruthe hält 100 □Fuß.
Ein Fuß ist gleich ½ Franz. Meter.
Das Fruchtmaaß ist das Malter von 4 Simmer.
Ein Malter hält 5,444 Pariser Kubik-Zoll.
Ein Simmer hält 1,361 " " "
Das größte Flüssigkeitsmaaß ist das Fuder.
Ein Fuder hält 6 Ohm.
Ein Ohm hält 20 Viertel.
Ein Viertel hält 4 Maaß.
Ein Maaß hält 4 Schoppen.
Ein Ohm hält 7,520 Pariser Kubik-Zoll.
Ein Viertel " 376 " " "
Ein Maas " 94 " " "
Ein Schoppen hält 23½ " " "
Ein Stückfaß sind 7½ Ohm oder 1300 Bouteillen.
Das Pfund Centnergewicht ist 10,595, das Pfund Handelsgewicht 9,720 Holl. Asen schwer.

5) Oeffentlicher Unterricht.

Zu den allgemeinen Unterrichts-Anstalten gehören: Das Gymnasium zu Weilburg, als Vorbereitungsanstalt für die Universität; drei Pädagogien oder gelehrte Elementarschulen; fünf Realschulen; die Töchterschulen, blos Privat-Anstalten für die höhere Bildung der weiblichen Jugend; die Elementarschulen in der Regel für alle Gemeinden bestehend. Da das Land keine Universität hat, so ist für die Studirenden des Herzogthums die Universität Göttingen zur Landesuniversität bestimmt worden.

Besondere Unterrichtsanstalten sind: Das Schullehrer-Seminarium zu Idstein; das landwirthschaftliche Institut zu Idstein; das theologische Seminarium zu Herborn; die Militärschule zu Wiesbaden; das Taubstummen-Institut zu Kamberg.

Auch besteht ein landwirthschaftlicher Verein und in Wiesbaden hat sich eine Alterthums-Gesellschaft gebildet, wo auch eine öffentliche Bibliothek von mehr als 20,000 Bände stark sich befindet. —

III.

Staatsverfassung.

Das Herzogthum Nassau gehört zum deutschen Bunde, hat in der engern Bundesversammlung gemeinschaftlich mit Braunschweig die 13te Stimme, in der weitern aber 2 eigene Stimmen. Zum Bundesheer stellt es 3,028 Mann ohne Reserve; allein nach der erhaltenen Befugniß die Cavallerie durch vermehrte Infanterie und Artillerie zu vertreten, ist das wirklich zu stellende Contingent 3748 Mann Infanterie und 288 Mann Artillerie.

Die Thronfolge ist erblich in absteigender männlicher Linie. Im Fall des Erlöschens der Wallramischen Linie in allen männlichen Zweigen geht die Nachfolge in der Regierung an die Ottoische Linie über, und wenn der Fall bei der letztern eintritt, so erbt die Wallramische Linie das Großherzogthum Luxemburg. — Der Titel des Herzogs ist: Von Gottes Gnaden, souveräner Herzog von Nassau, Pfalzgraf bei Rhein, Graf zu Sayn, Königstein, Katzenelnbogen und Dietz, Burggraf zu Hammerstein — Das Wappen besteht aus 17 Feldern. Das Herzschild oder Nassauische Stammschild ist ein goldener Löwe im blauen Felde, mit schräg links liegenden Schindeln bedeckt. Die andern 16 Schilder folgen zu 4 und 4 und bezeichnen die einzelnen Besitzungen. —

Das Herzogthum bildet einen monarchischen Staat durch eine landständische Verfassung eingeschränkt. Der Herzog hat zwar die gesammte vollziehende Gewalt in seinen Händen, theilt

aber die gesetzgebende mit den durch die Constitution bestimmten Landständen. Da diese allen Staatsbürgern persönliche und Gewissensfreiheit, Sicherheit des Eigenthums und der Gewerbfreiheit, Verantwortlichkeit der Staatsdiener und Preßfreiheit, gleiche Beiziehung zu den öffentlichen Abgaben nach dem Maaßstabe des reinen Einkommens und gleiche Ansprüche auf alle Staatsämter sichern sollen; so sind ihnen eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung, eine Mitwirkung bei der Vollziehung der Gesetze, durch die Bewilligung von Abgaben und eine Mitwirkung zu Verwaltungs-Verbesserungen und Abstellung besonderer Beschwerden durch berathendes Gutachten beigelegt worden.

Die Landstände bestehen aus 2 Kammern, die Herrenbank und die Landesdeputirten. Die erstere besteht aus allen Prinzen des Herzoglichen Hauses nach zurückgelegtem 21sten Jahre, als geborne Mitglieder; den Häuptern der standesherrlichen Familien als erbliche Mitglieder endlich sind den adelichen Grundeigenthümern 6 Virilstimmen bei der Herrenbank verliehen, welche sie durch Deputirte vertreten lassen.

Die Versammlung der Landesdeputirten besteht aus 22 Mitgliedern, welche auf die Dauer von 7 Jahren gewählt werden und zwar: 2 von den Inspektoren der evangelischen, 1 von den Landdechanten der katholischen Geistlichkeit, 1 von den Vorstehern der höhern Lehranstalten, 3 von den Höchstbesteuerten, 15 von den Meistbegüterten. — Die ordentliche Versammlung der Landstände ist jährlich zwischen dem 1. Januar und 1. April zu Wiesbaden. Zu den Sitzungen jeder Kammer werden landesherrliche Commissarien abgeordnet. — Den Präsidenten der Herrenbank ernennt der Herzog für jede Sitzungszeit; den Präsidenten der Landesdeputirten aus 3 von denselben vorgeschlagenen Mitgliedern. Die Sitzungen der Landesdeputirten sind öffentlich.

IV.

Staatsverwaltung.

A. Die obersten Staatsbehörden sind:

1) Das Staasministerium als oberste Verwaltungsbehörde für alle Zweige der Staatsverwaltung. Ihm steht ein dirigirender Staatsminister vor, welchem ein aus der Mitte der höhern Staatsdiener erwählter Staatsrath beigegeben ist, der sich jährlich einmal in ordentlicher Sitzung zur Prüfung der Landes-Ausgaben-Etats und außerdem so oft ver-

sammelt, als es zur Erörterung, Prüfung und Begutachtung eingegangener Gesetzesvorschläge, wichtiger Reklamationen, angeordneter Untersuchung gegen Behörden ꝛc. zusammenberufen wird. — Dem Staatsministerium sind untergeordnet: die Staatskassen-Direktion, die allgemeine Prüfungskommission und das Staatsarchiv.

2) Die Landesregierung, zu deren Geschäftskreis die gesammte geistliche und Civilverwaltung gehört, so weit solche nicht andern Staatsbehörden zugewiesen ist. Insbesondere steht derselben zu: die Ausübung der landesherrlichen Rechte in Beziehung auf die katholische Kirche und die Leitung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche; die Aufsicht über alle Unterrichtsanstalten; die Vollziehung des Conscriptionsgesetzes; die Handhabung der öffentlichen Sicherheit; die Beförderung des innern Verkehrs der Landwirthschaft und Gewerbe; die Leitung der Forstverwaltung so wie des Bergbaues und Hüttenbetriebes; die Aufsicht über die gesammte Gemeindeverwaltung; die Aufsicht über die Armenpflege; die Leitung aller Marsch-, Einquartirungs- und Verpflegungsanordnungen; die allgemeine Obsorge über den Gesundheitszustand; die Handhabung der Polizei im Allgemeinen ꝛc. Ihr unmittelbar untergeben sind: die Wittwen- und Waisenkommission und die Hospitalverwaltung.

3) Die General-Steuerdirektion, welcher die Verwaltung und Verrechnung sämmtlicher Einkünfte der Landessteuerkasse, nämlich der direkten und indirekten Steuern, der Regalien, der Monopolien, der Geldstrafen, des Ertrags aus Landesgebäuden und der Vermögens-Confiskationen übertragen ist. Ihr sind die Münze zu Limburg und das Rheinzollamt zu Kaub untergeordnet.

4) Die General-Domänen-Direktion besorgt die Verwaltung sämmtlicher Herzoglicher Domänen und die Verrechnung aller erfallenden Domanial-Einkünfte. Dahin gehören: Lehngefälle, Grundstücke, Mühlen, Gebäude, Hütten- und Hammerwerke, Bergwerke, Mineralquellen, Bäder, Domanialforste, Jagden und Fischereien, Schäfereien, Zehnten, Grundzinsen, Aktivkapitalien, Wasserzoll zu Höchst ꝛc. Ueber jede dieser Domänen-Revenüen führt sie eine Generalrechnung. Sie besorgt ferner die Aufnahme, Verzinsung und Abtragung der Domanialschulden. Endlich bildet sie zugleich den Lehenhof für alle Angelegenheiten der Nassauischen Vasallen.

5) Die Rechnungskammer hat im Allgemeinen die Aufsicht über die vorschriftsmäßige Erhebung, Verwendung und Verrechnung sämmtlicher unmittelbaren Staatseinnahmen, so wie auch der unter Aufsicht der Landesregiernng stehenden Fonds von Corporationen.

6) Das Generalkommando bildet die oberste mit der gesammten Kriegsverwaltung beauftragte Militärbehörde, welches in die Generaladjutantur, das Generalauditoriat und das Kriegs-Commissariat abgetheilt ist.

7) Die Justizbehörden sind:

a) Das Oberappellationsgericht, welches die letzte und höchste Instanz in allen sowohl Civil- als Criminalprozessen bildet. Demselben unmittelbar untergeordnet ist:

b) Das Hofgericht, welches in zweiter Instanz alle Civil-Rechtsstreitigkeiten entscheidet. Es bildet zugleich den den beiden Criminal-Gerichten vorgesetzten Criminal-Gerichtshof.

c) Die Criminalgerichte sind die inquirirenden Gerichtsbehörden für alle in ihren Gerichtssprengel vorfallende Verbrechen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen.

B. Die Lokalbehörden.

Für die Verwaltung der Amtsbezirke, in welche das Herzogthum eingetheilt ist, sind unter den Centralverwaltungsstellen besondere Amtsverwaltungsbehörden angeordnet und zwar:

1) Für die Justizpflege in erster Instanz, sodann für die gesammte Civil- und geistliche Verwaltung.

2) Für die Armenpflege.

3) Für die Medizinalpflege.

4) Für die Rezepturverwaltung.

5) Für die Bergverwaltung.

6) Für die Forstverwaltung.

Zum Behuf der Forstverwaltung sind sämmtliche Waldungen in folgende Inspektions-Distrikte und Oberförstereien eingetheilt:

1) Inspektionsdistrikt Dillenburg.
Oberförstereien: Haiger, Ebersbach, Dillenburg, Oberschelden, Sinn, Schönbach und Renderoth.

2) Inspektionsdistrikt Hachenburg.
Oberförstereien: Marienberg, Renneroth, Hachenburg, Kroppach, Höchstenbach, Hirzen, Vielbach, Westerburg.

3) Inspektionsdistrikt Weilburg.
Oberförstereien: Heinzenberg, Hainbcher, Weilburg, Mehrenberg, Weilmünster, Kleeberg, Runkel.

4) Inspektionsdistrikt Wiesbaden.
Oberförstereien: Nauroth, Chausseehaus, Platte, Königstein, Hofheim, Langenhain, Kronberg.

5) Inspektionsdistrikt Idstein.
Oberförstereien: Kirberg, Wallrabenstein, Burgschwalbach, Breithardt, Oberems, Idstein, Neuweilnau, Eichelbach, Wehrheim, Reifenberg.

6) Inspektionsdistrikt Geisenheim.
Oberförstereien: Eberbach, Oestrich, Weisenthurm, Cammerforst, Caub, Springen, Reichenberg.

7) Inspektionsdistrikt Schwalbach.
Oberförstereien: Nassau, Ems, Braubach, Nastätten, Kemel, Niedertiefenbach, Katzenelnbogen.

8) Inspektionsdistrikt Montabaur.
Oberförstereien: Meudt, Montabaur, Welschneudorf, Hilscheid, Steinbach, Dietz, Arzbach, Schaumburg.

Das Forstpersonal zur Inspektion und Verwaltung der Forste besteht in 8 Oberforstbeamten und in 61 Oberförstern. Erstere haben zum Theil den Titel als Oberforstmeister, zum Theil als Oberforsträthe auch Forstmeister; letztere heißen, bis auf einige, welche den Forstmeister-Titel führen, Oberförster.

V.

Finanzen.

Die Staatseinnahmen fließen entweder in die Landessteuerkasse oder in die Domänenkasse. In die erstere, welche den gesammten Landesadministrations-Aufwand zu bestreiten hat, fließen: die direkten Steuern, die indirekten Steuern, die Regalien und die Monopolien. —

Im Jahr 1822 war der Ausgabe-Etat der Landessteuer-Kasse im Ganzen . . . . 1,478,065 Fl. 34 Kr.

Die muthmaßlichen Einnahmen . 1,297,049 Fl. 31 Kr.

Die Administration der Domänenkasse hat sich der Landesherr ausschießlich vorbehalten. In dieselbe fließen die Einkünfte des Patrimonialvermögens des Herzoglichen Hauses, als: die Lehengefälle, der Ertrag der Domanialgüter, Mühlen, Gebäude, Hütten- und Hammerwerke, Bergwerke und Doma-

nialbäder zu Ems und Schlangenbad, der Domanial-Mineralbrunnen zu Selters, Fachingen, Langenschwalbach und Weilbach, der Domanialforste, Jagden und Fischereien, des Mainzolles zu Höchst, des Eberbacher Weinkellers ꝛc. Die Einnahme der Domänenkasse soll jährlich über 1,400,000 Gulden betragen.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erste Abtheilung.

Die Forst- und Jagdgesetze der Länder der Ottoischen Hauptlinie.

Von der ältern Zeit bis zu der Medkatisirung des Fürstenthums Nassau-Oranien.

Vom Jahr 1465 bis zum Jahr 1806.

§. 1. Diejenigen Veränderungen, welche die Länder der Ottoischen Haupt-Linie und das nachherige Fürstenthum Nassau-Oranien im Laufe der Zeiten erlitten hat, geht aus der in der Einleitung gegebenen kurzen Geschichte dieser Länder hervor (a).

Die in dem oben angegebenen Zeitraum erlassenen Gesetze und Verordnungen im Forst- und Jagdwesen waren sehr mannigfaltig, sie umfaßten beinahe alle Gegenstände, welche eine zweckmäßige Verwaltung des Forst- und Jagdwesens erfordern und lassen wenig Lücken in diesem Zweig der Gesetzgebung erblicken. Die Gesetze selbst waren größtentheils auch sehr zeitgemäß und zeugen von der Sorgfalt der Regierung, diesen so wichtigen Zweig der Staatsverwaltung zweckmäßig zu ordnen.

(a) Die Länder der Ottoischen Hauptlinie zerfielen in verschiedene Nebenlinien, deren jede besonders regiert wurde, bis sie nach und nach zu Anfang der 1740er Jahre alle wieder vereinigt und das Ganze so lange als ein unzertrenntes Fürstenthum unter einem Fürsten verblieb, bis die Mediatisirung eintrat und die Besitzungen des Fürsten theils unter die Souveränität des Großherzogs von Berg, theils unter die der Fürsten von Nassau kamen. — Von diesem Zeitpunkt an kann man das Fürstenthum in Hinsicht auf die Forst- und Jagdgesetzgebung als aufgelößt betrachten, weil, wenn die völlige Auflösung desselben auch erst später erfolgte, keine beson-

dere Gesetze mehr gegeben, sondern das Land den Gesetzen desjenigen Staats unterworfen wurde, unter dessen Souveränität es gestellt wurde; daher auch die Forst- und Jagdgesetz-Sammlung für das Fürstenthum Nassau-Oranien sich mit dem Jahr 1806 schließt.

§. 2. Für die Länder der Ottoischen Haupt-Linie sind folgende Forst- und Jagdgesetze gegeben werden.

1. Forst- und Jagdgesetze der Dillenburgischen und der vereinigten Siegnischen Linie.

1465. April 10. Gerichtsordnung.
1498. Land- und Gerichtsordnung der Aemter Siegen und Dillenburg.
1524. Jan. Kohlenhandel
1535. Sept. 18. Kohlenmaas.
1556. Mai 26. Tragen von Schießgewehr über Feld.
1562. Jan. 18. Holz- und Waldordnung.
1563. Juni 29. Weiden zum Fruchtbinden.
1563. Sept. 28. Anpflanzung junger Eichen.
1564. Jan. 10. Hainen.
1564. Febr. 9. Holz-, Jagd- und Fischerei-Frevel.
1564. — 17. Abtheilung der Wälder in Schläge.
1576 Juni 29. Jagd und Fischerei.
159*. Jagddienste.
1594. Aug. 8. Satzung und Ordnung für Dillenburg.
1604. Febr. 15. Holzfahrtordnung.
1606 Jan. 18. Holz- und Bauordnung.
1609 Juli 5. Böck- und Ziegenhalten.
1619. Mai 10. Wald- und Bauordnung.
1620. April 13. Bau- und Brennholz.
1631. März 19. Taubenhalten.
1644. — 19. Desgleichen.
1650. Nov. 5. Holzfrevel im Thiergarten.
1665. Juni 7. Fischfrevel.
1680. Febr. 17 Jagen an Sonn- und Feiertagen.
1687. Jan 18. Spatzenlieferung.
1704. Jan 21. Desgleichen.
1711. Nov. 14. Beamten die Jagd untersagt.
1717. Mai 1. Verbot der Plankenzäune.
1720. Juni 17. Fisch- und Krebsverpachtung.

1725. Sept. 21. In Fischwasser keinen Flachs legen.
1726. Febr. 20. Jagd= und Forstordnung.
1727. März 28. Holzanweisung.
1727. Mai 16. Kohlenausfuhr und Preis.
1727. Aug. 11. Wilddiebe.
1729. Sept. 6. Brandholztermin.
1729. Nov. 14. Spatzenköpfe.
1729. Dec. 15. Wild= und Holzfrevler.
1730. Oct. 5. Wildfrevler.
1732. April 7. Hunde.
1737. Juni 24. Lohekauf.
1738. Nov. Wild= und Fischdieberei.

2) Forst= und Jagdgesetze der Siegnischen Linie.

1492. Jan. 1. Kurbrief der Hammerschmiede und Massenbläser.
1553. Holzschonung durchs Vieh.
1576. Mai 28. Fischwasser.
1579. März 7. Eichen= und Buchenpflanzung, Heegenzäune.
1579. Sept. 4. Alter der Hauberge.
1580. März 20. Eichen= und Buchenpflanzung.
1581. April 18. Anpflanzungen junger Bäume, Heegen.
1586. Aug. 18. Geschworne Montags=Ordnung.
1587. Mai 18. Forstdienste.
1601. Juli 25. Flachslegen in Bäche.
1616. Juni 4. Ueberhütten.
1623. Juni. 6. Kohlenkauf.
1624. März 20. Holzordnung.
1652. März 24. Jagdbefreiung der Freudenberger.
1656. Juni 12. Hundehalten, Knüppel.
1658. Juni 16. Holzabfahren.
1663. Juli 12. Jagdfreiheit der Massenbläser und Hammerschmiede.
1678. April 13. Hunde
1687. Mai 1. Erneuerter Freibrief für Freudenberg.
1688. Febr. 2. Ordnung für Hilchenbach.
1702. Mai 20. Verjagen des Wildes durch Hunde.
1708. Jan. 4. Gewehrtragen.

1708. April 14. Hunde.
1708. März 16. Jagen und Fischen.
1708. Juni 22. Hunde.
1708. Dec. 22. Hunde.
1710. April 19. Befruchtung der Hauberge.
1713. Mai 5. Ausfuhr inländischer und fremder Kohlen.
1716. Juli 1. Kohlenhandel.
1717. Mai 14. Vertheurung der Kohlen.
1717. Juni 16. Jährlicher Rüge- und Forsttag.
1718. Febr. 8. Hauberge im Siegnischen.
1718. Nov. 22. Forsttage, Rügen, Strafen.
1722 Dec. 7. Jagddienstfreiheit des Fleckens Freudenberg.
1727. April 16. Baumanpflanzung in den Forsten.
1730. März 7. Partirung mit Köhlen.
1730. Juni 29. Moos- und Laubscharren in den Waldungen.
1731. Febr. 26. Hetzen mit Hunden in Waldungen und Bergen.
1732. Aug. 16. Feld- und Bergschützen.
1733. Juni 12. Behütung der Hauberge.

3) Forst- und Jagdgesetze der Beilsteinischen Linie.

1472. Beilsteinische Gerichtsordnung.
1472. Schultheisen- und Waldförsterordnung.

4) Forst- und Jagdgesetze der Diezischen Linie.

1515. Aug. 20. Waldung. Fischen. Jagen. Strafen.
1632. Mai 3. Ziegen.
1641. März 22. Hahnwalds-Wiederanpflanzung.
1648. Aug. 8. Spatzen und Feldtauben.
1664. Dec. 7. Anpflanzung von Weißdornheegen.
1680. Mai 13. Verbotenes Fischen und Krebsen.
1683. Nov. 11. Bepflanzung leerer Waldplätze.
1693. Mai 16. Jagd und Fischereien.
1695. Febr. 25 Gemeindswaldungen.
1699 April 17. Hunde.
1699. Oct. 6 Hahnwäldchen bei Diez.
1707 Febr. 10. Hegung und Bepflanzung der Wälder.

1707. April 15. Holzfahren, Holzfällen.
1710. Juni 6. Ansetzung der Waldbußen, Forst- und Mastgelder.
1711. April 1. Forst- und Holzordnung.
1713. März 23. Forst- und Waldordnung.
1714. Febr. 12. Mach- und Beiführung des Klafterholzes.
1714. Juni 8. Klafterholz.
1720. Sept. 20. Obstbaumpflanzung.
1722. Jan. 14. Holztage.
1722. Oct. 5. Unterschleif beim Klafterholz.
1723. Dec. 10. Wildbahn.
1724. Jan. 12. Gebrannte Bindraitel der Holzfuhren.
1724. März 29. Kohlenausfuhr.
1727. April 5. Forstverordnung.
1729. Nov. 3. Holzfrevel.
1730. April 27. Holztage.
1734. — 28. Wöchentliche Holztage.
1734. — 30. Bauholzanweisung.
1734. Dec. 23. Holzverkauf außer Land.
1738. Jan. 17. Jagd und Fischereien.

5) Forst- und Jagdgesetze der Hadamarischen Linie.

1618. Juli 8. Hunde.
1620. Nov. 11. Wildpretschießen.
1624. Oct. 30. Wildschießen. Jagen. Hetzen.
1625. Sept. 22. Hegung der Gemeindswälder.
1631. Mai 25. Holzverkauf.
1641. April 25. Hunden Knüppel anhängen.
1650. — 22. Hunden Knüppel anhängen.
1651. Jan. 3. Holzordnung.
1652. Jul. 4. Hunden Knüppel anhängen.
1659. Aug. 14. Unnöthige Hunde.

6) Forst- und Jagdgesetze, welche von sämmtlich Nassauischen Linien gemeinschaftlich in alle Länder ergangen sind.

1568. Ober- und Unterschultheisen-Amtspflicht.
1615. Nassau-Catzenelenbognische Polizei-Ordnung.

1711. Mai 1. Zweiter Druck der Nassau-Catzenelenbogischen Polizei-Ordnung.

§. 3. Von der Zeit an, wo die Nassauischen Länder Ottoischer Linie nach und nach unter einem Regenten vereinigt wurden, sind von demselben folgende Forst- und Jagdgesetze gegeben worden.

1) Forstgesetze und Verordnungen.

1740. Oct. 13. Schweine außer Land in die Mast.
1740. Nov. 13. Forst- und Bergamt mit der Rentkammer vereinigt.
1740. Dec. 13. Gebrannte Bindraitel.
1741. Sept. 11. Holzfrevel-Bestrafung.
1744. Febr. 15. Holz- und Kohlenverkauf außer Land.
1744. Febr. 17. Eichen pflanzen.
1744. Sept. 26. Gebrannte Bindraitel.
1744. Oct. 31. Ziegen.
1744. Nov. 3. Unterschrift der Promemoria in Forstsachen.
1745. Febr. 18. Bauverordnung.
1745. Nov. 22. Pflanzung von Eichen.
1745. Dec. 13. Regulativ in Forstsachen.
1746. Febr. 8. Vorschrift zum Holztermin.
1746. März 8. Ohne Anweisung kein Holz in Gemeindswaldungen zu hauen.
1746. März 22. Kohlenausfuhr im Siegnischen.
1746. April 16. Citationen der Unterforstbedienten.
1746. Aug. 20. Gebrannte Bindraitel.
1747. Febr. 1. Aufführung des untern Stockwerks der Gebäude von Steinen.
1747. März 11. Zäune, lebendige Hegen.
1747. April 22. Maybäume.
1748. März 7. Forst- und Waldschützenordnung.
1748. April 18. Kohlenmesser.
1748. Mai 30. Eisen- und Stahl-Commerzium.
1748. Aug. 20. Kohlenrepartition.
1748. Oct. 14. Instruktion für Förster und Jäger.
1748. Nov. 16. Ziegenhalten.
1749. Jan. 28. Hauberge.
1749. Mai 28. Holzanweisung in Gemeindswaldungen.

1749.	Juni 5.	Kohlen- und Holzausfuhr.
1749.	Juli 15.	Jährliche Fahrt der Dienstfreien.
1749.	Sept. 25.	Ausstockung von Gemeindshecken und Waldungen.
1749.	Oct. 14.	Oehl auf inländischen Mühlen zu schlagen.
1750.	Jan. 17.	Lohkauf der Gerber.
1750.	Febr. 10.	Ausländer müssen ihre Strafe sofort erlegen.
1750.	Juni 6.	Bau- und Brandholz-Termin.
1750.	— 25.	Bauverordnung.
1751.	März 17.	Personalfreiheit der Waldschützen.
1751.	April 19.	Leimen oder Backsteine statt Stübern in die Gefache.
1751.	Aug. 7.	Holzanweisung in Gemeindswaldungen.
1751.	— 14.	Untermauern des Werksatzes. Holzersparniß.
1751.	Nov. 16.	Bau-, Wagner- und Geschirrholz-Abfahren.
1752.	Mai 6.	Der Strohlängsel Abreißen von Hirten.
1752.	Mai 27.	Liegenlassen von Bauholz im Walde.
1752.	Juli 6.	Holztermin.
1752.	— 15.	Vermögensuntersuchung der Frevler.
1752.	Sept. 26.	Kohlenhandel.
1752.	Oct. 7.	Strafen der Ausländer.
1752.	Nov. 4.	Aufführung neuer Gebäude.
1752.	— 16.	Bauholzanweisung.
1755.	April 10.	Einhaltung der Holzträger.
1755.	Juli 12.	Holztermin.
1755.	— 21.	Dienstfreiheit der Heckenschützen.
1755.	Aug. 19.	Verwendung des verwilligten Bauholzes.
1756.	März 13.	Liegenlassen des Bauholzes.
1756.	Juni 4.	Eichene Bretter zu Dächern.
1756.	— 15.	Holztermin.
1756.	Juli 10.	Unterirdische Kohlen.
1756.	— 24.	Diäten der Oberforstbedienten.
1756.	Sept. 7.	Hainebrennen.
1756.	Nov. 27.	Holztermin.
1757.	Mai 21.	Verwandlung der Gebäude.
1757.	Aug. 13.	Erbauung von Pfarr- und Schulgebäuden.
1757.	Sept. 27.	Holztermin.
1757.	Oct. 22.	Confiscation zu lange gelegenen Holzes.

1757. Nov.	1.	Holztermin.
1757. Dec.	1.	Werk- und Geschirrholz im Herbsttermin anzuweisen.
1758. Jan.	7.	Confiscation zu lange liegenden Bauholzes.
1758. März	9.	Holztermin.
1758. Juni	8.	Anzünden der Sträuche u. Bäume von Hirten.
1758. Sept.	30.	Holztermin.
1758. Oct.	10.	Holztermin.
1758. —	14.	Nov. 11. Feueranmachen bei Hecken und Waldungen
1758. Nov.	11.	Unterirdische Kohlen zum Brandweinbrennen.
1758. Nov.	27.	Holztermin.
1759. Juni	16.	Einhaltung der Holztage.
1759 —	26.	Huth in herrschaftlichen Gehegen.
1759. Juli	28.	Eichenholzverkauf außer Land.
1759. Aug.	19.	Eichenbretter außer Land bringen.
1760. März	3.	Hegenpflanzen. Plankenzäune.
1760. —	25.	Neue Plankenzäune.
1760. April	19.	Hegenpflanzen. Plankenzäune.
1760. Mai	29.	Holztage.
1760. Sept.	27.	Ordonnanz und Kriegsfuhren der Forstbedienten.
1760. Oct.	11.	Holzfrevler mit Arbeit, nicht Thurm zu bestrafen.
1760. —	25.	Kein Beil beim Holzlesen mitzunehmen.
1760. Nov.	28.	Anweisgebühr in Gemeindswaldungen.
1760. Dec.	16.	Taxe der Brandholzfuhren.
1761. Jan.	27.	Holztermin.
1761. —	29.	Stock- und Leseholztage.
1761. Mai	23.	Holztermin.
1761. Aug.	1.	Begehen der Gemeindsweiden.
1761. Sept.	12.	Saamenbäume in herrschaftliche Hauberge.
1762. Febr.	9.	Holzanweisung für Einquartirung und Besatzung.
1762. Juni	12.	Vorladung der Unterforstbedienten.
1762. —	19.	Maybäume.
1762. Sept.	4.	Dachsparren.
1763. März	22.	Holzbewilligung außer dem Termin.
1763. Juni	11.	Ziegentreiben und Hüten.
1763. Juli	30.	Wegschaffung des angewiesenen Holzes.
1763. Nov.	8.	Holzanweisung außer dem Termin.

1764. Jan. 7. Bauholzanweisung.
1764. Febr. 14. Holztermin.
1764. März 10. Aufsicht und Anzeigen der Heckenschützen.
1764. Mai 1. Hegezäune.
1764. — 12. Befreiung der Forstbedienten von Kriegsvorspann und Botengehen.
1764. Aug. 27. Forstfrevel und Holzdiebereien.
1764. Sept. 8. Holzfuhrtaxe.
1764. — 13. Holzanweisung in Pfarrwaldungen.
1764. — 25. Vorladung der Unterforstbedienten.
1764. Oct. 16. Forststrafansatz.
1764. Nov. 24. Forststraf-Reglement.
1764. Dec. 1. Hegen-Anlegung.
1765. Jan. 8. Forstrügetage in der Stadt.
1765. — 17. Forstbußentag alle 4 Wochen zu halten.
1165. — 29. Ladung der Forstbedienten vor die Aemter.
1765. Febr. 16. Ziegen- und Schaftrieb in den Waldungen.
1765. — 23. Forststrafen.
1765. März 9. Unvermögende Forstfrevler.
1765. — 12. Errichtung der Berg- und Hütten-Commission.
1765. Mai 18. Einschreiben Unvermögender in den Holztermin.
1765. Juni 22. Ueber die Zeit liegendes Holz.
1765. Juli 16. Holztermin.
1765. Oct. 29. Lohekauf.
1766. März 3. Kohlenrepartition.
1766. Mai 13. Feueranmachen in und bei Waldungen.
1766. Juli 8. Lohekauf.
1766. — 24. Desgleichen.
1766. Aug. 30. Grasen in Waldungen.
1766. Oct. 11. Schaflaubhauen in Gemeindewaldungen.
1766. Nov. 25. Behütung junger Haine im Siegnischen.
1766. Dec. 3. Desgleichen.
1767. Juni 30. Forststrafe von Grasfrevel.
1767. — 30. Grasen in Gehegen.
1767. Juli 8. Huth- und Grasfrevel im Gemeindswald.
1767. — 8. Grasen in den Gehegen.
1767. Aug. 19. Waldarbeit wegen Forstfrevel.
1768. Jan. 16. Kohlen-Privilegium der Freudenberger Stahlschmiede.

1768. Juli 26. Auswärtige Frevler vor den Strafansatz zu citiren.
1768. Nov. 5. Münzfuß des Holzhauerlohns.
1769. Juli 22. Gebühren von außerordentlichen Holzanweisungen.
1769. Sept. 5. Unverbautes Gehölz. Holztermin.
1769. Oct. 7. Holztage.
1769. Nov. 18. Waldschützen = Obliegenheit.
1769. — 27. Verbot, außer den Holztagen in den Wald zu kommen.
1770. Jan. 6. Holzanweisgebühr.
1770. Febr. 3. Verkauf des erhaltenen Sabholzes.
1770. März 10. Pflanzung von Eichen.
1771. Jan. 3. Untersuchung der Frevel im Wohnort der Forstbedienten.
1771. Aug. 19. Brandholzgelder.
1771. — 19. Holzanweisung vor Bezahlung des Vorigen.
1771. Sept. 3. Unterschrift des Holztermins von den Forstbedienten.
1771. Oct. 5. Forstbereiten der Oberförster.
1772. Jan. 28. Arbeitsstrafe unvermögender Forstfrevler.
1772. März 28. Holzanweisungen für Brandbeschädigte.
1772. April 14. Holztermin.
1772. Aug. 22. Hainebrennen.
1773. Juli 1. Nachthüthen.
1773. Dec. 27. Zu verkohlendes Holz.
1774. Jan. 20. Ausfuhr ausländischer Kohlen.
1774. April 28. Erhaltene herrschaftl. Naturalien von Bedienten.
1774. — 30. Pfandgeld der Forstbedienten.
1774. Mai 1. Feueranmachen bei Waldungen.
1774. Mai 17. Bezahlung des Brandholzes der herrschaftl. Bedienten.
1774. Juni 18. Arbeitsstrafe der Forstfrevler.
1774. — 21. Brandholzfuhren.
1774. Oct. 8. Freies Brandholz der Gemeinde Oberscheld.
1774. — 13. Zahlungs = Unvermögende im Holztermin.
1774. Dec. 19. Kohlenprivilegium der Stahlschmiede zu Freudenberg.
1775. Juni. 15. Brandholz = Dienstfuhren.
1775. Sept. 20. Nummer der Gebäude beim Holztermin.

1775.	Oct.	28.	Nicht verwendetes Bauholz.
1775.	—	31.	Forstfrevel-Untersuchung.
1776.	März	19.	Falsch gefallenes Eichenholz.
1776.	April	16.	Holztermin.
1776.	—	30.	Vorladung der Forstfrevler.
1776.	Juli	2.	Unterschleif mit Bauholz.
1776.	Aug.	29.	Forststrafe durch Arbeit.
1776.	Oct.	3.	Waldweide zur Hegezeit.
1776.	—	12.	Vorladung der Forstbedienten.
1776.	Nov.	12.	Erscheinen der Förster beim Forstverhör.
1777.	Jan.	16.	Herrenhühnergeld.
1777.	Mai	3.	Anzeige der Forstfrevel.
1777.	Aug.	30.	Lohekauf.
1778.	Febr.	3.	Diäten des Beamten außer dem Amt.
1778.	Mai	9.	Einbringen fremden Lohes.
1778.	Nov.	14.	Zuziehung der Forstbedienten zu Flurmessungen.
1778.	Dec.	15.	Holztermin.
1779.	Febr.	27.	Fridung der Gemeindswälder von außen.
1779.	Mai	8.	Loheinfuhr.
1779.	Juni	5.	Gebrannte Bindraitel.
1779.	Oct.	2.	Bebauung der Holzkohlen-Gruben.
1779.	—	16.	Forstfrevelstrafe der Soldaten.
1779.	Nov.	2.	Weiden der Farrochsen mit Kühen.
1779.	—	11.	Mahlzeiten bei Holzterminen.
1780.	Jan.	8.	Dienstfreiheit im Fürstenthum Dillenburg.
1780.	—	8.	— — — — — Diez.
1780.	—	8.	— — im Amte Hadamar.
1780.	Juni	6.	Holzbedürfniß in den Termin zu setzen.
1780.	Oct.	24.	Wirthschaft und Gewerbe der Forstbedienten.
1780.	Nov.	11.	Bemerkung der Nummer des Regiments in den Forstfrevel-Anzeigen.
1780.	—	14.	Kartoffeln, Flachs und Eier aufheben.
1780.	Dec.	20.	Zusätze zum Forststraf-Reglement.
1781.	März	20.	Forststrafe vom Viehanlauf.
1781.	Mai	29.	Forstfrevel-Anzeigen.
1781.	Juni	12.	Feueranmachen bei Waldung und Hecken.
1781.	—	16.	Verwendung übrig gebliebenen Gemeindeholzes.
1781.	—	23.	Hüthen der Ochsen und Rinder.

1781. Juni 28. Strafe von Forstfrevel in Gemeindswaldung.
1781. Sept. 29. Formular zum Holztermin.
1781. Dec. 11. Vom Wagen Dienstholz wird nur 1 Karn gutgethan.
1781. Dec. 15 u. 27. Unvermögende Forstfrevler.
1781. — 27. Protokollirung des Unvermögens eines Forstfrevlers.
1782. März 2. Befreiung von Hundshafer und Herrenhühner.
1782. April 23. Wegschaffung des für die Herrschaft gefällten Holzes.
1782. Mai 14. Nachthüten in den Waldungen.
1782. — 28. Ersatz für den Waldeigenthümer von Holzfreveln.
1782. Sept. 17. Grenzberichtigungskosten.
1783. April 26. Maibäumestecken.
1783. Juli 14. Lehre und Prüfung der Jägerbursche.
1783. Sept. 13. Holz und Schaflaub in Gemeindewaldungen.
1784. Mai 22. Nachthüten.
1784. Juni 22. Antheil der Gemeinden an den Forststrafen.
1784. Aug. 5. Wenn Holztag auf einen Feiertag fällt.
1784. Sept. 18. Ansatz und Auszug der Forststrafe.
1784. Oct. 12. Dienstfreiheit der Unterforstbedienten.
1785. Juni 28. Holz aus Gemeinde- und Privatwaldungen kommt auch im Holztermin.
1785. Juli 23. Hainebrennen.
1785. Sept. 3. Spähne vom herrschaftlichen Bauholz.
1786. Jan. 10. Streulaubfrevel.
1786. — 21. Brandholzfuhren.
1786. Febr. 14. Forstfrevel des Feldbacher Hofgesindes.
1786. Mai 9. Anweisgebühr bei Forstvermessung.
1786. — 20. Unvermögende im Holztermin.
1786. Aug. 8. Entfliehende Hutfrevler.
1786. — 12. Lohekauf.
1786. Nov. 18. Klafterholz-Diebstahl.
1786. Dec. 9. Christbäume.
1787. April 24. Der Gemeinden Antheil an den Forststrafen.

1787.	Mai	10.	Grasfrevel im Walde Ober- und Unterstruth.
1787.	Juni	5.	Waldfrevel der Lehrknaben.
1787	—	9.	Ausrottung der Gemeindswüsteneien.
1787.	—	12.	Loheverkauf.
1787.	—	14.	Holztaxe für die Oberförstereien.
1787.	Juli	14.	Forststrafarbeit.
1787.	Aug.	25.	Frevel an Pappelbäumen
1787.	Sept	15.	Erdstöckefrevel.
1787.	Oct.	16.	Wirthschaft der Forstbedienten.
1788.	Jan.	15.	Vorschüsse auf Holzhauerlohn.
1788	—	19.	Wirthschaft und Nebengewerbe der Forstbedienten.
1788.	April	15	Nachverbot, an Holztagen kein Holz zu lesen.
1788.	Aug.	30.	Feuerlaufen der Soldaten.
1788.	Oct.	4	Ankündigung des Hainbrennens.
1788.	—	4.	Bespannte beim Forstfrevel nicht auf Arbeitsstrafe setzen.
1789	April	21.	Holztermin.
1789	Juni	8	Kohlen- und Holzausfuhr.
1789	Juli	21.	Beisammenwohnende im Holztermin einfach einzuschreiben.
1790.	Jan.	29.	Forststrafarbeit.
1790	März	2.	Hauen in den Haubergen.
1790.	Mai	11.	Holz zu Pflugsrechen und Leiterbäumen.
1790.	Nov.	2	Instruktion für Zimmerleute.
1791.	Jan.	29.	Mastung der Stadt Dillenburg in herrschaftlichen Waldungen.
1791.	April	5.	Verwendung des Bauholzes.
1791.	—	12.	Forstfrevelstrafe.
1791.	Juni	21.	Nächtlicher Grasfrevel in den Gehegen.
1791	Sept	6	Ueberhängende Waldäste an Privatgütern.
1791.	Dec.	6.	Rückstand herrschaftl. Brandholzgelder.
1792	Jan.	31.	Diäten des Oberförsters.
1792.	Febr.	14.	Hüten in Waldungen.
1792.	April	21.	Frevel an Nadelholz im Siegnischen.
1792.	Mai	19.	Lohekauf.
1792.	Juni	8.	Verkauf oder Verschenken des Dienstholzes.
1792.	Oct.	20.	Wegschaffung des angewiesenen Holzes aus den Schlägen.
1793.	Juni	17.	Holzkohlenflötze.

1793.	Juli	6	Lohschälen in den Haubergen.
1793	Dec.	7.	Gefreveltes dürres oder grünes Eichen- und Buchenholz.
1794	Febr.	15.	Brandholzgelder-Beitreibung.
1794.	—	22.	Streulaubfrevel.
1794.	Mai	20.	Holztermin.
1794.	—	27.	Antheil an den Frevelstrafen in Gemeinde-waldungen.
1794.	Dec.	16.	Waldarbeit.
1795.	Febr.	14.	Waldarbeit.
1795.	Mai	9.	Feuermachen in Waldungen und Haubergen.
1795.	Juni	2.	Streulaubholen.
1795.	Aug.	29.	Verpflichtung der Gemeinde-Waldschützen.
1795	Oct.	10.	Holztermin.
1795	Dec.	5.	Forstfrevelansatz bei der Stadt Dillenburg.
1796.	Febr.	20	Pfandgeld.
1796.	Mai	21.	Gebrauch junger Fichten zu Stöcken.
1796.	—	24.	Steinbrüche in Waldungen.
1796.	Nov.	15	Holzkohlengebrauch.
1797.	Febr	18.	Holztermin.
1797.	Mai	27	Grasfreveln und Laubstreifen.
1797.	Oct.	3	Bucheckerschlagen.
1797.	Nov.	15.	Diäten der Oberforstbedienten.
1798.	Jan.	16	Mastthaler.
1798.	Mai	19	Strafe unterlassener Dienstholzfuhren.
1798	Aug.	19.	Streulaubfrevel.
1798	Oct	20.	Holz- und Waldfrevel.
1799.	Mai	25.	Ausfuhr der Haubergskohlen.
1799	Oct.	15.	Strafe wiederholter Forstfrevel.
1800.	März	18	Auswärtige Forstfrevler.
1800	Juni	9.	Unterirdische Holzkohlen.
1800	Juli	19	Holztermin im Hadamarschen.
1800.	—	19	Auswärtige Frostfrevler.
1800.	Aug.	2.	Hainbrennen.
1800.	—	2.	Leseholztragen.
1800.	Dec.	13	Nadelholzsaamen.
1801.	Febr.	7.	Holz der Brandweinbrenner im Holztermin
1801.	März	20.	Kohlenpreise.
1801.	April	11.	Holzversteigerung.
1801.	—	22.	Brand im Wald.
1801.	Mai	2.	Sägen des 6 Zoll starken Holzes.

1801. Juli 7. Wiederholte Forstfrevel, oder an Sonn- und Feiertagen.
1801. Nov. 3 Instruktionen für das Forstpersonale.
1801. — 3. Monatlicher Forstrügetag.
1802. Febr. 6. Zimmermanns-Verpflichtnng bei herrschaftlicher Arbeit.
1802. Febr 9. Liegenlassen des Grubenholzes im Walde.
1802. — 23 Verhandeln des Kohlholzes von Gemeinden.
1802. März 30 Holztermin.
1802. Juni 19 Verantwortlichkeit der Eltern für Kinder.
1803. Dec. 29 Sammeln und Ausklengen des Nadelholzsaamens.
1805. Sept 5 Haubergs-Verordnung.
1806 Neue Holztaxe für das Fürstenthum Diez.
1806 Neue Holztaxe für das Fürstenthum Dillenburg.

(a) Die vorstehenden Forst- und Jagdgesetze sind zwar nach der früheren Abtheilung der einzelnen Linien verzeichnet worden, die Bearbeitung derselben geschah aber im Ganzen, weil sie sonst in eben so viele Unterabtheilungen hätten gebracht und viele Wiederholungen gemacht werden müssen, wodurch der Uebersicht des Ganzen geschadet worden wäre, ohne einen wesentlichen Nutzen zu erreichen, indem die Gesetze und Verordnungen der einzelnen Länder in den Hauptgegenständen übereinstimmend sind. —

§. 4

2) Jagdgesetze und Verordnungen.

1740. März 9. Todtgefundenes Wildpret.
1741 Sept. 16. Jagdfrevler-Bestrafung.
1741. — 16. Jagdfrevel der Studenten.
1745. Febr. 2. Jeder Unterthan soll eine Klapper anschaffen.
1746. Jan. 31. Pachtungen der Fischwasser von herrschaftlichen Bedienten
1746 Aug. 11. Flachs in Fischbäche legen.
1754. März 30 Wildpretablieferung.
1754. Juni 29 Gehen mit Schießgewehr.
1755. Febr. 11. Das Füttern herrschaftlicher Jagdhunde von den Müllern.
1756. Aug. 7. Fisch- und Krebsdiebereien.
1756 Sept. 7. Wilddieberei im Siegnischen.
1758. Mai 23. Tollmachen der Fische.

1758. Aug. 28. Taubenhalten.
1759. Juli 10. Fischfrevel.
1760. April 17. Strafe der Fischfrevler. Fischwasser.
1760. — 29. Ablieferung der Fischgarne.
1762. Febr. 11. Ratzenbälge.
1762. März 20. Hunde.
1762. Juli 10. Spatzenschützen.
1763. Jan. 17. Verbot des Mitnehmens von Flinten in Feld und Wald.
1763. Juni 10. Verbot des Schießens von Hasen, Rehen, Enten ꝛc.
1763. — 18. Verkauf der Fische und Krebse außer Land.
1763. Nov. 7. Klopfjagden.
1764. Mai 19. Fällung der wilden Schweine.
1764. Dec. 22. Ablieferung gefundener Hirschgeweihe.
1766. Nov. 22. Wechselseitige Wildfolge mit Nassau-Weilburg.
1767. Mai 16. Durchsuchung der Gebäude bei Wilddiebereien.
1768. Oct. 11. Wildhüter.
1769. Jan. 5. Zoll von Fischen, womit gehandelt wird.
1769. April 22. Jagd- und Fischfrevel.
1769. Juni 10. Wegfangen der Mutterkrebse.
1769. Oct. 3. Wildeschweinsjagd. Treibjagen.
1770. Sept. 15. Der Müller Füttern herrschaftlicher Hunde.
1772. Mai 7. Sperlinge.
1772. Aug. 10. Jagd- und Fischfrevel.
1774. Juni 23. Jagen an Sonn- und Feiertagen.
1776. Mai 14. Wildpretstaxe. Schieß- und Fanggeld.
1776. Juli 20. Jagddienste der Militärpersonen auf dem Lande.
1778. Oct. 17. Schneißen.
1779. März 27. Herrschaftliche Hunde bei Müllern.
1779. Aug. 5. Schneißen anlegen.
1779. Dec. 30. Taubenhalten.
1780. Juni 20. Anzeigegebühr von Wildfreveln.
1780. Juli 25. Spatzen.
1780. Nov. 28. Desgleichen.
1781. März 22. Schnepfenstrich.

1781.	Mai	15.	Wegbringung geschossenen Wildprets.
1781.	Aug.	11.	Jagd und Fischerei.
1781.	Dec.	9.	Jagdvergehen der Akademischen.
1782.	Febr.	16.	Alleinkauf der Hasenbälge Siegnischer Hutmacher.
1782.	Oct.	1.	Jagdfolge.
1782.	Dec.	14.	Wildhüter ohne Hunde.
1783.	Juni	7.	Heimberger Freiheit bei Jagden.
1783.	Juli	14.	Unterricht, Anzahl der Jägerpursche.
1784.	Juni	29.	Herumlaufende Hunde.
1785.	Jan.	11.	Hundehalten.
1785.	April	9.	Hunde beim Schnepfenstrich.
1785.	Mai	7.	Preis der Hasenbälge.
1786.	Febr.	13.	Taubenhalten.
1786	Mai	23.	Desgleichen.
1787	Aug.	25.	Vogelschneißen.
1788	Febr.	12.	Einschränkung des Hundehaltens.
1788.	Sept.	2.	Anzeigegebühren von Wildfrevel.
1788.	Nov.	2.	Desgleichen von Jagdfrevel.
1788	—	11.	Jagdpachten.
1789.	April	8.	Schnepfenstrich.
1790.	Juli	20.	Denunciationsgebühren von Jagdfreveln.
1791.	April	2.	Jagdgehen, Schnepfenstrich.
1791.	Mai	17.	Jagdfrevel.
1792.	Aug.	11.	Hundehalten.
1795	März	21.	Schnepfenstrich.
1796.	April	30.	Verlehnen der Gewehre.
1799	Juni	29.	Scheibenschießen um Dillenburg.
1799.	Juli	27.	Wilddiebe.
1799.	Aug.	3.	Schießen auf Wilderer.
1800.	Mai	6.	Mitnehmen der Haushunde auf das Feld.
1800.	Aug.	9.	Bälge von Ratzen.
1800.	—	11.	Fischtaxe.
1800	Nov.	1.	Gewehr und Hunde in Feldern und Wäldern.
1800.	Dec.	3	Hunde.
1801.	Febr.	24.	Jagdgehen der Studenten und Klassiker.
1801.	Mai	5.	Hunde der Kuh- und Schweinehirten.
1802.	Sept.	28.	Verbotener Verkauf der Kokelkörner.
1802	Nov.	2.	Wiederbesetzter Thiergarten.
1806.			Neue Wildprets- und Schießgeld-Taxe.

(a) Zu den Nassauischen Ländern Ottoischer Linie gehörten noch einige Aemter, welche in gemeinschaftlichem Besitz mit andern Häusern waren und unter gemeinschaftlicher Verwaltung standen. Diese waren:

1) Das Amt Nassau der Häuser Dietz, Ottoischer Linie und Usingen, Wallramischer Linie gemeinschaftlich.

2) Das Amt Kirberg gemeinschaftlich zwischen den Häusern Hadamar und Usingen.

3) Der Grund Seel- und Burbach gemeinschaftlich zwischen dem Hause Dillenburg und Sayn-Altenkirchen.

Für diese bestanden gemeinschaftlich gegebene Forst- und Jagdgesetze, da solche indessen in den Hauptgegenständen mit den andern Verordnungen übereinstimmend sind, im übrigen aber sich auf die örtlichen Verhältnisse beziehen; so sind sie bei der Bearbeitung ganz außer Acht gelassen worden.

Forstgesetze.

§. 5. **Die Forstverfassung.** Die Direktion des Forstwesens wurde anfänglich von einem besondern Forst- und Bergamt geführt. Später wurde dieses mit der Rentkammer vereinigt, und verordnet: Alle dahin gehörige Sachen sollen bei der Rentkammer vorgenommen und darüber resolvirt, auch zu dem Ende mit dem Forst- und Berg-Departement eine ordentliche Sitzung und ein besonderes Protokoll gehalten werden. Der Oberjägermeister soll in Sitz und Stimme unmittelbar nach dem Direktor der Rentkammer folgen (a). Die an die Landesregierung ergehenden Schreiben sollen nicht von den Oberforstbedienten, sondern von dem Direktor der Kammer unterschrieben werden (b). Später wurde eine besondere Berg- und Hüttenkommission mit einem besondern Chef, blos von der Landesregierung abhängig, errichtet. Sie behielt ein forstkundiges Mitglied, um bei der Verbindung, worin das Berg- und Hüttenwesen mit dem Forstwesen stehen, dahin zu sehen, daß eins dem andern so viel thunlich hülfreiche Hand leiste, bei keinem aber etwas vorgenommen werde, wodurch eines oder das andere vernachtheiligt werde (c). Das Forstdepartement blieb bis in die neuere Zeit eine der Rentkammer anhängige Stelle und die Berg- und Hüttenkommission in obiger Form fortbestehend.

(a) Verordnung vom 13. Nov. 1740.
(b) Verordnung vom 3. Nov. 1744.
(c) Verordnung vom 12. März 1765.

§. 6. Für die **innere Forstverwaltung** waren Oberförster, Amtsjäger, und Förster angestellt, denen für die Huth der Waldungen noch Waldschützen beigegeben waren. Früher wurde die Forstwirthschaft von dem Oberjägermeister beaufsichtet, später besondere inspicirende Ober-Forstbeamte angestellt. —

§. 7. Diejenigen, welche beim Forstwesen angestellt werden wollen, müssen dasselbe **erlernt** haben. Die Zahl der Lehrlinge und der Jägerpursche soll sich aber zusammen niemals höher als auf 24 belaufen. Ueber diese Zahl ist keinem Forstbedienten erlaubt einen Lehrpurschen aus dem Lande gebürtig anzunehmen. Vom Forstdepartement ist über sämmtliche in der Lehre stehende oder losgesprochene Jägerpursche ein Verzeichniß zu führen, worin von jedem Subjekt: Name, Alter, Ort der Geburt und des dermaligen Aufenthalts, bisherige Aufführung und Lebensart, Leibesbeschaffenheit und Gesundheitsumstände, Verstandesfähigkeiten, Kenntnisse und Wissenschaft im Schreiben und Rechnen, in der Geometrie, in der Forstwissenschaft, im Jagdwesen ꝛc., endlich der bisherige Fleiß und Application, nach vorgängiger Untersuchung und Prüfung genau bemerkt werden soll. Hiernach und mit Rücksicht auf die vorhandene Anzahl soll die Aufnahme des Lehrlings beurtheilt werden (a).

(a) Verordnung vom 14. Juli 1783.

§. 8. Das willkührliche **Begeben in die Lehre** sowohl als auch das willkührliche Aufnehmen eines Inländers ist nicht erlaubt, sondern es ist erforderlich, daß diejenigen, welche sich der Jägerei und dem Forstwesen widmen wollen, bei dem Forstdepartement **die Erlaubniß nachsuchen**. Diese Erlaubniß ist aber nicht anders zu ertheilen, als wenn der Lehrling wenigstens 16 Jahre alt, von gesunder starker Leibesconstitution ist, außer den nöthigen Kenntnissen in der Religion eine leserliche Hand orthographisch schreibt, die 5 Species der Arithmetik fertig rechnen kann und dereinst ein eigenes Vermögen von wenigstens 500 fl. zu gewärtigen hat (a).

(a) Verordnung vom 14. Juli 1783.

§. 9. Ist ein Subjekt für zuläßig erkannt, so steht es zwar einem jeden frei, einen Forstbedienten zum Lehrherrn

vorzuschlagen; die Oberforstbedienten sollen aber darüber entscheiden, wobei Verwandtschaft und sonstige Verbindung Rücksicht verdienen. Die Lehrzeit ist auf 3 Jahre, das Kost- und Lehrgeld aber auf höchstens 50 Rthlr. jährlich dergestalt bestimmt, daß keinem Forstbedienten von einem inländischen Lehrling mehr zu nehmen erlaubt, dagegen aber diesem unbenommen seyn soll, auf ein Geringeres mit dem Lehrherrn zu contrahiren (a).

(a) Verordnung vom 14. Juli 1783.

§. 10. Während der Lehrzeit soll der Lehrling seinem Lehrherrn dienen, der Forstbediente aber ihn hauptsächlich in dem Forst- und Jagdwesen gründlich unterrichten und ihn darin praktisch zu üben, Zeit und Gelegenheit verschaffen. Derjenige Forstbediente, welcher ihn mehr zu Knechtsarbeiten als zu Erlernung seiner Wissenschaft anhält, soll nach Befinden zu Erstattung des bezogenen Lehrgeldes angehalten werden. Außerdem soll der Lehrer seinen Lehrling im Rechnen und Schreiben fleißig üben, die an die oberen Behörden zu erstattenden Berichte abschreiben lassen und mit jedem Jahre von ihm eine Abschrift der Oberförsterei-Rechnung zum Beleg dienenden Revierrechnung verfertigen und bei dem Oberforst-Departement einreichen lassen. — Der Lehrer soll seinem Lehrling die zur Erwerbung mathematischer Kenntnisse erforderliche Zeit lassen, wenn er selbst hierzu Unterricht zu geben im Stande, oder ein anderer Lehrmeister zu haben ist. Außer diesem soll ein jeder, welcher sich auf eine Amtsjägerstelle Hoffnung machen will, nach geendigter Lehrzeit sich von einem durch das Forstdepartement zu bestimmenden in der Mathematik, vorzüglich Meßkunst erfahrenen Forstbedienten oder Feldmesser, ein Jahr lang in der Geometrie unterweisen, auch in dem Aufnehmen eines Waldes, oder Ausmessen eines Schlages, praktische Anweisung geben lassen. Für diesen Unterricht soll höchstens 25 Rthlr., beim Unterricht mehrerer Lehrlinge aber ein Geringeres bezahlt und alle unnöthige Weitschweifigkeit dabei vermieden werden. Auf Lehrlinge, welche Anlage, Lust und Mittel haben, eine längere Zeit auf die Erlernung mathematischer Wissenschaften zu verwenden, soll, wenn sie sich in den übrigen Stücken ebenfalls gehörig qualifiziren,

bei der künftigen Beförderung zu erledigten Oberförsterstellen vorzüglich Rücksicht genommen werden (a).

(a) Verordnung vom 14. Juli 1783.

§. 11. Die aus der Lehre Tretenden sollen sich bei dem Forstdepartement melden, sich von diesem prüfen lassen und, wenn sie tüchtig befunden werden, als wirkliche Lehrpursche in das Verzeichniß aufgenommen, widrigenfalls aber, bis sie sich besser befähigt haben, abgewiesen werden. Sodann sollen sie sich bei einem Revierforstbedienten in- oder außer Landes im Forstwesen üben, oder sich in solche Dienste begeben, wo sie nicht sowohl als Bediente oder bloße Jäger, sondern Reviere zu besuchen und sich im praktischen Betrieb des Forstwesens zu üben, Gelegenheit haben. Die Herrschaft ist allenfalls auch geneigt, einem sich vorzüglich qualifizirenden Subjekt eine Unterstützung aus der herrschaftlichen Kasse zu Bereisung auswärtiger Forste angedeihen zu lassen (a).

(a) Verordnung vom 14. Juli 1783.

§. 12. Es soll darauf Bedacht genommen werden, daß die geschicktesten und brauchbarsten Jägerbursche, alten und kranken Forstbedienten interimsweise beigegeben, oder ihnen einstweilen Försterdienste anvertraut werden, um sich ferner üben und zu Bekleidung einer Revier-Forstbedienung geschickt machen zu können. Bei Wiederbesetzung erledigter Forststellen soll der Rang des Alters der Competenten nicht ganz übersehen, jedoch davon niemals ein Hauptbeweggrund zur Beförderung hergenommen, sondern demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich durch Geschicklichkeit, Wohlverhalten und Brauchbarkeit vor seinen Mitbewerbern auszeichnen wird. Diejenigen, welche sich nicht zu qualifiziren suchen oder sich irgendwo außer Land in die Lehre begeben und nachher Dienste im Lande suchen, sollen niemals anders als nach vorgängiger allerschärfster Prüfung und in sofern kein im Land gelernter von gleicher Fähigkeit vorhanhanden ist, auf eine Beförderung Anspruch zu machen haben (a).

(a) Verordnung vom 14ten Juli 1783.

§. 13. Wenn Gemeinden Förster haben, so sind solche zu beeidigen und die Forstfrevel von ihnen anzuzei-

gen (a). Diese Verpflichtung als Förster soll bei hoher Strafe nicht anders als bei Amt geschehen (b). Die Beamten sollen denselben ihre Geschäfte und Pflichten und die Gefahr und Strafe des Meineides, worein sie sich durch deren Unterlassung stürzen, nachdrücklich und umständlich vorhalten (c).

Die Waldschützen sind jedesmal auf die Waldschützen-Ordnung vom 7. März 1748 und zugleich zur Mitaufsicht der herrschaftlichen Waldungen, welche in der Gemeinds-Gemarkung liegen, zu verpflichten (d).

(a) Verordnung vom 20. Febr. 1726.
(b) Verordnung vom 19. Dec. 1725.
(c) Verordnung vom 16. Aug. 1732.
(d) Verordnung vom 10 März 1764.
Desgleichen vom 29. Aug. 1795.

§. 14. Die bürgerlichen Verhältnisse der Forstbedienten, insbesondere der Gerichtsstand derselben, war dahin bestimmt: Befehle an Forstsubalterne sollen von einem der Oberforstbedienten unterschrieben werden. Forstsubalterne sollen, wenn sie vor die Rentkammer, oder eines der höhern Collegien zu citiren sind, von dem Oberforstbedienten vorgeladen werden (a). In höchst eiligen Fällen können sie zwar unmittelbar citirt werden, jedoch haben sie es ihren Vorgesetzten sogleich anzuzeigen (b) Wenn ein Forstbedienter aus einem andern Amte zu requiriren ist; so ist den Oberforstbedienten solches anzuzeigen, damit diese wissen, wo deren Untergebene sich aufhalten, und daß sie sich aus ihrem Forstreviere entfernen. Die Unterforstbedienten sind verbunden, auf unmittelbare Vorladungen der Unterdirektoren und Beamten, in deren Revier sie eingesessen sind, zu erscheinen (c). Die Beamten haben, wenn sie den Unterforstbedienten Vorhalt zu thun haben, dieselbe nicht bei der Rentkammer, sondern bei den Oberforstbedienten zu erfordern (d).

(a) Verordnung vom 13. Dec. 1745.
(b) Verordnung vom 16. April 1746.
(c) Verordnung vom 12. Juni 1762.
Desgleichen vom 25. Sept. 1764.
Desgleichen vom 29. Jan. 1765.
(d) Verordnung vom 12. Octob. 1776.

§. 15. Die Amts- und Forstjäger sollen keine bürgerliche Gewerbe treiben und ist dergleichen allenfalls nur den geringstehenden Förstern nachzulassen (a). Oberförstern, Oberjägern, Amts- und Forstjägern, mithin allen besondern Reviervorgesetzten, ist die Wirthschaft oder das Treiben eines sonstigen Nebenerwerbes verboten (b). Die Beamten sollen das genaueste Augenmerk darauf halten und die Contravenienten sogleich bei der Landesregierung anzeigen (c).

(a) Verordnung vom 24. Oct. 1780.
(b) Verordnung vom 16. Oct. 1787.
(c) Verordnung vom 19. Jan. 1788.

§. 16. Die Forstbedienten haben zum Theil die bürgerlichen Lasten zu tragen, größtentheils sind sie jedoch davon befreit. Mit den Bedienungen der Förster und Jäger ist die Dienstfreiheit verknüpft und als ein Theil der Besoldung anzusehen. Sie sind daher zur verordneten Pferdestellung wider ihren Willen, oder zur Abgabe des vollzähligen Dienstgeldes nicht gezwungen. Die im Lande begüterten Forstbedienten, welche bei der Holzrechnung frei ausgehen, sind dem *Herkommen* gemäß alle Jahr zu einer entfernten *außerordentlichen* Fuhre, und wenn sie kein eigenes Geschirr haben, zu Dingung einer anderen verpflichtet (a). Beständige Waldschützen sind von Personaldiensten befreit (b). Die Gemeinds-Wald- und Heckenschützen haben Befreiung von Herrn- und andern Diensten (c). Die Amtsjäger und Jäger haben Kriegsfahrten und Ordonnanzen gleich anderen Gemeindsgliedern zu verrichten, weil die Befreiung eines Pferdes sich lediglich auf die herrschaftlichen und nicht auf die Gemeindsdienste erstreckt (d). Sämmtliche Forst- und Jagdbediente (im Siegnischen katholischen Landestheil) sollen bei vorfallenden Durchmärschen und Einquartirungen, ferner, außer dem Nothfalle, vom Botengehen und Vorspann frei gelassen werden (e). Von Erlegung des Herrenhühnergeldes sind die herrschaftlichen Förster nicht frei (f). Im reformirten Theil des Fürstenthums Siegen sind die herrschaftlichen Heckenschützen von Entrichtung der Hundehafer, Jägerhanf und Herrenhühner nicht frei (g).

(a) Verordnung vom 15. Juli 1749.
(b) Verordnung vom 17. März 1751.
(c) Verordnung vom 21. Juli 1755.
(d) Verordnung vom 27. Sept. 1760.

(e) Verordnung vom 12. Mai 1764.
(f) Verordnung vom 16. Jan. 1777.
(g) Verordnung vom 2. März 1782.

§. 17. In dem Fürstenthum **Dillenburg** sind die **Ober-** und **Hof-** auch **Amtsjäger** zwar, so wie für ihre Person, also auch in Ansehung ihres Zugviehes, welches sie selbst auf sonst unbefreitem Gute halten, mit einem Pferd oder einem Paar Ochsen, von allen Diensten frei, in keinem Fall können sie einen andern Mann statt ihrer befreien. Ob sie schon zu Mastzeiteiten zwei eigene Schweine in die ihnen untergebenen herrschaftlichen Waldungen mögen frei einlaufen lassen; so dürfen sie sich doch ihr Klafter- und anderes Holz nicht durch die Unterthanen anfahren und auf herrschaftliche Dienst- oder Commisholzfuhren vergüten lassen. Die Freiheit von Rauchhafer und Herrenhühner, welche mit der Dienstfreiheit in keiner Verbindung stehen, sondern auf den Häusern, wo der Rauch aufgeht, haften, dürfen sie sich nicht anmaßen, wenn sie eine dergleichen Beschwerden unterworfene Wohnung haben. Sind sie zur Miethe, so muß der Eigenthümer des Hauses die Abgabe entrichten. Herrschaftliche **Waldförster** sollen ferner sowohl für ihre Person, als auch auf ein Gespann, wenn sie solches selbst halten, von Diensten frei seyn. Einen andern Mann dürfen sie nicht befreien. Zur Mastzeit können sie zwar ein Schwein frei in den herrschaftlichen Wald des Reviers einlaufen lassen, sich aber übrigens keiner weitern Befreiung anmaßen. Die **Wald-** und **Heckenschützen** sind nur von Handdiensten, nicht aber für ihr Zugvieh frei, vielweniger können sie einen andern befreien.

In der Grafschaft **Dietz** sollen die Amtsjäger die Personalfreiheit genießen; sofern sie aber kein eigenes Gefährt haben, dürfen sie niemand anders statt ihrer frei machen.

Im Amt **Hadamar** soll der Amtsjäger als herrschaftlicher Bedienter für seine Person und ein Gespann, wenn er selbst dergleichen hält, so wie auch für sein Dienstpferd die Freiheit genießen, aber niemand anders statt seiner von Hand- und Spanndiensten befreien (a).

(a) Verordnung vom 8. Jan. 1780.

§. 18. In Hinsicht der **Gemeindslasten** sind die Forst- und Amtsjäger rc. als herrschaftliche Bediente, von

Botengehen und Brieftragen, von dem Gemeindswegbau, wenn sie kein eigenes Gefährt halten, vom Gemeinds-Wasserbau, von Erhebung der Schatzung und sonstiger herrschaftlicher Gelder, vom Feld- und Bergschützenamt und vom Erscheinen bei der Gemeinde befreit. Dagegen sind sie, wenn sie an den Gemeinds-Nutzungen Theil nehmen, auch deren Lasten zu tragen und daher zum Chausseebau, Husarenhalten und zu Entrichtung des Einzugsgeldes verbunden. Wenn sie aber keine Gemeinds-Nutzungen ziehen und gänzlich darauf verzichten, so bleiben sie auch von den letztgenannten Gemeindslasten befreit (a).

(a) Verordnung vom 12. Oct. 1784.

§. 19. Das Diensteinkommen der Forstbedienten soll blos in Besoldung bestehen, dagegen alle Naturalien, Holz und Emolumente eingezogen und bei der Kammer verrechnet werden (a). Für die Windfälle sollen die Jäger von der Herrschaft ein Aequivalent und von den Unterthanen auch etwas erhalten (b).

(a) Verordnung vom 13. Nov. 1740.
(b) Verordnung vom 20. Febr. 1726.

§. 20. In Hinsicht der Diäten der Forstbeamten sind den Oberforstbedienten bei auswärtigen Waldbesichtigungen, als wie derer Wehrheimischen, die zu verzeichnenden Zehrungskosten allemal zu vergüten (a) Nachher sind den Oberforstbedienten von den nicht zu ihren gewöhnlichen Dienstverrichtungen gehörigen Reisen und denen außer Landes, wobei sie nicht über Nacht ausbleiben müssen, folgende Diäten bewilligt: einem Oberjägermeister 6 fl. innerhalb und 7 fl. außerhalb Landes; einem Oberforstmeister, Forstrath und Landforstmeister 3 fl. innerhalb und 4 fl. außerhalb Landes (b); einem Oberförster, wenn er über Nacht außerhalb bleiben muß, 2 fl., außer Landes und in den Gemeinschaften 3 fl. (c). Wenn der Beamte schon ein eigenes Pferd hat, so ist ihm doch, wenn er außer seinem Amtsbezirk reisen muß, die Fuhre oder Pferdsmiethe nebst Zehrung gut zu thun (d).

(a) Verordnung vom 24. Juli 1756.
(b) Verordnung vom 15. Nov. 1797.
(c) Verordnung vom 31. Jan. 1792.
(d) Verordnung vom 3. Febr. 1778.

§. 21. An Akzidenzien sind den Forstbedienten folgende zu beziehen erlaubt: Von der Holzanweisung sollen die Schultheisen und Waldförster nicht mehr nehmen als herkömmlich ist. Wem der Herr einen Wagen lästig und noch 2 oder 3 Stücke anderes Holz dazu bewilligt, der soll dem Schultheis und Förster 3 Albus geben (a). Die Pfandgebühren sollen dem Schultheißen oder Waldförster, wer das Verbot oder den Arrest darauf thut, zugehören (b). Außer dem Pfandgeld sollen die Forstbedienten, bei Holzanweisungen in Gemeinds- und Privatwaldungen, weder Anweisgeld noch andere Akzidenzien ziehen (c). Die Holzanweisungen in den Gemeinds- und Privatwaldungen sollen von den herrschaftlichen Förstern unentgeltlich geschehen (d). Von jeder Bauholz-Anweisung, außer dem gewöhnlichen Holztermin, gebührt dem Forstbedienten von jedem Stamm 6 Albus, sowohl in herrschaftlichen als Gemeindswaldungen (e). Brandbeschädigte sind ganz von Anweisgebühren frei (f). Bei Aufnahme der Holztermine soll statt der Mahlzeit 5 Albus aus der Gemeindskasse bezahlt werden (g). Bei den wegen der Forstvermessung im Siegnischen aufzuhauenden Stellwegen und Durchschnittslinien sind die Anweisgebühren auf 4 Albus vom Malter festgesetzt worden, die also zu vertheilen, daß der Oberförster 1 kr., der Amtsjäger 3 kr., jeder Förster 2 kr. also beide 4 kr. erhalten (h). Von Holzanweisungen außer dem Termin soll von jedem Klafter der Empfänger 5 Albus, von einem halben Klafter die Hälfte und wenn sich die Anzahl der Klafter über 6 beläuft, überhaupt nur 1 fl. dem anweisenden Forstbedienten bezahlen (i). Bei Mastverpachtungen in herrschaftlichen Waldungen und wenn das Einbrennen der Schweine nicht Statt findet, soll der Mastthaler von dem Oberförster, einschließlich seines Antheils, unter den Revierforstbedienten und Förster, in dessen Revier die Mastverpachtung geschieht, vertheilt werden (k).

(a) Verordnung von 1472.
(b) Verordnung vom 10. April 1465.
(c) Forst- und Wald-Ordnung vom 23. März 1713.
(d) Verordnung vom 28. Mai 1749.
Desgleichen vom 7. Aug. 1751.
Desgleichen vom 28. Nov. 1760.
(e) Verordnung vom 22. Juli 1769.
Desgleichen vom 6. Jan. 1770.
(f) Verordnung vom 28. März 1772.

(g) Verordnung vom 11. Nov. 1779.
(h) Verordnung vom 9. Mai 1786.
(i) Verordnung vom 16. Jan. 1798.
(k) Verordnung vom 16. Jan. 1798.

§. 22. Die Forstbedienten sollen sich keine unerlaubte Akzidenzien machen, daher zu ihrem eigenen Nutzen kein Holz verkaufen, verpartiren, vertrinken, verzehrrn (a). Weil alle Akzidenzien eingezogen worden, so soll sich kein Jäger noch Förster unterstehen, einiges Oberholz oder Reiser, ohne daß solches vorher wenigstens von dem Oberförster besehen, geschätzt und mit dessen Willen verkauft worden, in seinen Nutzen zu verwenden (a). Die Jäger und Förster sollen, wenn sie den Unterthanen in ihren eigenthümlichen Waldungen eine Anweisung, es sey an Holz, grünem oder dürrem Laub, oder sonst eine in ihr Amt einschlagende Besorgung thun, nicht das Geringste, weder an Geld, noch Naturalien, noch an Essen oder Trinken, oder einiges Geschenk, es mag Namen haben wie es wolle, annehmen, sondern alles unentgeldlich und unverdrossen verrichten, widrigenfalls sie nicht allein mit einer nahmhaften Geld- und dem Befinden nach mit einer unausbleiblichen Leibesstrafe angesehen, sondern auch dabei ihres Dienstes entsetzt werden sollen (b); es sey denn, daß die Holzanweisung außer dem Termin geschehe (c). Kartoffeln, Flachs und Eyer aufheben ist den Forstbedienten verboten. Heimberger, welche dergleichen Lieferungen und Erhebungen zulassen und nicht alsbald die Anzeige davon thun, sollen mit 5 fl. gestraft werden (d). Den Förstern und Jägern ist das Grasen und Heumachen in den Gehölzen und Gehegen bei Strafe der Cassation verboten. Auch sollen sie mit ihrem Vieh aus dem Walde bleiben und keinem andern die Trift und den Weidgang in oder durch den Wald gestatten (e). Sie sollen sich überhaupt des Grasens und Heumachens in den Waldungen enthalten; nur den nothleidenden Unterthanen soll dergleichen Grasmähen auf ganz holzfreien Plätzen überlassen werden (f).

(a) Wald- und Bau-Ordnung vom 10. Mai 1619.]
(b) Verordnung vom 7. Aug. 1751.
(c) Verordnung vom 28. Nov. 1760.
(d) Verordnungen vom 14. Nov. und 2. Dec. 1780.
(e) Forst- und Wald-Ordnung vom 23. März 1713.
(f) Verordnung vom 30. Aug. 1766.

§. 23. Die Dienstverrichtungen und Dienstpflichten der Forstbedienten im Allgemeinen bestehen darin, daß sie die Forst- und Holzordnung treulich in Acht nehmen und darauf halten sollen. Die Jäger und Förster, welche ihrer Pflicht zuwider die Wälder nicht fleißig begehen und die vorgefundenen Mängel und Schäden nicht anzeigen sollen, mit 15 fl. gestraft werden (a). Die Ober- und Unterforstbedienten, besonders aber Jäger, Förster und Waldschützen sollen auf die ihnen anvertrauten Waldungen nicht nur Tag und Nacht ein wachsames Auge haben und keinen Schaden darinn begehen, sondern auch den möglichsten Fleiß anwenden, daß derselbe von andern nicht begangen wird (b). Der Oberjägermeister soll auch die Forste fleißig visitiren und deren Bestes nach äußerstem Vermögen besorgen (c). Die Oberförster, Oberjäger und geringern Forstbedienten sollen in Grenz-, Forst- und Jagdsachen nicht an die Rentkammer, sondern an die Oberforstbedienten Bericht erstatten (d).

(a) Forst- und Holz-Ordnung vom 1. April 1711.
(b) Verordnung vom 3. Nov. 1729.
(c) Verordnung vom 13. Nov. 1740.
(d) Verordnung vom 13. Dec. 1745.

§. 24. Das sämmtliche Forstpersonal erhielt in der neuern Zeit umfassende Dienst-Instruktionen, wodurch zugleich mehr Regelmäßigkeit und Ordnung in den Betrieb des Nassauischen Forstwesens, welches zwar stets in einem guten Zustande war, gebracht wurde (a).

(a) Bei dem Uebertritt des Landforstmeisters Hartig (1797) in Oranien-Nassauische Dienste, wo ihm die Direktion der Forst- und Jagdwirthschaft übertragen wurde, fand er manche neue Einrichtungen zu treffen nothwendig. Es wurde mit der Vermessung und Abschätzung der sämmtlichen Waldungen begonnen und durch die später erfolgten Instruktionen (vom 3. November 1801) feste Normen für den Forstbetrieb bestimmt. — Als im Jahr 1806 das Fürstenthum mediatisirt und der größte Theil des Landes dem Großherzogthum Berg unterworfen wurde, so hemmte dies Hartigs Thätigkeit; die Vollendung des Ganzen wurde unterbrochen und er selbst trat in Königl. Würtembergische Dienste über.

§. 25. Die Dienst-Instruktionen sind folgenden wesentlichen Inhalts:

I. Instruktion für die Oberforstbedienten.

1) Die Oberinspektion und Direktion über sämmtliche Waldungen ist in Absicht des äußern Forstwesens dem der Rentkammer einverleibten Oberforstdepartement, worin die Oberforstbedienten Sitz und Stimme haben, übertragen.

2) In Absicht des innern Forstwesens, nemlich der wissenschaftlichen Administration oder der Kultur, Erhaltung, Verbesserung und Benutzung der Forste, bleibt den Oberforstbedienten (Oberforstamt) die Oberinspektion und Direktion überlassen.

3) Auch die Oberinspektion über den praktischen Betrieb des Jagd- und Fischereiwesens bleibt ihnen überlassen, wobei sie darauf zu sehen haben, daß durch die Jagd den Unterthanen kein Schaden zugefügt, auf der anderen Seite aber auch ein möglich hoher Jagdertrag erlangt wird.

4) Alle Forst-, und Fischerei-Bedienten, welche nicht zur Direktion gehören, sind ihnen im Dienst subordinirt und verbunden, alle Verfügungen derselben zu befolgen.

5) Sie haben über die Dienstführung und Sittlichkeit des subordinirten Forstpersonals genau Aufsicht zu halten, sie nöthigenfalls zurecht zu weisen oder nach Umständen dem Oberforstkollegio Anzeige zu machen.

6) Bei entstehenden Dienst-Erledigungen haben sie das tauglichste Subjekt unter den inländischen Forstbedienten und Forstkandidaten, für die erledigte Stelle bei dem Oberforstkollegio in Vorschlag zu bringen.

7) Sie haben die Holzfällungs- und Kulturpläne revierweise und eine tabellarische Uebersicht derselben von allen Forsten, nach einem bestimmten Formular, dem Oberforstkollegio vorzulegen.

8) Alljährlich haben sie sämmtliche Forste zu bereisen, um die Materialien zu den Holzfällungs- und Kulturplänen zu sammeln und zu untersuchen, wie die vorjährigen Pläne ausgeführt worden sind.

9) Die Pläne für die Holzfällung und Kultur in den Gemeinds- und Markwaldungen haben sie durch den Oberförster aufnehmen zu lassen, solche zu revidiren und sie

dem Oberforstkollegio vorzulegen. Diese Waldungen sind wenigstens alle 3 Jahre speciell zu bereisen und dem Oberförster bestimmte Vorschriften über deren Bewirthschaftung zu ertheilen.

10) Sie haben bei der Forstvisitation ein Protokoll aufzunehmen und bei jedem Forstrevier zu bemerken: wie die Vorschriften wegen den Holzfällungen und Kulturen befolgt worden sind — wie die Forstkulturen gerathen sind — wie es um den Forstschütz steht — wie das Betragen der Forstbedienten gewesen ist — welche Vorkehrungen sie deshalb getroffen haben — ob die nöthigen Bemerkungen in jeder Forstbeschreibung gemacht worden sind. Dieses Protokoll haben si zur weitern Verfügung dem Oberforstkollegio vorzulegen.

11) Wenn die Holzfällungspläne genehmigt sind, so haben die Oberforstbedienten die sämmtlichen Holzbedürfnisse des Landes auf die Oberförstereien und Forstreviere nach Recht und Billigkeit gegen die Unterthanen, zu vertheilen und die Befehle zu ertheilen, damit die Fällung und Abgabe des Holzes zur gehörigen Zeit erfolgen könne.

12) Wenn die Repartirung geschehen ist, so haben die Oberforstbedienten einen summarischen Natural-Forstetat vom ganzen Lande nach dem bestimmten Formular zu entwerfen und solchen dem Oberforstkollegio vorzulegen, damit dasselbe die nöthigen Vergleichungen mit dem durch die Taxation gefundenen Natural-Ertrag anstellen und die erforderlichen Maaßregeln treffen kann.

13) Wenn der Natural-Forstetat genehmigt ist, so haben die Oberforstbedienten einen summarischen Forst-Geldetat vom ganzen Lande aufzustellen und solchen dem Oberforstkollegio zum Gebrauch zu überliefern.

14) Sie haben die bei der Taxation der Forste entworfenen Wirthschafts- und Benutzungspläne und die in den Forstbeschreibungen enthaltenen Vorschriften in keinem Stücke zu verändern. Sollten Zufälle und Umstände eine Abänderung nöthig machen, so haben sie solches dem Oberforstkollegio anzuzeigen und von demselben die Genehmigung zur Abänderung einzuholen.

15) Die Oberforstbedienten haben auf ihren Forstvisitationsreisen die Berichtigung der in den Forstbeschreibungen enthaltenen Spezial-Controllen und den Abschluß der General-Controlle, so wie die in der Forstbeschreibung zu machenden Nachträge, zu besorgen.
Verordnung vom 3. November 1801.

§. 26.

II. Instruktion für die Oberförster.

1) Der Oberförster hat sich mit den sämmtlichen Grenzen in seinem Bezirke genau bekannt zu machen, solche oft zu revidiren und die gefundenen Gebrechen anzuzeigen. Besonders hat er auf die Landesgrenzen genau zu wachen und jede Grenzveränderung, wodurch die Landesherrschaft beeinträchtigt werden könnte, anzuzeigen. — Am Ende des Juli hat er aus den Grenzberichten der Amtsjäger einen summarischen Oberförsterei-Grenzbericht zu erstatten.

2) Er hat sich alle Gerechtsame, Servituten, Vergünstigungen und Ansprüche genau bekannt zu machen und jede Veränderung anzuzeigen.

3) Der Oberförster muß die genaueste Lokalkunde von allen Waldungen seines Bezirks haben und jeden Forst wenigstens monatlich einmal revidiren.

4) Die jährlichen Holzfällungs- und Kulturpläne hat er pünktlich zu vollziehen. Sollten Umstände eine Abänderung dieser Pläne nöthig machen, so hat er solches anzuzeigen und gutächtliche Vorschläge deshalb zu machen.

5) Diese Pläne für die Gemeinds- und Märkerwaldungen hat er nach Endigung der Forstvisitation zu entwerfen und zur Genehmigung vorzulegen.

Er hat dabei dieselbe Bewirthschaftungsart zu befolgen, welche für die herrschaftlichen Waldungen festgesetzt ist. Besonders soll er sich der Kultur der Blößen in jenen Waldungen angelegen seyn lassen.

6) Alle Haupt-Bauholz-Erfordernisse und von jedem Brandholz-Schlage, einige Morgen zum Muster soll er selbst anweisen und die Wurzel der Bäume mit seinem Control-Stempel bezeichnen lassen.

7) Er hat zu sorgen, daß lauter wo möglich verpflichtete Holzhauer, wenigstens in jedem Schlage einige dergleichen, angestellt werden.

8) Er hat während der Holzfällungszeit fleißig nachzusehen, ob die Holzhauer auch die Vorschriften ihrer Instruktion genau befolgen und die Fehler in der Anweisung verbessern.

9) Nach beendigter Hauung eines Schlages soll er alles vorräthige Holz sich vorzeigen lassen, an einzelnen Klaftern das Maas untersuchen, jede abgezählte Klafter unten und jedes Bau- und Werkholz auf der Fläche beider Abschnitte mit dem Kontrol-Stempel bezeichnen. Darauf wird das Holz dem Amtsjäger zum vorgeschriebenen Debit übertragen. Nur im äußersten Nothfalle darf Holz in einem nicht ganz vollendeten Schlage theilweise abgemessen werden.

10) Alles außer den Hauptschlägen einzeln gefällte Holz jeder Art hat der Oberförster ebenfalls abzumessen.

11) Der Oberförster darf ohne schriftliche Erlaubniß des Oberforstbedienten kein Holz hauen lassen, nur geringes Holz, das nicht geklaftert werden kann, verweisen, keine Erlaubniß zur Benutzung von Nebennutzungen ertheilen, keine Geheege aufthun, auch in Gemeinds- und Privatwaldungen keinen Holzverkauf gestatten, oder zugeben, daß Waldflächen urbar gemacht werden.

12) Die Oberförster, welche Hauberge unter ihrer Aufsicht haben, sollen strenge darauf halten, daß die Vorschriften der Haubergs-Verordnungen pünktlich befolgt werden.

13) Die Holzkultur auf den Waldblößen in verdorbenen Schlägen ꝛc. soll er sich besonders angelegen seyn lassen; er hat für möglich wohlfeile Anschaffung von Saamen zu sorgen, Saaten und Pflanzungen selbst zu dirigiren.

14) Am Ende des August-Monats hat er zwei summarische Kulturtabellen über herrschaftliche und Gemeindswaldungen an das Oberforstkollegium einzusenden und solche mit den nöthigen Bemerkungen über die gemachten Kulturen, über die noch vorhandene und fürs nächste Jahr zu erwartende Saamenmenge begleiten.

15) Er hat die untergebenen Forstbedienten zur Aufsicht in den Waldungen und zur Anzeige der Frevler anzuhalten und selbst durch Befriedigung der Holzbedürfnisse und durch Schutzmittel der Waldungen von Aussen, die Forstvergehen zu verhindern suchen.

16) Wenn Feuer in den Forsten ausgebrochen ist, soll er alle zur Löschung dienlichen Mittel anwenden und von der Entstehung und dem Schaden alsbald Anzeige machen.

17) In den Nadelwaldungen hat er, ob und welche schädliche Insekten vorhanden sind, und hievon oder von sonstigen Forstübeln, unverzüglich Anzeige zu machen.

18) In der Mitte jeden Monats hat er die bei ihm eingegangenen Frevellisten an die Aemter zu senden, jeden ausserordentlichen Frevel aber an das Oberforstkollegium zu berichten. Nach Ablauf des Jahrs hat er dieser Stelle eine Uebersicht von der Zahl der Frevler des Jahrs vorzulegen.

19) Die zur Waldarbeit verurtheilten Frevler hat er möglichst nahe bei ihren Wohnorten durch die Amtsjäger anstellen zu lassen und am Schlusse des Jahrs eine Berechnung darüber an das Oberforstkollegium zur Revision einzuschicken.

20) Er hat für die möglich hohe und vortheilhafte Benutzung der Forstprodukte Sorge zu tragen und insbesondere das im Verderben stehende Holz alsbald zu benutzen und überhaupt dahin zu sehen, daß jedes Stück Holz zu seinem wahren und besten Zweck benutzt werde.

21) Auf die Köhlereien soll er besonders aufmerksam seyn; nur erfahrene und verpflichtete Köhler, wenigstens in jeden Kohlenschlag einige dergleichen, anstellen; den Köhlerlohn und Kohlholzpreis soll er nach Billigkeit reguliren und auf billige Vertheilung des Verdienstes bei Anstellung der Köhler Rücksicht nehmen; am Schlusse des Jahrs eine Köhlerei-Tabelle über die Kosten und Ausbeute an Kohlen, an das Oberforstkollegium einsenden.

22) Alles ohne Nachtheil der Waldungen zu benutzende Gras hat er mit dem Forstrentmeister zum Vortheil der

Forstkasse, meistbietend zu verkaufen; dasselbe jedoch nie von den Forstbedienten benutzen zu lassen.

23) Im August-Monat hat er den Masterwachs zu besichtigen und Mitte September über die Menge und Benutzungsart der Mast Bericht zu erstatten.

24) Bei denen im Juli und August bei den Aemtern abzuhaltenden Terminen (Holz-Schreibtägen) hat der Oberförster sich jedesmal einzufinden und die Terminslisten mit zu unterzeichnen. Er hat darauf zu sehen: daß ohne Bau-Concession kein Bauholz eingeschrieben; daß kein langes Bauholz statt kurzem verzeichnet wird; daß bei seltenem Werkholze auf Ersparniß Rücksicht genommen wird; daß das Looshølz der Gemeinden abgegeben werden könne; daß keine Gemeinde oder Privatperson, so lange sie ihr Holz aus eigenen Waldungen beziehen kann, solches aus herrschaftlichen erhält und überhaupt nichts, als was zum Hausbedarf nöthig ist, verzeichnet wird. —

25) Wenn die Holztermine vom Oberforstkollegio genehmigt sind, hat er die Extrakte daraus für die einzelnen Forste zu machen und an die Amtsjäger zum Vollzug abzugeben.

26) Nach Empfang der Holz-Terminlisten hat er einen Natural-Forstetat zu fertigen und solchen an das Oberforstkollegium zur Ratifikation einzusenden.

27) Nach erfolgter Genehmigung desselben hat er mit Zuziehung des Forstrentmeisters den Geld-Etat zu entwerfen und ihn am 15. Decbr. an das Oberforstkollegium zu senden.

28) Der Oberförster hat als Controlleur der Holzrechnung aus herrschaftlichen Waldungen am Schlusse eines jeden Quartals alles aufgemachte Holz abzumessen und in sein Controll-Manual von jedem Forst besonders einzutragen; in dasselbe die Termin-Extrakte summarisch, die einzelnen Anweisungen specifice einzutragen; am Ende eines jeden Quartals sein Manual zu schließen, die Einnahme und Abgabe zu vergleichen, in eine Tabelle zusammen zu tragen und solche am 15ten des folgenden Monats an das Oberforstkollegium einzusenden; am Schlusse des Holz-Rechnungs-Jahrs die Holzrechnungen der Amtsjäger, welche ihm am 15. Juni zukommen

müssen, zu revidiren und längstens am 15. August solche an den Forstrentmeister zur Aufstellung der Oberförsterei-Rechnung abzuliefern.

29) Er hat von den Holzrechnungen aus den Gemeindswaldungen, nach deren Revision, eine Holzrechnung von der ganzen Oberförsterei zu formiren und solche den 15. August dem Oberforstkollegio zu überliefern.

30) Der Oberförster hat alles pünktlich zu befolgen, was in den Taxations-Protokollen und den Forstbeschreibungen bestimmt worden ist, und darf eigenmächtig nichts am Benutzungs- und Kulturplan verändern.

31) Er muß sich die Verfahrungsart beim Forsttaxationsgeschäft genau bekannt machen, so daß er im Stande ist, nöthigenfalls Veränderungen in den Beschreibungen und der Berechnung der Tabellen vornehmen zu können.

32) Der Oberförster hat darauf zu halten, daß die Jagdordnung genau befolgt wird, insbesondere daß die Heg- und Setzzeit eingehalten, das Wildpret nicht vertilgt, alles Wildpret zur besten Zeit erlegt wird; daß die Forstbedienten die Jagd nicht mit Jagdhunden exercieren; daß wenigstens 2/3 des Wildprets zur Wildprets-Schirn abgeliefert werde; daß die Forstbedienten das übrige Wildpret berechnen; daß sie ohne Erlaubniß keine Treibjagen anstellen; daß diese nur im November, December und Januar gehalten werden; daß die Unterthanen durch die Jagddienste nicht gedrückt werden; daß jeder Wald jährlich nur einmal abgetrieben wird; daß nur vorsichtige Schützen mit auf die Jagd genommen werden; daß die Jagd nach Waidmanns Gebrauch ausgeübt und daß die Gerechtsame in Betreff der Wildfolge genau gewahrt werden.

33) Er hat zu Ende des Monats Mai einen tabellarischen Oberförsterei-Wildprets-Bericht zu erstatten.

34) Die Schußgeld-Rechnungen jährlich zu revidiren und solche Ende Juli-Monat einzusenden; die Zeichen vom Raubzeuge zu überrechnen und zuzurichten.

35) Wenn der Oberförster für sich jagen will, so hat er den Amtsjäger des Forstes mit zuzuziehen.

36) Das Schußgeld von dem, von den mitgebrachten Jagdliebhabern erlegten Wilde hat er dem Amtsjäger zu überlassen.

37) Er hat sich zu Ende Juni die Wildprets-Rechnungen der Amtsjäger einliefern zu lassen, daraus eine summarische Jahres-Jagdrechnung zu fertigen und solche Ende Juli dem Forstrentmeister zu überliefern.

38) Er hat alle Aufträge in Forst- und Jagdsachen pünktlich, gewissenhaft und zur gehörigen Zeit zu besorgen; die Registratur stets in der besten Ordnung zu erhalten; bei Ableben eines Amtsjägers dessen Registratur und Baumstempel sogleich zu versiegeln; ohne Erlaubniß des Oberforstbedienten sich nicht länger als 24 Stunden aus seiner Oberförsterei zu entfernen und seinen Untergebenen keinen längern Urlaub als dreimal 24 Stunden zu ertheilen; am Schlusse des Jahrs eine Conduiten-Liste von den Forstkandidaten, Jäger- und Lehrpurschen an das Oberforstkollegium zu senden.

Verordnung vom 3. November 1801.

§. 27.

III. Instruktion für die Amts- und Forstjäger.

1) Der Amtsjäger soll sich mit allen äußern und innern Grenzen seines Forstes genau bekannt machen, besonders genaue Aufsicht auf die Landesgrenze halten und jede Grenzunrichtigkeit nicht nur dem Oberförster anzeigen, sondern auch im Juni jeden Jahrs die Grenzen begehen und Bericht darüber erstatten, die Grenzlinien aufhauen lassen, auch die Schneißen und Wege beständig offen und fahrbar erhalten.

2) Die in seinem Forste bestehenden Gerechtsame, Servituten rc. soll er sich genau bekannt machen und jede Beeinträchtigung anzeigen; auf die Wildfolge besonders aufmerksam seyn und sie nicht zur Ungebühr ausüben lassen.

3) Er soll wenigstens einmal in jeder Woche jeden Walddistrikt speciell visitiren.

4) Die Forstbenutzungs- und Kulturpläne, welche ihm jährlich zukommen, hat er pünktlich zu befolgen und nichts eigenmächtig daran abzuändern.

5) Die Holzanweisungen soll er selbst vollziehen, solche in den Haupt-Schlägen vornehmen, keine Winkelhaue machen und folgende Hauptregeln bei besonderer Strafe befolgen: in jedem nicht gehegten Distrikt ist kein

Stamm anzuweisen, wodurch eine zu große Lücke entsteht; die Besaamungsschläge sollen so dunkel gestellt werden, daß sich die Spitzen der äußersten Aeste berühren; in den Auslicht-Schlägen sind die stärksten Bäume anzuweisen; in den Abtriebs-Schlägen soll kein Baum weggenommen werden, wenn er nicht hinreichenden Unterwuchs hat; in den Plauterschlägen darf kein dominirender Stamm angewiesen werden; ganz gerade mittelwächsige Bauholz-Stämme sollen nur auf Special-Befehl abgegeben werden. Jeder Stamm soll mit dem Waldhammer gezeichnet, kein Holzverkauf nach Okular-Taxation vorgenommen werden, ausgenommen bei Lagerklötzen und Baumspitzen, die keine halbe Klafter geben.

6) Zur Holzfällungszeit hat er genaue Aufsicht auf die Holzhauer zu führen, daß sie die Vorschriften ihrer Instruktion genau befolgen, und darauf halten, daß wenn nicht alle Holzhauer verpflichtet seyn können, doch in jeden Schlag wenigstens ein Holzhauermeister angestellt wird, der für den regelmäßigen Betrieb des Geschäftes mit zu sorgen hat. —

7) Nach geendigtem Hieb eines Schlags hat er mit Zuziehung des Försters die Klafter abzumessen und zu nummeriren, die Wellenhaufen zu revidiren, die Bau- und Nutzholzstücke auszumessen und Maas und Nummer darauf zu setzen.

8) Hierauf hat er mit den Holzhauern abzurechnen und ein besonderes Manual darüber zu führen; am Schlusse jeden Quartals eine Designation des vorräthigen Holzes an den Oberförster einzusenden.

9) Ohne Befehl und Erlaubniß darf der Amtsjäger nichts unternehmen und gestatten, es bestehe in Holzabgaben oder in Bewilligung zur Benutzung von Nebengegenständen.

10) Auf die Befolgung desjenigen, was in der Haubergsordnung vorgeschrieben ist, hat er strenge zu wachen und öftere Nachsicht während der Arbeit in den Haubergen zu führen.

11) Die Holzkultur auf den Waldblößen soll er sich angelegen seyn lassen und am Ende Juli eine Kulturtabelle

über die geschehenen Kulturen in allen Waldungen an seinen Oberförster senden.

12) Ihm wird die Beschützung des Waldes vor allen Zufällen und Nachtheilen besonders befohlen. Jeden entdeckten Frevel hat er zu notiren und am 10. jeden Monats die Frevel-Listen nach einem bestimmten Formular an den Oberförster einzusenden. Einen außerordentlichen oder wichtigen Diebstahl hat er sogleich berichtlich anzuzeigen, auch unbekannte Frevler zu arretiren oder zu pfänden und das Pfand bei Amt zu deponiren.

13) Bei entstandenem Brand im Walde hat er alle dienliche Mittel zu dessen Löschung anzuwenden und seinem Oberförster ohne Verzug Anzeige davon zu machen, nach gelöschtem Brande die Brandstelle bewachen zu lassen und die Ursache der Entstehung des Brandes auszuforschen suchen.

14) Wenn sich in den Nadelwaldungen schädliche Insekten ungewöhnlich vermehrt oder eingefunden haben, so soll er seinem Vorgesetzten ohne Aufschub solches anzeigen.

15) Bei den monatlichen Forstrüge-Gerichten soll er sich einfinden und die nöthigen Erläuterungen geben.

16) Die ihm zur Forstarbeit zugetheilten Frevler soll er nach der Vorschrift des Oberförsters anstellen und einen Förster die Aufsicht dabei halten lassen. Am Schlusse des Jahrs hat er eine Berechnung über die geleistete Arbeit einzusenden.

17) Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Forstprodukte zum möglich hohen Ertrag gebracht werden, folglich kein Bau- und Nutzholz zu Brennholz verwendet, so wenig Holz als möglich zu Spänen gehauen, kein langes Bauholz zu kurzen Stücken verschnitten wird und die gesunden mittelwächsigen Eichen möglichst geschont werden.

18) Die Köhlereien soll er fleißig besuchen und darauf sehen, daß die Köhler die ihnen ertheilte Instruktion genau befolgen; jede entdeckte Unordnung hat er sogleich seinem Oberförster anzuzeigen.

19) Auf den Holzterminen hat er sich beim Amte einzufinden, um dem Beamten und Oberförster den erfor-

derlichen Aufschluß über die Holzbedürfnisse der in seinem Forste wohnenden Unterthanen zu geben.

20) Die genehmigten Holzabgaben hat er nach der Revision des Oberförsters alsbald an die Behörde zu bewirken, dabei dem Empfänger nicht mehr an Akzidenz abzunehmen, als die Verordnung gestattet.

21) Eine jede Holz-Einnahme und Ausgabe hat er sogleich in seinem Manual, nach dem vorgeschriebenen Formular eingerichtet, zu notiren.

22) Zu Ende des Mai-Monats hat er das Manual zu schließen und eine demselben gleichförmige Holzrechnung zu stellen.

23) Die Holzrechnung mit den Belegen hat er vor dem 15. Juli an den Oberförster zur Revision abzuliefern, derselben auch ein Verzeichniß von dem im vorigen Jahre konfiszirten aber noch nicht verwiesenen Holze beizulegen.

24) Zugleich hat er eine summarische Holzrechnung aus den Gemeindswaldungen an den Oberförster abzugeben und solche mit den Anweisungs-Befehlen zu belegen.

25) Bei der Messung und Taxation seines Forstes soll er behülflich seyn, sich den Abschätzungsplan genau bekannt machen und die Vorschriften in der Einleitung zur Abschätzung aufs pünktlichste befolgen.

26) Die Ausübung der Jagd soll von ihm nach Waidmanns-Gebrauch geschehen, die Hege- und Setzzeit genau gehalten und alles Wildpret nur zu der Zeit erlegt werden, wo es für die Kasse und das Publikum am nützlichsten ist. Die hohe Jagd darf nicht mit Jagdhunden, sondern muß auf dem Pürschgange, Buschiren ꝛc. ausgeübt werden.

27) Zu Abhaltung von Treibjagen hat er vorher die Erlaubniß vom Oberförster einzuholen, wobei er die Treibleute mit möglichster Schonung zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten hat. — Treiben von 4—6 Mann darf er ohne Erlaubniß unternehmen.

28) Er soll keine Leute mit auf die Jagd nehmen, welche dadurch ihr Gewerbe versäumen oder zur Wilddieberei verleitet werden. Den Förstern soll er, wenn sie keine gelernte Jäger sind, nicht gestatten, ohne sein Beiseyn nach Wildpret zu schießen.

29) Das Wildpret, welches er nicht zur Wildprets-Schirn liefern muß, hat er billig zu vertheilen, vorzügliche an herrschaftliche Bedienten abzugeben und den Erlös pflichtmäßig zu berechnen. Die Haut vom Fallwildpret soll, wenn es durch einen Schuß verendet ist, abgeliefert werden.

30) Der Amtsjäger muß alles Wildpret pflichtmäßig berechnen und alle Quartal ein Verzeichniß über alles gelieferte oder verkaufte Wildpret einreichen.

31) In der Mitte des Mais hat er über den Stand des sämmtlichen Wildprets im Forste an den Oberförster zu berichten.

32) Die Schußgeld-Rechnung hat er im Juni an den Oberförster abzugeben, die Zeichen des Raubzeugs sollen darauf in seiner Gegenwart verbrannt werden.

33) Am Ende des Juni hat er seine Wildprets-Rechnung vom vorigen Jahre, nach dem bestimmten Formular gefertigt, an den Oberförster gehörig belegt abzugeben.

34) Jedes Dienstgeschäft soll der Amtsjäger zur gehörigen Zeit verrichten; die Registratur in guter Ordnung erhalten, in seinen Rechnungs-Manualien Deutlichkeit und Reinlichkeit beobachten; ohne Vorwissen seines Oberförsters sich nicht länger als 24 Stunden aus seinem Forste entfernen und keinem Förster oder Waldschützen einen längern Urlaub ertheilen; keinen Jägerpurschen oder Lehrpurschen annehmen, ohne durch den Oberförster vom Oberforstkollegio die Erlaubniß dazu erhalten und vor der Annahme verpflichtet zu haben; endlich hat er bei allen Vorfällen nur an den Oberförster und nur dann an das Oberforstkollegium unmittelbar zu berichten, wenn er von demselben dazu aufgefordert wird, oder wenn es die Dienstführung des Oberförsters selbst betrifft.

Verordnung vom 3. November 1801.

§. 28.

IV. Instruktion für die Förster.

1) Der Förster hat sich alle Grenzen in seinem Forstbezirke genau bekannt zu machen, solche fleißig zu begehen

und jede Veränderung daran dem Amtsjäger schriftlich anzuzeigen.

2) Die Beschützung des Waldes gegen alle widrige Zufälle ist die Hauptpflicht des Försters; in dieser Rücksicht liegt ihm besonders ob, zu verhindern, zu entdecken oder anzuzeigen: jede Holzentwendung; jede eigenmächtige Holzfällung; jede Beschädigung an Bäumen und Grenzzeichen; jede unerlaubte Benutzung von Wald-Nebennutzungen; alles Fahren schädlicher und verbotener Wege; jede Verwendung des Holzes gegen den Zweck der Verwilligung; jede zum Nachtheil des Waldes aufgeschobene Abfahrt des Holzes; jedes Liegenlassen und Abwerfen des Holzes und überhaupt alles, wodurch dem Walde und Forsteigenthümer Schaden zugefügt wird.

3) Um alles dieses zu verhindern oder zu entdecken, soll der Förster den Wald fleißig besuchen, jeden entdeckten Frevler in sein Rüge-Manual schreiben und längstens am 5ten jeden Monats die Liste derselben, nach dem bestimmten Formular an seinen Amtsjäger abgeben. Einen wichtigen Frevel oder Diebstahl hat er auf der Stelle anzuzeigen. Diebe und Frevler, welche sich nicht stellen werden, hat er zu arretiren oder zu pfänden. Den monatlichen Forstrüge-Gerichten hat er dann beizuwohnen, wenn Frevler auf seine Anzeige zu bestrafen sind.

4) Bei entstehendem Waldbrande soll er sich mit den nöthigen Gehülfen und Werkzeugen an Ort und Stelle begeben; ist er gefährlich, so hat er den nächsten Amtsjäger und Oberförster schleunig davon zu benachrichtigen und die benachbarten Gemeinden um Hülfe zu ersuchen und, bis zur Ankunft seiner Vorgesetzten, Anstalten zur Löschung zu machen.

5) Er hat darauf zu sehen, daß die Holzhauer ihre Instruktion genau befolgen, sie dazu anzuhalten und nöthigenfalls die Anzeige zu machen.

6) Der Förster, welcher Hauberge unter seiner Aufsicht hat, soll genau darauf halten, daß die Haubergs-Ordnungen pünktlich vollzogen werden und diejenigen,

welche die Verordnungen nicht befolgt haben, ohne Nachsicht zur Strafe aufzeichnen.

7) Die Köhlereien hat er fleißig zu besuchen und die Köhler zur genauesten Befolgung ihrer Instruktion anzuhalten.

8) Bei den Forstkulturen soll er möchlichst thätig und behülflich seyn und die Vorschrift seiner Vorgesetzten aufs pünktlichste befolgen. Die Gemeinden soll er zu Waldverbesserungen aufmuntern, die Einsammlung der Holzsaamen befördern und die Saaten und Pflanzungen gegen Beschädigungen schützen.

9) Jede eigenmächtige Holzanweisung oder Abgabe oder Erlaubniß zur Benutzung von Wald-Nebennutzungen ist dem Förster bei scharfer Ahndung untersagt, so wie er sich selbst keine Waldbenutzung anmaßen darf.

10) Außer den verordnungsmäßigen Akzidenzien darf er nicht das Mindeste annehmen. Wenn ihm Geschenke freiwillig angeboten werden, soll er solches anzeigen und vom Oberforstkollegio die Erlaubniß zur Annahme derselben erwirken lassen. Eigenmächtige Erhöhung der Akzidenzien oder Annahme von Geschenken wird nach Befinden mit Kassation bestraft werden.

11) Ohne ausdrücklichen Befehl und Erlaubniß darf er nicht jagen; erhält er Befehl zum Wildpret-Schießen, so soll er dabei die Vorschrift seiner Vorgesetzten genau befolgen; alles Wildpret und Raubzeug, was von ihm geschossen wird, hat er an den Amtsjäger abzuliefern, wofür er das gewöhnliche halbe Schußgeld erhält.

12) Bei Treibjagen soll er mit in das Treiben gehen und die Treibleute in der gehörigen Ordnung zu erhalten suchen; dafür sorgen, daß kein erlegtes Wildpret verloren gehe; die Treibleute vor und nach der Jagd ablesen, die Fehlenden oder Unartigen zur Strafe notiren.

13) Ohne Erlaubniß des Amtsjägers darf er keine 24 Stunden aus seiner Försterei abwesend seyn; alle Berichte hat er an seinen Amtsjäger zu erstatten und von demselben Weisung zu erhalten.

Verordnung vom 3. November 1801.

§. 29. In Hinsicht der forsteilichen Aufsicht über die Gemeindswaldungen sollen dieselben nach eben den Vorschriften als die herrschaftlichen gehegt werden und die Gemeinden sich in Absicht ihrer Waldungen in allen Stücken nach der Forst- und Holzordnung richten (a). — Die Gemeindswaldungen sind künftig besser zu schonen und zu benutzen; im Säumungs- und Ungehorsamsfall soll von Seiten der Herrschaft die gehörige Ordnung hergestellt werden (b). Die Gemeinden dürfen ihre Waldungen nicht nach Willkühr behandeln und nutzen, und nichts ohne Vorwissen der Herrschaft oder des Forstamts darin vornehmen, sondern nach Befinden und Gutachten der Herrschaft das Holz mit dem Waldhammer anschlagen und forstmäßig abtreiben lassen (c). In dem Fürstenthum Diez und Hadamar dürfen die Unterthanen nicht das geringste Holz aus ihren eigenthümlichen Hecken und Waldungen, ohne Anweisung der Forstbedienten, hauen. Die Unterthanen dürfen in ihren eigenen Waldungen ohne Anweisung vom Oberjägermeister kein Holz fällen (d). Die Unterthanen dürfen sich ihr Bau-, Brenn- und Geschirrholz aus den Gemeindswaldungen nicht nach Willkühr anschaffen, sondern der Waldschütz muß es, in Gegenwart des herrschaftlichen Jägers, jährlich zweimal anweisen helfen. Aller Verkauf des aus ihren Waldungen erhaltenen Holzes ist in- und außer Landes untersagt (e). In den Gemeindswaldungen geschieht alle Anweisung unentgeldlich (f). — In den Pfarrwaldungen kann ohne Befehl der Rentkammer von den Forstbedienten keine Anweisung geschehen (g).

(a) Holzordnung vom 18. Jan. 1562. §. 50.
Forstverordnung vom 1. April 1711.
(b) Verordnung vom 22. Sept. 1625.
(c) Verordnung vom 25. Febr. 1695.
Jagd- und Forst-Ordnung vom 20. Febr. 1726.
(d) Verordnung vom 8. März 1746. Verordnung vom 15. April 1707.
(e) Forst- und Waldschützenordnung vom 7. März 1748.
(f) Verordnung vom 28. Mai 1749.
Verordnung vom 7. Aug. 1751.
Verordnung vom 28. Nov. 1760.
(g) Verordnung vom 13. Sept. 1764.

§. 30. Besondere Forstbesichtigungen sollen jährlich ein oder zweimal durch die Amtleute mit Zuziehung der Schultheißen, Waldförster und Landknechte vorgenommen, die Hegen und Schläge dem Vieh zur gehörigen Zeit auf-

gethan und die Waldungen im Stand erhalten werden (a). Der Schultheiß und die Schöffen jedes Orts sollen jährlich im Frühling und, wenn es nöthig ist, auch im Herbst die Stoppelhaine (in den Haubergen) besichtigen und wenn sie vom Vieh beschädigt, mehr als einmal befruchtet, Brasen und Besserung daraus gebracht, Maaleichen darein gehauen, oder sonst beschädigt worden sind, den Schaden schätzen, die Strafe erheben und der Renterei einliefern (b). Die Schultheißen, Jäger und Förster sollen alle Wälder besichtigen und auf alle Orte, insonderheit auf diejenigen, wo gesundes, erwachsenes oder junges Holz und, wo bisher unbequeme Wildstände gehegt werden können, Aufsicht halten, dieselbe bezeichnen, mit schädlichem Verhauen schonen und zum nothdürftigen Bauen, besonders zur Beholzigung, die unschädlichsten Bäume und Aeste brauchen (c). Die Forstbesichtigung soll jährlich von einem von der Regierung aus ihrer Mitte dazu zu kommittirenden Rath, oder dazu geschickten Beamten, sodann vom Jägermeister und Oberförster, mit Zuziehung eines jeden Orts Förster oder Jäger vorgenommen werden, und in was für einem Stande sie die Waldungen befunden haben und was sonst noch dabei zu erinnern seyn möchte, soll an die Herrschaft pflichtmäßig berichtet werden (d). Ein Mitglied des Forstamts soll für die Beamten jedes Bezirks mit dem Oberförster vor der Holzanweisung die Waldungen bereisen und um deren Zustand sich erkundigen, damit, wenn dieser etwas anzeigt, jene auch Wissenschaft davon haben können (e). Das Begehen der Forste soll von den Amtsjägern und Förstern fleißig geschehen, damit gute Aufsicht auf dieselben gehalten werde (f). Die Oberförster sollen alle Monate die unter ihrer Aufsicht stehenden Forste bereiten, damit von denselben alles, was einer Abänderung oder besondern Verfügung bedarf, in Zeiten wahrgenommen und angezeigt, auch das bereits Verfügte von diesen selbst veranstaltet werden könne (g).

(a) Verordnung von 1498.
(b) Verordnung vom 18. Aug. 1586.
(c) Verordnung vom 22. Sept. 1625.
(d) Forst- und Wald-Ordnung vom 23. März 1713.
(e) Forst-Verordnung vom 5. April 1727.
(f) Instrukt. für Förster und Jäger vom 14. Oct. 1748.
(g) Verordnung vom 5. Oct. 1771.

§. 31. Das Forstrechnungswesen, insbesondere die Erhebung der Forstgefälle. Die Forstgelder sollen auf den Forsttagen berechnet und sogleich eingeliefert werden (a). Die Forst- und Mastgelder, auch Forst- und Jahrbußen sollen nicht von dem Oberförster, den Förstern und Jägern, sondern von den Beamten und Schultheißen, nach jeder Orts-Beschaffenheit erhoben und an die Landmeisterei abgeliefert werden (b). Jeder, ohne Ausnahme, welcher bei dem jedesmaligen Holztermin seine vorherigen Brandholzgelder noch nicht bezahlt hat, soll kein Brandholz angewiesen bekommen (c). Wenn herrschaftliche Bedienten Holz übernehmen und nicht zur herrschaftlichen Kasse baar bezahlen, so soll es bei dem nächstfolgenden Quartal an ihrer Besoldung abgezogen werden (d). Dagegen ist aber auch das Brandholz, dessen Beifuhr die herrschaftlichen Bedienten genießen, erst gehörig zu liefern, bevor der Rentant sich solchergestalt wegen des Holzgeldes bezahlt macht (e). Es soll jedes Jahr etliche Tage vor Anweisung des Brandholzes ein jeder Forstbediente bekannt machen lassen, daß der, welcher sich mit Brandholz in den Termin hat einschreiben lassen, dessen rückständigen Betrag auf einen vom Förster bekannt zu machenden Tag bezahlen, widrigenfalls bei der Anweisung abgewiesen werden solle (f). Es soll das Holzgeld zwar nicht vorausbezahlt, jedoch nach der Anweisung des Holzes gleich beigetrieben werden (g).

(a) Verordnung vom 15. April 1707.
(b) Forst- und Holz-Ordnung vom 1. April 1711.
Desgleichen vom 20. Febr. 1726.
(b) Forst- und Wald-Ordnung vom 23. März 1713.
(c) Verordnung vom 19. Aug. 1771.
(d) Verordnung vom 28. April 1774.
(e) Verordnung vom 17. Mai 1774.
(f) Verordnung vom 6. Dec. 1791.
(g) Verordnung vom 15. Febr. 1794.

§. 32. Die Forstdienste oder Forst-Frohnden. Eine jede Haushaltung soll eine Klafter Holz im Walde spalten (a). Zur Fällung des freien Klafterholzes zur Hofhaltung und für die Kollegien soll der Oberförster gewisse und treue Holzhauer akkordiren und den verdungenen Lohn von den Unterthanen, sofern sie dadurch nicht zu sehr beschwert sind, zahlen lassen. Die Bedienten sollen von ih-

rem Bestallungsholz, damit die Unterthanen in den vielen Diensten in etwas erleichtert werden, den Hauer- und Fuhrlohn selbst zahlen. Vom 1. November an binnen 8 Tagen hat, bei 10 fl. Strafe, der Oberförster die Summe des für die Herrschaft durch die Unterthanen zu machenden Klafterholzes eigenhändig zu fertigen. Der Frohnschreiber hat solches in sein Manual einzutragen, den Betrag in die Aemter und Dörfer, welchen solches obliegt, vertheilen und allenthalben hin bekannt machen zu lassen, mit dem Bedeuten, daß für jeden Schuh, welcher nicht vor Ablauf des alten Jahrs gestellt seyn würde, 1/2 fl. Strafe erlegt werden solle. Die Unterthanen haben den einschlägigen Förstern eine Abschrift von der Vertheilung zu behändigen und nach vollendeter Arbeit sich von denselben darüber eine Bescheinigung geben zu lassen. Mit Eintritt des neuen Jahres sollen die Förster dem Oberförster ein Verzeichniß der ohne erhebliche Ursache Säumigen, welche ihr Klafterholz noch nicht gemacht haben, einliefern, um sie mit Strenge anhalten zu lassen. Sind Unterthanen zu weit vom Walde entfernt, so dürfen sie die Frohndienste andern, jedoch nicht einem Forstbedienten verakkordiren, und ist solches bei 1 fl. Strafe in Zeiten den Unterförstern anzuzeigen (b).

(a) Verordnung vom 18. Mai 1587.
(b) Forst-Verordnung vom 5. April 1727. §. 4.—10.

§. 33. Von den frohndweis gestellten Klaftern soll die Regierung oder Rentkammer nichts verschenken oder verkaufen, sondern das Uebrige für das folgende Jahr aufbewahren. Der dem Landesherrn schuldigen ungemessenen Dienste ungeachtet, soll dennoch ohne besondere Erlaubniß, außer dem für die Hofhaltung und die obern Kollegien benöthigten, ein mehreres Holz für fürstliche Bedienten zu klaftern, nicht zugemuthet werden. Der Handdienst zum herrschaftlichen Klafterholzmachen bleibt auf des Unterthans Person und Kopf, ohne Unterschied des Reichen von dem Armen, weil die, welche kein Fuhrwerk haben, auch keine Fahrdienste leisten, es sey denn, daß er 70 Jahre alt oder einen gebrechlichen Körper und keine erwachsene unverheirathete Söhne habe, die den Dienst verrichten könnten, in welchem Falle er vom Handdienst ganz frei seyn soll (a).

(a) Forst-Verordnung vom 5. April 1727. §. 11. 12. 18.

§. 34. Das Diensthholzfahren sollen die Unterthanen nicht versäumen und so viel Holz, als sie schuldig sind, aufladen. Bei dessen Auf- und Abladung soll der Schultheis oder Heimberger jedesmal zugegen seyn, ein Verzeichniß darüber halten und Rechnung ablegen (a). Die Heimberger jeden Orts sollen auf jeden Holztag, was und wie viel Brennholz sie bringen, dem Kellner angeben und sich darüber bescheinigen lassen und am Ende des Jahrs mit dem Oberförster sich berechnen. Auf jedes Pferd werden 4 Brandholzfahrten gerechnet. Wenn nicht alles Holz nöthig ist, kann den Unterthanen ein Theil nachgelassen werden. Die Amtsschultheißen oder die Gerichtsknechte sollen bei 10 fl. Strafe mitreiten, damit keine Fuhre zurückbleibt oder Holz gefrevelt wird. Jeder Wagen mit 4 Pferden soll für 1 fl. Werth laden, ein Wagen mit 3 Pferden für 18 Albus, ein Wagen mit 2 Pferden für 12 Albus Werth. Für jeden ausbleibenden Wagen wird 2 fl. Strafe erlegt. Wer zu spät kommt und etwas unbewiesen hauet, wird nach Gelegenheit wenigstens mit 3 fl. bestraft. Wer unterweges von dem Wagen Holz abwirft, wird mit 4 fl. bestraft (b). Die Forstbedienten sollen bei 2 fl. Strafe das Holz nicht einzeln, sondern auf einmal abfahren lassen (c). Wenn zur Holzabfahrt des Bau- und Brennholzes für die Herrschaft oder herrschaftlichen Bedienten, eine gemeine Landfahrt ausgeschrieben wird, so soll der Ober- und Unterförster die Unterthanen im Walde anweisen und darauf sehen, daß jeder seinen Antheil auflade und an die gehörigen Orte liefere (d). Die Abfahrt des für die Hofhaltung bestimmten Holzes soll in den Monaten Juni und October geschehen. Den Fuhrleuten, welche ihr schuldiges Quantum nicht aufladen und abliefern, wird ihre Fahrt nicht gut gethan (e). Von den Unterthanen soll jeder der Herrschaft, oder wohin er verwiesen wird, 3 Klafter und 12 Karren Brandholz (Kommisholz) aus ihren Höfen anfahren (f). Die Jäger, Unterförster und Waldschützen haben darauf zu sehen, daß bei der Abfuhr des herrschaftlichen Klafterholzes die Fuhrleute bei 1 fl. Strafe alles aufladen, keine Stümpfe liegen lassen, noch Aeste und Knüppel abwerfen. Die Frohnfuhrleute sollen das herrschaftliche und dienerschaftliche Holz vor die Wohnung, wohin die Anweiszettel lauten, an-

fahren und abladen (g). Alles für die Herrschaft und deren Bedienten bestimmte Brennholz soll von den Dorfgemeinden im Frühling und Herbst zu solchen Zeiten beigefahren werden, wenn die Leute nicht viel mit der Feldarbeit beschäftigt sind (h). Wer sich bei den zu leistenden Brandholzfuhren säumig, ungehorsam oder gar widersetzlich zeigt, soll mit hinlänglichen Zwangsmitteln zu seiner Schuldigkeit angehalten und mit unabbittlicher Strafe belegt werden (i). Unterthanen, welche sich zur Beifahrung des Dienstholzes der Wagen bedienen, bekommen nicht mehr als vor einen Karren im Dienstgeld gutgethan (k). Wenn eine Gemeinde auf einen Tag zum Brandholzfahren von den Forstbedienten bestellt wird, soll der Heimberger bei 1 fl. Strafe und 4 Albus Pfandgeld eine Liste derjenigen Gemeindsglieder, welche zu fahren schuldig und im Stande sind, dem Forstbedienten zuschicken, damit die ungehorsam Ausgebliebenen in der Frevelliste notirt und mit der dafür bestimmten Strafe von 15 Albus und 2 Albus Pfandgeld belegt werden können (l). Die Forstreceptoren haben die Dienstpflichtigen in der Beifuhr des Diener-Brandholzes sich nachläßig zeigenden Unterthanen auf das ernstlichste aufzufordern und mit militärischer Execution dazu anzuhalten (m).

(a) Verordnung vom 24. Juli 1563.
(b) Verordnung vom 15. Febr. 1604.
(c) Wald-Ordnung vom 10. Mai 1619.
(d) Verordnung vom 16. Juni 1658.
(e) Forst- und Holz-Ordnung vom 1. April 1711.
(f) Forst- und Wald-Ordnung vom 23. März 1713.
(g) Forst-Ordnung vom 5. April 1727.
(h) Desgleichen vom 5. April 1727.
(i) Verordnung vom 21. Juni 1774.
(k) Verordnung vom 11. Dec. 1781.
(l) Verordnung vom 21. Jan. 1786.
(m) Verordnung vom 19. Mai 1798.

§. 35. **Die innere Forstverwaltung. Die allgemeine Wirthschaftsführung und die Behandlung der Waldungen im Allgemeinen. —**

Alle Befehlshaber und Beamten sollen jedes Orts ihrer Herrschaft Waldungen, Hege und Schläge verforsten, versehen und in rechtem Gebrauch und Wesen erhalten, aufrichten und erpflanzen (a). Das Gehölz in den Wäldern, be-

sonders an den Orten, wo es ziemlich wieder aufgewachsen, dick steht, soll geräumt, und was krumm gewachsen oder sonst untüchtig ist, soll jährlich, doch nicht zu viel auf einmal, damit das Wildpret seinen Stand und Dickung behalten möge, ausgehauen werden (b). Nach Waldrecht sollen hin und wieder Buchen stehen bleiben. In Brennholzschlägen ist alle 20 Schritte ein zur Mast Hoffnung gebender Baum stehen zu lassen (c). Wenn Anweisung zu Kohl- und Klafterholz geschieht, so soll der Ort ordentlich abgetrieben, Waldrecht stehen bleiben und hernach wieder ins Geheg geschlagen werden (d).

(a) Verordnung von 1568.
(b) Wald-Ordnung vom 10. Mai 1619. §. 22.
(c) Forst- und Holz-Ordnung vom 1. April 1711.
(d) Jagd- und Forst-Ordnung vom 20. Febr. 1726.

§. 36. Die Wälder sollen in 3—4 Schläge abgetheilt, abgestockt, immer ein Theil nach dem andern gehauen, demnächst etwa 4 Jahre mit Viehtrieb und Holzhauen verschont werden (a). Da die Erfahrung lehrt, daß das Schlagweishauen des Klafter- und Brennholzes der Erhaltung der Wälder am zuträglichsten ist, und das in den Nassau-Diezischen Landen 2, 3 und 4spältige Gehölz, sowohl in herrschaftlichen als Gemeinds-Waldungen, schlagweis zu hauen die Nothwendigkeit erfordert, hiergegen aber vorstellet worden ist, daß solches wegen den kleinen Distrikten und des abgehenden Weidganges nicht aller Orten zu bewerkstelligen sey; so ist mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß die Anlegung der Schläge und Gehege mit Moderation geschehe, den Unterthanen aber so viel thunlich der nothdürftige Weidgang gelassen werde (b). Brenn- und Deputatholz soll schlagweis gehauen werden. Die Schläge sind von Urholz und von Aesten zu säubern (c).

(a) Verordnung vom 17. Februar 1564.
(b) Forst- und Wald-Ordnung vom 23. März 1713.
(c) Jagd- und Forst-Ordnung vom 20. Febr. 1726.

§. 37. Ueber die Bewirthschaftung der Hauberge *) insbesondere bestehen folgende Vorschriften: Jede Haubergs-Gemarkung um die Städte und auf dem Lande soll in 16

*) Die Hauberge, welche sich vorzüglich im ehemaligen Fürstenthum Siegen befinden und hier eine Fläche von 100,000 Morgen einnehmen, sind Eichen- und Birken-Niederwaldungen. In denselben

Theile eingetheilt und jährlich an einem Ort ein Theil gehauen werden, die übrigen Theile bleiben, bis 16 Jahre herum sind, stille liegen (a). In jeder Gemarkung sollen jährlich die Hauberge und Haine *) durch die Waldförster, Kohlenmeister und andere, so dazu bestellt werden, in etlichen Theilen ausgetheilt werden, so daß jährlich an einem Ort ein Theil gehauen werde und die übrigen Theile, bis 15, 16 oder 18 Jahre herum sind, still liegen bleiben (b); zumal da das Korn im alten Gebirg und Grunde besser als in einem unzeitigen Berge zu wachsen pflegt (c). In jeder Gemarkung sollen daher die Hauberge durch die Schultheißen, Waldförster und etliche Schöffen nach Befinden, in 16, 18 oder 20 Haue getheilt, in ein besonderes Buch verzeichnet und von den Schultheißen gehandhabt werden (d). Später wurde eine Eintheilung der Haubergshiebe in Jahne **) für immer festgesetzt (e).

---

wird zwischen den Stöcken des erst abgehauenen Holzes ein oder etliche Jahre lang, Roggen oder Buchweitzen (Haidelof) erzogen. Sobald die Beweidung mit Rindvieh zulässig ist, wird der Hauberg, bis er wieder abgeholzt wird, beweidet. Die Hauberge liefern also einen mannigfaltigen Nutzen, worüber Hartig (S. dessen Journal für das Forst-, Jagd- und Fischereiwesen, Jahrgang 1806. S. 173) folgende Berechnung aufstellt: „Außer der Weide, worüber kein Natural-Anschlag zu machen ist, liefert ein mit Eichen vollständig bewachsener Normal-Morgen (zu 160 rheinländischen □Ruthen à 16 Fuß) Hauberg, wenn er mittelmäßig guten Boden und einen 16jährigen Umtrieb hat, im Durchschnitt genommen jährlich 25 Kubikfuß Kohlholzmasse, 30 Stück Wellen, 26 Pfund Roggen, 40 Pfund Stroh, 120 Pfund Lohe.

Früher besaß ein jeder Ortseinwohner im Fürstenthum Siegen eine besonders abgemarkte Haubergsfläche als Privateigenthum, zur willkührlichen Bewirthschaftung. Vor länger als 300 Jahren wurde aber das Haubergseigenthum eines jeden Theilhabers in einer Gemarkung zusammengeworfen, daraus ein untheilbares Privateigenthum gemacht und Jedem an der jährlich abzutreibenden großen Haubergsfläche ein seiner vormals abgesonderten Fläche verhältnißmäßiger Theil zur Benutzung gegeben.

Ueber die Bewirthschaftung der Hauberge im Nassauischen wurden mehrere Verordnungen erlassen.

*) Haine sind die jungen Schläge in den Haubergen.

**) Jahne sind Haupttheile, worin die Hauberge einer Gemarkung abgetheilt werden. Durch das Loos wird entschieden, wie die in jedem Stammjahn gefallene Theilhaber-Gesellschaft mit ihren Theilen darin auf einander folgen sollen.

(a) Verordnung von 1553.
(b) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.
Verordnung vom 4. Sept. 1579.
Holzordnung vom 20. März 1624.
Forst- und Holz-Ordnung vom 1. April 1711.
(c) Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 1.
(d) Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 2.
(e) Haubergs-Ordnung vom 8. Februar 1718.

§. 38. Wenn Etliche gemeinschaftliche Hauberge besitzen, so darf keiner ohne den andern und vor der rechten Zeit, bis das Holz 15, 16 oder 18 Jahr alt ist, bei höchster unnachläßiger Geldstrafe darin hauen, damit der Viehtrieb und Weidgang ohne Nachtheil geschehen kann (a). Die Haine sollen zu keiner andern Zeit als im Junius abgeholzt werden (b). Ginsterhaine *), welche wenig oder gar kein Holz haben, sind zur Winterszeit zu hauen (c). Vor der Hauung müssen die Hauberge besichtiget werden, ob sie ihr gebührendes Alter erreicht haben. Wenn einer einen Hauberg nicht in seinem gehörigen Alter und zur rechten Zeit hauet, so soll er gestraft werden und das Holz der Herrschaft verfallen seyn (d). Keiner darf seinen Antheil in den abgetheilten Haubergen bei Verlust desselben umgehauen liegen lassen, sondern muß sich hierin nach den übrigen richten (e). Bei dem Hauen der dichtbestandenen Hauberge sollen so viel möglich die Wurzeln geschont werden (f). Bei der Abholzung der Hauberge sind die Wurzeln nicht mit aus der Erde zu reißen, bei 1 Fl. unnachläßiger Strafe von jeder Stange, welche mit den Wurzeln ausgerissen wird (g). Die Hauberge, wovon keine Lohrinde genommen wird, sollen nicht früher als Anfang März und unfehlbar vor Ausbruch des Laubes; diejenigen, wovon Lohe geschält wird, längstens bis Ende Mai gehauen werden. Wer seinen Haubergstheil später hauet, soll 5 Fl. Strafe erlegen (h).

(a) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.
(b) Verordnung vom 10. Jan. 1564.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 4.
(c) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.

*) Ginsterhaine sind solche, worin das Holz ganz oder größtentheils ausgegangen und an deren Stelle ein hoher Ginster hervorgekommen ist.

4 *

Verordnung vom 10. Jan. 1564.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
(d) Verordnung vom 4. Sept. 1579.
(e) Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei=Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 3.
(f) Polizei=Ordnung vom 1. Mai 1711.
(g) Verordnung vom 2. März 1790.
(h) Verordnung vom 5. Sept. 1805. §. 1.

§. 39. Um den Wiederanbau der Hauberge zu befördern, dürfen in den Brandhainen die ausgeschlagenen Lohden nicht abgehauen werden (a). Die Ginsterhauberge sollen mit Haidelof (Buchweitzen) und Birken besäet werden (b). Alle Saamenbringende Eichen, Birken, Buchen, Aspen und andere Bäume müssen an den Enden der Haine, wenn solche gehauen werden, stehen und mit dem Feuer verschont bleiben (c). Auf jedem Morgen sollen 3 Stämme zur Besaamung stehen bleiben und die Uebertreter 3 Fl. Strafe erlegen (d). Verdorbene Hauberge müssen aufgeräumt und gesäubert, in Heege gelegt und nach Beschaffenheit des Orts bereitet und mit dem Haidelof, Eichen, Birken, Erlen und andern Holzsaamen angesäet werden (e). Bloße Hauberge dürfen nur mit Eichen, Birken und Erlensaamen angesäet werden. Ginsterberge sind mit Haidelof und Birkensaamen zu besäen (f). In jeder Gemarkung sollen etliche Eichen-Hauberge und in Hecken die jungen Eichen, wo sie wüchsig und wo Moos zu hoffen ist, gefriedet, aufgeschneidelt und zu Hochwald erzogen werden, die Privatwälder aber darum doch dem Eigenthümer verbleiben. Jedoch sollen dieselben nicht zu Brenn= und Kohlholz verwendet und wilde Obstbäume daraus gehauen, sondern zur Mast benutzt und nur das nothdürftige Bauholz von den Eigenthümern heraus genommen werden (g). In den Haubergen des Amtes Ebersbach sollen zur Conservirung der Hochwaldungen auf jedem Antheil aller Jahne 4 der besten Eichen stehen gelassen und zur nöthigen Stärke erzogen werden. Gemeinden, welche dieses unterlassen, oder an diesen Bäumen zu freveln sich erkühnen, sind mit namhafter Strafe zu belegen (h). Die Hofbeständer haben sich in den herrschaftlichen Haubergen wegen Erziehung des jungen Anwuchses zu Hochgewäld nach der Polizei-Ordnung (vom 1. Mai 1711 II. §. 11.) zu richten, mithin in den Haubergen, Eichen, Buchen und Birken stehen zu

lassen (i). Das so schädliche Moos- und Laubscharren in den Haubergen soll bei schwerer Strafe unterbleiben (k). Beim Hieb der Hauberge soll alle 15 Schritt die stärkste Stange, abwechselnd eine Eiche und Birke, bis zum künftigen Abtriebe stehen gelassen werden. Wer die bestimmte Anzahl Stangen, welche die Forstbedienten zu bezeichnen haben, nicht stehen läßt, verfällt in 5 Fl. Strafe. — Bei Vermeidung von 1 Fl. Strafe darf kein aus dem Saamen gewachsenes Stämmchen, wenn es nicht 1½" im Durchmesser hat, abgehauen werden. Alle geringere Saamenlohden sollen unten nur ausgenästet und bis nächsten Abtrieb stehen gelassen werden. Wo mehrere Saamenlohden auf einer Stelle sich finden, soll ein Theil nach Bearbeitung des Haubergs ausgegraben und zur Bepflanzung der leeren Stellen verwendet werden. — In jedem Kornhain sollen Eicheln, Birken-Saamen, Hainbuchen, Eschen- und Ahorn-Saamen, gesäet werden. Ist keine dieser Saamenarten gewachsen oder der Hain ist mit Buchwaizen besäet, so ist die Saat auf dem Stoppelhaine vorzunehmen, oder derselbe mit 4 — 6 jährigen Stämmchen, auf 4' Entfernung zu bepflanzen. Das Ausgraben und Einsetzen der Pflänzlinge soll durch wohlunterrichtete Leute aus der Gemeinde geschehen. Alle Ortsvorstände haben dafür, bei 10 Rthlr. Strafe aus eigenem Vermögen, zu sorgen, daß jeder Hauberg im ersten höchstens zweiten Jahre nach der Behainung mit Holz angebauet wird und jeder überflüssige Weg vergraben werde. — Zur Erziehung der Pflänzlinge soll in jeder Gemarkung 1 Morgen von einem ausgegangenen Hauberge urbar gemacht, umzäunt, mit Eicheln, Hainbuchen-, Ahorn-, Eschen- und Birken-Saamen besaamt und baumschulenmäßig unterhalten werden. Jede Gemeinde, welche eine solche Baumschule anzulegen sich weigert, ist in 20 Rthlr. Strafe zu setzen (l).

(a) Verordnung von 1553.
Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.
Verordnung vom 10. Jan. 1564.

(b) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.
Verordnung vom 10. Jan. 1564.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.

(c) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 11.

(d) Verordnung vom 10. Jan. 1564.

(e) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.
Verordnung vom 4. Sept. 1579.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 15.
(f) Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 6.
(g) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.
Verordnung vom 10. Januar 1564.
Verordnung vom 4. Sept. 1579.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Holzordnung vom 18. Jan. 1606.
Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 27.
Waldordnung vom 10. Mai 1619.
(h) Haubergsordnung vom 28. Jan. 1749.
(i) Verordnung vom 12. Sept. 1761.
(k) Verordnung vom 29. Juni 1730.
(l) Verordnung vom 5. Sept 1805. §. 2. 3. 4. 5.

§. 40. Mit dem Lohschälen in den Haubergen soll es, damit den Prozessen vorgebeugt und ein ganzer Hauberg auf eine einförmige Art von sämmtlichen Interessenten zu gleicher Zeit bearbeitet werde, welches sowohl zur Beförderung der Holzkultur als zu Vermeidung der sonst zu besorgenden Frevel nothwendig ist, auf folgende Art gehalten werden:

1) Wenn die Theilhaber eines haubaren Eichen-Haubergs über die Frage, ob Lohe geschält werden soll oder nicht, verschiedener Meinung sind, und übrigens das Lohschälen von Polizei wegen zugegeben werden kann, so soll diese Frage durch die meisten Stimmen und, wenn diese völlig gleich sind, durch das Loos entschieden werden. 2) Die Stimmen werden nicht nach den Köpfen, sondern nach dem Verhältniß des Antheils, welches jeder Eigenthümer, er sey Ein- oder Ausmärker, in dem Hauberg besitzt, gezählt; 3) darf der Berg nicht zum Theil ungeschält gehauen werden, sondern wenn beschlossen ist, daß Lohe geschält werden soll, so muß solches von sämmtlichen Theilhabern zu gleicher Zeit und auf gleiche Art geschehen. 4) Da die Erfahrung lehrt, daß einzelne Hauberge oft das anhaltende Lohschälen nicht vertragen können; so sollen die Forstbedienten, wenn sie nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen finden, daß es zur Erhaltung des Holzbestandes nöthig ist, in diesem oder jenem Berg das Lohschälen auszusetzen, jedesmal das Jahr vorher die

Anzeige davon bei dem Oberforstkollegium thun, welches alsdann, dem Befinden nach, solches zu untersagen oder zu gestatten hat (a).

(a) Verordnung vom 6. Juli 1793.

§. 41. Die Hauberge dürfen, wenn sie zur Hauung kommen, nur einmal befruchtet werden. Zum Befruchten unbrauchbarer Orte in den Haubergen sollen ausgeschieden und abgeschlagen werden, worin jeder nach seinem Antheil sein nothdürftiges Brennholz hauen kann (a). Ginsterhaine müssen zur Winterszeit gebauet und nicht mit Korn, sondern mit Haidelof befruchtet werden; weil das Holz besser hiernach wächst (b). Ginsterhaine, welche wenig oder gar kein Holz haben, sollen zur Winterszeit gehauen und nicht mit Korn, sondern mit Haidelof und Birken besäet werden (c). Zweimalige Befruchtung der Hauberge ist bei 20 Fl. Strafe verboten. Heimberger und Geschworne haben bei gleichmäßiger Bestrafung hierauf zu sehen und die Contravenienten sogleich dem Schultheiß anzuzeigen (d). Die zweimalige Befruchtung der Hauberge, wodurch der Holzwuchs vermindert und die Nachzucht neuer Saamenloden sehr gehindert wird, wird bei 20 Fl. Strafe nochmals untersagt. — Von den sogenannten Hacken- oder Krappenbergen, die ganz von Holz entblößt sind, sollen jährlich wenigstens 1/16 gehaint und mit Holz wieder in Bestand gebracht werden (e).

(a) Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. 4. 10. 11.
(b) Verordnung von 1553.
(c) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.
Verordnung vom 10. Jan. 1564.
Verordnung vom 4. Sept. 1579.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
(d) Verordnung vom 19. April 1710.
(e) Verordnung vom 5. Sept. 1805. §. 6. 7.

§. 42. Zur Bereitung des Bodens darf keine Hacke in den Haubergen gebraucht und die Wurzeln müssen möglichst geschont werden (a). In den Haubergen jedoch, wo sich kein Holz befindet, ist der Gebrauch der Hacke nachgelassen worden (b). Es muß mit der Hacke 2 Schuh weit von den Stämmen geblieben werden, bei 2 Fl. Strafe (c). Die Haine dürfen in den Haubergen nicht später als um St. Jakobstag, wo das Holz schon wieder ausgeschlagen ist, ge-

brannt werden (d). Die abgehauenen Aeste und das Laub, so zum Brennen der Rasen gebraucht werden, sind 1 Schuh weit rings umher von den Stöcken entfernt zu legen, damit die Stöcke vom Feuer keinen Schaden leiden. Wenn der Witterung wegen das Brennen zur Kornsaat nicht vorgenommen werden kann, so sollen, wenn die Haine zu Haidelof bereitet sind, die Lohden vor dem Feuer in Acht genommen werden (e). In Brand-Hainen, welche mit Haidelof bestellt werden, sollen keine junge Lohden gestümmelt und so viel möglich mit dem Feuer verschont werden (f). Um und auf die Stöcke in den Haubergen dürfen keine Steine gelegt werden (g); bei 6 Albus Strafe von jedem Stocke (h). Der Ginster darf nicht von den Hainen abgetragen werden (i); bei 2 Fl. Strafe (k). Ginster, Laub und Brasen (Rasen) soll nicht von den Hainen abgetragen, auch kein Laub von Büschen und jungen Lohden gestreift werden (l). Die Gemeinden, welche Haine brennen wollen, haben solches bei Vermeidung scharfer Strafe und Erstattung der Kosten des dadurch entstandenen Feuerlaufs, bei ihrem Beamten anzuzeigen, welcher dieses sofort in den Städten bekannt zu machen hat (m). Auch sollen die Gemeinden, nach der Größe des zu behainenden Orts eine bestimmte Anzahl Aufseher sowohl Tags als Nachts dabei halten, damit kein Brand in den Waldungen entstehe (n).

(a) Verordnung von 1553.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 5.

(b) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.
Verordnung vom 10. Jan. 1564.

(c) Verordnung vom 4. Sept. 1579.

(d) Holz- und Wald-Ordnung vom 18. Jan. 1562.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Forst-Ordnung vom 1. April 1711.

(e) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.
Verordnung vom 4. Sept. 1579.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.

(f) Holz- und Waldordnung vom 18. Januar 1562.
Verordnung vom 4. Sept. 1579.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 9.

(g) Holz- und Wald-Ordnung vom 18. Jan. 1562.
Verordnung vom 10. Jan. 1564.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.

Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 7.
(h) Verordnung vom 4. Sept. 1579.
(i) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.
(k) Verordnung vom 4. Sept. 1579.
(l) Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 13. 14.
(m) Verordnung vom 7. Sept. 1756.
(n) Verordnung vom 2. Aug. 1800.

§. 43. Die jungen Hauberge müssen 2 Jahre lang mit der Behütung des Rindviehes verschont werden (a). Die Stoppelhaine oder junge Hauberge sind 2 — 3 Jahre und so lange, bis das Holz dem Vieh entwachsen ist, mit dem Vieh zu verschonen. Die Hirten, welche dies Verbot übertreten, werden mit der ganzen Gemeinde, deren Vieh sie treiben, bestraft (b). Diese Strafe wurde auf 10 Fl. festgesetzt (c). Die Hirten müssen bei ihrer Annahme vereidet werden, daß sie in 3 Jahren die Stoppelhaine nicht behüten wollen (d); letzteres bei Vermeidung des Schadensersatzes und 10 Fl. Strafe (e). Die Vorsteher sollen mit darauf Achtung geben, das Abätzen der jungen Haine mit dem Viehe zu verhüten und die Uebertreter anzeigen, widrigenfalls selbst für den Schaden haften (f). Die jungen Haine dürfen von der Zeit an, wo sie gehauen werden, erst im 4ten Jahre mit den Schafen und im 5ten mit dem Rindvieh behütet werden, bei unnachläßiger harter Strafe. Hat aber eine Gemeinde sehr wüchsige Hauberge, welche ohne Nachtheil des jungen Holzes ein Jahr früher behütet werden können; so ist derselben nachgelassen, sich bei den Forstbedienten deshalb zu melden und deren Erkenntniß über das Wachsthum des Haines zu erbitten, worauf sie alsdann nähere Verfügung wegen deren frühzeitigen Betreibung mit dem Schaf- und Rindvieh abzuwarten haben (g). Aller Betrieb der Hauberge mit Schafen wird hiermit gänzlich verboten; alle Schafe im ganzen Fürstenthum sind daher bei Confiscations-Strafe abzuschaffen. — Da die Ausschläge der Stöcke in den Haubergen in 3 — 4 Jahren dem Rindviehe nicht entwachsen können; so soll kein Hauberg eher betrieben werden, bis er nach einem von dem Oberförster ertheilten Attestat dem Rindvieh wirklich entwachsen ist. Jeder Hirte, der einen Hauberg früher betreibt, soll beim ersten Fall 10 Fl. Strafe erlegen, beim 2ten Fall 4 Wochen Gefängniß-

strafe leiden und beim dritten Fall ohne Nachsicht abgedankt werden. — Damit das in den Haubergen weidende Vieh nicht in die angrenzenden Wiesen und umgekehrt überläuft; so sollen die Wiesen entweder durch zweckmäßige Gräben oder durch lebendige Zäune von den Haubergen getrennt und so verwahrt werden, daß von beiden Seiten keine Beschädigung durch das weidende Vieh erfolgen kann. — Alle beständige Viehtriebe an und in den Haubergen sollen mit 8' hohen Hainbuchen oder Pappeln, 16' von einander entfernt, bepflanzt, und die Stämme gegen Beschädigungen von Vieh geschützt werden (h).

(a) Verordnung von 1553.
(b) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.
Verordnung vom 10. Januar 1564.
Verordnung vom 20. Febr. 1567.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 8.
Holzordnung vom 20. März 1624.
Verordnung vom 1. Mai 1711.
(c) Verordnung vom 10. Jan. 1564.
(d) Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 8.
Holzordnung vom 20. März 1624.
Forst- und Holzordnung vom 1. April 1711.
(e) Verordnung vom 4. Sept. 1579.
(f) Verordnung vom 12. Juni 1733.
(g) Verordnung vom 25. Nov. 1766.
Verordnung vom 3. Dec. 1766.
(h) Verordnung vom 5. Sept. 1805. §. 8. 10. 11. 12.

§. 44. Zur Entwerfung des Waldwirthschaftsplans sollen Jägermeister, Beamte und Oberförster mit dem Schultheißen und Förster jedes Orts alle Waldungen bereisen und nach vorgenommener Besichtigung und Erkundigung einen Ueberschlag machen, was für, wie viel Holz und wo dasselbe, nach Beschaffenheit und Größe des Waldes, an Bau-, Brenn- und anderem Holze gefällt und abgegeben werden kann (a).

(a) Waldordnung vom 10. Mai 1619.
Verordnung vom 13. April 1620.

§. 45. Um den Holzbedarf auszumitteln, sollen in jedem Jahre vier Holztermine, der erste um Lichtmeß, der zweite zwischen der Heu- und Fruchterndte, der dritte um Maria Geburt und der vierte um Christtag in allen Aem-

tern gehalten und aufgestellt werden. — Jeder Holzbenöthigte hat auf diesem Termin schriftlich vorzuzeigen und anzugeben, was und wie viel Bau-, Brenn- oder anderes Holz ihm aus Gnaden oder gegen Bezahlung bewilligt worden ist. Außer diesen vier Terminen darf niemanden Holz, besonders aber Brennholz und zwar nicht mehr, als er ungefähr in seiner Haushaltung benöthigt ist, bewilliget, angewiesen und verabfolgt werden. Doch soll das zur Hofhaltung nöthige und das Diensthholz hiervon ausgenommen seyn und es damit wie von Alters her gehalten werden. Alles für die Herrschaft und deren Diener erforderliche Holz ist jedoch ebenfalls wie jenes zu verzeichnen, mit demselben anzuweisen und zu verabfolgen. Desgleichen haben die Oberförster jährlich ein Verzeichniß aufzustellen, wie viel Wagen Holz jedem Professor zu Herborn des Jahres geliefert zu werden pflegt (a). Es sind künftig zwei Holztermine, einer im Frühling, der andere im Herbst zu halten, auf welchem jeder eine Specification des benöthigten Bau-, Brenn-, Werk- und anderen Holzes eingeben und vom Oberjägermeister eine Assignation gewärtigen soll (b). Es sollen jährlich zwei Forsttage (Holztermine und Rügetage) der erste den 1sten Oktober, der andere den 1. März gehalten werden, auf welche die Gemeinden ihre Holznothdurft angeben; die Verbrecher aber, welche dieser Verordnung zuwider gelebt haben, zur Strafe gezogen werden sollen (c). Künftig soll jährlich nur ein Holztermin, sowohl über Brand- als Bau- und Werkholz aufgestellt und im Monat September eingeliefert werden (d).

(a) Waldordnung vom 10. Mai 1619.
Verordnung vom 13. April 1620.
(b) Verordnung vom 15. April 1707.
(c) Forst- und Holz-Ordnung vom 1. April 1711.
(d) Verordnung vom 27. Jan. 1761.

§. 46. Die nähern Bestimmungen wegen den Holzterminen oder der Aufstellung der Uebersichten von dem Holzbedarf sind: Die Stadtbürgermeister und Heimberger sollen, wenn ein Holztermin ausgeschrieben wird, ein Verzeichniß einsenden, wie viel jeder an Kohlen, Bau-, Brenn- und Werkholz bekommen und wie er es wirklich vernutzt habe (a). Der Oberförster hat ein genaues Verzeichniß von dem Holz zum Hof und dem jedem Bedienten ge-

bührenden Deputatholz zu Ende September oder Anfang October zur zeitigen Anweisung einzusenden. Die Holztermine für Privatleute sollen im September oder October, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in der Stadt und auf dem Lande, auf der Rentkammer aufgestellt werden (b). Die Zunftmeister und Heimberger haben die jährlich im Monat April und October zu haltenden Holztermine bekannt zu machen und die Werk- und Brandholzbenöthigten mit Vor- und Zunamen und wie viel Holz sie verlangen zu verzeichnen und dies Verzeichniß dem Forstsekretär, zur Verfertigung des General-Holztermins, zuzustellen (c). Das Bau- und Werkholz-Verzeichniß ist vom Beamten und Forstbedienten zu untersuchen, aufzustellen und vor Ende Februar einzusenden; von jedem die Verwendung des vorigen Holzes anzuzeigen und zu bemerken, warum einem oder dem andern kein Holz zu geben sey (d). Das Brand- und Geschirrholz ist in dem Frühlings-, das Bauholz hingegen nur in dem Herbsttermin einzuschreiben (e). Die beiden Holztermine sollen den 1. Febr. und 1. Sept. jedesmal bei 15 Fl. (späterer Bestimmung zufolge bei 10 Fl.) Strafe eingeliefert werden (f). Das Bau-, Werk- und Geschirrholz ist nur in den Herbst-, das Brennholz aber allein in den Frühlings-Termin zu setzen, und zur Genehmigung gehörigen Orts einzusenden (g). Die Holztermine sollen 4 — 6 Wochen vor der Einsendung in der Stadt und auf dem Lande bekannt gemacht werden (h). Bei Aufstellung der Holztermine müssen die Amtsjäger mit zugegen seyn und solche mit unterschreiben (i). Die Holztermine sind jedesmal dreifach aufzustellen und einzusenden (k). Zu Aufstellung des Holztermins soll eine geraume Frist angesetzt werden, damit sich jeder mit seiner Nothdurft einschreiben und die Unwissenheit nicht vorschützen kann (l). Die Holztermine müssen jedesmal enthalten, was aus den eigenen Waldungen der Unterthanen zu verwilligen ist, weil danach ermäßigt werden muß, wie viel aus den herrschaftlichen Waldungen noch verwilligt werden kann (m). Das Holz, welches jemand außer dem Hausbrande zum Brandweinbrennen verlangt, muß besonders verzeichnet und mit dem Holztermin eingesendet werden (n). Jeder Holztermin muß vor der Aufstellung dreimal bekannt gemacht werden (o). Sämmtliche Unterthanen haben sich mit dem Holz, welches sie aus Ge-

meinds- oder Privatwaldungen verlangen, in dem gewöhnlichen Holztermin zu melden (p). Beisammenwohnende, welche eine Haushaltung und ein Feuer und Heerd zusammen haben, dürfen in den Termin nicht doppelt eingeschrieben, höchstens noch für das Heitzen einer Stube ½ Klafter Holz passirt werden (q). Die Holztermine sind im August, spätestens den 1. September einzusenden (r). Die Holztermine sind künftig nach einem bestimmten gedruckten Formular aufzustellen und dabei jedesmal zu bemerken, wie viel jedes Gemeindsglied aus den Gemeindswaldungen erhält. Von dem Bedürfniß an Holz- und Steinkohlen wird ein besonderer Termin aufgestellt (s). Vor Aufstellung eines Holztermins soll jedesmal die Verordnung vom 10. October 1795, nach ihrem ganzen Inhalte bekannt gemacht werden (t).

(a) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(b) Forstverordnung vom 5. April 1727.
(c) Verordnung vom 6. Sept. 1729.
(d) Verordnung vom 8. Febr. 1746.
(e) Verordnung vom 6. Juni 1750.
(f) Verordnung vom 6. Juli 1752.
Verordnung vom 12. Juli 1755.
(g) Verordnung vom 27. Nov. 1756.
Verordnung vom 1. Dec. 1757.
Verordnung vom 27. Nov. 1758.
(h) Verordnung vom 1. November 1757.
(i) Verordnung vom 9. März 1758.
Verordnung vom 3. Sept. 1771.
(k) Verordnung vom 10. Oct. 1758.
(l) Verordnung vom 23. Mai 1761.
(m) Verordnung vom 16. Juli 1765.
(n) Verordnung vom 7. Febr. 1801.
(o) Verordnung vom 6. Juni 1780.
(p) Verordnung vom 28. Juni 1785.
(q) Verordnung vom 21. Juli 1789.
(r) Verordnung vom 20. Mai 1794.
(s) Verordnung vom 16. Juli 1765.
Verordnung vom 29. Sept. 1781.
Verordnung vom 10. Oct. 1795.
(t) Verordnung vom 30. März 1802.

§. 47. Bei der Aufstellung der Bauholz-Termine, oder Bedarfsverzeichnisse insbesondere, ist folgendes zu beobachten: Bauholzbedürftige haben sich bei dem Forstsekretariat im Monat April und October einschreiben zu lassen, und wenn sie nur einige Stämme um Zahlung verlangen, vom

Heimberger und den Geschwornen ein beglaubtes Attestat; wenn sie aber mehrere Stämme verlangen, ein Attestat vom Beamten beizubringen und beizulegen (a). Die Beamten sollen bei dem jährlichen Feuerbesichtigen die Verwendung des bewilligten Bauholzes untersuchen; die Heimberger haben auch darauf zu sehen, die Uebertretungsfälle alsbald anzuzeigen und bei Uebergebung eines neuen Holztermins das Verzeichniß von der Verwendung beizulegen. Nach erfolgter Genehmigung der Landesregierung sind den Beamten die Holztermine mitzutheilen, um sich diejenigen zu verzeichnen, denen Bauholz verwilligt worden ist, um desto gewisser auf die Verwendung Acht haben zu können (b). Im Holztermin soll besonders bei Bauholz bemerkt werden, ob das Holz aus herrschaftlichem oder Gemeindswald abzugeben sey. Kein Bauholz darf in den Termin gesetzt oder attestirt werden, es sey denn von der Landesregierung die zum Bauen oder Bauverändern nöthige Erlaubniß ertheilt und gehörigen Orts producirt worden, welches in dem Termin angemerkt werden muß, indem es sonst gestrichen wird (c). Beim Bauholz muß jederzeit bemerkt werden, ob es nöthig sey oder nicht (d). Die Beamten haben bei Aufstellung des Holztermins in jedem Orte mit den Forstbedienten genau zu untersuchen, wie mit dem im vorigen Termin verwilligten Holze gewirthschaftet worden ist, ob sich jemand Bauholz im Termin aufschreiben läßt, um sich nach und nach einen Vorrath zum Bauen zu sammeln und demnächst eine Baubewilligung zu erwirken (e). Alles in und um die Dorfschaften liegende Bau- und Werkholz ist nach seiner Länge und Stärke mit dem Namen des Besitzers zu verzeichnen und das Verzeichniß von dem Beamten und Forstbedienten unterschrieben mit dem Termin einzusenden (f). Bei Aufnahme des Holztermins soll das unverbaut gebliebene Holz an andere verwiesen und dieses mit dem Holztermin bemerkt werden (g). Bei jedem Holztermin hat der Beamte ein Verzeichniß der gegenwärtigen Häuser-Anzahl mit beizulegen (h). Bei Verfertigung der Holzterminslisten, oder wenn sonst wegen eines oder mehrerer Gebäude ein Bericht oder Attest gefordert wird, muß die Nummer des Gebäudes dabei bemerkt werden (i). Das gefällte zum Bauen taugliche Holz, welches in Gemeindswaldungen nach Verweisung des Holztermins etwa übrig bleibt,

soll mit Zuziehung des Forstbedienten sofort angeschlagen und anders nicht als mit jedesmaliger Bewilligung des Beamten oder Revierforstbedienten zur Gemeinds-Nothdurft oder zu Nothbauungen einzelner Glieder angewiesen; das alsdann noch übrige Holz aber nebst dem übrig gebliebenen Klafterholz zu dem künftigen Holztermin erspart und verwendet, auch alles dieses in den Gemeinds-Rechnungen unter einer besondern Rubrik verrechnet werden (k). Bei der jedesmaligen Aufstellung des Holztermins sollen die Beamten hinreichend und mit Zuziehung des Zimmermanns die Bauholzbedürfnisse eines jeden Unterthanen untersuchen, zugleich Erkundigung wegen der Verwendung des in den vorherigen Jahren erhaltenen Holzes einziehen und die Länge und Dicke eines jeden Stammes angeben lassen und in den Termin setzen, widrigenfalls auf die unbestimmt eingeschriebenen Stämme keine Anweisung ertheilt werden soll (l). Bei Aufnahme des Holztermins hat der Beamte mit Zuziehung des Forstbedienten zu untersuchen, ob das im vorigen Termin verwilligte Bauholz zu dem angegebenen Gebrauch wirklich verwendet worden und ob kein Unterschleif damit getrieben worden ist. Demjenigen, welcher erhaltenes Bauholz über ein Jahr unverwendet liegen läßt, soll solches sofort confiscirt und versteigert oder auf dem Termin wieder verwiesen werden (m). Alles Bau- und Werkholz ist separat von dem Brandholz, genau und mit specieller Angabe der Verwendung aufzuzeichnen und das Bedürfniß des Bauholzes durch ein Attestat des Zimmermanns und des Forstbedienten zu beglaubigen, auch bei etwaigen neuen Bauungen die Landesobrigkeitliche Erlaubniß vorschriftsmäßig beizubringen. Bauholzgesuche außer dem Termin sollen der Regel nach abgeschlagen und nur dann willfahrt werden, wenn bescheinigt beigebracht wird, daß das Bedürfniß zur Zeit des Termins nicht hat vorher gesehen werden können (n).

(a) Verordnung vom 6. Sept. 1729.
(b) Verordnung vom 19. Aug. 1755.
Verordnung vom 16. April 1776.
(c) Verordnung vom 30. Sept. 1758.
(d) Verordnung vom 10. Oct. 1758.
(e) Verordnung vom 16. Juli 1765.
(f) Verordnung vom 16. Juli 1765.
Verordnung vom 5. Sept. 1769.
(g) Verordnung vom 28. Oct. 1775.

(h) Verordnung vom 8. Oct. 1774.
(i) Verordnung vom 20. Sept. 1775.
(k) Verordnung vom 16. Juni 1781.
(l) Verordnung vom 21. April 1789.
(m) Verordnung vom 5. April 1791.
(n) Verordnung vom 10. Oct. 1795.

§. 48. Bei Aufstellung der Holztermine sollen gewisse **Beschränkungen**, in Hinsicht der Holzverwilligung, beobachtet werden. Die Hofhaltung und herrschaftliche Diener ausgenommen, soll keinem mehr Brandholz bewilligt werden, als er in seiner Haushaltung braucht. Bevor die Innländischen, die Bedienten, Gelehrten, Bürgermeister, Rathsglieder &c. ihre Nothdurft haben, soll den Ausländern kein Brandholz, vielweniger Bauholz, abgegeben werden (a). Außer dem Holztermin soll kein Holz und nur in unvorhergesehenen höchsten Nothfällen, auf beigebrachte Bescheinigung, bewilliget werden (b). Ein jeder, der aus herrschaftlichen Waldungen Holz verlangt, hat sich seine Nothdurft attestiren und in den Holztermin einschreiben zu lassen, widrigenfalls und wenn solches nicht nach der vorgeschriebenen Ordnung geschieht, soll niemanden, außer dem Termin, es sey denn die äußerste Noth vorhanden, Holz irgend einer Art abgegeben werden (c). Die Heimberger und Vorsteher, welche Feuerleitern und dergleichen in dem Holztermin einzuschreiben unterlassen, sollen zur gebührenden Strafe aus eigenen Mitteln dazu angehalten werden (d). Nothdürftigen Zimmerleuten und Unterthanen, welche das Bau- und Geschirrholz nicht bezahlen können, soll kein Holz in dem Termin angesetzt werden (e). Demnächst ist bei Einschreibung des verlangten Holzes keinem etwas zuzugestehen, welcher vom vorigen Termin noch Holz liegen hat und dasjenige, was etwa sonst nach veränderten Umständen des Besitzers demselben nicht mehr nöthig und bei längerem Liegenbleiben dem Verderben ausgesetzt ist, anzumerken, an wen solches etwa zur Ersparung des stehenden und sonst allenfalls in dem Termin zu verwilligenden Holzes überlassen werden kann, worauf alsdann Rücksicht zu nehmen und von dem Beamten dahin zu sehen ist, daß der Werth solchen Holzes an den Eigenthümer wieder bezahlt wird (f). Jeder ohne Ausnahme, welcher bei dem jedesmaligen Holztermin seinen Rückstand an Brandholzgeldern nicht bezahlt hat, soll kein Holz angewiesen bekommen (g). Ein jeder hat

sich mit seinem benöthigten Holz in dem Termin zu melden, außer dieser Zeit aber wieder mit einzelnen Anweisungs-Gesuchen gar nicht gehört werden, und schlechterdings kein Holz verwilligt erhalten (h). Diejenigen, deren Insolvenz bekannt ist, dürfen gar nicht in den Termin aufgenommen, oder wenn die Zahlung wenigstens schwer von ihnen zu erhalten ist, muß bei ihrem Namen bemerkt werden, daß ihnen nicht anders Holz als gegen baare Bezahlung zu verabreichen sey (i). Wer vom vorigen Termin noch Holz im Walde liegen hat, dem soll, neben der verordnungsmäßigen Confiscationsstrafe, kein neues zugestanden werden. Es soll ohne die wichtigste Ursache keine besondere Holzanweisung statt finden; auch auf den Fall, wenn eine solche Anweisung ertheilt wird, der Ort, wo der Termin verwiesen ist, beibehalten und demjenigen, welcher sich nicht in dem Termin gemeldet hat, zur Strafe der Nachläßigkeit der gewöhnliche Holzpreis um 20 Kr. per Klafter, außer 10 Kr. Anweisgebühren erhöht werden (k).

(a) Forstverordnung vom 10. Mai 1619.
Forstverordnung vom 5. April 1727.
(b) Verordnung vom 6. Sept. 1729.
(c) Verordnung vom 6. Juni 1750.
Verordnung vom 27. Sept. 1757.
Verordnung vom 23. Mai 1761.
(d) Verordnung vom 14. Febr. 1764.
(e) Verordnung vom 18. Mai 1765.
Verordnung vom 13. Oct. 1774.
(f) Verordnung vom 16. Juli 1765.
(g) Verordnung vom 19. Aug. 1771.
(h) Verordnung vom 15. Dec. 1778.
(i) Verordnung vom 20. Mai 1786.
(k) Verordnung vom 10. Oct. 1795.

§. 49. Wegen den Holzterminen sollen den Unterthanen keine besondere Kosten verursacht, sondern solche bei den Feuerbesichten zugleich mit vorgenommen werden (a). Bei Aufnahme der Holztermine dürfen keine Mahlzeiten gehalten werden; dagegen ist denjenigen, welche dabei unumgänglich zugegen seyn müssen, außer dem Beamten ein verhältnißmäßiges an Geld, dem Jäger 15 Albus, dem Heimberger 10 Albus, und dem Vorsteher, wenn er dabei seyn muß, 6 Albus, täglich aus der Gemeindskasse ausgesetzt (b). Die Holztermine sollen von den Beamten mit Zuziehung der

Forstbedienten bei den gewöhnlichen Feuer-Visitationen aufgenommen und Sporteln so wenig als Bewirthung dabei statt finden (c).

(a) Verordnung vom 14. April 1772.
(b) Verordnung vom 11. Nov. 1779.
(c) Verordnung vom 10. Oct. 1795.

§. 50. Von dem von der Rentkammer moderirten, von der Landesregierung genehmigten und demnächst an die Oberförster zum Anweisen übergebenen Holztermin (Holzbedarfs-Verzeichnissen) ist das bei der Kammer verbliebene Exemplar den Beamten mitzutheilen, um daraus die Abänderung und das bewilligte Bau- und Werkholz zu notiren, um sich bei dem folgenden Termin darnach zu richten und um bei Errichtung der neuen Holztermine sich zu bemerken, ob und wie das im vorigen Holztermin bewilligte Bauholz verwendet worden. Diese Bemerkungen sind mit dem neuen Holztermin nebst Bericht zur weitern Verfügung an die Rentkammer zu senden (a). In Fällen der höchsten Nothwendigkeit und wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, darf die Rentkammer außer dem Holztermin die Anweisung für sich verfügen, wenn der Fall der Nothwendigkeit vor Errichtung des Holztermins nicht hat vorausgesehen werden können und sich hernach doch wirklich ereignet hat (b). Ehe der Termin geschlossen und an das Oberforstkollegium eingesandt wird, sollen die Beamten die Aufstellung desselben dreimal vorher öffentlich bekannt machen, und daß dieses geschehen sey, jedesmal bei Einsendung des Termins durch Beilegung des Publications-Protokolls bescheinigen (c).

(a) Verordnung vom 15. Juni 1756.
(b) Verordnung vom 8. Nov. 1763.
Verordnung vom 7. Jan. 1764.
(c) Verordnung vom 10. Oct. 1795.

§. 51. Die Vollziehung des Wirthschaftsplans bedingt die Anweisung des zum Hieb und zur Abgabe genehmigten Holzes. Im Allgemeinen, und in Hinsicht der Befugniß zur Holzanweisung und Abgabe, soll kein Förster oder Schultheiß ohne Erlaubniß bei Strafe an Leib und Gut Holz verabfolgen (a). Kein Ober- oder Unterförster darf einiges Holz für sich ohne höhern Befehl anweisen, außer falsch gefallenes Bauholz, Reisig- und

Astholz (b). Die Unterthanen sollen, unter Vermeidung nachdrücklicher Strafe ihr Bau- und Brennholz nicht nach Willkühr aus ihren eigenthümlichen Waldungen anschaffen, sondern solches von den Waldschützen in Gegenwart eines herrschaftlichen Jägers und zwar im Frühjahr und Herbst anweisen lassen. Die Unterthanen sollen, wenn sie Jochstangen, Leiterbäume, Langwiede, Hacken-, Schaufel-, Gabelstiele und dergleichen Holz bedürfen, sich solches nicht nach eigenem Gefallen holen, sondern von den Waldschützen ordentlich anweisen lassen. Außerdem ist es ihnen gänzlich untersagt, in ihren Waldungen herum zu gehen (c). In den eigenthümlichen Waldungen und Hecken der Unterthanen der Fürstenthümer Diez und Hadamar darf ohne Anweisung des Forstbedienten nicht das geringste Holz gehauen werden (d). In den Pfarrwaldungen darf ohne Zuziehung eines herrschaftlichen Försters kein Holz angewiesen werden (e). Wenn die Aeste der Bäume eines Waldes zum Nachtheil eines daran stoßenden Privatgrundstücks überhängen, so darf der Eigenthümer desselben solche nicht aus eigener Macht weghauen, sondern er muß dem Forstbedienten solches anzeigen, der diese Aeste weghauen zu lassen hat (f).

(a) Schultheißen- und Waldförster-Ordnung von 1472.
(b) Wald- und Bauordnung vom 10. Mai 1619.
Verordnung vom 13. April 1620.
(c) Forst- und Waldschützenordnung vom 7. März 1748.
(d) Verordnung vom 8. März 1746.
(e) Verordnung vom 13. Aug. 1757.
(f) Verordnung vom 6. Sept. 1791.

§. 52. In Hinsicht der **Zeit zur Anweisung und Auszeichnung des Holzes** soll alles Holz nicht eher, als bis die Holzbedürftigen schriftliche Bewilligung vorgezeigt haben und eingeschrieben worden sind, von dem Oberförster selbst und keinem Unterforstbedienten angewiesen, mit dem Waldhammer bezeichnet und angemerkt werden (a). Das zur Hofhaltung und zur Bestallung erforderliche Holz muß mit dem den Unterthanen zukommenden Holze angewiesen werden (b). In den Waldungen der Unterthanen soll die Anweisung des Bau- und Brennholzes von den Forstbedienten mit Zuziehung des Schultheißen, Heimbergers und der Waldschützen verrichtet werden (c). Das Klafterholz muß im Frühling und Herbst und zu keiner andern Zeit als im Mo-

nat Oktober und Februar angewiesen werden (d). Alles Bauholz soll von den Jägern oder Waldförstern angewiesen und mit der Waldaxt bezeichnet werden. Die Oberförster sollen das Wagner- und Böttgerholz jährlich im Monat März und Oktober, außer diesen Zeiten aber ohne ausdrücklichen Befehl keines, anweisen. Sowohl in herrschaftlichen als Gemeindswaldungen darf kein Bauholz gefällt werden, bevor es von den Förstern angewiesen und mit dem Waldhammer bezeichnet worden ist. Alles Bauholz, sowohl für die Herrschaft als Unterthanen und was an Fremde verkauft oder auf Mühlen geschnitten oder sonst verarbeitet wird, muß von den Jägern und Förstern, jedoch nur mit Vorwissen und Befehl des Jägermeisters und Oberförsters angewiesen werden (e). Bewilligtes Holz ist ohne Verzug anzuweisen (f). Das für den herrschaftlichen Hof, die Regierungs-Kanzlei, Rentkammer, Räthe und Bediente erforderliche Klafterholz soll zusammen jedes Jahr im Herbst vor dem 1sten November auf das folgende Jahr vom Oberförster angewiesen und durch die Jäger, Unterförster und Waldschützen in dessen Gegenwart angeschlagen werden (g). Die Holzanweisungen von den herrschaftlichen Förstern in den Gemeindswaldungen muß ohne den geringsten Verzug geschehen und wenn in eiligen Fällen es die Zeit nicht leidet, daß die Förster an die Oberforstbedienten berichten und Verhaltung abwarten können; so haben diese die Förster zu instruiren, in welchen Fällen sie ohne vorgängige Anfrage die Anweisung vornehmen dürfen (h). Werk- und Geschirrholz ist nicht im Frühling, sondern im Herbst anzuweisen (i). Wenn ein Beamter den Befehl giebt, Holz aus den Gemeindswaldungen vor bequartirte Ortschaften zu liefern; so hat der Amtsjäger bei einem solchen Nothfall, wenn er auch gleich von einem höhern Forstbeamten keine Anweisungs-Ordre hat, die Anweisung zu vollziehen (k). Außer dem Termin darf kein Holz angewiesen werden, es sey denn bei Unglücks- und solchen außerordentlichen Nothfällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet (l). Bei Holzanweisungen haben sich die Gemeinden auf die von den Amtsjägern dazu bestimmte Zeit bei 15 Albus Strafe einzufinden (m).

(a) Wald- und Bauordnung vom 10. Mai 1619.
Verordnung vom 13. April 1620.
(b) Wald- und Bauordnung vom 10. Mai 1619.

(c) Forst- und Wald-Ordnung vom 23. März 1713.
(d) Jagd- und Forst-Ordnung vom 20. Febr. 1726.
(e) Forst-Ordnung vom 20. Febr. 1726.
(f) Verordnung vom 28. März 1727.
(g) Forstverordnung vom 5. April 1727.
(h) Verordnung vom 28. Mai 1749.
(i) Verordnung vom 1. Dec. 1757.
(k) Verordnung vom 9. Febr. 1762.
(l) Instruktion für Förster und Jäger vom 14. Oct. 1748.
Verordnung vom 22. März 1763.
Verordnung vom 8. Nov. 1763.
Verordnung vom 7. Jan. 1764.
(m) Verordnung vom 6. Jan. 1770.

§. 53. Zur nähern Bezeichnung des Orts und der Stelle der Anweisung des Holzes soll das benöthigte Brennholz für die Herrschaft, nach Beschaffenheit des Waldes und der herumliegenden Gemeinden, so viel thunlich, in einem gewissen Bezirk angewiesen werden, damit bei dem letzten der erste Bezirk wieder genutzt werden kann (a). Bei dem Anweisen sind die alten abständigen Buchen zu nehmen, das junge wüchsige Holz aber zu verschonen. Die Oberförster sollen so viel wie möglich, sowohl das herrschaftliche als Privat-Klafterholz, an einem Ort oder in einem Schlage anweisen und stellen lassen, damit die Gehege und Huten desto besser beobachtet werden können (b).

(a) Forst- und Holz-Ordnung vom 1. April 1711.
(b) Forstordnung vom 5. April 1727.

§. 54. Alles Holz soll bei dem Anweisen mit dem hiezu besonders bestimmten Waldzeichen bezeichnet, kein ungezeichnetes aber in der Zwischenzeit gefällt werden (a). Die Eichenstämme sollen bei der Anweisung mit dem Zeichen eines Wolfangels bezeichnet, das Zeichen aber bei dem, der die Aufsicht hat, verwahrt werden (b). Die Oberförster haben einen anders bezeichneten Waldhammer als die Jäger und Förster zu führen. Ein jeder anzuweisende Stamm soll sowohl von dem Oberförster als den Jägern und Förstern damit bezeichnet werden. Alles Bauholz ist von den Jägern und Förstern mit der Waldaxt zu bezeichnen. In den herrschaftlichen als Gemeindswaldungen darf kein Holz gefällt werden, bevor es nicht mit dem Waldhammer bezeichnet worden ist (c). Den Förstern und Forstknechten ist verboten, einen Waldhammer zu führen. Es soll nur ein Waldhammer mit der Jahreszahl

in einem Futteral unter zwei Schlössern gehalten werden; einen Schlüssel hält der Oberjägermeister, den andern der Oberförster in Verwahrung (d). Nur dem Oberjägermeister, Oberforstmeister und Oberförster ist erlaubt, einen Waldhammer zu führen (e).

(a) Waldordnung vom 10. Mai 1619.
(b) Forst- und Holzordnung vom 1. April 1711.
(c) Forstordnung von 1711.
(d) Jagd- und Forst-Ordnung vom 20. Febr. 1726.
(e) Instruktion für Förster und Jäger vom 14. Oct. 1748.

§ 55. Wegen Anweisung des Kohlholzes insbesondere dürfen weder Ober- und Unterförster noch andere, ohne ausdrücklichen obrigkeitlichen Befehl, Holz zum Verkohlen aus herrschaftlichen Waldungen anweisen. — Wenn nach vorher eingegangenen Berichten die Herrschaft zu ihrem, der Hüttenwerke und anderem Gebrauch in den herrschaftlichen oder der Unterthanen Hochwaldungen Kohlen zu brennen erlaubt; so soll das Holz hiezu nicht ohne Unterschied der Zeit, des Orts und des Waldes, sondern in den verordneten (zwei) Zeiten an unschädlichen und schicklichen Orten und an unfruchtbaren Bäumen, von den dazu bestellten Forstbeamten und Förstern, angewiesen, die Bäume mit dem Waldhammer angeschlagen, von den Köhlern alsbald gefällt, zu Klaftern geschlagen und von den Forstbedienten zugezählt werden. Alle Woche soll ein Forstschlag gehalten und mit herrschaftlicher Bewilligung, wie, wo und wann das Holz anzuweisen sey, zu Protokoll genommen werden. Den Schmitten darf das benöthigte Kohlholz auf Verwilligung der Gemeinde vom herrschaftlichen Forstbedienten, mit Zuziehung des Gemeindsförsters, angewiesen werden (a).

(a) Waldordnung vom 10. Mai 1619.
Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.

§. 56. Bei der Fällung des Holzes sollen befriedete Waldungen bei 30 Goldgulden Strafe nicht beholzet werden (a). Das Klafterholz soll jederzeit ein Jahr vorher gehauen und außer dem angewiesenen und bezeichneten Holz keines weiter gefällt werden, bei Strafe des Försters und Verbrechers (b). Es darf nicht mehr Holz gefällt werden, als zuvor aufgeschrieben und bewilligt worden ist (c). Niemand darf mehr Holz, es sey Bau-, Werk- oder Brand-

Holz fällen, als angewiesen ist, bei 2 Rthlr. Strafe. Wer einen angewiesenen Stamm unvorsichtig bauet und dadurch junge Reitel oder sonst junge Bäume umschlägt, zahlt 1 Fl Strafe (d). An Fischbächen soll bei 3 Fl. Strafe kein Holz gebauen werden (e). Die Forstbedienten haben das auf das folgende Jahr nach dem jedesmaligen Holztermin erforderliche Holz so fällen und stellen zu lassen, daß die Beifuhr allemal zu bequemen Zeiten geschehen kann (f).

(a) Verordnung vom 17. Febr. 1564.
(b) Waldordnung vom 10. Mai 1619.
Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(c) Waldordnung vom 10. Mai 1619.
(d) Forstordnung vom 1. April 1711.
(e) Forstordnung vom 7. März 1748.
(f) Verordnung vom 27. Jan. 1761.

§. 57. Alles Bauholz muß im letzten Viertel des Mondes, das Brennholz aber so viel möglich im zunehmenden Mond und nicht im Regen- und Schneewetter von Egiditag an bis zu Ausgang des Monats März, dicht an der Erde gehauen werden (a). Das Bau-, Werk- und Brandholz soll zu keiner andern Zeit als im Monat Oktober und Februar gehauen werden (b). Das Bauholz darf bei 10 Rthlr. unnachläßiger Strafe, wenn die Noth nicht ein anderes erfordert, nicht anders als im Monat März, April und Anfangs Mai, wegen der Lohe gehauen werden (c).

(a) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.
Verordnung vom 18. Aug. 1585.
Holzordnung vom 18. Jan. 1606.
Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 28.
Waldordnung vom 10. Mai 1619.
Holzordnung vom 20. März 1624.
Verordnung vom 1. April 1711.
Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(b) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(c) Verordnung vom 30. April 1734.

§. 58. Die Förster haben darauf zu sehen, daß das **Holz nahe an der Erde abgehauen wird, widrigenfalls nicht allein sie, sondern auch die Holzhauer gestraft werden (a). Alles Holz soll höchstens 1 Schuh hoch abgehauen und nichts in die Spähne gehauen werden. Die Unterthanen sollen das für die Hofhaltung und Dienerschaft angewiesene Klafterholz, so viel es geschehen kann, reissen und spalten**

(b). Sie sollen sich bei dem Holzfällen bei 100 Fl. Strafe der Säge bedienen (c). Alles Klafterholz muß mit Sägen durchschnitten und nicht in die Spähne gehauen werden (d). Dem Unterthanen ist bei 50 Rthlr. Strafe befohlen, das Fällen und Aufarbeiten des ihnen angewiesenen Klafterholzes ohne Anstand zu verrichten, und nichts ohne Noth in die Spähne zu hauen, sondern der Säge sich zu bedienen (e). Das Holz soll dicht an der Erde abgehauen und bei dem weitern Kleinmachen die Säge gebraucht werden (f). Alles Holz, welches 6 Zoll im Durchmesser hat, ist von den Holzhauern, ohne vorher eine Kerbe einzuhauen, vollständig durchzusägen, widrigenfalls dem Holzhauer für jedes nicht durchgesägte Klafterholz 1 Fl. Strafe angesetzt werden soll. Die Amtsjäger, welche solches anzuzeigen unterlassen, sollen selbst zur Strafe gezogen werden (g).

(a) Forstordnung vom 1. April 1711.
(b) Forst- und Waldordnung vom 23. Mai 1713.
Verordnung vom 12. Februar 1714.
(c) Verordnung vom 8. Juni 1714.
Verordnung vom 5. Oct. 1722.
(d) Verordnung vom 12. Febr. 1714.
(e) Verordnung vom 8. Juni 1714.
(f) Forstordnung vom 5. April 1727.
(g) Verordnung vom 2. Mai 1801.

§. 59. Bei dem Aufmachen des Holzes soll den Klaftern ihr gehöriges Maas gegeben und bei dem Aufklaftern nicht betrüglich gehandelt, das Reisig sauber aufgemacht und in Bürden gebunden werden. Bei dem Abmessen und Abzählen der Klafter sind die befundenen Strafbaren aufzuzeichnen und zur Bestrafung anzugeben. Die Ober- und Unterförster sollen während der Aufmachung in dem Wald zu- und abgehen, damit ein jeder sein Quantum nach der Ordnung verfertige (a). Die Unterthanen sollen die Klafter nicht nur in ihrer rechten Höhe, Länge und Breite forstmäßig aufstellen und nicht mit Reisig anfüllen, sondern auch das Aufklaftern selbst und zur gehörigen Zeit verrichten (b). Das Klafterholz muß jederzeit ein Jahr in Vorrath aufgemacht, alles Reisig zu Schanzen gebunden und zu 60 auf Haufen gelegt werden (c). Das Bindstecken dicke Holz ist mit einzuklaftern, alles andere aber durch Keile so zu spalten, daß die Knorren und Knüppel so klein als möglich gemacht und

geschickt mit in die Klafter gelegt werden. Die Klafter sind in ihr rechtes Maas zu setzen und nicht höher als verordnet ist zu machen, die Reiser aber in Wellen zu binden. Ein Schock Wellen ist für eine Klafter zu rechnen. Auf alles dieses sollen die Jäger, Förster und Waldschützen wohl Acht haben, die Uebertreter aber pflichtmäßig anzeigen (d).

(a) Forst- und Waldordnung vom 23. 1713.
Verordnung vom 12. Febr. 1714.
(b) Verordnung vom 5. Oct. 1722.
(c) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(d) Forstverordnung vom 5. April 1727.

§. 60. Zur Fällung und Aufmachung des für die herrschaftliche Hofhaltung und die Corpora bestimmten Holzes sollen getreue Holzhauer bestellt werden. (S. Forstfrohnden §. 32). Wenn es die Waldungen ertragen können, daß außer dem für die Hofhaltung, Bediente und sonst nöthiges herrschaftliches Klafter- und Bestallungsholz zum Besten der Kasse noch etwas Brennholz auf Verlangen an Privatpersonen angewiesen werden kann; so hat der Oberförster, zu dessen Fällung, Holzhauer anzustellen und nach der Aufklafterung und Abzählung deren Lohn von denen, welche das Holz verlangt haben, bezahlen zu lassen. Wenn Oberförster, Unterförster, Jäger oder Waldschütz sich unterstehen, den Holzhauern an ihrem gebührenden Klafterlohn etwas abzuziehen oder einzubehalten, so sollen sie es nicht nur vierfach wieder herausgeben, sondern auch nach Befinden mit Cassation und einer andern Strafe an Leib oder Gut belegt werden. Es darf kein Klafterholz durch die Unterthanen gehauen werden, sondern es sind von dem Oberförster ordentliche Holzhauer anzustellen und von diesem auch zu bezahlen. Die Holzhauer sollen dafür stehen, daß kein Holz entwendet werde (a).

(a) Forstverordnung vom 5. April 1727.

§. 61. Der Holzhauerlohn soll, wie er an die Forstbedienten abgegeben wird, den Holzhauern im 22 Fl. Fuß bezahlt werden (a). Die Bezahlung des Holzhauerlohns und die Vorschüsse auf denselben soll nicht an die Forstbedienten, sondern an die Holzhauer in jedem Forst oder Schlag und gegen Quittung geschehen. Jeder Revierforstbediente hat seinen Holzhauern, wenn sie Vorschuß verlangen, sobald die Fällungszeit eintritt und mit der Arbeit ein wirklicher An-

fang gemacht ist und eher nicht, eine Bescheinigung, daß ihnen so und so viel aus der Forstkasse bezahlt werden könne, zu ertheilen, mit welcher dann die Holzhauer sich bei der Forstkasse zu melden und den attestirten Vorschuß gegen Quittung zu empfangen haben. Die Forstbedienten haben jedoch bei diesen Vorschüssen für die Sicherheit der herrschaftlichen Kasse die möglichste Sorge zu tragen und zu dem Ende keine zu starke Summe auf einmal, auch keinen weitern Vorschuß eher anzuweisen, als bis der vorherige abverdient ist, indem sonst bei einem etwaigen Verlust an den Holzhauern der Regreß an den Forstbedienten genommen werden soll. Sobald nun die Hauung in einem Schlag vollendet ist und die gehauenen Stämme und Klafter abgezählt sind, hat jeder Forstbediente seine Holzhauer zu Aufstellung ihrer Hauptrechnung anzuhalten; solche, wenn sie richtig befunden wird, zu attestiren und sie damit an die Forstkasse zu verweisen, damit allda wegen der Vorschüsse und abschlägigen Zahlungen mit ihnen abgerechnet und der Rest ihres Lohnes ihnen gegen eine Hauptquittung und Zurückgabe ihrer Interims-Quittungen bezahlt werden kann, mit welchen Haupt-Quittungen dann der Hauerlohn in der Forstrechnung zu belegen ist (b).

(a) Verordnung vom 5. Nov. 1768.
(b) Verordnung vom 15. Jan. 1788.

§. 62. Die neuere, den Holzhauern ertheilte allgemeine Instruktion, wie sie sich bei der Fällung und Aufmachung des Holzes zu verhalten haben, ist folgenden wesentlichen Inhalts:

1) Der Holzhauer soll jeden Frevel, den er entdeckt, den Forstbedienten anzeigen, aber auch selbst nichts unternehmen, wodurch dem Walde Nachtheil erwächst; er soll die übernommenen Arbeiten zur bestimmten Zeit und vorschriftsmäßig verrichten und folgende Regeln dabei aufs genaueste befolgen:

2) Es darf kein Baum gehauen werden, der nicht mit dem Baumstempel bezeichnet ist; wenn aber Saamenbäume umgeworfen oder stark beschädigt werden, so hat er solches dem Holzhauermeister oder Revierforstbedienten anzuzeigen und so viele der schönsten angewiesenen Bäume stehen zu lassen, daß keine Lücke im Schlage entsteht.

3) Es sollen die Stämme mit der wenigsten Beschädigung des Unterwuchses gefällt werden.

4) Alle Bäume, welche aus Dickungen genommen werden, müssen vorsichtig ausgenästet und der Stamm nachher erst gehauen werden. Die Stangen und Gerten, welche durch den Sturz solcher Bäume gebeugt werden, sind gleich wieder in die Höhe zu richten, die abgebrochenen sollen dicht über der Erde abgehauen werden.

5) Die Bau- und Werkholz-Stämme sind mit besonderer Vorsicht zu fällen, damit sie nicht auf Stöcke oder Steine fallen, hohl zu liegen kommen und zerbrechen oder Risse bekommen; sie sind wo möglich bergan oder schief am Berge hin zu werfen.

6) Beim Abhauen der Stämme dürfen keine zu große Kerben gemacht werden; ein Stamm von 3' Durchmesser darf höchstens 15 Zoll über der Erde abgehauen werden, wenn er nicht tiefer angegriffen werden kann; von 1½ — 3' Dicke darf der Stock nur 10 — 12 Zoll hoch, bei geringerer Dicke nur 6 Zoll hoch stehen bleiben. Die Holzhauer haben überhaupt die Stämme, besonders aber die Stangen, deren Stöcke wieder ausschlagen sollen, so nahe als möglich bei der Erde und so abzuhauen, daß die Stöcke der letztern nicht splittern oder aufreissen.

7) Alle in schon besaamten Schlägen gefällten Stämme sind alsbald nach dem Falle auszuästen.

8) Beim Bearbeiten des Holzes darf der Holzhauer keine junge Pflanzen ohne Noth abhauen, noch dieselben durch Wälzen schwerer Schrote quetschen.

9) Alle zu Bau- und Nutzholz tauglichen Stücke, welche in den Brandholzschlägen vorfallen, hat der Holzhauer vom Klafterholz abzusondern.

10) Er hat einen jeden Bau- und Nutzholzstamm nur da vom Zopfende zu trennen, wo er nur zu Klafterholz brauchbar ist; auch darf ein Stamm, welcher Streckholz giebt, nicht zu kurzem Bauholze geschnitten werden.

11) Alle Klafterholz-Stämme, die über 6 Zoll Durchmesser haben, sollen mit der Säge getrombt und in solche Spalten gerissen werden, daß ein Mann nicht mehr als zwei davon tragen kann; die Stämme von 6 — 1½ Zoll Durchmesser können mit der Axt entzwei gehauen werden und sind nicht zu spalten.

12) Einer jeden Klafter soll er das richtige Maas geben; die Klafterspalten dicht auf einander legen, aber nicht wieder zusammen fügen; die Klafterstützen nicht unnöthig stark machen und solche gehörig im Boden befestigen.

13) Die Klafter müssen möglichst an Wege, auf Schneisten, Kohlplätze und am Saum des Waldes aufgesetzt werden.

14) Die Aeste von weniger als $1\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser, so wie das geringe Reiserholz, soll der Holzhauer in Wellen binden und 25 Stück beisammen regelmäßig aufgehäuft werden.

15) Zum Binden der Wellen soll er sich nur Haseln, Weiden und Aeste von Birken bedienen, auf keinen Fall bessere Holzarten dazu nehmen; in Ermangelung von jenem schlechtern Holze sind die Wieden von Stroh zu machen.

16) Die Holzhauer sollen auch alles schlechtere Holz mit aufmachen und die Schläge jedesmal völlig sauber machen, ehe sie den Wald verlassen.

17) Nur Leseholz dürfen sie mit nach Hause nehmen, das zu Axthelmen, Keilen und Schlägeln benöthigte Holz sollen sie von dem Revier-Forstbedienten mit dem Baumstempel bezeichnen lassen.

18) Sie dürfen keine gefährliche Feuer im Walde machen, die Stelle von Laub und Moos entblößen und sie so wählen, daß dem jungen Nachwuchse und den Bäumen kein Schaden geschehen kann.

19) Die Feuer dürfen nur mit Leseholz, höchstens Reiserholz unterhalten, bei trockener stürmischer Witterung aber nicht angemacht und am Abend jedesmal ausgelöscht werden.

20) Bei Strafe dürfen die Holzhauer nicht aus Tabakspfeifen ohne Deckel rauchen. Wenn im Walde Feuer auskommen sollte, haben sie die Forstbedienten schleunig davon zu benachrichtigen und alles Mögliche zur Löschung des Feuers anzuwenden.

21) Auf die Erhaltung der herrschaftlichen Sägen müssen die Holzhauer bedacht seyn und solche nach geendigter Arbeit an den Holzhauermeister wieder abliefern.

Verordnung vom 3. November 1801.

§. 63. Für den Holzhauermeister sind folgende weitere Bestimmungen gemacht worden:

1) Er hat die Arbeit, in Rücksicht ihrer Beschwerlichkeit verhältnißmäßig unter die Holzhauer zu vertheilen; er selbst aber soll da arbeiten, wo er die sämmtlichen Holzhauer beobachten kann.

2) Bei Anweisung der Schläge muß er gegenwärtig seyn und den Forstbedienten Hülfe leisten, auch sich vom Hauungsplan überhaupt genau belehren lassen.

3) Er hat darauf zu sehen, daß das ihm angegebene und bestimmte Holzquantum nicht überhauen werde.

4) Er darf nicht zugeben, daß Holz abgefahren werde, welches nicht mit dem Control-Stempel des Oberförsters gezeichnet ist, widrigenfalls er es dem Oberförster anzuzeigen hat.

5) Den Lohn, welchen die unter seiner Aufsicht stehenden Holzhauer von Zeit zu Zeit verdienen, hat er auf ein Attestat des Revierforstbedienten und des Oberförsters beim Forstrentmeister in Empfang zu nehmen und an die Holzhauer weiter auszuzahlen, von welchen er sich den Empfang in ein besonderes Buch quittiren lassen soll.

Verordnung vom 3. November 1801.

§. 64. In Hinsicht der Abgabe des aufgemachten Holzes soll kein Holz ohne des Oberjägermeisters und des Oberförsters Unterschrift abgegeben werden (a). Der Oberförster hat demjenigen, welcher Holz angefahren haben will, einen Anweiszettel zu geben und zwar unverschieblich und unweigerlich, wenn derselbe noch Holz zu gut hat, es sey denn zur Setz- und Brühezeit des hohen Wildprets. Diesen Anweiszettel mit darauf bemerktem Tag des Empfangs schickt der Frohnschreiber den Unterthanen, welche zu fahren haben; diese geben solche dem Jäger oder Unterförster ab, weil dieser bei dem Aufladen seyn und den Anweiszettel wieder vorlegen muß. Ohne einen solchen Anweiszettel darf kein Holz abgegeben werden. Zur Unterscheidung des herrschaftlichen von dem Privat-Klafterholz und damit sich niemand an jenem vergreife, hat der Oberförster die Klafterpfähle mit der Waldaxt zu bezeichnen, das freie Brennholz aber mit dem Waldhammer oder einem andern Zeichen zu bemerken, auch so viel wie möglich beides an einem Ort anzuweisen (b). Das Klafterholz soll kein Jäger oder Förster verlosen oder abgeben, ehe es von dem Oberförster abgemessen und zu verkaufen erlaubt worden ist (c).

(a) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(b) Forstverordnung vom 5. April 1727.
(c) Instruktion für Förster und Jäger vom 14. Oct. 1748.

§. 65. Die Abfuhr des Holzes aus dem Walde überhaupt darf zu keiner andern Zeit als im Monat Oktober und Februar, bei Strafe der Confiscation, geschehen (a). Der Oberförster hat das herrschaftliche und dienerschaftliche Brandholz bei trockenen Wegen und auf einen Tag abfahren zn lassen, bei bestimmter Strafe. Das Holz soll binnen 6 Wochen, von dem Tag der Anweisung an gerechnet, aus dem Walde gefahren werden (b). Wer sich in der Abfahrt des Holzes binnen der bestimmten Zeit säumig finden läßt, soll von dem Waldschützen, ohne Ansehen der Person zur Strafe verzeichnet werden, das Holz aber bis zum nächsten Termin im Walde liegen bleiben. Außer dem angewiesenen Holz ist niemand gestattet, etwas weiter aus dem Walde zu fahren, besonders in den Monaten Mai, Juni und September, als der Setz- und Brunftzeit, wo die Waldungen ganz zu frieden sind (c). Das in den Gemeindswaldungen über die bestimmte Zeit liegen gebliebene Holz soll zum Besten der Gemeinde confiscirt werden (d).

(a) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(b) Forstverordnung vom 5. April 1727.
(c) Forstordnung vom 7. März 1748.
(d) Verordnung vom 22. Juni 1765.

§. 66. Die Abfuhr und Wegschaffung des Bau- und Nutzholzes insbesondere ist in Beiseyn des Försters binnen 6 Wochen bei 15 Kr. Strafe für jeden Stamm zu bewirken, und wenn es hierauf wieder liegen bleibt, soll es der Herrschaft verfallen seyn (a). Später wurde dieses Gebot bei 1 Fl. Strafe für jeden Stamm, Verlust des ausgelegten Geldes und des Holzes wiederholt (b). Wenn den Zimmer- und Handwerksleuten Holz zu herrschaftlicher Arbeit angewiesen wird; so dürfen sie das Holz nicht über 6 Wochen im Walde liegen lassen, widrigenfalls müssen sie die Hälfte vom Werth des Holzes und dem Forstbedienten von jedem Stamm 6 Albus, welches jedoch nicht über 1 Fl. steigen darf, bezahlen (c). Alles Bau- und Nutzholz, welches in herrschaftlichen oder Gemeinds-Waldungen in dem Herbst angewiesen wird, soll binnen längstens 4 Wochen; dasjenige aber, welches im Frühjahr angewiesen wird, binnen längstens 6 Wochen, von dem Tag der Anweisung an gerechnet, bei Strafe der Confiscation, aus

dem Walde geschafft werden. Wenn die Forstbedienten wahrnehmen, daß dergleichen Holz über die bestimmte Zeit im Walde liegen bleibt, so ist solches sogleich in Beschlag zu nehmen und dem Eigenthümer Nachricht davon zu geben. In herrschaftlichen Waldungen wird dergleichen Holz zum Besten des Fiscus in Beschlag genommen und solches, wenn es nicht von dem Oberforst-Collegio aus erheblichen Ursachen wieder losgegeben wird, anderweit auf dem gewöhnlichen Holztermin oder sonst nach Gutfinden verwiesen. In den Gemeindswaldungen geschieht die Confiscation zum Besten der Gemeinde. Damit man aber versichert sey, daß diese den Gemeinden zu ihrem eigenen Besten gereichende Verordnung auch jedesmal gehörig vollzogen werde, so haben die Forstbedienten, wenn sie dergleichen Holz in Beschlag nehmen, jedesmal die Stämme zu verzeichnen und dem Gemeindsvorstand oder Rechnungsführer Nachricht davon zu ertheilen, damit dieses Holz alsbald fortgeschafft und zum Besten der Gemeinde verkauft, der Betrag aber in die Gemeindsrechnung gebracht werde. In den Gemeindsrechnungen soll eine besondere Rubrik-Einnahme von dem über die verordnete Zeit in der Gemeindswaldung liegen gebliebenen und der Gemeinde verfallenen Holz, eingeschaltet werden. Der Gemeinds-Rechnungsführer soll bei der Abnahme der Rechnung diese Rubrik jedesmal mit einem Attestat des Revierforstbedienten über den Betrag des unter dieser Rubrik zu berechnenden Holzes belegen. Den Gemeinden bleibt zwar nachgelassen, dergleichen Holz aus erheblichen Ursachen wieder unentgeldlich loszugeben, jedoch hat alsdann der Uebertreter 1 Fl. Strafe zur herrschaftlichen Kasse zu erlegen und dem Forstbedienten für die abermals vorzunehmende Anweisung seine Gebühren zu bezahlen (d). Wenn das zum Bergbau bewilligte und angewiesene Holz binnen 6 Wochen nicht aus dem Wald und an den Ort seiner Bestimmung gebracht wird, so soll das Holz nicht zum Nachtheil der meistens unschuldigen Gewerkschaft confiscirt, sondern der Schichtmeister jedesmal in eine dem Werth des Holzes gleichkommende Strafe verfällt und diese Strafe, wenn er dem ungeachtet das Holz in einem weiter anzuberaumenden Termine von 4 Wochen nicht an Ort und Stelle schafft, verdoppelt werden (e).

(a) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(b) Forstverordnung vom 5. April 1727.

Verordnung vom 16. Nov. 1751.
Verordnung vom 30. Juli 1763.
(c) Verordnung vom 23. April 1782.
(d) Verordnung vom 20. Oct. 1792.
(e) Verordnung vom 9. Febr. 1802.

§. 67. **Der besondere Forstbetrieb.** Der zu der **künstlichen Kultur der Waldungen** durch die **Saat** erforderliche Nadel- und Erlenholz-Saamen soll auf geflochtenen Horden, wenigstens 1 Schuh weit vom Ofen entfernt, ausgeklenget, hingegen ein jeder, welcher die Zapfen nahe bei oder wohl gar auf den Ofen legt, mit 1 Rthlr. bestraft werden. Derjenige, welcher angefeuchteten, oder mit Sand oder ähnlichen Dingen vermischten Saamen in das Holzsaamen-Magazin bringt, soll mit Confiscation des Saamens bestraft werden (a). Wegen Sammlung und Ausklengung des Nadelholz-Saamens wird folgendes verordnet: 1) Vor Ende des Monats Oktober sollen, bei 1 Fl. Strafe, keine Kiefer- und Fichtenzapfen gebrochen, die Lerchenbaumzapfen aber erst in den Monaten Februar und März gesammelt werden, weil sich dann der Saamen besser ausklengen läßt. 2) Beim Brechen der Zapfen sind die Bäume nach Möglichkeit zu schonen. Wer Kerbe zum Aufsteigen in die Bäume haut, oder Aeste abbricht, um die Zapfen zu erhalten, hat 2 Fl. Strafe zu erlegen und soll bei mehrmals wiederholtem Frevel ins Stockhaus gebracht werden. 3) Die Ausklengung des Saamens darf nicht unmittelbar auf oder zu nahe bei dem Ofen geschehen, damit der Saamen nicht untauglich wird, oder Feuersgefahr entsteht. Ein jeder, der durch Nadelholz-Saamensammeln einen Verdienst haben will, soll sich mehrere Horden anschaffen, diese wenigstens 1½ Schuh vom Ofen entfernt anbringen und so den Saamen ausklengen. Wer die Zapfen aber auf oder zu nahe bei den Ofen legen, sie in Backöfen bringen oder die Lerchenzapfen, die sich am besten in der Sonne ausklengen lassen, wohl gar in heißem Wasser brühen wird, der soll als ein vorsätzlicher Betrüger jedesmal in 5 Fl. Strafe gesetzt und im Wiederholungsfall mit Stockhaus-Strafe belegt werden. Wenn der Saamen ausgeklengt ist, so muß derselbe durch gelindes Reiben zwischen den Händen abgeflügelt und durch Schwingen in einer Wanne ganz rein gemacht werden. Unreiner Saamen wird im Magazin nicht angenommen, und wer angefeuchteten, mit Sand oder

andern zur Vergrößerung des Gewichts abzweckenden Dingen vermischten Saamen in das Magazin bringt, dem soll beim ersten Fall der sämmtliche verfälschte Saamen confiscirt, beim zweiten Fall hingegen noch außerdem eine angemessene Geldstrafe zuerkannt werden (b).

(a) Verordnung vom 13. Dec. 1800.
(b) Verordnung vom 29. Dec. 1803.

§. 68. Damit es in der spätern Folgezeit an dem nöthigen Bau- und Werkholz nicht fehlen möge; so soll in jeder Gemarkung auf Gemeinds-Grundstücken oder auf holzleeren Haubergs-Stücken, verhältnißmäßig große und zusammenhängende Distrikte mit Eicheln- oder Nadelholz-Saamen besäet, die Kulturen nach Anleitung der Forstbedienten gemacht, mit Gräben umzogen und solche so lange gehegt werden, bis sie dem Viehe entwachsen sind (a).

(a) Verordnung vom 5. Sept. 1805. §. 9.

§. 69. Zur Kultur der Waldungen durch Pflanzung sollen da, wo sich natürlicher Nachwuchs von jungen Eichen findet, und da, wo sie zu dicht stehen, die Stämme zur Verpflanzung herausgenommen werden (a). Jeden Orts sollen Pflanzgärten angelegt, zur Verschonung gegen Vieh und Wild mit Planken oder tiefen Graben versehen und aus diesen die Plätze in den Waldungen, wo Bäume gefällt worden, mit Stämmen besetzt werden (b).

(a) Verordnung vom 10. Febr. 1707.
(b) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.

§. 70. Ein jeder Hausmann soll alle Jahr eine von dem Schultheißen und Heimberger zu bestimmende Anzahl Eichen in Hochwaldungen pflanzen. Die Wurzeln derselben müssen 2 Schuh lang bleiben und die Pflanzstämme mit Dornen versehen werden. Für jeden von dem Schultheiß oder Förster angewiesenen Bauholzstamm hat der, welcher ihn erhält, 6 junge Eichen zu setzen (a). Ein jeder Hauswirth hat jährlich 5 junge Eichen oder Buchen bei 1 Fl. Strafe für jeden Baum zu setzen. Die Schultheißen, welche die Leute hierauf anzuhalten unterlassen, sollen ebenfalls gestraft werden (b). Wer Baustämme erhält, ist bei jedem Stock 4 junge Eichen zu setzen und bis ins 3te Jahr ins Laub zu bringen schuldig (c). Hege und Schläge sollen jährlich aus-

gebessert werden. Holzleere Plätze in den Hochwaldungen sollen von den Grunderben mit der ersten Pflanzungszeit mit jungen Eichen oder Buchen bepflanzt, widrigenfalls diese Plätze andern Unterthanen zur Bepflanzung erblich eingegeben werden (d). Für jeden angewiesenen Bauholzstamm hat der Empfänger binnen 3 Jahren 4 junge Eichen zu setzen (e). Wo der Wind im vorigen Jahr am Holz Schaden gethan hat, soll mit allem Fleiß wieder junges Holz angepflanzt werden (f). Wer Eichen-, Bau-, Faß-, Felgen- und Speichenholz bekommt, hat für jeden Stamm, besonders auf lichten Plätzen und wo das Gehölz sehr verhauen ist, zur rechten Zeit zwei, wenigstens eine junge Eiche zu setzen. Da wo der Boden gut und es für dienlich erachtet wird und von dem Wildpret keine Beschädigung zu befürchten ist, müssen Eicheln gesäet und gepflanzt werden (g). Der Haanwald (Hainwald, Herrenwald bei Dietz) soll mit Eichen- und Buchenstämmen wieder in Anbau gebracht werden (h). Da wo Eichstämme weggehauen werden und an allen holzleeren Plätzen in den Waldungen sollen durch die Unterthanen junge Stämme gepflanzt und hiezu Aufseher bestellt werden (i). Die Forstbedienten haben zur Wiederanpflanzung der Wälder an allen Orten einen gewissen Bezirk abzeichnen, in Hege legen und durch die Unterthanen auf dazu bestimmte Zeit nach Beschaffenheit des Orts, mit Eicheln, Buchen und anderm Gehölz besäen und bepflanzen zu lassen und damit so lange fortzufahren, bis alle Orte wieder mit Bau- und Brennholz versehen sind, ohne der Unterthanen Beschwerde, wegen benöthigter Frucht und Viehweide, anzuhören. Jeder Hausgesessene hat jährlich zwei junge Eichen in herrschaftliche und zwei in Gemeinds-Waldung zu pflanzen; die Jäger und Förster sollen hievon ein Verzeichniß halten und die Unterthanen von jedem fehlenden der zu setzenden Stämme 1 Fl. geben. Wenn Stämme verderben, so müssen an deren Stelle andere gesetzt werden und ein jeder muß seine Stämme 3 Jahre gewähren, dennoch aber die verordnete Anzahl jährlich pflanzen. Ein jeder soll seine gesetzten Stämme mit Dornen umbinden und dergestalt verwahren, daß sie vom Vieh nicht beschädigt und vom Wind nicht umgebogen werden (k). Die herrschaftlichen Bedienten und Unterthanen, welche Bauholz aus herrschaftlichen Waldungen erhalten, sollen für jeden geschenkt oder um Bezahlung er-

haltenen Stamm, zur gehörigen Zeit und an denen dazu anzuweisenden Orten, 3 junge Eichen pflanzen und solche mit Dornen verwahren lassen. Diese Orte sind zu hegen und die dahin treibenden Hirten mit 1 Fl., Jäger aber, wenn sie keine genaue Aufsicht halten, mit eben so viel zu strafen. Junge Unterthanen oder Bürger sollen das nämliche Jahr, in welchem sie sich verheirathen, in herrschaftliche oder Gemeindswaldungen, wohin sie werden angewiesen werden, 6 junge Eichstämme setzen und so lange vor dem Vieh verwahren, als es von den Forstbedienten für nöthig erachtet wird. Für jeden ungesetzt gebliebenen Stamm ist 1 Fl. 15 Albus Strafe zu bezahlen; Schultheißen und Heimberger, welche solches anzuzeigen unterlassen, bezahlen 3 Fl. Strafe. Die Kohlplätze und andere leere Orte in den Waldungen sollen mit Tannen, Eichen oder Buchen besäet und bepflanzt werden. Die jungen Pflanzstämme müssen an starke Stangen gebunden und mit Dornen umbunden werden. Alle neu verehelichte Unterthanen und neu angekommene Landbediente sollen 3 Stämme pflanzen und bis ins 3te Laub erhalten (l). Ein jeder Unterthan, welcher einen Stamm käuflich oder aus Gnaden angewiesen erhält, hat im folgenden Frühjahr im Monat März 2 junge Eichen zu pflanzen, weshalb sich jeder bei dem Amtsjäger melden und von diesem Anweisung erhalten soll, wohin er solche zu pflanzen hat. Der Amtsjäger hat auf die Pflanzung und Befriedigung zu sehen, über jene ein Attestat zu ertheilen, auch ein richtiges Verzeichniß zu halten, wie viel Stämme ein jeder zu Bau- und Werkholz das Jahr erhalten und wie viel Stämme dagegen gepflanzt worden sind. Dieses Verzeichniß ist am Schluß des Jahres an die Rentkammer einzuliefern. Jeder zu pflanzen unterlassene Stamm soll mit 15 Albus bestraft und dennoch die zu setzen schuldigen Stämme nachgepflanzt werden (m).

(a) Verordnung vom 28. Sept. 1563.
(b) Verordnung vom 7. März 1579.
(c) Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 23.
(d) Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Holz-Ordnung vom 20. März 1624.
Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 24. 25.
(e) Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 26.
(f) Verordnung vom 8. April 1607.

(g) Waldordnung vom 10. Mai 1619.
(h) Verordnung vom 22. März 1641.
(i) Verordnung vom 11. Nov. 1683.
(k) Verordnung vom 10. Febr. 1707.
(l) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(m) Verordnung vom 17. Febr. 1744.

§. 71. Ein jeder soll um seine Güter jährlich 12 Stämme von 9 Fuß Länge und armsdicker Stärke setzen (a). Ein jeder Hauswirth hat Eichen, Buchen, Birken, Erlen, Weiden und andere Bäume um seine Güter nach derselben Gelegenheit jährlich so viel zu setzen, als er Stücke Rindvieh besitzt, 10 Schuh weit von des andern anstoßenden Grundstücke. Wer seine Güter an einem gemeinen Platz liegen hat, mag solche besetzen oder unbesetzt liegen lassen. Zur Erhaltung dieser Pflanzordnung soll alle Jahr auf St. Egiditag ein geschworner Montag bei jedem Gericht gehalten werden, von jedem Hauswirth muß alsdann für jeden fehlenden Stamm 1 Fl Strafe gegeben und der Stamm doch noch gesetzt werden (b). Neben den Obstbäumen sollen jährlich auch von jedem Unterthan 5 Eichen oder Buchen gesetzt werden (c). Ein jeder Hauswirth hat nach Beschaffenheit seines Viehes und seiner Güter jährlich 5 junge Bäume an Eichen, Buchen, Birken, Erlen, Weiden, Obst- und andern fruchtbaren Stämmen, in und um seine Güter und auf Gemeindsplätzen 10 Werkschuhe weit von einander, in 1½ Schuh tiefe und 3 Schuh weite Löcher zu pflanzen, solche mit Dornen zu verwahren und auf den geschworenen Montagen, ob er dies befolgt habe, die Anzeige zu thun, damit die Säumigen wegen ihrer Nachläßigkeit gestraft werden können (d). Die Unterthanen sind anzuhalten, um ihre Güter Erlen und Weiden zu pflanzen, daß das Holz in den Waldungen dadurch gespart werde (e). Es sollen um die Wiesen Weiden und Pappelbäume, auch Ilmenbäume gepflanzt werden (f). Die Unterthanen sollen nach Beschaffenheit des Bodens um ihre Wiesen Erlen, Weiden, Aspen und andere Bäume, zum Schaaflaub und Brand der Reiser anpflanzen (g). Die Gemeinden sollen an Wegen und Straßen Bäume in gehöriger Tiefe und Weite setzen und mit Dornen umzäunen. Die Beamten haben auf die Befolgung zu sehen und die nöthigen Besichtigungen selbst vorzunehmen (h). Jeder Unterthan soll jährlich auf Ge-

meindsorte eine gewisse Anzahl Eichenstämme pflanzen und bis in das dritte Laub erziehen, und davon jährlich den Jägern Anzeige machen.

(a) Land- und Gerichtsordnung von 1498.
(b) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562. §. 27.
(c) Verordnung vom 4. Sept. 1579.
Verordnung vom 20. März 1580.
Verordnung vom 18. April 1581.
(d) Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 26.
(e) Waldordnung vom 10. Mai 1619.
(f) Verordnung vom 20. Sept. 1720.
(g) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(h) Verordnung vom 23. März 1751.
(i) Verordnung vom 10. März 1770.

§. 72. Die leeren Stellen in den Gemeinds-Hochwaldungen sollen, wenn der Distrikt nicht gehegt werden kann, nach Anleitung der Forstbedienten, mit starken Eichen und andern schicklichen Stämmchen, 8 — 10 Fuß von einander entfernt, bepflanzt, und diese Stämme mit Pfählen und Dornen gegen den Anlauf des Viehes gesichert werden (a).

(a) Verordnung vom 5. Sept. 1805. §. 9.

§. 73. Die sämmtlichen Jagd- und Forstbedienten sollen fleißige Aufsicht und Sorge tragen, daß die von jedem Unterthan jährlich anzupflanzende Anzahl Bäume in ihren Forsten nicht allein zur rechten Zeit und an schickliche Orte gesetzt, sondern auch gehörig gefriedigt, unterhalten, auch an die Stelle der abgegangenen wieder neue angepflanzt werden. Die Forstbedienten haben darüber ordentliche Register zu führen und solche alle Monate einzusenden (a).

(a) Verordnung vom 16. April 1727.

§. 74. Die bei der Benutzung der Hauptgegenstände der Waldungen bestimmte allgemeine Verwendung derselben wurde verordnet: der freie Brand, den einige Räthe und Bedienten jährlich genossen haben, soll wegen des vielen Mißbrauchs und der Unordnungen im Walde gänzlich abgeschafft seyn und anstatt desselben einem jeden nach Verhältniß seiner Bedienung gleich den andern eine moderate Zahl freien Klafterholzes angewiesen und abgegeben werden. Dem Oberförster soll alle Jahr ein genaues Verzeichniß von allem, sowohl für die Hofhaltung erforderlichen,

als was sonst den herrschaftlichen Bedienten und andern an Bestallungs- oder besonders bewilligten Holze zukommt, zu Ende September oder Anfangs Oktober zugestellt werden. Noch vor dem 1. November hat er den ganzen Betrag anzuweisen (a). Die freie Beifuhr von bestimmten Klaftern, welche den herrschaftlichen Bedienten verwilliget ist, soll zwar als ein Besoldungstheil angesehen werden; wenn jedoch den Unterthanen zugestanden werden sollte, die Fuhren in Geld zu bezahlen, so hat ein jeder Bediente sich damit zu begnügen, daß ihm für die Fuhre einer jeden Klafter 75 Kr. vergütet werden. Es darf kein Bedienter einiges Dienstholz verkaufen oder verschenken; dagegen soll ihm für die Fuhre jeden Klafters, die er nicht verbrauchen und annehmen wird, 75 Kr. aus der herrschaftlichen Kasse vergütet werden (b).

(a) Forstverordnung vom 5. April 1727.
(b) Verordnung vom 8. Juni 1792.

§. 75. Der Holzverkauf in den Waldungen durch Versteigerung soll durch den Forstrentmeister und Oberförster mit Zuziehung der Revierforstbedienten und des Försters geschehen, wobei der Forstrentmeister den Oberförster controllirt, und das Versteigerungs-Protokoll mit unterzeichnet. Die Beamten haben nur den zu diesem Behuf anberaumten Termin öffentlich bekannt zu machen (a). Die Spähne vom herrschaftlichen Holz, welches im Walde geschlagen wird, sollen vom Förster zum Nutzen der Forstkasse verkauft werden (b).

(a) Verordnung vom 11. April 1801.
(b) Verordnung vom 3. Sept. 1785.

§. 76. Die Unterthanen dürfen ihr entbehrliches Holz um billigen Preis im Lande verkaufen (a). Das Holz soll in den Städten und Flecken im Lande verkauft werden (b). Der Holzverkauf im Lande ist nur in so weit zugestanden, als es die Waldungen ertragen können (c).

(a) Forst- und Waldordnung vom 23. März 1713.
(b) Forstverordnung vom 5. April 1727.
Verordnung vom 23. Dec. 1734.
(c) Forstordnung vom 7. März 1748.

§. 77. Der Holzverkauf im Lande ist im Allgemeinen verboten. Wer Holz geschenkt bekommt und wieder veräußert, soll gestraft werden. Macht er einen Bau daraus

und verkauft ihn, so wird derselbe confiscirt; bleibt der Bau im Lande, so wird er mit 10 Fl. und mehr gestraft (a). Der Verkauf des Holzes aus eigenthümlichen Waldungen der Unterthanen im Fürstenthum Diez und Hadamar ist innerhalb Landes bei 3 Fl. Strafe untersagt (b). Den Donsbacher Einwohnern wurde der Verkauf des angewiesenen Brandholzes bei 2 Rthlr. Strafe und daß sie künftig keines mehr aus herrschaftlichen Waldungen bekommen sollen, untersagt (c). Die Einwohner in Dillenburg dürfen bei 5 Fl. Strafe, halb für den Anbringer, keine einzelne Scheiter Holz oder Bindreitel von den Unterthanen erhandeln (d). Wer einen ihm gegen Zahlung angewiesenen Stamm Bauholz verkauft, wird des daraus gelöseten Geldes für verlustig erklärt und für jeden Stamm in 3 Fl. herrschaftlicher Strafe verfällt werden; wer einen geschenkten Baustamm verkauft, soll zum Ersatz des daraus gelöseten Geldes und zu vierwöchentlicher Schanzarbeit verdammt werden; derjenige, welcher durch unerlaubten Aufkauf des einen oder andern angewiesenen Bauholzes oder durch frevelmüthiges Einschreiben in den Holz... min sich einen Vorrath erwirbt, soll sowohl des Holzes verlustig seyn, als auch für jeden Stamm in 3 Fl. herrschaftlicher Strafe gesetzt werden (e).

(a) Waldordnung vom 10. Mai 1619. §. 12.
(b) Verordnung vom 8. März 1746.
(c) Verordnung vom 3. Febr. 1770.
(d) Verordnung vom 15. Juni 1775.
(e) Verordnung vom 2. Juli 1776.

§. 78. Weder Bauholz noch ganze Gebäude dürfen außer Landes verkauft werden (a). Der Holzverkauf außer Landes ist bei Confiscation des Holzes und 1 Fl. Strafe verboten (b). Außer Landes soll ohne Erlaubniß kein Holz geführt werden (c). Das Holz und die Kohlen soll von den Nieder-Catzenellenbogischen Unterthanen bei 50 Rthlr. Strafe nicht außerhalb Landes verkauft werden. Die Heimberger haben auf die Befolgung dieser Verordnung zu halten und die Uebertreter sogleich zur Bestrafung anzuzeigen, widrigenfalls, wenn ihnen eine Nachläßigkeit hiebei zu Schulden kommt, sie selbst zur Strafe gezogen werden (d). Der Verkauf des Holzes aus eigenthümlichen Waldungen der Unterthanen im Fürstenthum Diez und Hadamar ist außerhalb Landes bei 6 Fl. Strafe untersagt (e). Da der Verkauf

des Holzes außerhalb Landes ernstlich verboten ist, so haben die Unterthanen aller bisher angemaßten Holzanweisungen und Verkäufe, ohne erhaltene Erlaubniß, sich gänzlich zu enthalten und in dergleichen Fällen die Anweisung durch herrschaftliche Förster abzuwarten. Jeder Waldschütz hat hierauf fleißig Acht zu geben und die Contravenienten schriftlich anzuzeigen, und Niemand bei 3 fl. Strafe zu verschweigen (f). Das Eichenholz darf nicht zu Brettern geschnitten und außer Landes verkauft werden (g). Der Holz- und Kohlenverkauf außer Landes, auch in die Gemeinschaft Seel- und Burbach, ist bei 50 Fl. Strafe verboten (h).

(a) Verordnung vom 25. Mai 1631.
(b) Forst- und Waldordnung vom 23. März 1713.
(c) Forstverordnung vom 5. April 1727.
Verordnung vom 23. Dec. 1734.
(d) Verordnung vom 15. Febr. 1744.
Verordnung vom 5. Juni 1749.
Verordnung vom 8. Juni 1789.
(e) Verordnung vom 8. März 1746.
(f) Forstordnung vom 7. März 1748.
(g) Verordnung vom 9. Aug. 1759.
(h) Verordnung vom 8. Juni 1789.

§. 79. Weil von Alters her für nützlich und gut angesehen worden ist, daß keine Kohlen an fremde Orte auf Hütten und Hämmer, deren Gewerb im Amte Siegen nicht zünftig ist, ausgeführt werden, so soll in Zukunft steif und fest darüber gehalten werden (a). Aus- und inländische Kohlen zu verführen, ist bei Confiscirung der Kohlen und bei Strafe verboten (b). Allen Gemeinden ist bei 100 Rthlr. Strafe und Confiscirung des Geschirrs, Pferdes und der Kohlen die Ausfuhr der Kohlen außer Landes verboten (c). Die Unterthanen der Herrschaft Beilstein sollen bei Confiscation der Kohlen und des Viehes, keine Kohlen außer Land bringen (d). Die Kohlen darf Niemand außer Land und in den Grund Seel- und Burbach, sondern auf die Eisenhütten im Lande bringen, bei Confiscation der Kohlen und 20 Fl. Strafe (e). Außer dem Fürstenthum ist die Kohlenausfuhr, sowohl der im Lande gebrannten als aus andern angrenzenden Landen kommenden und im Lande niedergesetzten Kohlen untersagt. Die Beamten und Jedermann haben auf die Uebertreter fleißig Acht zu geben und dieselben anzuzeigen, wogegen sie einen Theil der eingehenden Strafe

zu ziehen haben (f). Die Kohlenausfuhr in den Grund Burbach ist allen Nassau-Catzenellenbogischen Unterthanen bei 50 Rthlr. Strafe verboten; dagegen verordnet, die Kohlen an die inländische Eisen- und Schmelzhütten gegen gesetzte billige Zahlung zu überlassen (g). Die Ausfuhr in- und ausländischer Kohlen ist im ersten Uebertretungsfalle mit 30 Fl., bei dem zweiten mit 60 Fl. Strafe und Confiscation des Viehes und Geschirres zu bestrafen (h). Die Befolgung der Nassau-Catzenellenbogischen Polizei-Ordnung und der unterm 15. Febr. 1744 ergangenen Verordnung, wegen der Kohlenausfuhr, wird wiederholt eingeschärft. Die Uebertreter, welche die Strafe zu bezahlen nicht vermögend sind, sollen am Leibe gestraft werden. Die Heimberger, welche im Anzeigen nachläßig sind, sollen zur Strafe gezogen werden (i). In- und ausländische Kohlen anzukaufen und außerhalb Landes zu transportiren und zu verkaufen, ist bei 50 Fl. Strafe verboten, halb für den Anbringer mit Verschweigung seines Namens (k).

(a) Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Verordnung vom 4. Juni 1616.
Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711.
(b) Verordnung vom 5. Mai 1713.
(c) Verordnung vom 1. Juli 1716.
(d) Verordnung vom 29. März 1724.
(e) Verordnung vom 16. Mai 1727.
(f) Verordnung vom 27. Juni 1737.
(g) Verordnung vom 15. Febr. 1744.
Verordnung vom 8. Juni 1789.
(h) Verordnung vom 22. März 1746.
(i) Verordnung vom 5. Juni 1749.
(k) Verordnung vom 20. Jan. 1774.

§. 80. Bei der **besondern Verwendung des Holzes zum Brennen** soll, so lange noch liegendes Holz in Gemeindswaldungen, worunter sowohl die Reiser als das grobe Holz verstanden wird, zu finden ist, kein anderes gehauen werden. Wenn den Unterthanen in ihren Waldungen Holz angewiesen wird, müssen sie sowohl das Stamm- als Abfallholz wohl aufmachen, bei 15 Albus Strafe (a).

(a) Verordnung von 1725.

§. 81. In Hinsicht des zum Brand zu verwendenden **Leseholzes** soll, wenn eine Gemeinde Holztag hält, der Gemeindswaldschütz jederzeit zugegen seyn und zusehen, daß

das Gehölz auf der Erde weggenommen und nicht in der Höhe abgehauen, auch nicht verwüstet werde; Uebertreter werden mit 1 Albus gepfändet und zur Bürgermeisterstrafe gebracht (a). Die Oberförster haben den Unterthanen zu gestatten, auf zweien Tagen wöchentlich, jedoch ohne ein Beil mit in den Wald zu nehmen, die abgefallenen Aeste und Reiser aufzulesen, mit Heppen zu zerhauen und wegzufahren. Für einen Schlitten solchen Holzes soll 6 Heller, für einen Karren 12 Heller, und für einen Wagen 8 Kreuzer bezahlt werden. Wer die gesetzten Holztage nicht einhält, oder Holz entwendet, zahlt zur Strafe für einen Schlitten 6, für einen Karren 12 Albus und für den Wagen 1 Fl. Strafe, welche alsbald erlegt werden muß. Wenn der Schultheiß oder Gerichtsknecht nicht hierüber hält und auf die gesetzten Holztage ohne erhebliche Ursache ausbleibt und beim Aufladen im Walde nicht zugegen ist, soll ersterer mit 10 Fl., letzterer mit 5 Fl. bestraft werden (b). Außer den zwei wöchentlichen Holztagen darf Niemand Holz holen (c). Die Holztage sollen gehalten, die dagegen Handelnden in die Rüge gesetzt und nach Befinden gestraft werden. Ist aber Jemand wegen herrschaftlicher Arbeit oder andern rechtlichen Ursachen abwesend, so darf er auf dieserhalb vom Schultheißen und Heimberger beigebrachte Bescheinigung sein Holz auf einen andern Tag holen (d). Wenn Schultheißen und Heimberger einen falschen Schein geben, so werden sie mit 5 Fl. gestraft. Es sollen wöchentlich zwei Holztage gehalten und auf diesen die Unterthanen mit dem nöthigen Brandholze versehen werden (e). Im Winter dürfen zwei und im Sommer nur ein Holztag wöchentlich seyn (f). Sowohl aus der herrschaftlichen als (Diezer) Markwaldung als aus den Gemeindswaldungen darf ein Jeder auf den zwei wöchentlichen Holztagen nicht mehr als einen Karren von unschädlichem, liegenden oder anderm abgängigen Gehölz abfahren, bei schwerer Geld-, Thurm- oder nach Beschaffenheit Leibesstrafe (g). Sowohl in den herrschaftlichen als Gemeinds-Waldungen des Amts Beilstein soll wöchentlich nur ein Holztag gehalten, und auf solchen von jedem nicht mehr als ein Karren unschädliches, liegendes und abgängiges Holz zu holen erlaubt seyn. Wer sich dagegen betreten läßt, wird das erstemal mit ½ Fl., das zweitemal mit 1 Fl. und bei mehrmaligem Betreten mit Thurm- oder nach Befinden mit anderer Leibesstrafe belegt.

Die Förster, Jäger und Waldschützen haben auf die ihnen anvertrauten Waldungen ein stetes wachsames Auge zu halten und die Contravenienten zur Bestrafung alle Monat anzuzeigen. Außer den Monaten Mai, Juni und September, als der Setz- und Brunftzeit, sind wöchentlich 2 Holztage, der Dienstag und Freitag bestimmt, das nöthige unschädliche Reiserholz in den Waldungen an den anzuweisenden Orten, welche nicht im Hege liegen, zu sammeln, wobei aber ausdrücklich die Mitnahme eines Hauzeuges verboten ist Ein jeder, der sich dennoch damit oder außer der benannten Zeit, oder in Gehegen betreten läßt, soll mit 1 Fl. gestraft werden (h). In den Gemeinds-Waldungen ist außer der Setz- und Brunftzeit (Mai, Juni, September) jeden Dienstag und Freitag erlaubt, in nicht gehegten Plätzen unschädliches Holz zu lesen. Kein hauendes Geschirr darf aber mitgenommen werden. Wo eine Gemeinde in herrschaftlichen Waldungen zum Holzlesen berechtigt ist, muß solches bei dem Zuwachs der Menschen und Verminderung des Holzes nicht übertrieben werden (i). Das Ausgehen außer den gesetzten Holztagen überhaupt, so wie das Holzen in der herrschaftlichen Waldung von den Bürgern der Stadt Dillenburg, ist mit Vorbehalt des zu ersetzenden Frevels bei 1 Fl. Strafe verboten (k). Außer den Holztagen ist das Holzholen bei doppelter Strafe und bei Abnahme desselben verboten. Auf den gewöhnlichen Holztagen ist nicht erlaubt ein Beil mitzunehmen. Die Holzschläge sollen besonders gegen das Holzlesen beschützt werden (l). Die Gemeinden Nieder- und Oberscheld, Ranzenbach und Eibach dürfen in dem Schelder-Wald das Leseholz, alte Stümpfe und Stöcke nur auf Holztagen holen, auch keine Axt oder ein Beil mit nehmen, bei Vermeidung der Pfändung und Strafe (m). Wenn der gewöhnliche Holztag auf einen Feiertag fällt, können sich die Holzleser einen andern Tag bestimmen lassen (n). Nachher wurde verordnet, daß in diesem Falle derselbe auf keinen andern Tag verlegt werden, sondern ganz wegfallen solle (o). Das Holzlesen bei tiefem Schnee, wenn viele Aeste von den Bäumen abgebrochen sind, soll auch auf den Holztagen nicht anders, als nach Erkenntniß der Unterforstbedienten, gestattet seyn; Uebertreter werden als Frevler behandelt (p).

(a) Verordnung vom 8. Aug. 1594.
(b) Verordnung vom 15. Febr. 1604.

(c) Verordnung vom 15. April 1707.
(d) Forstordnung vom 1. April 1711.
Forst= und Waldordnung vom 23. März 1713.
(e) Verordnung vom 14. Jan. 1722.
(f) Jagd = und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(g) Verordnung vom 27. April 1730.
(h) Verordnung vom 28. April 1734.
(i) Forst = und Waldschützenordnung vom 7. März 1748. §. 3. und 4.
(k) Verordnung vom 10. April 1755.
Verordnung vom 16. Juni 1759.
Verordnung vom 29. Mai 1760.
(l) Verordnung vom 25. Oct. 1760.
(m) Verordnung vom 29. Jan. 1761.
(n) Verordnung vom 7. Oct. 1769.
(o) Verordnung vom 5. Aug. 1784.
(p) Verordnung vom 15. April 1788.

§. 82. Um die unterirdischen Holzkohlen zum Brand zu benutzen und dadurch an Holz zu ersparen, sollen die Brandweinbrenner im Hadamar-, Beilstein- und Dillenburgischen sich derselben, des Holzes aber nur zum Anstecken bedienen. Die Beamten haben auf die Befolgung zu sehen, die Contravenienten zur Strafe zu ziehen und, wie ein oder das andere geschehen, an die Rentkammer zu berichten (a). Die Herborner Amts-Unterthanen haben sich so gewiß der unweit Breitscheid gefördert werdenden unterirdischen Kohlen zu ihrem Brandweinbrennen zu bedienen, als ihnen sonst das Brandweinbrennen untersagt werden soll (b). Die Holzkohlen=Gruben im Breitscheider Walde und in andern Gegenden sind seit 1768 ungebaut geblieben. Wenn Unterthanen, zumal Bergleute, solche wieder aufnehmen wollen, können sie bei der Berg- und Hütten-Commission ihre Belehnung empfangen (c). Auf die Entdeckung einer Holzkohlen=Flötz im Amte Hadamar oder Ellar ist, wenn sich solche bauwürdig zeigt, eine Belohnung von 5 Fl. ausgesetzt (d). Die Einwohner der Aemter Hadamar, Ellar, Rennroth und Marienberg, welche ihr Brandholz aus den herrschaftlichen Waldungen beziehen, sie seyen herrschaftliche Bediente, temporelle Unterthanen, Bürger, Bauern oder Beisassen, sollen sich neben dem Brandholz bei der Ofenfeuerung der Holzkohlen bedienen, weshalb zu jedem Klafter Brandholz zwei Zain Holzkohlen und nach diesem Verhältniß in dem jedesmaligen Holztermin genommen werden sollen. Damit ein jeder seine Oefen zu dieser Feuerung zurichten kann, soll

diese Verordnung erst im Herbste des Jahres 1797 in Thätigkeit gesetzt und damit der Anfang gemacht werden. Sodann haben die Beamten ein Verzeichniß über diesen Holzkohlen-Betrag, besonders noch neben dem Holztermin einzusenden, um solches an die Berg- und Hütten-Commission zur weitern Verfügung abgeben zu können. In diesem Verzeichniß ist zugleich zu bemerken, ob der Empfänger seine Kohlen aus dem Magazin zu Hadamar oder auf der Grube selbst empfangen wolle. Damit diese Verordnung von sämmtlichen Unterthanen desto williger beobachtet werde, so versieht sich das Oberforst-Collegium zu sämmtlichen Civil-, Militär- und Forstbedienten, daß solche mit ihrem Beispiel vorangehen (e). — Zu mehrerer Einführung der unterirdischen Holzkohlen sollen die Holztermine im Amte Hadamar auf folgende Weise ausgefertigt werden: 1) ist der Beamte mit 8, jeder Rentmeister, der Landphysikus und Pfarrer, sodann der Oberförster, dieser jedoch nach Abzug dessen, was er aus dem Markwalde erhält, mit 5 Klafter und höher nicht in den Termin einzuschreiben. Dagegen erhält 2) der Beamte 8, und jeder der vorhin benannten vom Landrentmeister 5 Zain Kohlen, jeden für ein 1 Albus Frohndegeld an die Unterthanen, 1 Fl. für die Grube und 4 Kr. für das Ausmessen in dem Magazin. 3) Keinem Bürger ist mehr als ½ Klafter Holz auszusetzen, jedem Gastwirth passiren 3 und einem Magistratsglied 1 Klafter Holz. 4) Der Oberförster darf dieses Holz nicht anweisen, bis jeder bescheinigt, daß er sich noch einmal so viel Zain Kohlen bei dem Forstrentmeister bestellt habe, als ihm Holz im Termin bewilligt ist. 5) Die Kohlengelder und der zu accordirende Fuhrlohn werden vom Forstrentmeister mit den Holzgeldern erhoben und er erhält für seine Bemühung von jedem Zain 3 Kr. (f).

(a) Verordnung vom 10. Juli 1756.
(b) Verordnung vom 11. Nov. 1758.
(c) Verordnung vom 2. Oct. 1779.
(d) Verordnung vom 17. Juni 1793.
(e) Verordnung vom 15. Nov. 1796.
Verordnung vom 9. Juni 1800.
(f) Verordnung vom 19. Juli 1800.

§. 83. Das Holzmaas war in den verschiedenen Nassauischen Fürstenthümern von verschiedener Größe. Die Klafter Holz hielt: im Fürstenthum Dillenburg 7 Schuh

in der Weite, 4' in der Höhe und 6' in der Länge, besteht also aus 168 Kubikschuhen. Im Siegnischen wird die Klafter Holz nach Maltern gestellt, dieses hielt 4 Schuh in der Weite, 4' in der Höhe und 6' in der Länge, in allem 96 Kubikschuh. Im Diezischen war eine Klafter 12 Schuh weit, 3½' hoch und 3½' lang, beträgt also 147 Kubikschuhe. Im Hadamarschen hielt die Klafter 14 Schuh in der Weite, 3½' in der Höhe und 3½' in der Länge, folglich 171½ Kubikschuhe. Im Beilsteinischen hatte eine Klafter 6 Schuh in der Weite, 4' in der Höhe und 6' in der Länge, also 144 Kubikschuhe. In dem gemeinschaftlichen Amte Nassau hielt die Klafter 3½ Schuh in der Höhe und Breite und 12 Schuh in der Länge, folglich 147 Kubikschuhe. — Das Bau- und Werkholz ward durchgehends nach dem laufenden Schuh vermessen (a).

(a) Verordnung vom 14. Juni 1787.

§. 84. In Hinsicht der Holztaxe oder des Preises, wofür das Brennholz abgegeben werden sollte, wurde bestimmt: Von dem von den Landes-Unterthanen in die Stadt Siegen zum Verkauf gebracht werdenden Brennholz soll, jedoch ohne Consequenz, ein gut mit tüchtigem Holz beladener Pferdskarren nicht höher als um 1 Rthlr. und ein Ochsenkarren dergleichen Holz um 30 Albus verkauft werden (a). Die besondere Erhebung und Berechnung der Kammersporteln bei den Forstgeldern soll, weil diese bei jedem Punkt der Holztaxe beigesetzt ist, wegfallen. Diejenigen Bedienten oder pia Corpora, welche bisher von Kammersporteln frei waren, zahlen in vorliegenden Fällen nach der neuen Holztaxe, so viel weniger, als jene bisher ertragen haben. Für die Fürstenthümer Dillenburg, Siegen, Diez und Hadamar und Herrschaft Beilstein wurde eine allgemeine Holztaxe bestimmt (b).

(a) Forst- und Waldschützenordnung vom 7. Sept. 1748.
(b) Verordnung vom 14. Juni 1787.

§. 85 Für das Fürstenthum Diez und die gemeinschaftlichen Aemter Kirburg und Nassau wurde folgende neue Taxe für das Brandholz bestimmt:

1. Handthierungs-Holz.

	Fl.	Albus.
1 Klafter *) Eichenholz für Glasner, Benner und Wagner	8	—
1 Klafter dergleichen, das nur Stübrich und Gefachholz giebt	6	20
1 Klafter Buchen-, Hainbuchen-, Ahorn-, Eschen- und Birkenholz	7	—

2. Brand-Klafterholz.

a. Buchen-, Hainbuchen-, Ahorn- und Eschenholz.

Scheitholz als Oekonomie-Brandholz, die Klftr.	5	—
Prügelholz desgleichen	3	24
Anbrüchiges Scheitholz desgleichen . . .	3	24
Scheitholz als Gewerbe-Brandholz, die Klafter	6	20
Prügelholz desgleichen	5	—
Anbrüchiges Scheitholz desgleichen . . .	5	—

b. Eichenholz.

Scheitholz als Oekonomie-Brandholz, die Klftr.	3	24
Prügelholz desgleichen	2	24
Anbrüchiges Scheitholz desgleichen . . .	2	24
Scheitholz als Gewerbe-Brandholz, die Klafter	5	—
Prügelholz desgleichen	3	24
Anbrüchiges Scheitholz desgleichen . . .	3	24

c. Birkenholz.

Prügelholz als Oekonomie-Brandholz, die Klftr.	2	16
Desgleichen als Gewerbe-Brandholz . .	3	12

d. Erlen-, Aspen- und Saalweiden-Holz.

Prügelholz als Oekonomie-Brandholz, die Klftr.	2	8
Desgleichen als Gewerbe-Brandholz . .	3	—

e. Nadelholz.

Scheitholz als Oekonomie-Brandholz, die Klftr.	3	24

*) Die Klafter ist 7 Fuß weit, 4 Fuß hoch und 6 Fuß am Scheit lang. Es enthält also jede Klafter 168 Kubikschuhe Raum.

	Fl.	Albus.
Prügelholz desgleichen	2	16
Scheitholz als Gewerbe-Brandholz, die Klafter	5	—
Prügelholz desgleichen	3	12

f. Erdstöcke

ohne Unterschied als Brandholz, die Klafter .	1	20

g. Reiserholz.

Ein Hundert Wellen von Laubholz	2	—
Ein Hundert Wellen von Nadelholz . .	1	16
Ein Karren Leseholz	—	6

Die Wellen müssen so stark gebunden seyn, daß 25 Stück frische Wellen eine Karrenlast für ein Pferd geben

Der Preis für das zur Theerbrennerei bestimmte Stockholz wird in jedem Falle besonders festgesetzt.

Die Lagerklötze und Baumknorren, die für den gewöhnlichen Lohn von den Holzhauern nicht aufgerissen und in Klaftern gelegt werden können, so wie das Abfallholz, das so einzeln umherliegt, daß es sich zu halben Klaftern nicht füglich zusammen bringen läßt, werden nach der gemeinschaftlichen Taxation des Oberförsters und des Revierforstbedienten, entweder aus der Hand verkauft, oder öffentlich versteigert. In jedem Falle muß aber dergleichen Gehölz nach seinem Klaftermaaße taxirt und ersteres unter der Rubrik Lagerklötze, letzteres aber als Oberholz in die Rechnung getragen werden.

Von allem Holze ersetzt der Käufer den Hauer- und Macherlohn (a).

(a) Verordnung vom Jahr 1806.

§. 86. Der Fuhrlohn für eine Klafter Brandholz nach Dillenburg zu fahren, wurde auf 2 Fl. 20 Albus bestimmt. Die Beamten sollen den Amtsjägern und Förstern hierin Unterstützung leisten und die Unterthanen, wenn sie auf Beordern zur Holzbeifuhr sich für diese Taxe zu fahren weigern, solche executivisch dazu anhalten (a). Denjenigen Bedienten der Stadt Dillenburg, welche keine freie Beifuhr haben und andern Einwohnern, soll das Klafterholz aus der Schelde von den Gemeinden, welche von daher Holz zu fahren pflegen, um 2 Fl. angefahren werden (b).

(a) Verordnung vom 16. Dec. 1760.
(b) Verordnung vom 8. Sept. 1764.

§. 87. Die Kohlen sollen nicht auf neuen, sondern auf alten Kohlstätten gebrannt werden (a). Die Kohlenschläge müssen bei 3 Fl. Strafe von dem Urholz und den Aesten gereinigt werden. Die Kohlen sollen innerhalb Jahresfrist aus dem Walde geschafft werden (b). Wenn die Unterthanen mit Verkohlung des Hauberghholzes länger als bis Ende Septembers zögern, so soll der Wagen jedesmal 1 Fl. geringer als sonst bezahlt werden (c).

(a) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562. §. 24.
Verordnung vom 4. Sept. 1579.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei-Odnung vom 1. Mai 1711. II. §. 22.
(b) Forstorduung vom 20. Febr. 1726.
(c) Verordnung vom 27. Dec. 1773.

§. 88. In Absicht auf das Kohlenbrennen wurde in der neuern Zeit folgende Instruktion ertheilt:

1) Der Köhler darf ohne Erlaubniß vom Revierforstbedienten keine neue Meilerstelle anlegen, sondern die alten Kohlplätze zu benutzen suchen. Müssen neue angelegt werden, so soll dies auf Schneißen oder in dem Saum des Waldes geschehen und dabei auf schicklichen Boden, Schutz gegen heftige Winde, Nähe des Wassers rc. Rücksicht genommen werden.

2) Das Holz darf nur auf wenigen bestimmten Wegen beigefahren; der junge Holzbestand muß dabei möglichst geschont, alles Wälzen der runden Klötze in Schlägen von 18 Zoll hohen Aufwachs vermieden und an steilen Bergwänden das Holz herunter gerutscht oder geworfen werden.

3) Beim Aufrichten der Meiler hat der Köhler das stärkste Holz, zunächst an dem Quandel darauf das weniger dicke und an die Außenseite das geringste zu stellen, das Holz im Meiler möglich dicht zusammen zu rücken, die Zwischenräume gehörig auszufüllen, an keiner Seite stärkeres Holz als an der andern zu bringen und in den Meiler nur zwischen 12 — 16 Klafter Holz zu stellen.

4) Die zur Decke der Meiler nöthigen Materialien hat der Köhler nur nach Vorschrift der Forstbedienten, auf eine für den Wald unschädliche Art, sich zu verschaffen.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

5) Beim Anstecken der Meiler hat der Köhler dahin zu wirken, daß das Feuer in einen gleichförmigen Brand komme; er hat den Meiler zur gehörigen Zeit und so lange als möglich mit Spänen zu füllen; das Feuer so zu leiten, daß der Meiler weder zu schnell noch zu langsam gar wird; die gehörigen Windschirme aufzurichten und überhaupt alles anzuwenden, um viele und gute Kohlen zu liefern.

6) Wenn der Meiler gar geworden und abgekühlt ist; so hat der Köhler beim Ausziehen der Kohlen dahin zu sehen, daß sie möglich grob bleiben, das Feuer an denselben gelöscht wird; nicht mehr Kohlen auszuziehen, als in einem Tag abzufahren sind; die Kohlen vor ihrer Abfahrt nochmals zu untersuchen, ob sie auch noch Feuer enthalten, zu welchem Ende sie 12 Stunden ausgezogen gelegen haben müssen, ehe sie abgefahren werden dürfen.

7) Die Brände sind von den Kohlen zu sondern und beim Verkohlen anderer Meiler wieder anzuwenden.

8) Die Köhler sollen, damit kein Feuer im Walde entsteht, alles Laub und Moos bis auf 4 Schritte im Umkreis von der Meilerstelle und Köhlerhütte entfernt wegbringen.

9) Die Köhler sollen alles zur Köhlerei bestimmte Holz nach den Kohlstellen bringen, ehe sie zu kohlen anfangen. Während dieser Zeit soll ihr Zugvieh bei Strafe nicht in den gehegten Schlägen weiden dürfen. Nach der Beibringung des Holzes sollen sie alles Vieh ohne Unterschied bei Strafe zu Hause lassen.

10) Wenn ein Köhler Holz oder Kohlen entwendet oder sonst einen Waldfrevel begehet, so wird er außer der doppelten Strafe mit Entziehung des Köhlerei-Verdienstes bestraft.

11) Der Köhler soll nicht mehr Arbeit übernehmen, als er vor Michaelis mit inländischen Gehülfen zu bestreiten im Stande ist; nach Michaelis darf keine Köhlerei getrieben, und überhaupt dürfen keine ausländischen Gehülfen dabei gebraucht werden.

Verordnung vom 3. Novbr. 1801.

§. 89. Für die **Köhlermeister** würden folgende weitere Bestimmungen gegeben:

1) Bei Vertheilung des Kohlholzes soll der Köhlermeister gegenwärtig seyn, und die Arbeit verhältnißmäßig vertheilen, er selbst aber da kohlen, wo er die übrigen Köhler am besten beobachten kann.

2) Er soll den Köhlern Belehrung ertheilen, ihre Arbeit oft untersuchen und, wo es nöthig ist, zur Verbesserung Anleitung geben.

3) Er soll Unterschleife beim Kohlentransport verhindern, den Fuhrleuten die Kohlen in die Karren messen und sich jedesmal Lieferscheine von den Kohlenmessern auf der Hütte überbringen lassen.

4) Er hat ein Manual nach einem bestimmten Formular eingerichtet zu führen, um nach geendigter Köhlerei daraus zu sehen, wie viele Kohlen jeder Köhler und wie viele alle zusammen gebrannt und abgeliefert haben.

5) Der Köhlermeister hat den kontraktmäßigen Köhlerlohn für die unter seiner Aufsicht stehenden Köhler von Zeit zu Zeit bei dem Forstrentmeister in Empfang zu nehmen, jedem seinen Antheil auszuzahlen und sich den Empfang in das Kohlen-Manual quittiren zu lassen.

Verordnung vom 3. Novbr. 1801.

§. 90. Wegen Lieferung und dem Verkauf der gebrannten Kohlen auf die herrschaftlichen Werke wurde verordnet: Die Raitmeister, Massenbläser und Hammerschmiede sollen fleißig darauf Acht haben, daß ihnen von den Köhlern gute, tüchtige und trockene Kohlen und durch herrschaftliches Maas und Zeichen gemessen und geliefert, auch die Köhler, welche hierin gefährlich handeln und das rechte Maas nicht liefern, dem Rentmeister angezeigt werden, welcher nach Befinden die Kohlen zum Nutzen der Herrschaft einziehen oder sonst nach Gelegenheit des Verbrechens mit denselben zu verfahren hat. Die Köhler dürfen keine Kohlen auf Theurung aufschütten oder schopfen, sondern sie sogleich von den Gruben den Massenbläsern und Hammerschmieden zuführen. Keinem Massenbläser, Hammerschmied oder Raitmeister sind einige Kohlen auf der Grube zu liefern. Auch sollen diese kein Gehölz selbst kaufen und verkohlen, es sey denn, daß sie einige Berggerechtigkeit in derselben Mark und auf dem Ihrigen so viel Gehölz hätten, daß sie einen Meiler davon errichten können, auf welchen Fall ihnen zur

Ergänzung desselben Fäll- oder anderes Holz zu kaufen zugestanden wird. Die Hammerschmiede und Massenbläser dürfen auch nicht mehr Kohlen kaufen und aufschütten, als sie mit eigenem Feuer verblasen und verschmieden können. Die Oberförster und Kohlenmeister sollen die herrschaftlichen Kohlen gleich austheilen. Keine Kohlen dürfen von einer Hütte zur andern gefahren werden; wenn jedoch einem gehenden Werk Kohlen abgehen, so darf dessen Nachbar oder Mitgewerke so viel Kohlen von seiner Hütte vorstrecken, daß das Werk so lange im Gang erhalten werden kann, bis es anders woher mit Kohlen versehen ist. Auch darf kein Tausch mit Kohlen und rohem oder geschmiedetem Eisen statt haben. Die Raitmeister dürfen ihren Hammerschmieden auf Abschlag ihres Liedlohns keine Kohlen geben oder liefern, sondern es sind die Hammerschmiede gehalten, ihre Kohlen selbst von den Köhlern zu kaufen (a). Wer Einem oder Mehreren Kohlen verkauft und zu derselben Zeit die Zahlung begehrt und erhalten hat, soll auch die Kohlen zur bestimmten Zeit richtig liefern und Lieferung und Zahlung sträcklich gehalten werden. Wenn aber jemand an Mehrere Kohlen verkauft, Geld darauf nimmt und hernach nicht ausliefern kann, so soll er mit dem Thurm oder sonst gestraft und zur Zahlung angehalten werden; ebenso ist auch der Käufer mit Ernst anzuhalten (b). Nur die dürfen Kohlen im Verlage haben, welche in der Massenbläser- und Hammerschmiedzunft sind. Sie sollen von den Köhlern nicht auf Theurung gehalten, sondern sofort verkauft werden; sie dürfen auch nicht auf der Grube, sondern den Massenbläsern und Hammerschmieden hingeliefert werden. Ein älterer Vorschuß auf Kohlen geht den jüngern vor. Niemand darf von Mehreren Vorschuß annehmen (c). Das Kaufen der Kohlen auf den Gruben ist bei Wegnahme derselben und einer arbitrairen Strafe verboten (d). Aller wucherliche Handel mit Kohlen ist verboten (e). Die Hammerschmiede, Massenbläser und Eisenhändler dürfen sich nicht einander durch übermäßiges Bieten und Hinterstellen der Köhler die Kohlen vertheuern bei 10 Fl. Strafe und der Verwarnung, daß widrigenfalls die gelieferten Kohlen durch den Bergmeister sogleich wieder abgemessen und an den vorigen Verleger gegen den landüblichen Preis, wenn gleich der vorige Käufer mehr dafür versprochen und bezahlt hat, geliefert werden sollen (f). Kein Unterthan darf sich unterstehen, unerlaubten Koh-

lenhandel zu treiben und entweder in den benachbarten Landen Wälder zu kaufen und die daraus gebrannten Kohlen zu verführen oder die Kohlen von der Grube abzuholen und mehrere Kohlen als sie verhütten und verschmieden können, einzuschopfen und wieder an andere zu verkaufen, bei Confiscation der Kohlen und 30 Rthlr. Strafe (g). Die inländischen Kohlen sollen auf die Hütten und Hämmer durchgehends gleich ausgetheilt, zu diesem Behufe die Quantität der im Lande gebrannten Kohlen jedesmal aufgenommen und der Preis nach den jedesmaligen Umständen jeder Hütte oder Hammer billigmäßig taxirt werden, wenn der Preis nicht zwischen den Zünften und Köhlern gütlich verabredet wird. Bei 50 Fl. Strafe darf kein Theil den Preis überschreiten. Bei 20 Fl. Strafe wird eine Kohlenniederlage und das Verführen von einer Hütte zur andern verboten (h). Die Unterthanen können auch im Lande keinen unbeschränkten Kohlenverkauf verlangen; sie sollen Verzeichnisse ihrer gebrannten Kohlen einliefern (i).

(a) Verordnung vom 1. Jan. 1496.
(b) Verordnung vom Januar 1524.
(c) Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei=Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 5. 6. 8. 9. 10.
(d) Verordnung vom 5. Mai 1713.
(e) Verordnung vom 1. Juli 1716.
(f) Verordnung vom 10. Mai 1717.
(g) Verordnung vom 7. März 1730.
(h) Verordnung vom 30. Mai 1748. §. 2. 3.
(i) Verordnung vom 20. Aug. 1748.

§. 91. In Hinsicht einiger Landesgegenden insbesondere wurde bestimmt: Jedes Haus zu Hilchenbach soll jährlich 10 Wagen Kohlen auf die Hütten und Hämmer des Amts liefern, wenn sie auch solche nicht selbst brennen, sondern anschaffen müssen (a). Auf die von den beiden Kirchspielen Oberfischbach und Oberholzklau gegen die Stahlschmiede Amts Freudenberg geführten Beschwerden, wegen Verführung der Kohlen, wurde verordnet und festgesetzt: 1) Sollen die Stahlschmiede den Köhlern die Kohlen alsbald nach der geschehenen Lieferung baar bezahlen, und wenn es verlangt wird und Sicherheit vorhanden ist, mit dem nöthigen Vorschuß an die Hand gehen. 2) Die kohlenbrennenden Unterthanen sollen sich mit der auf die Kohlen gesetzten Taxe begnügen. 3) Diejenigen Unterthanen, welche bei dem Co-

senbacher Kupferbergwerk interessirt sind und aus ihren Haubergen jährlich ohngefähr 20 Wagen Kohlen brennen, haben, sofern solche von den Stahlschmieden gebraucht werden können, zu Schmelzung ihrer eigenthümlichen Erze zu benutzen (b). Das Kohlenprivilegium der Stahlschmiede des Amts Freudenberg ist mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, solches dem Befinden nach zu mindern, zu mehren oder ganz aufzuheben, dergestalt bestätigt, daß die kohlenbrennenden Unterthanen dieses Amts das den Stahlschmieden ausgesetzte Quantum von 550 Wagen, ausschließlich der von den Geistlichen dieses Amts gebrannten Kohlen, jährlich gegen einen billigen von der Rentkammer zu bestimmenden Preis überlassen, den Ueberrest aber, außer dem der Herrschaft competirenden Kohlenquanto, außer dem Amt zu verkaufen, nachgelassen bleibt (c). Bei der den Aemtern Hayer, Ebersbach, Dillenburg und Herborn, mittelst Aufhebung der bisherigen Sperre, auf 2 Jahre gestatteten Ausfuhr der Haubergskohlen in das Fürstenthum Siegen ist verordnet worden: 1) Ohne besondere Erlaubniß sollen bei Confiscations-Strafe, keine andere als Haubergskohlen und nirgends anders hin, als in das Siegnische verkauft werden. 2) Keinem Unterthan ist erlaubt, seine Kohlen einem Unterhändler zu überlassen, sondern es sollen solche unmittelbar an die Hüttenleute verkauft werden, um den möglich hohen Gewinn von ihrem Produkt selbst zu ziehen. 3) Bleiben die aus erkauftem herrschaftlichen Holze gebrannten Kohlen von der Ausfuhr in das Siegnische ganz ausgeschlossen. 4) Haben die Aemter alsbald und alljährlich die kohlenbrennenden Haubergs-Eigenthümer vorzufordern und sie zu vernehmen, wer von ihnen die Kohlen um den von der Berg- und Hütten-Commission gesetzten Preis auf die herrschaftlichen Hütten zu liefern gedenkt, oder wer von ihnen seine Kohlen in das Siegnische verkaufen will. Das hierüber abzufassende Protokoll ist sogleich dem Oberforst-Collegium vorzulegen, damit dieses mit der Berg- und Hütten-Commission communicire und beide Collegien zeitig genug unterrichtet werden, auf wie viele Haubergs-Kohlen man in dem Jahre rechnen kann, damit das Oberforst-Collegium in Zeiten die nöthigen Vorkehrungen wegen der Holzfällung und Kohlenvertheilung treffen kann. 5) Ein jeder Köhler, welcher seine den herrschaftlichen Hütten und Hämmern zugesagte Kohlen nicht liefert, wird mit Confiscation der Kohlen be-

straft. 6) Alle diejenigen Unterthanen, welche Kohlen in das Siegnische verkaufen und von dem dortigen höhern Preis etwas profitiren, sollen entweder ganz abgewiesen werden, oder doch wenigstens den Kohlenpreis für das aus herrschaftlicher Waldung bezogene Brennholz bezahlen, wenn sie von ihrem eigenen Brandholz so wenig zurück behalten und unverkohlt gelassen haben, daß sie damit ihren ökonomischen Brand nicht bestreiten können (d).

(a) Verordnung vom 2. Febr. 1688. §. 12.
(b) Verordnung vom 26. Sept. 1752.
(c) Verordnung vom 3. März 1766.
Verordnung vom 26. Jan. 1768.
Verordnung vom 19. Dec. 1774.
(d) Verordnung vom 25. Mai 1799.

§. 92. Das Maas der Kohlenkörbe soll inwendig eine Frankfurter Elle und 1 Zoll lang, und in der Mitte ½ Elle und ½ Zoll im Durchmesser, und gegen die beiden Enden etwas überlang seyn. Die Tiefe des Korbes von dem Grunde an bis oben an den Rand muß die Länge eines Staabeisens betragen. Ein Staab hält 5 Frankfurter Viertel und 1½ Zoll in der Länge. Oben kreuzweis in die Vierung gemessen, soll er eines Staabes Länge weit seyn. Ein solcher Korb muß, wenn er das richtige Maas hat, 11 Herborner Kornmesten weicher Kohlen gestrichen voll enthalten. Zarte Kohlen müssen gehäuft werden. Achtzehn Körbe (Zaine) machen ein klein Fuder, und 36 Körbe ein groß Fuder aus (a). Das Kohlenmaas soll richtig gehalten werden (b). Die für die Herrschaft oder für andere gebrannte Kohlen, sollen zur Verhütung der Vervortheilung jedesmal bei Eidespflichten, entweder auf einem Stande durch erfahrene verständige Leute geschätzt, oder durch ein Rechmaas von einem beeidigten Kohlenmesser gemessen werden (c). Zu Kohlenmessern sollen tüchtige Leute bei den Hammer- und Hütenwerken von den Massenbläsern und Hammerschmieds-Zünften ausersehen, diesen nach geschehener Bedingung ein gewisses Gehalt ausgeworfen und sie beeidigt werden (d). Auf jeder Hütte und Hammer soll ein vereidigter Mann angestellt werden, der nach Loh ischem Maas die Kohlen messen, solche nicht von dem Karrn in die Zaine stürze, sondern gehörig mit der Kratze hineinziehe (e).

(a) Verordnung vom 18. Sept. 1437.

(b) Waldordnung vom 10. Mai 1619.
(c) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(d) Verordnung vom 18. April 1748.
(e) Verordnung vom 30. Mai 1748. §. 1.

§. 93. Die Kohlentaxe von einem Korb voll weicher Kohlen war 1 Albus und von einem gehäuften Korb voll harter Kohlen war 2 Räder Albus auf den Brennstätten (a). Es soll eine Kohlentaxe und gleiches Maas, auch Fuhrlohntaxe bestimmt werden (b). Weil fast von undenklichen Jahren her ein Wagen Kohlen und ein Wagen Eisen in gleichem Werth gestanden, so muß künftig diese Gleichheit, so viel wie möglich, gehalten werden. Damit nach Verhältniß der Entfernung der Kohlen von den Hütten und Hämmern eine billige Proportion im Werth gehalten und niemand verkürzt werden möge; so sollen die Köhler, welche die Kohlen am nächsten zu führen haben, auch den höchsten Preis, jedoch nicht mehr als 12 Räder Gulden (4 Rthlr.) für jeden Wagen, die übrigen Köhler aber verhältnißmäßig weniger nehmen. Die in herrschaftlichen Waldungen gebrannten Kohlen sollen um denselben Preis, der Wagen um 12 Rädergulden, verkauft werden (c). Nachher wurde folgende Kohlentaxe festgesetzt: Ein Wagen Kohlen auf die nächsten Hütten und Hämmer als vor der Tiefenbach, der verlegte 6 Fl. 6 Albus, der unverlegte 6 Fl. 9 Albus; ein Wagen vor die Meinhart, Meisnershütte, Marienborn, Eisnen im Dorf, Grebenhütte und Neuenbruch, die verlegte 6 Fl. 15 Albus, die unverlegte 6 Fl. 21 Albus. Auf die mittelsten Hütten und Hämmer als unter dem Hain Dillnhenrichshütte, Fickenhütte, vor der Hard, Mnükers- und Kalbshütte, der verlegte Wagen 6 Fl. 15 Alb., der unverlegte 6 Fl. 21 Albus. Ein Wagen auf die weitesten Hütten und Hämmer, als Schneppenkauten, Krämer-, Hammer-, Eisenfelder-Hütte und für die Kleinschmiede der Stadt Siegen, unverlegt 6 Fl. 21 Alb., frei 7 Fl. 3 Albus. Nachher wurde der Preis eines Wagens Kohlen auf 5 Rthlr. 3/4 oder 5 Fl. 18 Albus 6 Pf. gesetzt (d). Kohlenbrennende Unterthanen sollen der Kohlentaxe nachleben (e). Die Hammerschmiede und Massenbläser sind allein bei Uebertretung der Kohlentaxe in Strafe zu nehmen, die kohlenden Unterthanen aber bis zu anderweiter Veränderung damit zu verschonen (f). Nur gut gebrannte Kohlen dürfen auf den herrschaftlichen Eisenwerken

in dem jährlich von der Berg- und Hüttencommission festgesetzten Preise; schlechte Kohlen aber, es sey durch Fehler des Holzes oder des Brandes, müssen besonders taxirt und hiernach bezahlt werden (g).

(a) Verordnung vom 18. Sept. 1535.
(b) Berg-Ordnung. Vorber.
(c) Verordnung vom 6. Juni 1623.
(d) Verordnung vom 16. Mai 1727.
(e) Verordnung vom 20. Aug. 1748.
(f) Verordnung vom 21. Sept. 1748.
(g) Verordnung vom 30. März 1801.

§. 94. Bei der Verwendung des Holzes zum Bauen ist auf die Schonung des dazu tauglichen Holzes besondere Rücksicht zu nehmen. Es dürfen daher die Eichbäume, welche noch gesund und saamentragend oder zu Bauholz tauglich sind, weder verkohlt noch zu Brennholz gehauen werden. Den Eigenthümern von Eichen-Hochwaldungen ist jedoch ihr nothdürftiges Bauholz daraus zu hauen unbenommen (a). An schicklichen Orten müssen die Eichen aufgeschneißelt und Eichenwälder angezogen werden (b). Die Eichbäume sollen gänzlich verschont werden (c). Denjenigen, welchen Eichenwaldungen zustehen, sollen sie zwar verbleiben und Nutzen daraus zu ziehen verstattet seyn, doch daß sie des Bauholzes wegen möglichst geschont werden (d).

(a) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.
Verordnung vom 4. Sept. 1579.
(b) Waldordnung vom 10. Mai 1619. §. 15.
(c) Verordnung vom 1. Mai 1711.
(d) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.

§. 95. Zur möglichsten Ersparung des Bauholzes soll zu Ingebäuden Buchen- und Aspenholz verwendet und das Holz dazu, wo möglich, von dem, was auf der Unterthanen Gütern wächst, gebraucht werden (a). Zur Zäumung der Wände, Böden und Bühnen, dürfen keine jungen Eichengerten, sondern nur Haseln und Birken genommen werden; bei 1 Fl. Strafe für jedes Gebund Eichengerten (b). Zu den Wänden der Scheunen und Ställe können von Birken, Weiden und anderm zähen Holze die Aeste benutzt; die Eichen, Haseln und jungen Birken müssen verschont werden. Die Schultheißen und Heimberger haben fleißig

aufzusehen, daß das Holz, so die Herrschaft den Unterthanen giebt, nicht unnütz zu Spähnen gehauen wird, daß davon die Nothhölzer am ersten ausgezeichnet, aus dem übrigen Bande, Riegel, Sparren, Ingebäude gemacht werden, daß auch zu letzterem Buchen, Aspen, Erlen, Birken genommen werden (c). Kein Zimmermann darf einen Bau übernehmen, bevor er mit ein oder zwei Nachbarn berathschlaget, wie der Bau mit dem wenigsten Holz aufzuführen sey (d). Kein Bau darf im Walde gezimmert werden, wodurch die Spähne verloren gehen (e). Derjenige, welcher bauen will, soll sich bei dem Zimmermann erkundigen, wie viel Holz er dazu nöthig habe. Mit dem Bauholze soll so viel wie möglich gespart, das nothwendige aber nicht in einem Wald oder an einem Platze, sondern hin und wieder ausgesucht und von Windfällen, ausgedörreten unfruchtbaren Stämmen genommen werden (f). An neuen Gebäuden soll künftig ein Stockwerk von Mauer aufgeführt werden (g). Die Zimmerleute sollen bei empfindlicher Geld- und Leibesstrafe sich keine unnöthige Holzverschwendung zu Schulden kommen lassen, keine Riegel, Banden, Sparren ꝛc. ohne Noth anbringen, noch auch gutes Eichenholz dazu verbrauchen, was füglich aus Tannen- oder anderem weniger kostbaren Holze verfertigt werden kann (h). Statt der Stiebern von Eichen, müssen künftig die Gefache von Leimen oder Backsteinen ausgefüllt werden (i). Zum Decken der Dächer sind keine eichene Bretter zu nehmen (k). Zu Dielung der Stuben, zu Thüren, Bekleidungen darf, bei nachdrücklicher Strafe, kein Eichenholz genommen werden (l). Zu Dachsparren soll bei 50 Fl. Strafe kein Eichenholz mehr gebraucht werden (m). Die Außenwände sollen nicht von Fichten- und Tannen-, sondern von Eichenholz gebaut, dagegen aber zum Ingebäude Fichten- und Tannenholz genommen werden (n).

(a) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562. §. 23.
Verordnung vom 4. Sept. 1579.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Holzordnung vom 18. Jan. 1606. § 4.
Waldordnung vom 10. Mai 1619.
Forst- und Holzordnung vom 1. April 1711. §. 21.
(b) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562. §. 19.
Verordnung vom 4 Sept. 1579.
(c) Holzordnung vom 18. Jan. 1606. §. 4.
(d) Holzordnung vom 18. Jan. 1606. §. 3.

Waldordnung vom 10. Mai 1619.
(e) Waldordnung vom 10. Mai 1619. §. 8.
Jagd= und Forstordnung vom 20. Febr. 1726. §. 9.
(f) Forstordnung von 1711.
(g) Verordnung vom 1. Febr. 1747.
(h) Verordnung vom 14. Aug. 1751.
Verordnung vom 16. April 1785.
(i) Verordnung vom 19. April 1751.
Verordnung vom 6. Febr. 1763.
(k) Verordnung vom 4. Juni 1756.
(l) Verordnung vom 15. Juni 1756.
(m) Verordnung vom 4. Sept. 1762.
(n) Verordnung vom 2. Nov. 1790.

§. 96. Damit die Gebäude immer in gutem Zustande erhalten werden, soll ein jeder Förster bei seinem Eid auf die baufälligen Gebäude sehen (a). Durch Befehlshaber, Bürgermeister und Räthe soll in Beiseyn eines Zimmermanns und Waldförsters alle Jahr in allen Dörfern und Höfen Gebäude-Besichtigung gehalten werden (b).

(a) Verordnung vom Febr. 1498. §. 45.
(b) Verordnung vom 18. Jan. 1562. §. 22.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Holzordnung vom 18. Jan. 1606. §. 1.
Waldordnung vom 10. Mai 1619.

§. 97. In Hinsicht der Bauverwilligung wurde verordnet: Ohne der Beamten Untersuchung und Befinden der höchsten Nothdurft soll niemand einen Bau aufzuführen gestattet werden, das Holz mag aus herrschaftlichen oder Gemeindswaldungen genommen werden (a). Zu Aufbauung eines neuen Hauses muß allemal bei der Landesregierung bei 20 Rthlr. Strafe Erlaubniß ausgebracht werden (b). Hiebei soll auf den höchsten Nothfall und darauf gesehen werden, ob das Holz außer Landes oder aus einer Gemeindswaldung zu bekommen sey (c). Außerdem darf zumal auf grünem Wasen kein Bauwesen, wenn es auch der Bauende noch so sehr benöthigt wäre, mehr gestattet, wohl aber das Holz zu nöthigen Reparaturen verwilligt werden (d).

(a) Bauverordnung vom 18. Febr. 1745.
(b) Desgleichen vom 25. Juni 1750.
(c) Verordnung vom 4. Nov. 1752.
(d) Verordnung vom 31. Mai 1755.
Verordnung vom 21. Mai 1757.

§. 98. Die Bauholzverwilligung und Abgabe zu Nothbauungen, soll vom Rath, Amtmann und Rentmeister ertheilt und das Holz von solchen unentgeltlich angewiesen werden (a). Niemand, welcher eigenes Bauholz und das Bauen nöthig hat, darf einen Baum ohne Wissen und Erlaubniß des Beamten hauen (b). Nachher gab der Oberjägermeister hiezu die Erlaubniß (c). Wer Bauholz haben will, muß von dem Beamten, Heimberger und Vorsteher dessen Bedürfniß bescheinigen lassen (d), oder muß es aus seinem eigenthümlichen Wald anweisen lassen (e). Wer sein benöthigtes Bauholz nicht hat in den Termin einschreiben lassen, dem soll in der Zwischenzeit schlechterdings kein Holz verwilligt werden, es sey denn der größte Nothfall vorhanden, der nicht habe vorausgesehen werden können (f). Das Bauholz ist sogleich nach der Anweisung durch einen Sägeschnitt zu untersuchen und bei Verlust des Ersatzes vom falsch gefallenen alsbald die Anzeige zu machen, worauf der Vergütung wegen der Förster zu berichten hat (g). Außer dem höchsten Nothfall darf den Unterthanen weder in herrschaftlichen noch Gemeindswaldungen Bauholz angewiesen, noch von derselben aus ihren eigenen Waldungen ohne vorherige besondere Bewilligung Bauholz verkauft werden (h).

(a) Verordnung vom 10. April 1465.
(b) Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1711. II. §. 9.
(c) Verordnung vom 1. April 1711.
(d) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726. §. 37.
(e) Verordnung vom 16. Nov. 1752.
(f) Verordnung vom 8. Nov. 1763.
Verordnung vom 7. Jan. 1764.
(g) Verordnung vom 19. März 1776.
(h) Verordnung vom 16. Nov. 1762.

§. 99. Die Eichen zum Bauen sind nach Stämmen nach der Anweisung zu taxiren. Das Bauholz soll allemal bei der Anweisung vom Oberförster geschätzt werden (a). Alles Bauholz wird mit der Rinde gemessen und nach seinem kubischen Gehalte verkauft. Die Ausländer haben jeden Kubikschuh Bauholz, welchen man ihnen überlassen wird, um 4 Heller theurer als die Inländer zu bezahlen. Für das Fürstenthum Diez und die gemeinschaftlichen Aemter Kirberg und Nassau wurde folgende Bauholz-Taxe bestimmt:

1. Eichen Bauholz.	Albus	Pf.
Pfostenholz unter 20 Fuß lang, jeder Kubikschuh	3	4
Pfostenholz, welches schadhaft ist, » » »	3	—
Kurzes Streckholz, 20 — 29 Fuß lang, jeder Kubikschuh	4	4
Mittel Streckholz, 30 — 39 Fuß lang, jeder Kubikschuh	5	—
Langes Streckholz, 40' und darüber lang, jeder Kubikschuh	5	4

Wenn ein Stamm so dick ist oder so liegt, daß er nach dem Ermessen des Oberförsters nicht transportirt werden kann, ohne vorher gespalten oder gekürzt zu werden; so wird für jeden Kubikschuh 4 Heller weniger angesetzt.

	Albus	Pf.
2. Buchen-Bauholz, jeder Kubikschuh	2	4
3. Tannen-Bauholz.		
Pfostenholz unter 20 Fuß lang, jeder Kubikschuh	1	4
Kurzes Streckholz, 20 — 29 Fuß lang, jeder Kubikschuh	2	4
Mittel Streckholz, 30 — 39 Fuß lang, jeder Kubikschuh	3	—
Langes Streckholz, 40' und darüber lang, jeder Kubikschuh	3	4

Zum Berg- oder Grubenbau wird jeder Kubikschuh Bauholz von Eichen, Buchen oder Tannen, um 2 Heller wohlfeier überlassen (b).

(a) Forstordnung vom 1. April 1711.
Forstordnung von 1711.
(b) Verordnung vom Jahr 1806.

§. 100. Alles abgegebene Bauholz muß zu dem bestimmten Zwecke verwendet werden. Wer ein oder mehrere fruchttragende, wachsbare und zu Bauholz dienliche Stämme fällt, aber nicht zum Bauen verwendet, soll von jedem gehauenen Stamm 1 Fl. Strafe erlegen. Diese Strafe wurde später auf 2 Fl. gesetzt (a). Wenn jemand Bauholz im herrschaftlichen Walde oder auf dem Bauplatz über die gebührende Zeit liegen oder gar verfaulen läßt, so soll dasselbe der Herrschaft verfallen seyn (b). Die Schultheißen haben darauf zu sehen, daß das zum Bauen verwilligte Holz alsbald abgefahren und zum Bauen verwendet wird (c). Kein Bau-

holz darf bei Verlust desselben über ¼ Jahr ungezimmert auf den Zimmerplätzen, es sey denn aus sehr erheblichen Ursachen, liegen bleiben (d). Dies bezieht sich jedoch nicht auf den Handel mit ausländischem und in das Land gebrachtem Holze (e). Das zum Bauen erhaltene Holz soll, bei Strafe der Confiscation, nicht über ½ Jahr liegen und unverbaut bleiben (f). Der Beamte hat die Ursachen des von den Unterthanen über die verordnete Zeit liegen gelassenen Holzes gründlich zu untersuchen und für sich zu erkennen, ob das Holz loszugeben oder zu confisciren sey. In zweifelhaften Fällen hat er zu berichten (g). Doch ist das dabei abgehaltene Protokoll an die Rentkammer einzusenden, damit von dieser wegen Losgebung oder Confiskation des Holzes das weitere verfügt werde (h). Die Spähne vom herrschaftlichen Bauholz sollen verkauft und verrechnet, daher bei Strafe nichts davon verschleppt werden (i). Wer erhaltenes Bauholz über 1 Jahr, ohne es zu dem angegebenen Gebrauch verwendet zu haben, liegen läßt, und sich deshalb nicht hinlänglich legitimiren kann, dem soll dasselbe sofort confiscirt und versteigert, oder auf dem Termin wieder verwiesen werden. Wer aber sein Bauholz nicht zu dem Gebrauch, wozu es ihm verwilligt worden, verwendet, wird nach Befinden gestraft (k). Der Zimmermann, welcher herrschaftliche Bauung übernimmt, muß, außer der gemeinen Verpflichtung auf die Bauverordnungen, besonders auch darauf verpflichtet werden, daß er vom anvertrauten Holze nichts veruntreuen und unzweckmäßig verwenden, nach vollendeter Arbeit den Rest treulich zurückliefern wolle (l).

(a) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.
Verordnung vom 10. Jan. 1564.
Forst- und Holzordnung vom 1. April 1711.
(b) Holz- und Bauordnung vom 18. Jan. 1606. §. 9.
Wald- und Bauordnung vom 10. Mai 1619. §. 11.
(c) Verordnung vom 18. Aug. 1686.
Polizei-Ordnung. IX. §. 24.
Forst- und Holzordnung vom 1. April 1711.
(d) Verordnung vom 27. Mai 1752.
(e) Verordnung vom 16. Nov. 1752.
(f) Verordnung vom 13. März 1756.
(g) Verordnung vom 22. Oct. 1757.
(h) Verordnung vom 7. Jan. 1758.
(i) Verordnung vom 3. Sept. 1785.
(k) Verordnung vom 5. April 1791.
(l) Verordnung vom 6. Febr. 1802.

§. 101. Zum Verzäunen der Felder sind auf den Dörfern keine Stecken- und Pfahlzäune zu machen; wo deren schon sind, sollen lebendige Hage dahinter angezogen werden (a). Die Waldschützen haben darauf zu sehen, daß keine Hagen ausgehauen, vielmehr deren aber keine Zäune gesetzt werden (b). Statt der verwüsteten Plankenzäune dürfen keine neue von Eichenholz angelegt, sondern es müssen lebendige Zäune von Dornen oder anderm Buschwerk angepflanzt, die hiezu erforderlichen Pflanzreiser aber von den Forstbedienten unentgeltlich angewiesen werden (c). Auch selbst bei denen, welche an einer Straße oder Viehtrift liegen, darf keine Ausnahme gemacht werden (d). Eben so wenig dürfen auch Aecker oder Wiesen mit Planken eingefaßt werden. Der Heimberger, welcher eine dergleichen Uebertretung nicht anzeigt, imgleichen jeder Förster, welcher das Holz wissentlich zu Planken angewiesen, soll in 1 Rthlr. Strafe verfällt werden (e). Die Flurhegen sollen wieder aufgerichtet, der Bezirk mit Dornen bepflanzt, aber gar keine Planken, Eichen oder Birken dazu gebraucht werden (f).

(a) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726. §. 15.
Verordnung vom 11. März 1747.
Verordnung vom 1. Dec. 1764.
(b) Forst- und Waldschützenordnung vom 7. März 1748. §. 11.
(c) Verordnung vom 3. März 1760.
Verordnung vom 1. Mai 1764.
(d) Verordnung vom 25. März 1760.
(e) Verordnung vom 19. April 1760.
(f) Verordnung vom 1. Mai 1717. §. 18.

§. 102. Bei der Verwendung zu besondern technischen und ökonomischen Zwecken sollen die Unterthanen der gebrannten Bindraitel bei dem aus dem (Diezer) Markwald abzufahrenden Holze, bei 3 Fl. Strafe zu bedienen (a). Jedem Unterthan, welcher Fuhrwerk hat, sollen jährlich im Anfang März und Anfang November, zwei oben und unten mit einem Zeichen gebrannte Bindraitel von dem herrschaftlichen Förster unentgeltlich verabreicht werden. Außer dieser Zeit muß für jeden verlangten Bindraitel 1 Kr. bezahlt werden. Wer mit einem ungebrannten Bindraitel am Fahren betroffen wird, zahlt 30 Kr. Strafe (b). Auch dürfen Wirthe, Becker ꝛc. bei 1 Fl. Strafe die Bindraitel von den Holzfuhrleuten nicht an sich bringen (c). Die Fuhrleute, welche statt gebrannter Bindraitel sich zu bedie-

nen, Raitel vom Klafterholz dazu nehmen und nachher zum Verkauf anbieten, sollen aufs schärfste bestraft werden.

(a) Verordnung vom 12. Jan. 1724.
(b) Verordnung vom 13. Dec. 1740.
Verordnung vom 26. Sept. 1744.
Verordnung vom 20. Aug. 1746.
Forst- und Waldschützenordnung vom 7. März 1748.
Verordnung vom 24. Nov. 1764.
(c) Forstordnung vom 7. März 1748.
(d) Verordnung vom 5. Juni 1779.

§. 103. Die Faßreife sollen von Birken und Haseln und keine mehr von Eichenholz gemacht werden (a). Sie müssen so viel wie möglich von Aesten der Birken, Haseln und Eichen gemacht, die Stämme aber verschont werden (b).

(a) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.
(b) Polizei-Ordnung von 1711. II. §. 20.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Forstordnung vom 1. April 1711. §. 20.

§. 104. Bei 20 Fl. Strafe dürfen keine Maybäume gesetzt werden, und sofern der Uebertreter nicht ausfündig zu machen ist, soll die ganze Gemeinde zur Erlegung dieser Strafe angehalten werden (a). Wer Birkenraitel aus herrschaftlicher oder Gemeindswaldung frevelt oder solche außer Land geholt zu haben angiebt, soll von den Förstern und Jägern sogleich angezeigt und zur Strafe gezogen werden (b). Das Maystecken, zu welcher Zeit und Gelegenheit es sey, sowohl vor Häusern, Kirchen als andern Plätzen, ist bei 2 Fl. Strafe verboten (c). Zum Aufputzen auf Christtag ist der Gebrauch der Maybäume besonders untersagt (d).

(a) Verordnung vom 22. April 1747.
(b) Verordnung vom 19. Juni 1762.
(c) Verordnung vom 26. April 1783.
(d) Verordnung vom 9. Dec. 1786.

§. 105. Birkenreisig zu Bindwieden und Besen darf nicht von jungen Stämmen, sondern nur von den Aesten ausgewachsener alter Birken und mit Vorwissen derjenigen, denen die Birken zustehen, geschnitten werden (a). Auch soll man der Haseln und Weiden sich dazu bedienen (b). Es sind nur die Holzwieden oder die Flugäste von Birken in Strohlänge, nicht aber Erdstämme zum Einbinden zu gebrauchen. Die Waldschützen sollen alle Jahr zur Zeit der Fruchterndte

auf den Feldern visitiren, ob sich jemand unerlaubter Wieden zum Fruchtbinden bedient. Jede dergleichen Wiede soll mit 1 Albus, die Last mit 15 Albus, bezahlt werden (c).

(a) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562. §. 32.
Verordnung vom 29. Juni 1563.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Holzordnung vom 18. Jan. 1606.
Polizei-Ordnung vom Jahr 1615. §. 29.
Waldordnung vom 10. Mai 1619.
Holzordnung vom 20. März 1624.
Forst- und Holzordnung vom 1. April 1711.
(b) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(c) Forst- und Waldschützenordnung vom 7. März 1748. §. 12.
Verordnung vom 24. Nov. 1764.

§. 106. Zu Christbäumchen die Kronen junger Nadelholzbäume abzuschneiden, ist bei 15 Albus Strafe verboten (a).

(a) Verordnung vom 9. Dec. 1786.

§. 107. Aus den Gemeindswaldungen ist zu Kappus- oder Deckreisern nur Wachholder oder Ginster abzugeben gestattet (a).

(a) Forst- und Waldschützenordnung vom 7. März 1748. §. 14.

§. 108. Ueber Benutzung der Gerberlohe S. Bewirthschaftung der Hauberge §. 40. Um die Lohe für die Gerber zu gewinnen, wurde bei 10 Rthlr. Strafe verboten, Bauholz anders, als im März, April und Mai fällen zu lassen, wenn nicht die höchste Noth es anders erfordern würde (a). Wegen dem Verkauf der Gerberlohe wurde verordnet: So lange die Rothgerber zu Dillenburg, Herborn und Hayger der Lohe bedürftig und gleichen Werth als die Ausländer zu bezahlen bereit sind, bleibt der Loheverkauf außer Landes verboten (b). Kein Gerber darf allein Lohe kaufen, sondern muß es den übrigen Handwerksgenossen zu Dillenburg, Herborn und Hayer, ob sie mit anstehen wollen, anzeigen (c). Dieser gemeinschaftliche Lohekauf ist jedoch hernach nur bis jeden Jakobitag bestimmt und nach dieser Zeit jedem Zunftgenossen der alleinige Einkauf nachgelassen, dabei aber die Ausfuhr der Lohe bis Michaelis untersagt worden (d). Künftig soll vor Michaelis weder den Lohegerbern im Siegnischen der Lohekauf im Dillenburgi-

schen noch den Dillenburgischen Gerbern im Siegnischen gestattet seyn (e). Darauf wurde den Unterthanen der Fürstenthümer Dillenburg und Siegen der freie Handel mit Lohe nach dem 10. August, aber auch nicht eher nachgelassen (f). Und dieser Termin, wann der freie Handel angehen soll, noch weiter bis auf den 8. September fortgerückt (g). Ferner wurde, damit sich die Siegnischen Rothgerber in Zeiten binnen Landes mit der nothdürftigen Lohe versehen können, verordnet, daß denselben bis Jakobi der alleinige Aufkauf der Lohe im Siegnischen gestattet und die dasigen loheschälenden Unthanen vor diesem Tag keine ausser das Fürstenthum zu verkaufen, nach Jakobi aber in jedes Nassauische Fürstenthum, jedoch bei Confiscation nicht außer Landes die Lohe zu verkaufen erlaubt seyn soll (h). Hierauf wurde dieses mit dem Anhange wiederholt, daß weder einem Lohgerber des Fürstenthums Siegen, im Fürstenthum Dillenburg und umgekehrt, noch einem auswärtigen Rothgerber in einem der beiden Fürstenthümer, der Lohekauf oder dessen Aussprechen, Bedingen oder Festmachen, bei Vermeidung 10 Rthlr. Strafe und der jedesmal zu leistenden eidlichen Reinigung vor Eintritt des 8. Septembers gestattet, sondern erst nach Ablauf dieses Tages erlaubt seyn solle (i). Endlich wurde einstweilen der Handel binnen Landes zu allen Zeiten ganz frei gegeben und sollte es blos bei dem Verbote des Loheverkaufs außer Landes belassen werden (k). Die Einfuhr fremder Lohe ist verboten (l).

(a) Verordnung vom 30. April 1734.
(b) Verordnung vom 24. Juni 1737.
(c) Verordnung vom 20. Nov. 1745.
(d) Verordnung vom 17. Jan. 1750.
(e) Verordnung vom 29. Oct. 1765.
(f) Verordnungen vom 8. und 24. Juli 1766.
(g) Verordnung vom 30. Aug. 1777.
(h) Verordnung vom 9. Mai 1778.
(i) Verordnung vom 12. Aug. 1786.
(k) Verordnung vom 12. Juni 1787.
Verordnung vom 19. Mai 1792.
(l) Verordnung vom 8. Mai 1779.

§. 109. **Der Preis oder die Taxe des zu verschiedenen technischen und ökonomischen Zwecken zu verwendenden Holzes, oder des sogenannten Werk- und Geschirrhol-**

zes wurde für das Fürstenthum Diez und die gemeinschaftlichen Aemter Kirburg und Nassau, wie folgt, bestimmt:

	Albus	Pf.
1. Eichen-Werkholz.		
Zu einer Hammerwelle, 1 Kubikschuh	12	—
Zu einer Reitsäule, Wassersäule, Blaswelle, Mühlwelle rc., 1 Kubikschuh	9	—
Zu Krümmlingen und Hammerstöcken, 1 Kubikschuh	7	—
Für Schreiner, Glaser, Benner, Wagner und andere Handwerksleute brauchbares Holz, 1 Kubikschuh	4	4
2. Buchen-, Hainbuchen-, Ahorn-, Eschen- und Ulmen-Werkholz.		
Ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Handwerker, 1 Kubikschuh	2	4
3. Birken-, Erlen- und Aspen-Werkholz.		
Ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Handwerker, 1 Kubikschuh	2	—
4. Tannen-Werkholz.		
Ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Handwerker, 1 Kubikschuh	3	—
5. Geschirrholz.		
Eine Achse	12	—
Ein einfacher Scheunen-Leiterbaum und jeder eben so dicke Reitel von weichem und Nadelholze .	12	—
Ein Wagen-Leiterbaum und jeder eben so dicke Reitel von Eichen	6	—
Ein dergleichen von weichem und Nadelholz . .	5	—
Eine Deichsel von Eichenholz	12	—
Eine Deichsel von Birken und anderem Holze .	8	—
Ein Pflugreh	6	—
6. Stangenholz.		
Eine Dachlatte, Hopfenstange und jede eben so dicke Stange	1	4
Ein Baumpfahl, 8 — 9 Fuß lang	—	4
Eine Bohnenstange und jede eben so dicke Stange	—	1
Ein Hundert große Faßreifen von Eichen . 2 Fl.	—	—
Ein Hundert kleine Faßreifen von Eichen . 1 Fl.	—	—

8 *

	Fl.	Alb.	Pf.
Ein Hundert große Faßreifen von weichen Holzarten	1	—	—
Ein Hundert kleine Faßreifen von weichen Holzarten	—	15	—
Ein Karren voll Haseln-, Pferch- oder Schiengerten	—	15	—

Alle grobe Werk- und Geschirrholz-Sortimente, die in vorstehendem Verzeichnisse nicht namentlich enthalten sind, werden nach dem Kubikschuh verkauft.

Die Felgen werden entweder in Klafter gelegt, oder die dazu schicklichen Stämme nach dem Kubikschuh in buchenem Werkholz-Preise verkauft.

Die Ausländer haben jeden Kubikschuh Werkholz, den man ihnen überlassen wird, 4 Heller theurer als die Inländer zu bezahlen (a).

(a) Verordnung vom Jahr 1806.

§. 110. Bei der Benutzung der Nebengegenstände der Waldungen, insbesondere der Mast, sollen die Waldungen vorher, wie es darin mit der Mast stehe, beaugenscheinigt und demnach eine gewisse Anzahl Schweine eingetrieben und Stück vor Stück verpachtet werden. Keine Schweine dürfen eingeschlagen werden, bevor von dem Vorstande des Orts mit dem Förster der Wald besichtigt und erwogen worden, was er ertragen könne. Keine Schweine dürfen in die Mast, es gebe deren viel oder wenig, eingetrieben werden, bevor sie durch die Forstbedienten verzeichnet und mit dem gewöhnlichen Zeichen gebrannt worden sind. Die Jäger und Förster sollen wöchentlich die Schweine zählen und nachsehen, ob auch fremde und nicht mit dem bestimmten Zeichen gebrannte Schweine zur Heerde betrüglich gekommen sind; diese sind der Herrschaft verfallen und die Hirten dabei zu strafen. Bei dem Einfehmen der Mastschweine sind 4 sehr geringe Ferkel für 1 Schwein, die, welche um Johannis jung werden, zwei für ein, und die, welche vor dieser Zeit jung werden, Stück für Stück zu zählen. Bei 5 Fl. Strafe darf niemand über den gemachten Satz eintreiben (a). Von einem großen Schwein ist das Mastgeld für beständig zu 1 Rthlr., von einem mittelmäßigen oder kleinen Schwein 35 Albus festgesetzt. Die Masthirten sollen beeidigt werden.

Die Gemeinden müssen überhaupt tüchtige Hirten halten, und dürfen nicht Kinder zu den Hirten stellen und, wenn Schaden geschieht, dafür stehen. Wenn die Hirten in behängte verbotene Oerter treiben, so soll die Gemeinde 5 Fl. Strafe und 1 Alb. Pfandgeld geben. Keine Gemeinde darf der andern in das zur Mastung gepachtete Revier einfallen (b).

(a) Forstordnung vom 1. April 1711.
(b) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726. §. 35.

§. 111. Die Nachmast soll nach Beschaffenheit besonders verpachtet und das Pachtgeld der Herrschaft zur Rechnung gebracht werden (a). Wo kein Untergehölz vorhanden ist, muß die Nachmast unterbleiben (b).

(a) Forstordnung vom 1. April 1711.
(b) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.

§. 112. Für einzelne besondere Fälle wurde in Hinsicht der Mastbenutzung verordnet:

Wenn einer Stadt- oder Dorfgemeinde die Mastung in herrschaftlicher Waldung als Erbleihe bewilligt ist, so darf 1) die Gemeinde, wenn keine Mast vorhanden ist, nicht ohne besondere Bewilligung eintreiben; 2) muß die Gemeinde sie auf die offenen Orte beschränken und die Gehege gänzlich meiden; 3) darf der Mastbetrieb nicht auf die außer der im Erbpacht ausdrücklich bemeldeten Waldung oder nahe dabei liegenden Hecken oder Gebüsche erstreckt werden (a).

(a) Verordnung vom 29. Jan. 1791.

§. 113. Das Eichellesen wurde bei Verlust der Eicheln, 1 Fl. Strafe und 6 Albus Anzeigegebühr, später bei 2 Fl. Strafe verboten (a). Statt der Betreibung des Haanwäldchens (Herrenwald bei Diez) mit Schweinen ist den Bürgern zu Diez das Auflesen und Sammeln der Eicheln, wöchentlich 2 Tage in bestimmten Stunden, durch eine Person aus jedem Hause erlaubt (b). Wenn es Mastung giebt, darf niemand, bei 5 Fl. Strafe, in herrschaftlichen Waldungen Eicheln lesen oder schlagen. Auch in Gemeindswaldungen ist das Eichellesen ohne Wissen und Willen der ganzen Gemeinde verboten (c). Das Lesen der Eicheln soll nicht geschehen, indem diese zur Besaamung der Schläge nothwendig sind, und der größte Theil den Schweinen ohnehin nicht entgehet (d).

(a) Verordnung vom Febr. 1498.
Forstordnung vom 1. April 1711.
(b) Verordnung vom 6. Oct. 1699.
(c) Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(d) Verordnung vom 3. Oct. 1797.

§. 114. Das Buchecker schlagen ist bei nachdrücklicher unausbleiblicher Strafe verboten; hingegen da, wo es zulässig, das Zusammenkehren und Lesen auf bestimmten Tagen, unter Anweisung eines Revierforstbedienten, gestattet (a). Wenn das Bucheckerschlagen gestattet wird, soll 1) in allen herrschaftlichen Distrikten, welche einer Gemeinde zur Mast eingegeben werden, den Gemeindsgliedern sowohl als auch den Beisassen erlaubt seyn, Bucheckern zu schlagen, jedoch darf keine Gemeinde außer dem ihr angewiesenen Ort gehen. 2) Wenn der Distrikt bereits in Hege liegt, muß der abfallende Saamen durch untergebreitete Tücher aufgefangen werden. Zusammenrechen und Kehren des Saamens in einem Gehege ist bei 2 Fl. Strafe verboten. 3) Das Bucheckerschlagen ist nicht auf einen bestimmten Tag zu setzen; sondern von dem Tag an, wo die Orte zur Mast angewiesen werden, soll jedem frei stehen, so oft und so viel Bucheckern zu schlagen, als nur jeder Willens ist. 4) Alles starke Anklopfen der Bäume mit Aexten oder Beilen muß unterbleiben und der Saamen durch Schütteln oder Schlagen mit Stangen gewonnen werden (b).

(a) Verordnung vom 29. Oct. 1773.
(b) Verordnung vom 3. Oct. 1797.

§. 115. Wegen Benutzung der Waldweide sollen die Amtleute mit Zuziehung der Schultheißen, Waldförster und Landknechte die Waldungen jährlich ein- oder zweimal bereisen, die Hegen und Schläge zur gehörigen Zeit aufthun und die Waldungen im Stand erhalten (a). Befriedigte Waldungen sind bei 30 Goldgulden Strafe nicht zu beweiden (b). Wer in jungem Gehölze mit Hüten Schaden thut, wird exemplarisch bestraft (c). Damit die Gemeinds-Waldungen durch die Viehweide nicht b schädigt werden und diese fortwährend geschehen kann, so sollen nach einer gewissen Ordnung ein Ort nach dem andern in den Waldungen, besonders wo sich junges Holz befindet, ausgezeichnet, mit Wischen behangen und genugsame Jahre, sowohl mit dem Durch- als Betrieb

des Viehes verschont werden (d). Das Brennholz für die Herrschaft ist so viel thunlich in einem Bezirk angewiesen und dieser 5 Jahre mit dem Viehtrieb zu verschonen. Die Schäfer, welche dawider handeln, sollen mit 10 Fl., und wer mit anderem Vieh betreten wird, wenn es bei Tage ist, von jedem Stück um 10 Albus und zur Nachtzeit um 20 Albus neben dem Pfandgeld gestraft werden (e). Bei der Anlegung der Schläge in den Gemeindswaldungen ist dahin zu sehen, daß den Unterthanen so viel thunlich der nothdürftige Weidgang gelassen werde (f). Die jungen Schläge sind so lange mit dem Viehtrieb zu verschonen, bis das Holz dem Viehe aus dem Maule gewachsen ist, bei 1 Fl. Strafe, wer darin hütet (g). Die Gehege in den Gemeindswaldungen sind im Anfang April mit Strohhängsel zu behängen (h). Auf das Hüten in den Gehegen der herrschaftlichen Waldungen stehet die doppelte Strafe von 20 Fl. (i). Wer die Mithut in einem Walde hat, soll zur Zeit, wenn der Wald gehegt werden muß, sich solcher enthalten und keine Vergütung deshalb erwarten (k). Das Nachthüten in den Wäldern ist bei 5 Fl. Strafe verboten (l); die Heimberger und Vorsteher sollen deshalb die Ställe öfters des Nachts visitiren (m).

(a) Verordnung vom Febr. 1498.
(b) Verordnung vom 17. Febr. 1564.
(c) Waldordnung vom 10. Mai 1619.
(d) Verordnung vom 22. Sept. 1625.
(e) Forstordnung vom 1. April 1711.
(f) Forstordnung vom 23. März 1713.
(g) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
Forstverordnung vom 5. April 1727.
(h) Forst- und Waldschützenordnung vom 7. April 1748.
(i) Verordnung vom 26. Juni 1759.
(k) Verordnung vom 3. Oct. 1776.
(l) Verordnung vom 1. Juli 1773.
Verordnung vom 14. Mai 1782.
(m) Verordnung vom 22. Mai 1784.

§. 116. Zur Verschonung des Gehölzes soll die Viehweide in den Waldungen auf eine bestimmte Anzahl Viehes eingeschränkt werden. Vermögende Bürger oder Landleute dürfen nur 4 und arme 2 Kühe zur Weide treiben (a). In jeder Gemarkung dürfen, nach der Größe der Waldungen, Aecker, Wiesen und Weidplätze nur eine gewisse

Anzahl Rindvieh und Schafe gehalten werden (b). Auch von Pferden und Schweinen ist dieses zu verstehen. Wer mehr als die bestimmte Anzahl Vieh hält, soll für jedes Stück Rindvieh 1 Fl. und für jedes Schaf 14 Albus geben (c).

(a) Verordnung vom Oct. 1553.
(b) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.
Holzordnung vom 20. März 1624.
(c) Verordnung vom 4. Sept. 1579.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.

§. 117. Die Ziegen und Böcke, weil sie in den Wäldern großen Schaden thun, sollen bei Verlust derselben gar nicht geduldet werden (a). Nur den Armen, welche keine Kuh halten können, und den Kranken darf eine Ziege gestattet und dies Vieh soll durch einen besondern Hirten an unschädlichen Orten geweidet werden, keinesweges aber und bei 2 Fl. Strafe in herrschaftliche oder Gemeinds-Waldung getrieben werden (b). Bei 15 Albus Pfandgeld dürfen keine Ziegen mit dem Rindvieh, auch nicht in herrschaftliches oder gemeinschaftliches Gehölz getrieben werden (c). Wenn Ziegen in Waldungen kommen, sollen sie todtgeschossen und nebst 15 Albus Schußgeld, 15 Albus Strafe erlegt werden (d). Die Ziegen dürfen auch nicht zur Sommerszeit mit den Schweinen in und an Hauberge getrieben, sonst sollen sie confiscirt werden (e).

(a) Polizei-Ordnung von 1615. II. §. 23.
Verordnung vom 5. Juli 1609.
Verordnung vom 3. Mai 1632.
(b) Verordnung vom 31. Oct. 1744.
Verordnung vom 16. Nov. 1748.
(c) Verordnung vom 11. Juni 1763.
(d) Verordnung vom 24. Nov. 1764.
(e) Verordnung vom 16. Febr. 1765.

§. 118. Da die Farr-Ochsen, wenn sie mit den Kühen in den Wald getrieben werden, das Gehölz mit den Hörnern sehr zerschlagen; so sollen sie entweder durch besondere Hirten, oder auf der Reihe, allein und an unschädlichen Orten gehütet, oder lieber im Stalle gehalten werden (a).

(a) Verordnung vom 2. November 1779.

§. 119. Das Schaflaubhauen ist den Unterthanen von

den um ihre Aecker, Wiesen ꝛc. stehenden Laubbäumen erlaubt, in den Waldungen aber darf es ohne Erlaubniß und Anweisung eines herrschaftlichen Forstbedienten nicht geschehen (a). Die Gemeinden dürfen bei 50 Fl. Strafe kein Schaflaub aus ihren Waldungen oder Bergen ohne Vorwissen des Amtsjägers eigenmächtig anweisen (b).

(a) Forst- und Waldschützenordnung vom 7. März 1748.
(b) Verordnung vom 13. Sept. 1783.

§. 120. Das Streulaub-Rechen soll ohne Vorwissen der Forstbedienten nicht geschehen (a). Die Forstbedienten sollen von Zeit zu Zeit unvermuthet eine Visitation wegen dem verbotenen Moos- und Laubscharren vornehmen und die gefundenen Verbrecher sogleich zur gebührenden Bestrafung anzeigen, besonders aber darauf Bedacht nehmen, ob der Heckenschütz davon Wissenschaft gehabt, oder sich selbst eine Uebertretung erlaubt habe. Von dem Befinden ist von den Oberförstern jedesmal Bericht zu erstatten (b). Nicht an allen Orten in den Waldungen ist das Streulaubholen zu gestatten, sondern nur diejenigen Orte sind von den Forstbedienten hiezu anzuweisen, wo kein junges Gehölz steht (c). Wenn Unterthanen auf den zum Streulaubholen festgesetzten Tag wegen erheblicher Ursachen gehindert sind, so hat der Amtsjäger ihnen einen andern Tag hiezu anzusetzen. Für die Anweisung und Aufsicht des Försters haben die Streulaubholenden zusammen 15 Kr. Anweisgebühren zu bezahlen (d). Jedem Eibelshäuser Unterthan ist bis auf anderweitere Verfügung jährlich 4 Wagen Streulaub, so lange als sie ohne Nachtheil zu haben sind, zugestanden. Die Amtsjäger sollen zweimal im Jahr einen Tag zu dessen unentgeltlicher Anweisung bestimmen. Sollten, besonders dann, wenn der Strohmangel groß ist, diese 4 Wagen für jeden Einwohner, zur Bestreitung des unentbehrlichen Bedürfnisses nicht hinreichend seyn, so muß die Gemeinde, wenn sie eine weitere Anweisung zu erhalten wünscht, darum besonders bei dem Oberforst-Collegio nachsuchen, worauf sie dem Befinden nach, dahin, wo Laub ohne Schaden zu haben ist, verwiesen wird (e).

(a) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(b) Verordnung vom 29. Juni 1730.
(c) Forst- und Waldschützenordnung vom 7. März 1748.
(d) Verordnung vom 2. Juni 1795.
Verordnung vom 19. Aug. 1798.
(e) Verordnung vom 19. Aug. 1798.

§ 121. Kein Steinbruch soll in herrschaftlicher oder Gemeinds-Waldung ohne vorherige ausdrückliche Erlaubniß angelegt werden (a).

(a) Verordnung vom 24. Mai 1796.

§. 122. Der Forstschutz, welcher zunächst die Sicherung des Forsteigenthums überhaupt in sich begreift, bedingt die Richtigstellung und Erhaltung der Waldgrenzen. Die Jäger und Förster so wie Schultheißen und Heimberger sollen die Grenzen fleißig begehen und Acht haben, um alle Eingriffe, Schäden und Nachtheile mit Jagen oder Fischen, oder durch was es sonst geschehe, wahrzunehmen und der Obrigkeit anzuzeigen (a). Die Forst- und Jagdbedienten sollen sich nicht nur selbst der Grenzen genau erkundigen und bekannt machen, sondern auch den Beamten und Schultheißen solche anweisen; alle 3 Jahre dieselben in Beiseyn des Oberjägermeisters und Beamten, auch alter und junger Unterthanen einseitig und wenn es nur immer möglich ist, alle 6 Jahre mit Beiziehung der Angrenzenden begehen und von Ort zu Ort besichtigen; alle Haine, Steine, Schneißen, Lochbäume und andere Grenzzeichen ordentlich beschreiben und mit allen Umständen in ein Buch oder Register eintragen; wo dergleichen fehlen, mit genugsam bezeichneten Steinen, als den sichersten Grenzmählern besetzen; wo aber Unrichtigkeiten von Alters her erscheinen, solches der Obrigkeit anzeigen, damit man diesem bei Zeiten, und um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, zuvorkommen kann (b). Bei 50 Rthlr. Strafe darf keine Gemeinde die Grenzen ihrer Hut oder ihres Weidganges, wo solche an oder in die herrschaftliche Waldung stößt, ausdehnen, ohne solches dem Beamten anzuzeigen und den herrschaftlichen Forstbedienten zuzuziehen (c).

(a) Forstordnung vom 1. April 1711.
(b) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(c) Verordnung vom 1. Aug. 1761.

§. 123. Wo Privatwaldungen an herrschaftliche anstoßen, müssen Steine gesetzt werden. Der Beamte muß mit dem Oberförster einen Tag verabreden, dem Steinsatz beiwohnen und ein Protokoll darüber führen (a). Die Flurmessungen an herrschaftlichen Grundstücken sollen mit Zuzie-

hung der Revierforstbedienten geschehen (b). Die Gemeindswaldungen im Amte Hadamar sollen mit Gräben oder mit Mauern umgeben oder begrenzt werden (c). Bei Absteinungen zwischen dem herrschaftlichen und dem Eigenthum einer Gemeinde sind die Kosten für die Steine und deren Beifuhr halb aus der herrschaftlichen Kasse, halb von der Gemeinde zu vergüten, auch die Diäten für den Beamten, den Oberförster und die Unterforstbedienten und das Protokoll ist von der Gemeinde halb zu bezahlen; die andere Hälfte aus der herrschaftlichen Kasse kann von den gedachten Bedienten nicht gefordert werden, weil dergleichen Geschäfte zu den gewöhnlichen Amtsverrichtungen gehören (d).

(a) Verordnung vom 12. Juli 1755.
(b) Verordnung vom 14. Nov. 1778.
(c) Verordnung vom 27. Febr. 1779.
(d) Verordnung vom 17. Sept. 1782.

§. 124. Wegen Sicherstellung und Erhaltung der Grenzen und Grenzzeichen wurde verordnet: Hat jemand ein an herrschaftliches Hochgewäld stoßendes Eigenthum, welches er befruchten will, so soll er es der Herrschaft anzeigen und wegen des Einrottens mit derselben sich vergleichen (a). Wer einen Markstein ausbricht oder ausackert, giebt 1 Fl. Strafe, und der Stein soll wieder auf seine Kosten gesetzt werden (b). Wer Marksteine auswirft oder ein Maal abhauet, oder dergleichen beschädigt, soll nach der kaiserlichen Halsgerichtsordnung peinlich gestraft werden. Auch diejenigen, welche Maaleichen abhauen (c). Die Maaleichen in den Hainen, welche noch Saamen bringen, dürfen bei hoher unnachläßiger Strafe und 6 Albus Anzeigegebühren weder abhauen noch gestümpfet werden (d). An die Stelle umgefallener oder abgehauener Maaleichen haben die Schultheißen, um künftigen Irrungen und Unrichtigkeiten vorzukommen, andere setzen zu lassen (e). Neben den jungen Maaleichen, welche gefriedet werden müssen, sollen dauerhafte Steine gesetzt werden (f).

(a) Verordnung vom Febr. 1498. §. 42. 43.
(b) Desgleichen. §. 12.
(c) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562. §. 44.
Polizei-Ordnung von 1615. II. §. 9. 12.
Forst- und Holzordnung vom 1. April 1711.
(d) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.

(e) Verordnung vom 7. März 1579.
Verordnung vom 20. März 1580.
Verordnung vom 18. April 1581.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei-Ordnung von 1615. II. §. 9. 12.
(f) Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei-Ordnung von 1615. II. §. 9. 12.
Forst- und Holzordnung vom 1. April 1711.

§. 125. Das **Umroten** oder **Hauen** soll bei einer Meßruthe nahe an den Waldungen von niemand geschehen. Hat aber jemand Eigenthum an den Waldungen, welches er befruchten will, so soll zuvor davon die Anzeige geschehen. Hauet jemand in Waldungen oder rotet dieselben zu Wiesen oder Aeckern ohne Erlaubniß um, der soll gestraft und das Umgerotete mit dem Holz einem Andern zur Benutzung gegeben werden (a). Das Umroten der Hauberge zu Feldern ist verboten (b). Niemand ist erlaubt, in oder an herrschaftlichen, oder der Unterthanen eigenthümlichen Waldungen, ohne Vorwissen und schriftlich erhaltene Bewilligung der Regierung, zu roten. Es bleiben jedoch die hie und da im Felde gelegenen kleinen Hecken, welche mit dem Walde gar keine Gemeinschaft haben, hievon ausgeschlossen. Um dieses Roten desto mehr zu verhindern und die Waldungen in ihren Grenzen zu erhalten, sollen dieselben mit Gräben umgeben, mit Steinen besetzt und diese auf der einen nach dem Wald zugekehrten Seite mit W auf der andern Seite mit F bezeichnet werden (c). Wer unfruchtbare Heiden und Gesträuche zur Besaamung umroten will, soll dazu erst um Erlaubniß anhalten und es angewiesen bekommen; mit dem Feuer aber beim Brennen vorsichtig umgehen und für den Schaden stehen, auch das Angewiesene dasselbe Jahr zur Besaamung umreißen, widrigenfalls aber um 3 Fl. gestraft werden (d). Das Raumen in den Wiesen und Aeckern ist nicht verboten, wenn nur die fruchtbaren Bäume, als Eichen, Buchen, Kirsch-, Apfel- und Birnbäume, verschont bleiben (e). Allen Gemeinden des Fürstenthums Hadamar wird bei Strafe untersagt, nicht ohne genehmigte Nachsuchung bei der Rentkammer ihre Waldungen und Hecken zu Ackerland auszuroten (f). Gemeinden, welche Wüsteneien, es sey auf beständig oder auf etliche Jahre, umroten wollen, sollen bei Vermeidung 10 Fl. Strafe sich vorher schriftlich um die Erlaubniß

dazu bei der Rentkammer melden und ihre Vorstellung an den Revierforstbedienten zur gutachtlichen Berichtserstattung über die Beschaffenheit und Entbehrlichkeit des umzurotenden Distrikts, so wie über die Absicht des Umrotens, abgeben. Uebertretungsfälle sind zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen (g).

(a) Verordnung vom Februar 1498.
(b) Holz= und Waldordnung vom 18. Jan. 1562.
Verordnung vom 10. Jan. 1564.
Verordnung vom 4. Sept. 1579.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei=Ordnung von 1615. II. §. 6.
Forst= und Holzordnung vom 1. April 1711.
(c) Forst= und Waldordnung vom 23. März 1713.
(d) Forstordnung von 1711.
Jagd= und Forstordnung vom 20. Febr. 1726. §. 23.
(e) Forstordnung von 1711.
(f) Verordnung vom 25. Sept. 1749.
(g) Verordnung vom 9. Juni 1787.

§. 126. Zur Sicherung der Waldungen gegen Menschen sollen Hirten und andere Personen keine Wachholdern, andere Hecken oder Bäume anzünden, überhaupt an Waldungen kein Feuer anmachen (a). Wer einen Eichen- oder Buchenstamm ansteckt, oder einen ungebrannten, ohne den Thäter zuerst angezeigt zu haben, aufhauet, soll mit 5 Fl. gestraft werden. Schäfer, Ochsen= und Pferdehirten dürfen kein Feuer unter Hecken und Bäumen machen, bei 3 Fl. Strafe (b). Hiernächst ist alles Feueranmachen in und bei den Waldungen und Gemeindshecken, bei 20 Rthlr., später bei 50 Fl. Geld= und, wenn der Thäter unvermögend ist, bei verhältnißmäßiger Leibesstrafe verboten (c), und dem Anbringer unter Verschweigung seines Namens eine Belohnung (d) von 5 Fl. zugesichert worden (e). Wer sonst irgendwo zu nahe an einem Baum Feuer anmacht, soll 10 Fl. Strafe erlegen (f).

(a) Holz= und Waldordnung vom 18. Jan. 1562. §. 17.
Verordnung vom 4. Sept. 1579.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei=Ordnung von 1615. II. §. 16.
Forst= und Holzordnung vom 1. April 1711.
Jagd= und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(b) Forstordnung von 1711.

(c) Forst- und Holzordnung vom 1. April 1711. §. 7.
Verordnung vom 14. Oct. (11. Nov.) 1758.
Verordnung vom 13. Mai 1766.
Verordnung vom 29. Aug. 1788.
Verordnung vom 9. Mai 1795.
(d) Verordnung vom 1. Mai 1774.
(e) Verordnung vom 12. Juni 1781.
(f) Verordnung vom 24. Nov. 1764.

§. 127. Um einen durch **Feuer in den Waldungen** entstehenden Schaden zu verhindern, haben Forst- und Jagdbediente auf das Heidebrennen Acht zu geben, damit diejenigen, durch welche ein Schaden geschieht, zu gebührender Geld- oder nach Befinden Leib- oder Lebensstrafe gezogen werden. Die Gemeinden, in deren Bezirk sich ein solcher Schaden zuträgt, haben desto wachsamer zu seyn, als dieselben, wenn der Thäter nicht ausgeforscht wird, die Strafe für denselben zu erlegen und für den Schaden zu stehen haben (a). Wenn ein Feuer-Anzünden geschehen muß, um einen Platz urbar zu machen, so muß hinlängliche Aufsicht dabei seyn und solches vorher in der Nachbarschaft gehörig bekannt gemacht werden (b). Wenn ein Hainebrenner vorgenommen wird, ist solches nicht blos in den benachbarten Städten bekannt zu machen, sondern auch den benachbarten ausländischen Aemtern davon Nachricht zu geben; besonders dem Solmsischen Amte zu Greifenstein (c). Da letzteres zu weitläuftig und beschwerlich, auch den Gemeinden zu kostbar ist, so sollen künftig die Aemter zu Burbach, Hayer und Ebersbach das in ihrem Bezirk vorfallende Hainebrennen außer der Bekanntmachung unter sich jedesmal an das Amt Dillenburg, dieses sodann solches an das Amt Herborn und dieses an das Amt Greifenstein unverzüglich bekannt machen (d). (S. **Hauberge** §. 42.)

(a) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726. §. 22.
(b) Verordnung vom 8. Juni 1758.
(c) Verordnung vom 23. Juli 1785.
Verordnung vom 22. Aug. 1772.
(d) Verordnung vom 4. Oct. 1788.

§. 128. Wenn ein **Brand** im herrschaftlichen, Gemeinds- oder Privatwalde ausbricht, so soll von der zunächst gelegenen Gemeinde alsbald ein Zeichen mit der Glocke zum schnellen Herbeieilen der Einwohner gegeben und diesen von

dem Orts-Heimberger bedeutet werden, sich mit Aexten, Schaufeln, Hacken und Rechen zu versehen und eiligst auf die Brandstätte zu begeben. Sodann soll von einer Gemeinde zur andern, jedoch anfänglich nur in die nächstgelegenen, bis der Beamte oder der einstweilen dirigirende Forstbediente stärkere Hülfe für nothwendig erachtet, von dem Brande Nachricht gegeben, diese auf gleiche Weise zusammen berufen und auf gleiche Weise bedeutet werden. Auf der Brandstätte selbst haben sich die herbeikommenden Unterthanenen der Anweisung des Beamten oder des Forstbedienten mit Ordnung und Pünktlichkeit zu unterwerfen und die getroffenen Löschungsanstalten mit möglichster Schnelligkeit und Thätigkeit auszuführen. Bezeigte Nachläßigkeit, Unordnung, Gleichgültigkeit oder gar Widersetzlichkeit, soll auf das strengste untersucht und bestraft werden. Erfüllte Schuldigkeit, ausgezeichneter Eifer und vorzügliche Thätigkeit aber soll Beifall und dem Befinden der Umstände nach angemessene Belohnung finden (a).

(a) Verordnung vom 25. April 1801.

§. 129. Die Forststraf-Gesetzgebung. Die Anzeigen der Forstfrevel sollen von den sämmtlichen Forstbedienten alle Viertel-Jahr oder noch eher durch ein an den Oberjägermeister einzuschickendes Verzeichniß aller Sträflinge geschehen (a). Die Forstfrevellisten sollen mit Größe, Art und Tag des Frevels, monatlich eingeliefert werden (b). Die Bergschützen haben alle Viertel-Jahr, bei 1 Rthlr. Strafe, die Listen der Frevler abzuliefern, welche den nächsten Rügetag zu untersuchen und zu bestrafen sind (c). Die Forstfrevelanzeigen müssen die Frevler mit ihrem Namen, Benennung des Tages und worin der Frevel bestanden habe, enthalten (d). Die Forstfrevellisten sollen vom Amtsjäger und Förster separat den letzten Tag jeden Monats eingeliefert und solche auf einen halben oder ganzen Bogen, welcher gebrochen seyn muß, mit Tag und Datum geschrieben werden, damit die Strafen den Namen gegenüber notirt werden können (e). Die Heckenschützen haben monatlich, bei Vermeidung herrschaftlicher Strafe, eine Liste 1) der in herrschaftlichen Waldungen betretenen Frevler, der Revierforstbedienten, worunter sie stehen, zuzustellen, welcher solche zur Bestrafung an die Rentkammer einzusenden hat; 2) der in den

Gemeindswaldungen und Hecken doppelt aufzustellen und ein Exemplar dem Amtsjäger, als Revierforstbedienten, welcher solches bis zum nächsten Rügetag aufzubehalten hat, zuzustellen, das andere aber bis zum nächsten Rügetag zu verwahren (f). Die Forstrügelisten müssen von den Forstbedienten bei 2 Fl. Strafe zur gehörigen Zeit eingeschickt werden (g). Die Gemeinds-Heckenschützen haben die Berichte über die befundenen Frevel oder daß sie keine gefunden haben, monatlich den Amtsjägern zuzustellen (h). Längstens mit dem 4ten jeden Monats haben die Forstbedienten die Anzeigen der im vorhergegangenen Monat vorgefallenen Frevel an die Rentkammer einzusenden (i).

(a) Verordnung vom 6. Juni 1710.
(b) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
Verordnung vom 3. Nov. 1729.
(c) Verordnung vom 16. Aug. 1732.
(d) Forst- und Waldschützenordnung vom 7. März 1748.
(e) Verordnung vom 14. Oct. 1748.
(f) Verordnung vom 10. März 1764.
(g) Verordnung vom 24. Nov. 1764.
(h) Verordnung vom 18. Nov. 1769.
(i) Verordnung vom 3. Jan. 1771.

§. 130. Bei den **Anzeigen** selbst sollen die Forstbedienten alles, was dem herrschaftlichen Interesse entgegen ist, zur Anzeige bringen (a). Wer einen Holzfrevler im Herrschaftlichen oder Gemeinschaftlichen entdeckt und nicht dem Forstbedienten anzeigt, soll doppelt gestraft werden (b). Die Hut- und Grasfrevel in Gemeindswaldungen müssen auf besondern Listen angezeigt und besonders untersucht werden (c) Die Gemeinds-Heckenschützen sollen alle, welche sich außer den Holztagen in herrschaftlichen oder Gemeindswaldungen betreten lassen und alle darin entdeckten Hut- und Forstfrevel mit Tag und Monat aufzeichnen, dem Amtsjäger bei 10 Fl. Strafe das Verzeichniß abliefern und ihre Pfandgelder gewärtigen (d) Die Frevelanzeigen dürfen nicht unbestimmt und auf unsicheren Angaben geschehen, sie müssen auf eigenes Wissen behauptet oder erwiesen werden können (e). Bei jeder Anzeige muß bemerkt werden, in welchem Wald; sodann, ob im Herrschaftlichen oder Gemeinschaftlichen der Frevel geschehen sey (f). — Bei jeder Anzeige muß die Nummer des Strafreglements beigesetzt werden (g). Die

Forstbedienten haben bei Streulaubfreveln in ihren Anzeigen jedesmal zu bemerken, ob der Frevel in einem jungen Gehege, oder in einer offenen Waldung verübt worden ist (h).

(a) Forstordnung vom 1. April 1711.
(b) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726. §. 17.
(c) Verordnung vom 8. Juli 1767.
(d) Verordnung vom 27. Nov. 1769.
(e) Verordnung vom 3. Mai 1777.
(f) Verordnung vom 20. März 1779.
(g) Verordnung vom 11. Nov. 1780.
Verordnung vom 29. Mai 1781.
(h) Verordnung vom 22. Febr. 1794.

§. 131. In Hinsicht des Verhaltens bei dem Betreten von Forstfrevlern sollen die Forstbedienten auf die Wild- und Holzfrevler täglich und fleißig Acht haben und, wenn sie einen antreffen, er sey In- oder Ausländer, ohne Ansehen der Person solchen anhalten und zur Bestrafung, des Frevels Beschaffenheit nach, dem Forstamt einliefern. Im Fall sich ein solcher aber mit der Flucht zu befreien sucht, haben sie ihn bestmöglichst zu verfolgen, und wenn er auf geschehenes Zurufen nicht stehen bleibt, in so fern er auf hiesigem Grund und Boden mit dem Gewehr erreicht werden mögte, ohne alle Scheu und Befürchtung einiger Strafe, auf ihn Feuer geben, besonders auf diejenigen, welche sich erkühnen, sich zur Wehr zu stellen, es leiden auch hierunter Menschen oder Vieh an Leib oder Leben Schaden (a). — Den Förstern und Jägern soll zwar erlaubt seyn, wenn sich Wild-, Fisch- und Holzfrevler, zumal fremde antreffen, solche in Arrest zu ziehen; sie müssen aber sogleich davon die Anzeige machen (b). Auf diejenigen, welche sich mit der Flucht nach vollbrachter That befreien, oder gar sich den Förstern und Jägern widersetzen, soll scharfes Feuer gegeben werden (c). Die Forstbedienten haben, wenn sie Hutfrevler antreffen, welche entfliehen, deren Vieh in den Pfandstall zu bringen und das Vergehen gehörigen Orts zur Bestrafung anzuzeigen (d).

(a) Verordnung vom 15. Dec. 1729.
(b) Verordnung vom 13. Dec. 1745.
(c) Verordnung vom 27. Aug. 1764.
(d) Verordnung vom 8. Aug. 1786.

§. 132. Zur Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagdvergehen sollen jährlich vier Forst-

buß- oder Rügetage im Februar-Monat, und zwar der erste zu Hilchenbach, der zweite zu Crommbach, der dritte zu Freudenberg und der vierte zu Boschgotthardshütte, des Amts der vier Dorfschaften, gehalten werden (a). Es sollen jährlich wenigstens zwei General-Forstamtstage, einer im September, der andere im Februar gehalten werden (b). Das Forstrüggericht soll bei der Stadt Dillenburg auf dasigem Rathhause den ersten Montag in jedem Monat in Beiseyn des Oberförsters gehalten werden (c). Die Forstrügetage sollen alle vier Wochen, auf einen besonders dazu bestimmten Tag gehalten werden (d). Jeder Beamte hat zu Untersuchung der Forstfrevel einen gewissen Monatstag für immer zu bestimmen, damit sich die Forstbedienten hiernach einrichten können (e).

(a) Verordnung vom 16. Juni 1717.
(b) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(c) Verordnung vom 8. Jan. 1765.
(d) Verordnung vom 17. Jan. 1765.
(e) Verordnung vom 3. Nov. 1801.

§. 133. Die Vorladung der Forstfrevler durch Requisition der Aemter soll aufgehoben seyn, dagegen die Citation zu Untersuchung der Frevel, die von einem in einem benachbarten Amte wohnenden Unterthan verübt werden, jedesmal verschlossen an die Orts-Heimberger unmittelbar gesandt, dem Denuncianten solches bekannt gemacht, die Bekanntmachung unter die Citation attestirt und diese alsdann an die Beamten, welche sie erlassen haben, zurückgesandt werden. Die Heimberger, welche solche Citationen unbefolgt liegen lassen, sollen für die auf die Frevel stehende Strafe befindenden Umständen nach selbst haften (a). Die Förster müssen auf den Forstbußtag allemal unfehlbar erscheinen, wenn sie nicht durch unverschiebliche Dienstgeschäfte abgehalten werden, widrigenfalls sie von dieser Dienstvernachlässigung die Anzeige thun müssen (b). Die ausländischen Forstfrevler sind 3 — 4 Wochen vor den Rügetagen durch Requisition vorzuladen und mit ihrer Verantwortung zu hören (c).

(a) Verordnung vom 30. April 1776.
(b) Verordnung vom 12. Nov. 1776.
(c) Verordnung vom 26. Juli 1768.

§. 134. Die Untersuchung der Forst- und Jagdvergehen selbst und der Ansatz der Strafen hat der Ober-

jägermeister, nach den von den Forstbedienten wenigstens alle Viertel-Jahr einzusendenden Verzeichnissen, nicht mehr für sich allein, sondern nebst dem Beamten vorzunehmen und die Verzeichnisse vom Beamten mit unterschrieben einzusenden (a). Die Ansetzung der Forst- und Jagdstrafen, wie solche nach Bewandtniß des Frevels in Geld bestehen, soll dem Oberjägermeister in der Rentkammer nach wie vor verbleiben (b). Die Forstfrevler im Gemeinschaftlichen (Amte Burbach) und den beiderseitigen Privatwaldungen werden wechselseitig an das Gericht des geschehenen Frevels hingewiesen (c). Die Untersuchung der Forstfrevel kommt dem Amte zu, in dessen Bezirk der denunciirende Forstbediente wohnhaft ist, wenn gleich der Frevler unter einer andern Amtsgerichtsbarkeit ansäßig ist und der Forst außer den Grenzen des Amtes liegt (d). Sowohl Jagd- als auch alle Forstfrevel ohne Unterschied, deren sich Studenten oder andere Hohe-schul-Verwandte zu Herborn schuldig machen, sollen zur Untersuchung und Bestrafung der Rentkammer und des Forstdepartements gehören und in solchem Falle das Forum privilegiatum der hohen Schule keine Statt haben (e). Der Präses des städtischen Forstgerichts zu Dillenburg soll jedem Forstgericht in Person beiwohnen und die Strafen der vorkommenden Frevel nach dem Forststrafreglement wie gewöhnlich ansetzen (f).

(a) Verordnung vom 6. Juni 1710.
(b) Verordnung vom 11. Sept. 1741.
(c) Verordnung vom 8. Sept. 1764.
(d) Verordnung vom 3. Jan. 1771.
Verordnung vom 31. Oct. 1775.
(e) Verordnung vom 9. Dec. 1781.
(f) Verordnung vom 5. Dec. 1795.

§. 135. Die Forstfrevler sollen über die pflichtmäßigen Anzeigen der Oberförster, Oberjäger, Unterförster, Hecken und Feldschützen vernommen werden (a). Auf den Forsttagen hat der Jägermeister von jedem begangenen Frevel sowohl den Denunciat als Denunciant zu vernehmen. Ist der Denunciant eine vereidete Person, so soll der Denunciat erst seines Frevels überführt und alsdann erst die Strafe angesetzt und zur Genehmigung dem Herrn vorgelegt werden (b). Die Forstfrevel müssen gehörig untersucht und niemand deshalb in Strafe gesetzt werden, wenn nicht der Frevel entweder eingestanden oder der Thäter überführt

worden ist (c). Die bloße Denunciation eines Försters oder Jägers ist nicht hinreichend; sondern, wenn solche in das Rügeregister geschrieben worden, ist jeder Frevler an dem anzusetzenden Tag zu citiren, zu vernehmen und erst alsdann oder bei seinem Nichterscheinen, auf Ungehorsam die Strafe anzusetzen. Und ob zwar in der Regel den Anzeigen der Förster und Jäger, indem solche dazu verpflichtet sind, allerdings Glauben beizumessen ist und das bloße Abläugnen der Frevler nicht hinreicht, diese ungestraft zu lassen; so versteht es sich von selbst, daß, ob und was sie zu ihrer Entschuldigung vorzubringen vermögen, von ihnen müsse vernommen werden (d). Keine Strafe ist wegen eines Frevels ohne vorherige Untersuchung anzusetzen, der Frevler muß entweder eingestehen oder überwiesen werden (e).

(a) Verordnung vom 16. Juni 1717.
(b) Verordnung vom 22. Nov. 1718.
(c) Verordnung vom 16. Nov. 1756.
(d) Verordnung vom 11. Sept. 1741.
(e) Verordnung vom 16. Nov. 1756.

§. 136. Wegen der Bestrafung der Forstfrevler wurden folgende allgemeine Bestimmungen gegeben: der Holzfrevel um Feldbach und im Thiergarten ist bei Leibesstrafe verboten; dieses Verbot sollen die Brodherrn ihrem Gesinde vorhalten und dasselbe ernstlich vermahnen und, wenn durch dieselbe dennoch geschadet wird, beide zur Strafe gezogen werden. Die Verwalter des Feldbacher Hofes haben ihr Gesinde von den Hut- und Forstfreveln in den herrschaftlichen Waldungen, besonders von den angrenzenden zu dem Hofe gehörigen Distrikten, so gewiß abzuhalten, als sie sonst mit ihrem eigenen Vermögen dafür zu haften und sich an dem Gesinde so gut als thunlich zu erholen haben (a). Diejenigen Soldaten, welche zugleich als Unterthanen angesessen sind, sollen den übrigen Unterthanen in Straffällen bei Forstfreveln gleich gehalten und diejenigen, welche blos von ihrem Traktamente leben, mit Leibesstrafe auf der Parade in Gegenwart eines Kammer-Subalternen belegt werden (b). Die Handwerksmeister sollen ihre Lehrknaben nicht zum Holztragen gebrauchen, widrigenfalls sie selbst gestraft werden (c). Auch die Eltern haben für die Verbrechen ihrer Kinder zu haften, zumal wenn jene dadurch einen Gewinn erhalten können (d).

(a) Verordnung vom 5. Nov. 1650.
Verordnung vom 14. Febr. 1786.
(b) Verordnung vom 16. Oct. 1779.
(c) Verordnung vom 5. Juni 1787.
(d) Verordnung vom 19. Juni 1802.

§. 137. Die ältern Strafbestimmungen für die einzelnen Fälle eines Vergehens gegen die Forstgesetze oder eines Forstfrevels waren folgende: Eigenmächtiges, heimliches Holzhauen ist untersagt; die Schultheißen sollen die Waldungen verwahren, und wenn jemand Holz darin, wo es schädlich oder nicht eigen ist, hauet oder verkohlt, soll um 2 Fl. gestraft werden, davon die Hälfte für den Schultheiß oder Knecht, welcher jemand darüber betritt. Das Holz und die Kohlen sollen der Herrschaft verfallen seyn. Wenn jemand große Plätze Holz, wo es sich nicht gebührt und ohne Erlaubniß hauet, soll höher gestraft werden (a). Wenn auch jemand vom Schultheißen heimlich und an schädlichen Orten zu hauen Erlaubniß bekommt, so soll derselbe an Leib und Gut gestraft werden (b). Niemand darf in befriedeten Waldungen, besonders in Landwehren Holz ohne Wissen und Willen des Rentmeisters hauen, bei 12 Albus Strafe für jeden Stamm. Wird aber jemand dabei betreten oder nachher darüber angezeigt, den soll man in das Gefängniß bringen und entweder mit Abhauung einer Hand oder durch Verurtheilung zum Festungsbau strafen. Wer in befriedeten Hecken am Holzhauen oder auch außer den Holztagen angetroffen wird, hat dem Schützen 4 Albus zu erlegen. Ist aber ein Fremder darüber betreten worden, der soll eingebracht und zur Strafe gezogen werden (c). Niemand darf bei Strafe in verbotenen Hecken holzen. Wer außer den Holztagen darüber betreten wird, soll den Schützenlohn und 6 Albus in die Gemeindskasse geben (d). Die, welche junge Bäume, Posten, Hegen und Zäune um andere Gärten und Güter ausgraben oder abhauen, hinweg tragen, gestohlene Bäume verkaufen, Holz von den Haubergen und Kohlenhaufen abtragen und stehlen; sollen von dem Schützen und jedem andern angezeigt, ihnen 6 Albus Gebühr bezahlt und, wenn es alte erwachsene Leute sind, gefänglich eingezogen und nach dem peinlichen Recht mit ihnen verfahren; unerwachsene aber in einen Korb oder Schneller gesetzt und in das Wasser geworfen, oder mit bürgerlichem Gefängniß, nach Beschaffen-

heit der Sache und des Alters gestraft werden. Schützen und eine ganze Gemeinde soll, wenn solcher Schaden und keine Anzeige davon geschieht und der Beschädigte sich beklagt, zur Strafe gezogen werden (e). Wer einem andern einen Erlen- oder Weidenstamm abhauet oder beschädigt, hat von jedem Stamm 1 Fl. zu erlegen. Wer einem andern sein angewiesenes Holz entwendet, soll nicht allein gestraft werden, sondern auch dem Eigenthümer den doppelten Werth erstatten (f). Gemeinden, in deren Bezirk frische Stöcke abgehauener Bäume gefunden werden, müssen die Thäter ausmachen oder die taxmäßige Strafe bezahlen. Wer einen Baum abköpfet oder junge Aeste davon hauet, wird um 3 Fl. gestraft. Wer einen angewiesenen Baum unvorsichtig hauet und dadurch junge Reitel oder sonstige junge Bäume niederschlägt, soll 1 Fl. Strafe geben. Wer in Waldungen graset, hat 7 Albus 4 Pfennige Strafe und 5 Albus Pfandgeld zu erlegen. Wer in Gehegen graset oder Laub streift, zahlt 12 Albus Strafe. Wer in den Wäldern Bast schleiset, soll 15 Albus, und wer einen Eichstamm ohne Erlaubniß hauet, den Werth des Baums und 2 Rthlr. Strafe zahlen (g). Das Abstümpfen der jungen Stämme muß gänzlich unterbleiben. Hirten dürfen keine Beile bei sich führen und keine junge Vögel aushauen bei 3 Fl. Strafe. Derjenige, welcher einen um die Wiesen gepflanzten zum Schaflaub und Reisig dienlichen Stamm ohne Noth abhauet oder beschädigt, wird um 1 Fl. gestraft. Wer in Wildhegen Vieh treibt oder Holz hauet, wird um 5 Fl. gestraft. Von einem hütenden Ochsen soll 10 Albus Pfandgeld erlegt werden (h).

(a) Verordnung vom 10. April 1465.
(b) Verordnung vom Jahr 1472.
(c) Verordnung vom Febr. 1498. §. 40. 43.
(d) Verordnung vom Aug. 1594.
(e) Holz- und Waldordnung vom 18. Jan. 1562. Verordnung vom 18. Aug. 1586.
(f) Waldordnung vom 10. Mai 1619.
(g) Forst- und Holzordnung vom 1. April 1711.
(h) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.

§. 138. Für das Fürstenthum Nassau-Dillenburg insbesondere wurde folgendes Reglement wegen Bestrafung der Forstfrevler erlassen: Wer freventlich einen Markstein ausgräbt, einen Lochbaum umhauet oder sonst die Grenzen

verrückt, soll nach der Halsgerichts-Ordnung gestraft und dem anzeigenden Forstbedienten 10 Fl. verabreicht werden. — Wer außer den Holztagen für sich oder Andere Holz aus dem Wald abführen wird, zahlt 20 Kr. Strafe. — Wer Klafter- oder anderes Brennholz, wenn auch nur 2 — 3 Scheiter davon entwendet, soll neben dem Ersatz des Holzes 5 Fl. zahlen. — Wer einen Eichen-Hauptstamm frevelt, zahlt 10 Fl. Strafe; für einen Sparren 3 Fl.; für einen Balken 1 Fl.; für einen Buchen-Baum, der Werkholz giebt, 4 Fl.; für eine Achse 2 Fl.; für einen Buchen-Leiterbaum 30 Kr.; für eine Eiche zur Deichsel 1 Rthlr. — Wer einen Wagen Holz ohne Erlaubniß aus dem Walde holt, zahlt 2 Fl.; wenn es aber junge Buchen, Heister und Reidel sind, 4 Fl.; für einen Karrn mit Pferden gezogen 1 Fl.; für einen Karrn von Menschen gezogen oder eine Traglast 30 Kr. Strafe. — Wer Hopfenstangen ohne Erlaubniß haut oder wegnimmt, zahlt für jedes Stück 3 Kr.; für Reifstangen zu Fuderfässern fürs Stück 10 Kr., für geringere 6 Kr.; für Hördestecken oder Zaungerten, für jedes Tragend 30 Kr. Strafe. — Wer Wieden ohne Erlaubniß in jungen Gehauen schneidet, zahlt 30 Kr. Strafe. — Wer einen gesunden fruchtbaren Baum kringelt, schält oder dürre macht, soll 6 Fl. Strafe erlegen oder 4 Wochen Gefängniß erleiden. — Wer einen Baum stümpfet, erlegt 1 Fl. — Wer nach Aufladen seines Holzes das Reisig nicht zusammenlegt und den Platz nicht rein macht, hat 30 Kr. Strafe zu geben. — Wer Gras oder Heide abbrennt und dadurch den Waldungen Schaden zufügt, wird um 5 Fl. oder nach Verhältniß des Schadens gestraft. — Wer in einem Walde Feuer bei einem Baum näher als 10 Schuh macht, auch bei Aushauung von Bienen ꝛc. Schaden an Bäumen anrichtet, soll um 1 — 5 Fl. gestraft werden. — Wer junge wüchsige Aeste von Eichen hauet, zahlt 1 Fl. Strafe. — Ein Schäfer, der im Gehege hütet, soll 10 Fl. zahlen. — Wer mit Pferden in einem Gehege hütet, zahlt bei Tage 20 Kr., bei Nacht 40 Kr., und wer mit Rindvieh darin hütet, die doppelte Strafe. — Wer in jungen Gehegen graset oder in denselben Laub streifet, giebt 30 Kr. Strafe. — Wer ohne Erlaubniß mit seinen an die Wälder stoßenden Aeckern und Wiesen in dieselben weiter eingreift, wird nach Verhältniß der Größe des Schadens um 2 — 5 Fl. gestraft. — Wer an verbotenen Orten Laub scharrt, zahlt 7½ Kr. —

Wer einen Stamm höher als 2 Schuh vom Boden abhauet, zahlt 50 Kr.; wer einen Splitter an einem Stock stehen läßt, 10 Kr.; wer einen neuen Weg macht oder außer dem Weg fährt, 15 Kr. Strafe. — Die sämmtlichen vorstehenden Strafbestimmungen finden auch auf Frevel in Gemeinds- und andern Waldungen Anwendung (a).

(a) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.

§. 139. Das neuere Forst-Strafreglement für die Fürstenthümer Dillenburg, Siegen, Diez und Hadamar, welches unterm 24. November 1764 ergangen ist, enthält folgende Bestimmungen, welche aber durch spätere Verfügungen Zusätze und Abänderungen erhalten haben.

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
Abgefäll, oder Stöcke Eichenholz, ein Wagen . .	5	—	—	
— — Diez und Hadamar .	6	—	—	
— — Desgl. ein Karrn .	2	15	—	1796. Febr. 20.
— — Desgl. eine Traglast .	1	7	4	1796. Febr. 20.
Absägen, eines Baums, außer der auf den Stamm gesetzten Strafe . . .	10	—	—	
Aestehauen, von den Bäumen	1	—	—	
Ankauf, des einem andern angewiesenen Bauholzes, oder frevelhaftes Einschreiben in Holzterminen, neben Verlust des Holzes für jeden Stamm Strafe	3	—	—	1776. Juli 2.
Aufkauf und Ausfuhr, in- und ausländischer Kohlen, welche dem Anbringer bei Verschweigung seines Namens, wenn sie wirklich eingeht, zur Hälfte gereicht wird.	50	—	—	1774. Jan. 20.
Außenbleiben, in Forstarbeit, bei Handdienst	—	15	—	
Kommt er zu spät, nur die Hälfte oder von jeder Stunde	—	2	4	
Ausrotten, des Holzes ohne Erlaubniß, um Aecker und Wiesen zu erweitern, nebst dem Werth des Holzes . .	10	—	—	

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
Bäume, verpflanzte ausheben und beschädigen	1	15	—	
Bastschälen	2	—	—	
Birkenreiser, eine Last . .	—	15	—	
erhöhet auf	—	22	4	1780. Dec. 20.
ein Karrn	1	15	—	1780. Dec. 20.
Bindraitel, wer einen ungebrannten führt . . .	—	15	—	
— Wirthe, Becker, Krämer, welche einen gebrannten kaufen	1	—	—	1748. März 7.
— Wer einen ungebrannten vom Klafterholz nimmt und verkauft, soll aufs schärfste bestraft werden	—	—	—	1779. Juni 5.
Birken, wer den Saft daraus abzapft	2	—	—	
Birkensaamenbäume, wenn solche in den Haubergen nicht stehen gelassen werden, soll die Gemeinde dafür haften und Strafe geben . . .	10	—	—	
Bohnenstangen, das Stück .	—	1	4	
Diez, Hadamar . .	—	2	—	
Ohne Stückzahl, die Last	1	15	—	1780. Dec. 20.
Brandholz, wer seines ungeklaftert und unangewiesen abfährt	3	—	—	
Brandholz-Fuhrliste, wenn der Heimberger die Liste der bestellten Brandholzfuhren dem Forstbedienten nicht zustellt	1	—	—	1786. Jan. 21.
Briefe, wer solche nicht zur gehörigen Zeit fortschafft . .	—	15	—	
Buchecken, wer dergleichen auf Bestellung der Forstbedienten nicht sammelt	—	10	—	1780. Dec. 20.
Bucheckernöhl, wer solches auf auswärtigen Mühlen schlägt	5	—	—	1749. Oct. 14.
Buchecker sammeln, durch Zusammenkehren und Rechen in Gehegen	2	—	—	1797. Oct. 3.

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
Buchen, so Werkholz giebt .	15	—	—	
Diez und Hadamar .	20	—	—	
— Von mittlerer Sorte . .	8	—	—	
Diez und Hadamar .	12	—	—	
— Raitel, so ein Karrn Holz giebt	5	—	—	
Diez und Hadamar .	6	—	—	
— Raitel, so eine Traglast giebt	2	—	—	
Diez und Hadamar .	3	—	—	
— Zu Latten, Hopfenstangen, Spachgerten und sonstigem Gebrauch, das Stück	—	15	—	
Diez und Hadamar .	—	20	—	
— Verpflanzte, wer solche abhauet oder beschädigt, das Stück	1	15	—	
Buchen-Raitel zum Leiterbaum	1	—	—	
— Rüstraitel, stark . . .	2	—	—	
— Zaungerten, eine Last ohne Stückzahl	1	—	—	
— Dürre Stangen, ein Karrn, geben die Wittgensteiner	2	—	—	1780. Dec. 20.
— Für sonstiges Werk- und Geschirrholz den doppelten Werth und zur Strafe	5	—	—	
Buchenholz, dabei ist zwischen grünem und dürrem kein Unterschied zu machen.				1793. Dec. 7.
Christbäume, wer die Krone junger Nadelholzbäume abschneidet	—	15	—	1786. Dec. 9.
Dienstfahrt, wer bei solcher das Holz nicht gehörig ladet und davon entwendet . .	5	—	—	
Eichen, hauen ohne Erlaubniß.				
Ein Hauptstamm . .	30	—	—	
Diez und Hadamar .	40	—	—	
— so eine Schwelle giebt .	15	—	—	
Diez und Hadamar .	20	—	—	
— Balken stark	15	—	—	
Diez und Hadamar .	20	—	—	

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
Eichen, zu einem Sparren .	6	—	—	
Diez und Hadamar .	9	—	—	
— Achsen stark	6	—	—	
Diez und Hadamar .	9	—	—	
— zu Faßreifen dienlich . .	4	—	—	
Diez und Hadamar .	5	—	—	
— welche verpflanzt werden können, wer solche aushebt oder beschädigt .	1	15	—	
— wer solche stümpfet . .	4	—	—	
Diez und Hadamar .	5	—	—	
— Bau- und Werkholz nebst dem doppelten Werth des Holzes, zur Strafe . .	5	—	—	
— Wenn die zur Besaamung und zu Geschirrholz nöthige in den Haubergen nicht stehen bleiben, haftet die Gemeinde dafür und giebt Strafe . .	10	—	—	
— zu einer Langwied . .	6	—	—	1780. Dec. 20.
— zu einem Leiterbaum .	6	—	—	
— zu einer Nabe, wer dazu ein Stück 1½ Schuh lang und 3 Schuh dick abschneidet	10	—	—	
Eichenholz, hiebei ist kein Unterschied zwischen grünem und dürrem zu machen .	—	—	—	1793. Dec. 7.
Ellern, Eschen, Ahorn, Birken und anderes Gehölz, wer dergleichen Pflanzen abhauet oder beschädigt, vom Stück	—	1	4	
Diez und Hadamar .	—	2	—	
— Wer davon zu Leiterbäumen, fuderichen Faßreifen, auch zu sonstigem Gebrauch hauet, vom Stück	2	—	—	
Diez und Hadamar .	3	—	—	
— Hopfenstangen vom Stück	—	15	—	
— Mulden- und Löffelmachers				

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
holz nebst dem doppelten Werth	4	—	—	
Ellern, Eschen ꝛc., Brandholz, vom Klafter	10	—	—	
Diez und Hadamar	15	—	—	
— Nutzholz, den doppelten Werth und Strafe	4	—	—	
— Pferchgerten, das Gebund	—	15	—	
— Bandstücke, harte Pfähle, Rechenstiele, das Stück	—	2	4	
Ellernschälen zum Schwarzfärben, wenn es weniger als eine Last ist	2	—	—	1794. Aug. 16.
— wenn es eine Last und darüber ist	3	—	—	
Erbsenreiser, ein Karrn	1	15	—	
Diez und Hadamar	2	—	—	
Erdstöcke, ein Wagen	5	—	—	
Diez und Hadamar	6	—	—	1787. Sept. 15.
— ein Karrn	2	15	—	
— eine Traglast	1	7	4	
Fahren, wer hierdurch neue Wege macht, oder außerhalb der Straße fährt, zahlt für einen Karrn	—	15	—	
— verbotener Wege in Gehegen	—	20	—	
— in den Wald außer den Holztagen, wenn gleich noch nichts geladen oder gefrevelt worden	—	22	4	
Felgenholz, wer ausgehauenes frevelt	5	—	—	1780. Dec. 20.
Feuer, wer dem Wald damit Schaden thut, wird bestraft mit	10	—	—	
— wer solches in und bei Waldungen und Gemeindshecken anmacht, nebst 5 Fl. Anzeigegebühr	50	—	—	1774. Mai 1. 1781. Juni 12. 1795. Mai 9.
Unvermögende haben diese Strafe mit dem Zuchthaus zu verbüßen.				
— wer solches zu nahe an einen Baum macht	10	—	—	

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
Fischbäche, wer das daran stehende Holz, wenn es gleich auf seinem Grund und Boden ist, hauet	3	—	—	
Forstfrevellisten, wenn diese von den Forstbedienten nicht zur gehörigen Zeit eingeschickt werden . .	2	—	—	
— wenn Förster sie nicht zur bestimmten Zeit einschicken .	1	—	—	Instruktion für Förster §. 6.
Gemeindswaldung, wenn eine Gemeinde sich selbst Holz darin anweiset, zahlt sie 2 Fl. Pfandgebühr und Strafe . .	15	—	—	
— Wenn Unterthanen darin etwas eigenmächtig vornehmen, werden sie nach Befund gestraft . . .	—	—	—	
— Wenn Gemeinden Holz oder Schaflaub in ihren Waldungen oder Bergen ohne Vorwissen des Amtsjägers eigenmächtig anweisen	50	—	—	1783. Sept. 13. 1766. Oct. 11.
Diese Strafe haben Heimberger und Vorsteher aus eigenen Mitteln zu bezahlen.				
Ginster, ein Karrn	—	7	4	1780. Dec. 20.
Grasen, in einem zugehängten Gehege, die Tracht . .	2	—	—	1767. Juni 30. Juli 8.
— in der obern und untern Struth, doppelt . . .	4	—	—	1787. Mai 10. 1791. Juni 21.
— oder Mähen auf einem Bruch in herrschaftlicher Waldung	2	—	—	1780. Dec. 20.
Grasfrevel, der Eibacher soll nachdrücklich, allenfalls mit Zuchthaus bestraft werden .	—	—	—	1797. Mai 27.
Grenzsteine, wer solche beschädigt	50	—	—	
Der Denunciant erhält davon 15 Fl.				

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
Hauendzeug, wer damit in Waldungen betreten wird, wenn gleich noch kein Frevel geschehen ist	—	15	—	
Heege, wer seine habende oder sonst erlaubte Interims-Heege anders als mit Dornen zumacht . . .	1	—	—	
— Wer solche an dem Wald erweitert	3	—	—	
Heegezeichen von Strohlängsel, wenn solches von Hirten abgerissen wird . . .	10	—	—	1752. Mai 6.
Holzeinbringen, nächtliches, halb für den Anzeiger . .	3	—	—	1776. Juli 2.
Holzhauer, wenn sie am Feierabend Holz mit aus dem Wald nehmen, nebst dem Werthe des Holzes . .	5	—	—	
— Wenn sie das Klafterholz nicht gehörig und richtig stellen, von jedem Klafter	—	10	—	
— Wenn sie Klafterholzstücke, welche 6 Zoll und darüber im Durchmesser haben, nicht vollständig durchsägen, oder vorher Kerbe einhauen, von jedem Klafter	1	—	—	1801. Mai 2
Amtsjäger, welche solches anzuzeigen unterlassen, sollen selbst gestraft werden.				
— Wenn sie Laßreiser oder unangewiesene Stämme hauen, für das Stück .	—	22	4	
— Wenn dieselbe zu hohe Stöcke machen, für jeden	—	3	—	
— Für einen Zain entwendeter Kohlenbrände . .	1	—	—	
Diez und Hadamar .	1	15	—	
— Für einen Zain entwendeter Kohlen	3	—	—	
Diez und Hadamar .	4	—	—	

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
Holzrechnung, wenn diese nicht von den Amts- und Forstjägern zur bestimmten Zeit eingeht	5	—	—	Instruktion für Forstjäger §. 27.
Holzsaamen, von Nadelholz oder Erlen, wer solchen bei dem Ausmachen näher als 1 Schuh weit vom Ofen oder auf denselben legt	1	15	—	1800. Dec. 13.
— welcher angefeuchtet oder mit Sand, oder anderen Dingen vermischt ist, wird confiscirt	—	—	—	1800. Dec. 13.
Holzverkauf, außer Landes, der Karrn	2	15	—	
Diez und Hadamar .	3	—	—	
— eines ihm angewiesenen Stammes, Verlust des Kaufgeldes und . . .	3	—	—	
— Wer sein angewiesenes Holz zu Brettern schneiden läßt und außer Land verkauft, der Schuh . .	1	15	—	1759. Aug. 9.
— Wer sein angewiesenes Holz wieder verkauft .	2	—	—	
— Wer sein angewiesenes Holz wieder verkauft, ist des Kaufschillings verlustig und zahlt für jeden Stamm	3	—	—	1776. Juli 2.
— wer einen geschenkten Baum verkauft, wird zum Ersatz des Kaufschillings angehalten und in vierwöchentliche Schanzarbeit gesetzt; . .	—	—	—	1776. Juli 2.
beim Verkauf außer Landes aber, in achtwöchentliche	—	—	—	1776. Juli 2.
Hüten im Gehege mit einem Pferd	1	20	—	
— Wenn es nur angelaufen ist	—	10	—	

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
Hüten im Geheg mit Ochsen, Kühen, das Stück . .	1	20	—	
— Bei einem bloßen Anlauf	—	10	—	
— Zur Mastzeit im Wald mit einer Heerde Hornvieh .	20	—	—	
— Mit einzelnen Stücken bis zu 40, das Stück . .	—	12	—	
— Mit einer Heerde Schaafe	15	—	—	
— Mit dergleichen Einzelnen Stücken bis zu 60 . .	—	3	—	
— Außer der Mastzeit im Gehege mit einer Heerde Hornvieh über 40 Stück	20	—	—	
— im Wald mit einer Heerde Schafe über 50 Stück .	15	—	—	
— mit dergleichen einzelnen Stücken, jedes . . .	—	5	—	
— Anlauf einer Heerde Schafe über 50 Stück . . .	3	—	—	1781. März 20.
— Anlauf von Schafen von geringerer Anzahl, das Stück	—	1	—	1781. März 20.
— zur Setz- und Brühezeit im Walde mit einer Heerde Schweine . .	10	—	—	
— mit dergleichen einzelnen bis zu 60 Stück . . .	—	7	4	1796. Febr. 20.
— Außer dieser Zeit, vom Stück	—	3	—	1796. Febr. 20.
— mit einem Kalb im Wald	—	3	—	
— mit einer Heerde Lämmer	10	—	—	
— mit dergleichen einzelnen Stücken	—	1	4	
— mit einem Schwein im Gehege	—	3	—	1780. Dec. 20.
— Ein in der Mast gehendes nicht zur Fehm gehöriges Schwein	—	7	4	
— Wenn Kühe oder Rinder unter die Kälber auf solchen Weiden, welche nur blos den Kälbern in den Wäldern und Gemeindswaldungen gestattet sind,				

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
getrieben werden, vom Stück	—	10	—	
Hüten, wenn dergleichen Vieh dem Forstbedienten oder Waldgeschwornen gehört und dadurch Schaden geschieht, wird die Strafe, wie bei dem Hirten, verdoppelt	—	—	—	
— Wenn ein Hirte oder Schäfer vorsätzlich in jungen Haubergen und Hochwaldungen hütet, soll er 3 Wochen im Zuchthaus büßen und die Gemeinde die Transport- und Unterhaltungskosten tragen. Das zweitemal soll er 6 Wochen sitzen und aller Hut verlustig seyn. Bei nicht vorsätzlichen Freveln bleibt es bei der bestimmten Strafe	—	—	—	1792. Febr. 14.
— Wenn ein benachbarter Hirte über die Grenze hütet, nebst 5 Fl. Pfandgeld	15	—	—	
Geschieht dieses mit einzelnen Stücken, so wird es wie sonst bei Hutfreveln bezahlt, das Pfandgeld aber doppelt erlegt . .	—	—	—	
— Zur Nachtszeit in Feldern und Wäldern	5	—	—	1773. Juli 1.
— Nebenhüten oder Alleinhüten	5	—	—	1781. Juni 23.
Klafterholz, wer solches bestiehlt	10	—	—	
— Wer liegengebliebene oder abgeworfene Scheiter eines bereits aber nicht völlig abgefahrenen Klafters bestiehlt	5	—	—	1786. Nov. 18.
— Wer Holz von einem noch				

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
ganzen oder angebrochenen Klafter entwendet . .	10	—	—	1786 Nov. 18.
Köhler, oder dessen Leute für einen Zain entwendeter Kohlenbrände	2	—	—	
Diez und Hadamar .	3	—	—	
— für einen Zain Kohlen .	6	—	—	
Diez und Hadamar .	8	—	—	
Dabei sollen dieselben wegen ihres pflichtwidrigen Betragens, nach Befinden in Leibesstrafe gesetzt werden.				
— welche den Meilern nicht recht warten, zu stark treiben, oder zu frühe die Kohlen aufladen, den Meiler durch Unachtsamkeit aufbrennen lassen, nebst Bezahlung des Holzes	12	—	—	
— welche ohne Ordre anstecken	1	—	—	
— wenn sie ohne Ordre Kohlen verweisen	10	—	—	
— welche zur Decke junge Lohden oder Zweige nehmen	2	—	—	
— sollen, so lange sie im Hau sind, für allen Frevel stehen oder den Thäter anzeigen.				
— Wenn ein Holzgeschworner dergleichen Freveln verschweigt	2	—	—	
— welche sich unterstehen, nach geschehener Abmessung mehr Holz dazu hauen, nebst Zahlung des Holzes	9	—	—	
— wenn sie Fällholz zu Meilern freveln	10	—	—	1780. Dec. 20.
Kohlenlieferung. Zugesagte aber nicht gelieferte Kohlen an herrschaftliche Hütten und Hämmer werden den Köhlern confiscirt . .	—	—	—	1799. Mai 25.

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
Kohlholz. Wenn Gemeinden das an sie käuflich überlassene Kohlholz an fremde Köhler anderweit überlassen .	30	—	—	1802. Febr. 23.
Kringeln der Bäume, nebst Bezahlung des Holzes .	8	—	—	
Laubrechen, der Wagen . .	1	15	—	1786. Jan. 10.
— der Karrn	—	22	4	1786. Jan. 10.
— die Traglast	—	15	—	— — —
— der Eibelshäuser im Hilgeshäuser Gehege von einem Tuch voll . . .	2	—	—	1798. Aug. 19.
— von einem Wagen voll .	18	—	—	
Laubschneiden für das Vieh	1	15	—	
Laubstreifen	1	—	—	
— der Eibacher soll nachdrücklich, allenfalls mit dem Zuchthaus bestraft werden	—	—	—	1797. Mai 27.
Lesholz außer den Holztagen ein Wagen	1	15	—	
— die Last, wenn es trocken ist	—	15	—	
— Wer außer den Holztagen im Walde angetroffen wird	—	15	—	1800. Aug. 2.
Maalbaum, wer solchen umhaut	50	—	—	
Der Denunciant erhält hievon 15 Fl.				
Mast, wer Eicheln, Bucheckern, wildes Obst oder Nüsse lieset	1	15	—	
Maibäume, wer Häuser, Kirchen und andere Plätze damit aufputzt	2	—	—	1783. April 26.
Nadelholz. Wer junge Tannen aushebt oder beschädigt, für das Stück . .	—	15	—	
Diez nnd Hadamar .	—	22	4	
— Im Siegenschen, wer dergleichen in Gärten oder vor das Haus verpflanzt	5	—	—	1792. April 21.
— Wer dergleichen zu Hopfenstangen haut . . .	—	22	4	

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
Diez und Hadamar .	1	—	—	
Nadelholz. Für einen Leiterbaum oder Wagendeichsel	1	—	—	
Diez und Hadamar .	1	15	—	
— Für einen Tannen-Blochbaum zu Brettern . .	20	—	—	
Diez und Hadamar .	25	—	—	
— Für eine Tanne zu Balken von 60 Schuh	16	—	—	
Diez und Hadamar .	20	—	—	
— Desgleichen 50 Schuh .	14	—	—	
Diez und Hadamar .	16	—	—	
— Desgleichen 40 Schuh . .	10	—	—	
Diez und Hadamar .	12	—	—	
— Desgleichen 30 Schuh .	8	—	—	
Diez und Hadamar .	10	—	—	
— Desgleichen 24 Schuh .	6	—	—	
Diez und Hadamar .	8	—	—	
— Für eine Tanne zu Sparren von 50 Schuh . .	10	—	—	
Diez und Hadamar .	12	—	—	
— Desgleichen 40 Schuh . .	8	—	—	
Diez und Hadamar .	10	—	—	
— Desgleichen 30 Schuh . .	6	—	—	
Diez und Hadamar .	8	—	—	
— Desgleichen 24 Schuh .	4	—	—	
Diez und Hadamar .	6	—	—	
— zu Röhrholz, jeder Schuh	—	4	—	
Diez und Hadamar .	—	5	—	
— Wer Tannen zu Pechholz hauet und beschädigt . .	4	—	—	
Diez und Hadamar .	5	—	—	
— Tannen zu Brandholz, wenn es grün und frisch gehauen, 1 Wagen . . .	4	—	—	
Diez und Hadamar .	5	—	—	
— Dergleichen ein Karrn .	2	—	—	
Diez und Hadamar .	2	15	—	
— Dergleichen eine Last . .	1	—	—	
Diez und Hadamar .	1	7	4	
— Wenn das Tannenholz dürr, aber außer den Holztagen gehauen ist, allemal nur die Hälfte . .	—	—	—	1796. Febr. 20.

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
Nadelholz. Wer einen Stock von jungen Tannen oder Fichten gebraucht, wird als Frevler bestraft . .	—	—	—	1796. Mai 21.
Obstbaum, wer einen wilden im Wald ohne Erlaubniß aushebt	—	15	—	
Ohrenholz, eine Last . .	—	15	—	1780. Dec. 20
Pappelbäume. Wer Frevler an Pappelbäumen der Chaussee angiebt, erhält bei Verschweigung seines Namens, auch Befreiung von der Strafe, wenn er ein Mitschuldiger ist, eine Belohnung von 2 Carolin	—	—	—	1787. {Aug. 25. Sept. 6.
Pfändung, wer solcher entlauft	—	15	—	
— wer sich solcher widersetzt, wird nach Befinden mit harter Leibesstrafe belegt	—	—	—	
Pflugsgründel	4	—	—	1780. Dec. 20.
Pflugsrehe, von Eichen oder Fichten, ohne Frage, woher der Besitzer solches bekommen hat	4	—	—	1790. Mai 11.
Plankenzaunsetzen gegen die Verordnung . . .	30	—	—	
Reiser, von Eichen, die Last	—	18	6	1796. Febr. 20.
— wer solche in Dickungen abhaut oder ausrottet, das Stück	—	1	4	
Diez und Hadamar .	—	2	—	
— wer solche ungekauft unter die Frucht legt	5	—	—	
— buchene, grüne 1 Wagen	3	—	—	
Diez und Hadamar .	3	15	—	
— ein Karrn	1	15	—	
Diez und Hadamar .	1	22	4	
— ein Zugschlitten	1	15	—	
Diez und Hadamar .	1	22	4	
— eine Traglast	—	22	4	
Diez und Hadamar .	1	—	—	
— Birken, ein Karrn . . .	1	15	—	1780. Dec. 20.
— eine Last	—	22	4	1780. Dec. 20.

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
Schaflaub, wer solches hauet, zahlt den Werth des Holzes und	6	—	—	
Schleppreiser, wer sich solcher zu Hemmung der Karrn bedient	2	—	—	
Späne, wer solche von herrschaftlichem Bauholz wegholt, wird mit Geld-, Thurm- oder anderer Leibesstrafe belegt . . .	—	—	—	1796. Mai 9.
Steinbruch, soll keiner in herrschaftlicher oder Gemeindswaldung, ohne vorherige Erlaubniß, bei schwerer Strafe, anlegen	—	—	—	1796. Mai 24.
Ungehorsam. Wer dem Forstbedienten auf der Jagd, oder bei sonstiger Arbeit im Walde nicht folgt und demselben unbescheiden begegnet, wird nach den Umständen mit Gefängniß oder am Leib gestraft .	—	—	—	
Wachholderbeersammeln, außer den dazu bestimmten Tagen ohne Erlaubniß	2	—	—	1726. Febr. 20. 1711. Dezbr.
Wiedenschneiden, das Stück	—	1	—	
Windfall, wer solchen aufmacht, nebst dem doppelten Werth des Holzes .	4	—	—	
Ziegen, sind gar nicht zu dulden, und wenn sie in den Wald kommen, sind sie todt zu schießen, und dafür 30 Kr. Schußgeld zu erlegen	—	—	—	

(a) Verordnung vom 24. Nov. 1764.

(b) In dem vorstehenden Strafreglement sind viele Straf-Bestimmungen enthalten, welche einzeln bei der Abhandlung der darauf Bezug habenden Gegenstände schon vorgekommen sind, hier aber wegen der vollständigen Uebersicht der Strafgesetze nochmals aufgenommen worden sind.

§. 140. Wenn gleich das Strafreglement die Strafe für die gewöhnlichen Frevel bestimmt; so treten dennoch Fälle ein, wo eine Schärfung der Strafe nothwendig ist. — Die Geldstrafe ist in der Regel nach der Forstordnung zu bestimmen und nicht höher oder niedriger anzusetzen. Wenn jedoch jemand oft gefrevelt hat, so ist eine nach Billigkeit verhältnißmäßige Erhöhung der Geldstrafe unbenommen (a). Alle Forst- und Jagdfrevel, welche zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen verübt sind, auch wiederholte Frevel, werden mit doppelter Strafe belegt (b). Zu Diez sollen die Holzfrevler, welche nicht die Geldstrafe auf der Stelle erlegen können, mit Stockschlägen, sofort bei fortgesetztem Freveln, oder sonst eintretenden besondern Umständen, mit dem Zuchthause bestraft werden (c). Da die bisher bestandenen Strafgesetze nicht vermögend waren, dem häufigen Freveln und den Verwüstungen der Waldungen Einhalt zu thun, so wurde provisorisch verordnet: 1) Es hat zwar bei der bisherigen Thätigung und Strafbestimmung sein Verbleiben, doch haben die Beamten die nachläßigen Forstbedienten und Waldschützen zu ermahnen, zu warnen und nöthigenfalls anzuzeigen. 2) An jedem Forstrügetag hat der Beamte unter sämmtlichen Frevlern denjenigen auszuzeichnen, welcher den qualificirtesten Frevel, es sey im herrschaftlichen oder Gemeindswald begangen, oder mehrere gleich starke ausgezeichnete Frevler, allemal mit Bemerkung aus den vorigen Rügeprotokollen, welcher vorhin schon die meisten Frevel begangen hat, anzuzeigen. 3) Der Qualificirteste ist, neben Ersatz des Waldschadens, mit verhältnißmäßiger Arbeits- oder Zuchthausstrafe zu belegen und solche auf der Stelle zu vollziehen. 4) Die Rentkammer wird mit Rücksicht auf die landesherrliche Verordnung nach Verhältniß des Frevels und ob der Frevler durch mehrere vorherige Vergehungen als ein berüchtigter Waldfrevler sich darstellt, bestimmen. 5) Für die übrigen Frevler findet zwar die festgesetzte Geldstrafe statt; wer aber solche nicht erlegen kann, oder darin säumig ist, dem wird von der Rentkammer eine körperliche Züchtigung mit Stockschlägen substituirt. Ein verruchter Frevler hat im Wege der Gnade keine Milderung zu hoffen (d). Die Beamten haben solche Frevler, welche fast auf jedem Forsttag angezeigt werden, mit dem Zuchthaus zu bedrohen, aber daß diese Drohung, wenn sie nichts fruchtet, wirklich vollzogen werde (e).

(a) Verordnung vom 11. Sept. 1741.
(b) Verordnung vom 24. Nov. 1764.
Verordnung vom 7. Juli 1801.
(c) Verordnung vom 12. April 1791.
(d) Verordnung vom 20. Oct. 1798.
(e) Verordnung vom 15. Oct. 1799.

§. 141. Zur nähern Bestimmung, ob die Frevelstrafen in Geld-, Gefängniß- oder Arbeits-Strafe anzusetzen sind, sollen auf den Rügetagen die Heimberger und Vorsteher vernommen werden, ob die Straffälligen zahlen können oder nicht; im ersten Falle soll die Strafe in Geld beigetrieben, im andern Falle aber der Frevler dafür mit Gefängniß bei Wasser und Brod, und zwar für jedes Kopfstück 24 Stunden bestraft werden (a). Die Forstfrevler sollen statt der Thurmstrafe mit Arbeit, und zwar mit Grabenaufwerfen um die herrschaftlichen Waldungen, bestraft werden (b). Die Forststrafen sollen bei Unvermögenden nicht in Geld angesetzt werden. Vor dem Strafansatz hat der Ortsvorstand über den Vermögenszustand des zu Bestrafenden Auskunft zu geben, und darnach ist die Strafe entweder in Geld oder Arbeit anzusetzen, im Protokoll aber das Nöthige wegen den Vermögensumständen zu bemerken (c). Nur die Forstfrevler, deren Armuth in dem Forstrüge-Protokoll attestirt worden ist, haben ihre Forststrafen durch herrschaftliche Arbeit abzuverdienen, alle andere aber sind zur baaren Abführung ihrer Strafgelder anzuhalten (d). Diejenigen Frevler, welche die reglementsmäßige Geldstrafe nicht bezahlen können, werden gleich bei dem Ansatze mit Arbeitsstrafe belegt und zwar nach dem Verhältniß, daß für 10 Albus Strafe ein Tag angerechnet wird. Hiebei ist jedoch die richtige Mittelstraße zu halten, damit nicht auf der einen Seite durch allzugroße Strenge zu nachherigen Gesuchen um Verwandlung der Geld- in Arbeitsstrafe Gelegenheit gegeben, auf der andern Seite aber durch übertriebene Nachsicht und zu weite Ausdehnung des Begriffs von Zahlungs-Unvermögen, die Arbeitsstrafen zu sehr vermehrt und weil solche nicht sobald und mit dem Nachdruck wie Geldstrafen exequirt werden können, der Zweck der Strafe vereitelt und die Zahl der Frevler vermehrt werde (e). Vermögende oder Bespannte sollen bei Forstfreveln nicht auf Arbeit, sondern auf Geldstrafe gesetzt werden (f). Die Beamten haben bei Streulaubfreveln in jungen Schlägen den Frevlern niemals eine Arbeits-, sondern jedesmal dafür Geldstrafe an-

zusetzen. — Auch haben sie bei Vorstellungen um Abverdienung solcher Geldstrafen nicht so leicht auf Arbeit, sondern, so lange noch ein Zahlungsobjekt vorhanden ist, auf Bezahlung anzutragen (g).

(a) Verordnung vom 15. Juli 1752.
(b) Verordnung vom 11. Oct. 1760.
(c) Verordnung vom 23. Febr. 1765.
Verordnung vom 9. März 1765.
Verordnung vom 28. Jan. 1772.
Verordnungen vom 15. und 27. Dec. 1781.
(d) Verordnung vom 29. Aug. 1776.
(e) Verordnung vom 18. Sept. 1784.
(f) Verordnung vom 4. Oct. 1788.
(g) Verordnung vom 22. Febr. 1794.

§. 142. Wegen der ausländischen Forstfrevler sind in den Waldungen Schlagbäume zu setzen und solche zu verschließen (a). Wenn Ausländer auf einem Forstfrevel betroffen werden, so sollen Schultheisen, Heimberger oder Vorsteher, auch Schützen sie sogleich anhalten, dem Beamten anzeigen, und dieser sie nicht eher loslassen, bis sie ihre Strafe erlegt, oder hinreichende Caution gestellt haben (b). Die ausländischen Forstfrevler sollen arretirt, statt Geldbuße mit Arbeitsstrafe und dem Befinden nach Karrenschieben bei Wasser und Brod belegt werden. Wenn sie sich aber nach vollbrachter That auf die Flucht begeben, oder den Jägern und Förstern widersetzen, sollen diese scharf Feuer auf dieselben zu geben befugt und befehligt seyn (c). Wenn sich Churkölnische Unterthanen Amts Beilstein als Forstfrevler widersetzen und mit Gewehr versehen sind, darf der diesseitige Forstbediente scharf auf sie feuern (d). Das in den Gehegen gehende Vieh der Weilburgischen, Runkelschen und Westerburgischen Unterthanen soll mit Gewalt weggenommen und an den Meistbietenden verkauft oder, wenn es nicht arretirt werden kann, auf der Stelle todt geschossen werden (e).

(a) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726. §. 18.
(b) Verordnung vom 10. Febr. 1750.
(c) Verordnung vom 27. Aug. 1764.
Verordnung vom 16. Juli 1765.
(d) Verordnung vom 18. März 1800.
(e) Verordnung vom 19. Juli 1800.

§. 143. Als Antheil an den Strafgeldern von Forstfreveln in Gemeinds- und Privatwaldungen gebührt dem

Eigenthümer der aus der Strafe zu bezahlende Werth des Schadens. Statt dessen wird nach bisherigem Gebrauch ihnen die Hälfte der Strafe angewiesen; die Strafe mag einfach oder doppelt angesetzt seyn, in so fern nicht in dem Reglement der Schaden besonders zu vergüten verfügt ist (a). Dies gilt auch von Hut- und Grasfreveln (b). Der Straf-Antheil der Gemeinde wird der Regel nach in Geld angesetzt (c).

(a) Verordnung vom 28. Juni 1781.
Verordnung vom 28. Mai 1782.
Verordnung vom 18. Sept. 1784.
Verordnung vom 27. Mai 1794.
(b) Verordnung vom 22. Juni 1784.
(c) Verordnung vom 24. April 1787.

§. 144. In Hinsicht des **Pfandgeldes** für den Anzeiger eines Forstfrevels wurde bestimmt: Schultheisen und Waldförster sollen die in befriedeten Hegen und Hochwaldungen Gepfändeten mit dem Pfand, welches der Herr erhält, einbringen; jene aber, oder wer es sonst auf Befehl thut, vom Gepfändeten 6 Albus bekommen (a). Das Pfandgeld von Holzfrevlern haben die Forstbedienten jedesmal mit 8 Albus zu genießen. Bei nächtlichen, wiederholten, oder an Sonn- und Festtagen verübten Freveln hingegen wird es doppelt erlegt. Ausserdem wird bezahlt:

	Fl.	Alb.	Hell.
Von einem Ochsen oder Pferd im Gehege	—	6	—
Von einer ganzen Heerde Rindvieh . .	5 »	— »	— »
Von einem jeden einzelnen Stück . .	— »	1 »	4 »
Von einer Heerde Schafe	5 »	— »	— »
Von jedem einzelnen Stück	— »	1 »	— »
Von einer Heerde Schweine . . .	5 »	— »	— »
Von jedem Stück	— »	1 »	— »
Von einer Ziege im Walde	— »	15 »	— » (b).

(a) Verordnung vom Jahr 1472.
(b) Verordnung vom 24. Nov. 1764.
Verordnung vom 20. Febr. 1796.
(c) Außer diesen Bestimmungen in Hinsicht des Pfandgeldes sind für verschiedene andere Fälle die Anzeiggebühr oder das Pfandgeld da, wo diese Gegenstände abgehandelt, zugleich bemerkt worden.

§. 145. Zur **Vollziehung der Strafen** sind von den angesetzten herrschaftlichen Geld- und Arbeitsstrafen die Extrakte, und zwar von ersteren unmittelbar an die Forstrezep-

tur, von letztern aber an die Rentkammer einzusenden. Die Extrakte der zum Besten der Gemeinden gereichenden halben Forststrafe aus Gemeindswaldungen sind an den Vorstand des Orts abzugeben und darauf zu sehen, daß sie beigetrieben oder vollzogen und zum Vortheil der Gemeinde verwendet werden. Zu Einlieferung dieser Strafextrakte an die Behörde ist der Termin dergestalt bestimmt, daß die auf Forstfrevel-Anzeigen des einen Monats angesetzten Strafen längstens mit dem Schluß des darauf folgenden zweiten Monats eingeliefert werden müssen. Da die an die Rentkammer eingesendeten Anzeigen der Frevel vom vorigen Monat längstens in der Mitte des nächstfolgenden Monats den Beamten zugehen, so bleibt zur Untersuchung, zum Strafansatz und Einlieferung der Extrakte noch eine hinlängliche Frist. Wenn die Forststraf-Extrakte nicht zur bestimmten Zeit eingehen, so soll der Forstrentant jedesmal der Rentkammer davon die Anzeige machen (a).

(a) Verordnung vom 18. Sept. 1784.

§. 146. Die Rentanten haben, wenn Strafen auswärtiger Verbrecher vorkommen, die nicht beigetrieben werden können, sofort davon an die Unterdirektorien und Beamten, in deren Bezirk die Frevel geschehen sind oder die Schuld entspringt, die Nachricht zu ertheilen und selbst um die gewöhnliche Requisition anzustehen und daselbst die Sache oft, wenn nichts erfolgt, in Erinnerung zu bringen; sich bei gedachten Beamten, daß sie sich bei ihnen gemeldet haben, die gehörigen Attestate geben zu lassen, und solche der Liquidation mit beizufügen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die Posten nicht passirt und schlechterdings gestrichen werden sollen. Die Unterdirektorien und sämmtlichen Beamten haben den Rentanten hiebei alle Hülfe zu leisten und denselben die erforderlichen Attestate pflichtmäßig und unweigerlich zu ertheilen (a).

(a) Verordnung vom 7. Oct. 1752.

§. 147. Zu den in Arbeit angesetzten Forststrafen haben sich die Unterthanen, wenn sie von dem Amtsjäger hiezu bestellt werden, um ihnen die Arbeit anzuweisen, an Ort und Stelle gehörig einzufinden. Der ungehorsam Ausgebliebene hat dem Amtsjäger für seinen Gang 15 Albus zu bezahlen und die ihm angewiesene Arbeit schnell hinter einan-

der, bei Vermeidung unangenehmer Verfügung, zu verrichten (a). Den in Arbeitsstrafe verfällten Holzfrevlern ist ohne Rücksicht, wohin sonst deren Gemeinde gehört, in denjenigen Forsten, wo man deren benöthigt ist, die Arbeit anzuweisen (b). Von denen, welche ihre Arbeit nicht verrichten und säumig sind, hat der Forstbediente dem Rentant die Anzeige zu machen, damit dieser sie durch Execution dazu anhalte (c). Die Strafarbeiter sind von den Forstbedienten unverzüglich zur Abverdienung anzuhalten und dem Rentanten das Attestat über deren Vollendung zuzufertigen (d). Den auf Waldarbeit gesetzten Forstfrevlern wird bei Aufwerfung von Waldgräben 1 Ruthe lang, 4 Schuh breit und 3 Schuh tief und bei zu schälendem Rasen 4 Quadratruthen zu verrichtender Arbeit für einen Tag gerechnet. Die Amtsjägerei hat mit den Forstfrevel-Anzeigen monatlich eine Liste der in Arbeit verfällten Frevler mit der Bemerkung, ob sie die Arbeit bereits verrichtet haben oder noch rückständig sind, an die Rentkammer einzusenden (e). Die Waldarbeits-Strafen sollen so bald wie möglich verrichtet werden. Die Amtsjägerei hat von denjenigen Forstfrevlern, welche sich bei der ihnen angewiesenen Waldarbeit nachläßig bezeigen, alle Viertel-Jahr ein Verzeichniß einzusenden, damit sie von den Aemtern dazu angehalten werden (f).

(a) Verordnung vom 19. Aug. 1767.
(b) Verordnung vom 18. Juni 1774.
(c) Verordnung vom 14. Juli 1787.
(d) Verordnung vom 29. Jan. 1790.
(e) Verordnung vom 16. Dec. 1794.
(f) Verordnung vom 14. Febr. 1795.

§. 148. In Hinsicht des Wirkungskreises der Untersuchungs- und Strafbehörden wurde bestimmt: Hat jemand so oft gefrevelt, daß er mit einer Geldstrafe nicht mehr zu strafen ist und deshalb, oder weil er die Geldstrafe nicht erlegen kann, am Leibe, mit Gefängniß oder Karrenschieben bestraft werden muß; so steht dem Oberjägermeister der Ansatz nicht zu, sondern es hat alsdann derselbe den Frevler mit den Umständen seines öftern Verbrechens der Rentkammer anzuzeigen, und hat darauf diese die Leibesstrafe, statt der Geldstrafe blos nach einer kurzen summarischen Untersuchung anzusetzen und vollziehen zu lassen. Wäre das Verbrechen so groß, daß es peinlich müßte behandelt werden,

so steht dem Oberjägermeister die Untersuchung nicht zu, sondern es hat derselbe das Faktum der Rentkammer anzuzeigen; diese hat alsdann zwar über die Bestrafung ein Votum abzufassen, vor dessen Vollstreckung aber zur Bestätigung vorzulegen. Damit der Unterschied, welche Fälle peinlich oder blos summarisch zu untersuchen, mithin welche Strafen zur Bestätigung vorzulegen sind oder nicht, festgesetzt werde, so hat die Rentkammer, wenn ihr Votum auf eine Gefängniß-Strafe der Forst- und Wilddiebe von nicht länger als 3 Monaten geht, solche ohne weiters zuzuerkennen und vollziehen zu lassen; wenn aber das Verbrechen eine längere Strafe verdient, solches peinlich zu behandeln und darüber zu berichten, weil aus dem ersten summarischen Verhör die Größe des Vergehens und zu welcher Strafe es sich qualificirt, leicht im Voraus zu ersehen ist. In den Fällen, wo die Gefängnißstraße nicht über 3 Monate ist, wo die Geld- in eine Leibesstrafe verwandelt werden muß, soll ein Frevler für einen jeden Gulden mit vierzehntägiger Gefängnißstrafe büßen und nur dann, wenn er wegen Krankheit die Strafe nicht aushalten kann, ihm etwas nachgelassen werden. Wenn in solchen Fällen die Gefängnißstrafe nicht über 3 Monate dauert, so kann dieselbe ohne Anfrage angesetzt und auch solche gemindert werden. Wenn hingegen eine Strafe von mehr als 3 Monaten erkannt worden ist, so hat die Rentkammer über die Gesuche um Nachlaß oder Minderung derselben gutachtlich zu berichten. Bei dergleichen Gesuchen ist darauf zu sehen, theils was die Frevler verbrochen, theils in welchem Nahrungsstand sich diese befinden, theils was sie für Ursachen für ihr Gesuch anführen. Da aber über jedes Gesuch schriftlichen Bericht zu fordern viele Weitläuftigkeiten verursachet und der Oberjägermeister der Rentkammer die nöthige Erläuterung geben kann; so hat diese, wenn mehrere dergleichen Gesuche eingekommen sind, etwa alle 14 Tage sich mit dem Oberjägermeister zu benehmen, welcher aus dem Forstrüge-Protokoll, in welchem künftig jedesmal die etwanigen Entschuldigungen eines jeden Frevlers aufzunehmen sind, statt seines Berichts, den begangenen Frevel und so viel ihm von dem Nahrungsstand des Supplicanten bekannt ist, die nöthige Erläuterung zu geben im Stande seyn wird, worauf alsbald die nöthige Resolution abzufassen ist. Wenn aber

dem Oberjägermeister nichts von allem bekannt ist, so wird hierüber von dem Beamten Bericht erfordert (a).

(a) Verordnung vom 11. Sept. 1741.

Jagdgesetze.

§. 149. Der Jagdbetrieb. Die Hasen sollen allenthalben gehegt werden; solche dürfen weder geschossen noch weniger gefangen werden (a). Niemand darf Auerhühner, Haselhühner, Schnepfen ꝛc. schießen, fangen, Eyer oder Nester zerstören oder wegnehmen (b). Die Schäfer dürfen auch solche Nester nicht aufheben bei 3 Fl. Strafe; der Anzeiger soll 2 Rthlr. erhalten (c). — Wildkälber, junge Rehe und Hasen dürfen bei 5 Fl. Strafe nicht hinweggenommen oder beschädigt werden. An den Orten, wo sich das Wildpret gern aufhält, soll es gehegt, bei 2 Rthlr. Strafe nicht gescheut werden (d).

(a) Verordnung vom Jahr 1515.
Verordnung vom 18. Aug. 1586. §. 47.
(b) Verordnung vom 3. Jan. 1650.
(c) Verordnung vom 2. Febr. 1688. §. 6.
Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
Forstverordnung vom 5. April 1727.
Verordnung vom Nov. 1738.
(d) Forst- und Holzordnung vom 1. April 1711.

§. 150. Um Wildschaden zu verhindern, soll eine jede Gemeinde einen besondern Wildhüter annehmen und für beständig halten, welcher, so lange Früchte im Felde sind, das Wild Tag und Nacht zu hüten und davon abzuhalten hat, weshalb diesen nachgelassen wird 1—2 Pudel- oder Bommerhunde, keinesweges aber Jagdhunde zu halten, um das Wild jedoch nicht weiter als in den Wald zurück zu treiben (a). Die Wildhüter sollen sich ihrer Hunde nicht anders, als an einen Strick gebunden, bedienen (b).

(b) Verordnung vom 11. Oct. 1768.
(b) Verordnung vom 14. Dec. 1782.

§. 151. Die sich zeigenden wilden Schweine sollen sofort aufgesucht, weggeschossen und zur Verrechnung gehörigen Orts abgeliefert werden, damit nicht durch sie den Unterthanen Schaden zugehe (a).

(a) Verordnung vom 19. Mai 1764.

§. 152. Die Benutzung der Hauptgegenstände der Jagd. Die Wildfolge zwischen den Fürstlichen Häusern Oranien-Nassau und Nassau-Weilburg besteht dergestalt: 1) Wenn ein Jäger in seinem Revier ein Stück Roth-, Damm- oder Reh-Wildpret anschießt, soll er den Ort des Anschusses und wo der erste Schweiß gefunden worden, mit einem Bruch verbrechen, mit dem Schweißhund nachhängen und wo es die Umstände erfordern, den Hund in seinem Revier, oder auf der Grenze lösen. 2) Wenn der Hund das verwundete Thier über die Grenze verfolgt, so kommt es nicht darauf an, ob der Jäger gerade den Ort weiß, wo das Thier übergezogen ist, sondern er folgt seinem Hunde, und trifft er das verwundete Thier in des Grenznachbars Revier, so erlegt er solches. 3) Ehe er jedoch das Thier wegbringt, soll er dem Grenznachbar davon die schriftliche oder mündliche Anzeige machen und dabei bereit seyn, auf dessen Begehren vorher den verbrochenen Ort des Anschusses und den ersten Schweiß, auch wenn der Hund erst auf der Grenze gelöset worden ist, mithin der Uebergang verbrochen worden, solchen ebenfalls vorzeigen, mithin alles Mögliche auf das getreueste anwenden, um den Grenznachbarn von der Richtigkeit der Sache zu überzeugen, worauf dieser gehalten ist, das Stück ohne Weigerung verabfolgen zu lassen. 4) Soll er die Wildfolge nicht mißbrauchen und ihm nur 24 Stunden von der Zeit an, da er die Hetze in des Nachbars Revier angefangen, gestattet seyn. Ist diese vorüber, so muß er abgehen, doch aber erst seinem Grenznachbar hievon die Anzeige machen und ihm auf Verlangen den Ort, wo er das angeschossene Thier verlassen hat, anzeigen, sofort diesem überlassen, ob derselbe mit der weitern Folge anhalten wolle oder nicht. 5) Sollte der verfolgende Jäger vor Ablauf der 24 Stunden das verwundete Thier sammt seinem Hunde verlieren und der Grenznachbar solches zu Schuß bringen und erlegen, so ist dieser schuldig, jenem seinen Hund wieder zu schicken und ihm dabei anzuzeigen, daß er vor diesem Hund ein Stück Wild erlegt habe, welches Wildpret dann, wo es den ersten Schuß gehabt und an welchem Orte es erlegt worden, deutlich zu bemerken, somit der Grenznachbar mit auf den Platz zur weitern Untersuchung der Sache einzuladen ist,

wo sodann derjenige, welcher das Wild angeschossen, sich einzufinden und auf Begehren dasjenige, was unter 3 angeführt worden, zu beobachten hat, worauf der Nachbar das Stück verabfolgen zu lassen gehalten seyn soll. 6) Mit der Wildfolge des Schwarzwildes wird es wie bei obigem gehalten. 7) Von frischen unverwundeten Sauen ist die Folge in des Grenznachbars Revier nur bei Anhetzung mit Hunden, nicht aber wenn solche von Saufindern gefunden und übergejagt werden und zwar von Simonis und Judä an bis Thomastag erlaubt, dergestalt, daß wenn ein Jäger ein Stück Schwarzwildpret in seinem Revier anhetzt und seine Hunde dasselbe in des Nachbars Revier verfolgen, der Anhetzer seinen Hunden nicht nur folgen und das Stück vor denselben todt zu schießen oder aufzufangen befugt seyn soll, sondern auch, wenn der Grenznachbar die Hunde an der gehetzten Sau eher als der Anhetzer antrifft und solche erlegt, ersterer dem letzteren das angehetzte Stück nebst den Hunden verabfolgen soll, wenn jenem zuvor Fährte und Ueberflucht auf der Grenze gezeigt worden seyn wird. 8) Die zu dergleichen Hetze in des Försters eigenem Forstrevier gelöseten und an dergleichen Wildpret über die Grenze jagenden Hunde dürfen von dem Grenznachbar vorsätzlich nicht angehalten, noch weniger todtgeschossen werden (a). — Da die zwischen den hiesigen und Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Landen bestandene Jagdfolge aufgehoben worden ist; so haben die Beamten die nöthige Veranstaltung zu treffen, daß die diesseitigen Forstbedienten, wenn sie den Darmstädtischen die etwa angemaßte Ausübung der Jagdfolge verwehren wollen, schleunige und nachdrückliche Unterstützung erhalten (b).

(a) Verordnung vom 22. Nov. 1766.
(b) Verordnung vom 1. Oct. 1782.

§. 153. Es ist verboten, die Jagd zur unrechten Zeit, nämlich zur Setz- und außer der Feistzeit auszuüben. Bei 10 Fl. Strafe darf kein Jäger ein tragbar Thier oder alte Ricke, vielweniger Kälber schießen (a). Die Jäger haben ohne Befehl kein Wildpret zu schießen; insbesondere dürfen um das Schloß Oranienstein keine Hasen und Feldhühner geschossen werden (b). Die Jäger sollen ohne Ausnahme die Heg- und Setzzeit genau einhalten, keine Schmal- noch weniger Gelte-Thiere und alte Rehe auf dem Westerwald und

nirgends einen Hasen ohne Befehl schießen (c). Die Treib- und Klopfjagden dürfen nicht eigenmächtig von den Forstbedienten, sondern nur auf besondern Befehl der Oberforstbedienten oder des Oberförsters angestellt werden. Ohne Befehl darf kein Wildpret geschossen werden; insbesondere ist verboten in der Setzzeit, vom 20. Februar an bis in den August keinen Hasen ohne ausdrücklichen schriftlichen Befehl zu schießen (d). Wer ohne Jagdbedienten auf den Schnepfenstrich geht oder gar mit oder ohne Hund buschirt, wird ohne Ansehen der Person mit der verordnungsmäßigen Strafe belegt (e).

(a) Verordnung vom 10. Dec. 1723.
(b) Forstordnung vom 5. April 1727.
(c) Verordnung vom 17. Jan. 1738.
(d) Instruktion für die Förster und Jäger vom 14. Oct. 1748.
Verordnung vom 7. Nov. 1763.
(e) Verordnung vom 22. März 1781.
Verordnung vom 8. April 1789.
Verordnung vom 21. März 1795.
Verordnung vom 1. Nov. 1800.

§. 154. An Sonn- und Feiertagen darf das Jagd- und Wildzeug nicht von einem Ort zum andern gebracht werden (a). Sonn- und Feiertags hat niemand sich der Jagd anzumaßen (b).

(a) Verordnung vom 17. Febr. 1680.
(b) Verordnung vom 10. März 1770. §. 17.

§. 155. Den Adelichen ist das Hasenhetzen, jedoch nur innerhalb den Hegesäulen nach ihren Wohnungen zu, vergünstigungsweise erlaubt worden (a). Das Wildpret darf nur allein außer den Gehegen und hohen Waldungen auf den Grenzen gebürscht werden (b). Wenn ein Stück Wildpret erforderlich ist, soll der Befehl zum Schießen nur von den Forstbedienten ertheilt werden (c). Schnepfen können allezeit ohne Anfrage auf dem Strich und mit Hühnerhunden im Aufsuchen geschossen und geliefert werden (d). Außer den Jagdbedienten ist allein den herrschaftlichen Bedienten, Officieren und andern Personen von Auszeichnung das Gehen auf den Schnepfenstrich, jedoch nur in Gesellschaft eines Jagd- oder Forstbedienten, gestattet; andern Personen aber nur, wenn sie von einem Oberforstbedienten die schriftliche Erlaubniß dazu haben (e).

(a) Verordnung vom 30. Oct. 1624.
(b) Verordnung vom 10. Dec. 1723.
(c) Verordnung vom 13. Dec. 1745.
(d) Verordnung vom 14. Oct. 1748.
(e) Verordnung vom 2. April 1791.
Verordnung vom 21. März 1795.
Verordnung vom 1. Nov. 1800.

§. 156. Eine Vogelschneiße darf niemand ohne Erlaubniß bei 10 Fl. Strafe anlegen (a). Die Anlegung einer Schneiße ist, ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß der Rentkammer und Entrichtung von 2 Fl. zur herrschaftlichen Kasse, verboten. Wer eines Andern Schneiße ruinirt, oder die Vögel ausnimmt, soll in 5 Fl. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe condemnirt werden (b). Jeder Schneißenliebhaber muß seine Schneißen selbst begehen und keine Soldaten oder Bürger dahin schicken und sich an den ihm angewiesenen Distrikt genau binden, auch keinen Hund oder eine Flinte mitnehmen. Mit Ende Oktober jeden Jahres müssen alle Schneißen aufhören, die Bügel längstens den 1. November abgenommen, überhaupt aber Stille und Ordnung im Walde beobachtet werden (c).

(a) Forstordnung vom 5. April 1727.
(b) Verordnung vom 17. Oct. 1778.
Verordnung vom 5. Aug. 1779.
(c) Verordnung vom 5. Aug. 1787.

§. 157. Wegen der zur Ausübung der Jagd herkömmlichen Jagddienste sollen, wenn Unterthanen dazu beschieden werden, sie sich, es sey Sommer oder Winter, mit Tagesanbruch dazu einfinden, damit die Jagd um desto zeitlicher angestellt und gegen Mittag beendigt werden kann, und die Unterthanen wieder an ihre Arbeit gehen können (a). Sie sollen mit dem Tage, sowohl Pferd als Mann, mit dem Schultheis selbst bei dem Zug erscheinen. Die Unterthanen, welche zu spät zur Jagd erscheinen, von derselben weggehen oder gar ausbleiben, werden verzeichnet und um 15 Albus bestraft. — Die Unterthanen, welche zur Jagd bestellt sind, müssen sich zur bestimmten Zeit einfinden und werden, wenn sie beim Verlesen nicht antworten, mit 15 Albus; wenn sie ausbleiben, mit 22 Albus 4 Pf., und wenn sie zur Wolfsjagd ausbleiben, mit 1 Fl. gestraft. Auf Jagden mit hohem Zeug sind bei 15 Albus Strafe keine Kinder zu schicken. Wer zum Beifahren

des Jagdzeuges befehligt ist, sich aber nicht zur gehörigen Zeit beim Zeug einfindet, wird mit 3 Fl. bestraft. So oft die Unterthanen zu Jagddiensten beschrieben werden, haben die Heimberger, Schultheißen und Bürgermeister, bei 5 Fl. Strafe, ein Verzeichniß der Mannschaft mit Bemerkung des Orts und Datums einzuschicken (b). Wenn Unterthanen zur Jagd bestellt sind, sollen solche zur Vermeidung des Ausbleibens und der Unordnung, zu Anfang und Ende der Jagd mit Vor- und Zunamen abgelesen, und wer dann nicht da ist, ob er gleich nachher kommt, oder sich von der Jagd wegschleicht, mit 7 Albus 4 Pf., und derjenige um eben so viel, welcher einen Jungen unter 18 Jahren, oder eine Weibsperson zu einer Hirsch- und Wolfsjagd schickt; derjenige aber, welcher ganz ausbleibt und nicht vorher dem Ortsvorstand eine erhebliche Ursache, die ihn entschuldigen kann, angiebt, mit 15 Albus gestraft werden. — Wer zur Vorspann des hohen Jagd- und Wolfszeuges nicht zur gehörigen Zeit erscheint, soll mit 1 Fl., und wenn einer, ohne erhebliche Ursache angezeigt zu haben, ganz ausbleibt, von einem jeden Paar Ochsen oder einem Pferd mit 3 Fl., die Heimberger aber, die das Ausschreiben zur Jagd liegen lassen oder auch selbst in Aufbietung der Leute und Fuhren nachläßig sind, mit 5 Fl., sofern sie aber selbst ausbleiben, mit 3 Fl. gestraft werden. Zeit und Stunde des Empfangs und Abschickens sollen auf die Ordre bemerkt werden (c). Diejenigen Unterthanen, welche bei Treibjagden in den Nebenhecken zurück bleiben, oder die Anweisung der Jagdbedienten nicht befolgen, werden jedesmal in 1 Fl. Strafe gesetzt (d). Jeder jagddienstpflichtige Unterthan hat sich bei 15 Kr. Strafe eine Jagdklapper anzuschaffen (e).

(a) Verordnung von 159*.
(b) Verordnung vom 8. Aug. 1594.
(c) Forst- und Holzordnung vom 1. April 1711.
(d) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726. Verordnung vom 3. Oct. 1769.
(e) Verordnung vom 2. Febr. 1745.

§. 158. Von den Jagddiensten wurde der Flecken Freudenberg außerhalb der Bemarkung bis auf weitere Verordnung befreit, welches sich jedoch nicht auf das Wildtragen erstreckte (a). Die auf den Hämmern wohnhaften Massenbläser, Kleinschmiede und andere Beisassen, welche von

undenklicher Zeit her, außer in den beiden müssigen Jahreszeiten, gegen Entrichtung eines gewissen Theils an Eisen oder Geld von den kleinen und großen Wild- und Wolfsjagden befreiet waren, wurden gegen Erlegung von 300 Rthlr. von den ihnen noch vorbehalten gewesenen Jagddiensten, für sich und ihre Nachkommen, befreit (b). Die Eisensteingruben-Besitzer sind von Jagddiensten frei (c). Die Kirchenältesten auf dem Lande sind von Jagden auf den Fall, wenn sie kein Gesinde oder auch keine dazu tauglichen Kinder bei sich haben, frei (d). Als Gemeindsglieder angesessene Contingents-Soldaten und Husaren, so lange sie im Dienst begriffen sind, haben von Jagd-Diensten Befreiung (e). Die Heimberger sind von Jagddiensten ganz befreit (f). Die Eisenstein-Bergleute sind unter der Bedingung, daß sie die Fuhrwege zu den Eisensteingruben im Bau erhalten, von Jagddiensten befreit (g).

(a) Verordnung vom 24. März 1652.
Verordnung vom 1. Mai 1687.
Verordnung vom 7. Dec. 1722.
(b) Verordnung vom 12. Juli 1663.
Verordnung vom 16. Febr. 1684.
(c) Verordnung vom 13. Oct. 1764.
(d) Verordnung vom 12. Jan. 1768.
(e) Verordnung vom 20. Juli 1776.
(f) Verordnung vom 7. Juni 1783.
(g) Verordnung vom 27. April 1795.

§. 159. Wegen Ablieferung des Wildprets wurde verordnet: Wenn ein angeschossenes, zerrissenes oder verendetes Stück Wildpret sich irgendwo findet, so sollen es die Unterthanen, welche davon Wissenschaft bekommen, bei Strafe des Karrnschiebens, bei Amt und dem Jäger des Orts anzeigen; letztere haben alsdann der Oberjägerei davon Nachricht zu geben und nicht zu gestatten, daß es von einem oder dem andern hinweg genommen werde (a). Alles Wildpret soll ganz, außer dem Gescheide und Geräusch, an die dazu bestimmten Orte geliefert werden. Bei der Ablieferung des Wildprets muß von dem Jäger jedesmal eine Bescheinigung über die Qualität ausgestellt werden, um die Rechnung sowohl als das Schußgeld besser darnach controlliren zu können (b). Das Wildpret soll nicht von Ort zu Ort, sondern von der nächsten Gemeinde, wo es geschossen worden ist, bis an

seinen Bestimmungsort ohne Anstand geliefert werden (c). Das geschossene Wildpret muß im Walde aufgebrochen, der Aufbruch sofort durch die Gemeinde des Reviers, worin es geschossen wurde, getragen, das Wildpret aber unmittelbar aus dem Walde an den Wildprets-Schirm gefahren werden. Nur dann, wenn der Weg durch den Wohnort des Forstbedienten geht, ist es vor dessen Haus zu fahren und abzuladen und nach dem Aufbruch alsbald durch dieselbe Fuhre an die Behörde zu liefern (d).

(a) Verordnung vom 9. März 1740.
(b) Instruktion für Förster und Jäger vom 14. Oct. 1748.
(c) Verordnung vom 30. März 1754.
(d) Verordnung vom 15. Mai 1781.

§. 160. Die Füchse sollen auch im Sommer geschossen werden und die Ablieferung der Stirnen vor dem Monat Oktober an das Kammer-Sekretariat geschehen (a). Das Ratzenfangen soll zwar einem jeden unverboten seyn, doch ist der Balg jedesmal an den Forstbedienten zu liefern (b). Wenn aber jemand dergleichen in Gebäuden und Höfen fängt; so gebührt dem Forstbedienten davon weder Balg noch Fanggeld (c).

(a) Verordnung vom 17. Jan. 1738.
(b) Verordnung vom 11. Febr. 1762.
(c) Verordnung vom 9. Aug. 1800.

§. 161. Wer abgeworfene Hirschgeweihe findet, hat dieselbe jedesmal an die Oberförster abzuliefern und für jede End 3 Kr. zu erhalten; derjenige hingegen, welcher dergleichen verschweigen und außer Landes verkaufen wird, soll unabbittlich 10 Rthlr. Strafe erlegen (a).

(a) Verordnung vom 22. Dec. 1764.

§. 162. Die Taxe, wofür das Wildpret und Geflügel in den Oranien-Nassauischen Fürstenthümern Dillenburg, Siegen, Diez und Hadamar verkauft werden soll, wurde folgendermaßen bestimmt:

	Taxe vom Jahr 1776			Taxe vom Jahr 1806		
	Fl.	Alb.	Hll.	Fl.	Alb.	Hll.
1) Wenn Edel- oder Dammwildpret in ganzen Stücken verkauft wird, so muß es, nach Abzug des Jägerrechts mit Haut und Gehörn gewogen werden und es kostet dann das Pfund						
Von Anfang Juni bis Ende Oktober	—	—	—	—	3	4

	Taxe vom Jahr 1776			Taxe vom Jahr 1806		
	Fl.	Alb.	Hll.	Fl.	Alb.	Hll.
Von Anfang November bis Ende Mai	—	—	—	—	3	—
2) Wenn Edelwildpret zerlegt und dann pfundweis verkauft wird, das Pfund	—	—	—	—	3	—
3) Ein starker Hirsch, der für jagdbar passirt	8	—	—	—	—	—
4) Ein geringer Hirsch von 6—8 Enden	7	—	—	—	—	—
5) Ein Spießhirsch, auch Schmalthier	6	—	—	—	—	—
6) Ein Altthier	7	—	—	—	—	—
7) Ein Wildkalb	4	15	—	—	—	—
8) Ein starker Dammhirsch . .	7	—	—	—	—	—
9) Ein geringer » »	6	—	—	—	—	—
10) Ein Altthier	6	—	—	—	—	—
11) Ein Dammspießer	5	—	—	—	—	—
12) Ein Schmalthier	5	—	—	—	—	—
13) Ein Kalb	2	15	—	—	—	—
14) Wenn Schwarzwildpret in ganzen Stücken verkauft wird, so muß es nach Abzug des Jägerrechts mit der Schwarte gewogen werden und kostet das Pfund:						
Wenn es feist ist	—	—	—	—	4	4
Wenn es nicht feist ist . .	—	—	—	—	4	—
15) Wenn Schwarzwildpret zerlegt und pfundweise verkauft wird, das Pfund						
Wenn es feist ist	—	—	—	—	5	—
Wenn es nicht feist ist . .	—	—	—	—	4	—
Der Kopf wird um denselben Preis pfundweise verkauft.						
16) Ein Hauptschwein	9	—	—	—	—	—
17) Ein angehend Schwein . . .	8	—	—	—	—	—
18) Ein dreijähriger Keuler od. Bache	7	—	—	—	—	—
19) Ein zweijähriger » » »	6	—	—	—	—	—
20) Ein überlaufener Frischling . .	5	—	—	—	—	—
21) Ein Frischling	3	15	—	—	—	—
22) Wenn Rehwildpret in ganzen Stücken verkauft wird, so muß es nach Abzug des Jägerrechts mit Haut und Haar gewogen						

	Taxe vom Jahr 1776			Taxe vom Jahr 1806		
	Fl.	Alb.	Hll.	Fl.	Alb.	Hll.
werden, und es kostet alsdann das Pfund:						
Von Anfang Juni bis Ende Oktober	—	—	—	—	4	4
Von Anfang November bis Ende Mai	—	—	—	—	4	—
23) Wenn Rehe zerlegt werden, das Pfund	—	—	—	—	4	—
24) Ein Rehbock, auch Altthier .	3	—	—	—	—	—
25) Ein Spießbock oder Schmalreh	2	15	—	—	—	—
26) Ein junges Reh	1	15	—	—	—	—
27) Ein alter Hase, im September und Oktober	—	10	—	—	15	—
28) Ein Hase vom November bis Ende Januar	—	—	—	—	24	—
29) Ein junger Hase	—	8	—	—	8	—
30) Ein Auerhahn (a)	2	—	—	1	15	—
31) Eine Auerhenne, wenn sie geschossen wird	—	—	—	1	—	—
32) Ein Birkhahn	1	15	—	1	—	—
33) Eine Birkhenne, wenn sie geschossen wird	—	—	—	—	24	—
34) Ein Haselhuhn	—	15	—	—	15	—
35) Eine Waldschnepfe	—	10	—	—	15	—
36) Ein Feldhuhn, wenn es geschildert ist	—	6	—	—	6	—
37) Ein Feldhuhn ungeschildert .	—	4	—	—	5	—
38) Eine Wachtel	—	2	—	—	2	—
39) Eine Wasserschnepfe	—	6	—	—	5	—
40) Eine große wilde Ente . . .	—	10	—	—	10	—
41) Eine dergleichen halbgewachsene	—	—	—	—	8	—
42) Eine kleine wilde Ente, Trasselente	—	—	—	—	6	—
43) Eine wilde Gans	1	—	—	—	20	—
44) Eine wilde Taube	—	2	—	—	—	—
45) Ein Brachvogel	—	—	—	—	4	—
46) Ein Spieß Krammetsvögel zu 4 Stück	—	6	—	—	6	—
47) Ein Spieß Lerchen zu 8 Stück	—	4	—	—	4	—
48) Ein Spieß Halbvögel zu 8 Stück	—	—	—	—	6	—
49) Der Kopf von einem Hauptschwein	3	—	—	—	—	—
50) dito von ein. angehenden Schwein	2	15	—	—	—	—
51) dito von einem 3jährigen Keuler	2	—	—	—	—	—
52) dito von einem 2jährigen Keuler	1	20	—	—	—	—

	Taxe vom Jahr 1776			Taxe vom Jahr 1806		
	Fl.	Alb.	Hll.	Fl.	Alb.	Hll.
53) Der Kopf von einem überlaufenen Frischling	1	20	—	—	—	—
54) Der Kopf von einem Frischling	1	—	—	—	—	—
55) Das Pfund Rothwildpret . .	—	1	4	—	—	—
56) » » Dammwildpret .	—	1	4	—	—	—
57) » » Schweinenwildpret	—	2	4	—	—	—
58) » » Rehwildpret . .	—	2	4	—	—	—

(a) Wenn ein Auerhahn an einen Landes-Eingesessenen zur eigenen Consumtion für den auf 1 Fl. 15 Alb. herabgesetzten Preis nicht angebracht wird, mithin außer Land geht; so bleibt der Rentkammer nachgelassen, solchen um den vorigen Preis von 2 Fl. zum Besten der Kasse zu verkaufen. — Verordnung vom 8. Nov. 1783.

(b) Verordnung vom 14. Mai 1776.
Verordnung vom 6. Febr. 1806.

§. 163. Den Hutmachern zu Siegen wurde, bis zu anderweiter Verfügung, der Alleinkauf der Hasenbälge im Siegenschen, für 18 Kr. das Stück von Martini bis März und 4 Kr. für den Sommerbalg gestattet und allen Auswärtige und Einheimischen das Aufkaufen derselben, bei Confiskation und 15 Albus Strafe von jedem Balg, verboten (a). Da der Preis der Bälge bis auf 30 Kr. gestiegen, so wird der Preis eines Winterbalges von 18 Kr. bis auf 20 Kr. erhöht (b).

(a) Verordnung vom 16. Februar 1782.
(b) Verordnung vom 7. Mai 1785.

§. 164. Das Schuß- und Fanggeld für das edle Wildpret sowohl als für Raubthiere wurde in den vier Oranien-Nassauischen Fürstenthümern nach folgendem Tarif bezahlt. — Außer dem Schußgeld bekam der Jäger von einem geschossenen Hirsch die Haut, den Kopf und Hals, letzteren immer Handbreit hinter den Loffen, das Gelünge ohne die Leber, das Eisbein, den halben Theil des Unschlitts, welches der Jäger ausschmelzen und die Hälfte davon abliefern mußte (a). Später wurde zum Jägerrechte gerechnet: der Aufbruch, die Mehr- oder Lendenbraten, die Wammen oder Flehmen und die Zunge; letztere war jedoch beim Schwarzwildpret ausgeschlossen (d).

	Schußgeld vom Jahr 1776			Schußgeld vom Jahr 1806		
	Fl.	Alb.	Hll.	Fl.	Alb.	Hll.
1) Von einem jagdbaren Hirsch .	1	15	—	1	15	—
2) Von einem geringern » .	1	15	—	1	15	—
3) Von einem Spießer oder Altthier	1	—	—	1	—	—
4) Von einem Kalb	—	15	—	—	22	4
5) Von einem starken Dammhirsch	—	22	4	1	—	—
6) Von einem geringen » »	—	22	4	1	—	—
7) Von einem Spießer, Schmalthier oder Altthier	—	15	—	—	22	4
8) Von einem Dammkalbe . . .	—	10	—	—	15	—
9) Von einem Hauptschwein . .	1	15	—	1	15	—
10) Von einem angehenden Schwein	1	15	—	1	15	—
11) Von einem dreijährigen Keuler oder Bache	1	15	—	1	15	—
12) Von einem 2jährigen oder Bache	1	—	—	1	—	—
13) Von einem überlaufenen Frischling	—	—	—	1	—	—
14) Von einem Frischling . . .	—	12	—	—	15	—
15) Von einem Rehbock, auch Altthier	—	12	—	—	15	—
16) Von ein. Spießbock od. Schmalvieh	—	12	—	—	15	—
17) Von einem Rehkalb	—	10	—	—	10	—
18) Von einem Hasen	—	3	—	—	6	—
19) Von einem Auerhahn . . .	1	—	—	—	22	4
20) Von einer Auerhenne . . .	—	—	—	—	15	—
21) Von einem Birkhahn	—	15	—	—	15	—
22) Von einer Birkhenne . . .	—	—	—	—	10	—
23) Von einem Haselhuhn . . .	—	5	—	—	6	—
24) Von einem Feldhuhn . . .	—	2	—	—	3	—
25) Von einer Wachtel	—	1	—	—	1	4
26) Von einer Waldschnepfe . .	—	4	—	—	5	—
27) Von einer Wasserschnepfe . .	—	2	—	—	3	—
28) Von einem Brachvogel . . .	—	—	—	—	2	—
29) Von einer wilden Gans . .	—	10	—	—	12	—
30) Von einer großen wilden Ente	—	3	—	—	4	—
31) Von einer kleinen » » »	—	—	—	—	3	—
32) Von einer wilden Taube . .	—	1	—	—	—	—
33) Von einem Spieß Krammetsvögel	—	2	—	—	3	—
34) Von einem Spieß Halbvögel .	—	—	—	—	3	—
35) Von einem Spieß Lerchen . .	—	1	4	—	3	—
Vom Raubzeuge.						
1) Von einem Wolf	7	15	—	15	—	—
2) Von einem Fischotter . . .	1	15	—	1	15	—
3) Von einer wilden Katze . .	1	—	—	—	20	—

	Schußgeld vom Jahr 1776			Schußgeld vom Jahr 1806		
	Fl.	Alb.	Hll.	Fl.	Alb.	Hll.
4) Von einem Fuchs	—	15	—	—	22	4
5) Von einem Buchmarder, Steinmarder, Iltis oder Ratz (c) .	—	15	—	—	15	—
6) Von einem Wiesel	—	5	—	—	5	—
7) Von einer zahmen Katze im Wald oder Feld geschossen . .	—	—	—	—	5	—
8) Von einem Adler	—	13	—	1	15	—
9) Von einem Uhu	—	15	—	1	—	—
10) Von einem Reiher	—	15	—	—	15	—
11) Von einem großen Raubvogel, Gabelweihe ꝛc.	—	7	4	—	7	4
12) Von einem kleinen Raubvogel, Sperber ꝛc.	—	5	—	—	5	—
13) Von einem Kalkraben . . .	—	3	—	—	5	—
14) Von einem kleinen Raben (d)	—	2	—	—	2	—

(a) Verordnung vom Juni 1684.
(b) Verordnung vom 6. Febr. 1806.
(c) Wenn der Balg von vorstehenden Raubthieren, nach Erkenntniß des Oberförsters eben so viel oder mehr werth ist, als das ausgeworfene Schußgeld, so behält ihn der Forstbediente als Akzidenz und bekommt alsdann kein Schußgeld.
(d) Verordnung vom 14. Mai 1776.
Verordnung vom 6. Februar 1806.

§. 165. Zu den Nebengegenständen der Jagd wird die Fischerei gezählt. Die Aufsicht über die Fischwasser wird im Allgemeinen von den Forstbedienten mit geführt, damit der Fischerei kein Eintrag geschieht. Die Schultheißen haben auf die Verbote wegen unbefugten und frevelhaften Fischens sowohl selbst Acht zu geben, als auch den Bürgermeistern und Heimbergern zu befehlen, daß sie die Uebertreter sogleich anzeigen, widrigenfalls sowohl diese als alle andere, welche wissentlich solche Uebertreter anzuzeigen vernachläßigen, in Strafe gesetzt werden sollen (a). Auf die Fischwasser sollen die Förster und Jäger mit Achtung geben; die Waldschützen aber allen möglichen Fleiß anwenden, daß niemand Fische und Krebse in Weihern, Bächen und Mühlengräben frevele; die Thäter sind sofort zu arretiren. Der Angeber eines Fisch- oder Krebsfrevlers hat 5 Fl. zu genießen und wenn sie zu gleicher Zeit mehrere angetroffen haben, nach Verhältniß ein mehreres (b). Allen Unter-

thanen wird aufgegeben, auf die Contravenienten gegen die Verbote des unerlaubten Fischens die genaueste Aufsicht zu halten und solche bei der Rentkammer anzuzeigen, widrigenfalls sie in dieselbe Strafe verfallen (c).

(a) Verordnung vom 13. Mai 1682.
(b) Forst= und Waldschützenordnung vom 7. März 1748.
Instruktion für Förster und Jäger vom 14. Oct. 1748.
Verordnung vom 7. Aug. 1756.
(c) Verordnung vom 10. Juli 1759.
Verordnung vom 17. April 1760.

§. 166. In Hinsicht der Fischerei=Wirthschaft wird zur Hegung der Fische und Krebse verboten, das Wasser den Fischbächen nicht zu entziehen, solches abzuschlagen und auf die Wiesen zur Wässerung zu wenden. Solches wird bei 10 Rthlr. Strafe verboten (a). Die Fischbäche dürfen zum Wässern der Wiesen nur mäßig und zwar vom 1. Oktober bis auf den Monat Mai gebraucht, niemals aber über die Hälfte Wasser, wenn die Bäche in vollkommenem Stande sind; bei trocknem Wetter aber gar keines dazu genommen werden, damit die Fische genugsam Wasser behalten. Damit die Fische nicht aus den Bächen in Wässergräben und Ausflüssen fallen oder steigen, müssen diese mit tüchtigen Zäunen, bei 3 Fl. Strafe, versehen werden. Die Müller sollen die Hälfte Wasser in den Bächen lassen und solche nicht ausputzen, ohne es dem Jäger oder Förster anzuzeigen, bei 10 Fl. Strafe (b). Bei trockener Witterung sollen die Bäche durch die Wässerung nicht ganz ausgetrocknet werden, sondern jedesmal die Hälfte Wasser darin bleiben. Das an den Fischbächen stehende Holz darf bei 3 Fl. Strafe nicht abgehauen werden. Die Fischwasser sollen zur rechten Zeit, nämlich im Frühling und Herbst von dürrem Holze und anderem Unrathe gesäubert, die Erlen und Weiden aber nicht aus dem Grund mit der Wurzel weggehauen, sondern nur ausgeputzt und ausgeschneiselt werden; damit die Fische und Krebse in der Laichzeit und bei Fluten einen Aufenthaltsort behalten (c).

(a) Verordnung vom 18. Jan. 1562.
Forst= und Holzordnung vom 1. April 1711.
(b) Jagd= und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(c) Forst= und Waldschützenordnung vom 7. März 1748.
Verordnung vom 10. Juli 1759.
Verordnung vom 17. April 1760.

§. 167. In den Flüssen soll kein Wehr allein aus Holz, sondern aus Steinen gemacht werden, so daß die Fische frei auf- und abkommen können (a). Hölzerne und steinerne Wehre und Fitzen sollen bequem gemacht werden, damit das Wasser anders wohin nicht geführt und die Fische nicht allein im Steigen nicht gehindert werden, sondern auch des Mangels an Wasser wegen nicht zu Grunde gehen (b). Die Dämme, Wehre und Schleußen müssen bei 10 Fl. Strafe im Stande gehalten und, wo sie vor Alters gelegen, dergestalt wieder angelegt werden, daß die Fische an allen Orten bequem übersteigen können. Die Wehre dürfen von den Müllern nicht zugedämmt und müssen bei 10 Fl. Strafe abhängig gemacht werden (c). Die Wehren in den Wässern sollen so angelegt werden, daß der Fisch in der Steigzeit solche gemächlich übersteigen kann (d).

(a) Verordnung vom 9. Febr. 1564.
(b) Verordnung vom 18. Aug. 1586.
(c) Forst- und Holzordnung vom 1. April 1711.
Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(d) Verordnung vom 10. Juli 1759.
Verordnung vom 17. April 1760.

§. 168. Es darf weder Flachs noch Hanf in die Fischbäche und Weiher bei 10 Fl. Strafe und Verlust desselben gelegt werden; eine jede Gemeinde ist schuldig, neben den fließenden Wassern ihre besondern Flachsräten zuzurichten, bei 10 Rthlr. Strafe (a). Bei 50 Fl. Strafe darf kein Flachs in Fischwasser gelegt werden. Dem Finder oder Anzeiger soll der Flachs oder Hanf zugefallen seyn (b). Es darf niemand bei 5 Fl. Strafe Flachs in die Fischbäche legen, Heimberger und Vorsteher sollen hierauf Acht haben und die Uebertreter gehörigen Orts anzeigen (c).

(a) Verordnung vom 18. Jan. 1562. §. 45.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Polizei-Ordnung von 1615. — I. §. 88.
Verordnung vom 25. Juli 1601.
Verordnung vom 7. Juli 1665.
(b) Verordnung vom 21. Sept. 1725.
Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(c) Verordnung vom 11. Aug. 1746.
Forst- und Waldschützenordnung vom 7. März 1748.
Verordnung vom 10. Juli 1759.
Verordnung vom 17. April 1760.

§. 169. Das unberechtigte Fischfangen in verpachteten Wässern ist bei Verlust der Fische, des Fischgeräthes und bei Strafe verboten. Auf Fischfrevel sind 10 Rädergulden Strafe gesetzt (a). Hüttenleute, Müller und jeder andere sollen weder Fischgarn noch Hamen hinter sich haben (b). Des Fischens und Krebsens hat sich ein jeder bei Thurm- und Geldstrafe zu enthalten. Fischfrevler sind in 20 Rthlr. Strafe zu verfällen (c). In der Lahn und in herrschaftlichen Bächen darf niemand weder fischen noch krebsen. Die Schultheißen haben auf dieses Verbot selbst Acht zu geben und ihren Untergebenen zu befehlen, die Uebertreter sogleich anzuzeigen, widrigenfalls sie in Strafe gesetzt werden (d). Es sollen Bürger und Unterthanen in den Bächen sich des Fisch-, Krebs- und Grundelfangens enthalten; Beamte und Forstbediente haben auf das unberechtigte Fischen Aufsicht halten zu lassen. Die Beamten sollen ohne Unterschied in Städten und Dörfern alles Fischgeräthe wegnehmen lassen (e). Wer über Fisch- oder Krebsfang betreten wird, soll angehalten und neben 3 Fl. Anzeigegeld, nach Beschaffenheit der Sachen gestraft werden. Wer in gepachteten Wässern frevelt, wird mit 10 Fl., halb für den Pächter, bestraft. Einheimische, die über das Fischen oder Krebsen betreten werden, sollen angezeigt, Fremde aber an das nächste Amt geliefert und gestraft werden und dem Angeber 1 Fl. erlegen (f). Fischfrevler werden mit 30 Fl. unnachläßiger Strafe belegt (g). Unberechtigten ist untersagt, einiges zur Fischerei benöthigtes Geräthe bei sich zu halten. Wer in gehegten Wässern, Flüssen und Bächen einen Fischfrevel begeht, soll beim erstenmal, er sey einheimisch oder fremd, in 20 Rthlr., wovon der Anbringer die Hälfte erhält, verfallen seyn; im Unvermögensfall aber jeden Gulden mit einer Woche Arbeit verbüßen; beim zweitenmal auf 1 Jahr, jedoch ohne Ketten und Banden; zum drittenmal, wenn er ein Unterthan ist, auf 2; zum vierten und alle folgendemal, er sey einheimisch oder fremd, acht Jahr in Ketten und Banden zur öffentlichen Schanzarbeit verurtheilt werden. Wer Weiher und Fischbehälter, verstohlener Weise, aus Muthwillen, Rachsucht oder Eigennutz ziehet, soll, außer Ersatz des dadurch verursachten Schadens und der entwendeten Fische, bei dem ersten Fall, wenn er ein Unterthan ist, auf vier, wenn er ein Ausländer ist, auf acht, beim zweiten- und folgendenmal, ohne

Unterschied der Heimath, auf 10 Jahre in Ketten und Banden zur öffentlichen Schanzarbeit verurtheilt werden (h).

(a) Verordnung vom Febr. 1498.
Verordnung vom 28. Mai und 29. Juni 1576.
(b) Verordnung vom 18. Jan. 1562.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
(c) Polizei-Ordnung von 1615. — I. §. 87.
Verordnung vom 7. Juni 1665.
(d) Verordnung vom 13. Mai 1682.
(e) Verordnung von 159*.
Verordnung von 1690.
(f) Verordnung vom 17. Juni 1720.
Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(g) Verordnung vom 22. April 1769.
(h) Verordnung vom 10. Aug. 1772.

§. 170. Es sollen Beamte und Forstbediente in den Bächen sich des Fisch-, Krebs- und Grundelfangens gänzlich enthalten (a). Weder hohe noch niedere Bedienten, welche nicht dazu berechtigt sind und solches schriftlich vorzeigen können, dürfen in Bächen und Weihern fischen bei schärfster Strafe. Von den Frevlern hat sich der Oberförster ein besonderes Verzeichniß zu halten; von denjenigen, welchen das Fischen vergönnt worden, soll dem Oberförster Nachricht ertheilt werden (b). Herrschaftliche Bediente sowohl als auch Landofficiere, vom höchsten bis zum niedrigsten, welche sich zu jagen oder zu fischen unterstehen, sollen ihres Gewehrs und ihrer Geräthschaften verlustig seyn (c). Alles Fischen von andern Personen als die dazu berechtigt sind, es seyen Civil-, Geistliche- oder Militär-Personen oder Forstbediente, ist bei 30 Fl. Strafe untersagt. Geistliche, Weltliche, Forstbediente ꝛc. sollen bei 20 Fl. Strafe alles besitzende Fischgeräthe abliefern (d).

(a) Verordnung von 159*.
(b) Verordnung vom 16. Mai 1693.
(c) Verordnung vom 16. März 1708.
(d) Verordnung vom 10. Juli 1759.
Verordnungen vom 17. und 29. April 1760.

§. 171. Das Fischfangen ist nur den Pächtern, und mit Hamen den Burgmännern und Diezer Bürgern ein Gericht auf Fasttag erlaubt (a). Das Fischen und Krebsen der administrirten Wässer darf nicht von Jagd- und Forstbedienten geschehen, sondern es ist den bestellten Fisch- und

Teichmeistern allein überlassen (b). Diejenigen, welche bei herrschaftlichen Fischereien, ohne dazu befehligt zu seyn, erscheinen, werden in 10 Fl. Strafe gesetzt (c).

(a) Verordnung vom 20. Aug. 1515.
(b) Verordnung vom 17. Jan. 1738.
Verordnung vom 10. Juli 1759.
Verordnung vom 17. April 1760.
(c) Verordnung vom 16. Dec. 1760.

§. 172. Zur Erhaltung der Fische und Krebse ist das Fischfangen mit Hamen oder Angeln, Tollkörnern und Geeß, besonders zur Nachtzeit und das Schießen der Fische, so wie das Ablassen der Bäche, bei hoher Strafe untersagt (a). Die Beamten sollen die Fischteiche zur gehörigen Zeit fischen und besetzen lassen. Diejenigen Bäche, welche zur Sommerszeit austrocknen oder zur Winterszeit ausfrieren und dadurch den Fassel verlieren, sollen wieder zur rechten Zeit besetzt werden (b). Den Pächtern von Fischbächen ist bei 50 Fl. Strafe verboten, keine Fasselkrebse mit Eiern auszunehmen, bei Nacht zu fischen, Fische toll zu machen, noch auf den Forellenbächen Hamen, Reußen und Garne von zu engem Gemäsch, sondern solche Garne zu gebrauchen, wodurch die Fasselfische und Krebse durchkommen können. Später wurde die Strafe auf 30 Fl. gesetzt (c). Das Kalken, Tollmachen und Nachtfackeln ist bei 50 Rthlr. Strafe auf den ersten und 12jähriger Schanzarbeit auf den zweiten und alle folgende Verwirkungsfälle verboten, welche Strafe gegen diejenigen statt hat, welche des Fischens weder pachtweise nach vermöge Eigenthums berechtigt sind. Der Verkauf von Kockelkörnern ist selbst den Apothekern ganz untersagt (d). Die Fischer dürfen keine Krebsweiber wegfangen, sondern müssen solche zur Fortpflanzung in den Bächen lassen. Ueberhaupt haben die Fischer alles dasjenige zu beobachten, was zur Erhaltung der Fische und Krebse erforderlich ist. Bei 10 Rthlr. Strafe dürfen die Fischer keine Mutterkrebse wegfangen (e).

(a) Verordnung vom 18. Jan. 1562.
(b) Verordnung von 1568.
Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(c) Verordnung vom 17. Jan. 1720.
Verordnung vom 13. Juni 1731.
(d) Verordnung vom 23. Mai 1758.
Verordnung vom 10. Aug. 1772.
Verordnung vom 28. Sept. 1802.

(c) Verordnung vom 10. Juli 1759.
Verordnung vom 17. April 1760.
Verordnung vom 10. Juni 1769.

§. 173. Zur Benutzung der Fischwasser sollen solche nicht an herrschaftliche Bediente, sondern an andere Unterthanen mittelst Versteigerung verpachtet werden (a). Die Fischwasser im Fürstenthum Dillenburg dürfen nicht anderweit verpachtet, sondern müssen administrirt und von den bestellten Fischern und Teichmeistern, nicht aber von den Jagd- und Forstbedienten gefischt werden (b).

(a) Verordnung vom 31. Jan. 1746.
(b) Verordnung vom 10. Juli 1759.
Verordnung vom 17. April 1760.

§. 174. In Hinsicht des Fischhandels wurde verordnet: Derjenige, welcher Fischdieben Fische und Krebse oder Grundeln abkauft, wird mit 20 Rthlr. und nach seinem Vermögen noch höher, wovon die eine Hälfte die Herrschaft, die andere die Armen erhalten, bestraft (a). Der Fischverkauf von Pächtern außer Landes ist bei 10 Fl. Strafe verboten (b). Die Fischhändler, welche Fische aus den herrschaftlichen Weihern ankaufen, müssen bei den durchpassirenden Zollstätten den Zoll entrichten (c).

(a) Verordnung vom Jahr 1690.
(b) Verordnung vom 18. Juni 1763.
(c) Verordnung vom 5. Jan. 1769.

§. 175. Wenn Waldbienen in herrschaftlicher oder Gemeindswaldung gefunden werden; so soll der Finder, wenn er es dem Förster angezeigt und dieser befunden hat, daß sie ohne Schaden ausgehauen oder gefaßt werden können, die Hälfte des Werthes der Herrschaft erlegen und wenn nur der Honig genutzt werden kann, ebenfalls die Hälfte davon der Herrschaft liefern, oder der Förster solchen einnehmen und berechnen (a).

(a) Forstordnung vom 20. Febr. 1726.

§. 176. Der Jagdschutz. — Als allgemeine Jagdverbote soll denen von Adel das Jagen nach Rehen und Hasen im herrschaftlichen Gebiete an ungewöhnlichen Orten gegen Herkommen nicht gestattet, den Frevlern Hunde

und Gewehr abgenommen und sie selbst eingeliefert werden (a). Weder hohen noch niedern Beamten ist es erlaubt, Wildpret zu schießen oder zu fangen, ohne hiezu berechtigt zu seyn und dieses schriftlich vorweisen zu können. Sie dürfen weder selbst noch diejenigen, welche bei ihnen sind, die Jagd frequentiren, bei willkührlicher Geldstrafe und Dienst-Entsetzung (b). Kein Jäger darf ohne Befehl mit Hunden in Bergen und Waldungen hetzen, noch andere Leute mit Flinten dabei gebrauchen; sonst ist dieses das erstemal mit 50 Rthlr. zu strafen, das zweitemal ist er aber ohne Abschied zu cassiren. Die Oberjäger haben die Uebertreter anzuzeigen und bei gleicher Strafe sie nicht zu verschweigen. Auch sollen Jäger und Förster niemand, wer nicht in Pflichten steht, mit auf die Jagd nehmen, noch durch Jägerbursche, ihre Söhne und Leute, ohne in Pflichten zu stehen, schießen und jagen zu lassen (c). Die Forstbedienten dürfen weder Studenten noch Schulknaben mit auf die Jagd nehmen und wenn sie solche in Feldern und Wäldern betreten, sollen sie ihnen die Flinte nehmen und solche anzeigen; Eltern und Vormünder aber für die Frevler haften (d). Außer den Jagd- und Forstbedienten dürfen weder Civil- oder Militär-Personen noch Bürger allein oder mit Hunden jagen, bei Vermeidung, daß ihnen ohne Unterschied die Hunde todtgeschossen, das Gewehr confiscirt und sie mit 10 Rthlr. bestraft werden (e).

(a) Verordnung vom 18. Aug. 1586.
(b) Verordnung vom 16. Mai 1693.
Verordnung vom 14. Nov. 1711.
(c) Verordnung vom 26. Febr. 1731.
Verordnung vom 17. Jan. 1738.
(d) Verordnung vom 24. Febr. 1801.
(e) Verordnung vom 22. April 1769.

§. 177. Ein jeder soll sich bei höchster Strafe enthalten, Rehe, Hasen, Enten und anderes Federwildpret zu schießen oder zu fangen (a). Niemand darf in Waldungen, Hecken oder Feldern jagen, es geschehe wie und wornach es wolle, und wenn Fremde, herrschaftliche Bediente, oder Beamte außer dem Wolfjagen dabei betreten, sollen sie nebst Verlust des Gewehrs gestraft werden (b). Ohne besondere Erlaubniß ist das Jagen bei 10 Rthlr. und nach Befund höherer Strafe verboten; ist wirklich etwas erlegt, so wird es besonders be-

straft (c). Alles Schießen um die Stadt Dillenburg von Personen, die nicht hiezu besondere Erlaubniß haben, ist bei 5 Fl. Strafe und Verlust des Gewehrs untersagt (d).

(a) Holz= und Waldordnung vom 18. Jan. 1562. §. 47.
Verordnung vom 9. Febr. 1564.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
(b) Jagd= und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
(c) Verordnung vom 17. Jan. 1738.
(d) Verordnung vom 29. Juni 1799.

§. 178. Die Jäger haben sich des Jagens im Thiergarten ganz zu enthalten (a). Bei nunmehr wieder besetztem Thiergarten bei Dillenburg soll 1) der, welcher ein Thor oder eine Thüre auf läßt, in 5 Fl., und wer einen eisernen Haken daran nicht einhängt, in 1 Fl. Strafe verfallen. 2) Wer einen Hund unangebunden mit sich durchlaufen läßt, 5 Fl. Strafe erlegen. 3) Nur herrschaftliche Bedienten können mit ganzem Gewehre durchgehen, jeder andere muß bei 5 Fl. Strafe, vor dem Eintritt den Hahn vom Gewehrschloß abnehmen und so das Gewehr durchtragen, wenn er nicht mit einem verpflichteten herrschaftlichen Bedienten geht. 4) Ein jeder, welcher mit Gewehr, der Hahn sey abgenommen oder nicht, außer den gangbaren Wegen angetroffen wird, ist des Gewehres verlustig und wird nach Befinden als Wilddieb bestraft. 5) Alles Leseholzsammeln, alles Gehen, Reiten und Fahren außer den gangbaren Wegen, so wie auch das Uebersteigen des Zauns oder der Einsprünge, ist bei 2 Fl. Strafe verboten. 6) Boshaftes oder muthwilliges Beschädigen des Zauns, der Thore und der Einsprünge werden nach Befinden mit Stock= oder Zuchthausstrafe geahndet. Dem Anbringer wird die Hälfte der Geldstrafe zugesichert (b).

(a) Verordnung vom 7. Nov. 1763.
(b) Verordnung vom 2. Nov. 1802.

§. 179. Es darf kein Unterthan, weder Bürger noch Bauer, es sey unter welchem Namen es wolle, in benachbarten Ländern eine Jagd pachten oder auf sonst eine Art übernehmen und sich darauf betreten lassen, bei unabbittlicher Strafe von 20 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Arbeitsstrafe (a).

(a) Verordnung vom 11. Nov. 1788.

§. 180. Bei den Bestimmungen wegen Haltung und Gebrauch von Hunden ist es den Jägern erlaubt,

von den Ihrigen in ihrer Gegenwart einen Schweißhund bei sich zu führen. Ein jeder Amtsjäger hat einen Schweißhund zu halten, nicht aber um Füchse damit zu hetzen und eher als wenn etwas angeschossen worden ist, zu lösen. Wo die Wildbahn stark ist, kann ein Amtsjäger noch einen Leithund halten (a).

(a) Verordnung vom 10. Dec. 1723.
(b) Instruction für Förster und Jäger vom 14. Oct. 1748.

§. 181. Unnöthige und der Jagd schädliche Hunde zu halten, ist im allgemeinen verboten. Die Schwein- und Kühhirten dürfen bei 3 Rthlr. Strafe keine Hunde halten und nachführen, und wenn einer Wild fängt, bei 10 Rthlr. Strafe (a). Außer den gewöhnlichen Dorf-, Jagd-, Schäfer- und Metzgerhunden sind alle Hunde in 8 Tagen abzuschaffen, widrigenfalls solche todt geschossen werden (b). Kein Jäger, vielweniger ein Förster, welcher nur über die Forste bestellt ist, darf Hunde halten, widrigenfalls dieselben todtgeschossen werden. Die Jäger sollen kein Wildpret mit Jagdhunden aufsuchen und verfolgen, und solche Hunde in Zeit von 14 Tagen, bei 10 Rthlr. Strafe, abschaffen (c). Alle unnöthigen Hunde sollen abgeschafft, die zur Sicherheit und herrschaftliche Hunde aber an Ketten gelegt werden (d). Ein jeder, welcher eigentliche Jagd-, nämlich Wind-, Hühner-, Dachs- und andere dergleichen zur Jagd zu gebrauchende in dem Verbot begriffene Hunde, zum Nachtheil der Wildbahn hält und solche innerhalb 4 Wochen nicht abschafft, hat neben 5 Fl. Strafe, das Todtschießen oder Schlagen der Hunde zu gewärtigen. Die Beamten haben dieser Verfügung auf das genaueste nachzukommen und die Uebertreter zur gebührenden Strafe zu ziehen oder, wenn diese nicht unter ihrem Gerichtszwange stehen, sie bei der Rentkammer zur Bestrafung anzuzeigen und den Unterpolizeibedienten einzuschärfen, auf die Uebertretungsfälle genau Acht zu haben (e). Personen, welche dem Staat durch Betteln und Steuergesuche zur Last fallen und mehrere entbehrliche Hunde halten, haben auf ihre Steuergesuche keine willfährige Resolution zu erwarten (f).

(a) Verordnung vom 12. Juni 1656.
Forst- und Holzordnung vom 1. April 1711.
Verordnung vom 5. Mai 1801.

(b) Verordnung vom 22. Dec. 1708.
(c) Verordnung vom 10. Dec. 1723.
Instruction für Förster und Jäger vom 14 Oct. 1748.
(d) Verordnung vom 14. Dec. 1782.
(e) Verordnung vom 12. Febr. 1788.
Verordnung vom 11 Aug. 1792.
(f) Verordnung vom 10. Dec. 1800.

§. 182. Das Umherlaufen der Hunde und das Mitnehmen derselben zur Setzzeit in die Berge, ist bei 20 Rthlr. Strafe verboten. Ueberhaupt sind keine Hunde mit ins Feld oder in den Wald zu nehmen, bei 6 Fl. Strafe (a). Sowohl Hof- als andere Bediente, als auch Unterthanen und Fremde dürfen durch die Wildbahn und anderes Gehölz keine Hunde nachlaufen lassen, bei Strafe und 30 Kr. Schußgeld für den Jäger. Das Mitnehmen von Hunden, welche stark laufen und das Wildpret anpacken können, ist bei 3 Fl. Strafe untersagt. Die Schäfer sollen, so oft sie ihren Hund frei laufen lassen, der Herrschaft mit einem Hammel oder 4 Fl., und dem Jäger oder Förster, der sie betreten hat, mit 30 Kr. verfallen seyn. Die Metzger dürfen nicht, wenn sie Schlachtvieh durch die Wälder und Wildbahnen treiben, bei Vermeidung eben bemerkter Strafe ihre Hunde los und frei laufen lassen (b). Das Mitnehmen der Hunde außer dem Hause und auf das Feld ist schlechterdings und bei Strafe so gewiß zu unterlassen, als sonst die Hunde ohne Nachsicht von den Jägern erschossen und von jedem Hund ½ Rthlr. Schußgeld bezahlt werden soll (c). Die Husaren haben auf das Mitnehmen der Hunde auf das Feld mit Acht zu geben und sollen in jedem Uebertretungsfall von dem Hunde-Eigenthümer 15 Albus Denunciations-Gebühr erhalten (d).

(a) Verordnung vom 20. Mai 1702.
Verordnung vom 22. Juni 1708.
(b) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
Forstverordnung vom 5. April 1727.
(c) Verordnung vom 6. Mai 1800.
(d) Verordnung vom 5. Mai 1801.

§. 183. Denjenigen Hunden, welche unentbehrlich sind, sollen Knüppel angehangen werden, bei Vermeidung des Hundes oder für den Jäger, welcher ihn antrifft, ein halb Viertel Weines. Die Wacht- und Hofhunde sollen, wenn sie des Nachts losgelassen, mit Knüppeln versehen werden.

Den Hunden der Unterthanen, Hirten und Schäfer sind Knüppel von 1½ Werkschuh bei 6 Fl. Strafe anzuhängen (a). Jedem bei Haus und Hof nöthigen Hunde soll, wenn er frei läuft, entweder ein Querknüppel von 2½ Schuh oder ein Schleifbengel von 3 Schuh und wenigstens 2 Zoll dick, bei 1 Fl. Strafe und Todtschießen der Hunde angehängt werden (b). Alle der Jagd schädlichen Hunde auf Dörfern und offenen Höfen sind nicht anders, als mit einem Knüppel versehen, frei laufen zu lassen, oder von den Jägern im freien Felde niederzuschießen. In den Städten dürfen keine Jagd-, Fleischer- oder andere Hunde, es sey denn, daß sie ihrem Herrn unmittelbar folgen, anders als mit Maulkörben versehen, herumlaufen, bei 30 Kr. Strafe (c).

(a) Verordnung vom 20 Aug. 1515.
Verordnung vom 18. Aug. 1586.
Verordnung vom 8. Juli 1618.
Verordnung vom 25. April 1641.
Verordnung vom 11. Nov. 1620.
Verordnung vom 14. Aug. 1659.
Verordnung vom 30. April 1678.
Verordnung vom 14. April 1708.
(b) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
Forstverordnung vom 5. April 1727.
Forst- und Waldschützenordnung vom 7. März 1748.
(c) Verordnung vom 29. Juni 1784.
Verordnung vom 3. Dec. 1800.

§. 184. Die Hunde, welche der Wildbahn schaden können, sind an Stricken zu führen (a). Die Schäfer haben ihre Hunde bei Verbüßung eines Hammels an dem Seil zu halten. Des Nachts aber mögen die Schäfer ihre Hunde bei sich führen (b). Metzger und Juden sollen, wenn sie kein Schlachtvieh treiben, ihre Hunde an Stricken führen, bei 30 Kr. Strafe (c). Wildhüter sollen sich niemals eines Hundes anders als an einem Strick gebunden, bedienen (d). Niemand darf auf den Schnepfenstrich mit einem Hunde gehen, er habe denn solchen angebunden neben sich laufen, widrigenfalls solcher von dem Jäger todtgeschossen werden darf (e).

(a) Verordnung vom 20. Aug. 1515.
Verordnung vom 18. Aug. 1686.
(b) Verordnung vom 12. Juni 1656.
Forstordnung vom 1. April 1711.
Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.

Forstverordnung vom 5. April 1727.
(c) Forst- und Waldschützenordnung vom 7. März 1748.
Verordnung vom 20. März 1762.
(d) Verordnung vom 14. Dec. 1782.
(e) Verordnung vom 9. April 1785.

§. 185. Der Wasenmeister darf Hunde ohne Knüppel im Felde todtschlagen oder schießen, oder soll sie, wenn sie auf den Straßen angetroffen werden, ihren Herren zuschicken (a). Verbotene Hunde sind von dem Wasenmeister todtzuschlagen, hiebei dürfen keine Hunde verborgen und hinterhalten, oder das gewöhnliche Zeichen bei Strafe gelöset werden (b). Ein jeder Jäger kann Hunde ohne Knüppel im Felde oder in Waldungen todtschießen, der Herr des Hundes soll Strafe und Schußgeld bezahlen (c). Bei dem Eintritt der heißen Sommer- und kalten Wintermonate sollen alle herrnlose und fremde Hunde, welche außer den Häusern und Höfen herumlaufen, sowohl auf dem Lande als in den Städten, von dem Wasenmeister todtgeschlagen werden. Diejenigen, welche sie vor dem Schlagen sichern wollen, haben solche um diese Zeit mit einem von dem Wasenmeister, gegen eine geringe Vergeltung anzuschaffenden Zeichen zu versehen (d).

(a) Verordnung vom 22. April 1650.
Verordnung vom 14. Aug. 1659.
Verordnung vom 17. April 1699.
(b) Verordnung vom 7. April 1732.
(c) Instruktion für Förster und Jäger vom 14. Oct. 1748.
Verordnung vom 20. März 1762.
(d) Verordnung vom 29. Juni 1784.
Verordnung vom 11. Jan. 1785.
Verordnung vom 3. Dec. 1800.

§. 186. Wer mehr als einen Hund besitzt, zahlt von jedem über diese Zahl eine Taxe von 5 Fl. zum Besten der Armen. Die nöthigen Hunde, worunter folgende zu rechnen, sind von allem Taxanschlag befreiet: 1) Die Jagdhunde, jedoch nur allein bei Jagd- und Forstbedienten, welche in der Wildbahn jagen dürfen, aber nur in solcher Anzahl, welche das Bedürfniß des Jagdbezirks nicht überschreitet. Wer außer seinem Wohnorte eine eigenthümliche Jagd besitzt oder gepachtet hat, darf zwar auf dem Gute die nöthigen Jagdhunde halten, an seinem Wohnorte aber sind solche nicht zu gestatten. 2) Die Metzgerhunde; jedoch

ist jedem Metzger nur einen Hund zu halten erlaubt. 3) Schäferhunde; jeder Schäfer in der Regel nur einen. 4) Gerberhunde zur Bewahrung der Lohstätten; jeder Gerber darf aber auch nur einen halten. 5) Sicherheitshunde überhaupt, welche diejenigen, die auf einzelnen Höfen oder in Städten und Dörfern, an abgelegenen Orten oder sonst einsam wohnen; imgleichen die Fuhrleute, welche beständig auf der Straße fahren, oder Kaufleute, welche auf Reisen sind, halten müssen. Die sämmtlichen Vorsteher der Armenkassen sind authorisirt, die erwähnte Taxe zum Besten der Armen zu erheben und zu verwenden (a).

(a) Verordnung vom 11. Jan. 1785.
Verordnung vom 11. Aug. 1792.
Verordnung vom 3. Dec. 1800.

§. 187. Ein jedes Dorf soll nur einen herrschaftlichen Jagdhund halten, alle übrigen Hunde im Dorfe sind bei 10 Rthlr. Strafe abzuschaffen (a). Welcher Müller den ihm in das Futter gegebenen herrschaftlichen Hund nicht gehörig verpflegen wird, soll 5 Fl. Strafe erlegen, auch den verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Hund bezahlen (b). Die im Amte Dillenburg wohnenden Müller haben die zu füttern schuldige herrschaftliche Sau- und Leithunde in gutem Futter zu halten, so daß sie im Dienst gehörig zu gebrauchen sind, als sie sonst mit 10 Fl. unausbleiblich gestraft werden (c). Die Müller, welche die nach dem Mühlenbriefe zum herrschaftlichen Dienste gewidmete Hetz-, Schweins- und Leithunde zu halten verbunden sind, sollen die, welche ihnen von den Forstbedienten eingelegt werden, unverweigerlich annehmen, sie jederzeit in gutem Futter halten und gehörig anlegen, zu welchem Ende ihnen die nöthigen Halsbänder und Ketten zugestellt werden sollen. Im Fall sie diesem nicht nachkommen, sind sie nach angestellter Untersuchung auf die Anzeige der Forstbedienten, zur Bezahlung des verwahrloseten Hundes anzuhalten und dem Befinden nach zur gebührenden Bestrafung zu ziehen (d).

(a) Verordnung vom 4. Juli 1652.
Verordnung vom 12. Juni 1656.
(b) Verordnung vom 11. Febr. 1755.
(c) Verordnung vom 15. Sept. 1770.
(d) Verordnung vom 27. März 1779.

§. 188. Der Gebrauch von Schießgewehren wird dahin beschränkt, daß kein Unterthan mit Schießgewehr bei dessen Verlust über Feld gehen und zur Nachtzeit bei 20 Fl. Strafe ein Gewehr tragen darf (a). Wer mit einer Flinte ohne Erlaubniß oder ohne einen Jäger an dem Taubenschießen oder sonst auf dem Feld oder im Wald außer der Straße betreten wird, ist neben Verlust des Gewehrs mit 10 Fl. Strafe verfallen (b). Die Forstbedienten haben ohne Ansehen der Person Allen, welche sie mit Gewehr in Feldern und Wäldern betreten, das Gewehr abzunehmen (c). Den Eigenthümern von umzäunten geschlossenen Gärten ist zu Bewachung derselben, besonders in den Monaten August, September und Oktober, geladene Pistolen zu halten erlaubt, jedoch haben sie sich keines größern Gewehres, bei Verlust desselben und 10 Fl. Strafe, zu bedienen (d). Wer Schießgewehre an Soldaten oder andere auf die Jagd gehende Personen verleihet, soll eben so bestraft werden, als wenn er den damit verübten Jagdfrevel selbst begangen hätte (e).

(a) Verordnung vom 26. Mai 1556.
Verordnung vom 4. Jan. 1708.
(b) Verordnung vom 29. Juni 1754.
(c) Verordnung vom 17. Jan. 1763.
(d) Verordnung vom 10. Aug. 1772.
Verordnung vom 17. Mai 1791.
Verordnung vom 1. Nov. 1800.
(e) Verordnung vom 30. April 1796.

§. 189. In Hinsicht der den Feldern schädlichen Vögel wurde das Halten von Tauben nach der Fläche, welche ein jeder Unterthan an Aeckern und Gärten besitzen, bestimmt; dabei verboten, die Tauben zur Saatzeit ausfliegen zu lassen, widrigenfalls sie todtgeschossen werden (a). Später mußte eine Abgabe an die Herrschaft nach Verhältniß von 1 — 3 Fl. jährlich entrichtet werden, dagegen wurde den Tauben für die ganze Jahreszeit der freie Aus- und Einflug gestattet (b). Endlich wurde denen, welche ein Haus, 3 Morgen Aecker oder Gärten eigenthümlich besitzen, so wie den herrschaftlichen Bedienten, die freie Taubenzucht ohne alle Abgabe gestattet. Uebrigens mußte ein jeder solche zur Saatzeit, bei 5 Fl. Strafe im Schlage halten und nicht ausfliegen lassen, widrigenfalls sie im Feld und Gärten todtgeschossen werden sollten (c).

(a) Verordnung vom 19. März 1631.
Verordnung vom 19. März 1644.
Verordnung vom 8. Aug. 1648.
Verordnung vom 28. Aug. 1758.
Verordnung vom 23. Mai 1786.
(b) Verordnung vom 30. Dec. 1779.
(c) Verordnung vom 13. Febr. 1786.

§. 190. In Hinsicht der Spatzen wurde zu verschiedenen Zeiten in den verschiedenen Nassauischen Fürstenthümern verordnet, daß ein jeder Unterthan jährlich anfänglich 20, nachher 10 und später 12 Spatzenköpfe abliefern mußte. Im Siegenschen wurden statt deren drei Raben, Krähen oder ein Stoßvogel zu liefern gestattet (a). Später wurde in jeder Gemeinde eine verhältnißmäßige Zahl von Spatzenschützen aufgestellt, welche für die Gemeinde die bestimmte Anzahl von Spatzen liefern mußten. Die Spatzenschützen wurden darauf verpflichtet, daß sie weiter nichts als Spatzen und Raben schießen, die Wildbahn meiden, sich außer dem Feld weder in den Wald noch in das Gehege begeben sollten, widrigenfalls sie von den Forstbedienten, welche auf dieselben genau Acht zu geben haben, angezeigt und als Meineidige gestraft werden würden (b).

(a) Verordnung vom 7. Dec. 1664.
Verordnung vom 18. Jan. 1687.
Verordnung vom 2. Februar 1688.
Verordnung vom 21. Jan. 1704.
Verordnung vom 14. Nov. 1729.
(b) Verordnung vom 10. Juli 1762.
Verordnung vom 7. Mai 1772.
Verordnung vom 25. Juli 1780.
Verordnung vom 28. Nov. 1780.

§. 191. Die Jagdstraf-Gesetzgebung. — Wegen Bestrafung der Wilderei- und Jagdvergehen überhaupt, und der Wilddieberei insbesondere, wurde im Allgemeinen verordnet: Wer Wildpret schießt, soll zur Strafe gezogen und gegen ihn wie gegen andere Diebe verfahren werden (a). Jeder Wilddieb soll unausbleiblich mit aller Schärfe am Leib oder auch nach Befinden am Leben gestraft werden. Da durch die Wilddiebe wirkliche Diebstähle an dem Wildpret begangen, die Wildfuhren verdorben, die Regalien verletzt und oft die Forst- und Jagdbedienten mörderischer Weise angefallen werden; so sollen solche, vermöge Chur-

und Oberrheinischen Kreisschlusses, wie andere Diebe aller Orten aufgesucht, von den Ständen darin einander alle hülfreiche Hand geboten, der Thäter zur Haft gezogen und gegen ihn, wie gegen Zigeuner und Vagabonden verordnet worden, verfahren werden (b).

(a) Polizei-Ordnung von 1615. — I. §. 89.
Verordnung vom 11. Nov. 1620.
Verordnung vom Nov. 1738.
(b) Verordnung vom 4. Sept. 1748. §. 20.

§. 192. Wer in Hochwaldungen oder in Wildständen Hochwildpret, als: Hirsche, Thiere, Rehe, Schweine, Trappen, Auerhahnen und dergleichen, welches alles in diesen Straffällen zur hohen Jagd gerechnet werden soll, schießet, ist beim erstenmal, er sey einheimisch oder fremd, auf ein Jahr; beim zweitenmal, wenn er ein Unterthan ist, auf vier, falls er aber ein Ausländer ist, auf acht Jahre; beim drittenmal hingegen, ohne Unterschied seiner Heimath, auf 10 Jahre und alle folgendemal gleichfalls auf 10 Jahre, zur öffentlichen Schanzarbeit in Ketten und Banden unnachsichtlich zu verurtheilen. Wer dergleichen Wilddieberei, es geschehe an hohem oder niederem Wildpret, in umzäunten und geschlossenen Thiergärten ausübt, ist beim erstenmal mit dem zweiten Grad der vorhin bestimmten Strafe, bei der nochmaligen Verwirkung aber dem dritten Grade gedachter Strafe zu belegen. — Wird jemand betroffen, welcher zwar das Verbrechen der Wilddieberei, mittelst Abfeuerung des Gewehrs auf ein Stück des vorbenannten hohen Wildprets versucht, solches aber nicht wirklich gefällt, mithin das Verbrechen nicht ganz vollzogen hat, so soll derselbe mit der auf den oben bemerkten ersten Verwirkungsfall gesetzten Strafe des Karrnschiebens, bei dessen Wiederholung aber mit der ganzen und so successive mit den übrigen darin bestimmten Strafgraden angesehen werden. Wenn jemand in Hochwaldungen mit Schießgewehr gehend von den Jagd- uud Forstbedienten antroffen wird, welcher weder das Verbrechen der Wilddieberei völlig begangen noch auch attentirt hat; so sollen sie sich gleichwohl desselben zu bemächtigen suchen und der Behörde einliefern, um mit nachdrücklicher Gefängniß- oder Arbeitsstrafe von 3, 6, 12 bis 18 Monaten, nach Wiederholung der Uebertretung angesehen zu werden. Derjenige, wer Wildkälber ausnimmt, soll mit der auf den attentirten Wild-

diebstahl gesetzten Strafe belegt werden. Wenn jemand gefallenes oder gefälltes Wildpret findet, darf er es nicht zu sich nehmen, sondern hat dem nächsten Jäger davon die Anzeige zu machen; wer dies unterläßt und sich das Wildpret zueignet, ist als ein wirklicher Wilddieb und Verbrecher anzusehen und als ein solcher mit der oben bestimmten Strafe zu belegen (a).

(a) Verordnung vom 10. Aug. 1772.

§. 193. Als Jagdfrevel wurden die Jagdvergehen angesehen, welche an den zur niedern Jagd gehörigen Thieren und im Revier der niedern Wildbahn, wohin Wiesen, Aecker, Krautländer ꝛc. so wie was auswärts der umzäunten und geschlossenen Gärten vor den Orten bis an die Hochwaldungen und dessen Umfang gelegen ist, begangen werden, und waren für solche folgende Strafen bestimmt: Wer mit Schießgewehr geladen oder ungeladen oder mit einem Jagdhunde in den niedern Wildbahnen, außer der öffentlichen Land- und gewöhnlichen Straßen umher geht, dem soll nicht nur das Gewehr genommen und der Jagdhund todtgeschossen, sondern er auch in 10 Rthlr. Strafe gesetzt werden; Unvermögende haben jeden Gulden mit einer Woche Arbeit zu verbüßen. Wer außerhalb den Hochwaldungen einen Hasen, Fuchs, Feldhuhn, Schnepfe, Wachtel und dergleichen zur niedern Jagd gehöriges Wildpret schießet, ist nebst Verlust des Gewehrs mit 20 Rthlr. Strafe zu verfällen oder hat sie mit verhältnißmäßiger Arbeit zu verbüßen. Wer junge Hasen aufhebt, Feldhühner oder andere Eyer von Federwildpret ausnimmt, oder auch deren Nester zerstört, soll mit 10 Rthlr. Strafe belegt werden. — Wenn in Feldern und Gärten Fallen und Stricke gelegt, womit Hasen und Hühner gefangen werden, oder hinter den Häusern und Gärten die Hasen mit Kohl gepöschet oder Luderplätze dahin gemacht werden, um darauf Wildpret zu schießen; so soll der Eigenthümer des Hauses mit 10 Rthlr., im wirklichen Vollziehungsfall aber mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden (a). Wer bei einem herrschaftlichen Fischweiher mit einem Gewehr betreten wird, wird ohne Ansehen der Person, nebst Abnahme des Gewehrs als ein Fischfrevler angesehen und bestraft (b).

(a) Verordnung vom 10. Aug. 1772.
Verordnung vom 1. Nov. 1800.
(b) Verordnung vom 11. Aug. 1781.

§. 194. In Hinsicht der Wilderei- und Jagdfrevel-Untersuchungen wird dasselbe Verfahren eingehalten, wie für die Forstfrevel (§. 132 — 135) bestimmt worden ist. In den besonderen einzelnen Fällen wurde folgendes bestimmt: Die Jagdfrevel der zu Herborn studirenden und andern Hoheschul-Verwandten soll gleich andern gemeinen Verbrechen von dem dazu angesetzten Departement untersucht und bestraft werden (a).

(a) Verordnung vom 16. Sept. 1741.

§. 195. Durch das allgemeine Jagdstraf-Reglement für die Fürstenthümer Dillenburg, Siegen, Diez und Hadamar, vom 24. November 1764, wurden folgende Strafen für die Wilderei- und Jagdfrevel festgesetzt, welche durch spätere Verfügungen Zusätze und Abänderungen erhalten haben.

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
Ausbleiben, wenn jemand zur Jagd, Wildfahren, Salzlakkenschlagen ꝛc. ausbleibt, vom Pferd	1	15	—	
Desgleichen vom Ochsen	1	—	—	
Desgleichen bei Handdienst	—	15	—	
Wenn er zu spät kommt, von jeder Stunde . .	—	2	4	
Bienen, aushauen	4	—	—	
Fangeisen, wer einem Jäger hieran oder an einer Falle Schalkheit ausübt . . .	10	—	—	
— oder Falle, wer solche entwendet, nebst dem Werth des Eisens und des Raubthiers, wornach es gelegt ist, an Strafe	10	—	—	
Fischbäche, wer Flachs darein legt	5	—	—	
Fischbehälter und Weiher, wer solche aus Muthwillen, Rachsucht oder Eigennutz ziehet, soll neben Ersatz des Schadens und des Werthes der entwendeten Fische, beim erstenmal, wenn er ein Unter-				

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
than ist, auf 4, wenn er ein Ausländer ist, auf 8 Jahre, beim zweiten und folgendenmale aber, ohne Unterschied der Heimath, auf 10 Jahre in Ketten und Banden zur öffentlichen Schanzarbeit verurtheilt werden	—	—	—	1772. Aug. 10.
Fischer, welche Mutterkrebse wegfangen	15	—	—	1769. Juni 10.
Fischfrevel, wer unerlaubt fischet	30	—	—	
Hiervon erhält der Denunciant die Hälfte.				
— wer solchen begeht, das erstemal	30	—	—	1772. Aug. 10.
Die Hälfte als Anzeigegebühr. Wer die Strafe nicht erlegen kann, verbüßet jeden Gulden mit 1 Woche Arbeit.				
— wer solchen zum zweitenmale begeht, wird auf 1 Jahr, jedoch ohne Ketten und Banden und beim drittenmal, wenn er ein Unterthan ist, auf 2, zum viertenmal, er sey einheimisch oder fremd, auf 8 Jahre in Ketten und Banden zur öffentlichen Schanzarbeit verurtheilt	—	—	—	1772. Aug. 10.
— durch Kalken, Tollmachen und Nachtfackeln, auf den ersten Fall	75	—	—	1772. Aug. 10.
— beim zweiten und folgenden Fall, 12 jährige Schanzarbeit	—	—	—	1772. Aug. 10.
Fischpächter, welche Fische außer Land verkaufen .	10	—	—	1763. Juni 18.
Fischweiher, wer bei einem herrschaftlichen mit Gewehr betreten wird, wird ohne An-				

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
sehen der Person, als ein wirklicher Fischfrevler angesehen und bestraft . . .	—	—	—	1781. Aug. 11.
Gewehr, wer solches an Soldaten oder andere auf die Jagd gehende Personen verlehnt, wird eben so bestraft als wenn er den damit begangenen Frevel selbst verübt habe	—	—	—	1796. April 30. 1797. Jan. 7.
— wer nächtlich, ohne Erlaubniß beim Wildhüten damit betreten wird, ist desselben verlustig und zahlt Strafe .	6	—	—	
Hirschgeweihe, wer solche findet und nicht dem Jäger abliefert	—	15	—	1780. Dec. 20.
— wer dergleichen verschweigt und außer Land verkauft .	15	—	—	1764. Dec. 22.
Hund, wenn solcher ein Stück Wildpret niederzieht, ersetzt der Eigenthümer den doppelten Werth und giebt Strafe	5	—	—	
Ueberdies ist der Hund bei 3 Fl. Strafe abzuschaffen.				
— welcher im Wald betreten wird	3	—	—	
und 1 Fl. Schießgeld.				
— welcher im Orte mit keinem Knüppel versehen ist . .	—	15	—	
— wer zur Setzzeit damit im Walde betreten wird . .	5	—	—	
— so der Hirte nicht am Stricke führt	1	—	—	
— jeder der Jagd schädliche, soll mit einem Knüppel versehen seyn und wenn er außer dem Haus u. im Feld frei herumläuft, oder mitgenommen wird, todtgeschossen werden. Der Jäger erhält 45 Kr. Schußgeld	—	—	—	1800. Mai 6. 1800. Dec. 3. 1801. April 14.
— Küh- und Schweinhirten				

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
dürfen bei der darauf gesetzten Strafe keine Hunde halten und nachführen . .	—	—	—	1801. Mai 5.
Hund. Wildhüter dürfen sich eines Hundes nie anders als an einen Strick gebunden bedienen . . .	—	—	—	1782. Dec. 14.
Jagdgehen, von nicht dazu befugten Personen, wird als Wilddieberei angesehen und bestraft	—	—	—	1797 Jan. 7.
Jagdpachtung. Wenn Unterthanen außerhalb Landes eine Jagd pachten	30	—	—	1788. Nov. 11.
Klapper, wer keine zum Treibjagen hat	—	7	4	1745. Febr. 2.
Salzlecke, wenn ein Hirt solche ausätzen läßt	3	—	—	
Schießrechnung. Niemand als der Jägerei ist erlaubt, solche zu führen. Wenn aber diese sich unterfängt auswärtige Zeichen von Raubthieren an sich zu bringen; so wird doppelt Schießgeld erlegt	—	—	—	
Vögelnestersuchen, in herrschaftlichen, Gemeinds- oder eigenthümlichen Waldungen	4	—	—	
Wildfahren. Wer das angeschossene Wildpret nicht gehörig abfährt und verderben läßt, ersetzt dasselbe und zahlt Strafe	1	15	—	
Wildfrevel. Wer Raubvögelhorsten suchet	—	15	—	
— Wer Schlingen auf Hasen und Hühner stellt . . .	10	—	—	
— Wer Marder, Füchse und andere Raubthiere im Feld oder Wald fängt . . .	10	—	—	
— Wer Schneißen ohne Erlaubniß stellt	6	—	—	
— Wer mit Gewehr im Feld oder Wald, auch ohne et-				

	Fl.	Alb.	Hl.	Neue Zusätze u. Abänderungen.
was geschossen zu haben, betreten wird	8	—	—	
Wildfrevel. Wer aber etwas geschossen hat, wird als Wilddieb bestraft . . .	—	—	—	

(a) Verordnung vom 24. Mai 1764.

(b) Mehrere Strafbestimmungen, welche schon einzeln bei Abhandlung der sie betreffenden Gegenstände vorgekommen sind, wurden wegen der vollständigern Uebersicht der Jagdstraf-Gesetze hier nochmals aufgenommen.

§. 196. Als Mittel zur Verhütung der Wilderei- und Jagdvergehen wird allen Bürgern und Unterthanen, welche die Gärberhantbierung treiben, befohlen, von verdächtigen Leuten keine rohen oder unbereiteten Häute zu kaufen, und wenn ihnen dergleichen angeboten werden, haben sie solches den Beamten und den nächsten Jagdbedienten bei 10 Rthlr. Strafe sogleich anzuzeigen, worauf diese nähere Untersuchung darüber anzustellen und es der Rentkammer anzuzeigen haben (a).

(a) Verordnung vom 10. Aug. 1772.

§. 197 Die Waldförster, Schultheißen, Heimberger und alle Unterthanen haben Acht zu geben, daß von Fremden keine Eingriffe in die Jagd geschehen und haben im Gegentheil sogleich die Anzeige davon zu machen (a). Die Jäger sollen die Uebertreter gefänglich einbringen, und wenn sie sich zur Wehre setzen, in so fern es bekannte und verrufene Diebe sind, sie niederschießen. (b). Die Forstbedienten sollen die Wildfrevler, es seyen In- oder Ausländer, anhalten und zur Bestrafung einliefern, den Flüchtigen bestmöglichst verfolgen und, wenn er auf geschehenes Zurufen nicht stehen bleibt, in so fern er auf diesseitigem Grund und Boden mit dem Gewehr erreicht werden kann, ohne alle Scheu und Befürchtung einiger Strafe, auf ihn Feuer geben, besonders auf diejenigen, welche sich zur Wehre stellen, es mögen auch hierdurch Menschen oder Vieh an Leib oder Leben Schaden leiden (c). Ein jeder Jagdfrevler soll gepfändet, ihm Flinten, Garn ꝛc. abgenommen und er zur Bestrafung angezeigt oder eingezogen werden. Ein jeder Unterthan

ist bei seinem Huldigungseid verbunden, betretene Jagdfrevler anzugeben. Alle Civil-, Forst- und Jagdbediente, auch sämmtliche Unterthanen haben die Wild- und Fischdiebe im Betretungsfall, oder wenn sie sonst Nachricht bekommen, bei Vermeidung der Cassation und arbiträrer Geldstrafe anzuzeigen (d). Wenn in Erfahrung gebracht wird, daß Unterthanen Wildpret im Hause haben, oder sonst der geringste Verdacht und Vermuthung von Wilddieberei bemerkt wird, so ist sofort bei Amt und der Oberjägerei die Anzeige zu machen; diese sind alsdann gehalten, sogleich und bei 20 Rthlr. Strafe den Thäter ausfündig zu machen (e). Förster und Jäger, welche ausländische oder unangesessene Unterthanen auf Jagdfrevel ertappen, sollen solche in Arrest bringen und sogleich die Anzeige davon machen (f). Wenn Wilddiebe bemerkt werden, so soll der Landschultheiß, wenn er requirirt wird, sogleich mit bewaffneter Hand folgen, den Wilddieben nachsetzen und solche handfest zu machen suchen (g). Die Heimberger und Vorsteher sollen bei vorgefallener Wilddieberei, auf gegebene Nachricht, bei nöthig gefundener Durchsuchung der Gebäude, worauf Verdacht fällt, den Amtsjägern und Förstern alle mögliche Hülfe leisten und zugleich bei Amt davon Anzeige machen (h). Wenn Jagdbediente in Hochwaldungen und Wildständen unbekannte Wilddiebe antreffen, welche geschwärzt oder auf eine andere Art maskirt sind und nach dreimaligem Anrufen nicht stehen bleiben, sondern fortlaufen oder sich wohl gar zur Wehre stellen, so dürfen sie auf dieselben scharf Feuer geben nnd wenn ein solcher Frevler hart verwundet oder wohl gar getödtet worden, soll sich der Entleiber hieran nicht verwirkt haben, vielmehr wenn er bei der Untersuchung durch Zeugen oder einen Eid erhärtet, den Getödteten in der Wildbahn maskirt angetroffen, nicht erkannt und dreimal angerufen zu haben, von aller weitern Strafe los und ledig gesprochen werden. — Wenn es den Jägern bei Vermuthung irgendwo vorhandener Wilddiebe, solche ohne Beihülfe zu überwältigen unmöglich ist; so wird allen Beamten, Landmilitz- und Ausschuß-Officieren, auch Gemeindsvorstehern ernstlich befohlen, auf Verlangen der Jagd- und Forstbedienten, so viel bewehrte Mannschaft, als nöthig ist und verlangt wird, zur Hülfe zu geben. Wer sich hierin schwürig und saumselig findet, ist in 20 Fl. und

jeder aufgebotene und ausbleibende Unterthan in 10 Fl. Strafe zu setzen i) Die Jagd- und Forstbedienten sowohl als die ihnen beigegebene Militär-Mannschaft haben, wenn fremde Wilddiebe in der diesseitigen hohen Wildbahn mit Gewehr betreten werden, auf das erste Zurufen das Schießgewehr nicht von sich werfen und stehen bleiben, scharf auf sie Feuer zu geben und sich ihrer Person zu bemächtigen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß hiebei, so viel es nur immer die Umstände erlauben, auf die Schonung ihres Lebens, auch wenn sie verwundet ergriffen werden, auf ihre unverzügliche Verbindung und Erhaltung aller Bedacht, den die Menschlichkeit gebietet, genommen werden müsse. Auch auf Unterthanen, welche mit Gewehr in der Wildbahn betreten werden und solches auf das erste Anrufen nicht wegwerfen, soll so wie auf ausländische Wilddiebe scharf gefeuert werden (k).

(a) Forstordnung vom Jahr 1711.
(b) Jagd- und Forstordnung vom 20. Febr. 1726.
Verordnung vom 11. Aug. 1727.
(c) Verordnung vom 15. Dec. 1729.
(d) Verordnung vom 17. Jan. 1738.
Verordnung vom Nov. 1738.
(e) Verordnung vom 9. März 1740.
(f) Verordnung vom 13. Dec. 1745.
(g) Verordnung vom 7. Sept. 1756.
(h) Verordnung vom 16. Mai 1767.
(i) Verordnung vom 10. Aug. 1772.
(k) Verordnung vom 27. Juli 1799.
Verordnung vom 3. Aug. 1799.

§. 198. Ueber die Fang- und Anzeigegebühr von Wilderer und Jagdfrevler wurde bestimmt: Der Anzeiger eines Wildschützen erhält 1 Fl. und den 10ten Pfenning von der angesetzten Strafe (a). Der Anbringer eines Jagdfrevlers soll mit Verschweigung seines Namens 10 Fl. vom Forstamt erhalten (b). Die Anzeiger sollen zur Belohnung von Jagdvergehen, von Fischen, Hasen, Rebhühnern 1 Rthlr., von Rehen und Auerhühnern 2 Rthlr., von einem Stück Hochwild 3, 4—5 Rthlr. erhalten (c). Für jeden gefänglich eingebrachten Wilddieb sollen 10 Fl. aus dem Vermögen des Eingebrachten bezahlt werden (d). Den Jagd- und Forstbedienten soll von jedem, den sie ohne Erlaubniß mit Gewehr im Felde oder Wald antreffen, ohne etwas geschossen zu haben, 8 Fl., vom einem betretenen wirklichen

Wilddiebe aber 15 Fl. Anbringgeld bezahlt werden, welche Belohnung auch allen Unterthanen, welche Jagdfrevler und Wilddiebe anzeigen, wenn solches gegründet befunden wird, zu reichen ist (e). — Wenn die den Jagdfrevlern angesetzte Strafe nicht eingeht oder erlassen wird, so gebührt auch dem Anbringer nichts. Wenn aber die Strafe ganz oder zum Theil mit herrschaftlicher Arbeit abverdient wird, so soll dem Anbringer die ihm von der abverdienten Strafe zukommende Hälfte aus der herrschaftlichen Kasse bezahlt werden (f). Auf den Fall, wenn ein Wilddieb angezeigt und überführt wird, soll dem Angeber, mit allenfallsiger Verschweigung seines Namens, 20 Fl. als eine besondere Belohnung gereicht werden (g).

(a) Verordnung vom 11. Nov. 1620.
Verordnung vom 30. Oct. 1624.
(b) Verordnung vom 5. Oct. 1730.
(c) Verordnung vom Nov. 1738.
(d) Verordnung vom 7. Sept. 1756.
(e) Verordnung vom 10. Aug. 1772.
Verordnung vom 17. Mai 1791.
Verordnung vom 2. Nov. 1788.
Verordnung vom 1. Nov. 1800.
(f) Verordnung vom 20. Juni 1780.
Verordnung vom 20. Juli 1790.
(g) Verordnung vom 2. Nov. 1788.

Zweite Abtheilung.

Die Forst- und Jagdgesetze der Länder der Walramischen Hauptlinie.

§. 199. Aus der vorhergegangenen kurzen Geschichte der Nassauischen Länder erhellet, daß die Länder dieser Linie sehr mannigfaltige Veränderungen durch Theilungen, neue Erwerbungen und Wiedervereinigung erlitten haben, bis sie endlich unter zwei Häuser kamen und bis in die neueste Zeit unter beiden geblieben sind.

Erste Periode.

Von der Vereinigung der Nassauischen Länder der Walramischen Linie bis zum Reichs-Deputations-Schluß.

Vom Jahr 1605 bis zum Jahr 1803.

§. 200. Nachdem aus den vereinigten Ländern dieser Linie sich die drei Häuser Saarbrücken, Usingen und Weilburg gebildet hatten und später nur die beiden letzteren Häuser bestehen blieben; so werden hier auch nur die Gesetze derselben aufgenommen, die sich jedoch durch Ausführlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Periode, worein sie fallen, auszeichnen (a).

(a) Da die Besitzungen des ehemaligen Hauses Nassau-Saarbrücken, welche später zwar den Häusern Usingen und Weilburg zufielen, jedoch auf der linken Rheinseite gelegen waren, in der neuesten Zeit ganz wegfielen und andern Staaten zugetheilt wurden; so werden aus diesen Gründen, die für diese Länder gegebenen besondern Forst- und Jagdgesetze und Verordnungen als hierher nicht gehörig, ganz

umgangen und nur diejenigen der Usingischen und Weilburgischen Linie, für die diesseits des Rheins gelegenen Länder, und zwar für eine jede dieser beiden Linien besonders aufgeführt.

I. Die Nassau-Usingischen Forst- und Jagd-Gesetze.

§. 201. Folgende Forstgesetze und Verordnungen gehören hierher (a):

1692. Febr. 16. Nassau-Usingische Waldordnung.
1714. Jan. 4. Erneuerte Forst- und Waldordnung.
1720. Dec. 20. Verordnung wegen Bestrafung der Forstfrevel.
1726. Sept. 14. Holzverkauf ausser Land.
1731. Mai 26. Requisition der Forstbedienten durch die Aemter.
1731. Nov. 7. Abhaltung der Freveltage.
1732. Nov. 19 Gemeinschaftliche Bestrafung der Forstfrevler.
1732. Dec. 17. Abhaltung der Freveltage.
1734. Juni 12. Desgleichen.
1735 April 23. Bestrafung der Forstfrevel.
1735. April 27. Loheschälen.
1736. Juni 20. Bestrafung der Forstfrevel.
1736. Dec. 3. Strafnachlaßgesuche.
1743 Jan. 23. Erhebung der Forststrafen.
1748. Sept. 11. Waldkultur-Verordnung.
1751. Nov. 26. Abhaltung der Freveltage.
1754. Mai 7. Maienhauen.
1755. Dec. 2. Abhaltung der Freveltage.
1757. Febr. 11. Erneuerte Forst- und Waldordnung (b).
1759. Mai 25. Strafzahlung auswärtiger Frevler.
1759. Juni 11. Erhebung der Forststrafen.
1761. April 21. Ausübung der Waldweide.
1761. Nov. 10. Abhaltung der Freveltage.
1761. Nov. 10. Bestrafung zahlungsunfähiger Frevler.
1762. Mai 21. Holzverkauf ausser Land.
1762. Juni 4. Abhaltung der Freveltage.
1763. April 29. Eintrieb der Schweine in die Mast.
1763. Mai 11. Grasrupfen in Gehegen.
1763. Juni 7. Laubstreifen.
1763. Juni 9. Frevelabhaltung.
1765. März 8. Diäten der Oberförster.
1766. Mai 21. Holzfällung in Gemeindswaldungen.

1767. Juni 2. Bauholzabgabe aus Gemeindswaldungen.
1767. Juli 21. Forststraf-Reglement.
1767. Nov. 27. Anstellung von Baumpflanzern.
1767. Nov. 29. Bauholzabgabe aus Gemeindswaldungen.
1768. Mai 27. Anstellung von Baumpflanzern.
1769. Febr. 10. Holzanpflanzung.
1770. Febr. 13. Desgleichen.
1770. Juni 20. Baumpflanzern.
1770. Oct. 30. Desgleichen.
1770. Dec. 14. Desgleichen.
1779. Oct. 24. Laubholen in Waldungen.
1779. Oct. 24. Lohverkauf ausser Land.
1783. Juni 7. Diäten und Forstgebühren.
1800. März 11. Geißenhalten.
1800. Mai 10. Leseholzverkauf.

(a) Vor dem Jahr 1605 finden sich wenige Spuren von Forst- und Jagdgesetzen vor, aber auch selbst im Laufe des 17ten Jahrhunderts sind deren wenige und nur von geringer Bedeutung gegeben worden. Erst vom 18ten Jahrhundert an kommen sie im Zusammenhang und von größerem Umfange vor.

(b) Diese Verordnung hatte bis zu Ende des Jahrs 1816 gesetzliche Kraft und war bis dahin in Anwendung. Sie ist eine erneuerte näher erläuterte und abgeänderte Verordnung derjenigen, welche unterm 16. Febr. 1692 und 4. Januar 1714 erlassen worden; sie ist also als die Hauptverordnung in dieser Periode anzusehen.

§. 202. Die hierher gehörigen Jagdgesetze und Verordnungen sind:

1617. März 20. Unerlaubtes Jagen.
1666. Juli 22. Bestrafung der Wilddiebe.
1699. Aug. 28. Bestrafung der Wilddiebe.
1714. Jan. 4. Jagddienste.
1732. Juli 9. Tragen von Schießgewehren.
1737. Jan. 14. Wilddieberei.
1770. April 26. Jägerrecht.
1783. Juni 7. Schuß- und Fanggeld.
1788. Oct. 21. Wilddieberei.
1801. Juli 11. Bestrafung der Wilddieberei.

Ausser diesen das Jagdwesen insbesondere betreffenden Verordnungen enthalten die allgemeinen Forst- und Waldordnungen vom 16. Febr. 1692 und vom 11. Febr. 1757 auch Anordnungen über das Jagdwesen.

(a) Für die Wiesbader Höhewaldung (eine Markwaldung, welche von 13 Markengemeinden gemeinschaftlich benutzt wurde) bestand eine besondere im Jahr 1578 gegebene und in den Jahren 1622 und 1653 erneuerte Waldordnung. Da sich diese aber auf die frühere mit der Marktheilung (1815) gänzlich erloschene Markverfassung bezieht; so ist der Inhalt dieser Verordnung in diese Sammlung nicht aufgenommen worden.

(b) Bei der Theilung der Nassauischen Länder blieb die Burg und das Amt Nassau der Ottoischen und Walramischen Linie gemeinschaftlich. Hierfür wurde von Seiten der beiden Häuser Usingen und Weilburg im Jahr 1731 eine gemeinschaftliche Forstordnung erlassen. Da dieselbe aber größtentheils nur auf das Oertliche Bezug hatte, die darin enthaltenen allgemeinen forsteilichen Anordnungen mit den der übrigen Forstordnungen übereinstimmen; so ist der Inhalt dieser Verordnung hier ebenfalls nicht aufgenommen worden.

Forstgesetze.

§. 203. Für die Forstverwaltung waren früher Oberforstmeister und Unterförster, später aber Oberforstmeister, Oberförster, Unterförster ꝛc. angestellt.

Der Oberforstmeister soll alles ihm untergebene Personale, damit es seinem Dienst gehörig vorstehe, unter gute Aufsicht nehmen; er selbst aber darf ohne höhere Erlaubniß nichts unternehmen, was den Waldungen zum Schaden gereichen könnte (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
(b) Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 5.
(c) Waldordnung vom 11. Febr. 1757.

§. 204. Insbesondere haben die Unterförster ꝛc. dem Oberforstmeister in allen Stücken gehörige Folge zu leisten und wenn dieß nicht geschieht, so sollen sie das erstemal um 3 Fl., das zweitemal um 5 Fl. gestraft und das drittemal kassirt werden (a).

(a) Waldordnung vom 16. Februar 1692.
(b) Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 6.
(c) Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 6.

§. 205. Den Oberförstern, Förstern und übrigen Forst- und Jagdbedienten wird insbesondere zur Pflicht gemacht, die Waldordnung genau zu befolgen und darauf zu

halten, daß von niemanden dagegen gehandelt wird; daher keiner der Forstbedienten ohne Vorwissen und Erlaubniß seiner Vorgesetzten in Forst- und Jagdsachen irgend etwas eigenmächtig unternehmen darf. Wenn die höhern Forstbedienten etwas zum Schaden des Waldes vornehmen; so sind sie ihnen mit Bescheidenheit Erinnerung zu machen befugt und gehalten, nöthigenfalls höchsten Orts die Anzeige davon zu machen (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 6.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 5. 6.

§. 206. Denjenigen Gemeinden, welche eigenthümliche Waldungen haben, wird gestattet, aus ihrer Mitte einen Waldvorsteher und Mitaufsichter zu wählen und solchen dem Forst- und Civilamt zur Genehmigung und gemeinschaftlichen Verpflichtung vorzustellen. Ein solcher Waldvorsteher darf neben den herrschaftlichen Forstbedienten die Aufsicht über die seiner Gemeinde gehörigen Waldungen tragen, allen Anweisungen mit beiwohnen, die Rechnung über die Einnahme und Ausgabe bei der Waldnutzung führen, auch Frevler zur Bestrafung anzeigen und dafür das gewöhnliche Pfandgeld beziehen. Ausserdem soll ihnen zu Mastzeiten 2 Stück Schweine, außer ihrem sonst gebührenden Antheil, frei eingebrannt werden und wird übrigens den Gemeinden freigestellt, sich mit ihnen wegen der sonstigen Belohnung zu vereinigen (a).

(a) Forstordnung vom 4. Jan. 1714. §. 18.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 69.

§. 207. Sowohl die Oberforstmeister als auch alle übrige Forst- und Jagdbediente, welche bereits angestellt sind oder noch künftig angestellt werden, so wie auch die aufzunehmenden Jägerpursche und Lehrjungen, sollen auf die Befolgung der Waldordnung sowohl als der einem jeden zu ertheilenden Instruktion beeidigt werden (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 3. u. 4.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 5.

§. 208. In Hinsicht des Gerichtsstandes sollen zwar die Forst- und Jagdbediente in Ansehung der in ihrer Dienstverwaltung einschlagenden Verrichtungen allein von ihren

Vorgesetzten abhängen, hingegen in Ansehung der bürgerlichen Klagen den Civilbeamten untergeben seyn und auf die an sie ergehenden Vorladungen erscheinen. Damit aber dieselben dadurch nicht an ihren Dienstgeschäften gehindert werden oder weil sie deshalb nicht erscheinen können; so haben die Civilbeamten die Vorladung durch den Oberforstmeister zu bewirken, damit derselbe den Untergebenen entweder zur Erscheinung anweisen, oder den Beamten von der Verhinderung benachrichtigen und einen andern Termin vorschlagen kann (a). Zur Abkürzung des Geschäftsgangs sollen die Forstbedienten nicht blos durch das Forstamt, sondern auch durch das Amt unmittelbar requirirt werden (b).

(a) Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 32.
(b) Verordnung vom 26. Mai 1731.

§. 209. Die Oberförster sollen künftig keine Diäten mehr zu beziehen haben, jedoch sind ihnen nach wie vor die herkömmlichen Akzidenzien und Anweisgebühren zu belassen (a). Nachdem im Anfange des Jahrs 1776 einem jeden Forst- und Jagdbedienten statt aller vorher ihnen zugekommenen Diäten ein jährliches ständiges Aversum festgesetzt worden; so soll solches denen, die es bißher bezogen haben, auch verbleiben; diejenigen aber, welche von nun an in den Dienst treten, haben von ihren auswärtigen Verrichtungen die nachfolgenden Diäten wieder zu beziehen.

	Fl.	Alb.	Pf.
1) Den Oberforstmeistern bei Conferenzen mit Benachbarten, bei Frevelthätigungen ausser ihrem Wohnort, bei Stell- und Zeugjagden im Land, täglich . . .	3	—	—
Ausser Landes	4	15	—
2) Den Oberjägern und Oberförstern bei Stell-, Zeug- und Klopfjagden, Freveltagen ausser ihrem Wohnorte, bei Grenzbegehungen, Conferenzen mit Benachbarten, Abtheilung herrschaftlicher Waldungen, täglich im Land	—	22	4
Ausser Landes	1	15	—
3) Den reitenden Forstjägern bei Jagden, auch übrigen Forst-, Jagd- und Fischerei-Verrichtungen ausser ihrem Forst im Land täglich	—	15	—
Ausser Landes	1	—	—

4) Den nicht berittenen Jägern in denselben Fällen, in dem Lande täglich . . . — Fl. 10 Alb. — Pf.
Ausser Landes . . . . — » 20 » — »

5) Den Volontairs, Spießförstern, Jägerburschen und Waldmeistern, im Land — » 7 » 4 »
Ausser Landes . . . . — » 15 » — »

(a) Verordnung vom 8. März 1765.
(b) Verordnung vom 7. Juni 1783.

§. 210. Ausserdem sollen an Akzidenzien jedem Forstjäger von allen Anweisungen an Bau-, Geschirr- und Brennholz von den Gemeinden überhaupt jährlich bezahlt werden, an großen Orten, über 20 bürgerliche Einwohner, 1 Fl., an kleinen Orten 15 Albus; bei Baubesichtigungen an großen Orten 1 Fl. 10 Albus, an kleinen Orten 20 Albus; bei eintretender Mast für die Mastbesichtigung 10 Albus; sodann wird jedem zwei selbsterzogene Schweine in die Höhe- oder Gemeine-Waldungen zur Mast beizutreiben gestattet. Von jedem Mastpferch bekommt der Jäger ½ Viertel Wein, so mit den Ortsvorständen verzehrt wird; übrigens gehört dem Jäger an allen Orten im Lande die Viehnuter (a).

(a) Verordnung vom 7. Juni 1783.

§. 211. Dagegen soll das wilde Obst für das Wild im Walde belassen und nicht vom Jäger eingesammelt werden; die Köhlerhütten nnd Rechkohlen sollen den Gemeinden gehören, in herrschaftlichen Waldungen verkauft werden; die abfallenden Reiser in den Holzarbeiten sollen zu Wellen gebunden und nebst den Spähnen verkauft werden, in den Gemeindewaldungen verbleiben Reiser und Spähne den Unterthanen. In den Höhewaldungen dürfen die armen Leute die Spähne unentgeltlich auflesen.

Die Forstbedienten haben sich überhaupt ausser den bestimmten Diäten und Akzidenzien nichts weiter zuzueignen, sondern alle Forstrevenüen gehörig zur Rechnungseinnahme zu übertragen (a).

(a) Verordnung vom 7. Juni 1783.

§. 212. Das gewöhnliche Stamm- und Mastgeld soll unter den Oberforstmeister und Ober- und Unterförstern

also getheilt werden, daß ersterer den halben Theil erhält, die andere Hälfte aber die sämmtlichen Forstbedienten des Forstes, worin das Holz gehauen worden, bekommen (a). Nachstehende Forstgebühren oder Stamm- und Mastgelder sind in den bezeichneten Waldungen zu beziehen erlaubt (b):

(a) Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 25.
(b) Verordnung vom 7. Juni 1783.

Verzeichniß der

An Schreib-, Anweis-, Meß-, Zähl-, auch andern Gebühren zusammengerechnet überhaupt.

1) Von allem Bauholz zu einem neuen Haus . .
2) Von allem Bauholz zu einer neuen Scheuer . .
3) Von allem Bauholz zu einem neuen Stall . .
4) Von einem Schneidstamm . . . . . .
5) Von einem einfachen Stamm . . . . . .
6) Von einem sparrendicken Stamm . . . . .
7) Von einer großen Wagnerstange, Holz zu einer Achse, Deichselbaum, Langwitte, Mühlbüchse, Rustreitel ꝛc. .
8) Von einer kleinen Wagnerstange, Karrenleiterbaum ꝛc.
9) Von einer geringeren Sorte dergleichen Stangenholzes
10) Von einer Pflugswelle, Karrennabe ꝛc. . . .
11) Von hundert Felgen . . . .
12) Von hundert Lattenstangen und Truttern . .
13) Von hundert Hopfenstangen . . . . . .
14) Von hundert Stückfaßreifstangen . . . . .
15) Von hundert Zulastreifstangen . . . . . .
16) Von hundert kleinen Faßreifstangen . . . .
17) Von hundert Bohnenstangen . . . . . .
18) Von hundert Wellen . . . .
19) Von einem Wagen Zaungerten . . . . .
20) Von jeder Baumstütze . . . .
21) Von hundert Klappersteckent . . . . .
22) Von jedem Karren Lohe zu 32 Gebund . . .
23) Von Stamm Keilholz, so die Müller alle 3 Jahr erhalten . . . .
24) Von 1 Klafter Geschirr- und Bretterholz für Wagner ꝛc.
25) Von 1 Klafter Gründel- und Felgenholz . . .
26) Von 1 Klafter Küfer- und Grubenholz . . .
27) Von 1 Klafter Hainbuchen, Kammrad- und Schwingenholz . . . .
28) Von 1 Klafter groß und klein Joch- und Löffelholz .
29) Von Anweisung des Geschirrholzes zahlt jede Gemeinde überhaupt . . . .

In den herrschaftlichen, eigenthümlichen, in der Höhe und andern herrschaftlichen Mark-Waldungen.			In den Gemeinds-Waldungen der Herrschaften Idstein und Wiesbaden.			In den herrschaftlichen eigenthümlichen Waldungen des Amts Usingen.			In den Gemeinds-Waldungen des Amts Usingen.		
Fl.	Alb.	Pf.	Fl.	Alb.	Pf.	Fl.	Alb.	Pf.	Fl.	Alb.	Pf.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
—	2	4	—	2	4	—	2	4	—	2	4
—	4	—	—	4	—	—	6	—	—	4	—
—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—
—	5	—	—	2	4	—	5	—	—	2	4
—	2	4	—	5	—	—	2	4	—	5	—
—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—
—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	22	4	—	—	—	—	22	4
—	—	—	—	7	4	—	—	—	—	7	4
—	—	4	—	—	4	—	2	—	—	—	6
—	—	2	—	—	2	—	2	—	—	—	6
—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5	—
1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	4	—	2	4	—	2	4	—	2	4
—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—
—	7	4	—	7	4	—	7	4	—	7	4

Digitized by Google

§. 213. Die innere Forstverwaltung. In Hinsicht der allgemeinen Wirthschaftsführung sollen, da die Erfahrung lehrt, daß durch das Hauen einzelner Bäume (Plentern) in den Waldungen dieselben um so mehr in Abgang gerathen müssen, als dergleichen Waldungen beständig mit dem Vieh betrieben werden, dieselben schlagweis gehauen, dabei der guten fruchtbaren Bäume geschont und wenigstens alle 15 bis 16 Schritte ein tüchtiger masttragender Baum stehen gelassen, auch die Schläge von Unholz und Reisig gesäubert werden (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Forstordnung vom 4. Jan. 1714. §. 22.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 53. 55.

§. 214. Diejenigen Gemeinden, welche eigene Waldungen haben, sollen sich das daraus zu benutzende Holz mit Vorwissen und Erlaubniß des Forstamts durch die Forstbedienten anweisen lassen, wobei dahin zu sehen ist, daß so lange noch altes Holz und Abfall von Kohlholz vorhanden ist, kein frisches Brennholz gefällt werde. Wann letzteres aber geschehen muß und entweder einzelne Bäume oder ganze Schläge gehauen werden, so soll das Holz jederzeit zu Klaftern gehauen und gesetzt und die Wellen zusammen gebunden und unter die Gemeindeglieder gleichmäßig vertheilt werden (a). Wenn die Gemeinden Holzfällungen in ihren Waldungen vornehmen wollen, so muß die deshalb erforderliche Erlaubniß im Herbst nachgesucht werden (b).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 34.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 52. 53.
(b) Verordnung vom 21. Mai 1766.

§. 215. Um die jährliche Abgabe an Bau-, Werk- und Brennholz ermessen und bestimmen zu können, so soll im Herbst eines jeden Jahres ein Schreibtag gehalten werden, an welchem sich diejenigen Unterthanen, welche Holz bedürftig sind, beim Forstamt zu melden und über die Nothdurft ein vom Schultheißen und Förster ausgestelltes Zeugniß beizubringen haben, worauf die Bestimmung zur Abgabe vom Forstamt erfolgt. Wenn sich Anstände dabei ergeben, so muß höchsten Orts um die Abgabe nachgesucht werden. Im Januar-Monat soll ein zweiter Schreibtag gehalten und hier

das, was zurückgeblieben oder inzwischen neu vorgekommen ist, angegeben werden. Ausser den Schreibtagen darf, Nothfälle ausgenommen, nichts bewilligt und abgegeben werden (a).

(a) Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 37.

§. 216. In Hinsicht der Vollziehung der Waldwirthschaft sollen bei der Anweisung des Holzes im Walde, so viel immer thunlich, die Windfälle und trocknen Stämme zuerst genommen und solche, so weit möglich, zu Bauholz verwendet und an den Stock des angewiesenen Stammes die Waldaxt geschlagen werden.

Eine jede Holzanweisung darf nicht anders als mit Vorwissen des Forstamts geschehen, und ist der Forstjäger hiezu nur bei einem eingetretenen Nothstand ohne Anfrage legitimirt.

Die Holzanweisung überhaupt soll auch nicht vom Forstjäger allein, sondern mit Zuziehung des Waldförsters, und wenn Holz zu einem Hauptgebäude anzuweisen ist, nur in Beiseyn eines Distrikts-Oberförsters vorgenommen werden (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 17.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 38. 40.

§. 217. Die Fällung des Holzes muß den Winter über bei gutem Licht, mit Ausnahme jedoch des einfachen Eichen-Bauholzes, welches der Lohnutzung wegen erst im Mai zu fällen ist, gehauen werden. Die Stämme müssen kurz an der Erde abgehauen, und wer den Stock über 1 Schuh hoch stehen läßt, um 15 Kr. für jeden gestraft werden (a).

(a) Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 37. 38. 40.

§. 218. Damit den Unterthanen der Verdienst nicht entzogen werde, so sollen keine fremde Holzhauer und Köhler weder in herrschaftlichen noch in Gemeindswaldungen zugelassen werden. Die Forstbeamten haben deshalb fleißig nachzusehen, und wenn fremde Holzhauer in den Waldungen angetroffen, so sollen die Forstbedienten oder diejenigen, welche sie eingestellt oder geduldet haben, wegen jedem um 1 Fl. gestraft werden (a).

(a) Forstordnung vom 4. Jan. 1714. §. 45.

§. 219. Bei der Aufmachung des Holzes soll alles starke Holz, welches zum Brennen oder sonst verbraucht wird,

nicht mehr mit Aexten getrummt, sondern mit Schrotsägen, bei 1 Fl. Strafe zerschnitten werden. — Auch darf das Holz zu einem neuen Bau nicht in den Wäldern gezimmert, damit die Spähne zu Nutzen gebracht werden und überhaupt dem Wald kein Schaden zugefügt wird (a).

(a) Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 37. 39. 58.

§. 220. Die Abfuhr des Holzes aus dem Walde soll von Bauholz innerhalb 6 Wochen nach der Anweisung bei Strafe von 15 Albus für jeden Stamm geschehen. Zur Abfuhr des Holzes sollen gewisse Holztage in der Woche bestimmt werden. Wer diesen Holztag versäumt, darf in der Woche sein Holz nicht abfahren. Wer an einem andern Tag fährt, oder an dem bestimmten Holztag mehr als einmal fährt, soll 1 Fl. Strafe erlegen. Wenn aber einer wegen Frohndienste den Holztag nicht einhalten kann, so darf ihm der Förster einen andern Tag zum Holzfahren erlauben. Wer vor Läutung der Tagglocke und nach Läutung der Abendglocke in den Wald fährt, zahlt 3 Fl. Strafe (a). Da die Holztage nicht mehr eingehalten, sondern die Waldungen fast alle Tage besucht und durch die gröbsten Frevel mißhandelt werden; so wird, mit Bezug auf die frühern Verordnungen, alle und jede Beholzigung, welche ausser den bestimmten Waldtagen, sie mag an schädlich oder unschädlichem Holze vorgenommen werden, aufs ernstlichste, unter Androhung der darauf gesetzten Strafe und der Confiskation des Holzes, verboten. Die Forstjäger und Waldmeister haben daher nicht nur ihre Waldreviere auch ausser den Waldtagen zu begehen; sondern es ist an den Thoren der Orte und in den Orten selbst darauf zu sehen, daß ausser den Waldtagen kein Holz eingebracht wird; die Angeber sollen nach dem Werth des konfiszirten Holzes belohnt werden. So wie diejenigen Ortsvorgesetzten, welche sich in Abstellung von Unordnungen und dadurch herbeigeführten Freveln in den Waldungen nachlässig beweisen, mit einer angemessenen Strafe zu belegen sind; so sollen dagegen jährlich 3 Prämien von 20, 10 und 5 Fl. aus der Forstkasse an diejenigen ausbezahlt werden, welche nach dem Zeugniß des Oberforstamts sich durch gute Aufsicht ausgezeichnet haben (b).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.

Waldordnung vom 4. Januar 1714. §. 16. 37.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 38. 61.
(b) Verordnung vom 10. Mai 1800. §. 7. 8. 9.

§. 221. In Hinsicht der Kultur der Waldungen soll zur Nachsucht derselben durch die Saat ein jeder Forstbedienter Eicheln, Bucheckern und andere Holzsaamen sammeln lassen und damit die leeren Plätze in den Waldungen nach gehöriger Zubereitung derselben besaamen. — Da das Tannen- und Fichtenholz zum Bauen ꝛc. sehr nutzbar ist, so hat das Oberforstamt die Veranstaltung zu treffen, daß diese Holzarten an schicklichen Plätzen in herrschaftlichen und Gemeindswaldungen angesäet werden (a).

(a) Verordnung vom 11. Sept. 1748. §. 9.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 82. 83.

§. 222. Zur Kultur der Waldungen durch Pflanzung soll sowohl in den herrschaftlichen als auch in den Waldungen einer jeden Gemeinde Eichelgärten an die vom Forstamt zu bestimmenden schicklichen Orte angelegt, solche durch eine angemessene Einhegung gegen Vieh gesichert und darin junge Eichen zum Versetzen angezogen werden (a).

(a) Verordnung vom 11. Sept. 1748. §. 1.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 78.

§. 223. Ein jeder neu angehende Unterthan soll 10 Stück, ein Beisaß aber 5 Stück und ein jeder Unterthan, dem zu seinem Bauwesen Holz abgegeben worden, für jeden Stamm 2 Stück junge Eichen auspflanzen und solche in Wachsthum bringen. Ausserdem ist ein jeder Gemeindsbürger nach Nothdurft jährlich 1 — 2 Stämme, nach Anweisung der Forstbedienten, zu pflanzen und zu handhaben verbunden. Wer dieses nicht selbst thun will, der kann solches nach Anweisung der Forstämter besorgen lassen und hat für jeden Baum 5 Albus zu entrichten. — Damit aber die Anpflanzungen um so sicherer gerathen, so soll den Unterthanen, welche mit dem Pflanzungsgeschäft nicht bekannt genug sind, von den Forstbedienten unentgeltlicher Unterricht darin ertheilt werden (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Verordnung vom 11. Sept. 1748. §. 2. 3. 5.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 78. 79.

§. 224. Damit die Pflanzungen mit gehöriger Sorgfalt geschehen, so soll wenigstens in jedem Forst, ausser den aufsichtführenden Förstern, ein besonderer Aufseher von dem Oberforstamt bestellt werden, und solcher ausser dem Genuß der Jagdfreiheit, von jeder Gemeinde überhaupt oder von jedem zu setzenden Baum insbesondere eine Belohnung erhalten. Derselbe muß nicht blos beim Setzen anwesend seyn und die nöthige Anweisung darüber ertheilen, sondern auch die gesetzten Stämme von den überflüssigen Auswüchsen säubern. Wenn ein gesetzter Baum ohne Verschulden des Pflanzers verderben sollte, so hat er solches dem Schultheis anzuzeigen, wo an dessen Stelle von der Gemeinde ein anderer gesetzt werden muß. Der Aufseher hat am Ende eines jeden Jahres ein Verzeichniß über die Zahl der gepflanzten Bäume und der Unterthanen, welche sich dabei nachlässig bezeigt haben, dem Oberforstamt zu übergeben. Wenn die Forstbedienten und Baumpflanzer sich aber nachlässig zeigen, worauf die Oberförster und Civilbeamte zu sehen haben, so sollen jene eine willkührliche Strafe erlegen (a).

(a) Verordnung vom 11. Sept. 1748. §. 6. 7. 8.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 79. 84. 85.

§. 225. In jedem Ort soll ein Baumpflanzer angestellt werden, welchem diejenigen Unterthanen, die zu Baumpflanzungen verbunden sind, für jedes gepflanzte Stämmchen 2 Albus bezahlen sollen (a). Für jeden Karren Stückgerten sollen 2 Albus Anweisgebühr bezahlt und zur Salarirung der Baumpflanzer verwendet werden. Die Forstjäger, welche sich bei den Pflanzungen besonders auszeichnen, sollen 10 — 15 Fl. Prämie erhalten, welcher Betrag aus der Forstkasse vorzulegen, später aber durch erhöhete Anweisgebühr zu ersetzen ist (b). Die Baumpflanzer sollen eigends verpflichtet werden. Sie beziehen einen jährlichen Gehalt von 10 Rthlr., sind frei von allen Personaldiensten und erhalten einige Karren Brennholz. Dafür sind sie verpflichtet, jährlich 500 Stämme unter ihrer Aufsicht pflanzen zu lassen; die spätere Behandlung liegt dem Baumpflanzer allein ob, und hat er die Plantagen für Beschädigungen zu schützen, die Stämme in den ersten 2 Jahren jährlich einmal zu behacken, zu beschneiden und die los gewordenen Stämme an die Pfähle anzubinden (c). Die Baumpflanzer sollen von allen Personal-

diensten frei gegeben werden (d). Sie sollen zwar von den herrschaftlichen, aber nicht von den Communal-Personal-Diensten befreit werden (e).

(a) Verordnung vom 27. Nov. 1767.
(b) Verordnung vom 27. Mai 1768.
(c) Verordnung vom 20. Juni 1770.
(d) Verordnung vom 30. Oct. 1770.
(e) Verordnung vom 14. Dec. 1770.

§. 226. Ein jeder Unterthan soll auf seinem Eigenthum an Bächen und Wiesen jährlich eine Anzahl Weiden anpflanzen, wovon er den Nutzen selbst zu ziehen hat, und wenn ihm daran durch Bosheit etwas verdorben und der Thäter nicht ausfündig gemacht wird, so hat die Gemeinde den verursachten Schaden zu ersetzen. Ueberhaupt soll ein jeder Unterthan jährlich 4 Stück Ilmen oder Rüstern auf seinem Eigenthum anpflanzen; wer einen solchen Stamm frevelt, wird nach Befinden mit Zuchthausstrafe belegt; und der Anzeiger erhält 1 Fl. — 1 Fl. 30 Kr. (a).

(a) Verordnung vom 11. Sept. 1748. §. 4.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 80.
Verordnung vom 27. Mai 1768.

§. 227. Die Revierförster sollen die Gemeinden zu Anpflanzung von Rüstern, Ulmen, Weiden und Erlen anhalten, besonders sollen lebendige Hecken gepflanzt und kein Holz zu Umzäunung von Gärten mehr abgegeben werden (a). Ein jeder Gemeindsmann soll jährlich 6 Stämme Ulmen oder Weiden auf seinem Eigenthum anpflanzen und die Forstbeamten jährliche Listen darüber aufstellen (b).

(a) Verordnung vom 10. Febr. 1769.
(b) Verordnung vom 13. Febr. 1770.

§. 228. Diejenigen Unterthanen, welche junge Eichenwälder haben, sollen jährlich im Herbst oder Frühling die Stämme 2 Mann hoch von der Erde ausschneideln, bei Strafe von 5 Fl. wer es unterläßt; jedoch hat der Oberförster sie erst zu besichtigen, ob sie auch stark genug sind, damit sie nicht vom Wind niedergebogen werden. Das Reisig ist aus dem Walde zu schaffen und nicht liegen zu lassen oder in denselben zu verbrennen (a).

(a) Forstordnung vom 4. Jan. 1714. §. 21.

§. 229. In Hinsicht der Benutzung der Waldungen und der allgemeinen Verwendung des Holzes insbesondere, sollen die Windfälle, in so fern sie zum Bauen tauglich sind, sie mögen in herrschaftlichen oder Gemeinds-Waldungen sich befinden, zu Bau- und nicht zu Brennholz verwendet werden. Der Förster hat daher die Windfälle sogleich mit der Waldaxt zu bezeichnen und, so weit sie dazu tauglich sind, zu dem erforderlichen Bauholz, jedoch nur mit Vorwissen des Ober-Forstamts, abzugeben. Sind die Windfälle nur zum Verbrennen tauglich, so dürfen sie zum Nutzen der Waldeigenthümer verwendet werden (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 16. 35.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 62.

§. 230. Das Holz, welches die eine oder andere Gemeinde für die Hofhaltung und Dienerschaft aus ihren Waldungen zu liefern hat, soll dieselbe von den Forstbedienten hiezu anweisen lassen, wobei dahin zu sehen ist, daß solches, so viel möglich, von Windfällen und abgängigen Bäumen aufgemacht und zur gelegenen Zeit für die Unterthanen beigeführt wird, solches auch wo möglich auf einmal geschieht. Derjenige Unterthan, welcher hierin sich nachlässig bezeigt, wird um 2 Fl. gestraft und angehalten, die versäumte Fuhre auf eine andere ihm bestimmte Zeit nachzuholen (a).

(a) Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 33.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 54.

§. 231. Bei dem mehrmalen ergangenen Verbote, daß keiner Holz oder Wellen ohne besondere Erlaubniß außer Land verfahren und verkaufen darf, bei Vermeidung der Confiscation des Holzes und einer Strafe von 2 Fl. für jeden Karrn Holz und 1 Fl. für jeden Karrn Wellen, soll auch derjenige, der mit seinem Loos- oder andern zu seinem häuslichen Bedarf bestimmten Holze Handel irgend einer Art zu treiben sich erlaubt, in eine Strafe von 3 Fl. verfällt werden. Es bleibt jedoch den Gemeinden, wenn sie aus ihren Waldungen einiges Holz entbehren können, unbenommen, solches durch Verkauf oder auf andere Art, wenn es nicht außer Land geführt wird, so gut sie können, anzuwenden (a).

(a) Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 38.
Verordnung vom 14. Sept. 1726.

Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 60.
Verordnung vom 21. Mai 1762.

§. 232. Die bestehenden Verordnungen wegen dem ausländischen Holzverkauf werden nicht nur erneuert, sondern auch dahin erweitert, daß kein Holz ins Ausland, unter welchem Vorwand es auch immer geschehen wolle, verkauft, vertauscht oder verschenkt werden darf. Wer dagegen handelt, soll außer der Confiskation des Holzes von jedem einspännigen Karrn 4 Fl. und von jedem Wagen 8 Fl. Strafe erlegen; wenn es des Nachts geschieht oder mit andern gravirenden Umständen verbunden ist, soll der Frevler noch mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Sowohl das Forstpersonale als auch die Ortsvorstände und besonders aufzustellende Aufseher, haben über die Ausfuhr des Holzes aus den Orten genau zu wachen und für jede Anzeige von dem außer Land zu verbringenden Holze ein Anbringgeld zu erhalten (a).

(a) Verordnung vom 10. Mai 1800. §. 1. 2. 3.

§. 233. Soviel indessen ohne Nachtheil des Ganzen immer möglich ist, darf in Fällen, wo die eine oder andere mit Holz versehene Gemeinde einige Baustämme oder Reisigholz ins Ausland höher als im Lande anbringen kann, der Verkauf dieser Holzsorten außer Land, als Ausnahme von der Regel, gestattet werden.

(a) Verordnung vom 10. Mai 1800. §. 4.

§. 234. Dagegen soll der Holzhandel im Innern des Landes mit Brenn-, Bau-, Geschirrholz und mit Kohlen zum Betrieb von Fabriken, überhaupt jeder Holzverkauf, wodurch das Gewerb und der Nahrungsstand der Unterthanen im Innern befördert und erleichtert wird, weder verboten noch erschwert werden. Diejenigen Orte, welche mit eigenen Waldungen versehen sind und nach befriedigtem eigenen Bedürfniß, Holz entbehren können, dürfen es den inländischen Fabriken und Handwerkern käuflich überlassen. Auch soll in einzelnen Fällen den Unterthanen der Verkauf ihres ersparten und entbehrlichen Looßholzes, so wie den Beamten der Ueberschuß ihres Besoldungsholzes an inländische Einwohner gestattet werden (a).

(a) Verordnung vom 10. Mai 1800. §. 5.

§. 235. Es wird bei willkührlicher und namhafter Strafe der Verkauf des zur eigenen Nothdurft erhaltenen Loosholzes, sowohl im Walde selbst als außer demselben, verboten; so wie der Verkauf von gefreveltem Holze nicht blos an dem Frevler, sondern auch an denen, die dergleichen Holz wissentlich an sich kaufen, geahndet werden soll (a).

(a) Verordnung vom 10. Mai 1800. §. 6.

§. 236. Bei der besondern Verwendung des Holzes zum Bauen soll auf Schonung und Sparung des Bauholzes vorzüglich Bedacht genommen und daher niemanden neue Gebäude aufzuführen gestattet werden, wenn nicht vorher untersucht worden ist, ob das vorhabende Bauwesen unumgänglich nothwendig ist. Auch darf ohne erhaltene Erlaubniß zum Bauen von den Forstämtern das dazu erforderliche Holz nicht abgegeben werden (a).

(a) Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 41.

§. 237. Zu gleicher Absicht soll bei neuen Gebäuden das unterste Stockwerk von wohlhabenden Unterthanen mit Mauerwerk ganz aufgeführt, von Bedürftigen die Schwellen wenigstens 3 — 3½ Schuh hoch über der Erde untermauert werden.

Bei Erbauung neuer, sowohl herrschaftlicher als Privatbrücken, sollen solche von Mauerwerk aufgeführt, auch statt der hölzernen Kuhkrippen, wenn solche abgängig, Krippen von Sandstein gemacht werden.

Die neu aufzurichtenden Backöfen sollen auch ferner nicht auf Holz, sondern auf einen steinernen Fuß gesetzt, die Schornsteine mit Mauerwerk aufgeführt, auch die Dächer bei neuen Gebäuden mit Ziegeln gedeckt werden, alles bei 3 Fl. Strafe, im Falle dagegen gehandelt wird (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 43. 46. 47.

§. 238. Bei dergleichen neuem Bauwesen muß in Hinsicht des erforderlichen Bauholzes alle mögliche Sparsamkeit beobachtet werden, und damit dies geschieht, soll von einem verpflichteten Bauverständigen über jedes neue Bauwesen, mit Ersparung alles überflüssigen Holzes ein genauer Ueberschlag gefertigt werden (a).

(a) Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 42.

§. 239. Wenn neue Gebäude aufgeschlagen sind und von dem Eigenthümer nicht alsbald in Dach und Fach gebracht

werden, sondern wieder verfallen, so sollen sie ernstlich gestraft werden. Der Ortsvorstand hat bei 5 Fl. Strafe darauf zu sehen und ist ermächtigt auf Kosten des Eigenthümers das Haus auszubauen, bei Armuth desselben aber das Haus zu verkaufen (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 29.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 48.

§. 240. Diejenigen, welche alte Gebäude haben, sollen durch die Beamten und Schultheißen angehalten werden, daß sie solche in Zeiten ausbessern, oder wenn dieses nicht thunlich ist, die Gebäude abbrechen und das davon noch brauchbare Holz wieder verbauen. Wenn hierwider gehandelt wird, so soll sowohl der Ortsvorstand als der Eigenthümer der Gebäude in eine willkührliche Strafe verfallen seyn (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 30.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 49.

§. 241. Die Forstjäger und Förster des Bezirks nebst den Schultheißen der Orte sollen zweimal jährlich, nämlich Petri- und Michaelis-Tag, alle Gebäude genau besichtigen und alle Schäden, die sich besonders am Dach, Schornstein und Schwellen befinden, aufzeichnen, damit derjenige, welcher das schadhaft befundene von der einen Besichtigung zur andern nicht hergestellt hat, zur gebührenden Strafe gezogen werden kann (a).

(a) Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 31.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 50.

§. 242. Damit das Bauholz nicht muthwillig in die Spähne gehauen, noch auch das brauchbare Holz von alten Gebäuden nicht verbrannt wird, so wird bei 2 Fl. Strafe verboten, daß weder der Zimmermann noch andere Leute, die beim Bauwesen beschäftigt sind, sich die Spähne und sonstigen Abfälle als ein vermeintes Akzidenz anmaßen (a).

(a) Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 45.

§. 243. Wenn einem Unterthan Bauholz verkauft oder geschenkt wird und er solches zu einem andern Zweck verwendet oder anderwärts verkauft, so soll er nicht allein 2 Fl. Strafe erlegen, sondern auch den Werth des Holzes, wenn ihm solches unentgeltlich abgegeben worden ist, der Gemeinde, aus deren Waldungen er solches bekommen hat, bezahlen (a).

(a) Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 26.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 44.

§. 244. Dasjenige Bauholz, welches ein Gemeindsglied zur Reparatur oder sonstigem Bauwesen aus Gemeindswaldungen erhalten hat und dazu nicht alles verwenden würde, soll zum Vortheil der Gemeindskasse verwerthet werden (a). Den Neubauenden darf künftig nicht mehr der ganze Bedarf an Bauholz verabreicht, auch soll die Lohe von dem abzugebenden Bauholz zum Nutzen der Gemeinde verwendet werden (b).

(a) Verordnung vom 29. Nov. 1767.
(b) Verordnung vom 2. Juni 1767.

§. 245. Zu Zäunen darf künftig kein Pfahlholz weder von Eichen noch Buchen aus den herrschaftlichen oder Gemeindswaldungen abgegeben oder gemacht werden, bei 2 Fl. Strafe; es sollen dagegen lebendige Hage von Dornen angezogen und die Pflanzen dazu nöthigenfalls unentgeltlich aus den Waldungen abgegeben werden (a). Keine Zaungerten oder Steckholz soll ferner abgegeben werden (b).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 27.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 56.
(b) Verordnung vom 23. April 1782.

§. 246. Die Abgabe des Holzes zu besondern technischen und ökonomischen Zwecken, insbesondere das Wagner- und Benderholz, soll das Forstamt jährlich zweimal, nämlich im Februar und November Monat bewirken; außer dieser Zeit darf ohne besondern höhern Befehl kein dergleichen Holz verabfolgt werden (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 23.

§. 247. Da bisher zum großen Schaden der Waldungen alljährlich eine namhafte Anzahl Maien- und Kirmes-Bäume gehauen wurden, auch die Unterthanen bei Heimführung des Holzes jedesmal einen frischen Windraitel abzuhauen gewohnt sind und dadurch oft die schönsten Buchen verderben; so wird jenes bei Strafe von 5 Fl. verboten, in Hinsicht der letztern aber verordnet, daß jedem Unterthan zu seinem nöthigen Gebrauch ein Windraitel unentgeltlich angewiesen werden soll (a).

(a) Verordnung vom 7. Mai 1754.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 57.

§. 248. Das Loheschälen in der Unterthanen-Waldungen ist nur dem Eigenthümer erlaubt; wogegen es in herrschaftlichen Waldungen dem Jäger des Forstes als ein Akzidenz überlassen ist (a). Bei Strafe von 15 Fl. soll keine Lohe außer Land verkauft werden (b).

(a) Verordnung vom 27. April 1735.
(b) Verordnung vom 24. Okt. 1779.

§. 249. Bei der Benutzung der Nebengegenstände der Waldungen, insbesondere der Mast, soll zwar, soviel die Höhe- und andere Markwaldungen betrifft, einem jeden darin berechtigten Mitmärker auf Anweisung des Forstamts, so viel Schweine als derselbe am Trog erzogen, einzutreiben, auch denjenigen, welche keine Schweine haben, dergleichen anzukaufen und 1 — 2 einzuschlagen gestattet werden. Was die übrigen gemeinen Waldungen betrifft, so sollen solche 8 — 14 Tage vor der Einschlagszeit von dem Forstjäger, Schultheißen und einigen Deputirten der Gemeinde besichtigt und ein Ueberschlag gemacht werden, wie viel Schweine eingenommen werden können. Ist die Mast so ergiebig, daß über die in der Gemeinde befindliche Anzahl noch mehrere Schweine eingenommen werden können, so steht es der Gemeinde frei, von auswärts Schweine aufzunehmen. Von dem dafür zu beziehenden Mastgeld haben diejenigen Gemeindsglieder, welche keine oder wenige Schweine haben, so viel voraus zu erhalten, bis sie den reichsten Gemeindsgliedern gleich gestellt sind; der Ueberrest ist alsdann unter die Gemeinde gleichmäßig zu vertheilen (a).

(a) Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 19.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 66.

§. 250. Sollte nach geendigter Vormast zur Nachmast noch einiger Vorrath von Eicheln und Bucheln in den Waldungen verbleiben, oder die Mast so geringe seyn, daß das ordentliche Einbrennen der Kosten nicht verlohnte; so haben die Unterthanen zwar des Genusses derselben mit ihrem Schweinevieh sich zu erfreuen, jedoch ist das Eintreiben der Schweine länger nicht als bis zu Anfang des April-Monats erlaubt (a).

(a) Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 66.
Verordnung vom 29. April 1763.

§. 251. Es soll künftig kein Unterthan Schweine in die Mastung außer Land treiben, ehe er sich deshalb beim Oberforstamt gemeldet, welches deren, so viel die herrschaftlichen und Gemeinde-Waldungen ertragen können, um einen billigen Preis annehmen soll. Ist aber so viel Mastung vorhanden, daß solche durch inländische Schweine nicht consumirt werden kann, so ist den Gemeinden, in ihren Waldungen von außer dem Amtsbezirk belegenen fremden Orten, so viel Schweine, als die Mast erleiden kann, aufzunehmen erlaubt; dieselbe soll aber von dem Mastgeld den 6ten Pfennig zur Forstreceptur zu erlegen schuldig seyn (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 40.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 67.

§. 252. Etliche Tage vor dem wirklichen Eintreiben der Schweine in die Mastung sollen in Beiseyn des Forstjägers, Waldvorstehers und einiger Deputirten der Gemeinde die Schweine aufgeschrieben und zugleich eingebrennt werden. Für diese Bemühung wird von einem großen Schwein 4 Pfennig, von einem Ferkel hingegen 2 Pfennig zur Gebühr erlegt und solche von denjenigen, welche solche zu genießen gehabt, bezogen; an den Orten, wo das Einbrennen der Schweine noch nicht herkömmlich gewesen, soll solche unter diejenigen, welche dabei bemüht gewesen, gleichheitlich vertheilt werden (a).

(a) Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 68.

§. 253. Wenn es Mastung giebt, sollen die Unterthanen weder in den herrschaftlichen Waldungen noch in ihren gemeinen Hecken Eicheln lesen noch Buchecker kehren. Wenn aber einige solches in ihrem Eigenthum vornehmen wollen, darf es keiner für sich allein thun, sondern es muß mit Wissen und Willen der ganzen Gemeinde geschehen und dem Jäger und Ortsschultheißen davon die Anzeige gemacht werden, damit Zeit und Tag dazu bestimmt werden kann. Eicheln und Buchecker aber von den Bäumen zu schwingen oder zu klopfen, wie auch Eichellesen und Bucheckerkehren in herrschaftlichen Waldungen ist bei 3 Fl. Strafe verboten (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 14.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 36.

§. 254. In Hinsicht der Waldweide soll bei Anlegung

neuer Hegen auf die dabei interessirten Unterthanen Rücksicht genommen und kein Walddistrikt eingehängt werden, der ihnen zur Weide unentbehrlich ist. Wenn dagegen von den Unterthanen Einwendungen gemacht, so sollen solche nach Billigkeit berücksichtigt werden. Dabei wird dem Forstamt zur Pflicht gemacht, die eingehegten Waldungen, sobald solche dem Viehschaden entwachsen sind, den Unterthanen zur Weide wieder einzugeben, damit der Viehstand derselben nicht ohne Noth beschränkt wird. Auch ist dahin Bedacht zu nehmen, daß die zum Wildstand erforderlichen sogenannten verbotenen Pflichten nicht weiter, als es zu dieser Absicht nöthig ist, vermehrt, die eigenthümlichen Waldungen der Unterthanen so viel möglich damit verschont und in jeder Gemarkung nicht mehr als eine angelegt werde (a).

(a) Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 77.

§. 255. Die Waldungen müssen, so lange sie dem Viehschaden nicht entwachsen sind, in Hegung gehalten werden. Die Unterthanen sollen dergleichen in Hege gelegte Waldungen mit ihrem Vieh durchaus nicht betreiben; wer dawider handelt, soll für ein Paar Ochsen 2 Fl. und für ein Pferd 1 Fl. Strafe erlegen. Wenn ein Schäfer oder Hirt mit seiner Heerde einen solchen Frevel begeht, so ist derselbe um 5 Fl. und Verlust seines Hirtendienstes zu strafen (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 39.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 70.

§. 256. Die Unterthanen sollen nicht eigenmächtig mit ihren Heerden in die Gehege eintreiben, ihnen dagegen bei eingetretenem Futtermangel auf Ansuchen des Ortsvorstandes, diejenigen eingehegten Distrikte, worin der wenigste Schaden geschieht, zur Weide aufgegeben werden (a).

(a) Verordnung vom 21. April 1761.

§. 257. Da die Zugochsen oft einzeln geweidet und bei dieser Gelegenheit in die Hegung getrieben werden; so soll solches ferner nicht gestattet, sondern jede Gemeinde gehalten seyn, ihr Zugvieh mit der Heerde zur Weide zu treiben und entweder durch einen besondern Ochsen-Hirten oder durch die gewöhnliche Umhuth hüten zu lassen (a).

(a) Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 74.

§. 258. Die Geißen darf niemand bei 15 Albus Strafe in die Wälder treiben; wer sich Geißen anschaffen will, muß für die Erlaubniß dazu ¼ Rthlr. fürs Stück zahlen; auch ist den Hirten, die eine Kuh anzuschaffen und zu unterhalten nicht im Stande sind, gestattet, 2 Geißen zu halten, jedoch dürfen solche nicht ausgetrieben werden (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 41.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 73.

§. 259. Wegen der so sehr sich vermehrten Zahl des für die Waldungen und Felder so schädlichen Geißenviehes wird das Geißenhalten in der Regel verboten und ein Jeder ohne Unterschied soll die Geißen, bei Vermeidung der Confiscation derselben, innerhalb 3 Monate abschaffen. Als Ausnahme wird denjenigen, welche den Gebrauch der Ziegenmilch wegen ihrer Gesundheit nöthig haben, so wie den armen Personen, welche nicht so viel Felder besitzen oder so viel Geld haben, um eine Kuh halten und anschaffen zu können, auf jedesmaliges Attestat des Arztes und respektive Ortsgeistlichen, gestattet, eine Ziege ohne Abgabe halten zu dürfen. Wer hiezu die Erlaubniß erhalten hat, darf aber so wenig als die Hirten die Geißen mit der Heerde austreiben, sondern muß solche blos im Stalle unterhalten. Beim ersten Uebertretungsfall soll die Wegnahme der Geißen, beim zweiten neben der Confiscation derselben, die Zurücknahme der Erlaubniß, Geißen halten zu dürfen, erfolgen (a).

(a) Verordnung vom 11. März 1800.

§. 260. Das zur Unterhaltung der nicht auszutreibenden Geißen vorzunehmende Laubstreifen, Grasrupfen, Abschneiden junger Bäume und Ausschläge, wird das erstemal mit der auf diese Frevel gesetzten Geld- und Leibesstrafe bestraft, im Wiederholungsfall aber die Erlaubniß, Geißen halten zu dürfen, zurückgenommen. Den ganz armen Leuten sind dagegen zu Unterhaltung der Geißen, an Feldwegen, Hagen und Vorhecken Plätze zur Sammlung des benöthigten Geißenfutters anzuweisen (a).

(a) Verordnung vom 11. März 1800.

§. 261. Am Ende eines jeden Jahrs soll in allen Orten von dem Ortsvorstand eine Nachsicht angestellt werden, ob

nicht solche Personen, welche keine Erlaubniß zum Geißenhalten bekommen, sich dergleichen angeschafft haben und ob nicht die Vermögensumstände von einigen sich so verbessert haben, daß sie eine Kuh zu halten im Stande sind. Das Resultat davon ist dem Amte zur weitern Verfügung anzuzeigen (a).

(a) Verordnung vom 11. März 1800.

§ 262. Die Gemeinden sollen zu Hirten nur solche Leute, welche im Lande geboren und gute Zeugnisse wegen ihrer Aufführung haben, annehmen. Wenn aber die Umstände die Annahme eines auswärtigen Hirten erfordern, so soll davon dem Forstamt die Anzeige gemacht und dessen Genehmigung eingeholt werden. Wenn durch solche Hirten Frevel verübt werden, und sie die Strafe zu erlegen unvermögend sind, so ist die Gemeinde dafür zu haften schuldig (a).

(a) Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 75.

§ 263. Das Laubstreifen wird zwar in den Vorhecken, jedoch in der Art, daß niemand bei 15 Albus Strafe einen Ast abbreche, bei etwa sich ereignendem Futtermangel erlaubt; in den Hegen und hohen Waldungen aber ist es bei 1 Fl. Strafe gänzlich verboten (a). Das Laubstreifen ist ein für allemal gänzlich verboten (b).

(a) Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 71.
(b) Verordnung vom 7. Juni 1763.

§. 264. Das Grasrupfen soll bei Strafe von 1 Fl. durchaus nicht gestattet werden (a). Das Grasrupfen und Schneiden in den Gehegen wird bei 10 Rthlr. Strafe verboten (b).

(a) Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 71.
(b) Verordnung vom 11. Mai 1763.

§. 265. Das Laubrechen in den Waldungen darf nicht anders als bei sich ereignendem Strohmangel gestattet werden; zu dem Laubrechen dürfen nur hölzerne Rechen gebraucht und dazu nur ein oder zwei Tage in der Woche bestimmt und dabei weder Axt, Beil noch Heppe mit in den Wald genommen werden. In den Hegen ist das Laubrechen bei 1 Fl. Strafe verboten (a). Auf den bestimmten Laubtagen soll der Bespannte alle 14 Tage 1 Karrn, der Unbe-

spannte alle 4 Wochen 1 Karrn holen dürfen, dagegen soll jedoch die Setz-, Brunft- und Mastzeit strenge eingehalten werden und die in Hege liegenden Bezirke verschont bleiben (b).

(a) Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 72.
Verordnung vom 7. Juni 1763.
(b) Verordnung vom 24. Okt. 1779.

§. 266. Ohne forstamtliche Erlaubniß dürfen keine Wachholderbeeren geklopft oder geschlagen, sondern, wo deren vorhanden sind, ein gewisser Tag bestimmt werden, an denen es erlaubt ist, unter Aufsicht der Förster und Jäger die Wachholderbeeren zu klopfen. Ein jeder, er schlage oder nicht, soll zur Hofhaltung 1 bis 2 Kumpf sauber gemachte reife Beeren liefern, oder für jeden Kumpf 5 Albus zahlen; was er an dem Tage weiter klopft, verbleibt ihm. Wer außer diesem Tag Beeren klopft oder vor 6 Uhr Morgens und nach 4 Uhr Nachmittags in den Waldungen über Erd-, Himm- oder Heidelbeeren-Brechen oder ohne erhaltene Erlaubniß betroffen wird, soll 1 Fl. Strafe erlegen. Wo sich Distrikte von Haselhecken befinden, da sollen die Gemeinden, denen sie zustehen, nach Willkühr die Haselnüsse zu brechen nicht befugt seyn, sondern solche so lange, bis die Nüsse reif sind, gehegt und dann gemeinschaftlich gesammelt werden. Von einem jeden Bürger müssen nach Ermessen des Forstamts, 1 — 2 Gescheid Nüsse zur Forstreceptur geliefert und berechnet werden (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 13.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 35.

§. 267. In Hinsicht des Forstschutzes, insbesondere der Sicherung des Forsteigenthums, sollen sowohl die Aemter als die Forst- und Jagdbedienten sich mit den Grenzen nicht nur genau bekannt machen, sondern auch alle 3 Jahre dieselben in Beiseyn des Oberforstmeisters und Distrikts-Beamten, auch alten und jungen Leuten einseitig und alle 10 Jahre mit Beiwohnung der Angrenzenden begehen, hiezu die Zeit von Fastnacht bis Pfingsten wählen, alle Grenzmale beschreiben und ein Protokoll darüber führen. Die fehlenden Male sind durch Steine zu ergänzen und, wo sich Unrichtigkeiten finden, solche der Regierung an-

zuzeigen, damit solche in Richtigkeit gebracht werden können (a).

(a) Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 1.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 1.

§. 268. Wenn sich wegen den Waldgränzen zwischen der Landesherrschaft und den Gemeinden und Privatpersonen, welche an die Waldung anstoßen, Irrungen und Zweifel ergeben rc. so sollen die Forstbedienten sich bemühen, solche in der Güte auszugleichen; wenn dies aber nicht geschehen kann, so haben sie die Sache vor den competenten Richter zum rechtlichen Austrag zu bringen und über den Verhalt der Sache die Anzeige an die höhere Behörde gelangen zu lassen (a).

(a) Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 2.

§. 269. Die Forstbedienten sowohl als die Beamten und Schultheißen sollen darüber wachen, daß wenn Heiden, Wiesen und Aecker gebrannt, die Waldungen nicht von dem Feuer ergriffen werden. Wer dieses veranlaßt, soll zur gebührenden Bestrafung gezogen werden. Die Gemeinden, in deren Bezirk sich solches zuträgt, sollen, wenn die Thäter nicht ausfündig gemacht und zur Strafe gezogen werden können, für den verursachten Schaden stehen. — Den Viehhirten wird auch bei 2 Fl. Strafe verboten, in den Waldungen, besonders im Sommer und bei großer Dürre, Feuer anzumachen (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 11.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 33.

§. 270. Diejenigen, welche Erlaubniß zum Reuten erhalten, sollen beim Brennen mit der gehörigen Sorgfalt verfahren, auch die ihnen dazu angewiesenen Distrikte noch in demselben Jahr urbar machen; derjenige, der solches vernachlässigt und ein Jahr anstehen läßt, verfällt in eine Strafe von 3 Fl. (a)

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 12.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757 §. 34.

§. 271. Zur Sicherung der Waldungen gegen frevelhafte Handlungen der Menschen soll sowohl in

Kriegszeiten den Quartierträgern ausser dem Loosholz das erforderliche Holz, als auch den armen und kranken Personen ihr Ofenbrand zur Nothdurft, gegen Bezahlung eines geringen Preises oder nach Umständen unentgeltlich abgegeben werden (a).

(a) Verordnung vom 10. Mai 1800. §. 13.

§. 272. Da auch die vor mehreren Jahren getroffene Magazinanstalten den guten Erfolg gehabt haben, daß dem Holzmangel vorgebogen, Frevel verhütet und durch diese Einrichtung eine größere Holzersparniß bewirkt worden ist; so sollen diese Magazinanstalten nicht nur erneuert, sondern, wenn es die Umstände erlauben, dahin erweitert werden, daß in jedem Ort kleine Gemeindsholz-Magazine, von Klafterholz und Wellen angelegt werden, woraus den Armen jeder Gemeinde, selbst denen, welche mit ihrem Loosholz nicht auskommen können, etwas Holz gegen mäßige Bezahlung verabreicht werde. Wenn aus jedem Gemeindswalde, wo Loosholz gefällt und ausgetheilt wird, ein verhältnißmäßiger Theil von diesem Holze in die Gemeindsholzmagazine abgeliefert, auch das konfiszirte Holz dahin abgegeben wird, so kann dadurch manchem Holzbedürftigen geholfen und vom Freveln abgehalten werden, auch zugleich eine kleine jährliche Einnahme in die Gemeindskasse fließen (a).

(a) Verordnung vom 10. Mai 1800. §. 14. 15.

§. 273. Damit sowohl herrschaftliche als gemeine Waldungen gegen Eingriffe derjenigen, welche mit ihren Feldgütern auf solche stoßen und durch Einräunung in die Waldungen ihre Güter zu vergrößern suchen, gesichert sind; so hat das Forstamt zu veranstalten, daß zwischen den Waldungen und Feldgütern nach und nach Gräben aufgeworfen und mit lebendigen Hagen besetzt oder haltbare Absteinungen gemacht werden (a).

(a) Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 76.

§. 274. Die Forststraf-Gesetzgebung. Die Forstbedienten und Schultheißen sind schuldig, alle Quartal ein Verzeichniß aller vorgefallenen Wald- und sonstige gegen die Waldordnung handelnde Frevel, die zu ihrer Kenntniß kommen sind, dem Oberforstmeister einzuliefern. Die, welche

dieses unterlassen oder sich mit dem einen oder andern Frevler vergleichen, sollen um 5 Fl. gestraft und nach Befinden mit Dienst-Entlassung angesehen werden. Die Frevel sollen darauf in ein besonderes Protokoll gebracht und dabei der Name des Anbringers, so wie Monat und Tag, wann der Frevel verübt worden, und alle sonstige Umstände bemerkt werden (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Waldordnung vom 4. Jan. 1714. §. 47.
Verordnung vom 20. Dec. 1720. §. 1.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 89. 90.

§. 275. Von dem Oberforstamt soll sodann gegen Johannis und Christtag der Regierung eine schickliche Zeit zur Abhaltung der Freveltage vorgeschlagen werden, damit solche bestimmen kann, welcher Civilbediente dem Freveltag beiwohnen soll, wo dann die Forst- und Civilbeamten sich wegen Bestimmung des Tages gehörig mit einander zu benehmen haben (a).

(a) Verordnung vom 20. Dec. 1720.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 90.

§. 276. Es soll jährlich nur ein Freveltag gehalten werden, jedoch können ausserordentliche Frevel in Gemeinschaft mit dem Amt gleich untersucht und bestraft werden (a) Es sollen jährlich zwei bestimmte Freveltage gehalten werden und zwar im Monat Juli und December, dagegen wird jeder andere Freveltag untersagt (b). Die Freveltage sollen halbjährig und zwar vor der Korn- und Heuernde gehalten werden (c). Es sollen in Zukunft zwei Freveltage, der erste im Monat Juni und der andere am Ende eines jeden Jahres gehalten werden (d).

(a) Verordnung vom 12. Juni 1734.
(b) Verordnung vom 2. Dec. 1755.
(c) Verordnung vom 4. Juni 1762.
(d) Verordnung vom 10. Mai 1800.

§. 277. Die Freveltage sollen ohne einen Regierungsbeamten, indem dies zu viele Kosten verursacht, abgehalten werden (a). Das Forstamt darf ohne Zuziehung des Beamten keine Frevler strafen; in dringenden Fällen soll dem Beamten sogleich die Bestrafung übertragen werden (b). Alle Frevelsachen sollen nicht einseitig, sondern mit Zuziehung des

Lokalbeamten auf legale Weise abgemacht werden (c). Die Freveltage sollen in Beiseyn des Ortsbeamten gehalten werden (d). Den Freveltagen soll jedesmal ein Mitglied der Regierung beiwohnen (e).

(a) Verordnung vom 7. Nov. 1731.
(b) Verordnung vom 5. und 10. Nov. 1732.
(c) Verordnung vom 20. Juni 1736.
(d) Verordnung vom 10. Nov. 1761.
(e) Verordnung vom 9. Juni 1763.

§. 278. In eilenden Fällen sollen die Frevler sogleich nach verübter That durch den einschlagenden Beamten und Oberforstbeamten bestraft werden können (a). Wenn sich Frevelfälle ereignen, deren Untersuchung und Bestrafung bis zu dem ordentlichen Freveltag nicht verschoben werden kann, so darf zwar die Untersuchung zu einer andern Zeit vorgenommen und ein ausserordentlicher Freveltag angeordnet werden, jedoch ist solcher gemeinschaftlich mit den Ortsbeamten abzuhalten. Auch bei solchen Forstverbrechen, die eine Criminalstrafe nach sich ziehen, ist ein gleiches zu beobachten und der Beamte hat dabei das Protokoll auf eine legale Art zu instruiren. In den Fällen hingegen, wo aus dem Zeitverlust ein Schaden entstehen könnte, bleibt es dem Oberforstamt unbenommen, augenblickliche Vorkehr zu treffen und diejenigen, welche den forstamtlichen Verfügungen nicht Folge leisten, mit einer Strafe zu belegen (b).

(a) Verordnung vom 23. April 1735.
(b) Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 91.

§. 279. Die Regierung hat den zur Abhaltung der Frevel bestimmten Termin sowohl den Schultheißen, um mit den in jedem Ort vorhandenen aufgezeichneten Frevlern sich gehörig einzufinden, als auch das Forstamt den Jägern solchen bekannt zu machen und so den Freveltag im ganzen Lande auszuschreiben. Damit sich aber niemand mit Unwissenheit der wider die Waldordnung vorgenommenen Frevel entschuldigen kann; so sollen dennoch aus jedem Ort, wo auch keine Frevel vorkommen, zwei Personen aus der Gemeinde zu Anhörung der auf dem Freveltag jedesmal zu verkündigenden Waldordnung erscheinen (a).

(a) Verordnung vom 20. Dec. 1720. §. 2. 3. 4.
Waldordnung vom 11. Febr. 1757. §. 90.

§. 280. Der Vorsitz bei dem Frevelgericht soll jedesmal nach dem Personal-Rang der demselben anwohnenden Personen bestimmt werden, das Direktorium aber verbleibt dem Regierungs-Commissär. Dieser hat den ersten Vortrag dabei zu thun und die richtige Führung des Protokolls zu besorgen; darauf ist der Forstbeamte befugt, die unter ihm stehenden Forstbedienten zu pflichtmäßiger Anzeige zu ermahnen und anzuweisen. Die Stäbung des Eides und der Handschlag soll als eine rein richterliche Handlung von dem Regierungs-Commissär allein bewirkt, dieser aber auch von dem Forstmeister jedesmal mit geleistet werden. Da dieser aber vorzüglich wegen genauer Beobachtung der Forstordnung dem Frevelgerichte mit beizuwohnen hat; so haben beide wegen Ansetzung der Strafen diese Ordnung genau zu befolgen, und wenn sich Zweifel ergeben sollten, so sollen beide mit einander sich gehörig benehmen und keiner für sich allein etwas bestimmen (a).

(a) Verordnung vom 20. Dec. 1720. §. 5. 6. 7. 8.

§. 281. Die gemeinen zum Forstfrevelgericht nicht gehörigen Verbrechen sind von der Regierung, jedoch nicht anders als nachdem das Forstamt zuvor darüber zum Bericht und Gutachten aufgefordert worden ist, zu untersuchen und zu bestrafen. Hierher gehören, wenn die Unterthanen unter sich über Waldberechtigungen in ihren oder den herrschaftlichen Waldungen in Streit gerathen, oder sonst über Exzesse wegen Pfändungen, oder erleidende Beeinträchtigungen von den Forstbedienten sich zu beschweren haben. Eben so wenig kann das Forstamt in diesen und andern Angelegenheiten für sich allein Verfügungen erlassen, noch weniger entscheiden, sondern wenn sie zuerst bei ihm angebracht werden, so hat es sogleich Anzeige davon zu machen, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzug hafte, in welchem Falle so wenig der Regierung als dem Forstamt unbenommen ist, eine interimistische Inhibition oder Verfügung zu erlassen. Auch wird dem Forstamt zugestanden, wegen besorglicher Renitenz der Unterthanen bei einer namhaften Geldstrafe etwas zu gebieten oder verbieten, nur muß es der Regierung davon sogleich schriftliche Anzeige machen (a).

(a) Verordnung vom 20. Dec. 1720. §. 9. 10. 11. 12.

§. 282. Bei der Frevelthätigung soll die erneuerte Forstordnung (von 1757) und das Strafreglement (von 1767) zum Grund gelegt, in Ansehung auswärtiger Märker und Holzfrevler aber sich nach der vorliegenden Observanz und den in Mitte liegenden Recessen benommen werden. — Alle auf den Freveltagen angezeigte Forstfrevel werden, mit Ausnahme derjenigen, die von ganz armen Personen verübt worden sind, mit Geld gestraft und nie ohne die erheblichste Ursache nachgelassen. Doch können und sollen sehr grobe und muthwillige Frevel, welche besonders mit Widersetzlichkeit gegen die Pfändungen oder mit sonst gravirenden Umständen begleitet sind, solche, welche des Nachts begangen werden, auch ausser den gewöhnlichen Freveltagen auf den Bericht des Oberforstamts und nach Erkenntniß der Regierung, mit stärkern Geldbußen, mit Gefängniß oder mit dem Zuchthaus bestraft werden (a).

(a) Verordnung vom 10. Mai 1800. §. 10. 11.

§. 283. In Hinsicht des Ansatzes der Strafen für Forstvergehen wurden für einzelne Fälle folgende Strafen bestimmt:

Wer einen Baum schält oder durch Feuereinlegen ꝛc. verdirbt, soll 4 Fl. Strafe erlegen.
Für Abhauung einer noch masttragenden Baueiche 4 Fl.
Wenn ein Ast ab- oder eine krummgewachsene Eiche niedergehauen, wird 1 Fl.
Für eine Schwellendicke Eiche 3 Fl.
Für eine Balkendicke Eiche 2 Fl.
Für eine Sparrendicke Eiche 1 Fl.
Für eine Buche nach Verhältniß der bei den Eichen angegebenen Größe, die Hälfte der Strafe.
Für einen Wagen grün Brennholz 1 Fl.
Für einen Karren dergleichen 15 Albus.
Für einen Schubkarren oder Schlitten 7 Alb. 4 Pf.
Für einen Wagen Reif- oder Hopfenstangen, Zaun- oder Deckgerten 2 Fl.
Für einen Karren dergleichen 1 Fl.
Für einen Wagen Leiterbäume oder junges Stangenholz 3 Fl.
Für einen Karren dergleichen 1 Fl. 15 Albus.

Ausser dieser Strafe soll der Frevler dem Eigenthümer der Waldung den Werth des Holzes zu bezahlen schuldig seyn.

Denjenigen, welche die Strafe anzusetzen haben, bleibt übrigens unbenommen, nach Umständen die Strafe zu mildern oder zu erhöhen, wobei jedoch die Beweggründe im Protokoll jedesmal zu bemerken sind (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 63. 64. 65.

§. 284. Da die in der 1757 erlassenen Forstordnung bestimmte Strafen zum Theil zu gelinde sind, auch der Holzpreis bisher gestiegen ist; so sollen künftig die Strafen nach folgendem Reglement angesetzt werden:

Gegenstände der Bestrafung.

Für 100 Birken zu 1 — 2 ohmigen Reisen . . .
Für Birken-Pflanzen-Reiser an unerlaubten Orten, vom Wagen
Wer Birken-Besenreisig schneidet . . . . . .
Wer statt dem angewiesenen Bauholz anderes hauet, vom Stamm
Wer im Schlag 1 Klafter Holz stiehlt, nebst Bezahlung des Holzwerthes . . . .
Wer im Schlag 100 Wellen stiehlt, nebst Ersatz des Holzwerthes
Wer aus Schlägen Reisig wegführt, für den Karrn .
Wer von Wachholdern Wingertspfähle, Bohnenstangen haut, vom 100 . . . .
Wer einen wilden Obstbaum ausgräbt, vom Stamm .
Wer sich ausser Holztag beholzigt . . . . . .
Wer neue Wege durch Waldungen macht . . . . .
Wer ohne Erlaubniß Wachholderbeeren klopft . . .
Wer Erd- und Himbeeren sucht und sich vor 6 Uhr Morgens und nach 4 Uhr Abends antreffen läßt . . .
Wer Gras mit der Sense mähet . . . . . .
Wer Gras mit der Sichel abschneidet . . . .
Wer Gras mit der Hand rupfet . . . . . .
Wer Laub streift . . . .
Wer in lichten Wäldern beim Laubstreifen die Aeste abreißt
Wer ausser dem Laubtag oder an verbotenen Orten Laub scharret, vom Karren . . . .
Wer des Tags mehr als einmal Laub holet . . .
Wer Moos mit eisernen Rechen scharrt . . . . .
Für eine Heerd Schaafe in Waldungen, wo sie kein Recht haben
Desgleichen in herrschaftlichen Waldungen ausser einem Gehege
Für eine Heerde Ochsen oder Küche . . . . .
Für ein oder etliche Stück, zum erstenmal . . .
Für eine Heerde Schweine zur verbotenen Zeit und an verbotenen Orten . . . .
In einem Gehege mit Eicheln oder Buchecken besaamt .
Für ein Paar Ochsen . . . .
Für ein Pferd . . . .
In herrschaftlichen Waldungen, wo keine Gemeinde ein Weidrecht hat, für ein Paar Ochsen . . . . .
Für ein Pferd . . . .
Für eine Ziege . . . .

In Unterthanen eigenthümlichen Waldungen, wo bei der Gemeinde für das Holz besondere Vergütung zu leisten ist.			In Herrschaftlichen Höhe- und Märker = Waldungen.			In jungen Gehegen, sowohl in Herrschaftlicheu Märker- als Unterthanen-Waldungen.			In Herrschaftlichen eigenthümlichen Waldungen.		
Fl.	Alb.	Pf.	Fl.	Alb.	Pf.	Fl.	Alb.	Pf.	Fl.	Alb.	Pf.
—	10	—	—	15	—	1	—	—	1	15	—
—	15	—	—	20	—	1	15	—	1	20	—
—	7	4	—	7	4	—	7	4	—	7	4
1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
2	—	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—
1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	15	—
—	—	—	—	7	4	—	—	—	—	15	—
—	15	—	—	20	—	—	—	—	1	—	—
—	7	4	—	10	—	—	10	—	—	15	—
—	2	4	—	5	—	—	7	4	—	10	—
—	22	4	1	—	—	1	10	—	1	20	—
—	22	4	1	—	—	—	—	—	1	15	—
—	7	4	—	7	4	—	7	4	—	7	4
—	—	—	—	—	—	1	15	—	2	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	15	—
—	—	—	—	—	—	—	15	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	22	4	1	—	—
—	7	4	—	10	—	—	—	—	—	—	—
—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	24	—
—	7	4	—	10	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	—	20	—	—	22	4	1	—	—
1	—	—	1	15	—	10	—	—	12	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
—	—	—	—	—	—	8	—	—	10	—	—
—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	15	—
1	—	—	1	15	—	3	—	—	5	—	—
—	—	—	—	—	—	5	—	—	6	—	—
—	—	—	—	—	—	2	—	—	3	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
—	20	—	—	22	4	1	—	—	1	15	—

Von einer kleinen Heerde Kühe soll das 10te Stück, von großen Heerden aber das 25te Stück mit einer Schelle versehen seyn, bei 1 Fl. Strafe.

Alle Holz- und Waidfrevel, so des Nachts, so wie die Holzfrevel, welche ausser dem Holztag geschehen, sind wenigstens um die Hälfte zu erhöhen, welches auch statt findet, wenn sich jemand auf eine gröbliche Art der Pfändung widersetzt.

Wer gepflanzte Kastanien-, wilde Obst-, Eichen- oder Buchenstämme mit dem Fuhrwerk beschädigt, zahlt für jeden Stamm 3 Fl.; ist es aber erwiesen, daß es aus Vorsatz geschehen oder solche Stämme abgehauen worden, für jeden Stamm 15 Fl.

Wer Speichenholz ausser Land verkauft, für das Klft. 6 Fl.

Wer Felgen ausser Land verkauft, von 100 Stück 4 Fl.

Wer Klafter- oder Brennholz ausser Land führt, vom Wagen 3 Fl.

Wer Scheiterwellen ausser Land führt, vom Wagen 1 Fl. 15 Albus.

Wer Obstbaumholz ausser Land fährt, vom Wagen 2 Fl.

Wer Wellen von Obstbaumholz ausser fährt, vom Wagen 22 Alb. 4 Pfennig (a).

(a) Verordnung vom 21. Juli 1767.

§. 285. Die Frevler, welche Armuthshalber die Strafe nicht in Geld bezahlen können, sollen solche durch Arbeit oder andere Leibesstrafe verbüßen, ja selbst bei weitern Vergehungen zur Auswanderung angehalten werden (a). Bei ganz armen Personen soll deren Strafe gleich beim Ansatz in Tagarbeit verwandelt und für jeden Tag 30 Kr. bestimmt werden (b).

(a) Verordnung vom 10. Nov. 1761.
(b) Verordnung vom 10. Mai 1800. §. 11.

§. 286. Die Aemter sollen sämmtliche Protokolle, welche bei den Rügetagen abgehalten werden, den anwesenden Forstbedienten vorlesen und von denselben mit unterzeichnen lassen (a). Die Frevelprotokolle sollen nach abgehaltenem Ruggericht von dem Forstamt der Regierung eingesandt werden (b).

(a) Verordnung vom 17. Dec. 1732.
(b) Verordnung vom 26. Nov. 1751.

§. 287. An Pfandgeld ist den Forstbedienten und Jägern folgendes zu beziehen erlaubt:

Von einem über schädlichem Holzhauen betretenen Unterthan	— Fl.	5	Alb.
In gleichem Fall von einem Ausländer .	— »	10	»
Von einem Gräser in verbotenen Waldungen	— »	5	»
Wenn er ein Ausländer ist	— »	10	»
Von einer Heerde Ochsen, Pferde oder Rindvieh	1 »	15	»
Von einer Heerde Schafe	1 »	—	»
Von einer Heerde Schweine . . .	— »	15	»
Von einzelnen Stücken dergleichen Vieh .	— »	5	»

wenn deren mehrere sind, die Hälfte und so lange, bis das Pfandgeld so viel als für eine ganze Heerde ausmacht.

Bei Nacht wird das Pfandgeld doppelt bezahlt (a).

(a) Verordnung vom 7. Juni 1783.

§. 288. Die inländischen Forststrafen erhebt der Forstschreiber und wenn die Beitreibung ausländischer Forststrafen durch Requisition der Beamten nicht geschehen kann; so soll ein Schultheiß dazu bestellt werden (a). Die Eintreibung der Strafen soll von jedem Ortsschultheiß geschehen; wenn aber bei säumigen Zahlern Exekution nöthig ist, so muß davon in Zeiten dem Forstrechner Anzeige gemacht und solche von ihm verfügt werden. Wenn aber die Anzeige nicht geschieht und dadurch der Strafposten ungiebig wird, so soll der Schultheiß und Bürgermeister selbst für die Zahlung stehen und solche zu leisten angehalten werden (b). Nur die liquiden Forststrafen sollen dem Forstrechner zur Erhebung übertragen werden, die illiquiden Posten aber so lange unübertragen gelassen werden, bis durch Communikation des Forstamts und Oberamts alles ins Reine gebracht ist (c). Die auf den Freveltagen angesetzten Geldstrafen werden zugleich mit dem Betrag des Holzersatzes dem Forstrechner unverzüglich zum Einzug übertragen, welche derselbe binnen 3 Monaten, von der Zeit des Ansatzes an gerechnet, dergestalt beizutreiben und einzuziehen hat, daß nach den zu fertigenden Auszügen aus den Frevelprotokollen, welche durch die Ortsvorstände zu publiziren sind, die Frevler mit Hülfe der Aemter, statt den Exekutionen gleich ausgepfändet und die Pfänder nach 4 — 6 Tagen öffentlich versteigert werden sollen (d).

(a) Verordnung vom 23. Jan. 1743.
(b) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 90.
(c) Verordnung vom 11. Juni 1759.
(d) Verordnung vom 10. Mai 1800. §. 12.

§. 289. Wenn auswärtige Frevler die erkannte Strafe nicht alsbald bezahlen; so sind die Forstbedienten angewiesen, durch Pfändung der Receptur zu ihrem Ausstande zu verhelfen (a).

(a) Verordnung vom 25. Mai 1759.

Jagdgesetze.

§. 290. In Hinsicht des Jagdbetriebes und der Hegung des Wildes soll, damit den angelegten Hegen des kleinen Waidwerks kein Schaden geschieht, im Fall durch Grasen und Mähen der Wiesen und Früchte Feldhühner-Nester gefunden, solches dem Revierjäger angezeigt werden; wer dies unterläßt oder die Nester zerstört, wird willkührlich bestraft (a).

(a) Verordnung vom 14. Jan. 1737. §. 8.
Forstordnung 11. Febr. 1757. §. 21.

§. 291. Die sämmtlichen Waldungen sollen sowohl die Setzzeit über, vom 12. Mai bis 12. Juni, als während der Brunftzeit vom 12. Sept. bis 12. Oktober, geschlossen seyn und sich niemand ohne Noth in demselben betreten lassen bei 1 Fl. Strafe (a).

(a) Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 13.

§. 292. In Hinsicht der Jagdausübung wird verboten, daß niemand in Forsten, Wäldern, Feldern oder Wildbahnen sich unterstehe zu jagen, zu hetzen, Garn zu stellen, noch auch Fallen oder Stricke auf groß oder klein Wildpret zu legen; wenn sich daher irgend jemand, wer es auch sey, außer den Wolfsjagen oder anderem Nothfall mit Gewehr in den Wildbahnen betreten läßt, soll des Gewehrs verlustig und in Strafe verfallen seyn. Ebenfalls ist bei 5 Fl. Strafe verboten, ohne Erlaubniß Dächse auszugraben, Marder auszuhauen, Fischotter zu fangen und auf den Bächen und Teichen Enten zu schießen (a).

(a) Verordnung vom 22. Juli 1666.
Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Forstordnung vom 4. Jan. 1714. §. 8.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 11.

§. 293. Insbesondere wird verboten, daß kein Jäger in der Nähe der Residenzen, wo sich der Hof aufzuhalten pflegt, ohne besondern Befehl Wild, Rehe, Hasen oder Hühner schießen oder fangen, sondern solches zum Vergnügen des Hofes geschont werden soll. Das Wildpret zu der Hofhaltung soll jedesmal, wo möglich, an den Grenzeu geschossen werden (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Forstordnung vom 4. Jan. 1714. §. 8.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 11.

§. 294. Wer Vögel fangen will, hat sich jedesmal im Herbst beim Forstamt, wenn solches ausgeschrieben wird, zu melden, wo ihm alsdann ein Erlaubnißschein ertheilt werden wird. Die Forstbedienten haben dahin zu sehen, daß zum Vogelfang nur solche Plätze angewiesen werden, wo dem Holz kein Schaden geschehen kann; auch daß die Vogelfänger kein Holz weghauen oder ohne Erlaubniß die Plätze verlegen. Die Vogelfänger sollen auch gehalten seyn, die gefangenen Vögel, wenn es verlangt wird, der Hofküche gegen Bezahlung zu überlassen. Wer ohne einen Erlaubniß-Schein zum Vogelfang betroffen wird, zahlt 5 Fl. Strafe. Die Jäger sollen keine Vogelheerde haben; was sie mit Schneißen oder sonst fangen, haben sie zur Hofküche gegen das gewöhnliche Fanggeld zu liefern (a).

(a) Forstordnung vom 4. Jan. 1714. §. 15.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 31.

§. 295. In Hinsicht der Jagddienste zur Ausübung der Jagd soll, wenn ein Jagen verordnet wird, der Oberforstmeister in Zeiten diejenigen Gemeinden, welche die Reihe trifft, dazu beordern und, damit die deshalb an die Ortsvorstände erlassenen Ausschreiben gehörig besorgt werden, so soll jedesmal die Zeit der Ankunft und des Abganges desselben in jedem Ort darauf bemerkt und die Ortsvorstände, welche dergleichen Schreiben nicht sogleich weiter befördert haben, um 5 Fl. gestraft werden. Die Einwohner des Orts, welche zur Jagd erscheinen sollen, sind vom Orts-

vorstand so zeitig abzuschicken, daß sie zur bestimmten Stunde anlangen; ein richtiges Verzeichniß derselben ist bei ihrem Eintreffen dem Jägermeister zu übergeben, worauf die Jagdfröhner abzulesen und die Ursachen des Ausbleibens von dem einen oder andern anzugeben sind, damit nach Umständen eine Bestrafung erfolgen kann. Wenn der Schultheiß nicht selbst mit den Dienstleuten erscheinen kann, so hat ein anderer Gemeindsmann seine Stelle zu vertreten. Zu den hohen und Wolfsjagden werden keine Leute angenommen, welche unter 18 und über 50 Jahr alt sind; wo hingegen zu den Treibjagden auch Knaben über 12 Jahr zugelassen werden. Leute, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben, sind mit Leistung von Jagddiensten zu verschonen (a).

(a) Jagdordnung vom 4. Jan. 1714. §. 1. 2.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 26. 27.

§. 296. Wenn nach Ankunft der Jagdleute dieselben in Beiseyn des Jägermeisters oder Oberförsters nach der Jagdrolle, welche alle Jahr zu erneuern und zu ergänzen ist, abgelesen werden, so soll derjenige, welcher nicht zugegen ist, wenn er auch nachher erscheint, mit 15 Albus, derjenige, der zu einem eingestellten oder Wolfsjagen einen Jungen unter 18 Jahren oder eine Weibsperson schickt, mit 15 Albus; wer zu einem Klopfjagen ausbleibt, mit 45 Kr.; zu einem Wolfs- oder Hohen-Jagen aber mit 1 Fl. Strafe angesehen werden. Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, welche sich während der Jagd auf die Seite begeben, verstecken oder nach Hause gehen (a).

(a) Jagdordnung vom 4. Jan. 1714. §. 3.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 28.

§. 297. Wenn Vorspann zur Abführung des Wildprets bei Jagden beschrieben werden und solche zu bestimmter Zeit nicht anlangen, so soll von einem Pferd oder von einem Paar Ochsen, es sey denn, daß wichtige Hindernisse vorliegen, 1 Fl., von dem aber, der ohne Ursache und ohne bei dem Schultheißen sich gemeldet zu haben, ganz ausbleibt, 5 Fl. Strafe erlegt werden (a).

(a) Jagdordnung vom 4. Jan. 1714. §. 4.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 29.

§. 298. Das sich etwa vorfindende Fallwildpret sollen die Jäger oder Förster an das vorgesetzte Forstamt einliefern,

wovon ihnen das Jägerrecht ohne Haut, dem Herkommen gemäß verbleibt, keineswegs dürfen sie sich solches aber anmaßen (a).

(a) Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 12.

§. 299. Wer abgeworfene Hirschgeweihe findet, soll solche an den Forstjäger liefern, wo der Finder für jedes Pfund 3 Kr. zu empfangen hat. Wer aber solche anderswo verkauft, soll für jede Stange von einem geringen Hirsch 10 Albus, von einem jagdbaren Hirsch aber 15 Albus Strafe erlegen (a).

(a) Verordnung vom 21. Juni 1767.

§. 300. Die Jäger sollen künftig nicht mehr die Haut sammt Jägerrecht von dem erlegten Wildpret zu beziehen haben, wogegen ihnen aber doppeltes Schußgeld zugesichert wird; auch sollen die Bälge der Füchse und wilden Katzen demjenigen Forstjäger gehören, in dessen Revier sie geschossen werden (a).

(a) Verordnung vom 26. April 1770.

§. 301. Das Schußgeld sowohl von Wildpret als von Raubthieren war folgendermaßen bestimmt:

	Fl.	Alb.	Pf.
Von einem Hirsch, der ganz verkauft wird . .	3	—	—
» » Gell- oder Schmalthier	2	—	—
» » Wildkalb	1	15	—
» » Reh- oder Spießbock	1	—	—
» einer Geiß, Schmalreh oder Rehkitz . .	—	15	—
» einem Trappen	—	15	—
» » Auerhahn	1	15	—
» » Schwein	3	—	—
» » Keiler	2	—	—
» einer Bach	1	15	—
» einem Frischling	1	—	—
» » Macasin	—	15	—
» » Hasen	—	3	—
» » Feldhuhn und Schnepfe	—	4	—
» » Haselhuhn und wilden Gans	—	7	4
» einer großen wilden Ente	—	4	—
» » Kreihente	—	2	4
» » Bekasine, wilden Taube und Bachvogel	—	2	—

	Fl.	Alb.	Pf.
Von einer Wachtel	—	1	4
» einem Krammtsvogel	—	—	4
» » Spieß Finken, Meisen, Heidelerchen ꝛc. à 16 Stück	—	3	—
» einer Feldlerche	—	—	4
» einem Wolf	1	15	—
» » Fischotter	1	15	—
» » Schuhu	1	—	—
» » Steinadler	—	15	—
» » Fischreiher	—	15	—
» » Sommerfuchs	1	—	—
» einer Katze	—	10	—
Keinem Jäger werden über 6 zahme Katzennasen an Schußgeld bezahlt.			
» » Wiesel	—	5	—
» allen übrigen Raubvögeln	—	5	—
» einer kleinen Rabe	—	2	4

(a) Verordnung vom 7. Juni 1783.

§. 302. Als Nebennutzungsgegenstand der Jagd kommt die Fischerei vor, worüber die Verordnungen Folgendes bestimmen:

Die gesammte Förster und Jäger sollen die in ihrem Bezirk gelegenen Fischbäche mit allem Fleiß sich anbefohlen seyn lassen und dahin sehen, daß dieselben im Frühjahr von dürrem und anderm Gehölz und Unrath gesäubert, jedoch die Erlen und Weiden nicht aus dem Grund oder mit der Wurzel hinweggehauen, sondern nur ausgeputzt und geschneidelt werden, damit die Fische und Krebse in der Laichzeit und bei großen Wasserfluthen einen sichern Aufenthalt haben. Zu welchem Ende auch die Wasserdämme und Schleußen in gehörigem Stand zu erhalten sind. Auch haben sie darauf zu sehen, daß diejenigen Bäche, welche im Sommer austrocknen und in kalten Wintern ausfrieren, zu rechter Zeit wieder besetzt werden und daß von niemand, wer kein Recht dazu hat, sich das Fischen oder Krebsen angemaßt werde. Diejenigen, welche hierüber betreten werden, sind von den Forstbedienten anzuzeigen, wofür der Anzeiger 3 Fl. Belohnung erhält (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.

Forstordnung vom 4. Jan. 1714. §. 7.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 7.

§. 303. **Hanf und Flachs** in die Fischbäche oder an solche Orte zu legen, woraus das Wasser in die Bäche und Weiher abfließt und dadurch der Fischerei Schaden zugefügt wird, ist bei 3 Fl. Strafe verboten, dem Finder und Anzeiger aber ist der Flachs oder Hanf zur Belohnung verfallen (a).

(a) Forstordnung vom 4. Jan. 1714. §. 7.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 8.

§. 304. Es ist zwar den Unterthanen, welche Wiesen an den Bächen haben, die **Wässerung** daraus von Jakobi bis in den Mai erlaubt; es darf aber nur bei gewöhnlicher Wassergröße die Hälfte, bei kleinem Wasser nichts aus den Bächen abgeleitet werden; es müssen auch die Ausflüsse mit tüchtigen Zäunen verwahrt, auch die Dämme und Wehre in gehöriger Höhe gemacht werden. Derjenige, der dawider handelt, soll jedesmal mit 3 Fl. Strafe angesehen werden (a).

(a) Waldordnung vom 16 Febr. 1692.
Forstordnung vom 4. Jan. 1714. §. 7.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 9.

§. 305. Die Säuberung und Räumung der **Mühlgräben** soll vom Mai bis Ende September vorgenommen werden. Einige Tage vorher ist die Anzeige davon zu machen, damit die Krebse, Forellen und andere Fische herausgefangen und in die Bäche gelegt oder sonst benutzt werden können (a).

(a Forstordnung vom 11. Febr. 1757. § 10.

§. 306. Als **Strafe** für diejenigen, welche gegen die Verordnungen, welche wegen der Fischerei erlassen sind, fehlen, wurde bestimmt:

Wer an verbotenen Orten Fische oder Krebse fängt, dem soll ein Fisch oder Krebs auf den Rücken gebrannt, derselbe mit Ruthen ausgepeitscht und er des Landes verwiesen werden (a).

Wer an den Fischbächen ohne Erlaubniß etwas schneidet, für jede Gerte 1 Fl. 15 Albus.

Wenn ein Müller seinen Mühlgraben säubert, ohne es vorher anzuzeigen, jedesmal 1 Fl.

Wer eine Fischbach ganz abdämmt, 1 Fl. 15 Albus.

Wer einen Wassergraben nicht wohl verzäunt, 1 Fl.

Wer über die Wässerzeit wässert, 15 Albus (b).

(a) Verordnung vom 22. Juli 1666.
(b) Verordnung vom 21. Juli 1767.

§. 307. Wenn nutzbare Insekten, insbesondere Wald- oder wilde Bienen in den Wäldern oder Bäumen von jemand gefunden, so soll zuvor dem Jäger der Baum, worin die Bienen sich befinden, gezeigt werden. Wenn derselbe findet, daß sie ohne Schaden ausgehauen und gefaßt werden können, so hat er solches zuzulassen, jedoch muß der Finder der Biene der Herrschaft die Hälfte des Werths mit 22 Albus 4 Pfennig bezahlen; wenn aber nichts anders als der Honig davon genutzt werden kann, so ist die Hälfte davon auch an die Herrschaft abzuliefern. Stecken sie aber in einem Baum, der mehr Werth als die Bienen hat, so sollen sie darin belassen werden (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Forstordnung vom 4. Januar 1714. §. 44.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 87.

§. 308. Der Jagdschutz verbietet insbesondere in Hinsicht der Haltung und des Gebrauchs der Hunde, daß weder Einheimische noch Fremde in den Wildfuhren und andern Waldungen Hunde, wodurch das Wild gescheucht und gejagt wird, nach- oder frei laufen lassen. Wenn dergleichen Hunde betroffen werden, so sind (nach ältern Verordnungen) das erstemal 10 Rthlr. Strafe, das zweitemal 20 Rthlr. und 14tägige Thurmstrafe und das drittemal 100 Rthlr. nebst 6wöchentlicher Thurmstrafe darauf gesetzt; nach neuen Verordnungen sollen die Jagd- und Forstbedienten solche todtzuschießen befugt seyn und der Eigenthümer des Hundes mit einer willkührlichen Strafe belegt werden (a).

(a) Verordnung vom 22. Juli 1666.
Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Forstordnung vom 4. Jan. 1714. §. 10.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 30.

§. 309. Wer einen Hund bei seinem Haus halten will und muß, der soll ihn an der Kette halten, und wenn er denselben laufen läßt, ihm entweder einen Querknittel von 2 Schuh oder einen Streifbengel von 3 Schuh lang und 3 Zoll dick anhangen, bei Strafe von 1 Fl. (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Forstordnung vom 4. Jan. 1714. §. 10.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 30.

§. 310. Auf die Feldwacht dürfen keine solche Hunde mitgenommen werden, welche das Wild stark verfolgen und anpacken; die Wildwächter dürfen daher nur kleine Hunde, wodurch der Wildbahn kein Schaden geschehen kann und die vorher dem Forstjäger sind vorgezeigt worden, in das Feld mitnehmen (a).

(a) Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 30.

§. 311. Die Schäfer sollen ihre Hunde den Tag über am Strick oder Riemen führen und so oft sie dieselbe ohne Ursache los laufen lassen, sollen sie der Herrschaft einen Hammel und dem Jäger, der sie angezeigt, einen halben Gulden geben. Des Nachts dürfen die Schäfer indessen ihre Hunde bei dem Pferch loslassen. Die Schwein- und Kühhirten sollen keine Hunde bei sich haben. Die Metzger dürfen, wenn sie Schlachtvieh vor sich treiben, ihre Hunde los laufen lassen; wenn sie aber ohne Vieh durch Wälder und Felder gehen, so sollen sie bei Strafe ihre Hunde am Strick führen (a).

(a) Waldordnung vom 16. Febr. 1692.
Forstordnung vom 4. Jan. 1714.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 30.

§. 312. In Hinsicht des Gebrauchs von Schießgewehren wird jedermann untersagt, in Wäldern, auf Wiesen, Weihern, in Feldern und Gärten, Schießgewehr zu tragen, wenn er nicht dazu besonders befugt ist, und sollen alle Uebertreter strenge bestraft werden (a).

(a) Verordnung vom 9. Juli 1732.

§. 313. Die Jagdstraf-Gesetzgebung. Der pflichtmäßigen Anzeige eines Jägers oder Forstbedienten, welcher den Wildschützen, zumal wenn er der Wilderei verdächtig ist, auf der That angetroffen oder in dem Wald mit Gewehr gesehen zu haben, bei seinem Eid und Pflichten angeben wird, soll geglaubt und wenn der Wildschütz es abläugnet, dennoch gegen denselben verfahren und er in die bestimmte Strafe verfällt werden. Der Jäger und Forstbediente soll auch auf besonderes Verlangen des Wildschützen, seine Aussage mit

einem körperlichen Eid zu erhärten gehalten seyn; wogegen aber auch dem Wildschützen unbenommen ist, sich zu vertheidigen und seine Unschuld, so gut er kann, rechtlich zu beweisen (a).

(a) Verordnung vom 14. Jan. 1737. §. 1.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 14.

§. 314. In Hinsicht der Bestrafung der Wilddieberei wird verordnet: daß ein solcher ausfündig gemachter Uebertreter der Gesetze das erstemal mit 100 Fl. Strafe nebst Bezahlung des Wildprets und der Haut angesehen und, im Fall er unvermögend ist, die Strafe mit einjähriger Arbeit in Eisen verbüßen soll (a).

(a) Verordnung vom 14. Jan. 1737. §. 2.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 15.

§. 315. Wer sich zum zweitenmal eines solchen Vergehens schuldig macht, der soll nach zuvor abgeschworner Urphed auf ewig des Landes mit der Warnung verwiesen werden, daß nach dessen Wiederkehr und Betreten auf der Wilderei er als ein Urphed-Brüchiger nach der peinlichen Halsgerichtsordnung behandelt werden soll (a).

(a) Verordnung vom 14. Jan. 1737. §. 3.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 16.

§. 316. Gegen diejenigen eingebrachten Wilddiebe, welche keine Landes-Einwohner, sondern herrenlose Vagabunden sind, soll schärfer verfahren werden. Damit aber der Einschleichung und dem Aufenthalt solcher Menschen vorgebeugt wird, so haben alle Beamte und Ortsvorgesetzte auf solches Gesindel genaue Aufsicht führen zu lassen, dasselbe nicht zu dulden, sondern alsbald fortschaffen zu lassen (a).

(a) Verordnung vom 14. Jan. 1737. §. 4.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 17.

§. 317. Dieselben Strafen sollen auf diejenigen angewendet werden, welche, wenn sie auch nicht selbst das Wild erlegen, dennoch demselben mit Drath, Stricken ꝛc. besonders aber mit Legbüchsen nachstellen und Abbruch thun (a).

(a) Verordnung vom 14. Jan. 1737. §. 7.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 20.

§. 318. Derjenige, der Wildkälber, Fasanen, Hasel- und Feldhühner fangen oder umbringen würde, soll mit einer

Strafe von 50 Fl. und nach Umständen mit Schanzarbeit angesehen werden. Auch wird bei 50 Fl. Strafe verboten, in der Brutzeit Fasanen, Hasel- oder Feldhühner, Wachteln, wilde Enten oder dergleichen Vögeleier oder junge Vögel auszunehmen und die Brut zu zerstören (a).

(a) Verordnung vom 14. Jan. 1737. §. 9. 10.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 22. 23.

§. 319. Wer in Gärten und Waldungen Schlingen legt und Fallen stellt, um Hasen oder Federwildpret darin zu fangen, auch junge Hasen aushebt, die Vogelschneißen und Vogelheerde beschädigt, die von den Jägern gelegten Fallen oder gestellten Garne entwendet, der soll mit einer Strafe von 25 Fl. belegt werden, es sey denn, daß derjenige, in dessen Garten dergleichen gefunden werden, den Thäter angeben und beweisen kann, daß es ohne sein Wissen und Willen geschehen ist (a).

(a) Verordnung vom 14. Jan. 1737. §. 12.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 25.

§. 320. Diejenigen, welche der Wilderei verdächtige Personen beherbergen oder sonstige Hülfe durch Abkaufung oder Verkauf des Wildprets und der Häute leisten, also dadurch des Vergehens sich theilhaftig machen, sollen mit eben derselben und nach Umständen mit noch schärferer Strafe als die Wilddiebe belegt werden (a).

(a) Verordnung vom 14. Jan. 1737. §. 5.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 18.

§. 321. Den Weißgerbern, Lederarbeitern, auch den Wirthen und Verkäufern, insonderheit aber den Juden wird verboten, rohe Wildhäute oder Wildpret selbst von verdächtigen Leuten, ohne daß solche ein glaubhaftes Attestat vorzeigen, daß sie dasselbe auf eine rechtmäßige Art besitzen, abzukaufen; dergleichen verdächtigen Personen haben sie Häute und Wildpret abzunehmen und sie dem Beamten oder Forstbedienten zur weitern Untersuchung anzuzeigen. Bei sich herausstellender Schuld soll dem Anzeiger die Haut und das Wildpret verbleiben und er noch überdieß eine Belohnung von 10 Fl. erhalten (a).

(a) Verordnung vom 14. Jan. 1737. §. 6.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 19.

§. 322. Die Forst- und Jagdbedienten haben auf die Wilddiebe fleißig Acht zu geben, und wenn sie einen auf der That antreffen und denselben nicht habhaft werden können, so dürfen sie Feuer auf sie geben, um sie entweder lebendig oder todt zu liefern (a). Wenn sich der Wilderei verdächtige Personen ausser der Landstraße oder an sonst verdächtigen Orten mit Gewehr betreten lassen und solches auf wiederholtes Anrufen nicht von sich legen, sondern im Gegentheil auf den anrufenden Forstbedienten Feuer zu geben Miene machen würden; so soll dem Forstbedienten erlaubt seyn, dieselben niederzuschießen (b). Wenn jemand in dem Wald und an sonst verdächtigen Orten ausser den gewöhnlichen Straßen mit einem Gewehr angetroffen wird, so soll von der Jägerei, ohne anzurufen, auf denselben gefeuert und solchergestalt ein jeder Wilddieb vogelfrei gemacht werden (c).

(a) Verordnung vom 28. Aug. 1699.
(b) Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 14.
(c) Verordnung vom 21. Okt. 1788.

§. 323. Wer einen, dem es nicht zukommt, mit Hunden in den Feldern und Wäldern jagen oder hetzen sieht, der soll alle Mühe anwenden, solchen habhaft zu werden und, im Fall er sich auf die Flucht begeben würde, ihm nachsetzen und in den nahen Ortschaften die Sturmglocke anziehen lassen. Dafür soll ihm das gewöhnliche Fanggeld nach der Anzahl der Wildschützen gereicht werden (a).

(a) Verordnung vom 4. Jan. 1737. §. 11.
Forstordnung vom 11. Febr. 1757. §. 24.

§. 324. Das Fanggeld für einen eingebrachten Wilddieb wird auf 10 Fl. und für einen Fisch- oder Krebsdieb auf 5 Fl. bestimmt (a).

(a) Verordnung vom 3. Juni 1783.

II. Die Nassau-Weilburgischen Forst- und Jagd-Gesetze.

§. 325. Die Forstgesetze und Verordnungen, welche erlassen wurden, sind:

1615. Febr. 8. Gleyberger Waldordnung.

1617. März 20. Weilburger Waldordnung.
1663. Juli 30. Gleyberger (erneuerte) Waldordnung.
1663. Nov. 18. Waldordnung für Weilburg, Weilmünster und Mehremberg.
1688. Mai 30. Verbotenes Geißenhalten.
1690. Mai 9. Desgleichen.
1690. Nov. 8. Dienstpflichten der Forstbedienten.
1692. Mai 19. Waldschluß.
1693. Nov 30. Beholzigung.
1694. Jan. 13. Holzordnung.
1699. Jan. 13. Forstbußtage.
1699. Dec. 12. Strafantheil der Forstbedienten.
170[illegible]. Febr. 15. Holzordnung.
1707. Febr. 5. Verbotenes Geißenhalten.
1707. Aug. 18. Holzanpflanzung.
1708. Febr. 8. Holzordnung.
1708. Nov. 26. Bauholz-Ersparniß.
1710. Juni 6. Verbotenes Geißenhalten.
1711. Okt. 23. Verbotene Holzausfuhr.
1715. Juni 20. Ausroden der Waldungen.
1717. Mai 20. Dienstpflichten der Forstbedienten.
1717. Aug. 2. Verbotene Holzausfuhr.
1717. Aug. 2. Kohlenbrennen.
1718. März 22. Baumpflanzung.
1724. Febr. 15. Forstrechnung.
1726. Okt. 29. Brenn- und Klafterholz.
1727. Juli 10. Holzordnung.
1727. Juli 12. Desgleichen.
1727. Sept. 5. Forstrechnung.
1728. Nov. 10. Verbotene Holzausfuhr.
1731. März 21. Forstrechnung.
1731. Sept. 10. Weilburger Wald- und Forstordnung.
1736. März 12. Grasnutzung in den Waldungen.
1737. Juli 30. Verbotenes Geißenhalten.
1738. Nov. 1. Waldordnung für Weilburg, Weilmünster und Mehremberg.
1741. Jan. 18. Dienstpflichten der Forstbedienten.
1749. Dec. 8. Bestellung eines Oberforstamts.
1749. Dec. 14. Weilburger Forst- und Jagdordnung (a).
1757. Mai 25. Forst- und Jagdordnung.
1774. Jan. 25. Bestrafung der Forstfrevel.

(a) Diese mit der vom 10. Sept. 1731 beinahe übereinstimmende Verordnung ist als die Hauptverordnung anzusehen, weil sie die neueste und vollständigste ist.

(b) Außer den vorstehenden finden sich noch viele Verordnungen über einzelne Gegenstände vor; da sie aber nur Wiederholungen schon in andern Verordnungen enthaltener Anordnungen sind, so sind solche hier weggelassen worden.

§. 326. Die hierher gehörigen Gesetze und Verordnungen über das Jagdwesen sind:

1683. Mai 15. Vogelfang.
1685. Mai 20. Verbotene Hunde.
1686. März 30. Vogelfang.
1690. April 9. Hüten des Wildes.
1690. Nov. 15. Wildschießen der Förster.
1696. Aug. 18. Fischerei.
1699. Juli 4. Vogelfang.
1699. Aug. 18. Jagdfrevel und Wilddieberei.
1710. Aug. 11. Fischerei.
1717. Mai 20. Wildschießen der Förster.
1725. Oct. 5. Treibjagen.
1726. Aug. 27. Fischfreveln.
1728. Okt. 26. Verbotene Hunde.
1730. Okt. 9. Fischreglement.
1731. Okt. 25. Verbotene Hunde.
1735. Okt. 31. Fischerei.
1738. Okt. 26. Allgemeine Jagdverbote.
1739 Juli 8. Fischfrevel.
1742. Dec. 24. Anstellung von Treibjagden durch die Förster.
1743. Sept. 30. Wildbahnen Hegung.
1773. April 6. Bestrafung der Wilddiebe.
1783. Mai 20. Bestrafung der Fasanendiebe.
1801. Juli 11. Bestrafung der Wilddiebe.

Ausser diesen das Jagdwesen insbesondere betreffenden Verordnungen enthalten die allgemeinen Forstordnungen namentlich die Gleyberger und Weilburger von 1663, die erneuerte vom 10. Sept. 1731 und die neueste derselben vom 14. Dec. 1749, auch viele das Jagdwesen berührende Bestimmungen.

(a) Das Haus Weilburg besaß folgende Aemter gemeinschaftlich:
1) Das Amt Kleeberg mit Isenburg-Büdingen und Solms.

2) Das Amt Löhnberg mit Hessen-Darmstadt.
3) Das Amt Nassau mit Diez und Usingen.

Die deshalb gemeinschaftlich erlassenen Forst- und Jagd-Verordnungen sind aus dem Grunde weggelassen worden, weil sie theils nur örtliche Bestimmungen enthalten, teils in den allgemeinen Bestimmungen mit den der übrigen Verordnungen übereinstimmen.

Forstgesetze.

§. 327. **Die Forstverfassung.** In der frühern Zeit bestand keine besondere Direktion des Forst- und Jagdwesens, sondern dasselbe so wie das Forstpersonale war von den verschiedenen Landesstellen abhängig.

Später wurde ein Oberforstmeister bestellt, diesem das Forst- und Jagdpersonale unmittelbar untergeordnet und weiter bestimmt: Der Oberforstmeister soll ein besonderes Departement unmittelbar unter dem Fürsten bilden; in jedem besondern Amt sollen der erste Beamte und Forstbeamte unter dem Oberforstmeister das Forstamt ausmachen, welches alle Forstsachen zu untersuchen, nach der Forstordnung zu entscheiden und in wichtigen Angelegenheiten an den Oberforstmeister zu berichten hat. In Jurisdiktions-Angelegenheiten des Forst- und Jagdwesens hat das Forstamt an die Regierung zu berichten und dem Oberforstmeister nur Nachricht davon zu geben (a).

(a) Verordnung vom 8. Dec. 1749.

§. 328. Die Direktion des Forstwesens soll in Zukunft von der Hofkammer mit Zuziehung des Oberforstmeisters in der Art geführt werden, daß diesem Kollegio alle Forstämter untergeordnet sind und dieselben nur von jener Befehle anzunehmen befugt seyn und in vorkommenden Fällen ihre Berichte und Anfragen an die Hofkammer richten sollen (a).

(a) Verordnung vom 25. Mai 1757. §. 1.

§. 329. Der Oberforstmeister hat jährlich einigemal, besonders zu der Zeit, wenn die Holzfällungs- und Wildpreis-Etats zu fertigen sind, den Hofkammer-Seissionen beizuwohnen. Zugleich hat derselbe der Hofkammer über alles, was das Forst- und Jagdwesen betrifft, die nöthige Erläuterung zu geben (a).

(a) Verordnung vom 25. Mai 1757. §. 2.

§. 330. Den Holzfällungs- und Wildpreis-Etat hat die Hofkammer zur höchsten Genehmigung jährlich in der vorgeschriebenen Tabellenform vorzulegen und soll statt dem bisherigen Klafterquantum eine gewisse Morgenzahl zum Grund gelegt, das Holz schlagweise abgetrieben und so genau als möglich bestimmt werden, welches Klafter-Quantum von dem angegebenen Morgenmaß erfolgen kann. — Sobald der Holzfällungs- und Wildpreis-Etat die höchste Genehmigung erhalten hat, soll die Hofkammer vor dem Anfang des neuen Forstrechnungsjahrs einen General-Etat über Einnahme und Ausgabe der Forstkasse fertigen und höchsten Orts einreichen.

Wegen Pflege und Bewirthschaftung der Waldungen hat die Hofkammer auf die Befolgung der bestehenden Forstordnungen genau zu halten und besonders darauf zu sehen, daß die Schläge nicht zu lange dem Viehe verschlossen bleiben (a).

(a) Verordnung vom 25. Mai 1757. §. 3. 4. 5.

§. 331. In Fällen, welche die Forstordnung nicht entscheiden oder worin die Hofkammer einer nähern Anweisung bedarf, soll höchsten Orts angefragt werden, und wo es auf Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen Einheimische und Fremde ankommt, die Sache der Landesregierung übergeben werden (a).

(a) Verordnung vom 25. Mai 1757. §. 6.

§. 332. Für die **innere Verwaltung der Forste** waren Oberförster und Förster für die landesherrlichen Waldungen angestellt. Diesen Forstbedienten wurde, damit sie ihre Obliegenheiten gehörig erfüllen konnten, angemessene Instruktionen ertheilt und dieselben hierauf und auf die Forst- und Jagdordnung in Eid und Pflichten genommen. Insbesondere soll kein Ober- und Förster, ohne schriftliche Anweisung der Forstämter, Holz anweisen. Wenn aber der Oberforstmeister oder Oberförster etwas zum Schaden der Waldungen unternehmen, so sollen die Unterförster, vermöge ihrer Eid und Pflichten, solches gehörigen Orts anzeigen (a).

(a) Waldordnung vom 27. Sept. 1652.
Waldordnung vom 18. Nov. 1663.
Waldordnung vom 30. Juli 1663.
Forst- und Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 3.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 3. 5.

§. 333. Für die Gemeindswaldungen soll in jedem Ort ein beständiger Waldmeister, welcher den Oberförstern und Förstern untergeordnet ist, angestellt, und ohne erhebliche Ursache, auch ohne Vorwissen des Oberforstmeisters nicht abgesetzt werden. Derselbe soll die Waldungen seiner Ortsgemarkung fleißig begehen und die Handhabung der Ordnung in denselben sich angelegen seyn lassen, wofür er nebst 10 Albus Pfandgeld die Personal-Freiheit genießen und bei Mastzeit, über seinen gewöhnlichen Antheil, 2 Schweine frei eintreiben darf (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 28.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 21.

§. 334. Die zu dem Diensteinkommen der Forstbedienten gehörigen Akzidenzien überhaupt sind in Hinsicht der Forstgeschäfte folgende:

An Diäten.

Wenn ein Forstbedienter außer seinem Forst oder auf Jagden beschrieben wird, soll er täglich haben:

Ein Oberförster für sich und sein Pferd	1 Fl.	— Alb.	— Pf.
Ein Hofjäger	— „	15 „	— „
Ein Förster	— „	10 „	— „
Ein Jägerbursch	— „	7 „	4 „
Ein Jägerjunge	— „	5 „	— „

Bei den Bußtagen werden keine Diäten passirt (a).

Wenn die Forstbedienten außer Land beordert werden, sollen dieselben täglich haben:

Ein Oberförster oder Oberjäger für sich und sein Pferd	1 Fl.	— Alb.	— Pf.
Dieser von einem Augenschein im Land	2 „	— „	— „
Ein Forstbedienter außer Land . .	— „	25 „	— „
Dieser von einem Augenschein im Land	1 „	— „	— „
Ein Jägerbursch außer und im Land .	— „	10 „	— „
Ein Jägerjunge außer und im Land .	— „	7 „	4 „
Ein Unterförster gleichfalls . . .	— „	7 „	4 „
Ein Grenzförster, welcher keine Besoldung hat	— „	10 „	— (b)

In Ansehung der vorstehenden Diäten wird weiter bestimmt, daß die ausgeworfenen Diäten auch alsdann statt haben dürfen, wenn von der Hofkammer oder sonst die Forstbedienten nur ausser ihren Forstbezirk versendet werden; auf

den Fall aber, wenn dieselben außer Land befelligt werden, soll der Oberförster 2 Fl, der Förster 1 Fl 20 Albus täglich zu beziehen haben (c).

(a) Forst- und Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 50.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 59.
Forst- und Waldordnung vom 25. Mai 1757. §. 15.

§. 335. Die sonstigen Akzidenzien oder Forstgebühren, wovon der Oberförster die Hälfte bekommt, wogegen das Anweisgeld kassirt, die andere Hälfte aber der Förster zu beziehen hat, bestehen in folgenden:

	In herrschaftlichen Waldungen.			In gemeinen Waldungen.		
	Fl.	Alb.	Pf	Fl.	Alb.	Pf
Von einem Baustamm, der ausser Land verkauft wird	—	5	—	—	4	—
Von einem Stamm im Land . . .	—	—	—	—	3	—
Von einem Stamm, so verschenkt wird	—	7	4	—	7	4
Von einem Stamm, der an Erb- oder Temporal-Beständer gegeben wird .	—	5	—	—	—	—
Von einem ganzen Haus	—	—	—	2	—	—
Von einer Scheuer oder Stall . . .	—	—	—	1	15	—
Von 100 Reifstangen, groß oder klein vom Gulden	—	6	—	—	6	—
Von 100 Hopfenstangen, desgl. . .	—	6	—	—	6	—
Von einem Stamm Teichelholz . .	—	5	—	—	4	—
Von einem Leiterbaum	—	2	—	—	1	—
Von 100 Tündellatten, vom Gulden	—	6	—	—	3	—
Von einem Nußreitel	—	2	—	—	1	—
Von 100 Zaun- oder Stückgerten, v. Guld	—	6	—	—	—	—
Von 100 Bohnenstecken, Pferchgerten	—	6	—	—	3	—
Von einem Wagen Reiser und Dorn	—	6	—	—	3	—
Von 100 Hainbuchen zu lebend. Hecken	—	5	—	—	2	4
Von 1 Klafter Holz	—	2	—	—	1	4
Von 100 Wellen	—	2	—	—	1	4
Von 1 Klafter Stöcke	—	2	—	—	1	4
Von 1 Karren Späne	—	2	—	—	2	—
Von einem Stück Wald- oder einer Quantität Klafterholz, welche überhaupt verkauft wird, vom Gulden . .	—	6	—	—	3	—
Zur Mast u. von einem Schwein, groß oder klein	—	3	—	—	1	4
Wenn ein Stück Wald ganz zur Mast versteigt wird, vom Gulden . .	—	6	—	—	3	—
Von 1 Gebund Rinden	—	1	—	—	1	—
Von einem wilden Obstbaum	—	—	—	—	2	4

(a) Wald= und Forstordnung vom 10. Sept. 1731.
Wald= und Forstordnung vom 14. Dec. 1749.

§. 336. Zu den Haupt=Dienstverrichtungen der Forstbedienten gehört die fleißige Begehung ihrer Waldungen. Zu diesem Ende sollen Ober= und Unterförster an gewissen Tagen in den Wald zusammen kommen und die letztern dem erstern angeben und vorzeigen, was sie in jeder Woche für Geschäfte verrichtet haben, wöchentlich einen Bericht darüber erstatten und jeden Samstag einreichen. Hierüber ist alle Quartal ein ausführlicher Bericht an den Oberforstmeister zu erstatten. Derjenige Förster, welcher ohne Erlaubniß und ohne hinreichende Entschuldigung aus dem Wald bleibt und sich überhaupt in seinem Dienst nachläſſig beweiset, soll das erstemal um 5 Fl. gestraft, zum zweitenmal aber aus dem Dienst gejagt werden (a).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 8. Febr. 1615. §. 12.
Desgleichen vom 30. Juli 1663.
Verordnung vom 12. Juli 1727.
Verordnung vom 22. Aug. 1735.
Verordnung vom 18. Jan. 1741.
Verordnung vom 14. Dec. 1749. §. 2.

§. 337. In Hinsicht der forsteilichen Obrigkeit soll keiner, er sey ein Unterthan oder von Adel, an keinem Ort in seinen eigenen Waldungen, ohne beim Oberforstmeister oder Oberförster darum angesucht zu haben, hauen dürfen (a). Die Städte, Flecken und Dörfer, so wie die Privaten, die von Adel, die Pfarreien und Korporationen, welche eigene Waldungen haben, dürfen solche nicht nach eigenem Gefallen bewirthschaften, sondern sind gehalten, keine andere als vom Förster angewiesene und mit der Waldaxt bezeichnete Stämme zu hauen und sich überhaupt nach den bestehenden Forstordnungen zu richten und zum Ruin der Waldungen nichts vorzunehmen, widrigenfalls von Seiten der Landesherrschaft eingeschritten werden wird (b).

(a) Verordnung vom 8. Febr. 1615.
Weilburger Waldordnung vom 30 Juli 1663.
(b) Wald= und Forstordnung vom 10. Sept. 1731. §. 27.
Wald= und Forstordnung vom 14 Dec. 1749. §. 20.

§. 338. Wegen der richtigen Rechnungsführung über alles abgegebene Holz sollen sowohl vom Oberjäger als

dem Förster ein ordentliches Manual geführt, darin alles Holz, so verkauft oder angewiesen wird, eingetragen, daraus alle Quartal ein Extrakt gefertigt und solcher zur Kammer eingeschickt werden (a). Die Förster sollen künftig in ihren Rechnungen spezifiziren, wie dick und lang die Holzstämme sind, welche den Unterthanen zur Reparation ihrer Gebäude abgegeben werden (b). Die Rechnungen der Förster sollen künftig an den Oberförster in Gegenwart des Beamten abgelegt und von beiden unterschrieben, die Gelder alle Quartale mit einem Extrakt von jedem Förster an den Oberförster geschickt werden, welcher daraus seinen Quartal-Extrakt fertigt und solchen der Rentkammer nebst den Geldern einliefert (c).

(a) Verordnung vom 15. Febr. 1724.
(b) Verordnung vom 5. Sept. 1727.
(c) Wald- und Forstordnung vom 10. Sept. 1731. §. 49.

§ 339. Da bisher ein jeder Förster eine besondere Rechnung über seinen Forst geführt und gestellt hat, die Oberförster auch gehalten waren, nebst ihren besondern Rechnungen, jene der Oberförster zu übernehmen und eine Haupt-Forstrechnung zu stellen, dies aber zu viele Weitläuftigkeiten verursacht; so soll künftig ein jeder Oberförster und Förster nur über seinen Forst eine Partikular-Rechnung führen, solche soll vom Forstamt abgehört werden und ein jeder für alle Recesse zu stehen schuldig seyn. Die Rechnungs-Justifikatoren sollen bei Abhörung solcher Rechnungen aus allen einen Haupt-Extrakt von den Einnahmen und Ausgaben und den Recessen ziehen und dem Oberforstmeister zustellen. Und da in Zukunft alle Forstgelder zur fürstlichen Chatulle gezogen werden sollen, so ist demjenigen, der die Chatullgelder zu verrechnen hat, ebenfalls ein Haupt-Extrakt und besondere Quartal-Extrakte einzuhändigen (a).

(a) Wald- und Forstordnung vom 14. Dec. 1749.

§. 340. Die innere Forstverwaltung. In Hinsicht der allgemeinen Wirthschaftsführung oder Behandlung der Waldungen überhaupt soll das liegende und stehende abgängige und nicht das noch nicht ausgewachsene Holz zu Brennholz gehauen, auch wenn liegendes Holz oder Windfälle zu Bauholz tauglich ist, solches nicht zu Brennholz verwendet werden (a). Sowohl die herrschaftlichen als Ge-

meinds-Waldungen sollen schlagweise gehauen, die Hochwaldungen in 68, die Nieder- und Rindenwaldungen in 20, die Birken- und weichen Hölzer aber in 14 Jahresschläge eingetheilt werden. Die Schläge in den Hochwaldungen sollen im November gehauen und die nöthigen Waldrechter 3 — 4 Ruthen von einander entfernt stehen gelassen werden; wo viele junge Eichen vorhanden sind, dürfen davon anders keine, als wenn 2 auf einem Stock stehen, gehauen werden. Die Nieder- und Rinden-Schläge müssen aber, wegen der Lohe, im Monat Mai abgeholzt und darauf gesehen werden, daß in erstern Holz und Wellen Ende März, in letztern Ende August aufgesetzt und zur Abzählung bereit sind, auch die Schläge von allem Reisig gesäubert werden (b).

(a) Verordnung vom 27. Sept. 1652.
Waldordnung vom 18. Nov. 1663. §. 9. 10.
Holzordnung vom 13. Jan. 1694.
(b) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 31. 32.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1757. §. 6.

§ 341. **Wegen Führung der Waldwirthschaft** insbesondere soll jährlich vor Ende November ein **Wirthschaftsplan** oder ein Verzeichniß, was im nächsten Jahr an Klafterholz in herrschaftlichen und der Unterthanen Waldungen, mit Benennung der Walddistrikte, gehauen, nebst den Distrikten, die verhängt werden sollen, von dem Oberförster gefertigt werden, um die nöthigen Befehle zur Vollziehung der Wirthschaft ertheilen zu können. In den ersten 6 Wochen des neuen Jahres soll darauf nach gehaltenem Forstbußtag der vorjährige Holzstatus, und wie solcher befolgt worden ist, von dem Amtmann, dem Oberförster, dem Ortsförster, Schultheißen und Waldmeister jeder Distrikt durchgangen und über den Befund, so wie, was sie dabei zu erinnern finden, an die Regierung berichtet werden (a).

(a) Waldordnung vom 1. Nov. 1738. §. 15.

§. 342. **Bei der Vollziehung der Waldwirthschaft** ist zur Führung einer regelmäßigen Forstwirthschaft nöthig, daß nicht das ganze Jahr hindurch Holz angewiesen und gefällt wird; es soll daher sowohl in den herrschaftlichen als gemeinen Waldungen alles Holz nur in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar angewiesen

werden. Es sollen daher den 15ten eines jeden dieser Monate in jedem Amt von dem Beamten, Oberförster und Förster ein Anweis-Schreibtag gehalten werden, auf welchem alle, welche Bau-, Werk- oder Brennholz benöthigt sind, eine, vom Förster und Schultheißen attestirte Spezifikation einzureichen haben, worauf solche vom Beamten und Oberförster unterschrieben, in ein Protokoll eingetragen und dem Förster zur Abgabe eingehändigt werden. In unvermutheten Fällen, welche bei dem Schreibtag nicht vorher gesehen werden konnten und bis zu den künftigen Schreibtagen nicht anstehen können, hat das Forstamt, wenn die Bedürftigen sich mit einem Attestat des Försters und Ortsvorstandes an dasselbe wenden, die Anweisung zu ertheilen. (a).

(a) Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 12. 13. 14.

§. 343. Es darf kein Baum weder in herrschaftlichen noch in gemeinen Waldungen gehauen werden, der nicht zuvor mit der herrschaftlichen Waldaxt an der Wurzel des Stammes und daneben mit einem andern alle Jahr zu verändernden Zeichen gezeichnet worden ist. Damit die Waldaxt nicht gemißbraucht wird, sollen die Forstbediente solche sorgfältig verwahren, alles Holz selbst damit anschlagen und dies keinesweges durch andere verrichten lassen, bei Strafe von 10 Fl. (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 21.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 17.

§. 344. Bei dem Holzfällen ist darauf zu sehen, daß solches zur gehörigen Zeit, im Herbst, Winter und Frühjahr und ehe der Saft in die Bäume tritt, geschieht (a), daß der umherstehende Unterwuchs nicht zu Grunde gerichtet wird, daß das Waldrecht und so viel thunlich die zum Schluß der Hölzer, welche ans Feld stoßen, nöthigen Bäume stehen bleiben (b).

(a) Verordnung vom 12. Jan. 1694.
(b) Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 7.

§. 345. Insbesondere darf bei der Aufmachung das Holz nicht in die Späne gehauen; über 6 Zoll dicke Hölzer sollen daher mit der Säge, deren in allen Gemeinden eine zu unterhalten ist, geschnitten werden. Alles starke Holz, so zu Klaftern oder sonst aufgemacht wird, soll nicht mehr mit Aexten getrommt, sondern mit Schrotsägen geschnitten werden.

Der Stock von geringen Stämmen darf nicht höher als ½ Schuh, von stärkern 1 Schuh und von sehr starken höchstens 1½ Schuh über dem Boden stehen gelassen werden, widrigenfalls der Förster für jeden Stock um 5 Fl. gestraft wird (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 22. 23.
Waldordnung vom 1. Nov. 1738. §. 10.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 7. 18. 19.

§. 346. Die Scheiter des Klafterholzes sollen, nach dem jedem Förster zuzustellenden gebrannten Holzmaas, nicht länger als 3½ Schuh gemacht, die Klafter ebenso und nicht höher, noch über 14 Schuh in die Länge aufgesetzt und das Holz in dieselbe weder zum Schaden der Herrschaft noch der Empfänger gelegt werden, bei einer willkührlichen Strafe. Auch dürfen die Wellen nicht mit Birkenwied, sondern mit Stroh oder Weiden zusammengebunden werden, bei 3 Fl. Strafe (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 41.
Waldordnung vom 1. Nov. 1738. §. 11.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 7.

§. 347. Es soll alles Holz gehörig aufgeklaftert und alsdann in Beiseyn eines Abgeordneten von der Kammer oder des Beamten ordentlich und richtig abgemessen werden (a). Sobald in einem Walddistrikt 100 Klafter Holz oder wenn der Distrikt klein ist, das ganze Quantum gehauen worden, so soll solches der Kammer von dem Förster angezeigt und höchstens in 14 Tagen die Zumessung geschehen (b).

(a) Verordnung vom 15. Febr. 1724.
(b) Verordnung vom 21. März 1731.

§. 348. Wenn das Klafterholz und die Wellen in den Schlägen aufgemacht ist, so soll solches der Forstbediente dem Oberforstmeister und Ortsbeamten anzeigen, welche das Holz sodann in Beiseyn der Ober- und Förster abzählen, nach jeder Gattung verzeichnen, die Verzeichnisse unterschreiben und eine Abschrift davon dem Förster des Reviers zum Beleg seiner Rechnung zustellen, bei welcher zugleich die Taxe, wie jede Gattung zu verkaufen, beizufügen ist. Bei dieser Frühjahrs- und Herbst-Abzählung ist zugleich das Klafterholz, was von Windfällen und Gipfeln aufgemacht worden, mit ab-

zuzählen. Ebenso kann auch die Holzabzählung in den Unterthanen-Waldungen zu gleicher Zeit vorgenommen werden (a).

(a) Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 8.

§. 349. Vom Monat Mai an bis in den Oktober sollen die Waldungen geschlossen seyn und kein Kohlholz oder anderes Holz aufgemacht werden; die Holzhauer sollen sich also in dieser Zeit ganz aus den Waldungen entfernen (a).

(a) Verordnung vom 19. Mai 1692.

§. 350. In Hinsicht der Holzkultur soll zum Ersatz der stark abgehenden Eichen ein jeder, der Bauholz aus Gemeindswaldungen erhält, so viel junge Eichen wieder pflanzen und aufziehen, als er Bauholzstämme erhält (a). Auch soll ein jeder, der sich verheurathen will, 15 Eichenstämme, wo der Förster es anweisen wird, pflanzen und, wenn ein Stamm ausbleibt, einen andern dafür setzen (b). Wo die zu pflanzenden Eichen nicht fortkommen, sind an deren statt eben so viele Bäume anderer Gattung, längs den Straßen, in den Gründen und besonders an den Bächen zu pflanzen und sorgfältig zu erziehen (c).

(a) Verordnung vom 15. Febr. 1707.
(b) Verordnung vom 18. Aug. 1707.
(c) Verordnung vom 22. März 1718.

§. 351. Die Unterthanen sollen sich angelegen seyn lassen, sowohl die jungen Schläge zu hegen und wieder junges Holz darin anzuziehen, als auch an leeren Stellen nach Beschaffenheit des Bodens, Weiden, Fichten, Ulmen, Hainbuchen und anderes darauf wachsendes Holz zu pflanzen. Die Forstbedienten haben den Unterthanen hierin an Handen zu gehen und die nöthige Anweisung zu ertheilen (a). Um und bei den Dorfschaften und überall, wo es geschehen kann, sollen Weiden angepflanzt werden, welche nicht nur zu Hopfenstangen, Weinpfählen, Zaun- und Bohnenstecken, sondern auch zum Brennen gebraucht werden können. Es sollen daher allen Gemeinden von den Forstbedienten Plätze angewiesen werden, worauf sie jährlich eine gewisse Anzahl Weiden zu pflanzen haben, für jede Weide, welche von ihnen nicht gepflanzt wird, sollen sie 15 Albus Strafe zahlen (a).

(a) Waldordnung vom 1. Nov. 1738. §. 7. 8.
(b) Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 28.

§. 352. Was die Benutzung der Waldungen, insbesondere die Bürgerholzgaben oder das Loosholz der Unterthanen betrifft, so soll der Oberforstmeister darauf bedacht seyn, daß die Unterthanen-Waldungen schlagweise behandelt werden, dabei nicht mehr als was die Unterthanen bisher zu ihrem jährlichen Loosholz empfangen haben, auf einmal gehauen wird. Wo aber eine schlagweise Hauung nicht statt finden kann, soll das Loosholz an alten abgängigen Bäumen angewiesen und, wenn es abgezählt, in Beiseyn des Försters ordentlich ausgetheilt werden. So lange noch abgängig Holz, Windfälle, Stöcke ꝛc. in den Waldungen sich befinden, wird solches nebst den Reisern anstatt Loosholz angewiesen und das stehende Holz erhalten. Eine jede Gemeinde muß binnen 4 Wochen ihr Holz aus dem Wald wegschaffen bei 1 Fl. 15 Alb. Strafe (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 30.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 23.

§. 353. Es soll niemand, der mit Fuhrwerk versehen ist, zur Vermeidung von Unterschleif, sein Loosholz im Wald verkaufen, sondern es erst heimfahren lassen, bei 10 Albus Strafe, wo ihm alsdann, was er ersparen kann, zu verkaufen frei gegeben wird; wenn er aber kein Fuhrwerk hat, bleibt es zu verkaufen ihm unbenommen. Wer seinem Mitnachbarn sein zugefallenes Loosholz wegführt, soll nebst Bezahlung des Entwendeten 5 Fl. Strafe erlegen (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 30.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 23.

§. 354. In Hinsicht der Holztage, an welchen die Unterthanen ihr Loosholz und anderes Holz, welches sie aus den Waldungen erhalten, abfahren müssen, fanden folgende Bestimmungen statt. Das Loosholz aus den Waldungen abzufahren, werden wöchentlich 3 Tage bestimmt; wer aus gegründeten Ursachen diese Tage nicht einhalten kann, dem soll auf Anmelden beim Waldmeister ein anderer Tag dazu bewilligt werden. Wer aber sonst ausser den Holztagen im Wald betreten wird, soll um 1 Fl. gestraft werden (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 30.

§. 355. Wegen den Holztagen, an welchen sich die Unterthanen aus besonderer Vergünstigung in den Waldun-

gen beholzigen dürfen, bestehen folgende Bestimmungen. Ausser den bestimmten Holztagen darf niemand in den Wald fahren; an denselben soll das Reisig mit aufgebunden und weggeführt werden, bei 5 Fl. Strafe (a). Die Unterthanen sollen die bestimmten Holztage einhalten und sich des Montags mit allen in Graben und sonst umliegenden unschädlichen Holz, auch mit Ausmachung der alten Stöcke, des Samstags aber mit weichem und dürrem liegenden und mit keinem andern Holz beholzigen. Wenn kein grobes und weiches liegendes Holz mehr vorhanden ist, alsdann darf an den erlaubten Orten mit grünem, grobem, jedoch unschädlichen Holz, nebst Einbindung der sämmtlichen Reiser den Montag, den Samstag aber an gewissen Orten, welche angewiesen werden sollen, mit Reisig oder Rauschen, welche alle der Erde gleich abzumachen, sich beholzigt werden (b). Den Unterthanen soll zu Winterszeit wöchentlich ein Karrn Holz nebst Stöcken und Reisern abgegeben werden, im Sommer sollen sie sich mit Lesholz, Stöcken und Wellen behelfen. Sowohl Sommers- als Winterszeit soll das Holz durch Jäger, Bürgermeister und Waldmeister ausgetheilt und gewisse Tage dazu gehalten werden (c). Der Unterthan darf zu seinem Brand weiter nichts als Lesholz, Stöcke, Wellen und das Lagerholz haben (d). Den Unterthanen ist keineswegs verwehrt, zu gewissen Tagen in ihren eigenen und wo sie dessen von Alters her in den herrschaftlichen Waldungen berechtigt sind, von altem Lagerholz, Stöcken und Reisig, nicht aber von gesundem und stehendem Holz sich zu beholzigen. Von dem Oberforstmeister sollen zu dieser Beholzigung gewisse Tage bestimmt und darauf auch gehalten werden, daß, wer ausser diesen Tagen sich im Wald betreten läßt, nebst Bezahlung des Holzes in eine Strafe von 1 Fl. verfällt wird (e).

(a) Verordnung vom 30. Nov. 1693.
(b) Waldordnung vom 8. Febr. 1708.
(c) Holzordnung vom 10. Juli 1727.
(d) Desgleichen vom 12. Juli 1727.
(e) Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 22.

§. 356. Kein Unterthan darf Brenn- oder anderes Holz ausser Land verkaufen, sondern es soll solches zum öffentlichen Verkauf im Lande nach solchen Orten, welche Holz benöthigt sind, gebracht werden (a). Bei namhafter Strafe

ist aller Holz- und Kohlen-Verkauf ausserhalb Landes verboten (b). Es darf künftig kein herrschaftliches Holz an Auswärtige ohne Genehmigung der Regierung und Rentkammer verkauft werden (c). Wer Holz ausser Land verkauft, soll das erstemal mit 5 Fl., das anderemal aber mit Verlust seines Viehes bestraft werden (d). Die Jäger haben darauf zu sehen, daß kein Holz ausser Land verkauft wird, die Uebertreter sind sogleich mit Pferd und Geschirr zur ordnungsmäßigen Bestrafung einzubringen (e).

(a) Verordnung vom 23. Okt. 1711.
(b) Verordnung vom 2. Aug. 1717.
Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 20.
(c) Verordnung vom 15. Febr. 1727.
(d) Verordnung vom 12. Juli 1727.
(e) Verordnung vom 10. Nov. 1728.

§. 357. Alles Holz, es sey gefällt oder vom Wind umgeworfen, so zum Bauen nicht zu gebrauchen, ist aufzuklaftern und von dem Holz, was im Land verkauft wird, soll jährlich von der Rentkammer eine Taxe gemacht, solcher den Forstbedienten bekannt gemacht und der Holzverkauf in der Art bewerkstelligt werden, daß die Holzkäufer sich auf den zu haltenden Holztagen melden, worüber ein Protokoll geführt und dem Käufer eine vom Oberförster und Amt unterschriebene Anweisung ertheilt wird, unter welche er den Empfang des Holzes quittirt, wo dann diese quittirte Anweisung dem Förster zum Beleg seiner Rechnung dient (a). Alles Stammholz soll nach dem Kubik- oder Quadratschuh ausgemessen und ein gewisser Preis bestimmt werden, wofür daselbe zu verkaufen ist; dieser Holztax soll alle Jahr erneuert werden (b).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 20.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 39.
(b) Waldordnung vom 1. Nov. 1738. §. 14.

§. 358. Bei der besondern Verwendung des Holzes, insbesondere zum Brennen, darf nur unschädliches Holz, Windfälle und Abholz und keine fruchtbare Eichen und Buchen genommen werden. Von dem liegenden Holz darf dasjenige, was zum Bauholz tauglich ist, nicht zu Brennholz aufgemacht werden. Erst dann, wenn kein liegendes Holz mehr vorhanden ist, darf stehendes angewiesen werden (a).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 30. Juli 1663.
Weilburger Waldordnung vom 18. Nov. 1663.

§. 359. Wegen den zu besorgenden Unterschleifen dürfen künftig, ausser für die Herrschaft, in den Waldungen keine Kohlen gebrannt werden (a).

(a) Verordnung vom 2. Aug. 1717.

§. 360. Bei dem Bauen soll so sparsam als möglich mit dem Holz umgegangen und bei der Abgabe von dergleichen Holz solches nicht von den besten fruchtbaren, sondern von abgängigen gipfeldürren Bäumen, welche sich hie und da an unschädlichen Plätzen im Walde befinden, zuvörderst aber von Windfällen genommen und dem Zimmermann nicht überlassen werden, das Holz selbst im Walde aufzusuchen und zu fällen; sondern es muß in Beiseyn des Försters gehauen werden. Dasjenige Holz, welches beim Abbruch alter Gebäude noch zum Verbauen tauglich ist, soll wieder dazu verwendet und nicht verbrannt werden, bei 2 Fl. Strafe (a). Die auswendigen Wände und Schwellen dürfen zwar von Eichenholz gemacht, dazu jedoch nicht zu schweres und überflüssiges Holz genommen werden. Zur Ersparung des Eichenholzes sollen die Riegel-Wände, Pfosten und Sparren, so wie alle Pferdekrippen und alles, was ins Trockene kommt, von Buchenholz gemacht werden, bei 1 Fl. 15 Albus Strafe (b).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 30. Juli 1663.
Weilburger Waldordnung vom 18. Nov. 1663.
(b) Verordnung vom 15. Febr. 1707.
Verordnung vom 26. Nov. 1708.
Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 24.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 15.

§. 361. Bei allem Bauwesen haben die Beamten, Förster und Schultheißen dahin zu sehen, daß ein jeder der Bauordnung gemäß, bei Vermeidung der bestimmten Strafe, die äußern Wände und die Feuerstätten von Steinen aufführt (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 24.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 15.

§. 362. Wer ein neues Gebäude aufführen will, der soll sich von einem Bauverständigen einen Ueberschlag über das dazu erforderliche Holz fertigen lassen. Diese von dem-

selben und den Forstbedienten des Bezirks unterschriebene Spezifikation, nebst einem Attestat vom Schultheißen und Gericht, daß er den vorhabenden Bau auszuführen vermögend sey, hat er sodann an einem der bestimmten Schreibtage dem Forstamt zu überreichen (a).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 30. Juli 1663.
Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 24.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 15.

§. 363. Wenn aufgeschlagene Gebäude unausgebaut stehen bleiben und das Holz dem Verderben ausgesetzt ist, so soll der Eigenthümer zum Ausbauen angehalten werden; wenn er aber dazu nicht im Stande ist, so sollen die Beamten dahin bedacht seyn, daß es verkauft wird. Wenn der Orts-Schultheiß solches nicht anzeigt, fällt er in 5 Fl. Strafe. Die alten Gebäude sollen immer in gutem Zustande erhalten werden, und haben hierauf die Beamten bei unnachlässiger Strafe zu sehen und die hierin nachlässigen Eigenthümer mit Ernst anzuhalten (a).

(a) Weilburger Waldordnung vom 18. Nov. 1663. §. 7. 8.
Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 42.

§. 364. Das abzugebende Bauholz soll vom Oberforstmeister oder Oberförster, nicht aber vom Förster, und dazu vorzüglich Schneidstämme angewiesen, von diesem jedoch mit dem Waldzeichen geschlagen und darf das Holz nur in Beiseyn des Försters gehauen werden. Der Förster hat über alles abgegebene Bauholz ein richtiges Verzeichniß zu führen und solches dem Oberforstmeister oder Forstschreiber quartaliter zu übergeben (a).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 30. Juli 1663. §. 9.
Weilburger Waldordnung vom 18. Nov. 1663. §. 2.

§. 365. Das Bauholz soll in Zeit von 6 Wochen, nachdem es gefällt worden ist, aus dem Walde gefahren werden, bei 15 Albus Strafe für jeden Stamm, es sey denn, daß der Eigenthümer auf Ansuchen beim Oberförster einen längern Termin erhalten hätte. Das erhaltene Bauholz muß auch in Zeit von 1 Jahr verbaut, und wenn dieß nicht geschieht, es so bezahlt werden, als es auf dem Stamm hätte verkauft werden können. Wer das Bauholz zu einem andern Zweck verwendet, soll für jeden Stamm ½ Fl. Strafe erlegen (a).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 30. Juli 1663. §. 2. 5. 6.
Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 25.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 16.

§. 366. Zu Zäunen darf kein Holz abgegeben werden, und da bisher viel Eichenholz zu Zaunpfählen verbraucht worden ist, so wird bei Strafe verordnet, keine hölzerne Zäune weder von Eichenpfählen, noch von Reisern oder Planken zu machen, sondern zur Verwahrung der Güter und Gärten lebendige Hagen von Dornen oder andern Hölzern anzuziehen (a).

(a) Verordnung vom 15. Febr. 1707. §. 7.
Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 26.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 27.

§. 367. In Hinsicht der Verwendung des Holzes zu besondern technischen und ökonomischen Zwecken, soll, da in den Schlägen öfters starke Eichen, Ahorn, Linden und andere zu Borden dienliche Hölzer gehauen werden, solche nicht in die Klafter geschlagen, sondern zu Schreiner- und Küferholz liegen gelassen und auf die Sägemühlen und in die Holzmagazine gebracht werden (a).

(a) Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 11.

§. 368. Den Wagnern und Küfern und andern in Holz arbeitenden Handwerkern soll der Oberforstmeister, wenn sie ein Verzeichniß auf den Holztagen eingegeben haben, des Jahres zweimal, nämlich im März und Dezember, Holz abgeben. Dieses Holz muß innerhalb Jahresfrist aus dem Walde geschafft werden, bei Strafe nochmaliger Zahlung. Ausser jener Zeit darf aber ohne höhere Erlaubniß ihnen nichts abgegeben werden (a).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 30. Juli 1663.
Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 29.

§. 369. Wer Hopfenstangen nöthig hat, soll solche sich vom Förster anweisen lassen und in Aspen und Erlen bestehen; sie können auch im Saft gehauen und geschält werden (a).

(a) Verordnung vom 8. Febr. 1708. §. 12.

§. 370. Wer Pflugrehe gebraucht, hat solches dem Förster oder Waldmeister anzuzeigen; derjenige, so eine Pflugrehe von einer jungen Eiche hauet, zahlt 4 Fl. Strafe (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 37.

§. 371. Es sind zwar jedem Unterthan jährlich zwei Bindraitel, so wie zwei Ladbäume unentgeldlich abzugeben erlaubt; es sind solche aber vom Förster zu verabreichen und ist an jedem Ende der Waldhammer anzuschlagen, und wenn der eine oder andere verbricht, so sind dem Förster die Stücke vorzuweisen. Wer aber dergleichen ohne Erlaubniß haut, soll für jeden 15 Albus Strafe zahlen (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 36.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 37.

§. 372. Das Besenreisschneiden ist gänzlich verboten; wer dessen bedarf, soll sich dazu die Erlaubniß auswirken und ihm ein bestimmter Distrikt zum Schneiden in Bestand gegeben werden. Wer zu seinem eigenen Gebrauch dergleichen Reiser nöthig hat, darf dieselben nicht in herrschaftlichen Waldungen holen, bei Strafe von 15 Albus für jedes Gebund (a).

(a) Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 38.

§. 373. Die Benutzung der Nebengegenstände der Waldungen. Wenn es eine Mast gibt, so sollen der Oberforstmeister, Oberförster und Förster, auch die Beamten nebst Schultheißen und Waldmeistern, längstens Mitte September alle herrschaftliche und gemeine Waldungen beritten und in Augenschein genommen haben und in Zeiten berichten, wie die Mast beschaffen ist und wie viel Schweine darin fett gemacht werden können, und Vorschläge über den Schweine-Eintrieb machen. Es ist darauf zu sehen, daß die herrschaftlichen Wälder zuerst beschlagen und, so lange noch Schweine im Lande sind, keine fremde eingetrieben werden, worüber Akkorde abzuschließen sind (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 18.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 30.

§. 374. Was die gemeinen Waldungen betrifft, so ist auch anzugeben, was solche zu ertragen vermögen, wie viel Schweie ein jeder Unterthan frei einzutreiben berechtigt ist und derselbe wirklich hat. Dabei soll eine Gleichheit beobachtet werden, damit der Arme nicht weniger von der Mast genieße als der Reiche. Zum Besten der Unterthanen dürfen in ihren Waldungen auch fremde Schweine eingenommen;

von dem Mastgeld muß aber der Herrschaft der 5te Pfennig verrechnet werden (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 18.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 30.

§. 375. Bei Eintreibung der Schweine sollen die Ober- und Unterbedienten mehr nicht als ihre Bestallung besagt, einzuschlagen berechtigt seyn (a).

(a) Weilburger Waldordnung vom 18. Nov. 1663.

§. 376. Den Unterthanen ist auch erlaubt, in ihren eigenen Waldungen Eicheln zu lesen und Bucheckern zu kehren; jedoch darf dieß nicht von einzelnen für sich, sondern von der ganzen Gemeinde und auf vorherige Anzeige beim Förster und Waldmeister geschehen. In herrschaftlichen Waldungen ist solches aber, so wie durchgehends das Eichel- und Büchel-Schwingen von den Bäumen, bei 5 Fl. Strafe verboten (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 18.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 30.

§. 377. In Hinsicht der Waldweide sollen alle Schläge, sobald sie von Holz und Reisig gesäubert sind, sogleich ordentlich auf 50 Schritt weit hinaus, damit das Vieh zu denselben nicht gelangen kann, eingehängt und in Hege gelegt, auch deren keiner, ohne des Oberforstmeisters Besichtigung und Erkenntniß, ob das Holz dem Viehe aus dem Maule gewachsen sey, aufgethan und befreit werden. Der Oberforstmeister soll zu diesem Ende alljährlich bei der Mastbesichtigung auch die Schläge in Augenschein nehmen und Anordnung wegen längerer Hegung oder Befreiung derselben treffen (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 32. 33.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 9.

§. 378. Da zur Erhaltung der Wildfuhren mehrere gehegte Distrikte nöthig sind, so sind deren sowohl in den herrschaftlichen als gemeinen Waldungen, jedoch daß die Unterthanen in ihrer Hut und Weide, wo sie solche hergebracht haben, nicht zu sehr beschränkt werden, auf Gutbefinden des Oberforstmeisters, einzuhängen und zu hegen und nach Befinden gegen Einhängung anderer Orte wieder auf-

zugeben. Während der Setzzeit vom 12. Mai bis 12. Juni und während der Hirschbrunft vom 12. Sept. bis 12. Octbr. müssen alle Waldungen von der Viehweide befreit seyn (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 34.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 10.

§. 379. Da durch das Geißenvieh in den Waldungen ein großer Schaden geschieht, so soll künftig ein jeder, welcher Geißen hält, vom Stück jährlich 1 Ortsthaler an die Herrschaft entrichten (a). Wegen dem großen Schaden, der durch die Geißen angerichtet wird, soll alles im ganzen Lande befindliche Geißenvieh in Zeit von 2 Monaten gänzlich abgeschafft seyn, widrigenfalls derjenige Beamte, in dessen Amt noch Geißenvieh gefunden wird, für jedes Stück um 15 Fl. gestraft wird (b). Wer Geißen halten will, dem ist solches gegen Zahlung von 2 Fl. fürs Stück erlaubt; er muß aber erst darum nachsuchen und einen Erlaubnißschein beibringen (c). Den Schäfern sind nur die nach ihren Zunftartikeln ihnen zugestandenen Geißen zu halten erlaubt, wer mehr hat, dem sollen sie vom Jäger todtgeschossen werden (d).

(a) Verordnung vom 30. Mai 1688.
(b) Verordnung vom 5. Febr. 1707.
(c) Verordnung vom 6. Juni 1710.
(d) Verordnung vom 8. Juli 1737.

§. 380. Das Geißenvieh darf nicht mit dem Vieh zur Weide getrieben, sondern muß in dem Stall belassen oder durch einen besondern Hirten ausgetrieben werden, höchstens darf es mit dem Schafvieh geschehen; den Küh- und Schweinehirten ist aber jedem 2 Geißen bei ihrer Heerde vergönnt. Auch soll keinem, der eine oder mehrere Kühe hat, auch selbst im Stall nicht, Geißen zu halten gestattet werden; denjenigen aber, welche keine Kühe zu halten vermögen, auch Krankheits- oder anderer Umstände wegen derselben benöthigt sind, darf nach vorheriger Erlaubniß vom Oberforstmeister eine Geiße, gegen jährliche Erlegung von 1/2 Thaler, zugestanden werden. Wer aber eigenmächtig eine, auch nur im Stall hält, soll in eine Strafe von 10 Fl. verfallen seyn (a).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 30. Juli. 1663.
Weilburger Waldordnung vom 18. Nov. 1663.

Verordnung vom 9. Mai 1690.
Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 44.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 35.

§. 381. Als Strafe wegen verbotenen Weidens soll, wer während der Hegezeit in den Schlägen grast, 1 Fl. 15 Albus, wer mit einem Pferd oder einem Paar Ochsen darin hütet, 5 Fl., und wenn es ein Küh- oder Schafhirt mit dem Gemeinde-Vieh ist, 10 Thaler erlegen (a).

(a) Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 9.

§. 382. Die Jäger und Forstbedienten dürfen sich des Grases in den Schneißen, weder in herrschaftlichen noch in gemeinen Waldungen, nicht weiter zueignen, sondern es soll in jenen nach Befinden entweder dem Wild zum Geäß gelassen oder versteigt, in diesen aber von den Gemeinden benutzt werden (a).

(a) Verordnung vom 12. März 1736.

§. 383. Da durch das Laubstreifen im Frühjahr ein großer Schaden dadurch geschehen kann, daß die jungen Schüsse mit abgerissen und die Spitzen verletzt werden; so wird solches bei 15 Albus Strafe verboten (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 40
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 34.

§ 384. Da die Erfahrung lehrt, daß durch das Laubrechen, besonders mit eisernen Rechen, die Wurzel und die jungen Pflanzen beschädigt werden, so wird solches bei 1 Fl. Strafe verboten (a).

(a) Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 34.

§. 385. Ohne Erlaubniß dürfen keine Wachholderbeeren geklopft oder geschlagen werden, sondern wo sich dergleichen vorfinden, soll vom Oberförster ein gewisser Tag bestimmt und einem jeden Ort ein Quantum zu liefern aufgegeben werden; was ein jeder über dieses Quantum einsammelt, verbleibt ihm (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 17.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 29.

§. 386. Der Forstschutz bedingt zunächst die Sicherung des Forsteigenthums durch Richtigstellung und Er-

haltung der Waldgrenzen. Zu diesem Ende haben alle Forstbedienten sich mit den Grenzen genau bekannt zu machen und der Oberforstmeister Sorge zu tragen, daß solche alle 3 Jahre von ihm, mit Zuziehung des Distriktsbeamten und Forstjägers, auch von alten und jungen Unterthanen und alle 6 Jahr mit Zuziehung der Angrenzenden begangen, die Grenzzeichen genau untersucht werden und ein Protokoll darüber abgehalten wird. Wo Grenzzeichen fehlen, sind solche mit gehauenen und bezeichneten Steinen zu ergänzen; wenn Unrichtigkeiten schon länger bestehen oder sich erst ergeben haben, so ist solches der Regierung anzuzeigen und sich zu bemühen, ohne Weitläuftigkeiten solche zu ordnen. Auch ist bei den Grenzbächen darauf zu sehen, daß durch deren Abgrabung oder veränderten Lauf die Grenzen nicht verrückt oder zweifelhaft gemacht, noch sich von den Angrenzenden auf diesseitigem Gebiet Servitute angemaßt werden (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 1.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 1.

§. 387. Es sollen die sämmtlichen Forstbedienten Aufsicht führen, daß wenn an die Waldungen grenzende Gesträuche, Wiesen und Aecker oder Heiden abgebrannt werden, das Feuer nicht um sich greift und die Waldungen in Brand setzt. Wenn dieses durch Unvorsichtigkeit geschehen sollte, so sind die Thäter zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen (a). Ohne forstamtliche Erlaubniß dürfen keine Hecken, Gesträuche oder Heiden abgeräumt und abgebrannt werden; bei dem Brennen muß die gehörige Behutsamkeit statt finden, der Boden noch dasselbe Jahr umgerissen und stets im Anbau unterhalten werden (b).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 30. Juli 1663. §. 18.
Weilburger Waldordnung vom 18. Nov. 1663. §. 12.
(b) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 15.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 25.

§. 388. Es soll künftig sich niemand, bei schwerer Strafe unterstehen, in den Hecken, am wenigsten in den hohen Waldungen, unangezeigt etwas zu Feld auszuroden. Alle diejenigen, welche in hohen Waldungen da Feld und Wiesen angelegt haben, wo sie sonst nicht gewesen sind, sollen solche von nun an nicht nur liegen lassen, sondern sie auch mit Eichen und Buchen bepflanzen (a). Da die Unterthanen hie

und da ihre Hecken und Waldungen eigenmächtig ganz ausrotten und zu Ackerfeld anlegen, wodurch eine große Abnahme der Waldungen herbeigeführt wird; so soll bei künftigen dergleichen Unternehmen das eingeräumte Stück Wald confiscirt werden (b). Da durch das viele Anroden der Waldungen, Hecken und Sträucher zu Ackerfeld zu merklich auf die Holzabnahme wirkt; so soll solches in Zukunft eingestellt und keine Erlaubniß dazu ertheilt werden (c).

(a) Verordnung vom 15. Febr. 1707.
(b) Verordnung vom 20. Juni 1715.
(c) Waldordnung vom 1. Nov. 1738. §. 9.

§. 389. Zur Sicherung der Waldungen gegen frevelhafte Handlungen der Menschen soll sich ein jeder, der mit seinen Feldern auf den Wald stoßt, sich das Ueberpflügen in den Wald gänzlich enthalten; wer solches thun und Schaden am Holz verursachen wird, soll nach der doppelten Landtaxe und außerdem eine jede □Ruthe eingepflügtes Land mit 50 Rthlr. bezahlen (a.

(a) Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. § 24.

§. 390. Alles Feuer anmachen an Bäumen wird besonders den Hirten und Weidbuben bei 5 Fl. Strafe verboten, außer dieser Strafe soll auch der Uebertreter für allen daraus erwachsenen Schaden stehen und wo sein Vermögen dazu nicht hinreichen sollte, nach Umständen an Leib nnd Leben dafür büßen (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 16.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 26.

§ 391. Die Forststraf-Gesetzgebung. Die Förster sollen alle Monat dem Oberförster die gefallenen Waldbußen anzeigen, welcher solche quartaliter dem Oberforstmeister einzusenden hat, damit an dem bestimmten Waldbußen-Tag die Bestrafung erfolgen kann (a).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 30. Juli 1663. §. 3.
Weilburger Waldordnung vom 18. Nov. 1663. §. 3.

§ 392. Ein jeder Forstbediente, welcher Kenntniß von einem Waldfrevel hat, solches aber verschweigen würde, soll um 1 Fl. gestraft werden (a). Diejenigen Förster, welche sich selbst eines Waldfrevels schuldig machen, auch andere

auf Frevel betroffene aus Nebenabsichten nicht anzeigen, oder das Pfandgeld, ohne Anzeige zu machen, einnehmen, sollen das erstemal mit 3 Fl., das anderemal mit 10 Fl. und das drittemal mit Cassation gestraft werden. (b).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 30. Juli 1663. §. 1.
Weilburger Waldordnung vom 18. Nov. 1663. §. 1.
(b) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 47.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 41.

§. 393. Zur Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen sollen die angebrachten Frevel von Quartal zu Quartal in Beiseyn des Oberforstmeisters und Oberförsters und jeden Ortsbeamten nach der Waldordnung bestraft werden (a). Da viele Forstfrevel vorfallen, welche wegen den nur von Zeit zu Zeit abzuhaltenden Bußtagen theils vergessen und verschwiegen, theils gar unterdrückt werden; so sollen die Bußtage bis auf weiter gänzlich eingestellt und die angezeigten Frevel von den Beamten sogleich bestraft werden (b). Damit wegen Länge der Zeit die Frevel nicht in Vergessenheit kommen, so soll anfänglich alle 14 Tage und nachher alle Monate ein Rugtag gehalten werden (c). Künftig sollen in jedem Amt jährlich zwei Bußtage und zwar einer im Mai, der andere im November, in Beiseyn des Oberforstmeisters, der das Votum decidendi dabei führen soll, wie auch der Beamten und Forstbedienten abgehalten und jedesmal genau nach dem Strafreglement und niemals darüber die Frevel bestraft werden (d).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 30. Juli 1663. §. 4.
Weilburger Waldordnung vom 18. Nov. 1663. §. 4.
(b) Verordnung vom 13. Jan. 1699.
(c) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 48.
(d) Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 43.

§. 394. Damit die Untersuchung der Frevel auf dem Bußtage den Forst- und andern Beamten nicht zu lange aufhalte, so sollen die Oberförster und Förster alle Quartal dem Ortsbeamten ein Verzeichniß der Bußfälligen übergeben, dieser aber die Frevler in Gegenwart des Försters, 4 Wochen vor dem eigentlichen Bußtage vor sich laden, über das angezeigte Faktum sie kurz zu Protokoll vernehmen und, wenn sie das Faktum eingestehen, ihre Defension kurz beifügen und dem Oberforstmeister zur Bestimmung der Strafe auf dem

Bußtage übergeben. Wenn der Oberforstmeister bei Haltung der Bußtage nicht anwesend seyn kann, so führt der Ortsbeamte und Oberförster das Direktorium: wo dann aber das abgehaltene Protokoll dem Oberforstmeister zur Einsicht mitgetheilt werden muß. — Alle Bußfällige, welche auch schon früher vernommen worden sind, sollen dennoch auf dem Bußtage erscheinen, um ihre Bestrafung zu vernehmen (a).

(a) Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 43. 44.

§. 395. Da ein Forstbedienter nicht allemal den Frevel durch Zeugen beweisen kann, und deshalb mancher Frevler die That abläugnet; so soll, wenn ein Frevler vom verpflichteten Forstbedienten oder seinen Jägerburschen auf der That betreten würde und derselbe dem Denuncianten auf dem Bußtage den Frevel genau vorhält, die That als eingestanden angesehen und mit der verwirkten Strafe vorgefahren werden (a).

(a) Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 42.

§. 396. Die Bestrafung der Waldfrevel soll nach folgendem Strafreglement vorgenommen werden (a).

	Strafe. Fl.	Alb.
Wer einen Wellbaum entwendet	50	—
Von einem Schneidstamm 36″ ins Kreuz, 30′ lang	30	—
Von einem dergl. 30″ ins Kreuz und 30′ lang .	25	—
Von „ „ 24″ „ „ und 24′ lang .	20	—
Von „ „ 18″ „ „ und 20′ lang .	15	—
Von „ Balkenstamm 12″ ins Kreuz, 30′ lang	10	—
Von „ Riegelstamm 9″ „ „ 25′ lang	5	—
Von „ Sparren 6″ ins Kreuz, 25′ lang .	4	—
Von „ Aspen-Sparren gleicher Gattung . .	2	—
Von „ Speichenstamm 15″ ins Kreuz, 20′ lang	15	—
Von „ Eichen-Nabenstamm 14″ ins Kreuz, 20′ lang	15	—
Von „ Achsenstamm	5	—
Von „ Leiterbaum oder Rußstange	1	15
Von einer Wagnerstange	1	10
Von 100 Stück Faßreifen	15	—
Von 100 Zuläßtigen	10	—
Von 100 Oehmigen	6	15

	Strafe. Fl.	Alb.
Von 100 Trudellatten	8	—
Von 100 Bohnenstecken	4	—
Von einem gesunden Mast- zum Bauen aber untauglichen Stamm, für jeden Karrn .	3	—
Für 1 Klafter Buchenholz	15	—
Für 1 Klafter jung Eichenholz	10	—
Für 1 Klafter alt Eichenholz	8	—
Für 1 Klafter Aspen- oder gemischtes Holz . .	7	15
Für 100 Wellen	6	20
Für 1 Karren abgängig Holz	2	15
Für 1 Karren Lagerholz, außer den Holztagen .	1	—
Für eine Last grün Holz	1	—
Für eine Last dürres Holz	—	15
Wer mit einem Pferd oder einem Paar Ochsen in gehegten Schlägen hütet	5	—
Wenn es ein Kuh- oder Schafhirte mit dem gemeinen Vieh ist	15	—
Von einem Gräser	1	15
Von einem Pferd oder einem Paar Ochsen in einem zur Wildbahn eingehegten Distrikt . .	2	15
Wenn es ein Kuh- oder Schafhirte mit dem gemeinen Vieh ist	7	15
Von einem Gräser	—	22

Bei den Waidfreveln, die durch die Hirten mit dem gemeinen Vieh verübt werden, soll eine jede Gemeinde für Schaden und Strafe haften.

Außer diesen Strafbestimmungen sind für Fälle der Uebertretung der Gesetze besondere Bestimmungen in den verschiedenen Verordnungen gegeben worden.

(a) Verordnung vom 26. April 1701.
Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 35.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 40.

§ 397. Den Forstämtern wird zwar ein Arbitrum und eine rechtliche Ermäßigung in Ansetzung der in der Forstordnung auf jeden Fall bestimmten Strafe in so weit zugelassen, daß die Strafe bei dem ersten Frevelfall nach den Vermögensumständen der Unterthanen gemäßigt und bis auf die Hälfte herabgesetzt werden darf; beim zweiten Fall soll

aber die Strafe ganz mit dem Anhang angesetzt werden, daß wenn der Frevler binnen 4 Wochen die Strafe nebst Holzwerth nicht bezahlt, er zur Schanzarbeit angestellt und im Sommer 15 Kr., im Winter 12 Kr. täglich bei Empfang von 2 Pfund Brod abverdienen soll. Beim dritten Frevel aber soll er zu dreimonatlicher Schanzarbeit, in Ketten bei 2 Pfund Brod des Tages, verurtheilt werden (a).

(a) Verordnung vom 25. Jan. 1774. §. 1. 2. 3.

§. 398. Diejenigen Frevler, welche der großen Armuth wegen die Strafen nicht bezahlen können, sollen solche durch herrschaftliche Arbeit tilgen (a). Die unvermögenden Frevler sollen sogleich auf eine nach Umständen und wiederholten Freveln bemessene Zeit von 8—14 Tagen mit dem Thurm, auch wohl auf 4 Wochen mit dem Zuchthaus bestraft und zu Arbeiten angehalten werden (b).

(a) Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 45.
(b) Verordnung vom 25. Jan. 1774. §. 5.

§. 399. Die jungen gesunden, besonders lüderlichen Leute sollen auf der Stelle mit 20 — 40 Stockschlägen, nach Größe des Frevels, belegt werden (a).

(a) Verordnung vom 25. Jan. 1774. §. 6.

§. 400. Das abgehaltene Forstbuß-Register soll vom Forstamt dem Oberforstmeister quartaliter eingesendet, in demselben zwei Abtheilungen für die mit Geld bestraften und die zur Arbeitsstrafe bestimmten Frevler gemacht, die letztere ausgefüllt, die erstere aber dem Oberforstmeister zur Ausfüllung oder Ermäßigung überlassen werden (a).

(a) Verordnung vom 25. Jan. 1774. §. 4.

§. 401. Von den Forststrafen haben die Forstbedienten den vierten Theil zu beziehen, welcher wiederum zur Hälfte zwischen dem Oberforstmeister und den übrigen Forstbedienten zu theilen ist (a). Von allen Strafen erhält ein jeder Forstbediente aus seinem Forst den 10ten Pfennig halb und der Oberförster die andere Hälfte, letztere in ihren Forsten aber den 10ten Pfennig allein (b).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 30. Juli 1663.
Weilburger Waldordnung vom 18. Nov. 1663.
Verordnung vom 12. Dec. 1699.
(b) Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749.

§. 402. Außerdem haben die Forstbedienten folgendes Pfandgeld zu beziehen:

Wenn einer schädlich Holz hauet	—	Fl.	5 Alb.
Von einem Gräser in verbotenen Schlägen .	—	»	5 »
Von einem Ochsen oder Pferd in jungen Schlägen	—	»	5 »
Von einem Hirten, der Vieh übergehen läßt	1	»	— »

Des Försters Pfandgeld, wenigstens ein Theil desselben, soll sogleich bezahlt werden (b).

(a) Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749.
(b) Verordnung vom 25. Jan. 1774. §. 7.

§. 403. Zur Vollziehung der Strafen sollen dieselben nicht mehr von den Förstern, sondern durch Schultheißen und Bürgermeister, denen jedesmal ein Verzeichniß der Strafen zuzustellen ist, erhoben und diese für den richtigen Einzug verantwortlich gemacht werden (a). Da die Waldrügegelder bisher von den Forstbedienten erhoben und verrechnet wurden, denselben es aber an den gehörigen Executionen fehlt, sie auch ihren Dienst dadurch zu sehr versäumen, so daß die Strafgelder oft lange Zeit in ihren Rechnungen nachgeführt werden, während der Zeit aber manche Frevler gestorben oder außer Land gegangen sind; so sollen künftig von den angesetzten Strafen Extrakte an die Receptur, in deren Bezirk der Frevler gehört, abgegeben und von dieser die Strafen mit den übrigen herrschaftlichen Geldern erhoben und beigetrieben werden (b).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 30. Juli 1663.
Weilburger Waldordnung vom 18. Nov. 1663.
(b) Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 45.

§ 404. Die zur Arbeitsstrafe verurtheilten Forstfrevler sollen mit Aufwerfung von Gräben um herrschaftliche und andere gehegte Waldungen, mit Verbesserung der Aecker und Wiesen auf den herrschaftlichen Domänen-Gütern, mit Aufmachen und Schneiden von Klafterholz, mit Beifuhr herrschaftlicher Baumaterialien und Klafterholz, auch mit Fuhr- und Handdiensten auf den Chausseen und in den herrschaftlichen Gärten beschäftigt werden. Sie sollen unter beständiger Aufsicht von den Förstern und geeigneten Personen arbeiten und es soll ihnen ein bestimmtes Tagewerk angewiesen werden. — Den Frohndscheibern ist vom Forstamt quartaliter ein Verzeichniß der zur Arbeit bestimmten Frev-

ler zuzustellen, um darnach für die verschiedenen Beschäftigungen die nöthige Anzahl Arbeiter ausschreiben zu können. In Hinsicht der zu Grabenarbeiten in den Waldungen zu verwendenden Frevler hat das Forstamt zu bestimmen, wie viel dem Frevler für jede Ruthe, nach Beschaffenheit des zu bearbeitenden Bodens, an Strafe gut zu schreiben ist. Zugleich ist dahin zu sehen, daß immer die zunächst wohnenden Frevler dazu genommen werden. — Die Strafarbeit muß von dem Frevler in Person, nicht aber von dessen Kindern verrichtet werden. Wenn Kinder und Gesinde selbst gefrevelt haben, so soll die Arbeit von den Eltern und Brodherrn verrichtet werden (a).

(a) Verordnung vom 25. Jan. 1774. §. 8. 9. 10.

Jagdgesetze.

§. 405. In Hinsicht des Jagdbetriebes, besonders der Hegung des Wildes, soll niemand ohne Erlaubniß des Oberforstmeisters in dem Wald grasen vielweniger mähen, damit das Wild sein Geäß und seine Ruhe darin habe. Wo sich Wiesen in den Waldungen befinden, so soll auf denselben nicht eher Heu gemacht werden, als bis die Jagden abgehalten sind; wenn sich dieses aber zu lange verziehen würde, so darf darum nachgesucht werden, und wenn es erlaubt wird, so dürfen keine Hunde und Fuhrwerk mit auf die Wiesen genommen werden. Zu der Zeit, wo die Jagden gehalten werden, muß der Hirte 5 — 6 Wochen mit dem Vieh aus dem Walde bleiben (a).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 8. Febr. 1615.
Desgleichen vom 30. Juli 1663.
Weilburger Waldordnung vom 20. März 1617.
Desgleichen vom 18. Nov. 1663.

§. 406. Wer sich in den zur Sicherheit der Hasen und Feldhühner angelegten Remisen betreten läßt, darin mit Vieh eintreiben, Grasen oder sonst einigen Schaden zufügt, soll 6 Fl. Strafe zahlen; derjenige aber, der außerhalb der Remisen ein Nest Feldhühner-Eyer dem Förster anzeigt, soll dafür, wenn sie aufkommen, ½ Thaler Belohnung erhalten (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 11.
Jagdordnung vom 14. Dec. 1749. §. 54.

§. 407. Bei dem Hüten des Wildes oder der Abhaltung desselben von den Feldern soll keiner des Nachts Gewehr gebrauchen, um das Wild zu schrecken, noch auch Hunde um dasselbe zu hetzen; die Schultheißen eines jeden Orts werden hierfür verantwortlich gemacht (a).

(a) Verordnung vom 9. April 1690.

§. 408. Bei der Benutzung der Hauptgegenstände der Jagd ist in Hinsicht der Jagdausübung verboten, daß niemand in Wäldern und Feldern sich unterstehen soll zu jagen, schießen, hetzen, zu pürschen oder Garn zu stellen, Gräben zu machen, Fallen und Selbstgeschoß oder Stricke auf groß oder klein Waidwerk zu legen oder zu stellen. Diejenige, so Kälber, Frischlinge, junge Rehe und Hasen zu fangen oder zu tödten sich beigehen lassen, sollen von jedem Stück Hochwild 30 Fl. und von anderm Wild 15 Fl. Strafe erlegen. Nicht weniger soll sich keiner unterfangen, Haselhühner, Schnepfen, Enten oder Wachteln, sowohl an Jungen als Eiern, hinweg zu nehmen oder zu zerstören, im Betretungsfall aber mit einer Strafe von 10 Fl. angesehen werden. Alles Vögel-Aushauen und Ausnehmen in Wäldern soll mit 1 Fl. bestraft werden. Gleichergestalt ist das Dachs- und Fuchsgraben, auch Marder- und Iltis-Aushauen, Fischotter-Fangen und Raubvögel-Ausnehmen, bei 3 Fl. Strafe verboten (a).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 30. Juli 1663.
Weilburger Waldordnung vom 18. Nov. 1663.
Verordnung vom 15. Mai 1683.
Verordnung vom 30. März 1686.
Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 8. 10. 12.
Jagdordnung vom 14. Dec. 1749. §. 48. 49. 50. 51. 52.

§. 409. Es darf niemand in den Waldungen Vögel mit Schlingen fangen, es sey ihm denn erlaubt (a). Da die Wachholderbeeren zum Krammetsvogelfang nothwendig sind, so darf keiner bei namhafter Strafe Wachholderbeeren schlagen und nach Hause tragen (b). Wer Vögel fangen will, soll sich jedesmal im Herbst, wenn solches ausgeschrieben wird, bei der Rentkammer melden, wo ihm dann die Erlaubniß und eine Anweisung zum Vogelfang, nach getroffenem Akkord ertheilt wird. Die Ausübung des Vogelfangs ohne Erlaubniß wird mit 4 Fl. verbüßt.

(a) Waldordnung vom 8. Febr. 1615.
(b) Verordnung vom 30. Juli 1663.
Verordnung vom 18. Nov. 1663.
Verordnung vom 4. Juli 1699.
(c) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 19.

§. 410. Zur Leistung der Jagddienste sind künftig keine Leute mehr, als erfordert werden, und zwar zu einem doppelten Treiben nicht über 80, wenn aber zwei Treiben zusammen genommen werden, 100 — 200 Mann zu bestellen. Aus jedem Ort darf nicht mehr als das Drittheil und wenn es große Jagden sind, höchstens die Hälfte genommen, auch erwachsene Kinder für eine Person gezählt werden. Mit den Orten ist auch möglichst zu wechseln. Bei Ankunft der Treiber soll dem Jäger das Verzeichniß derselben gegeben und solche, wenn die Jagd zu Ende ist, abgelesen und wegen der fehlenden sich an dem Schultheißen gehalten werden. Die Bestellung der Jagdleute soll schleunig von Ort zu Ort befördert, der Abgang von jedem Ort jedesmal auf das Schreiben bemerkt und dieses zuletzt dem Förster, der das Jagen zu bestellen hat, wieder zugestellt werden (a). Bei den hohen und Wolfsjagden dürfen keine Leute unter 18 und über 60 Jahr, bei andern Jagen aber auch von 12 Jahren erscheinen, bei 10 Albus Strafe, welche auch von denen zu erlegen ist, die vor geendigter Jagd abgehen. Die zur Jagd aufgebotenen aber nicht erschienenen Leute sind bei Klopfjagden mit 15 Albus, bei hohen und Wolfsjagden mit 1 Fl. zu strafen. Fehlt es aber an Vorspann zum Zeug- oder Wildpret-Transport, so soll für jedes Pferd oder Paar Ochsen, das zu spät kommt, 1 Fl., und wenn sie ganz ausbleiben, 5 Fl. Strafe erlegt werden (b).

(a) Verordnung vom 5. Oct. 1725.
(b) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 13.
Jagdordnung vom 14. Dec. 1749. §. 57.

§. 411. In Hinsicht des Schußgeldes fanden folgende Bestimmungen statt:

	Schußgeld-Tarif von 1731. Fl.	Alb.	Pf.	von 1749. Fl.	Alb.	Pf.
Von einem Hirsch, wenn solcher nicht zerlegt, sondern ganz verkauft wird	1	15	—	1	15	—
Von einem Thier oder Schmalthier	1	—	—	1	5	—
Von einem Kalb	—	10	—	—	25	—
Von einem Rehbock	—	15	—	—	15	—
Von einem Schwein auf obige Weise	1	15	-	1	15	—
Von einem Keiler	1	—	—	1	—	—
Von einer Bache	—	22	4	—	22	4
Von einem Frischling	—	15	—	—	15	—
Die Grenzförster, welche keine Besoldung haben, bekommen dieses Schußgeld sammt Haut und Jägerrecht.						
Von einem Hasen	—	3	—	—	3	—
Von einem Feld- oder Haselhuhn .	—	5	—	—	5	—
Von einer Waldschnepfe	—	5	—	—	5	—
Von einer Wasserschnepfe . . .	—	—	—	—	1	4
Von einer wilden Gans	—	7	4	—	7	4
Von einer wilden Ente	—	2	4	—	3	—
Von einer wilden Taube . . .	—	2	—	—	2	—
Von einer Wachtel	—	1	4	—	1	4
Von einem Spieß Krammets- oder Halbvögel	—	4	—	—	4	—
Von einer Lerche	—	—	2	—	—	2
Von einem Wolf, welches die Gemeinde zahlt, in deren Gemarkung er geschossen wird	1	15	—	3	—	—
Von einem Otter	3	—	—	3	—	—
Von einem Sommerfuchs . . .	—	10	—	—	10	—
Von einer wilden Katze	—	10	—	-	10	—
Von einer Wiesel	—	—	—	—	5	—
Von einem Habicht, Sperber, Goldraben, Eulen und Adler .	} —	} 5	} —	—	5	—
Von einem Weyhe				—	10	—
Von einem Schuhu				—	10	—
Von einem Fischreiher				—	10	—

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731.
Jagdordnung vom 14. Dec. 1749.

§. 412. Die Fischerei als Nebengegenstand der Jagd ist der Aufsicht der Forstbedienten übergeben; sie haben daher dahin zu sehen, daß niemand, als der dazu berechtigt

ist, Fische oder Krebse fange. Wer unerlaubt solches thun würde, der soll das erstemal wenigstens um 5 Fl. gestraft und dem Anbringer 6 Fl. von dem Frevler gegeben werden (a). Die Förster haben besonders darauf zu halten, daß die Bäche von Holz und Unrath gesäubert, die daran stehenden Erlen und Weiden ausgeputzt, nicht aber ganz abnoch mit der Wurzel ausgehauen oder die Ufer auf irgend eine Art beschädigt werden, damit die Fische Schatten und in der Laichzeit und bei starken Wasserfluthen einen Aufenthalt haben. Auch sollen die Wasserdämme in gutem Stand erhalten werden, daß die Bäche weder ganz ausfrieren noch austrocknen (b).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 8. Febr. 1615. §. 3.
(b) Weilburger Waldordnung vom 18. Nov. 1663.
Fisch-Reglement vom 9. Oct. 1730. §. 3.
Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 4. 5.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 31. 55.

§. 413. Es darf niemand weder Flachs noch Hanf in die Bäche oder an solche Orte legen, woraus das Wasser in die Bäche und Weiher abfließt, wodurch der Fischerei Schaden zugefügt werden kann (a).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 30. Juli 1663.
Weilburger Waldordnung vom 18. Nov. 1663.
Verordnung vom 11. Aug. 1710.
Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 4.
Verordnung vom 31. Okt. 1735.
Jagdordnung vom 14. Dec. 1749. §. 55.

§. 414. Die an Fischbächen wohnenden Unterthanen dürfen keine Enten, welche der Fischerei schädlich sind, halten, sondern dieselben gänzlich abschaffen, widrigenfalls solche von den Jägern todtgeschossen werden (a).

(a) Verordnung vom 18. Aug. 1696.

§. 415. Den Unterthanen, deren Wiesen auf die Bäche stoßen, ist zwar erlaubt, solche daraus von Jakobi bis zum Mai des nächsten Jahrs zu wässern, jedoch in der Art, daß nur das halbe Wasser der Bäche dazu gebraucht und der Wässerungsgraben am Ausflusse mit einem Rechen, um das Austreten der Fische zu verhindern, versehen werde. Wer dagegen handelt, wird um 3 Fl. gestraft (a).

(a) Weilburger Waldordnung vom 18. Nov. 1663.
Fischreglement vom 9. Okt. 1730. §. 8.
Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 6.

§. 416. Wenn die Müller die Gräben reinigen wollen, so soll solches vom Mai bis Ende September und nicht anders geschehen, als wenn sie etliche Tage vorher die Anzeige davon gemacht haben, damit die Fische zuvor herausgenommen und in die Bäche gesetzt werden können (a).

(a) Fischreglement vom 9. Okt. 1730. §. 7.
Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 6.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 32.

§. 417. Die Forstbedienten haben auf die Krebsdieberei fleißig Acht zu geben und nöthigenfalls so viele Leute als sie dazu brauchen sich von dem Orts-Bürgermeister geben zu lassen, um der Diebe habhaft zu werden. Für jeden eingefangenen Krebsdieb werden 6 Fl. bezahlt. Den Müllern wird das Fischen und Krebsen in ihren Mühlgräben und unter ihren Wasserrädern bei 10 Fl. Strafe verboten (a).

(a) Verordnung vom 27. Aug. 1726.
Fischreglement vom 9. Okt. 1730. §. 6.
Verordnung vom 20. Juni 1737.
Verordnung vom 8. Juli 1739.

§. 418. Wenn jemand in den Waldungen einen wilden Bienen findet, so darf er solchen nicht aufhauen und fassen oder den Honig wegnehmen, sondern er hat es dem Förster anzuzeigen; findet dieser, daß der Bien ohne Schaden ausgehauen oder gefaßt werden kann, so hat er solches zuzulassen, jedoch hat der Finder des Bienen der Herrschaft den halben Werth zu erlegen; ist nur der Honig zu nutzen, so gebührt auch davon der Herrschaft die Hälfte. Wenn sich aber der Bien in einem solchen Baum befindet, der mehr werth ist, als der Bien selbst, so soll er darin bleiben (a).

(a) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 43.
Forst- und Waldordnung vom 14. Dec. 1749. §. 36.

§. 419. In Hinsicht des Jagdschutzes und der allgemeinen Jagdverbote wurde verordnet: Einem jeden Jäger und Forstbedienten, besonders den Unterförstern, wird untersagt, eigenmächtig weder an den Grenzen noch sonst Wild irgend einer Art zu schießen (a). Kein Jäger und

Förster soll um die Residenzen und so weit deren Gehege geht, Macht haben, einiges Wildpret selbst für die Hofhaltung ohne besondere Erlaubniß zu schießen oder zu fangen, sondern solches soll nur an den Gränzen geschehen (b). Den Förstern wird untersagt, eigenmächtig Treibjagden anzustellen und fremde Personen mit sich auf die Jagd zu nehmen. Wenn ein Grenz= oder anderes Jagen nöthig seyn sollte, so haben sie von der Regierung erst dazu Befehl einzuholen (c). Die Oberförster und Förster dürfen ohne des Oberforstmeisters schriftlichen Befehl und Anweisung kein Wild zu schießen oder zu fangen sich erlauben bei Strafe von 5 bis 10 Fl. (d).

(a) Verordnung vom 15. Nov. 1690.
Verordnung vom 20. Mai 1717.
(b) Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 9.
(c) Verordnung vom 26. Oct. 1738.
Verordnung vom 24. Dec. 1742.
(d) Jagdordnung vom 14. Dec. 1749. §. 48.

§. 420. In Hinsicht der Haltung und des Gebrauchs von Hunden wurde verordnet:

Keiner darf durch die Wildfuhren und Waldungen Hunde ledig nachlaufen lassen oder bei sich haben; wer hierüber betreten wird, soll in 1 Fl. Strafe verfallen seyn (a). Alle überflüssigen freilaufenden Hunde in den Dorfschaften sollen todtgeschlagen werden; wer seinen Hund nicht entbehren kann, ist anzuhalten, ihm einen Knebel ¾ Ellen lang anzuhängen (b). Das Nach= und Herumlaufen der Hunde in den Wildbahnen ist jedermann untersagt, und die Jäger sind angewiesen, solche, wo sie angetroffen werden, todtzuschießen. Wer einen Hund im Haus oder Hof halten will, soll ihn an die Kette legen, und wenn er ihn laufen läßt, ihm einen Querknittel von 2 Schuh oder einen Schleifbengel von 3 Schuh lang und 3 Zoll dick anhängen bei Strafe von 1 Fl. (c). Diejenigen Unterthanen, welche zu Bewachung ihrer Häuser Hunde halten, sollen denselben nach Verhältniß ihrer Größe Schleifprügel von 1 — 3 Schuh anhängen, wozu ihnen ein bestimmter Termin zu setzen ist, nach Verlauf desselben und bei unterbliebener Befolgung darf der Jäger den Hund, wo er ihn antrifft, todtschießen. Der Nachlässige soll um 1 Fl. 15 Alb. gestraft werden und dem Jäger 15 Alb. Schußgeld zahlen (d).

(a) Weilburger Waldordnung vom 18. Nov. 1663.

(b) Verordnung vom 20. Mai 1685.
(c) Verordnung vom 26. Oct. 1728.
Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 14.
(d) Jagdordnung vom 14. Dec. 1749. §. 53.

§. 421. Die Ortschaften, welchen Hunde zu halten, um damit das Wild aus den Saamen zu treiben, erlaubt worden ist, dürfen keine große Hunde dafür halten, sondern kleine Dachshunde sich dazu anschaffen, denen aber zu solchem Gebrauch Bengel von 1 Schuh lang und 2 Zoll dick angehängt werden müssen. Wenn sie ohne Prügel ausserhalb angetroffen werden, so ist die ganze Gemeinde in eine Strafe von 5 Fl. zu verfällen (a). Es dürfen künftig keine Wildhunde in den Dorfschaften mehr gehalten werden. Die vorhandenen sollen längstens innerhalb 6 Wochen weggeschafft, widrigenfalls sie von den Jägern todtgeschossen werden (b). Die Wildhunde sollen abgeschafft oder todtgeschlagen und in 3¼ Jahre keine mehr geduldet werden. Wer dergleichen wieder hält, soll dem Jäger von jedem 1 Fl. Schußgeld zahlen, und der Ortsvorstand derjenigen Gemeinde, der der Hund zugehört, wenn er es nicht bei dem Jäger angibt, in 1 Louisd'or Strafe verfallen seyn. Nach Verfluß von 3¼ Jahr dürfen zwar die Unterthanen jedoch keine andere als kleine Hunde das Wild zu verscheuchen halten, solche ohne Prügel nicht ausserhalb laufen lassen und sie in der Setzzeit ganz einhalten (c).

(a) Verordnung vom 26. Okt. 1728.
(b) Verordnung vom 25. Oct. 1731.
(c) Verordnung vom 30. Sept. 1743.

§. 422. Die Schäfer und Hirten sollen ihre Hunde nicht ledig laufen lassen, sondern sie an Stricken führen; der Schäfer, der dieses unterläßt, soll der Herrschaft einen Hammel und dem Förster ½ Fl. geben (a). Die Hirten dürfen künftig keine Hunde, die Schäfer aber nur einen Hund halten, und sollen sie solchen besonders in Waldungen an dem Riemen oder der Kette führen (b).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 30. Juli 1663.
Weilburger Waldordnung vom 18. Nov. 1663.
Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 14.
(b) Jagdordnung vom 14. Dec. 1749. §. 53.

§. 423. Die Metzger dürfen, wenn sie Vieh vor sich treiben, ihre Hunde los laufen lassen; wenn sie aber ohne

Vieh über Feld oder durch die Wälder gehen, müssen sie ihre Hunde am Strick führen bei 2 Fl. Strafe (a).

(a) Gleyberger Waldordnung vom 30. Juli 1663.
Weilburger Waldordnung vom 18. Nov. 1663.
Waldordnung vom 10. Sept. 1731. §. 14.
Jagdordnung vom 14. Dec. 1749. §. 53.

§. 424. Die Müller, welche herrschaftliche Hunde zu halten schuldig sind, sollen solche wenigstens den Tag über an den Ketten halten. Derjenige, welcher, wenn ein herrschaftlicher Hund umkommen sollte, keinen Beweis seiner Unschuld beibringen kann, soll für einen Hund 20 Fl. erlegen; auch, im Fall ein Hund an die Kette nicht angelegt wird, jedesmal mit 2 Fl. bestraft werden (a).

(a) Jagdordnung vom 14. Dec. 1749. §. 53.

§. 425. Zur Beschränkung des Besitzes und Gebrauchs von Schießgewehren wird allen auf dem Lande wohnenden Unterthanen befohlen, kein anderes Gewehr, als eine gewöhnliche einfache Bauernflinte, die zu ihrer Sicherheit und bei den Verrichtungen des Landausschusses hinreichend und schicklich ist, zu führen, dahingegen alles und jedes Jagdgewehr, vornehmlich die doppelten Flinten, Stutzer, Carabiner, gezogenes Gewehr und solches, das man abschrauben und zusammenlegen kann, als verdächtiges und ihnen unnützliches Gewehr hiemit ein für allemal und deren Verkauf oder Tausch oder sonstige Führung bei Strafe von 10 Fl., so oft sie diesem Gebot zuwider handeln, ernstlich untersagt wird. Die Forstbedienten sollen daher nicht nur von Zeit zu Zeit, besonders dann, wenn sich Verdacht von Jagddiebereien ergibt, in den Dorfschaften, mit Zuziehung der Ortsvorstände, Visitationen anstellen, alle verdächtige Gewehre sogleich wegnehmen und auf der Stelle konfisziren, sondern es soll auch denjenigen Unterthanen, die diejenigen, welche dergleichen verdächtiges Gewehr führen, in der Stille anzeigen, mit Verschweigung ihres Namens, eine Belohnung von 5 Fl. aus der Forstkasse verabreicht werden (a).

(a) Verordnung vom 11. Juli 1801. §. 4. 5.

§. 426. Allen Büchsenmachern und Schlossern wird bei Strafe von 10 Fl. verboten, dergleichen verdächtiges Gewehr an die Unterthanen nicht nur nicht zu verkaufen oder zu ver-

tauschen, oder sonst in ihre Hände zu spielen, sondern auch dasselbe, wenn es ihnen von Unterthanen gebracht wird, nicht zu repariren, sondern vielmehr die Anzeige davon sogleich bei Amt zu machen, damit nach Befinden die Eigenthümer von dergleichen Gewehren erforscht und bestraft werden können (a).

(a) Verordnung vom 11. Juli 1801. §. 6.

§. 427. Zur Ausrottung der Raubthiere soll derjenige, der junge Raubthier-Vögel oder Eier findet, solches dem Jäger oder Förster, um den alten nachzustellen, anzeigen. Besonders aber, wenn junge Wölfe gefunden werden, sind solche nicht zu stören, sondern dem nächsten Förster sogleich die Anzeige davon zu machen, welcher alsbald Bericht an den Oberforstmeister zu erstatten hat, damit gesucht werde, dieser schädlichen Raubthiere, besonders der Alten, habhaft zu werden. Wenn die Anzeige an den Förster zu machen und von diesem der Bericht zu erstatten versäumt wird, so sollen dieselben jeder in 10 Fl. Strafe verfällt werden (a).

(a) Jagdordnung vom 14. Dec. 1749. §. 52.

§. 428. Die Jagdstraf-Gesetzgebung. Da die auf die Wilddieberei gesetzten Strafen bisher nicht von der gehofften Wirkung waren; so sollen künftig alle auf der That selbst betroffene oder rechtlich überführte Wilddiebe, sie mögen fremde oder einheimische seyn, zur immerwährenden Zuchthaus- oder Arbeits-Strafe verdammt, auch im Fall er ein Landes-Einwohner wäre, zugleich die Gemeinde, in welcher er gewohnt hat, wegen unterlassener Anzeige, nach Umständen in 25—50 Fl. Strafe verurtheilt werden (a).

(a) Verordnung vom 6. April 1773.

§. 429. Alle diejenigen Unterthanen, welche sich von nun an auf der Wilddieberei betreten lassen, oder sich damit befangen haben, rechtlich überführt werden, sollen ohne die geringste Rücksicht aus den fürstlichen Landen verwiesen, oder mit einer andern willkührlichen Strafe nach Befund belegt werden (a).

(a) Verordnung vom 11. Juli 1801. §. 1.

§. 430. Um den Frevel, der durch das Schießen der Fasanen in dem herrschaftlichen Schloßgarten verübt wird,

zu verhindern, sollen diejenigen, welche Fasanen schießen, tödten oder einfangen werden, das erstemal mit einer fünfjährigen Zuchthausstrafe, das zweitemal aber mit einer schärfern und empfindlichen Leibesstrafe belegt, auch dem Anbringer von dergleichen Frevlern, neben Verschweigung seines Namens, 20 Fl. zur Belohnung verabreicht werden (a).

(a) Verordnung vom 20. Mai 1783.

§. 431. Wenn irgend jemand, der mit Gewehr versehen ist, von einem Forstbedienten oder Jäger an einem verdächtigen, von der Straße oder dem gewöhnlichen Fußpfade entfernten Orte im Walde betreten wird und auf geschehenen Anruf nicht steht, auch das bei sich habende Gewehr nicht sogleich ablegt, so ist der Forstjäger ermächtigt, sofort Feuer auf denselben zu geben und sich dessen Person auf alle mögliche Weise zu bemächtigen zu suchen (a).

(a) Verordnung vom 18. Aug. 1699.
(b) Verordnung vom 11. Juli 1801. §. 2.

§. 432. Damit die Wilddiebe desto sicherer eingefangen werden, wird allen Unterthanen hiermit befohlen, wenn sie dergleichen ansichtig werden, in der Stille davon die Anzeige zu machen und sämmtlichen Ortsvorständen und Gerichten bei Vermeidung namhafter Strafe, daß sie auf Verlangen eines Forstjägers sogleich eine Anzahl von bewaffneten Gemeindsgliedern zum Einfangen solcher Wilddiebe, welchen man auf die Spur gekommen ist, beordern sollen; wogegen einem jeden, welcher einen Wilddieb fängt und einliefert, eine Belohnung von 30 Fl. aus der Forstkasse zugesichert wird (a).

(a) Verordnung vom 11. Juli 1801. §. 3.

Zweite Periode.

Vom Reichsdeputations-Schluß bis zur Vereinigung der Nassauischen Länder beider Hauptlinien in dem Herzogthum Nassau.

Vom Jahr 1803 bis zum Jahr 1815.

---

§. 433. Auch in dieser Periode unterlagen die Nassauischen Länder mancher Veränderung, bis sich endlich am Ende derselben das gegenwärtige Herzogthum bildete.

Durch die Forst- und Jagdgesetzgebung in dieser Periode wurde manches vorbereitet, was später als Grundlage zu der neuen und zweckmäßigen Forsteinrichtung des gegenwärtigen Herzogthums diente.

§. 434. Die dieser Periode angehörigen, das Forstwesen betreffenden Gesetze sind:

1803. Nov. 21. Abhaltung der Holzschreibtage, Aufstellung der Holzfällungs- und Kulturplane.
1805. Mai 6. Einführung der von Latten gemachten Pferchhorden.
1805. Sept. 24. Verbot der Holzausfuhr ausser Land.
1806. Dec. 9. Forstordnung für das Amt Kleeberg.
1807. Mai 13. Bestrafung der Wildfrevel.
1808. Febr. 20. Einschränkung der Schafweide.
1808. Juli 4. Diktirung der Zuchthausstrafe für Frevler.
1808. Sept. 20. Aufhebung des Haingerichts im Rheingau.
1809. Febr. 10/14. Einführung eines direkten Steuersystems. §. 45. und 56.
1809. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren der Forstabschätzungs-Commissionen.
1809. Dec. 16. Theilungsrezeß der Cronberger Mark.
1810. Theilungsrezeß des Rheingauer Mittelamts-Waldes.
1811. März 12/13. Holzverkauf durch Versteigerung.
1811. Oct. 11/17. Bauholzabgabe an die Gemeindsglieder.
1812. April 3. Verkauf des Nutzholzes.
1812. Sept. 1/3. Aufhebung der ältern direkten Abgaben. §. 43.
1812. Nov. 7/9. Kulturverordnung. §. 7. und 9.

1813. Juli 14. Gegenwart der Revierförster bei Holzversteigerungen.
1813. Juli 15. Versteigerung des aus Domanial-, Stiftungs- und Gemeindswaldungen zum Verkauf gefällten Holzes.
1815. Theilungsrezeß der hohen Mark.

§. 435. Die das Jagdwesen betreffenden Verordnungen sind:
1805. Aug. 16. Bestrafung der Wilddieberei.
1805. Aug. 31. Hegung des Wildes.
1809. Febr. $^{10}/_{16}$. Schädliche Hegung des Wildes.
1809. Oct. 12. Desgleichen.
1810. Oct. 9. Jagdverordnung für das Rheingau.
1811. Mai $^{17}/_{21}$. Ersatz der Wildschaden.
1815. Jan. 10. Erläuterung dieser Verordnung.

Forstgesetze *).

§. 436. In Hinsicht der Forstverfassung wurde die bisher in dem Rheingau bestandene sogenannte Haingerichts-Einrichtung, wornach von der vorigen Landesherrschaft dem im Rheingau begüterten Adel und der Bürgerschaft die Aufsicht des Forstwesens aufgetragen war, aufgehoben. Weil diese Einrichtung den Erwartungen nicht entsprochen, eine forst- und regelmäßige Behandlung der Waldungen nicht statt gefunden und die bisherige mangelhafte Forsthaushaltung ohne Benachtheiligung der Gemeindswohlfahrt nicht länger bestehen konnte; so fand die Landes-Regierung für nöthig, jene Forstverfassung abzuschaffen und wegen Administration der Waldungen des Rheingaus zu verordnen: daß die Oberaufsicht und Bewirthschaftung der Rheingauer Waldungen der Regierung und Gemeinds-Oekonomie-Deputation übertragen und die sämmtlichen Waldungen unter Leitung der höhern Behörde von dem untergeordneten Forstamt nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen behandelt, auch ohne Anweisung und Anordnung der Forstbehörde nichts darin vorgenommen werden solle (a).

(a) Verordnung vom 30. Sept. 1808.

*) Die Gesetze dieser Periode sind nicht, wie die der vorhergehenden, nach den beiden Nassauischen Häusern getrennt, sondern da seit 1806 eine gemeinschaftliche Regierung statt fand, für die Besitzung beider Häuser gültig, behandelt worden.

§. 437. Vermöge der forsteilichen Obrigkeit wurde die bisher bestandene Gemeinschaft mehrerer Gemeindswaldungen (Markwaldungen), in Erwägung, daß jede gemeinschaftliche Benutzung der Waldungen zum Verderben und der Forstökonomie zum Nachtheil gereichen, solche von der Landesregierung aufgehoben und eine Commission angeordnet, welche beauftragt wurde, die Vertheilung derselben nach billigen und rechtlichen Grundsätzen und Zutheilung eigenthümlicher Walddistrikte an die berechtigten Gemeinden, zu regelmäßiger Benutzung und besserer Schonung derselben vorzunehmen (a).

(a) Verordnung vom 30. Sept. 1808.

§. 438. In der Cronberger Mark hatten 10 Gemeinden und unter diesen zwei auswärtige, nemlich eine im Fürstenthum Hanau und eine im Großherzogthum Hessen, sich zu beholzigen hergebracht. Die Vertheilung der in 3370 Morgen 114 Ruthen großen Waldfläche geschah nach der Zahl der Märkerloose in jeder Gemeinde, die im Ganzen für alle Gemeinden 1361 ausmachten, wonach also der Flächengehalt für jede Gemeinde verschieden ausfiel. Der Landesherrschaft wurden als Entschädigung wegen ihrer Vorrechte, nemlich dem Bezug des Besoldungs- und Bauholzes, der Mastungs- und aller Beholzigungs-Befugniß ꝛc. ein Präcipuum von 625 Morgen von dem Theil der Mark, wo sich solche an landesherrliche Waldungen anlegen, als eigenthümlich zugeschieden. — Die übrige Markwaldfläche wurde, nach Abzug einiger Vorbehalte, unter die Märkergemeinden auf die Köpfe und Loose, nach vorheriger Abschätzung des Grund und Bodens, so wie des Holzbestandes, verhältnißmäßig und so vertheilt, daß die Zutheilung nach schicklicher Anschließung an die Ortsbänne geschah. —

Die Landesherrschaft behielt sich, nach aufgehobener Markverfassung, alle aus der landesherrlichen und forsteilichen hohen Obrigkeit herfließenden Rechte, Befugnisse und Nutzungen ausdrücklich vor, wohin vorzüglich Gebot und Verbot, auch der Bezug der anzusetzenden Forstfrevelstrafen, jedoch mit Ausnahme des Holz- und Schadens-Ersatzes, welcher den Gemeinden als Eigenthümern zugewiesen ward, gehören, und machte die Gemeinden verbindlich, den ältern und neuern,

oder noch zu erlassenden Forstordnungen und Reglements sich zu unterwerfen und denselben nachzuleben (a).

(a) Theilungsrezeß der Cronberger Mark vom 16. Dec. 1809.

§. 439. In dem Rheingauer Mittelamtswald waren 6 Gemeinden berechtigt. Die Fläche betrug 4177 Morgen 144 Ruthen. Von dieser Fläche wurden für verschiedene Berechtigungen, welche auf diesen Wald hergebracht waren, die Berechtigten im Ganzen mit 481 Morgen 80 Ruthen abgefunden und nach weiterm Abzug von 194 Morgen 11 Ruthen an Privatwiesen, Besoldungsgütern ꝛc. blieben 3343 Morgen 56 Ruthen zur Vertheilung unter die betheiligten Gemeinden übrig. Diese Vertheilung geschah nach der Häuserzahl einer jeden Gemeinde, welche im Ganzen 107½ betrugen, und die den Gemeinden und Berechtigten als Eigenthum zugefallenen Walddistrikte traten in die Cathegorie der übrigen Gemeindswaldungen. Die Waldfrevel, so wie der Holz- und Schadensersatz fielen den Waldeigenthümern vom Zeitpunkt der abgetheilten Distrikte zu.

Die Landesherrschaft behielt sich, nach der aufgehobenen Markverfassung alle aus der landesherrlichen Obrigkeit herfließenden Rechte und Befugnisse auch Nutzungen ausdrücklich vor und verpflichtete die Waldeigenthümer, den ältern und neuern, oder noch zu erlassenden Forstordnungen und Reglements sich zu unterwerfen und denselben nachzuleben (a).

(a) Theilungsrezeß des Rheingauer Mittelamtswaldes vom Jahr 1810.

§. 440. Die hohe Mark *) enthielt einen Flächen-Inhalt von 7841 Morgen 139 Ruthen, und es waren 13 Gemeinden daran betheiligt. Nach Abzug von 415 Morgen 139 Ruthen, wegen Ansprüche von Privatpersonen an diesen Wald, wegen Besoldungsgüter, Wege, Felsen ꝛc. blieben 7426 Morgen zur Vertheilung übrig, welche nach der Anzahl der Märker in jeder Gemeinde, welche im Ganzen 1670¼ ausmachten, vorgenommen und jeder Gemeinde hiernach ihr

*) Die Hohemark ist ein zwischen Homburg, Oberursel und Reiffenberg gelegener ehemaliger Reichsforst von 24,509 Morgen, der bis 1813 zwischen Hessen-Homburg, Nassau und Frankfurt gemeinschaftlich war, in diesem Jahre aber so getheilt wurde, daß Hessen-Homburg 12,740, Nassau 7,856 und Frankfurt 3,913 Morgen davon erhielt.

verhältnißmäßiger Waldtheil zugeschieden wurde. Die Waldfrevel hat der Fiskus zu beziehen, der Holz- und Schadensersatz verbleibt den Waldeigenthümern.

Die Landesherrschaft behielt sich alle aus der landesherrlichen Obrigkeit hersließende Rechte und Befugnisse, auch Nutzungen ausdrücklich vor, und die Waldeigenthümer wurden verpflichtet, den ältern und neuern oder noch zu erlassenden Forstordnungen und Reglements sich zu unterwerfen und denselben nachzuleben (a).

(a) Theilungsrezeß der hohen Mark von 1815.

§. 441. Da in dem Amte Kleeberg die Bewirthschaftung der gemeinschaftlichen Waldungen von den Ortsvorständen ohne Zuziehung der landesherrlichen Forstbedienten bisher ausgeübt worden war; so wurde verordnet: daß alle in diesem Amte gelegene gemeinheitliche Waldungen der forsteilichen Oberaufsicht und Direktion übergeben seyn und die Gemeinden im Allgemeinen sich der in den Herzoglichen Landen bestehenden Forstordnung gemäß, hauptsächlich in so weit solche die Handhabung guter Ordnung bezweckt, verhalten sollen. Den Ortsvorständen wird daher bei schwerer Ahndung verboten, weder Brenn-, Bau-, Werk- oder Geschirrholz einseitig in ihren Waldungen anzuweisen, sondern darüber jedesmal die Genehmigung des Forstamts einzuholen und sich solches von dem Oberförster in Beiseyn des Ortsschultheißen anweisen zu lassen (a).

(a) Forstordnung für das Amt Kleeberg vom 9. Dec. 1806. §. 1. 2.

§. 442. Da die Gemeinds-Waldungen nicht weniger Sorgfalt als die herrschaftlichen verdienen, und in Ansehung des Anbaues, der pfleglichen Erhaltung und bestmöglichsten Benutzung, am besten von den Ober- und Forstämtern administrirt und bevormundet werden können; so wird verordnet, daß solche einzig denselben unterworfen seyn und ohne deren Vorwissen und Genehmigung keine Anweisungen, Holzverkäufe, Versteigerungen oder was sonst in die Direktion des Forstwesens einschlägt, vorgenommen werden soll. Nur über die daraus erlösten Gelder, worüber der einschlagende Revierjäger die Kontrolle führt, sollen von den Ortsvorständen den fürstlichen Civilämtern richtige, von den Revierjägern attestirte und von den Ober- und Forstämtern revi-

dirte Rechnungen zu Handen gestellt werden, um über deren zweckmäßige Verwendungen verfügen zu können. Damit auch die Fürstliche Regierung diesen ökonomischen Gegenstand der Landesadministration gehörig übersehen könne; so haben die Civilämter den Betrag solcher Holzgelder an dieselbe zu berichtigen und das Erforderliche wegen deren zweckmäßigsten wendung zu bemerken (a).

(a) Verordnung vom 21. Nov. 1803. §. 5.

§. 443. Bei der Einführung eines neuen Systems der direkten Besteuerung wurden auch die Waldungen der Steuer unterworfen und zur Abschätzung des natürlichen Werths der Waldungen, Hauberge und Erbhecken, eigene Commissionen, jede aus mehreren sachverständigen Mitgliedern bestehend, ernannt (a).

(a) Verordnung vom 10. u. 14. Febr. 1809. §. 45.

§. 444. Die zur Abschätzung und Klassifizirung der in forstwirthschaftlicher Kultur stehenden Güter zu ernennende Forstschätzungs-Kommissarien haben nach ihrer Verpflichtung die ihnen zur Abschätzung zugetheilten Gemarkungs- und andere nicht zu Ortsgemarkungen gehörige Walddistrikte zu begehen, nach den verschiedenen Culturarten, als hohe und niedere Waldung, Hauberge ꝛc. (letztere unter Zuziehung der betreffenden oder angränzenden Gemarkungsschätzer) mit Rücksicht auf Lage, Boden, Klima, Holzbestand und darnach zu beurtheilendem jährlichen Zuwachs in mehrere Klassen, deren jedoch in der Regel höchstens nur drei seyn dürfen, abzutheilen, den natürlichen Werth eines Morgens oder sonst üblichen Waldmaaßes aus jeder Klasse, nach den nemlichen Grundsätzen, welche im Allgemeinen für die Güter-Abschätzung vorgeschrieben worden sind, und mit Berücksichtigung der Kaufpreise oder Pachtschillinge, welche in einigen Gegenden und Distrikten etwa als Hülfsmittel dazu gebraucht werden können, desgleichen mit Rücksicht auf den präsumtiven jährlichen Klafterholz-Ertrag, der nach den respektiven Holzpreisen auf dem Stamm im 32 fachen Betrag als Werthskapital betrachtet werden kann, in Geld abzuschätzen, die einzelnen Waldbezirke mit genauer oder ungefährer Angabe des Flächengehalts zu klassifiziren, hierüber für jede Ortsgemarkung und sonstigen geschlossenen Walddistrikt ein besonderes Abschätzungs-

Protokoll, an dessen Schluß die etwa eingesehenen Urkunden, das Flächen- und Holzmaaß und die Durchschnittspreise der verschiedenen Holzarten auf dem Stamme in den zuletzt verflossenen zehn Jahren nach den verschiedenen Distrikten zu verzeichnen sind, aufzustellen und schließlich diese Protokolle, jedes in dreifacher Ausfertigung, an die einschlagenden, mit dem Steuer-Regulirungs-Geschäft beauftragten Beamten abzugeben, welche davon 1 Exemplar den betreffenden Gemeinden oder sonstigen Inhabern der Walddistrikte überliefern, das zweite bei den Amts-Steuerakten behalten und das dritte mit Bericht zur General-Steuerdirektion einsenden (a).

(a) Verordnung vom 10. u. 14. Febr. 1809. §. 56.
Allgemeine Vorschriften über das Verfahren der Forstabschätzungs-Commissionen vom Jahr 1809.

§. 445. Nach der Einführung eines neuen direkten Steuersystems wurden die bisherigen älteren direkten Abgaben aufgehoben und es wurde insbesondere in Hinsicht aller aus Gemeindswaldungen an den Fiskus, an Standes- oder Grundherrn und an andere Gemeinden zu entrichtenden Holzabgaben, namentlich Diensthoiz, Wachtholz, Beamtenholz, Christbrand, Holzzehnten rc. verordnet, daß dieses nach Maasgabe der Berechtigung und des bisherigen Genusses mit Rücksicht auf den Zustand der Waldungen durch Uebertragung eines verhältnißmäßigen Antheils an dem Eigenthum der letzteren auf den Berechtigten binnen Jahresfrist abgelöst werden soll (a).

(a) Verordnung vom 1. u. 3. Sept. 1812. §. 43.

§. 446. **Die innere Forstverwaltung.** In Hinsicht der Behandlung der Waldungen sind die Hochwaldungen anfänglich dunkel vorzuhauen, bei erfolgtem Saamenaufschlag auszulichten und endlich abzuholzen, bei welchen, da es von dem Erfolg der Saamenjahre abhängt, keine bestimmte Zeit der Heegung anders angenommen werden kann, als bis das junge Holz dem Vieh völlig entwachsen ist (a).

(a) Forstordnung für das Amt Kleeberg vom 9. Dec. 1806. §. 13.

§. 447. Damit es an saamentragenden Bäumen in den Eichen-Rindenschlägen nicht fehle, so sind bei den Hauungen Laßreiser, besonders von Eichen, zu wählen und in gehöriger Entfernung stehen zu lassen, welche bis zur zweiten Hauung zu Oberständern und bis zur dritten zu

Standbäumen erwachsen, ein Theil derselben aber bei jedesmaliger Hauung wieder hinweggenommen und ausser dem Nutzen des Saamentragens zu mancherlei Werk- und Nutzholz verwendet werden können. Das Forstamt hat darauf zu sehen, daß diese Vorkehrung, wie solche in den herrschaftlichen Rindenschlägen eingeführt worden ist, auch von Seiten der Gemeinden beobachtet werde (a).

(a) Forstordnung für das Amt Kleeberg vom 9. Dec. 1806. §. 11.

§. 448. Zur Aufstellung von **Waldwirthschaftsplanen** oder **Forstbenutzungs-Etats** sollen im Monate Juni und Juli jeden Jahres in den Aemtern ein **Holztermin** oder **Forstschreibtag** gehalten werden, welchem der einschlagende Justizbeamte, der Ober- oder Forstmeister, der Oberförster, Forstsekretär und Revier- oder Forstjäger beiwohnt und auf welchem jeder Ortsschultheis ein Verzeichniß über das, von den Unterthanen auf das künftige Jahr benöthigte Bau-, Werk- und Geschirrholz sowohl, als auch das zum Ankauf zu begehrende Oekonomieholz zu übergeben hat.

Damit man auch in Ansehung des zu den herrschaftlichen Gebäuden benöthigten Bauholzes in Zeiten Vorsehung thun könne; so hat die Fürstliche Bau- und Chaussee-Commission um diese Zeit ebenfalls eine Designation über alles hiezu oder zu sonstigen Erfordernissen verlangt werdende Holz, an die Fürstliche Ober- und Forstämter gelangen zu lassen (a).

(a) Verordnung vom 21. Nov. 1803. §. 1. 2.

§. 449. Damit in den **Gemeindswaldungen** die Holzanweisungen ohne Noth nicht zu sehr vervielfältigt und den Gemeinden Kosten erspart werden; so soll das Forstamt mit Zuziehung des Civilbeamten im Monat Juni oder Juli jeden Jahrs einen **Holztermin** oder **Forstschreibtag** halten, auf welchen jeder Ortsschultheis ein Verzeichniß über den Bedarf der Gemeinde an Brenn-, Bau-, Werk- und Geschirrholz sowohl, als auch, was auf das zukünftige Jahr zum Verkauf gehauen werden soll, schriftlich einzugeben hat (a).

(a) Forstordnung für das Amt Kleeberg vom 9. Dec. 1806. §. 3.

§. 450. Alle und jede aus den herrschaftlichen Waldungen abzugebende Bedürfnisse an Klafter- und Stammholz, sammt dem, was zum Verkauf oder zu den Magazins-Anstalten erforderlich ist, haben die Fürstlichen Ober- und Forst-

ämter in einen Hauungs-Etat zusammen zu tragen und an die Fürstliche Hofkammer zur Genehmigung einzusenden. Dabei wird es, in soweit die herrschaftlichen Waldungen noch nicht geometrisch vermessen und auf einen sichern Ertrag gesetzt sind, der Einsicht eines jeden Ober- und Forstamts überlassen, was ausser den gemeldeten Bedürfnissen zum weitern Verkauf oder zum Verkohlen zum Besten der Forstkassen annoch gehauen werden kann (a).

(a) Verordnung vom 21. Nov. 1803. §. 3. 4.

§. 451. Diejenigen Hauungen, welche in den Gemeinds-Waldungen zum Verkauf oder Verkohlen vorgenommen werden sollen, hat das Forstamt in den Hauungs-Etat zu bringen und solchen, mit seinem Gutachten begleitet, zu Ende Septembers an die Gemeinds-Oekonomie-Deputation zur Genehmigung einzusenden. — Was das Brenn-, Werk- und Geschirr- auch Reparationsholz zur Erhaltung der bestehenden Gebäude für die Gemeinden betrifft, so ist das Forstamt ermächtigt, diese Bedürfnisse, nach dem Zustand der Waldungen forstmäßig anweisen zu lassen, ohne solche in den Etat zu bringen (a).

(a) Verordnung vom 21. Nov. 1803. §. 6. 7. 9.
Forstordnung für das Amt Kleeberg vom 9. Dec. 1806. §. 4. 5.

§. 452. In Hinsicht der Kultur der Waldungen soll jedes Ober- und Forstamt am Ende des September-Monats einen Kulturplan zur Fürstlichen Hofkammer einschicken, worin die in den herrschaftlichen Waldungen zu besäen- oder zu bepflanzenden Blößen und Oedungen dem Morgen- oder Ruthenmaaß-Gehalte nach zu spezifiziren sind (a).

(a) Verordnung vom 21. Nov. 1803. §. 10.

§. 453. Die Schicklichkeit der Besaamungen oder Bepflanzungen, in Absicht des dazu geeigneten Bodens, ist der Einsicht der Forstbedienten überlassen und wird nur bemerkt, daß in Hinsicht der Ansaaten mit Nadelholz, insbesondere mit Kiefern und Rothtannen, auf den Morgen zu 160 □Ruthen 10 Pfund zu rechnen sind. Hiernach ist das erforderliche Quantum zu bestimmen, damit zu dessen Ankauf in Zeiten die nöthigen Anstalten getroffen werden können, wo hingegen für die Einsammlung des benöthigten Laubholz-

saamens aller Art die Forstbedienten selbst zu rechter Zeit besorgt seyn werden (a).

(a) Verordnung vom 21. Nov. 1803. §. 10.

§. 454. Die Lerche hat in Ansehung ihres vortrefflichen Wuchses und ihrer Güte und Brauchbarkeit so viel Empfehlendes, daß man es jedem Ober- und Forstmeister überläßt, etwas von diesem Saamen anzukaufen, oder wo dergleichen schon vorhanden sind, selbst einzusammeln und, weil sie mit den Kiefern gleichen und noch voreilenden Wachthum hat, auf den Morgen 1 oder 2 Pfund unter den Kiefern mit zu säen, um dadurch diese nützliche Holzart mehr zu naturalisiren und nach und nach allgemeiner zu machen (a).

(a) Verordnung vom 21. Nov. 1803. §. 10.

§. 455. Da auf die Gemeinds-Waldungen eine Aufmerksamkeit als auf die herrschaftlichen Waldungen zu verwenden ist; so haben sich die Ober- und Forstämter der Kulter der darin gelegenen Wüstungen und Blößen ebenfalls angelegen seyn zu lassen und Sorge zu tragen, daß die darin vorzunehmenden Verbesserungen jedes Jahr in den Kulturplan gebracht und der dazu nöthige Saamen angeschafft wird, wobei aber darauf zu sehen ist, daß die Kulturkosten die Kräfte der Gemeinden nicht übersteigen und nicht auf einmal zu große Kosten aufgewendet werden, ihnen allenfalls zu Bestreitung der Kosten mit dem Verkauf einigen Gehölzes an Handen gegangen werde (a). Diejenigen Orte in den Gemeindswaldungen, worin sich Blößen befinden, die zu beträchtlich sind, als daß sie der Natur zur Besaamung überlassen und nicht anders als mit der Hand kultivirt und in Bestand gebracht werden können, hat das Forstamt, in so weit sie die Distrikte betreffen, die das künftige Jahr zur Hauung kommen, in dem Kulturplan, dem ohngefähren Gehalt nach aufzuführen und den dazu nöthigen Saamen an Eicheln, Hainbuchen und Birken, auch nach Befund an Erlen in Zeiten einsammeln und damit besäen, oder auch mit Pflänzlingen bepflanzen zu lassen (b).

(a) Verordnung vom 21. Nov. 1803. §. 11.
(b) Forstordnung für das Amt Kleeberg vom 9. Dec. 1806. §. 12.

§. 456. Bei der Benutzung der Hauptgegenstände der Waldungen soll das zum Verkauf oder

zum Verkohlen bestimmte Holz nicht anders als meistbietend versteigert werden. Sobald solches in den Schlägen fertig sitzt, so hat das Forstamt einen Termin dazu anzuberaumen, desfalls die nöthigen Ausschreiben an die benachbarten Aemter und Ortschaften auch Hüttenwerke zu erlassen. Die Versteigerung selbst hat sodann der Forstsekretär mit Zuziehung des Oberförsters und des Ortsvorstandes vorzunehmen, darüber ein Protokoll zu führen, insbesondere die baldige Räumung der Schläge dabei zu bedingen und nach geendigter Versteigerung dasselbe nebst Kostenverzeichnisse an die Gemeindsökonomie-Deputation einzusenden (a).

(a) Forstordnung für das Amt Kleeberg vom 9. Dec. 1806. §. 6.

§. 457. Der Verkauf des Holzes im Walde auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung wurde über alle Theile des Herzogthums, indem solche in dem größten Theil desselben bereits bestanden, gleichförmig ausgedehnt. Die Beweggründe zu dieser Bestimmung waren: weil durch die freie Concurrenz zwischen Käufern und Verkäufern der natürliche dem Bedürfniß und der daraus entstehenden Nachfrage am meisten entsprechende Preis des Holzes erzielt wird und weil nur durch öffentliche Versteigerungen eine solche freie Concurrenz bewirkt nnd allen mit dem Verkauf aus freier Hand verbundenen mancherlei Nachtheilen am sichersten vorgebeugt wird (a).

(a) Verordnung vom 12. und 13. März 1811.

§. 458. In Hinsicht der Behandlung der Holzverkäufe wurde verordnet: Alles Holz, was aus Landesherrlichen Domanial-, aus öffentlichen Stiftungs- und Korporations- und aus gemeinheitlichen Allmend-Waldungen verkauft werden kann, soll nur im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden überlassen werden. Der Forstbeamte, in dessen Revier Holz zum Verkaufe gehauen wird, hat, sobald dasselbe zugerichtet ist, dem einschlagenden Civilbeamten davon die Anzeige zu machen und den Termin zu bemerken, bis zu welchem das gefällte Holz aus den Schlägen abgeführt werden muß. Der Civilbeamte hat alsdann den Versteigerungstermin zu bestimmen, denselben jedoch 3 Wochen vor dem bestimmten Tage zum erstenmale in öffentlichen Blättern bekannt zu machen und wo die Ausfuhr des Holzes außer

Landes gestattet ist, die Bekanntmachung durch benachbarte öffentliche Blätter zu besorgen. Bei nicht mehr als 10 Klafter, 10 Stück Baustämme oder 2000 Stück Wellen ist die Versteigerung einem Ortsschultheißen zu übertragen; bei größern Quantitäten hat das Amt den Landoberschultheißen oder Landschreiber, Amtsassessor, Amtssecretär rc. zu committiren, der das Geschäft an Ort und Stelle besorgt (a). Allen Holzversteigerungen hat übrigens der Revierförster mit beizuwohnen und dem Commissarius an die Hand zu gehen (b).

(a) Verordnung vom 12. und 13. März 1811. §. 1. 2. 3. 4.
(b) Verordnung vom 14. Juli 1813.

§. 459. Das Verfahren bei der Versteigerung selbst wird dahin bestimmt: Bei kleinen Holzquantitäten von 10 Klafter, 10 Stämme oder 2000 Wellen ist das Holz einzeln klafter- oder stammweise zu versteigern; bis zu 50 Klafter, 50 Stämme oder 10000 Wellen ist die eine Hälfte einzeln, die andere Hälfte aber in größern oder kleinern Parthien zu versteigern. Der Versteigerungs-Commissarius ist verpflichtet, die kleinste Parthie, welche verlangt wird, auszubieten und mit der Versteigerung im Einzelnen so lange fortzufahren, als sich Concurrenten dafür zeigen. Die bisher statt gefundene Observanz, daß der verkäufliche Holzvorrath zuerst im Einzelnen und dann noch einmal im Ganzen ausgeboten wurde, soll künftig gänzlich aufgehoben seyn, damit derjenige, dem der Zuschlag auf ein Gebot im Einzelnen geschehen ist, durch ein höheres Nachgebot auf größere Quantitäten durchaus nicht abgetrieben werden kann (a).

(a) Verordnung vom 12. und 13. März 1811. §. 5.

§. 460. Damit die Domänenkasse und die Gemeinde- und Korporations-Aerarien bei dieser Verkaufsweise nicht durch Einverständnisse der Kauflustigen oder sonstige Zufälle gefährdet werden, so sollen die Versteigerungs-Protokolle über Verkäufe aus den Domanial- oder Korporations-Waldungen den betreffenden Recepturbeamten und respektive dem Receptor der Korporations-Gefälle und die Protokolle über Versteigerungen in Gemeindswaldungen, dem einschlagenden Civilbeamten unmittelbar nach geendigter Versteigerung, mit Bericht und Gutachten von dem Versteigerungs-Commissarius zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Genehmigung

ist binnen zweimal 24 Stunden zu ertheilen, oder wenn hinlängliche Gründe vorliegen um die Ratification zu verweigern, so ist ein anderweiter Versteigerungs-Termin zu bestimmen. Ist die Versteigerung genehmigt worden, so werden dem betreffenden Forstbeamten die Käufer bekannt gemacht, damit derselbe über die Wegführung des Holzes die erforderliche Aufsicht halte. Der Abführungstermin und die Art der Abführung ist nach dem Gutachten des Forstbeamten unter den Steigerungs-Bedingungen im Voraus schon zu bestimmen (a).

(a) Verordnung vom 12. und 13. März 1811. §. 6. 7.

§. 461. Außer den Gebühren des Versteigerungs-Kommissarius und der bei Versteigerungen gesetzlichen Staatsabgaben, Publications- und Stempelkosten, sollen künftig in den Receptur-Rechnungen sowohl, wie in den Gemeinde- und Korporations-Rechnungen, keine weitern Kosten für solche Holzversteigerungen in Ausgabe passiren (a). Eine weitere Verordnung bestimmt jedoch: Gleichwie überhaupt die Revierförster in der Regel bei Officialverrichtungen in ihren unterhabenden Forstrevieren keine besondere Gebühren anzusprechen haben, indem für alle Dienstverrichtungen in diesen Revieren sie überhaupt angestellt und besoldet sind; so können dergleichen auch bei den Holzversteigerungen nicht statt finden, es müßte denn an einem oder dem andern Orte der Revierförster durch sein Anstellungsdekret und dadurch begründete Observanz speciell zu deren Bezug ermächtigt seyn, in welchem besondern Falle die bisherigen Ansätze fernerhin von den vorgesetzten Behörden in Ausgabe passirt werden können (b).

(a) Verordnung vom 12. und 13. März 1811. §. 8.
(b) Verordnung vom 14. Juli 1813.

§. 462. Da das zum Verkauf bestimmte Holz ohne Unterschied, ob es zu sogenanntem Nutzholz überhaupt tauglich ist oder nicht, allein zu Bau- und Brandholz an den Meistbietenden versteigert wird, diese Verfahrungsart dem befohlenen öffentlichen Verkauf des Holzes widerstreitet, indem durch den Verkauf der zum sogenannten Nutzholz tauglichen Baumstämme, vermischt unter dem übrigen Bau- und Brandholz, der natürliche, dem Bedürfniß und der Nachfrage nach

solchem Holze angemessene Preis nicht oder doch nur selten erreicht wird; so sollen künftighin bei Holzversteigerungen aus herrschaftlichen Domanial- und Gemeindallment-Waldungen alle zu Nutzholz tauglichen Baumstämme und einzelne Holzstücke von dem übrigen Bau- und Brandholz getrennt und bei der Versteigerung besonders ausgeboten und losgeschlagen werden. Die Forstbehörden haben demnach für die sachgemäße Absonderung aller Gattungen von Nutzholz bei Anordnung der Holzfällungen gehörige Sorge zu tragen (a).

(a) Verordnung vom 3. April 1812.

§. 463. Obgleich in allen Waldungen das zum Verkauf gefällt werdende Holz, ohne Unterschied der Gattung, nur im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden überlassen werden soll, Fälle unvorhergesehener Noth indessen zuweilen ein augenblickliches Bedürfniß von Bau-, Nutz- oder Geschirrholz erzeugen können; so versteht es sich von selbst, daß alsdann eine Ausnahme von der allgemeinen Regel statt gegeben werden muß. Es kann daher in solchen Fällen ohne öffentliche Versteigerung Bau-, Nutz- oder Geschirrholz in einer, von dem Oberforstamt, nach dem letzten in derselben oder der zunächst angrenzenden Gegend für dieselbe Qualität bestandenen Versteigerungspreisen zu bestimmenden angemessenen Taxe, an den Benöthigten verabreicht werden (a).

(a) Verordnung vom 15. Juli 1813.

§. 464. Bei dergleichen Holzabgaben sind die Forstämter legitimirt, kleinere Parthien, deren Werth den Betrag von 15 Fl. nicht übersteigt, geradezu abzugeben und die darüber auszustellenden Einnahme-Urkunden den betreffenden Rechnern zuzustellen. Bei allen den Betrag von 15 Fl. übersteigenden Anforderungen bleibt die Zulassung solcher Ausnahmen von der allgemeinen Regel den Herzoglichen Regierungs-Kollegien, Hofkammern und Konsistorien vorbehalten, welche jedoch, wenn der Geldwerth des Holzes diesen Betrag sehr beträchtlich übersteigen sollte, die höchste Entschließung durch Anfrage beim Herzoglichen Staatsministerium einzuholen ist (a).

(a) Verordnung vom 15. Juli 1813.

§. 465. Der Oberförster soll allen Erlös aus den Gemeindswaldungen für Holz oder sonstige Waldprodukte kontrolliren, weshalb das Civilamt bei Abhör der Gemeindsrechnungen, keinen Posten passiren zu lassen hat, der nicht, wenn er von Belang ist, vom Forstamt selbst, bei minder wichtigen Verkäufen vom Oberförster unterschrieben ist (a).

(a) Forstordnung für das Amt Kleeberg vom 9. Dec. 1806. §. 7.

§. 466. Der Holz- und Kohlen-Verkauf außer Landes wird in der Art verboten, daß keine Sorte von Holz noch aus Holz gebrannte Kohlen, wenn auch angegeben würde, daß solches schon vor Erlassung des Ausfuhrverbots von In- oder Auswärtigen erkauft worden, oder der Wald letzteren eigenthümlich zustehe, unter welchem Vorwand es auch immer geschehen mögte, außer Land exportirt und verbracht werden darf (a).

(a) Verordnung vom 24. Sept. 1805. §. 1.

§. 467. Wer gegen dieses Verbot handelt, soll außer der Confiskation des Holzes und der Kohlen, von jedem einspännigen Karrn Holz, der ins Ausland verbracht worden ist, oder hat verbracht werden sollen, 4 Fl., von jedem Wagen, 8 Fl., von jedem Karrn Holzkohlen, 12 Fl., und von jedem Wagen 24 Fl., von dem zu Wasser gehenden Holz oder Kohlen aber den Werth der ganzen Quantität als herrschaftliche Strafe bezahlen, und wenn das Verbringen des Holzes des Nachts geschieht oder mit gravirenden Umständen verbunden ist, so soll der Thäter noch mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden. — Die Ober- und Forstämter haben durch ihre untergebene Forstbediente, die Ortsvorstände aber selbst auf die Ausfuhr des Holzes und der Kohlen ein genaues Augenmerk zu richten. Ein jeder, welcher einen Frevler dieser Art anhält oder angiebt, soll von jedem Karrn Holz 2 Fl., von jedem Wagen 4 Fl, von jedem Karrn Kohlen 6 Fl. und von jedem Wagen 12 Fl., von dem zu Wasser gehenden Holz oder Kohlen aber ⅓ des Werths der ganzen Quantität als Anbringgeld, aus der Forstkasse ausbezahlt erhalten (a).

(a) Verordnung vom 24. Sept. 1805. §. 2. 3.

§. 468. Damit indessen, so viel ohne Nachtheil des Ganzen nur immer möglich ist, dem Landesunterthan ein erlaub-

ter Vortheil zugewendet werde; so soll in Fällen, wo von der einen oder andern mit Holz versehenen Gemeinde, Baustämme, Dielen und Werkholz oder auch anderes Holz und Reisig, höher als im Lande selbst angebracht werden können, auf gehöriges Ansuchen die Ausfuhr außerhalb Landes gestattet werden. Diejenigen, welche von der Regierung die Erlaubniß zur Exportation außer Land, einer gewissen Quantität Holz oder Kohlen erhalten haben, von ihrem vorgesetzten Amt einen Paß sich ertheilen zu lassen, worin die Quantität und Qualität des Holzes und der Kohlen, so wie der Ort, wo dasselbe geladen und wohin es transportirt wird, nebst dem Tag der Abfahrt und Zeit, wann das Schiff oder die Fuhren wieder zurückkommen werden, genau bestimmt ist und worin das Datum des Dispensations-Dekrets noch besonders aufgeführt seyn muß. Endlich ist dieser Paß von dem nächsten Forstjäger oder Waldförster mit zu unterschreiben, damit kein gefreveltes Holz mit unterlaufe. Nach ihrer Zurückkunft haben sie diesen Paß wiederum an das Amt zurück zu geben, welches derselbe an die Regierung einzuschicken hat (a).

(a) Verordnung vom 24. Sept. 1805. §. 4. 6.

§. 469. Um Unterschleifen vorzubeugen, sollen diejenigen, welche innerhalb der Landesgrenzen Holz oder Kohlen zu Wasser oder zu Land von einem Ort des Landes an einen andern transportiren wollen, solches ihrem vorgesetzten Amt und wenn die Ladung nicht mehr als 3 Klafter beträgt, dem Ortsschultheiß anzeigen und von demselben einen Paß in derselben Art wie bei der Ausfuhr außer Land ausgefertigt, erwirken. Diesen Paß haben sie, wenn sie an dem Ort der Bestimmung ausgeladen haben, der dortigen Obrigkeit vorzuzeigen und sich darunter bescheinigen zu lassen, daß sie das geladene Holz abgeliefert haben. Nach ihrer Zurückkunft sollen sie diesen Paß der Stelle, welche ihn ausgestellt hat, wiederum abliefern. Wer dieses alles unterläßt, soll als der Holzdefraudation verdächtig angesehen und wenn er als solcher wirklich befunden wird, mit der oben bestimmten Strafe belegt werden (a).

(a) Verordnung vom 24. Sept. 1805. §. 5.

§. 470. In Hinsicht der besondern Verwendung

des Holzes, insbesondere zum Bauen, muß zur Aufführung ganz neuer Gebäude die nöthige Concession eingeholt werden, wobei an den Orten, wo die nöthigen Materialien vorhanden sind, wie es die früher bestehenden Verordnungen schon gebieten, darauf zu sehen ist, daß der untere Stock von Mauerwerk aufgeführt werde (a).

(a) Verordnung vom 21. Nov. 1803. §. 8.

§. 471. Nach Beendigung der Holztermine oder Forstschreibtage werden dem Oberförster die Verzeichnisse über das zur Reparation der Gebäude verlangt wordene Bauholz übergeben, welcher mit Zuziehung des Schultheißen und eines Bauverständigen die Gebäude zu besichtigen und zu erwägen hat, ob das geforderte Holz wirklich nothwendig sey und den Bedarf nicht übersteige, ob bei sonstigen Gebäuden eine höchst nothwendige Reparatur verschwiegen worden, ob das Dachwerk aller Orten unschadhaft ist, die Schwellen in der Erde liegen ꝛc. Zu der Wiederherstellung dieser letztern Gebrechen ist dann den Unterthanen eine Frist bis Michaelis anzuberaumen, wo diejenigen, welche dies bis dahin nicht vollbracht haben, zur Bestrafung anzuzeigen sind. Läßt der Eigenthümer diese Frist vorbeistreichen, so soll der Ortsvorstand bei denjenigen Gebrechen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Anzeige beim Civilamt thun, welches dergleichen Ausbesserungen auf Kosten des Nachlässigen veranstalten wird (a).

(a) Verordnung vom 21. Nov. 1803. §. 1.
(b) Forstordnung für das Amt Kleeberg vom 9. Dec. 1806. §. 3.

§. 472. Die bisher in einigen Landestheilen gewöhnlichen alljährlichen Baubesichtigungen durch die Forstbehörde und die Rüge der Baugebrechen an den Forstbuß- und Freveltagen sollen künftig nicht mehr statt finden, sondern von den einschlagenden Civilämtern und Ortsvorgesetzten die erforderliche strenge Aufsicht über baufällige Gebäude und feuergefährliche Einrichtung derselben, unter Direktion des Regierungs-Collegiums, besorgt werden (a).

(a) Verordnung vom 11. und 17. Oct. 1811. §. 7.

§. 473. Da in den meisten eigenthümliche Waldungen besitzenden Gemeinden des Herzogthums der Gebrauch besteht, an die Gemeindsglieder das erforderliche Bauholz entweder unentgeltlich oder um einen geringen Preis abzugeben; so

soll wegen der damit, sowohl für die Waldungen als für die Gemeindskassen, verbundenen Nachtheile eine unentgeltliche Abgabe des Bauholzes aus Gemeindewaldungen an Gemeindeglieder überall nicht mehr statt finden (a).

(a) Verordnung vom 11. und 17. Okt. 1811. §. 1.

§. 474. In Folge dieser Bestimmung sollen die Forstbehörden künftig nicht mehr reifes oder überständiges Bauholz gegen die forstwirthschaftlichen Regeln der Holzzucht in den Gemeinde-Waldungen, aus Rücksichten auf die Befriedigung der zum Bauholzbezug vorhin berechtigten Gemeindeglieder stehen lassen, sondern dem einschlagenden Civilamt Nachricht geben, wenn Bauholz in Gemeindewaldungen forstmäßig gefällt werden kann. Diesem liegt es dann ob, darüber an das Regierungs-Kollegium zu berichten, von welchem zu bestimmen ist, ob dieses Holz zum Vortheil der Gemeinde gefällt und verkauft werden soll, wobei dahin der Bedacht zu nehmen ist, daß in großen Quantitäten in einzelnen Gemeinden und Gegenden vorhandenes überständiges Bauholz nur in solchen Zeiträumen abgetrieben werde, daß durch den gleichzeitigen Verkauf zu großer Quantitäten an einzelnen Orten nicht der Preis des Bauholzes unter dessen natürlichen Werth sinke. Der Verkauf selbst geschieht in öffentlicher Versteigerung (a).

(a) Verordnung vom 11. und 17. Okt. 1811. §. 2. 3.

§. 475. Als Ausnahme soll denjenigen Gemeinde-Gliedern, welche zum unentgeltlichen oder wohlfeilern Bauholzbezug bisher berechtigt waren, fernerhin das erforderliche Holz zur Unterhaltung schon bestehender Gebäude, keinesweges aber zur Erbauung neuer Gebäude, oder solcher Reparaturen, welche die bloße Unterhaltung überschreiten und dem Neubau gleich zu achten sind, um einen Preis überlassen werden, der ein Drittheil unter dem laufenden Kaufpreis steht. — Eben so soll derjenige, welcher ein neues Gebäude von Erde aufstampfen (Pisebau) lassen will, das dazu erforderliche Bauholz um ein Drittheil unter dem laufenden Kaufpreis erhalten (a).

(a) Verordnung vom 11. und 17. Okt. 1811. §. 4. 5.

§. 476. Diese Begünstigungen treten jedoch nur unter der Beschränkung ein, wenn schlagbares Bauholz von der

benöthigten Gattung in dem betreffenden Gemeindewalde vorhanden ist. Diejenigen Unterthanen, welche auf die wohlfeilere Bauholzabgabe Anspruch machen wollen, haben sich daher mit ihrem desfalsigen Gesuch an das Regierungs-Kollegium zu wenden, welches zu verfügen hat, ob und wie viel Bauholz zu dem angegebenen Zwecke, in welcher Qualität und um welchen geminderten Preis, an die Supplicanten abgegeben werden soll. Als laufender Kaufpreis wird hiebei der letzte Versteigerungspreis in demselben oder einem zunächst anstoßenden Forstbezirke angenommen. Nach den Verfügungen der Regierung ist die Holzanweisung von der Forstbehörde zu vollziehen und wegen Einziehung des Preises und Aufsicht über die gehörige Verwendung des Holzes von dem Civilamte Vorsehung zu treffen (a).

(a) Verordnung vom 11. und 17. Okt. 1811. §. 6.

§. 477. In Hinsicht der Verwendung des Holzes zu technischen und ökonomischen Zwecken soll die bisher bestandene Gewohnheit, die Schafpferche mit Gerten zu flechten, ganz aufhören und statt deren Pferchhorden mit Latten eingeführt werden. Ein jeder Eigenthümer eines Schafpferchs darf die etwa noch brauchbaren Horden von Gerten zwar noch 1 — 2 Jahr lang beibehalten und mit Vorwissen des Forstjägers ausbessern; wenn er nach Verlauf dieser Frist aber die Pferchhorden von Latten nicht eingeführt haben wird, so soll er mit einer Strafe von 10 Rthlr. belegt werden (a).

(a) Verordnung vom 6. Mai 1805.

§. 478. Bei der Benutzung der Nebengegenstände der Waldungen, insbesondere der Waldweide, soll es lediglich dem billigen Ermessen der Forst- und Landespolizei-Behörden zu bestimmen überlassen bleiben, welche Walddistrikte, auf wie lange und für welche Viehgattung zur Weide eingegeben werden können, und es ist jede außer diesen zur Weide aufgegebenen Distrikten vorgenommene Waldbeweidung, unter welchem Vorwand es auch immer geschehen möge, nach der Forst-Strafordnung strenge zu ahnden (a). Was die Beweidung der Waldungen betrifft, so bleibt es der Bestimmung der Forstbehörden überlassen, welche Einschränkungen des Viehtriebs sie nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen für die Kultur der Waldungen nöthig erachten und es

sind alle Uebertretungen ihrer Anordnungen, ohne Rücksicht auf bestehende Huthberechtigungen, nach den bestehenden Forststraf-Ordnungen strenge zu ahnden (b).

(a) Verordnung vom 20. Febr. 1808.
(b) Kulturverordnung vom 7. und 9. Nov. 1812. §. 7.

§. 479. Da die Eichen-Rindenschläge oder Lohhecken, welche den größten Theil der gemeinheitlichen Waldungen des Amts Kleeberg ausmachen, hauptsächlich wegen dem zu frühen Eintrieb des Viehes sehr devastirt und außer ihrem möglichsten Ertrag gebracht werden; so wird verordnet, daß solche von der Hauung an 5 volle Jahre strenge gehegt und erst im 6ten Jahre mit dem Vieh betrieben werden sollen, worüber das Forstamt zu wachen und darauf zu sehen hat, daß solchen nachgelebt werde (a).

(a) Forstordnung für das Amt Kleeberg vom 9. Dec. 1806. §. 10.

§. 480. Die Forststraf-Gesetzgebung. — Zum Schutz der Waldungen soll das Waldschützenamt, wo solches bisher auf der Dorfreihe gegangen ist, abgeschafft und dagegen beständige Waldschützen aus den Gemeinden, gegen eine billige Belohnung angenommen und vom Civil- und Forstamt verpflichtet werden. Diese Waldschützen, welche zunächst unter dem Oberförster stehen, hat derselbe zu instruiren und darauf zu sehen, daß sie ihm alle Frevel schriftlich, mit Bemerkung der Namen derselben, des Datums und des Orts, wo der Frevel begangen worden, anzeigen (a).

(a) Forstordnung für das Amt Kleeberg vom 9. Dec. 1806. §. 8.

§. 481. Die Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen soll zweimal im Jahr, nämlich um Johannis und Weihnachten vom Civil- und Forstamt vorgenommen, über die in ein Register zusammengetragenen Frevel ein Freveltag gehalten und darauf alle Frevel gethätigt werden (a).

(a) Forstordnung für das Amt Kleeberg vom 9. Dec. 1806. §. 9.

§. 482. Bei dem Strafansatz wird das bisher üblich gewesene Reglement zur Norm angenommen; wenn aber solches durch die veränderten Zeitumstände einige Zusätze und Erweiterungen bedürfen sollte, so hat das Civil- und Forstamt

gemeinschaftlich zu berichten und sich darüber gutachtlich zu äußern (a).

(a) Forstordnung für das Amt Kleeberg vom 9. Dec. 1806. §. 9.

§. 483. In Hinsicht der Bestrafung der Weidfrevel insbesondere wurde die unterm 27. April 1762 für die alten Lande in dieser Hinsicht erlassene Verordnung dahin erneuert und auch auf die neuen Lande ausgedehnt, daß, wenn von den Hirten, welche wo möglich aus Gemeindsleuten genommen werden sollen, Weidfrevel in Waldungen begangen werden, solche aufs Schärfste gerügt und im Fall sie die Strafe nicht zu erlegen im Stande sind, dieselbe von den Vieh-Eigenthümern herausgetrieben, die Hirten aber noch besonders mit Gefängniß und nach Befund mit Zuchthausstrafe belegt werden sollen (a).

(a) Verordnung vom 13. Mai 1807.

§. 484. Da nur Vagabunden und fremde Bettler, so wie diejenigen, welche eines Criminalverbrechens beschuldigt sind, zur Aufbewahrung in das Zuchthaus gebracht werden sollen, seither aber ausser dergleichen gesetzlichen Fällen solche Personen, welche sich eines geringen Verbrechens schuldig gemacht, von Civil-Forst-Beamten ꝛc. in das Zuchthaus ohne vorherige Untersuchung eingeliefert werden; so ist verordnet worden, daß ausser jenen gesetzlichen Fällen kein Unterthan ohne Erlaubniß Herzoglicher Regierung oder des Hofgerichts in das Zuchthaus gebracht werden dürfe (a).

(a) Verordnung vom 4. Juli 1808.

Jagdgesetze.

§. 485. Der Jagdbetrieb. Es soll keine schädliche Hegung des Wildprets weiter statt finden und von den Oberforstämtern sowohl als untern Forstbedienten bei eigener Verantwortlichkeit und willkührlich schwerer Ahndung für jeden Contraventionsfall der ernstlichste Bedacht dahin genommen werden, daß das Wildpret sich nirgends in solcher Anzahl vermehre, daß dasselbe dem jungen Holzwuchs in den Waldungen schädlich werde, noch zu gegründeten Beschwerden der Unterthanen über Beschädigung ihrer Fruchtfelder Anlaß ge-

ben kann. — Dieselben sollen daher sich angelegen seyn lassen, daß sämmtliches Schwarzwild, so viel es thunlich ist, gänzlich vertilgt, das Rothwild aber bis zu einer ganz unschädlichen Quantität und vorzüglich dasjenige, welches bisher zum Schaden gegangen, ungesäumt niedergeschossen werde. Damit aber solches desto gewisser geschehen möge; so haben die Unterthanen an denjenigen Orten, wo das Wild sich zu sehr vermehrt und aus diesem Grunde auf die Felder und Wiesen ausbricht, dem nächsten Revierjäger davon jedesmal die Anzeige zu thun, welcher dann die bemerkten Stellen in Gegenwart des Ortsvorstandes in Augenschein zu nehmen und, wenn sich die Anzeige gegründet findet, das zu Schaden gehende Wild ohne Aufschub niederzuschießen hat. — Versäumt der Revierjäger dieses und es wird die nämliche Anzeige nach Verlauf eines Monats wiederholt; so ist derselbe allen durch seine Nachlässigkeit oder Nichtbefolgung dieser Verordnung entstandenen Wildschaden aus dem Seinigen zu ersetzen schuldig, bei dem dritten Contraventionsfall aber auch noch überdies einer willkührlichen fiskalischen Strafe unterworfen (a).

(a) Verordnung vom 31. Aug. 1805.
Verordnung vom 10. u. 16. Febr. 1809. §. 1. 2. 3.

§. 486. In Hinsicht der Anstalten gegen Wildschaden ist es ohnerachtet jener Anordnungen dennoch nothwendig, daß von Seiten der Gemeinden, besonders im Frühjahr, wenn das Wild in den Waldungen weniger Nahrung findet, und daher auch einzelne Stücke ausbrechen, Wildhüter angeordnet werden, welche sowohl den Schaden verhindern, als auch von dem angehäuften Wild die Anzeige machen. Dabei wird jedoch ausdrücklich bestimmt, daß dergleichen Wildhüter zwar keiner Schießgewehre sich bedienen dürfen, dagegen aber denselben unbenommen seyn soll, das ausbrechende Wild durch dazu brauchbare Hunde in den Wald zurück zu scheuchen (a). Während des Schlusses der Weinberge sollen sich die Hüter keiner Flinten, sondern lediglich der Pistolen zum Hüten bedienen, bei Vermeidung einer willkührlichen Strafe (b).

(a) Verordnung vom 31. Aug. 1805.
Verordnung vom 10. u. 16. Febr. 1809. §. 4.
(b) Jagdordnung für das Rheingau vom 9. Oct. 1810. §. 4.

§. 487. In der die verbotene schädliche Hegung des Wildes betreffenden Verordnung vom 10/16 Febr. d. J. ist zwar

deutlich bestimmt, daß das Rothwild nicht gänzlich ausgerottet, sondern nur bis zu einer, für die Feld- und Waldkultur nicht schädlichen Quantität vermindert werden soll, und daß die Gemeinden gehalten seyen, da, wo das Wild ausbricht, Wildhüter anzuordnen. Da nun an verschiedenen Orten die Befolgung dieser deutlichen Vorschrift unterlassen und dadurch Wildschäden veranlaßt worden sind, die nicht sowohl in der schädlichen Ueberzahl des Wildes, als vielmehr in der Nachlässigkeit der Feldeigenthümer ihren Grund haben; so haben die Forstbehörden über die genaue Befolgung jener Vorschrift auf der einen Seite eben so sehr zu wachen, als ihnen auf der andern Seite obliegt, die Befehle zu vollziehen, damit die Unterthanen gegen Wildschaden, die in einem zu starken Wildstand ihren Grund haben, gänzlich sicher gestellt werden (a).

(a) Verordnung vom 12. Oct. 1809.

§. 488. Da die möglichst genaue Ausgleichung in der Vertheilung der neuen Grundsteuer eine vollkommen gleiche Sicherheit aller Grundeigenthümer gegen Wildschaden nothwendig macht, wird die Verordnung vom 10/16 Febr. 1809, wornach das Schwarzwild, so viel es thunlich ist, gänzlich vertilgt und das Rothwild in einer unschädlichen Quantität gehegt werden soll, aufs Neue bestätigt. Die Oberforstbeamten haben nach wie vor über deren genaue Befolgung zu wachen und insonderheit dafür zu sorgen, daß durch einen übersetzten Stand des Rothwildes der Holzwuchs in den Waldungen nicht gefährdet werde (a).

(a) Verordnung vom 17. u. 21. Mai 1811. §. 1.

§. 489. Da nun von selbst folgt, daß die Gutsbesitzer zu Bewachung ihrer Grundstücke gegen Wildschaden fernerhin nicht gehalten sind, so wird mit Aufhebung des §. 4. der Verordnung vom 10/16 Febr. 1809 verordnet, daß die zur hohen Jagd Berechtigten künftig die ihnen nöthig scheinende Wildhut nach Gutbefinden selbst anzuordnen und die desfallsigen Kosten in ihren Jagdrevieren ausschließlich zu übernehmen verbunden seyn sollen, welches auch auf die Distrikte angewendet werden soll, wo die Landesherrschaft die hohe Jagd besitzt (a).

(a) Verordnung vom 17. u. 21. Mai 1811. §. 5.

§. 490. Der Eigenthümer der hohen Jagd ist schuldig, allen auf den Grundstücken durch Roth- oder Schwarzwild angerichteten Schaden, in seinem vollen, durch eine vorgängige Abschätzung auszumittelnden Geldbetrag dem beschädigten Gutsbesitzer zu ersetzen (a).

(a) Verordnung vom 17. u. 21. Mai 1811. §. 2.

§. 491. Einem jeden Gutsbesitzer, der einen Wildschaden erlitten hat, bleibt es überlassen, davon, sobald ihm derselbe zur Kenntniß gekommen ist, die Anzeige bei seinem vorgesetzten Justizamte zu machen. Dieses hat sodann längstens binnen 8 Tagen nach empfangener Anzeige, den Schaden durch drei eidlich zu verpflichtende Sachverständige besichtigen und abschätzen zu lassen, davon einer durch den beschädigten Gutseigenthümer selbst, der zweite durch den betreffenden Jagdeigenthümer und der dritte von dem verfügenden Justizamte zu ernennen ist. Da, wo der Landesherrschaft selbst die hohe Jagd zusteht, hat das einschlagende Forstamt in solchen Fällen den zweiten Schätzer zu bestellen. Wenn der Jagdbesitzer die Ernennung des Schätzers verabsäumen sollte, so ist auch dieser von dem Justizamte von Amtswegen zu bestellen (a).

(a) Verordnung vom 17. u. 21. Mai 1811. §. 3.

§. 492. Der von den ernannten Schätzern in einem gemeinschaftlichen nach der Stimmenmehrheit zu verfassenden Gutachten anzugebende Geldwerth des befundenen Wildschadens soll dem beschädigten Gutsbesitzer von dem Jagdberechtigten in baarem Gelde ersetzt, auch von diesem allein, in so fern wirklich eine Beschädigung sich herausstellt, die Kosten der Abschätzung getragen werden. Zu dem Ende hat das Justizamt in Fällen, wo der Landesherrschaft das Jagdrecht zusteht, die Zahlungsanweisung bei der Hofkammer zu veranlassen, sonst aber den zur Zahlung verbundenen Jagdbesitzer darum zu ersuchen und, wenn die Zahlung erfolgt, die Anzeige bei dem Regierungs-Kollegium zu machen (a).

(a) Verordnung vom 17. u. 21. Mai 1811. §. 4.

§. 493. Mit Berücksichtigung der besondern Verhältnisse des Waldeigenthümers gegen den Besitzer der hohen Jagd, hinsichtlich des Wildstandes, wurde weiter verordnet: der Ei-

genthümer der hohen Jagd kann im Allgemeinen wegen des durch einen mäßigen Wildstand an den Waldungen verübten Schadens nicht in Anspruch genommen werden. Dieses findet jedoch dann immer statt, wenn an Waldungen, da nemlich, wo durch Aussaat oder Anpflanzung ein Wald erzogen werden soll, durch Roth- oder Schwarzwild Schade angerichtet worden ist, wodurch deren theilweise oder gänzliche Wiederanlage nothwendig wird. Der Eigenthümer der hohen Jagd ist alsdann verbunden, die hiedurch entstandenen nothwendigen Kulturkosten zu ersetzen (a).

(a) Verordnung vom 10. Jan. 1815.

§. 494. In Hinsicht der Jagdausübung in dem Lande Rheingau, woselbst dem dort begüterten Adel solche, mit Ausnahme jedoch des Kammerforstes, worin niemand als der Landesherrschaft und den Herzoglichen Forstbedienten zu jagen erlaubt ist, früher nachgegeben war und ferner gestattet seyn sollte, wurde zur Handhabung einer strengen Jagdpolizei und um die bei der Jagdausübung im Rheingau geherrschten Unordnungen abzustellen, folgendes verordnet (a).

(a) Verordnung vom 9. Oct. 1810.

§. 495. Die Jagd im Rheingau soll in der Regel auf Bartholomäitag jeden Jahres ihren Anfang nehmen und bis Lichtmesse des folgenden Jahres geschlossen werden, in so fern das Forstamt nicht für nöthig erachten wird, den Anfang und das Ende in dem einen oder andern Jahre anders zu bestimmen. Ausser dieser Zeit ist es, jedoch mit Ausnahme des Schnepfenstrichs, keinem Koppeljäger erlaubt, unter welchem Vorwand es auch sey, ein Gewehr im Feld oder Wald zu tragen (a).

(a) Verordnung vom 9. Oct. 1810. §. 1.

§. 496. Die Jagd darf nicht mit Bracken oder Jagdhunden, sondern nur mit Dachs- und Hühnerhunden exerzirt, oder das Wild auf dem Pürschgang und Ansitz geschossen werden (a).

(a) Verordnung vom 9. Oct. 1810. §. 2.

§. 497. Alle alten Rehe und Schmalrehe, so wie auch alle alten Thiere und Schmalthiere sind, so lange sie den

Feldern keinen Schaden thun, zu schonen; dagegen ist das Schwarzwild auf jede Art zu vermindern (a).

(a) Verordnung vom 9. Oct. 1810. §. 3.

§. 498. Jeder herrschaftliche sowohl als Koppeljäger ist gehalten, die Saat und Früchte auf den Feldern dergestalt zu schonen, daß den Unterthanen oder Gutsbesitzern keine gegründete Ursache zu Klagen und Beschwerden gegeben wird, widrigenfalls er den ganzen verursachten Schaden, vorbehaltlich einer noch besonders anzusetzenden Strafe, vergüten muß. — Weinberge sollen vor der Weinlese gar nicht durchjagt werden und nach der Lese soll solches nur mit möglichster Schonung der Stöcke und Pfähle geschehen (a).

(a) Verordnung vom 9. Oct. 1810. §. 4.

§. 499. Der Berechtigte darf die Jagd nur in eigener Person oder durch einen gebrödeten und gelernten Jäger ausüben, nemlich durch einen solchen, welcher entweder in dem Hause des Adelichen wohnt und von ihm Lohn, Kost und Logis erhält oder wenn er etwa in einem benachbarten Hause wohnt, doch von seinem Herrn den ganzen Unterhalt bezieht und keine andern Geschäfte, als für seinen Herrn treibt. Alle andere, welche auf der Jagd betreten werden, sollen als Wilddiebe angesehen und nach der Verordnung vom 16. Aug. 1805 behandelt und bestraft werden. Die Jagd ist auch nur dem in dem Rheingau anwesenden begüterten Adel erlaubt. In Abwesenheit des Gutsherrn darf dessen Jäger die Jagd nicht exerziren, bei Vermeidung, daß ihm im Betretungsfall das Gewehr abgenommen werden wird. Auch ist das Wildpret nur zur eigenen Küche zu verwenden und dessen Verkauf bei Strafe verboten (a).

(a) Verordnung vom 9. Oct. 1810. §. 5. 6.

§. 500. Jeder zur Jagd berechtigte Adeliche, der einen Jäger annimmt, um die Koppeljagd auszuüben, muß solchen dem Herzoglichen Forstamte präsentiren, welches ihn auf die gegenwärtige Jagdordnung zu verweisen hat. Im Fall der herrschaftliche oder Koppeljäger Wilddiebe entdeckt; so hat er solche bei Herzoglichem Forstamt anzugeben, auch die denselben abgenommenen Gewehre dahin abzuliefern, wor-

auf dieses die Sache dem Civilamte zur Untersuchung und Bestrafung übergibt (a).

(a) Verordnung vom 9. Oct. 1810. §. 7. 8.

§. 501. In Hinsicht des Jagdschutzes, insbesondere der Beschränkung des Besitzes und Gebrauchs von Schießgewehren, wird allen auf dem Lande wohnenden Unterthanen anbefohlen, kein anderes Gewehr, als eine gewöhnliche einfache Bauernflinte, die zu ihrer Sicherheit und bei den Verrichtungen des Landausschusses hinreichend und schicklich ist, zu führen, dahingegen alles und jedes Jagdgewehr, vornehmlich die Doppelflinten, Stutzer, Carabiner, gezogenes Gewehr und solches, das man abschrauben und zusammenlegen kann, als verdächtiges und ihnen unnützes Gewehr hiemit ein- für allemal und deren Verkauf oder Tausch oder sonstige Führung bei Strafe von 10 Fl., so oft sie diesem Gebot zuwider handeln, ernstlich untersagt wird (a).

(a) Verordnung vom 16. Aug. 1805. §. 4.

§. 502. Die Jagdstraf-Gesetzgebung bestimmt, daß alle diejenige Unterthanen, welche sich auf der Wilderei betreten lassen, oder daß sie sich damit befangen haben, rechtlich überführt werden, ohne die geringste Rücksicht mit Zuchthaus- oder andern Geld- und Leibesstrafen belegt werden sollen (a).

(a) Verordnung vom 16. Aug. 1805. §. 1.

§. 503. Wenn irgend jemand, der mit Gewehr versehen ist, von einem Jäger an einem verdächtigen, von den Straßen oder den gewöhnlichen Fußpfaden entfernten Ort im Wald oder Feld erblickt wird, und auf geschehenen Anruf nicht steht, auch das bei sich führende Gewehr nicht sogleich ab- und auf die Seite legt, so ist der Forstjäger ermächtigt, falls er sich auf keine andere Art der Person des Wilddiebes bemächtigen kann, Feuer auf denselben zu geben und ihn dadurch in seine Gewahrsam zu bringen (a).

(a) Verordnung vom 16. Aug. 1805. §. 2.

§. 504. Damit der Endzweck des Einfangens von Wilddieben desto sicherer erreicht wird, sollen alle Unterthanen, wenn sie dergleichen ansichtig werden, in der Stille davon

die Anzeige machen, auch sämmtliche Ortsvorstände und Gerichte, bei Vermeidung namhafter Strafe, auf Verlangen eines Forstjägers sogleich eine Anzahl von bewaffneten Gemeindsgliedern zum Einfangen solcher Wilddiebe, welchen man auf die Spur gekommen ist, beordern; wogegen einem jeden, welcher einen Wilddieb fängt und einliefert, eine Belohnung von 30 Fl. aus der Forstkasse zugesichert wird (a).

(a) Verordnung vom 16. Aug. 1805. §. 3.

Dritte Abtheilung.

Die Forst- und Jagdgesetze des Herzogthums Nassau.

Vom Jahr 1816 bis zum Jahr 1826.

§. 505. Im Anfange des Jahrs 1816 erlosch die Linie von Nassau-Usingen im Mannsstamm und das Herzogthum Nassau bildet nunmehro einen aus den meisten Ländertheilen der ehemaligen beiden Hauptlinien (der Ottoischen und Walramischen) gebildeten Staat unter einem Regenten.

§. 506. Als um diese Zeit die Landesverwaltung in allen ihren Zweigen neu organisirt wurde, so ging mit dem Forst- und Jagdwesen auch eine bedeutende und sehr zweckmäßige, den Zeitverhältnissen angemessene Veränderung vor, wodurch die Forstverwaltung des Herzogthums Nassau sich zu einer der vollkommensten erhoben hat.

§. 507. Die Forstgesetze und Verordnungen dieses Zeitraums sind:

1816. Jan. $^{3}/_{6}$. Verwaltungs-Gegenstände der Landesregierung.
1816. Jan. $^{20}/_{24}$. Verwaltungs-Gegenstände der General-Domainen-Direktion.
1816. Jan. 31. Anlegung von Holzmagazinen.
1816. Mai 10. Waldanpflanzung an den Chausseen.
1816. Juni 26. Anlegung von Holzmagazinen.
1816. Aug. 7. Einsammlung des Holzsaamens.
1816. Aug. 7. Instruktion für die Feldschützen. §. 18.
1816. Nov. 9. Forstorganisations-Edikt.
1816. Nov. 9. Forststrafgesetz.
1816. Nov. 9. Instruktion für die Oberforstbeamten.

1816. Nov. 9. Instruktion für die Oberförster.
1816. Nov. 9. » » » Förster.
1816. Nov. 9. » » » Holzhauermeister.
1816. Dec. 4. Besitz unbeweglicher Güter der Forstbeamten.
1817. Jan. 8. Vollziehung der Forstorganisation.
1817. Jan. 8. Holzversteigerungen.
1817. Jan. 15. Vorzunehmende Waldgeschäfte.
1817. Jan. 31. Verbüßung der Arbeitsstrafen.
1817. März 26. Strafen für Disciplinar-Vergehen der Oberförster und Förster.
1817. April 2. Leseholz- und Streulaubsammeln.
1817. April 2. Holzabzählungen in Domänen-Waldungen.
1817. April 23. Benutzung der Waldnebennutzungen.
1817. Juli 16. Besoldung des Forstschutz-Personale.
1817. Aug. 6. Schurfen auf fremdem Grund und Boden.
1817. Aug. 13. Mängel an den Waldgrenzen.
1817. Aug. 16. Versteigerung des Holzes in den Stiftungswaldungen.
1817. Okt. 22. Anstellung und Belohnung der Holzhauermeister.
1818. Jan. 12. Holzmangel, Holzmagazine.
1818. Jan. 22. Pfandgebühren der Förster.
1818. Febr. 1. Abgabe von Nothholz.
1818. März 9. Abgabe von Pflanzenreisern.
1818. April 1. Aufstellung der Kulturplane.
1818. Juli 15. Abfuhr des ersteigerten Holzes.
1818. Aug. 7. Bestrafung zahlungsunfähiger Frevler.
1818. Aug. 21. Schießen auf Forstfrevler.
1818. Aug. 29. Gebühren der Holzhauermeister.
1818. Sept. 2. Versehung der Forstgeschäfte während der Verhinderung des Oberförsters.
1818. Sept. 2. Abgabe des Geschirrholzes.
1818. Sept. 4. Frevelüberträge.
1818. Sept. 30. Abgabe von Nothholz.
1818. Okt. 7. Einsammlung des Holzsaamens.
1818. Okt. 7. Forststrafen.
1818. Okt. 28. Grenzregulirung.
1818. Nov. 26. Holzversteigerungen.
1818. Dec. 23. Dienstführung der Förster.
1819. Jan. 6. Termine zu Einsendung der Holzfällungs- und Kultur-Pläne.

1819. März 17. Holz- und Laubsammeln.
1819. April 23. Bestrafung der Hut- und Weidfrevel.
1819. Juni 18. Bestrafung des Militärs wegen Forstfrevel.
1819. Juli 7. Fertigung von Handzeichnungen über die Forstverwaltungs-Bezirke.
1819. Juli 14. Abgabe des Streulaubes aus Gemeinds-Waldungen.
1819. Juli 16. Bestrafung der beurlaubten Soldaten wegen Forstfrevel.
1819. Juli 21. Eichelkulturen in Gemeinds-Waldungen.
1819. Sept. 15. Zur Ackerkultur abgegebene Waldparzellen.
1819. Okt. 1. Verfahren in Forststraffachen.
1819. Nov. 10. Abgabe des Nothholzes aus Gemeinds-Waldungen.
1819. Dec. 31. Geschäftsgang bei Bekanntmachung von Holzversteigerungen.
1820. Jan. 12. Form der Berichte.
1820. März 29. Abgabe von Hopfenstangen.
1820. April 5. Holzmangel und Mittel zur Abhülfe.
1820. April 12. Sistirung Hessischer Frevler.
1820. Juni 1. Sistirung Preußischer Forstfrevler.
1820. Juli 21. Extrakte aus den Holzfällungsplänen.
1820. Aug. 12. Abgabe von Bau-, Werk- und Geschirrholz.
1820. Aug. 30. Weganlage in den Waldungen.
1821. Jan. 31. Besoldungs-Regulirung der Oberförster.
1821. Juli 26. Verbüßen der Arbeitsstrafen.
1821. Aug. 15. Termin zur Abfuhr des Holzes aus den Schlägen.
1821. Aug. 24. Schadenersatzgelder von Forstfreveln.
1821. Aug. 25. Personalfreiheit der Förster.
1821. Sept. 5. Zahlung des Hauerlohns von Frohn- und Dienstholz.
1821. Nov. 20. Uebereinkunft zwischen Preußen und Nassau, wegen Frevel in den Grenzwaldungen.
1821. Dec. 22. Erläuterung dieser Uebereinkunft.
1822. Jan. 21. Uebereinkunft zwischen Hessen und Nassau, wegen Frevel in den Grenzwaldungen.
1822. Febr. 22. Erläuterung dieser Uebereinkunft.
1822. Febr. 8. Sammeln des Leseholzes in Domänen-Waldungen.
1822. Febr. 27. Abschätzung des Grundschadens in Waldungen.

1822. Juni 28. Solidarisches Haften der Mitschuldigen für Forstfrevel-Strafen.
1822. Juli 3. Benutzung der in Waldungen gefundenen Bienen.
1822. Aug. 14. Aufstellung der Gemeinds-Rechnungs-Ueberschläge.
1822. Dec. 18. Grundsätze zur Vermessung der Waldungen.
1823. Jan. 2. Einführung eines allgemeinen Holzmaaßes.
1823. Jan. 22. Versteigerung von Lohrinden.
1823. Febr. 19. Zeichnung der Forstkarten.
1823. Febr. 19. Berichtigung der Waldgrenzen.
1823. März 12. Gebrauch des neuen Maaßes bei Messung und Berechnung des Bauholzes.
1823. Aug. 13. Holzhauerlohn von Loosholz.
1823. Aug. 15. Erläuterung zur Forststraforduung.
1823. Sept. 10. Einführung eines allgemeinen Holzmaaßes.
1823. Sept. 19. Verwandlung der Geld- in Arbeitsstrafen.
1823. Sept. 23. Bestrafung beurlaubter Militärpersonen.
1824. Jan. 3. Holzversteigerungen.
1824. Mai 25. Anzeige der Forstfrevel und Revision der Frevelmanuale.
1824. Nov. 10. Beiziehung der Waldungen zu Communal-Steuererhebungen.
1825. Febr. 12. Gleichförmige Vollziehung des Forst-Strafedikts.
1825. Aug. 15. Beiziehung der Waldungen zu Gemeinds-Steuer-Erhebungen.
1825. Okt. 22. Anlage und Unterhaltung der Vicinalwege.

§. 508. Folgende Jagdgesetze und Verordnungen fallen in diese Periode.

1816. Jan. 20/24. Verwaltung der Jagd und Fischereien.
1816. Febr. 28. Erhöhung des Schußgeldes für Wölfe.
1816. Juli 30. Uebernahme der Wildhut von Gemeinden.
1817. Sept. 5. Vertilgung der Wölfe.
1818. Jan. 21. Abschätzung und Vergütung der Wildschäden.
1818. Domanial-Jagd-Verpachtungs-Bedingungen.
1818. Juni 19. Jagd auf Wölfe.
1818. Aug. 7. Abschätzung und Vergütung der Wildschäden.
1818. Dec. 8. Schußgeldtaxe.
1819. Jan. 29. Vertilgung der Wölfe.

1820. Sept. 1. Bestrafung gefährlicher Jagdverbrechen.
1820. Nov. 3. Leistung der Jagddienste.
1822. Juli 5. Zuziehung der Oberförster bei Abschätzung der Wildschäden.
1823. Mai 27. Verbot der Treibjagen an Sonntagen.
1823. Aug. 15. Erlegung der wilden Schweine.
1823. Aug. 15. Jagdfrevel.
1823. Sept. 5. Abschätzung der Wildschäden.
1824. Juli 28. Beschränkung der Ausübuug der Jagd mit Schießgewehr.
1825. Aug. 4. Einfangen der Wilddiebe.
1825. Aug. 5. Bestrafung der Jagdverbrechen.
1825. Dec. 1. Vergütung der Wildschäden.

Forstgesetze.

§. 509. Die Verfassung des Forstwesens. Durch die unterm 9/11 September 1815 eingetretene Verwaltungs-Organisation wurde der neu constituirten Landesregierung und der General-Domänen-Direktion die Leitung der Verwaltung des gesammten Landes-, Forst- und Jagdwesens übertragen und zu dem Ende bei der erstern Stelle ein Oberforstrath und bei der letztern ein Forstrath als Referent in Forst- und Jagd-Angelegenheiten bestimmt. Die neu constituirten Centralverwaltungs-Stellen traten mit dem 1. Januar 1816 in Wirksamkeit.

§. 510. Der Geschäftskreis der Landesregierung in Beziehung auf das Forst- und Jagdwesen überhaupt besteht in der Aufsicht auf die Forstverwaltung im Allgemeinen, insonderheit auf den Forstschutz und die Vollziehung der nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen angeordneten Holzhiebe und Anpflanzungen, in der jährlichen Zusammenstellung des Holzfällungs- und Kulturplans, zum Behuf der staatswirthschaftlichen allgemeinen Uebersicht. In Hinsicht der Gemeinde-Verwaltung steht der Landesregierung die Genehmigung der Holzfällung in den Gemeinde- und Korporations-Waldungen und die Bestimmung über die Verwendung des Holzes zu. — Sie hat über Forst- und Jagdfrevel so lange die Untersuchung zu leiten und darüber zu erkennen, bis eine peinliche Strafe eintreten muß und erkennet

in den Fällen ohne beschwerende Umstände bis zu 150 Fl. Geld- und dreimonatlicher Korrektionshausstrafe (a).

(a) Verordnung vom 5. und 6. Jan. 1816. §. 6. 9. 17.

§. 511. Die Landesregierung hat sich nicht nur von dem Zustand der Waldungen überhaupt Kenntniß zu verschaffen, theils durch die von den Oberforstbeamten einzuziehenden Berichte, theils durch die commissarische Besichtigung des darum besonders zu ersuchenden Oberjägermeisters oder des ihr beigegebenen technischen Mitgliedes, welche alljährlich die Waldungen zu bereisen haben; sondern sie hat sich auch in jedem Jahre gründliche Etats von allen Stiftungs-, Gemeinde- und Domanial-Waldungen vorlegen zu lassen, über dasjenige Holz, was nach den Regeln der Forstkultur gefällt werden muß, oder nur gefällt werden darf, und dasjenige, was noch im Zuwachs begriffen ist. Hiernach hat sie in allen Landestheilen den Fällungsplan zu bestimmen und dabei auf das jetzige und künftige ohngefähre Bedürfniß der Einwohner und den Absatz in das Ausland Rücksicht zu nehmen, das erste aber theils nach der Quantität, welche bisher gefällt worden ist, theils und hauptsächlich nach einer umsichtsvollen Vergleichung und Beurtheilung der aus der freiesten Concurrenz im Holzverkauf hervorgehenden Holzpreise in den verschiedenen Gegenden der Herzogthums zu ermessen (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 5.

§. 512. Der Geschäftskreis der General-Domänen-Direktion begreift überhaupt die Verwaltung der Domanialforste. Die technische Behandlung der Domanial-Forste, sowohl in Ansehung der Holzfällung als der Holzkultur, geschieht nach den bestehenden und noch zu erlassenden Forstordnungen. Da aber die Domänenwaldungen einen verhältnißmäßig wichtigen Theil des vorhandenen Forstbestandes, aus denen das Holzbedürfniß entnommen werden muß, bilden, so sollen die durch die General-Domänen-Direktion über Holzfällung und Waldkultur jährlich entworfenen Etats der Landesregierung zur Nachricht und Einholung der höchsten landesherrlichen Genehmigung mitgetheilt werden, um aus der Vergleichung der sämmtlichen Waldproduktion und Kultur ermessen zu können, in wie weit die Ausführung des Domanial-Forstetats zuläßig sey (a).

(a) Verordnung vom 20. und 24. Jan. 1816.
Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 5.

§. 513. Um die Holzfällung und Kultur der Waldungen nach Grundsätzen leiten zu können, wird die General-Domänen-Direktion, da wo es noch nicht geschehen seyn sollte, die Vermessung und Abschätzung der Waldungen nach und nach vornehmen lassen. Auf diese Vorarbeiten gestützt, haben die Oberforstämter den Holzfällungs- und Kulturplan der General-Domänen-Direktion vorzulegen, nach dessen Genehmigung die Bewirthschaftung sodann geleitet und im Laufe des Jahrs durch Commissarien, welche die General-Domänen-Direktion ernennt, an Ort und Stelle revidirt werden soll (a).

(a) Verordnung vom 20. u. 24. Jan. 1816. §. 31. 32.

§. 514. Wenn in der Zeit der Holzfällung das genehmigte Holzquantum geschlagen und aufgesetzt ist, so hat der Förster das Quantum zu messen, worüber das Abmessungs-Protokoll, nachdem solches von dem Oberförster, nach vorgängiger Nachmessung als richtig kontrollirt ist, durch die Oberforstämter der General-Domänen-Direktion vorgelegt wird (a).

(a) Verordnung vom 20. und 24. Jan. 1816. §. 33.

§. 515. Die General-Domänen-Direktion verfügt hierauf die öffentliche Versteigerung des Holzes gegen baare Zahlung und nach Befund der Umstände gegen zu bedingende Terminszahlung in der Regel durch die Land-Oberschultheißereien. Es bleibt derselben jedoch unbenommen, die Versteigerung auch einem andern in öffentlichen Pflichten stehenden Beamten aufzutragen, welcher übrigens jedesmal der Oberförster beiwohnen muß, um über das Verkaufs-Objekt die erforderliche Auskunft zu geben.

Die Ratification einer jeden Holzversteigerung geschieht durch die General-Domänen-Direktion ohne weitere Anfrage und wird das genehmigte Versteigerungs-Protokoll an den einschlagenden Receptor zur Einnahme des Geldes geschickt.

Damit jedoch bei entlegenen Versteigerungen die später erfolgende Ratification ersterer nicht schädlich werde; so hat die General-Domänen-Direktion bei Anordnungen der Versteigerung die einschlagende Rentei zu instruiren, zu welchem Preise die Ratification von derselben ertheilt werden könne,

und wird in solchen Fällen der versteigernde Oberschultheiß der Rentei das Versteigerungsprotokoll einschicken, welche solches sodann nach ertheilter Ratification zur Ertheilung des Abtrags an die General-Domänen-Direktion einschickt (a).

(a) Verordnung vom 20. und 24. Jan. 1816. §. 34. 35.

§. 516. Außer den Holzversteigerungen werden die übrigen Forsteilichkeits-Revenüen in Domanial-Waldungen nach den Extrakten der Oberforstämter erhoben. Zu dem Ende haben dieselben nach Ablauf des Quartals, bis zum 15ten des folgenden Monats, die Etrakte über die erfallenen Abgaben an die General-Domainen-Direktion einzusenden, welche hierauf den einschlagenden Receptoren die Erhebung vorschreiben wird.

Die Aemter haben nach Abhaltung der Forst-Rügengerichte, Extrakte über den Holzwerth, den die Frevler zu vergüten schuldig erkannt sind, an die General-Domänen-Direktion einzuschicken, welche dessen Erhebung durch die einschlagenden Receptoren verfügt (a).

(a) Verordnung vom 20. u. 24. Jan. 1816. §. 35. 36.

§. 517. Die Forstverwaltung, welche bisher nicht nach einförmiger Anordnung geführt wurde, weil die Verwaltungs-Behörden in den verschiedenen Landestheilen nach abweichenden Staatseinrichtungen verschiedenartig gebildet waren und in ihren verschiedenen Wirkungskreisen von einander abweichen, wurde, um solche gleichförmig herzustellen, neu organisirt und für die Aufsicht der Lokalverwaltung Oberforstbeamte ernannt. Es wurden deren acht bestellt (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 1. 2.

§. 518. Zur unmittelbaren Forstverwaltung wurden Oberförster ernannt, welche dieselbe dergestalt führen sollen, daß ihnen die Leitung der Holzfällungen und der in den Waldungen erforderlichen Kulturen übertragen bleibt. Es wurden 60 Verwaltungsbezirke oder Oberförstereien gebildet (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 1. 2.

§. 519. Um den Forstschutz aufrecht zu erhalten, wurden Förster bestellt. Die Zahl derselben im Allgemeinen

wurde nicht dabei bestimmt, sondern diese Bestimmung für jeden Verwaltungs-Bezirk weitern Vorschlägen der Oberforstbeamten überlassen (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 1.

§. 520. Aus der Zahl der Forstkandidaten soll einem jeden Forstbeamten ein Assistent oder Accessist beigegeben werden. Die Oberforstbeamten können sich desselben bei allen ihren Dienstgeschäften, namentlich als Sekretär, bedienen, ihnen auch Aufträge geben, welche sie innerhalb des unterhabenden Inspektionsdistrikts besorgen sollen, die Revision der Frevel, der Holzaufnahme und die Kontrollirung 2c. übertragen, jedoch immer auf des Oberforstbeamten eigene Verantwortlichkeit (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 8.
(b) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 17.

§. 521. In Hinsicht der Bestellung des Forstpersonals werden nur wissenschaftlich gebildete, bei der Landesregierung geprüfte und tüchtig befundene Kandidaten künftig als Oberförster und Oberforstbeamte angestellt. Die Förster bedürfen, außer hinreichender Kenntniß im Rechnen und Schreiben, neben körperlicher Tauglichkeit, keiner wissenschaftlichen Ausbildung, sondern es genügt der unbescholtene Ruf eines rechtschaffenen Mannes (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 8. 9.

§. 522. Die Forstmeister werden von dem Regenten ernannt; sie haben gleichen Dienstrang mit den Beamten, diejenigen aber, welche den Charakter als Oberforstrath erhalten, stehen im Dienstrang den Räthen bei den höheren Landes-Collegien oder Direktionen und die Oberforstmeister den Geheimen-Regierungsräthen gleich (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 6.

§. 523. Die Oberförster als verwaltende Beamte für die Domanial-, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen werden vom Regenten ernannt. In den Standesgebieten aber bleibt die Ernennung der Oberförster als Verwalter der Gemeinde- und Stiftungswaldungen den Standesherrn ferner, unter Vorbehalt ihrer vorgängigen Prüfung und der landesherrlichen Bestätigung, überlassen.

Sie haben gleichen Dienstrang mit den Land-Oberschultheißen, welchen ein höherer Dienstcharakter nicht beigelegt ist (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 7.

§. 524. Die Förster werden von den Eigenthümern und so viel die Domanial-, Stiftungs- und Gemeindewaldungen betrifft, auf den Vorschlag und nach Auswahl der Oberforstbeamten von der Landesregierung bestellt. In den Standesgebieten werden dieselben für die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen von der Standesherrschaft der Landesregierung zur Bestätigung präsentirt. Zu Försterstellen können in den größern Domanial-Waldungen auch Forstkandidaten verwendet werden, welchen in diesem Fall der Dienstcharakter als Forstaccessist beigelegt werden kann (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 9.

§. 525. Zur Aufrechthaltung des Forstschutzes in den Gemeindewaldungen, so weit sie zur Ortsgemarkung gehören, sind in der Regel nur Förster aus der Mitte der Gemeinden zu bestellen. Diesen Gemeindeförstern liegt der Forstschutz auch für diejenigen Privatwaldungen, ohne eine besondere Belohnung ab, welche in dem Gemeinde-Kataster eingetragen sind, und wovon hiernach zu den Gemeindelasten überhaupt nach ihrem Grundsteuerkapital beigetragen wird (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 2.

§. 526. Wenn Standes- und Grundherren oder sonstige Privat-Wald-Eigenthümer zum Schutze ihrer Waldungen besondere Förster bestellen wollen, so haben dieselben den betreffenden Aemtern zur Bestätigung und Verpflichtung vorzustellen, weil gegentheils die Anzeigen derselben keinen öffentlichen Glauben haben können. Standes- und Grundherren, so wie andere Privatbesitzer sind verpflichtet, dem betreffenden Oberforstbeamten diejenigen Personen bekannt zu machen, welche ihre Eigenthums-Waldungen zu verwalten haben, damit die etwa nöthigen Verfügungen unmittelbar an dieselben ergehen können (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 9.

§. 527. Die Oberförster sollen ohne vorgängige förmliche Untersuchung und richterliches Erkenntniß gleich den hö-

hern Staatsdienern von der ihnen einmal übertragenen Dienststelle nicht entsetzt werden.

Die Förster werden von den Behörden, welche sie anstellen, nach Gutbefinden und ohne weitere Förmlichkeit wieder entlassen (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 7. 9.

§. 528. Wegen Nachlässigkeit und Ungehorsam im Dienste sind die Oberförster berechtigt, ihre Dienstuntergebene, die beständigen Holzhauermeister darunter begriffen, mit Disziplinarstrafe bis zum Betrage von 3 Fl. in Geld und 24 stündigen Haus- oder Civilarrest zu belegen. Gleichermaßen haben die Oberforstbeamten die Befugniß zu Disziplinstrafen gegen ihre Dienstuntergebene, mit Einschluß der Oberförster und Forstassistenten, bis zum Betrage von einem Prozent des Dienstgehalts derselben und bis zu Bestimmung eines achttägigen Hausarrestes, während welcher Zeit die auswärtigen Verrichtungen des Gestraften auf desselben Kosten von andern durch den strafenden Vorgesetzten dazu zu beauftragenden Personen versehen werden (a). Zu Erhebung dieser Geldstrafen sollen dergleichen Strafansätze demjenigen Amte, in dessen Bezirk der Bestrafte wohnt, sogleich nach jedem Straferkenntniß bekannt gemacht, damit das Amt solche in seine gewöhnliche Strafkontrolle aufnehme und dieselben mit den Amtsstrafen bei Ablauf des Quartals der General-Steuer-Direktion übertragen werden (b).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 10.
(b) Verordnung vom 26. März 1817.

§. 529. In Hinsicht der bürgerlichen Verhältnisse sind die Förster nur ausnahmsweise von Leistung der Personaldienste für die Zeit ihres Dienstes befreit worden.

Da nun Förster, welche eine eigene Fuhre haben, wenn sie ihren Dienst nicht vernachlässigen wollen, in der Regel sich einen Knecht halten, oder die Aushülfe eines Familiengliedes dazu gebrauchen, so ist die Personal-Dienstfreiheit der Förster dahin zu beschränken, daß sie zwar allgemein von allen Handarbeiten verschont bleiben, daß aber die mit eigenen Fuhren versehenen Förster, wenn sie solche durch Knechte oder Familienglieder bedienen lassen, von Leistung der Spann-

dienste nicht befreit, sondern darin jedem andern unbefreiten Gemeindebürger gleichgestellt werden sollen (a).

(a) Verordnung vom 25. Aug. 1821.

§. 530. Den Oberforstbeamten und Oberförstern ist untersagt, unbewegliche Güter innerhalb ihres Verwaltungsbezirks zu besitzen. Nur die Erwerbung eines Wohnhauses und so vielen Grundeigenthums, als für die Bedürfnisse ihrer Haushaltung erforderlich ist, ist ihnen auf einzuholende specielle Dispensation der Landesregierung gestattet (a). Wenn die Oberforstbeamten oder Oberförster unbewegliche Güter eigenthümlich oder pachtweise besitzen, so ist davon der Landesregierung mit bestimmter Angabe des Morgengehalts derselben die Anzeige zu machen (b).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 11.
(b) Verordnung vom 4. Dec. 1816.

§. 531. Den Oberförstern ist der Betrieb einer Wirthschaft oder eines Holzhandels nicht gestattet und er darf bei einem seiner Dienstuntergebenen nicht einkehren, um von denselben Essen oder Getränke zu empfangen (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 27.

§. 532. Den Förstern ist untersagt, auf irgend eine Weise Holzhandel und Wirthschaft zu treiben, welche Gewerbe als mit seiner Dienstführung unvereinbar erklärt sind (a).

(a) Instruktion für die Förster. §. 22.

§. 533. In Hinsicht des Diensteinkommens wird bestimmt: Das Minimum der Besoldung der Oberforstbeamten wird auf 1500 Fl., das Maximum auf 1800 Fl. in vierteljähriger baaren Vorausbezahlung aus der Staatskasse bestimmt. Nebendem sollen dieselben statt doppelter Pferde-Fourage 300 Fl. und eine verhältnißmäßige Vergütung für Kanzlei-Nothwendigkeiten erhalten, und ausserdem die Forstmeister 300 Fl., die Oberforsträthe und Oberforstmeister 400 Fl. jährlich als Vergütung für den, mit ihren Reisen in die entferntern Gegenden ihres Verwaltungs-Distrikts verbundenen Aufwand. Den Oberforstmeistern wird überdies für Standesaufwand ein jährlicher Betrag von 500 Fl. vergütet.

Andere Emolumente sind mit diesen Stellen nicht verbunden, namentlich werden für die Reisen der Oberforstbeamten in ihrem Inspektionsdistrikt keine Diäten, Service oder Transportkosten vergütet. Bei Aufträgen ausser dem, ihrer Aufsicht untergebenen, Distrikte aber sind auf Antrag des Staatsministeriums die Gebühren besonders zu bestimmen (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 6.

§. 534. Die Besoldung der Oberförster soll nach dem Flächengehalt der Waldungen, welche sie zu verwalten haben, dergestalt bestimmt werden, daß sie von jedem Morgen (zu 160 rheinische □Ruthen gerechnet) sechs Kreuzer jährlich von den Waldeigenthümern, aus den betreffenden Kassen in vierteljähriger Vorausbezahlung beziehen. Es ist ihnen unbenommen, auch die Verwaltung standes- oder grundherrlicher und anderer Privatwaldungen, welche in ihrem Reviere eingeschlossen sind oder an dasselbe anstoßen, gegen eine der Landesregierung anzuzeigende besondere Remuneration von dem Eigenthümer zu übernehmen und zu besorgen.

Emolumente irgend einer Art ausser der fixen Besoldung namentlich für Schreibmaterialien, Transport, Diäten, Service, Anweisgebühr und dergleichen haben die Oberförster nicht anzusprechen. Wenn sie jedoch Aufträge ausserhalb ihres Verwaltungsbezirks erhalten, so wird die Landesregierung nach den Umständen den jedesmaligen Diätenbezug reguliren (a). Von Anfang d. J. an sollen die von der Domainen-Kasse gesetzlich geleistet werdenden Beiträge zur Besoldung der Oberförster, zu 6 Kreuzer per Morgen, in der Art unter sämmtliche Oberförster des Landes vertheilt werden, daß jeder von dem von ihm verwaltet werdenden Morgen Domanialwald in Zukunft nur 3 Kreuzer als normalmäßige Besoldung anzusprechen hat, wo hingegen die übrigen 3 Kreuzer einen Fond bilden sollen, womit denjenigen Oberförstern, welche wegen ihrer beschwerlichen Verwaltungs-Bezirke oder wegen anderer individuellen Verhältnisse und ausgezeichneter Dienstführung, mehr als 6 Kreuzer per Morgen verdienen, damit eine Zulage gegeben werden kann, wodurch es nur allein möglich geworden ist, verdienten Oberförstern, mit Umgehung der in manchen Fällen nachtheiligen Folgen einer Versetzung, eine angemessene Zulage zuzuwenden und das Minimum der Besoldung auf 600 Fl. zu bestimmen (b).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 7.
(b) Verordnung vom 31. Jan. 1821.

§. 535. Diejenigen Oberforstbeamten und Oberförster, welchen der Genuß einer freien Wohnung und einiger Grundstücke überlassen werden kann, haben dafür einen von der General-Domainen-Direktion zu bestimmenden Ansatz aus ihrer Normalbesoldung zu vergüten (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 7.

§. 536. Die einem jeden Forstbeamten beigegebenen Assistenten oder Accessisten haben zwei Jahre unentgeltlich zu dienen, dann aber ein Gehalt von 200 — 500 Fl. zu beziehen und werden von den Oberforstbeamten bei ihren Dienstgeschäften verwendet. Ausserdem erhalten die Assistenten statt der Pferde-Fourage die jährliche Vergütung von 150 Fl., wogegen sie ein Dienstpferd zu halten verbunden sind. Uebrigens sind für dieselben irgend einige andere Dienst-Emolumente nicht gestattet (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 8.

§. 537. Die für die Domanial-, Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen angestellt werdenden Förster sollen neben den verordnungsmäßigen Anzeigegebühren von Frevlern einen bestimmten Jahreslohn, der höchstenfalls den Betrag von 6 Kreuzern für einen Morgen jährlich nicht übersteigen darf, ausserdem aber durchaus keine weitere Emolumente zu beziehen haben, namentlich empfängt er niemals Diäten, Holzgelder oder Forstnutzungen, wie diese nur Namen haben mögen.

Die Genehmigung dieses Gehalts wird auf Antrag des betreffenden Oberforstbeamten von der General-Domainen-Direktion oder von der Landesregierung, je nachdem der zu beschützende Wald unter ihrer respektiven Administration steht, ertheilt (a). Die neu ernannten Förster sollen vom 1. Juli d. J. an, von jedem rheinischen Morgen Wald, welchen sie zu beschützen haben, 4 Kreuzer als jährliche Besoldung aus den Gemeinds- und Stiftungswaldungen erhalten (b).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 8.
(b) Verordnung vom 16. Juli 1817.

§. 538. Es sollen mit dem Schlusse dieses Jahrs alle bisher sowohl aus Domanial- als auch die aus Gemeinde-

und Stiftungskassen zu den Besoldungen der Forstbeamten, ausser den schon im vorigen Jahre aufgehobenen Sporteln, Taxen und Gebühren, noch geleistete direkte und indirekte Beiträge, namentlich ausser den beständigen und fixen Besoldungsbeiträgen, die Diäten aufgehoben seyn und blos die oben gegebenen Bestimmungen eintreten (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 13.

§. 539. Diejenigen bisherigen Forstbeamten höherer Klassen, namentlich Oberforstbeamten, Oberförster und Forstverwalter (Amtsjäger, Forstjäger), welche bei Vollziehung dieser neuen Einrichtung entweder ganz in Ruhestand, oder an neue Dienststellen versetzt werden, womit ein geringerer Dienstgehalt verbunden ist, als ihr bisheriger war, sollen durch angemessene Quiescenzgehalte und Leibrenten-Verwilligung aus der Staatskasse entschädigt werden (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 15.

§. 540. Denjenigen Oberförstern, welche sich in ihrer Dienstführung vorzüglich auszeichnen, können besondere Belohnungen durch Besoldungszulagen aus der Staatskasse, auf den gehörig motivirten Antrag der Landesregierung verwilligt werden. Auch wird solchen durch hervorragende Berufstreue und Thätigkeit ausgezeichneten Dienern dieser Klasse, nach Gutbefinden, der Dienstcharakter beigelegt, wodurch sie im Dienstrang andern charakterisirten Räthen des Landes gleichgestellt werden (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 7.

§. 541. Die Oberforstbeamten nebst ihren Wittwen und Kindern sind gleich den übrigen höhern Staatsdienern auf Pensionen aus der Staatskasse berechtigt.

Da die Oberförster als kunstverständige Verwalter eines besondern Grundeigenthums erscheinen, so sind sie auf Pensionen aus allgemeinen Mitteln des Staats zwar nicht berechtigt, jedoch sollen denjenigen Oberförstern, welche durch Alter oder zufällige unverschuldete Gebrechlichkeit zu Versehung ihres Dienstes unfähig geworden sind, aus der Zahl der geprüften Forstkandidaten Gehülfen beigegeben werden, denen wenigstens $1/3$, höchstens die Hälfte des für die Dienststelle fixirten Gehalts zugewiesen wird (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 7.

§. 542. Ueberdies sollen an Wittwen und Waisen der Oberförster aus der General-Domainen-Kasse und aus den betreffenden Stiftungs- und Gemeinde-Kassen Pensionen, nach dem Maasstab der für höhere Staatsdiener bestehenden Pensionsordnung verwilligt werden, in so fern die ihnen aus dem Civil-Wittwenfond zufließende Unterstützung den entsprechenden Pensionsbetrag eines Normaldienstgehaltes von wenigstens 500 Fl. und höchstens 800 Fl. nicht erreichen sollte (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 7.

§. 543. Die Dienstverrichtungen der der Landesregierung untergebenen Forstbehörden gehen überhaupt auf die möglichste Erhöhung der Holzzucht und andern Nutzungen in den Waldungen, auf den Forstschutz und auf die regelmäßige Abgabe des Holzes und anderer Waldnutzungen. Alles Holz oder sonstige Forstnutzungen, welche jemand auf gesetzmäßigem Wege eigenthümlich erworben hat, stehen eben so unter seiner unbeschränkten Verfügung, wie anderes Eigenthum, jedoch bleibt derjenige, welcher bestehender Ordnung zufolge, Geschirr- oder Reparaturholz aus Gemeindewaldungen umsonst oder um $^2/_3$ des laufenden Preises empfängt, verbunden, dasselbe zu dem angegebenen Gebrauch wirklich zu verwenden (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 5.

§. 544. Die Dienstverrichtungen der verschiedenen Forstbehörden insbesondere werden durch die Dienst-Instruktionen für jede Stelle genau bestimmt (a). Der Oberforstbeamte führt die allgemeine Inspektion über alle in seinem Distrikt gelegene Waldungen ohne Unterschied der Eigenthümer. In den Standes-, Grundherrlichen und Privatwaldungen hat er nur die Aufsicht über die Vollziehung der allgemeinen Gesetze und daß sie nicht devastirt werden. In den andern Waldungen hat er aber die obere ganze Aufsicht auf die Verwaltung und Benutzung selbst und insbesondere die Kontrolle für den Oberförster zu führen.

Um dies zu können, muß er sich nicht nur so schnell als möglich mit den Waldungen seines Distrikts in allen Beziehungen auf das genaueste bekannt machen, sondern auch, so oft seine übrigen Dienstgeschäfte es zulassen, sie stets bereisen,

um sich persönlich von der schnellen und richtigen Vollziehung der gegebenen Vorschriften zu überzeugen.

Auf die ganze Dienstführung der ihm unmittelbar untergeordneten Oberförster, so wie der Förster, hat er stets aufmerksam zu seyn. Der Oberforstbeamte hat alle in den Instruktionen der Oberförster, Förster und Holzhauer gegebene Vorschriften als die Normen anzusehen, worauf er seine Aufsicht zu richten und wornach er die Kontrolle zu bewerkstelligen hat. Er ist für die Vollziehung der erlassenen und noch ergehenden Verfügungen verantwortlich (b).

(a) Die Gegenstände der Dienst-Instruktionen werden hier nur in so weit, als sie den allgemeinen Wirkungskreis der Forstbehörden betreffen, angegeben. Die besondern Dienstverrichtungen kommen in Verbindung mit den darauf sich beziehenden Gegenständen vor.

(b) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 1.

§. 545. Es liegt dem Oberforstbeamten ob, von seinem ganzen Forstdistrikt eine möglichst genaue und vollständige Beschreibung aufzustellen; für den ersten Anfang soll zwar eine allgemeine Zusammenstellung dessen genügen, was aus den Schätzungsprotokollen, zum Behuf des aufgestellten Waldsteuer-Katasters vorgelegt werden kann, welches der Oberforstbeamte nach seiner Bereisung des Forstdistrikts berichtigen wird. Zu gleicher Zeit hat er die Vorarbeiten zu der speziellsten Beschreibung der einzelnen Walddistrikte anzuordnen und die Resultate an die Landesregierung einzusenden und jährlich bis zum 1. Juli die Veränderungen nachzutragen, welche sich im Laufe des Jahrs ereignet haben. Es hat bei diesem Geschäft die Oberförster zu instruiren und ihre Arbeiten fortwährend zu leiten, damit sowohl die Vermessungen, als die Taxationen und Beschreibungen genau und richtig gemacht werden (a).

(a) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 3.

§. 546. Sollte in einem Wald Feuer ausbrechen, so hat sich der Oberforstbeamte sogleich auf die Brandstätte zu begeben und das Geeignete zu verfügen, darüber aber der Landesregierung Bericht zu erstatten.

Bei andern unglücklichen Ereignissen, wenn nämlich Insekten dem Schaden Walde thun, ist das Nöthige vorzukehren und der Landesregierung davon Nachricht zu geben; ebenso wenn der Wildstand merklichen Schaden in den Waldungen anrichtet.

Am Ende eines jeden Jahres hat der Oberforstbeamte eine summarische Uebersicht über alles, was in den unterhabenden Beschützungsrevieren, hinsichtlich des Forstschutzes vorgefallen und verfügt worden ist, aufzustellen und an die Landesregierung einzusenden, auch dabei den besondern Fleiß oder die Nachläßigkeit des untergeordneten Dienstpersonals anzuführen (a).

(a) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 5.

§. 547. Der Oberforstbeamte hat über alle bei ihm einlaufende Schreiben und von ihm erlassen werdende Ausfertigungen ein Protokoll zu führen, worin er jede Eingabe und Ausfertigung einträgt. Wenn sich die Oberforstbeamten und Aemter mit einander zu benehmen haben, so werden die Schreiben in der für die coordinirten Behörden vorgeschriebenen Form erlassen (a). In das zu führende Geschäftsprotokoll sollen auch die Reisen in Dienstgeschäften in die Waldungen der Inspektionen eingetragen, dabei der Tag, die Waldungen, welche besucht worden, und die Geschäfte, welche besorgt sind, bemerkt werden. Am Schluß des Jahrs sollen Auszüge aus dem Protokoll vom ganzen Jahr, im Januar-Monat vorgelegt werden (b).

(a) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 14. 15. 18.
(b) Verordnung vom 15. Jan. 1817.

§. 548. Auf die ihm untergeordneten Oberförster und Förster hat der Oberforstbeamte eine genaue Aufsicht zu führen. Er ist zwar verpflichtet, sie stets human zu behandeln und, wenn sie fehlen sollten, mit schonenden Zurechtweisungen sie zu Beobachtung ihrer Dienstobliegenheiten zurückzuführen; wenn aber solche Ermahnungen nichts fruchten, dann kann er dieselben mit Disciplinstrafen belegen. Sollten aber höhere Strafen verwirkt worden seyn, so ist an die Landesregierung zur Verfügung zu berichten. Am Schluß jeden Jahrs hat er über das gesammte Forstpersonale seines Distrikts Konduitenlisten aufzustellen. Den Förstern kann er auf 14 Tage und den Oberförstern auf 8 Tage Urlaub bewilligen, wenn für die Verwaltung des Dienstes in der Zeit gesorgt ist (a).

(a) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 16.

§. 549. Verschiedene Dienst-Irregularitäten veranlaßten

die Landesregierung den Oberforstbeamten aufzugeben, über die Dienstführung und das Betragen der Förster nicht nur selbst die strengste Aufsicht und wachsamste Kontrolle zu führen und durch die Oberförster führen zu lassen, sondern sie auch oft über die Wichtigkeit der ihnen obliegenden Diensttreue und über die verderblichen Folgen, die jeder pflichtvergessenen Handlung durch den Verlust des ihnen ertheilten Vertrauens, ja sogar durch gesetzliche Strafe unausbleiblich nachfolgen, zu belehren und denselben ein nüchternes und in allen Dienstverhältnissen stets humanes, ruhiges, von Anmaßungen entferntes Betragen, so wie die sorgfältigste Vermeidung eines jeden Scheins von Bestechlichkeit, anzuempfehlen (a).

(a) Verordnung vom 23. Dec. 1818.

§. 550. Dem Oberförster ist die gesammte Verwaltung der in seinem Bezirk befindlichen Waldungen jeder Art übertragen. Er führt die nächste Aufsicht über die Förster und ist in seiner ganzen Dienstführung dem ihm vorgesetzten Oberforstbeamten und den obern Behörden untergeordnet, welche das Vermögen der Waldeigenthümer zu verwalten, oder die Verwaltung zu beaufsichtigen haben.

Er hat besonders darauf zu sehen, daß die Förster seines Verwaltungs-Bezirks, ihrer Instruktion gemäß, ihr Amt mit Pünktlichkeit verrichten (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 1.

§. 551. Die erste Obliegenheit des Oberförsters ist es, sich nicht blos im Allgemeinen mit seinem Verwaltungsbezirk bekannt zu machen, sondern sich auch die genaueste Kenntniß von jedem einzelnen Theile desselben zu verschaffen, um die Verwaltung der Waldungen gehörig führen zu können. Die über die Waldungen schon vorhandenen Nachrichten wird er benutzen, die fehlenden sobald thunlich durch Vermessung, Taxation und Beschreibung ergänzen, so daß demnächst die Größe derselben im Allgemeinen und in ihren Abtheilungen nach der Verschiedenheit der Holzarten, womit sie bestanden sind, nach Alter und Zustand, Lage, Boden und Klima, nach der Quantität des Holzes, die sich darauf vorfindet, und dem jährlichen Zuwachs, den sie liefern, so genau als möglich vorgelegt und darnach der jährliche Verwaltungsplan ausgearbeitet werden kann (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 1. 3.

§. 552. Entsteht in einem Walde Brand, so hat sich der Oberförster unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, um die nöthigen Vorkehrungen deshalb zu treffen, auch, wenn der Brand bedeutend um sich greift, dem Oberforstbeamten davon durch einen Eilboten Nachricht zu geben; übrigens wird er zu erforschen suchen, wodurch der Brand entstanden ist und dem Amte davon Nachricht geben, damit dasselbe hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung das Geeignete verfügen könne (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 4.

§. 553. Der Oberförster ist ohne Authorisation des Oberforstbeamten nicht befugt, Holz anzuweisen; zu gestatten, daß Streulaub an schädlichen Orten gesammelt werde; ein Waldgrundstück zu Feld anrotten zu lassen; Rasen schälen zu lassen; Erlaubniß zum Besaamen hölzerner Stellen in den Waldungen oder zu Weid- und andern Grasnutzungen zu ertheilen; in Hege liegende Waldungen zur Weide aufzuthun oder offen gegebene Walddistrikte in Hege zu legen; Leesholz, Späne, Erdstöcke ꝛc., ohne sie in sein Einnahme-Manual zu bringen, weg zu geben (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 19.

§. 554. Von dem Oberförster soll, um die Geschäfte in Ordnung zu erhalten, ein Geschäftsprotokoll, nach einem vorgeschriebenen Formular, geführt werden, in welches er unter fortlaufenden Nummern alle Schreiben, Berichte, Rescripte ꝛc., welche bei ihm einlaufen, so wie alle Ausfertigungen, welche er erläßt, einträgt, so daß alle Geschäfte, welche der Oberförster schriftlich behandelt, daraus ersehen werden können (a). Die Oberförster haben sich in ihrem Schreiben an die Aemter der vorgeschriebenen Berichtsform eben so gut wie die Landoberschultheißen zu bedienen; dagegen die Ortsschultheißen verbunden sind, an die Oberförster in eben dieser Form zu berichten (b).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 23.
(b) Verordnung vom 12. Januar 1820.

§. 555. Alle auf die Dienstverwaltung sich beziehende Papiere soll der Oberförster aufbewahren und dergestalt in guter Ordnung halten, daß er die Aktenstücke der Zeitfolge

nach zusammenlegt und in einem Schrank niederlegt und die Gefache der Registratur mit den vorgeschriebenen Ueberschriften versieht (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 24.

§. 556. Seinen untergebenen Förstern kann der Oberförster auf 3 Tage Urlaub bewilligen; bei längerer Abwesenheit derselben hat er über deren Gesuch an den Oberforstbeamten zu berichten.

Will er selbst sich länger als 24 Stunden aus seinem Verwaltungsbezirk entfernen, so hat er deshalb bei dem Oberforstbeamten um Urlaub anzustehen. In jedem Falle aber hat er dafür zu sorgen, daß seine eigene und die Geschäfte des Försters in der Zwischenzeit durch eine andere Person versehen werden.

Wenn ein Förster stirbt, so hat er für die Verwaltung dessen Dienstes jemand zu bestellen, für die Aufbewahrung der Dienstpapiere zu sorgen, dem Oberforstbeamten davon die Anzeige zu machen und diejenigen Individuen anzugeben, welchen die Stelle etwa übertragen werden könne (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 25. 26.

§. 557. Wenn ein Oberförster aus Ursachen, die von seiner Willkühr herbeigeführt wurden, seine Geschäfte zu versehen verhindert ist, so soll derselbe sich mit seinem benachbarten Oberförster oder sonst tauglichen Förster benehmen, daß sein Dienst auf seine eigene Kosten verwaltet werde. Wenn dagegen unwillkührliche Verhinderungen die Forstverwaltung nicht möglich machen, so soll dem am meisten qualifizirten Förster seines Verwaltungsbezirks die Versehung der Geschäfte übertragen werden, wofür derselbe aus dem nämlichen Fond, aus welchem der Oberförster seine Besoldung bezieht, nach demselben Verhältniß täglich 1 Fl. als Remuneration beziehen soll. In ausserordentlichen Fällen, wo die Verwaltung nicht einem Förster des nämlichen Bezirks übertragen werden kann, soll über die Belohnung besondere Entschließung ertheilt werden (a).

(a) Verordnung vom 2. Sept. 1818.

§. 558. Dem Förster ist im Allgemeinen die Aufsicht darüber anvertraut, daß die Waldungen, Jagden und

Fischereien nicht beschädigt und die ihrem Emporkommen entgenstehenden Hindernisse weggeräumt werden. Die Verwaltung selbst gehört nicht zu seinem Dienstkreis, dieser begreift vielmehr lediglich den Schutz und die Aufsicht auf Befolgung der gegebenen polizeilichen Vorschriften.

Er ist dem Oberförster unmittelbar untergeordnet, hat also alle Aufträge desselben genau zu vollziehen, demselben in allen Dienstgeschäften behülflich zu seyn und seine Berichte an ihn zu erstatten (a).

(a) Instruktion für die Förster. §. 1.

§. 559. Der Förster soll sich mit dem Revier, das er zu beschützen hat, bekannt machen; er muß sich daher genaue Kenntniß von den Berechtigungen, welche darin bestehen, und von den Grenzen derselben verschaffen. Er hat sie wenigstens jeden Monat einmal zu begehen und jede an denselben vorgefallene Veränderung, dem ihm vorgesetzten Oberförster anzeigen (a).

(a) Instruktion für die Förster. §. 2.

§. 560. Die Waldungen hat der Förster täglich und nach Erforderniß auch zur Nachtzeit zu begehen und darauf zu sehen, daß ihnen Nachtheile irgend einer Art nicht zugefügt werden; ganz besonders hat er aber darauf zu achten, daß 1) kein Holz auf unerlaubte Weise daraus weggebracht wird; 2) daß die Bäume auf keine Weise beschädigt werden; 3) daß kein Lesholz anders als den vom Oberförster bestimmten Orten und Tagen, unter besonderer Aufsicht des Försters geholt wird, wobei er keine hauende Instrumente zu dulden, auch darauf zu sehen hat, daß bloß abgefallene Reiser vom Boden aufgelesen werden; 4) daß kein Holz irgend einer Art, ohne schriftliche oder mündliche Erlaubniß des Oberförsters, gefällt werde; 5) daß ohne dessen Erlaubniß in den Waldungen weder Vieh geweidet, noch Gras geholt, Mast- oder Holzsaamen gesammelt, Futterlaub gestreift, Laub gescharrt, Rasen geschält, Steine gebrochen, Lehm und Thon gegraben, Erdstöcke ausgehoben, auf Mineralien geschürft, Wege angelegt und verbotene passirt und andere schädliche Unternehmungen im Walde geschehen. — Da, wo der Oberförster zu dem einen oder andern die Erlaubniß ertheilt, hat der Förster darauf zu sehen, das dieselbe genau eingehalten

wird; 6) daß kein Feuer in den Waldungen an gefährlichen Orten angemacht werde; 7) wenn er schädliche Insekten im Uebermaaß im Walde bemerkt, so hat er es sogleich dem Oberförster anzuzeigen; eben so auch, wenn der Wildstand junges Holz beschädigt hat (a).

(a) Instruktion für die Förster §. 4.

§. 561. Wenn in dem Wald ein Brand ausbricht, so hat der Förster alsbald den Oberförster davon zu benachrichtigen, sich selbst aber mit den nöthigen Gehülfen sogleich an Ort und Stelle zu begeben; wenn es nöthig scheint, auch die benachbarten Ortschaften zur Hülfe rufen zu lassen und alle mögliche Mittel anzuwenden, um das Feuer zu löschen. Wenn Feuer in einem jungen Gehege entsteht, wo es rasch um sich greift, beim Verzuge Gefahr und kein anderes Löschmittel dienlich ist; so soll der Förster befugt seyn, auf der Seite, wohin der Wind das Feuer weht, in einer solchen Entfernung von demselben, daß es während des Abtriebs nicht darüber laufen kann, einige Ruthen breit alles Holz abhauen, auf die Seite bringen, oder wenn das nicht thunlich ist, in das Feuer selbst hinein werfen zu lassen. Auf dem abgetriebenen Streifen ist dann das dürre Laub oder Moos wegzuschaffen und die Erde wund zu machen. Nach gelöschtem Brande muß noch so lange Wache dabei gehalten werden, bis kein Wiederausbruch des Feuers mehr zu befürchten ist (a).

(a) Instruktion für die Förster. §. 8.

§. 562. Derjenige Förster, in dessen Revier sich Hauberge befinden, hat sich genau nach der unterm 5. Sept. 1805 erlassenen Verordnung zu richten und darauf zu sehen, daß derselben überall nachgelebt wird (a).

(a) Instruktion für die Förster. §. 9.

§. 563. Wenn sich in den Waldungen verdächtiges Gesindel aufhält, so hat der Förster entweder dasselbe zu arretiren, oder sogleich den betreffenden Ortsschultheißen oder das Amt davon zu benachrichtigen.

Damit der Zweck einer allgemeinen guten Polizei desto besser erreicht werde, hat der Förster auch auf die Felder und die an sein Revier angrenzenden Waldungen dergestalt sein

Augenmerk zu richten, daß er alle Frevel und Unordnungen, welche darin vorfallen, und die er bei dem Begehen seines Reviers gewahr wird, dem einschlagenden Förster oder Feldschützen mittheilt, um sie zur Anzeige zu bringen (a).

(a) Instruktion für die Förster. §. 13. 18.

§. 564. Damit der Förster die Grenzen seines Amts nicht überschreite, wird noch ausdrücklich bemerkt, daß er ganz und gar nicht befugt ist, irgend eine Holzanweisung oder Abgabe, sie mag so gering seyn als sie immer wolle, vorzunehmen, oder eine Waldbenutzung, sie bestehe worin sie wolle, jemanden selbst zu gestatten (a).

(a) Instruktion für die Förster. §. 20.

§. 565. In Hinsicht der forsteilichen Obrigkeit ist die Verwaltung und Benutzung aller Waldungen dem Eigenthümer zur freien Verfügung überlassen, und derselbe kann darin keiner andern Beschränkung unterliegen, als der allgemeinen Oberaufsicht der Staatsbehörde über die Benutzung des Grundeigenthums nach den bestehenden Gesetzen. Bei den Standes-, Grundherrlichen- und andern Privatwaldungen betrifft dieselbe blos Vorkehrungen gegen Zerstörung oder gänzliche Ausrottung der vorhandenen und über die Anlage neuer Waldungen, so wie die Aufsicht, daß die allgemeinen Gesetze auch von den Waldeigenthümern, in so fern sie sich auf sie als solche beziehen, beobachtet werden. Bei der verhältnißmäßigen Unbedeutenheit derselben kann durch diese dem Eigenthümer hingegebene freie Benutzung seines Waldeigenthums irgend ein Nachtheil für die Gesammtheit der Unterthanen, auch nicht einmal in augenblicklichen vorübergehenden Wirkungen erwachsen. Die Eigenthümer bleiben zwar verpflichtet, dem vorgesetzten Oberforstbeamten als die Aufsicht führende angeordnete Staatsbehörde, über den jährlichen Fällungs- und Kulturplan Auskunft zu geben, sind jedoch nicht verbunden, von ihm abändernde Vorschriften, in so fern solche nicht die Beseitigung devastirender Anordnungen bezwecken, anzunehmen oder zu befolgen (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816.
Instruktion für die Oberforstbeamten §. 4.

§. 566. Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, welche den bei weitem größern

Theil der vorhandenen ausmachen, steht nur aus dem nämlichen Grunde, wie die Verwaltung des übrigen gesammten Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens und als ein sehr ansehnlicher Theil desselben, unter der Leitung der Landesregierung. Sie hat alljährlich die Nutzungs- und Kulturplane für dieselben festzusetzen (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816.

§. 567. Der Privatwaldbesitzer kann seine Waldungen selbst beschützen und administriren oder dazu jemanden anders bestellen; letztern Falls bedarf zwar der Angestellte keiner Genehmigung oder Bestätigung des Oberforstbeamten; demohngeachtet muß ihm von dem Eigenthümer die Person, welcher die Verwaltung oder Beschützung übertragen ist, angezeigt werden, damit die etwa nöthigen Verfügungen an sie ergehen können, und der Oberforstbeamte hat über diese Personen ein Verzeichniß zu führen (a).

(a) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 4.
Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 7.

§. 568. Das Forstrechnungswesen oder die Verrechnung der aus den Domanial-Forsten fließenden Einkünfte wird von den Domänen-Recepturen, welche sämmtliche von Domänen-Gegenständen erfolgenden Einkünfte zu verrechnen haben, besorgt.

Eine jede Receptur hat zu dem Ende über einen jeden abgesonderten Gegenstand, also auch über die Einnahmen aus den Forsten, besondere Bücher zu führen, nach Anleitung der ihr zur Erhebung übertragenen Posten (welche aus den Domanial-Forsten durch die Versteigerungsprotokolle und die monatlichen Extrakte der Oberforstämter belegt werden), die Einziehung der Revenüen pünktlich zu besorgen und gehörig in das Journal zu bemerken; die eingegangenen Gelder sogleich nach dem Empfang an die Central-Domänen-Kasse abzuliefern, oder damit nach deren Verfügung zu verfahren.

Am Schluß des Monats stellt der Receptor aus seinem geführten Journal einen Status über eine jede Gattung der Revenüe besonders und sendet solche an die General-Domänen-Direktion. Diese stellt nach Verlauf des Jahrs über

eine jede Gattung der Domanial-Revenüen eine General-Rechnung (a).

(a) Verordnung vom 20. und 24. Jan. 1816. §. 48. 49. 51. 52. 53.

§. 569. Von der General-Domänen-Direktion werden alle Ausgaben oder Zahlungen auf die General-Domänen-Kasse angewiesen. Diese vermittelt die Zahlungen durch die Recepturen und rechnet am Ende eines jeden Quartals der General-Domänen-Direktion die Quittungen als baare Zahlung an. Diese stellt sodann nach Ablauf des Jahrs die General-Ausgabe-Rechnung auf (a).

(a) Verordnung vom 20. und 24. Jan. 1816. §. 55. 56. 57.

§. 570. Zur Stellung der Natural-Forstrechnung sind alle Waldnutzungen jeder Art, welche im Laufe des Jahrs abgegeben werden, sie mögen Namen haben wie sie wollen, von dem Oberförster mit dem 30. Juni jeden Jahrs, nach den speciellen Aufnahmen und Ueberweisungen in eine Uebersicht nach einem bestimmten Formular dergestalt zusammen zu stellen, daß für jeden Waldeigenthümer alle seine Distrikte, die unter der Verwaltung des Oberförsters stehen, in der Uebersicht namentlich aufgeführt werden, und von jedem einzelnen Distrikt alles, was aus demselben bezogen worden ist, summarisch verzeichnet wird. Diese Zusammenstellung muß bis zum 1. August jeden Jahres, sowohl vom ganzen Verwaltungsbezirk als abgesondert für jeden Waldeigenthümer dem Oberforstbeamten zur Beglaubigung nach der von ihm geführten Kontrolle vorgelegt, die an den Oberförster zurück gelangenden Special-Rechnungen für die Waldeigenthümer an die Verwaltungs-Behörde des Fonds zu ihrem Rechnungs-Beleg abgegeben werden; wohingegen der Oberförster die wirkliche Abgabe und Ueberweisung der sämmtlichen Waldnutzungen an die Behörde, welche den Hauptfond, wozu der Wald gehört, zu administriren hat, durch die von dem Empfänger quittirten Anweisungen zu belegen, dadurch seine Natural-Rechnung zu justifiziren und an den Oberforstbeamten einzusenden hat (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 17.

§. 571. Der Oberforstbeamte hat die am 1. Aug. von den Oberförstern eingesandten Natural-Rechnungen genau

mit der von ihm geführten Kontrolle über alle Holz- und andere Nutzungen zu vergleichen und nachzusehen, ob die Uebertragung aller Nutzungen von der den Hauptfond verwaltenden Behörde bescheinigt ist, etwaige Anstände alsbald erledigen zu lassen und dann die daraus gebildete Natural-Rechnung des Oberförsters als kontrollirt und richtig zu attestiren und das attestirte Duplikat an den Oberförster zurück zu geben. Mit Beilage der Hauptübersicht und der dazu gehörenden Belege hat sodann der Oberforstbeamte eine Vergleichung der Forstnutzungen mit dem von der Landesregierung festgesetzten Fällungsplane zu fertigen, dadurch die pünktliche Vollziehung des letztern nachzuweisen und sie bis zum 1. September an die Regierung einzusenden (a).

(a) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 12.

§. 572. Aus §. 36. der Verwaltungsordnung geht hervor, daß die Quartal-Extrakte zum Beleg der Domanial-Rechnungen dienen sollen, wornach die Ueberträge zur Geldeinnahme für die Rezepturen gefertigt werden, weshalb denn auch, weil keine bloße Natural-Verrechnung mehr statt finden kann, alle Abgaben in einem Geldanschlage erscheinen müssen und wenn kein besonderer Preis dafür bestimmt wird, im laufenden Versteigerungspreis, die Holzabgaben mögen an Berechtigte oder als Geschenk statt gefunden haben. Die Quartal-Extrakte dürfen nur solche Forst-, Haupt- und Nebennutzungen enthalten, welche nicht durch öffentliche Versteigerung verwerthet und bereits zur Einnahme gebracht worden sind, folglich solche, welche ausser den gewöhnlichen Versteigerungen von der General-Domainen-Direktion besonders verfügt werden, oder welche nach §. 13 der Oberförster- und §. 10. der Oberforstbeamten-Instruktion von dem Letztern verfügt werden können (a).

(a) Verordnung vom 23. Apr. 1817.

§. 573. Die Quartal-Extrakte müssen vom Oberförster aufgestellt und unterschrieben, vom Oberforstbeamten als richtig attestirt werden. Ist in einem Quartal keine Abgabe erfolgt, so muß die Attestation des Oberforstbeamten dennoch statt finden. Ist das Holz aus einem Schlage abgegeben worden, wo der Holzhauerlohn schon bezahlt worden ist, so muß solcher in der Geldrubrik unter der Abgabe be-

merkt werden; ist das Holz ausser den gewöhnlichen Schlägen gefällt worden, so muß der Empfänger den Hauerlohn direkt an die Holzhauer bezahlen. Die Einnahmen von den selbst-administrirten Jagden werden auch in den Quartal-Extrakt gebracht. Abgaben an die Hofhaltung müssen mit Quittungen belegt seyn. Der Extrakt muß jedesmal dem Schußzettel von dem darin aufgeführten Wildpret und dem geschossenen Raubzeug beiliegen und letzterer vom Ober-Forstbeamten attestirt seyn (a).

(a) Verordnung vom 23. Apr. 1817.

§. 574. Um eine generale Uebersicht über die natürliche Lage der zu einem jeden Forstverwaltungsbezirk gehörigen Waldungen zu erhalten, um darauf eine gute Forsteinrichtung gründen zu können, ist es erforderlich, daß von jedem Forstverwaltungsbezirk eine Handzeichnung entworfen wird, aus welcher die Lage der Dörfer, Felder rc. und vorzüglich auch die der Waldungen hervorgeht. Die Oberförster haben daher eine solche Handzeichnung zu fertigen. Damit aber dieses Kärtchen, ohne den Charakter einer bloßen Handzeichnung zu verlieren, mit der größtmöglichsten Genauigkeit entworfen werden kann, so werden den Oberförstern folgende Vorschriften zu ihrer Bemessung ertheilt: 1) Ist eine Handzeichnung, welche blos die vorzüglich sich auszeichnenden Gegenstände, z. B. die höchsten Punkte, die Grenzen und die Ortschaften des Verwaltungsbezirks zu enthalten braucht, nach der Lokalkunde des Oberförsters zu Hause zu entwerfen. 2) Hiermit ist sich auf den höchsten Punkt zu begeben, von da aus Standlinien nach andern festen Punkten auf der Handzeichnung zu ziehen, welche jedoch in solcher Menge anzulegen sind, daß alle halbe Stunde eine auf die Grenze des Verwaltungsbezirks trifft. Sollte von einem Punkt der größte Theil des Bezirks nicht übersehen werden können, oder die anzunehmenden Standlinien nicht alle Gegenden des Bezirks durchschneiden; so sind mehrere hohe Punkte anzunehmen und die Standlinien alsdann mit einander in Verbindung zu setzen. 3) Damit auf die richtige Lage dieser Linien einigermaßen gebaut werden kann, so sind solche mit einem Winkel-Instrumente, wenigstens mit einer Kreuzscheibe, von dem Punkt aus, von welchem sie nach der Grenze ausgehen, aufzunehmen, damit die Winkel auf dem Papier die richtige Lage und

Größe haben und nicht zu befürchten ist, daß wenn die Linien verlängert werden, sie einander durchkreuzen. Diese Standlinien müssen genau abgeschritten werden, wobei zugleich die Gegenstände, als: Waldungen, Dörfer, Felder, Weinberge, Wiesen, Trieschland, Chausseen, Vicinalwege, Bäche, Flüsse, Wege rc. gehörigen Orts angemerkt werden können, wo sie entweder dieselben durchschneiden oder an ihnen herziehen. Diese Standlinien sind auf den Karten roth punktirt zu bemerken. 4) Sind die Standlinien gehörig abgeschritten und ihre Länge bemerkt, so ist da, wo sie auf die Grenze des Verwaltungsbezirks stoßen, ihre Entfernung von einander ebenfalls abzuschreiten, wodurch ein Netz entsteht, welches die ganze Fläche des Bezirks einschließt und in Dreiecke abtheilt. — Hierauf werden alle zwischen diesen Standlinien liegende Gegenstände, nach ihrer natürlichen Lage und Figur, eingetragen, so daß jedes durch zwei Standlinien und die Grenze gebildete Dreieck als eine besondere Figur angesehen wird. Eine vorzügliche Sorgfalt ist auf die Grenzen der Waldungen zu verwenden, so wie auf die Waldblößen und auf die in den Waldungen liegenden Aecker und Wiesen, deren Figur so getreu als möglich zu zeichnen ist. 5) Da, wo Vermessungen und Karten von Waldungen, Felder oder Ortsgemarkungen vorliegen, müssen diese benutzt werden, und ist alsdann blos ihre Größe nach dem vorgeschriebenen Maasstabe einzutragen (a).

(a) Verordnung vom 7. Juli 1819.

§. 575. Die Zeichnungen selbst müssen nach dem Maasstabe aufgetragen werden, nach welchem fünf Schritte auf eine Ruthe; 2500 Schritte = 500 Ruthen = ½ Stunde und 5000 Schritt = 1000 Ruthen = 1 Stunde gerechnet sind, oder der halbe französische Meter, dem 1 Decimalfuß des neuen Maaßes ganz gleich ist, die Länge einer geometrischen Ruthe beträgt. Ferner werden die Gemeindswaldungen ganz leicht grün ganz angelegt; die Domainenwaldungen ganz leicht gelb; die Hauberge ganz leicht braun; die Privatwaldungen ganz hellschwarz angelegt. Mit diesen Farben werden auch die nach Verschiedenheit der Besitzer vorhandenen Waldblößen bezeichnet, jedoch nicht ganz angelegt, sondern nur ihre Grenzen damit eingefaßt. Der Lauf der Gemeinde-Gemarkungs-Grenzen wird mit rothen Linien bezeichnet. Alle

Dörfer oder Höfe und einzelne Gebäude sind ganz leicht roth, Chausseen und Vicinalwege leicht braun, Flüsse, Weiher, und Bäche leicht blau anzulegen. Felder, Wiesen, Weinberge sind ganz weiß zu lassen, dagegen fallen alle auf Forstwirthschaft sich beziehende Bezeichnungen durchaus weg. In die Privatwaldungen selbst werden blos die Wohnorte der Eigenthümer mit lateinischen Lettern geschrieben, ausserdem sind in die Karte zu schreiben: unten Name des Forstverwaltungsbezirks, Größe der einzelnen Waldungen; in der Zeichnung: Namen der Dörfer, Höfe, Wege ꝛc.; an die Grenze des Bezirks: Namen der Gemeindsbezirke, weiter die des angrenzenden Verwaltungsbezirks. Die Bestands-Abtheilungen und die Oedungen müssen durch schwarze Striche bezeichnet seyn (a).

(a) Verordnung vom 7. Juli 1819.

§. 576. Die zweckmäßige Forsteinrichtung selbst bedingt jedoch eine vollständige Vermessung der Waldungen. Damit bei den Waldvermessungen allenthalben nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, sollen sie nach folgenden Vorschriften geschehen: Bei allen neuen Vermessungen wird ein halber Meter als Fuß bestimmt, deren zehn eine Ruthe und Einhundert Quadratruthen einen Morgen ausmachen. Um dies befolgen zu können, wird ein solcher auf Messing gezeichneter Fuß mitgetheilt, welcher jedoch keinem Geometer zum Gebrauch bei der Arbeit zuzustellen, dagegen strenge darauf zu sehen ist, daß bei jeder Fertigung eines neuen Maaßstabes das Maas immer von diesem Originalfuß unmittelbar genommen wird.

Der verjüngte Maasstab, nach welchem die gewöhnlichen Karten aufgetragen werden, muß so groß seyn, daß dreißig Ruthen einem Decimalzolle des vorgeschriebenen Fußes gleich sind. Werden reduzirte Karten noch weiter anzufertigen bestimmt, so ist der Maasstab hiezu sechszig Ruthen auf einen Decimalzoll (a).

(a) Verordnung vom 18. Decbr. 1822.

§. 577. Der Geometer muß, ehe er mit Ausmessung der einzelnen Theile anfängt, den ganzen zu messenden Distrikt durch schmale Aufhauung und Herausmessung von Hauptbindungslinien durchschneiden, wodurch der ganze

Wald in ein Netz gelegt wird und jeder begangene Fehler um so leichter aufzufinden ist. — Diese Linien sind auf den Karten durch roth punktirte Linien anzumerken und es darf der Geometer nicht eher mit der Vermessung fortfahren, bis der Oberforstbeamte sich durch Augenschein von der zweckmäßigen Anlage derselben überzeugt hat (a).

(a) Verordnung vom 18. Dec. 1822.

§. 578. Vor der Vermessung müssen alle **Grenzen berichtigt** und ausgesteint, auch darüber ein besonders Aussteinungs-Register, worin die Entfernung der Maalsteine genau bezeichnet ist, gefertigt werden. Dieses Register, welches dem Protokoll anzulegen ist (a), muß dreifach von dem Geometer entworfen, von dem betreffenden Feldgerichte und Oberförster mit unterzeichnet und von dem Amt beglaubigt werden. Das eine Exemplar erhält der Waldeigenthümer, das zweite das betreffende Amt und das dritte der Oberforstbeamte. Ehe der Eintrag der einzelnen Steine in das Absteinungs-Register geschieht, ist eine kurze generelle Beschreibung des zu begränzenden Walddistrikts nach der Lage der Himmelsgegenden nebst dessen Größe als Eingang zu bemerken; auch anzugeben, ob der Distrikt rechts oder links liegen bleibt; besonders muß der Anfangspunkt so genau als möglich beschrieben werden (b).

(a) Verordnung vom 28. Oct. 1818.
(b) Verordnung vom 18. Dec. 1822.

§. 579. Alle **Bestands-Abtheilungen**, welche der Oberförster dem Geometer, ehe derselbe die Messung beginnt, anzugeben und so zu bezeichnen hat, daß kein Irrthum bei der **Herausmessung** möglich wird, müssen so, wie die in dem Walde liegenden Aecker und Wiesen, Wege, Felsen und Steingerolle, Bergwerke und Steinbrüche, Flüsse, Weiher und Bäche genau herausgemessen, verzeichnet und ihr Flächen-Inhalt in die nach einer bestimmten Form vorgeschriebene Vermessungs-Tabelle eingetragen werden (a).

(a) Verordnung vom 18. Dec. 1822.

§. 580. Nach beendigter Messung wird diese von einem durch den Oberforstbeamten ernannten und beim Amt verpflichteten Geometer folgendermaßen **revidirt**: der Geometer muß durch den zu revidirenden Wald zwei Linien von verschiedenen Punkten der Grenze so abstecken, daß sich dieselben schneiden;

diese werden hierauf mit der bei der Messung gebrauchten Kette oder Meßstange ganz genau nachgemessen, die Winkel an dem Durchschnittspunkt sowohl, als da, wo diese Linien auf die Grenze stoßen, mit einem Winkel-Instrument aufgenommen und sowohl diese, als auch das durch die Messung gefundene Maas mit dem verglichen, welches durch Abmessung derselben auf der Karte gefunden worden ist. — Ueber diese Revision muß eine Handzeichnung und eine Revisions-Tabelle gefertigt, das gefundene Maas eingetragen und von dem Oberforstbeamten attestirt werden, zu welchem Ende ein kurzes Protokoll aufgenommen, vom Oberforstbeamten und den beiden Geometern unterschrieben, mit der Karte der Landesregierung vorzulegen ist. In diesem Protokoll muß auch bemerkt werden, daß der Geometer alle ihm aufgetragene Arbeiten vorschriftsmäßig gemacht und daß das Maas, womit er gemessen hat, ganz genau mit dem vorgeschriebenen übereinstimmt (a).

(a) Verordnung vom 18. Dec. 1822.

§. 581. Sollten bei der Revision sich Unrichtigkeiten gefunden haben, so wird sowohl die Revision als auch die Verbesserung der Fehler auf Kosten des Geometers, welcher die Vermessung ausgeführt hat, vorgenommen; wenn die Messung aber richtig befunden wird, so hat der Waldeigenthümer die Kosten der Revision zu tragen, und ist alsdann der Revisor für jeden Fehler, welcher nachher entdeckt werden sollte, verantwortlich, weswegen es demselben unbenommen bleibt, außer den bestimmten Revisions-Linien noch mehrere Nachmessungen zu machen, welche jedoch ebenfalls auf der Handzeichnung bemerkt werden müssen (a).

(a) Verordnung vom 18. Dec. 1822.

§. 582. Von den vermessenen Waldungen sind drei Karten zu zeichnen, wozu das Papier vorher auf Leinwand aufzuziehen ist und wovon eine der Waldeigenthümer, eine der Oberforstbeamte und eine die Landesregierung erhält. Dabei wird bestimmt, daß alle Grenzsteine mit Nummern versehen, der Winkel, in welchem sie stehen, unter einem halben Bogen eingeschrieben, so wie, 3 Ruthen von der Grenze entfernt, die angrenzenden Gegenstände gezeichnet werden müssen (a).

(a) Verordnung vom 18. Dec. 1822.

§. 583. Um eine Gleichförmigkeit bei der Zeichnung der Forstkarten zu beobachten, wird folgende Instruktion darüber mit dem Bemerken ertheilt, daß bei Abschließung der Vermessungs-Akkorde darauf zu sehen ist, daß die darin enthaltenen Vorschriften genau befolgt werden und daß jede andere Bezeichnung in den Waldungen von Wirthschafts-Abtheilungen, Holzalter, Hoch- oder Niederwald 2c., wovon die Instruktion und die Verordnung vom 18. Decbr. 1822 nichts bestimmt, wegfallen muß (a).

(a) Verordnung vom 19. Febr. 1823.

§. 584. Alle Karten sind so zu zeichnen, daß Norden oben ist und es müssen abgesonderte, einem Eigenthümer gehörige Waldungen nach ihrer natürlichen Lage und wirklichen Entfernung von einander auf der Karte gezeichnet und der zwischen den Waldungen befindliche Raum so ausgefüllt werden, wie es die Beschaffenheit der Gegenstände nach dem Schema vorschreibt. Nur in dem Fall, wenn die einzelnen Parzellen zu weit von einander entfernt liegen und die Karten dadurch zu sehr vergrößert werden sollten, ist nach eingeholter Bestimmung des Oberforstbeamten nachgegeben, daß sie näher, als ihre natürliche Lage ist, verzeichnet werden, wobei jedoch die wirkliche Entfernung derselben von einander, durch eine Direktionslinie, die zwischen zwei Punkten an den Grenzen von einem Distrikt zum andern zu ziehen und darüber die Entfernung nach Ruthen zu schreiben ist, bemerkt werden muß (a).

(a) Verordnung vom 19. Febr. 1823.

§. 585. Die Haupt-Distrikts-Namen der Waldungen, besonders ausgezeichneter Felsen und Berge, sodann die der Chausseen, Hauptwege, Felder, Wiesen, Bergwerke 2c. müssen, so wie alles, was in die Karte selbst geschrieben wird, mit kleinen, die der angrenzenden Dörfer und Höfe 2c. aber mit größeren römischen Buchstaben eingeschrieben werden. Die Haupt-Waldabtheilungen sind mit großen römischen Buchstaben, die kleineren hingegen und die einzelnen durch Namen, Bestand oder sonst von einander verschiedenen Distrikte mit deutschen Ziffern zu bezeichnen. Bei Umschreibung der Grenzen darf keine mit Zierathen versehene und dadurch undeutlich werdende Schrift gebraucht werden (a).

(a) Verordnung vom 19. Febr. 1823.

§. 586. In einer der obern Ecken der Karte ist die **Ueberschrift** so zu setzen, daß zuerst der Name des Waldeigenthümers, dann der des gemessenen Waldes, ferner eine summarische Uebersicht der Vermessungs-Tabelle und endlich der Name des Geometers und die Jahrszahl der Messung nach einander folgt. Unten wird in der Mitte ein Fuß der Kette so wie der verjüngte Maaßstab gezeichnet und oben die Nordlinie durch einen einfachen Pfeil bemerkt, bei welchem zugleich die Abweichung der Magnetnadel von der wirklichen Nordlinie anzudeuten ist (a).

(a) Verordnung vom 19. Febr. 1823.

§. 587. Was die **Zeichnung der einzelnen Gegenstände** betrifft, so giebt das dafür bestimmte Schema die nöthige Erläuterung, wobei noch bemerkt wird, daß die Berge entweder mit der Feder oder mit dem Bergpinsel, nach Lehmannischer Art schraffirt werden müssen. In keinem Fall dürfen sie blos verwaschen seyn und es ist darauf zu sehen, daß die die Holzarten bezeichnenden Farben nicht zu dick aufgetragen werden (a).

(a) Verordnung vom 19. Febr. 1823.

§. 588. In Hinsicht der **Besteurung der Waldungen** wurde verordnet: Da die in dem Gemeindeverwaltungs-Edikt (vom 5. Juni 1816) ausgesprochene Beschränkung der Concurrenzpflichtigkeit solcher Waldungen zu Gemeinde-Steuer-Erhebungen, welche nach wie vor unter der eigenen Administration ihrer Eigenthümer stehen und nicht, als bereits früher zu der Ortsgemarkung gehörig, schon vorher zu allen Gemeinde-Bedürfnissen beigetragen haben, so wie die damit in nothwendiger Verbindung stehende Bestimmung im §. 9. des Forstverwaltungs-Edikts (vom 9. Nov. 1816), wodurch den Gemeinden die unentgeltliche Leistung des Forstschutzes von allen Waldungen zugewiesen worden ist, welche in die Gemeindekataster eingetragen waren und wovon hiernach zu dem Gemeindekataster überhaupt nach ihrem Grundsteuer-Kapital beigetragen werden mußte, zu einer ungleichförmigen Vollziehungsweise Veranlassung gegeben haben; so werden, um für die Zukunft eine gleichförmige und dabei der Absicht der gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vollziehung, nach eingeholter höchsten autentischen Interpretation, daß nach

den Grundsätzen des Rechts und der ausgleichenden Billigkeit, die höchste Absicht stets dahin gegangen sey, Waldsteuerbeiträge zu den Gemeindelasten nur in so weit entrichten zu lassen, als diese dagegen den ihnen von allen zu dem Gemarkungsbezirk geschlagenen Walddistrikten obliegenden Forstschutz dem Waldbesitzer unentgeltlich leisten, und mit Rücksicht darauf, daß den Gemeinden durch Hinweisung der Kosten für den Forstschutz allenthalben eine mit dem Vortheil, den sie durch Anziehung der Waldungen zu Gemeinde-Steuerbeiträgen erhalten, in keinem Verhältniß stehende ständige Last erwachsen würde, nachstehende erläuternde Vollziehungs-Vorschriften gegeben:

1) Alle unter eigener Administration der Eigenthümer stehende Waldungen, welche nicht als schon früher zu dem Gemarkungsbezirk gehörig und zu Gemeindebedürfnissen pflichtig betrachtet werden können, sollen nach wie vor von Gemeinde-Steuerhebungen befreit bleiben, wogegen deren Besitzer für die Leistung des Forstschutzes selbst zu sorgen haben.

2) Bei den schon vor dem Jahr 1816 als beitragspflichtig zu den Ortsgemarkungen geschlagenen Waldungen dieser Kathegorie ist zu unterscheiden:

a) Die Domanial-Waldungen sollen nach wie vor den Forstschutz selbst leisten und dagegen zu Gemeinde-Steuerbeiträgen nicht weiter angezogen werden;

b) in gleicher Weise soll es bei allen standes- und grundherrlichen Stiftungs- und sonstigen Privatwaldungen von bedeutenderm Umfange, für welche bisher der Eigenthümer die Kosten des Forstschutzes getragen hat, gehalten werden; wenn jedoch

c) die Gemeinden gegen Entrichtung der Waldsteuer bisher schon den Forstschutz unentgeltlich geleistet haben, oder die Waldparzellen so klein sind, daß ohne Nachtheil der einzelnen Besitzer die Fürsorge für die Beschützung nicht wohl anvertraut werden kann, so soll es bei den erstern auch für die Zukunft dabei verbleiben und auch der Schutz über letztere, auf Verlangen der Eigenthümer dem Gemeindeförster überlassen werden, ohne daß diesem dafür eine weitere Belohnung zu verabreichen ist.

Bei der Aufstellung der Gemeinde-Rechnungs-Ueberschläge ist nunmehro die Steuer solcher Waldungen nicht weiter auf-

zunehmen und brauchen die von frühern Jahren noch etwa rückständigen Steuerbeiträge von den Waldeigenthümern nicht mehr geleistet zu werden (a).

(a) Verordnung vom 10. Nov. 1824.
Verordnung vom 15. Aug. 1825.

§. 589. Die innere Forstverwaltung. Die Holzfällungspläne müssen eines Theils nach dem Zustand der Waldungen und andern Theils nach dem wahrscheinlichen Holzbedürfniß festgesetzt werden. Der Zustand der Waldungen wird sich erst durch Beendigung der genauen Beschreibungen darlegen, bis dahin müssen generelle Beschreibungen bei dem Fällungsplane zu Grunde gelegt werden. Der Oberforstbeamte hat alle Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß dieselben von den Oberförstern so genau als möglich aufgestellt werden; er hat Anleitung dazu zu geben, das Verfahren wo möglich selbst zu leiten und die Arbeiten auf das genaueste zu revidiren und zu berichtigen. Insbesondere sind bei der Angabe des Holzbestandes morgenweise Taxationen der Walddistrikte vorzunehmen, um dadurch den Ertrag des Ganzen so genau, als es möglich ist, zu eruiren.

Eine vorzüglich aufmerksame Bearbeitung erfordert die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Walddistrikte sowohl des nämlichen Eigenthümers als der benachbarten Forste, welche haubares Holz enthalten, anzugreifen sind, damit nach Festsetzung der Quantität des zu fällenden Holzes auch die Distrikte bestimmt werden können, in welchen die Fällung vorgenommen werden soll.

Eben so ist auch die Art, wie dieselbe geschehen soll, genau anzugeben, und wenn ein anderer Bestand eingerichtet werden soll, so ist der Grund dazu umständlich anzugeben (a).

(a) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 7.

§. 590. Zur Festsetzung des Holzfällungsplans hat der Oberförster: 1) ein vollständiges Verzeichniß aller unter seiner Verwaltung stehenden Waldungen dergestalt aufzustellen, daß darin ein Gemeindebezirk nach dem andern, seiner geographischen Lage nach und in einem jeden ein Eigenthümer nach dem andern mit allen seinen Waldungen, die er darin besitzt, aufgeführt wird. 2) Von jedem einzelnen Walddistrikt ist die Größe und sein Bestand nach der Holz-

art, der Kultur und dem Alter anzugeben. 3) Desgleichen ganz rein nach den Regeln der Holzzucht und ohne alle Rücksicht auf das Bedürfniß des Eigenthümers anzugeben, was in jedem einzelnen Walddistrikt a) gefällt werden muß, sowohl an Bau- als Geschirr- und Brandholz, mit Angabe des Grundes und dem ohngefähren Ertrag des zu fällenden Holzes; b) was gefällt werden kann und wie viel es an Bau-, Geschirr- und Brandholz ertragen würde; hiebei jedoch noch mit der Begutachtung, ob es zum Zweck einer größeren Holzproduktion räthlich sey, die Fällung dermalen vorzunehmen oder auf wie lange sie noch auszusetzen; in welcher Reihenfolge, wenn es nothwendig seyn seyn sollte, die Distrikte jetzt anzugreifen und in welcher Art sodann die Fällungen vorzunehmen seyen. c) Was noch nicht gefällt werden darf, mit Angabe des Grundes, warum nicht, in welcher Zeit oder in welchen Zeiträumen die Fällung wird vorgenommen werden können und wie viel, auch was für Holz sie alsdann ertragen wird.

Es wird ferner ein Verzeichniß von dem, was im Durchschnitt mehrerer Jahre in jedem Gemeindebezirk an Bau-, Geschirr-, Loos- und anderem Brandholz bisher gefällt worden ist, so wie von den Ortsvorständen ein Verzeichniß des Bau-Reparaturholzes, welches die Gemeindeglieder für das künftige Jahr bedürfen, aufgestellt. Endlich wird von demjenigen, welcher den Hauptfond, wozu der Wald gehört, administrirt, ein Gutachten über die in dem Jahre vorzunehmenden Fällungen eingefordert und die Ansichten des Oberförsters über diese Anträge gegeben (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 6.

§. 591. Diese Verzeichnisse und Gutachten sind jährlich bis zum 15. Juni an den Oberforstbeamten einzusenden, und wenn sie von diesem richtig gestellt sind, so hat er diejenigen, welche sich auf die Domanialwaldungen beziehen, der General-Domänen-Direktion vorzulegen, um deren Bestimmung über die in den herrschaftlichen Waldungen vorzunehmenden Fällungen zu erwirken und hiernächst eine Zusammenstellung des Ganzen von sämmtlichen Verwaltungsbezirken seiner unterhabenden Oberförster, nach deren geographischen Lage bis zum 15. August an die Landesregierung einzusenden, damit dieselbe den Fällungsplan im Ganzen festsetze (a).

Da die Einsendung des Fällungsplans am 15. August die Ausführung erschwert, indem der Plan nicht frühe genug remittirt werden kann, so ist künftig für die Einsendung des Holzfällungs- und Kulturplans der 1. Juli bestimmt worden (b).

(a) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 7.
(b) Verordnung vom 6. Januar 1819.

§. 592. Nach erfolgter Genehmigung des Holzfällungsplans theilt der Oberforstbeamte jedem Oberförster einen Extrakt daraus, in so weit es ihn betrifft, mit, um denselben zu vollziehen. Der Oberforstbeamte hat dafür zu sorgen, daß der Fällungsplan in allen seinen Theilen pünktlich vollzogen werde. Sollten unvorhergesehene Ereignisse eintreten, welche eine Veränderung des gefaßten Beschlusses räthlich machen, so hat er darüber seine Anträge der Landesregierung vorzulegen (a).

(a) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 8.

§. 593. Sogleich nach Genehmigung des Fällungsplans und wenn dieser an die Oberförster zurück gelangt ist, haben sie sich sowohl mit den Orten, wo gefällt werden soll, als auch mit der Quantität und den Gattungen des Holzes und den Vorschriften, wie das zu fällende Holz gewonnen werden soll, genau bekannt zu machen. Hierauf haben sie der Receptur und insbesondere den Schultheißen jeder Gemeinde, zum Behuf der Rechnungs-Ueberschläge, einen Extrakt aus dem Holzfällungsplan, in so weit er die Waldungen einer jeden Behörde betrifft, mitzutheilen. Aus diesen Extrakten muß zu ersehen seyn: 1) die Quantität des zu schlagenden Holzes und die Anzahl der zu schlagenden Stämme; 2) der desfallsige muthmaßliche Erlös und 3) die Fällungskosten (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 7.
Verordnung vom 21. Juli 1820.
Verordnung vom 14. Aug. 1822.

§. 594. Um die Oberförster in die Vollziehung des Fällungsplans desto zuverläßiger einzuführen, hat der Oberforstbeamte, wenn er es räthlich hält, mit der Anweisung selbst den Anfang zu machen, zu dem Ende seinen Kontroll-Stempel auf die Wurzel zu schlagen und dann dem

Oberförster zu überlassen in gleicher Art fortzufahren; jedoch von Zeit zu Zeit in sämmtlichen Schlägen nachzusehen, um sich zu überzeugen, daß überall mit der Anweisung des Holzes richtig verfahren wird (a).

(a) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 8.

§. 595. Alle Anweisungen sind hierauf von dem Oberförster in eigener Person vorzunehmen und, noch ehe das Laub abfällt, so viel es möglich ist, einen jeden einzelnen zu fällenden Stamm, welcher 1 Fuß hoch über der Erde 5 Zoll und darüber im Durchmesser hat, an der stärksten Wurzel mit einer Platte zu versehen und darauf mit dem Waldhammer zu bezeichnen; auch, um die angeschlagenen Bäume übersehen zu können, jeden angewiesenen Stamm, 4 Fuß hoch über der Erde mit einer Platte versehen zu lassen und darauf bedacht zu seyn, daß er nicht mehr Holz anweist, als nach dem Fällungsplan bestimmt ist (a). Bei allen Holzanweisungen, welche der Oberförster vornimmt und speciell ausführt, soll der betreffende Förster zugegen seyn, sich mit allen Vorschriften, welche jener dabei ertheilt, bekannt machen und demnächst darauf sehen, daß sie befolgt werden (b).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 7.
(b) Instruktion für die Förster. §. 5.

§. 596. Sobald das Laub von den Bäumen gefallen ist, muß die Fällung des Holzes vorgenommen werden. — Der Oberförster hat den Holzhauern, welche ihm von der Behörde, die den Hauptfond des Waldeigenthümers verwaltet, angewiesen werden, die Instruktion genau bekannt zu machen und auf deren Befolgung zu sehen, sie während des Fällens fleißig zu besuchen und ihnen insbesondere bei den einzelnen Stämmen die Anweisung zu geben, welche Theile derselben als Bau- oder als Werk- oder als Geschirrholz im Allgemeinen vortheilhafter gebraucht werden können, als wenn sie in die Klafter gehauen werden (a). Der Förster hat auch insbesondere darauf zu sehen, daß die Vorschriften der Holzhauer-Instruktion genau befolgt werden. Er muß sich daher da, wo Holz gefällt wird, oft einfinden und sich mit dem, was geschlagen wird, bekannt machen (b).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 8.
(b) Instruktion für die Förster. §. 5.

§. 597. Ehe die Akkorde mit den Holzhauern abgeschlossen werden, haben die Oberförster die Brauchbarkeit derjenigen, welche die Stelle eines Holzhauermeisters übernehmen können, zu beurtheilen und alle diejenigen Individuen, welche ihnen in der umliegenden Gegend als dazu brauchbar bekannt sind, den Recepturbeamten und Schultheißen, welche solche anzunehmen haben, zu benennen. Diese haben sodann mit einem derselben den Kontrakt auf die billigste Weise, entweder in der Art abzuschließen, daß er die Fällung in einem ganzen Schlag und die Besorgung der Geschäfte des Meisters nach der Instruktion zusammen gegen einen klafter- oder wellenweise zu bestimmenden Lohn übernimmt und ihm alsdann überlassen bleibt, sich seine Gehülfen selbst zu wählen und mit ihnen über den Lohn überein zu kommen, oder daß ihm blos ein Lohn für die Geschäfte des Holzhauermeisters bestimmt wird und mit den Holzhauern, welche ihm untergeben werden, besondere Akkorde über ihren Lohn abgeschlossen werden. Von den Akkorden ist den betreffenden Oberförstern Nachricht zu geben (a).

(a) Verordnung vom 22. Okt. 1817.

§. 598. Die sich auf die Art und Weise der Fällung des Holzes selbst beziehende Instruktion der Holzhauermeister enthält folgende Vorschriften: Der Holzhauermeister, dem die Fällung, Bearbeitung und Formung des Holzes in einem Schlage übertragen wird, muß für die zweckmäßige Bearbeitung sorgen und ist dafür verantwortlich. Er hat daher bei Fällung des Holzes folgende Regeln zu beobachten: Derselbe soll den Holzanweisungen beiwohnen, um sich mit den Fällungen bekannt zu machen, und in Hochwaldungen keine Stämme oder Reideln hauen und hauen lassen, wenn sie nicht vom Oberförster bezeichnet worden sind; auch die größte Vorsicht anwenden, daß durch das Fällen der Stämme, die stehenbleibenden, so wenig als möglich beschädigt werden. Sollten jedoch zum Ueberhalten bestimmte Stämme umgeworfen oder stark beschädigt werden, so hat er dies sogleich dem Oberförster anzuzeigen. Er soll auch dafür sorgen, daß durch die Fällung der Stämme dem jungen Aufschlage so wenig Schaden als thunlich zugefügt werde. Wenn ein Aushieb alter Stämme in gedrungen stehenden Dickungen vorgenommen werden muß, so sollen diese Stämme vor dem Fällen

ausgeästet, die Aeste sogleich auf die Seite gebracht und sodann der Stamm auf die vorsichtigste Weise gefällt werden. Die Stangen, welche bei dem Fällen solcher Stämme zur Erde gebeugt werden, sollen sogleich, ehe sie ihre Biegsamkeit verloren haben, wieder in die Höhe gerichtet werden; diejenigen, welche zerschmettert oder sehr beschädigt worden sind, sind sogleich tief an der Erde ganz glatt abzuhauen. — Alle Bau- und Werkholzstämme müssen mit besonderer Vorsicht und nach Möglichkeit so gefällt werden, daß sie durch den Sturz nicht zerbrechen oder Risse bekommen und dadurch unbrauchbar werden. Bei dem Abhauen der Stämme dürfen keine zu große Kerben gemacht und unnöthig viel Holz in die Späne gehauen werden. Die Bäume sind so nahe als möglich über der Erde abzuhauen. Von Stämmen, die 20—36 Zoll Durchmesser haben, dürfen nur 10—15 Zoll hohe Stöcke stehen bleiben, schwächere Stämme aber verhältnißmäßig niedriger abgehauen werden. Wenn bei Licht- und Abtriebsschlägen die zu fällenden Stämme in das junge Holz fallen, so müssen sie gleich ausgeästet werden. Beim Bearbeiten gefällter Stämme ist das vorhandene junge Holz nach Möglichkeit zu schonen, und es dürfen keine junge Pflanzen abgehauen oder dieselben durch Wälzen schwerer Baumstücke beschädigt werden (a).

(a) Instruktion für die Holzhauermeister. §. 3.

§. 599. Der Holzhauermeister soll die zum Fällen übernommenen Niederwaldungen in der für Niederwald bestimmten Zeit abtreiben und dabei nicht nur die vorhergehenden Regeln sorgfältig beobachten, sondern auch noch besonders die zum Ueberhalten ausgezeichneten Stämme und Reideln bei dem Abtriebe gänzlich schonen; bei dem tiefen Abhauen des Holzes dafür sorgen, daß die Wurzeln mit dem Stocke in einer Verbindung bleiben und alles Holz glatt, aber etwas schief abgehauen, auch jeder Stock so gebildet wird, daß sich darauf kein Wasser sammeln kann. Auch müssen die um den Stock herum befindlichen schwächern Reiser rein abgebüscht werden (a).

(a) Instruktion für die Holzhauermeister. §. 3.

§. 600. Wenn das Holz gefällt ist, so hat der Holzhauer bei dessen weiterer Bearbeitung das darin befindliche

Bau-, Werk- und Geschirrholz von dem Brand- und Kohlholze abzusondern und ohne besondern Befehl nichts davon in die Klafter zu legen. Er soll jeden Stamm, der zu Bau-, Werk- oder Geschirrholz sich eignet, nur erst da absetzen, wo er aufhört solches zu seyn. Ein Stamm, der zu Streckholz tauglich ist, darf nicht zerschnitten, sondern muß in seiner ganzen Länge gelassen werden. Alle Stämme und Reideln, welche zu Klafterholz bestimmt sind und 6 Zoll Durchmesser haben, müssen mit der Säge getrennt werden. Baumstücke, welche 6 Zoll Durchmesser haben, sollen gespalten und überhaupt bei stärkerem Holze die Spalten so gestellt werden, daß eine davon bequem von einem Holzhauer getragen werden kann. Prügelholz, welches 2 Zoll und darüber im Durchmesser enthält, muß ausgebengelt und in die Klafter gelegt werden (a).

(a) Instruktion für die Holzhauermeister. §. 4.

§. 601. Das Klafterholz muß der Holzhauer in das verordnungsmäßige Maaß bringen, die Klafter nicht betrüglich, weder zum Vortheil noch Nachtheil des Waldeigenthümers oder Empfängers setzen. Die Spalten soll er so dicht als möglich zusammen, jedoch nicht so legen, daß sie wieder ein Ganzes bilden. Die Klafterstützen dürfen nicht zu stark, aber auch nicht zu schwach gewählt, sie müssen in die Erde eingerammelt und so befestigt werden, daß die Klafter nicht umfallen können. Die Klafter sollen auf leere Stellen im Schlage oder an die Wege, an die Schneißen, auf die Kohlplätze und an den Saum des Waldes aufgestellt und insbesondere darauf Rücksicht genommen werden, daß das junge Holz geschont und die Abfahrt des Holzes zugleich erleichtert wird. — Das zu Wellen bestimmte Holz soll der Holzhauer nach Vorschrift des Oberförsters in Wellen binden, welche die Länge des Scheitholzes nach dem bestehenden Klaftermaaß haben müssen. Demnächst sind die Wellen in Haufen gegen einander zu stellen und sodann mit einem Pfahl zum Numeriren zu versehen. Die Wellenhaufen sollen auf unschädliche Plätze gelegt werden. Die Wellen sind immer mit denjenigen Wieden zu binden, welche der Oberförster dazu besonders vorschreiben wird (a).

(a) Instruktion für die Holzhauermeister. §. 4.

§. 602. Im Allgemeinen wird dem Holzhauermeister bei der Fällung und Bearbeitung des Holzes noch zur Pflicht gemacht, daß alles Holz, was zur Fällung angewiesen worden ist, er auch ohne Unterschied zu fällen und zu bearbeiten hat. Er darf auch nur diejenigen Baumstücke, welche nicht zu Bau- und Werkholz geeignet sind und nur zu Brand- und Kohlholz taugen, aber nicht um den gewöhnlichen Lohn verarbeitet werden können, als Lagerklötzer liegen und unbearbeitet lassen. Er soll das ihm von den Oberförstern in einem Schlage zur Fällung bestimmte Holzquantum nicht überschreiten, sondern, sobald er das vorgeschriebene Quantum an Klafterholz oder Wellenanzahl erreicht haben wird, das Holzhauen auch alsdann einstellen, wenn noch Stämme zur Fällung angewiesen seyn sollten. Er darf nicht gestatten, daß von dem in dem Schlage verfertigten Holze vor der Aufnahme und vor geschehenem Einschreiben etwas abgefahren werde (a).

(a) Instruktion für die Holzhauermeister. §. 4.

§. 603. Sobald die Holzfällung in einem Schlage beendigt oder eine theilweise Abmessung zum Behuf des successiven Eintrags in das vorgeschriebene Manual über die Holzeinnahme nöthig ist, begiebt sich der Oberförster an Ort und Stelle, läßt sich von dem Holzhauermeister ein Verzeichniß des gefällten Holzes geben, und nimmt unter Zuziehung des Försters und Holzhauers die Abmessung und Aufzeichnung des Holzes dergestalt vor, daß er die zu Bau-, Werk- und Geschirrholz tauglichen Stämme mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, jeden Stamm nach seiner Länge und Dicke, letztern in der Mitte desselben und einschließlich der Rinde, genau ausmißt und in das Einnahmebuch einträgt, die Länge und Dicke aber auch neben der Nummer auf dem Stamm selbst mit Rothstein schreibt. Die Klafterholzstöße hat er ebenfalls zu messen, mit fortlaufenden Nummern zu versehen, das Klafterquantum auf eine Stütze neben der Nummer zu schreiben und in das Einnahmebuch einzutragen. Die Wellenhaufen hat er nachzusehen, ob die Wellen die vorgeschriebene Länge und Dicke haben, dann an jeden Haufen einen Pfahl schlagen zu lassen, an diesen die fortlaufende Nummer und die Zahl der Wellen, welche der Haufen enthält, zu schreiben und sonach in Einnahme zu bringen. Die Lagerklötze sind ebenfalls mit fortlaufenden

Nummern zu bezeichnen, nach ihrem Klaftergehalt zu taxiren und in Einnahme zu bringen. Kommen in dem Schlage noch andere Holzgattungen, als Deichseln, Leiterbäume ꝛc. vor, so sind auch diese nach der Zahl der Stücke besonders nummerirt in Einnahme zu stellen. Nach beendigter Aufnahme des gefällten Holzes hat der Oberförster den kubischen Gehalt der Hölzer zu berechnen und solchen in dem Einnahms-Manual einzutragen (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 9.

§. 604. Sobald alles im Schlage befindliche Holz aufgenommen worden, hat der Oberförster solches zu summiren und hiernach mit dem ihm zugestellten Verzeichnisse des Holzhauers zu vergleichen; jede Differenz aber, welche sich dabei ergibt, sogleich richtig zu stellen und aufzuklären.

Hat die Aufnahme eines noch nicht ganz freien Schlages geschehen müssen, so ist zwischen dem aufgenommenen und dem noch nicht fertigen Schlag eine Grenze zu bestimmen, so, daß die etwa noch stehenden Stämme auf der Seite, wo das aufgenommene Holz sich befindet, geplättet und mit dem Forsthammer bezeichnet werden (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 9.

§. 605. Der Oberförster hat hierauf eine Abschrift der ganzen Aufnahme an den Oberforstbeamten einzusenden. Dieser hat sich sodann persönlich in den Schlag zu begeben, mit Zuziehung des Oberförsters, Försters und der Holzhauer, so wie des Receptors oder des Schultheißen, die ganze Holzaufnahme des Oberförsters genau zu revidiren, etwaige Unrichtigkeiten zu verbessern und alles Holz mit seinem Kontrollhammer zu bezeichnen. Die von dem Oberforstbeamten richtig gestellte Holzeinnahme wird sodann sowohl von dem Oberförster als von dem Oberforstbeamten unterzeichnet und das Holz zur Verwendung an die Behörden übergeben (a). Vor der Hand, und wo es nicht besonders verfügt wird, sollen die Rentbeamten nicht mehr zu den Holzabzählungen in den Domänen-Waldungen zugezogen, sondern die Holzabzählungs-Protokolle vom Oberförster und Oberforstbeamten allein attestirt und unmittelbar zur General-Domänen-Direktion eingesendet, auch zugleich die Holzhauer-Rechnung beigelegt werden (b).

(a) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 9.
Instruktion für die Oberförster. §. 10.
(b) Verordnung vom 2. April 1817.

§. 606. Wenn in einem Gemeindewald Holzfällungen von der Gemeinde im Gemeindedienst vorgenommen und dadurch der Holzhauerlohn für ihre Kasse erspart werden will; so hat der Oberförster dies ohne Bedenken zuzulassen und nur dafür zu sorgen, daß einem tauglichen Subjekt die besondere Aufsicht über den regelmäßigen Vollzug der Fällung aufgetragen werde (a). Da die Gebühren der Holzhauermeister zum Theil bisher auf das versteigerte Holz geschlagen worden sind, es aber für die Gemeinden zuträglicher ist, wenn dergleichen Gebühren auf die Gemeindskassen übernommen werden, so soll dieses künftig von den Gemeindekassen bestritten und mit den übrigen Fällungskosten verrechnet werden; den Fall jedoch ausgenommen, wenn Holz unentgeltlich unter die Gemeindebürger vertheilt wird, indem diese alsdann die Gebühren der Holzhauer mit übernehmen müssen (b). Es soll den Gemeinden der Hauerlohn für das aus ihren Waldungen der General-Domänen-Kasse erfallende Frohnd- und Wachtholz von dieser vergütet werden (c).

(a) Verordnung vom 22. Okt. 1817.
(b) Verordnung vom 29. Aug. 1818.
(c) Verordnung vom 5. Sept. 1821.

§. 607. In den Fällen, wo in Gemeinden Loosholz vertheilt wird, dieses aber so wie alles übrige Holz gegen Zahlung von Akkordanten aufgemacht wird, haben Schullehrer, Förster und andere Gemeindeglieder ihr Loostheil zu beziehen, aber den Hauerlohn davon ex propriis zu zahlen. Wird das Loosholz von den Gemeindegliedern selbst gefällt, so haben die, welche ihren Loostheil nicht selbst hauen wollen oder können, solchen durch einen Tagelöhner auf ihre Kosten aufmachen zu lassen. Wenn die Gemeindeglieder die gesammte Holzfällung für die Gemeinde unentgeltlich besorgen wollen, so ist zu unterscheiden, ob in dem abzugebenden Loosholz blos eine Vergütung der Arbeit enthalten oder noch nicht einmal vollständig solche darin begriffen ist, wo dann blos diejenigen auf das statt des Hauerlohns zu vertheilende Holz Anspruch machen können, welche die Arbeit verrichten. Ist in dem zu vertheilenden Holz mehr als der Holzhauerlohn begriffen, so

ist solches nach billigem Ermessen des Oberförsters auszuscheiden und zu vertheilen, also auch Schullehrern, Förstern und Andern, die die nicht als Frohnde zu betrachtende Arbeit nicht mit verrichten wollen, ihr Antheil zu geben, und nur den Rest erhalten die, welche das Holzhauen dafür entrichten (a).

(a) Verordnung vom 13. Aug. 1823.

§. 608. Der Oberförster läßt sich da, wo die Holzhauer nach Akkord gearbeitet haben, die Rechnung derselben übergeben, stellt sie nach Maasgabe der kontrollirten Holzaufnahme richtig; attestirt sie und gibt sie an den Holzhauer zurück, um seine Zahlung bei der betreffenden Kasse zu erwirken (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 11.

§. 609. Das gefällte und aufgemachte Holz darf der Förster nicht eher abfahren lassen, als bis es von dem Oberförster gemessen und derjenigen Behörde überwiesen worden ist, welche die Nutzungen des Waldes zu verwalten hat; derjenige, welcher das Holz wegbringen will, muß sodann durch eine Weisung dieser Behörde bei dem Förster legitimirt seyn, ohne welche derselbe kein Holz verabfolgen darf. Er hat darauf zu sehen, daß das gefällte Holz in der von dem Oberförster bestimmten Zeit abgefahren oder aus dem Walde geschafft wird. Er muß sein Augenmerk darauf richten, daß dabei die Fuhrleute den Wald so viel möglich schonen, die von dem Oberförster gegebenen näheren Vorschriften genau beobachten und dem Empfänger durch Abwerfen und heimliche Entwendung des Holzes keinen Nachtheil zufügen (a).

(a) Instruktion für die Förster. §. 6.

§. 610. Um die Termine zur Abfahrt des Holzes aus den Waldungen möglichst weit hinaus zu setzen, damit bei zu kurzen Fristen die Käufer in ihrer Feldarbeit nicht zurückgesetzt oder wegen Mangel an Fuhren nicht im Stande sind, der Vorschrift zu entsprechen, so werden hierüber folgende Bestimmungen erlassen: Es soll den Landes-Einwohnern in dieser Hinsicht jede Erleichterung, welche nach der Lokalität, dem Klima, der Witterung, dem Zustande des Schlags ꝛc. möglicher Weise ohne Schaden des Waldes zulässig ist, gestattet werden. In denjenigen Waldungen, wo

die Räumung des Schlags, so bald wie möglich, geboten ist, ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Fällung frühe angefangen, bald beendigt, insbesondere auch das Holz ausserhalb derselben an die Wege rc. gesetzt und der Verwaltungsbehörde sogleich zur Disposition gestellt werde. In denjenigen Schlägen hingegen, wo kein bedeutender Schaden durch das längere Sitzenbleiben des Holzes verursacht wird, sind von den Oberförstern solche Termine zu setzen, welche es möglich machen, daß die Käufer ohne Vernachlässigung ihrer übrigen Arbeiten dasselbe abfahren können (a).

(a) Verordnung vom 15. Aug. 1821.

§. 611. Der besondere Forstbetrieb beschäftigt sich zunächst mit der Kultur der Waldungen. Um nun aus dem zu verwaltenden Grund und Boden den höchsten Ertrag zu ziehen, hat der Oberförster darauf den Bedacht zu nehmen, daß die ganze Fläche in kultivirten Zustand gebracht werde. Er hat daher alle zu den Waldungen gehörigen holzleeren Plätze, nach den verschiedenen Gemeindebezirken und in jedem derselben wieder nach den Eigenthümern zusammengetragen, in ein Verzeichniß zu bringen, darin von jedem einzelnen öden Distrikt seine Größe, die Beschaffenheit des Bodens, die Lage, seine Umgebung von Feld oder Wald, so wie im letztern Fall die Holzart und den Bestand desselben genau und umständlich anzugeben. Der Oberförster hat darauf jährlich in der Mitte des Monats Juni, nach vorgängiger Benehmung mit denjenigen, die den Hauptfond der betreffenden Waldungen zu verwalten haben, einen wohlerwogenen Kultur-Plan darüber an den Oberforstbeamten einzuschicken: wie viel, welche Orte, womit und auf welche Weise solche in dem künftigen Jahr kultivirt werden sollen, wie der Boden vorbereitet, wie viel Saamen und auf welche Art gesäet werden soll, wie tief und in welcher Entfernung die Pflanzlöcher gemacht, wo und wie viele Pflanzen genommen werden sollen, von was für Alter, Stärke und Form sie seyn und zu welcher Zeit die Kulturen ausgeführt werden sollen; ferner was für Wasser-, Abzugs- und Hegegräben, auf wie weit und tief angelegt werden müssen. Sollte die Behörde, welche den Hauptfond, wozu die Waldung gehört, verwaltet, von den Ansichten des Oberförsters abweichen, so ist derselben Antrag und ihre Gründe anzuführen und zu widerlegen. Da

alle in dem Verwaltungsbezirk des Oberförsters befindlichen holzleeren Stellen in den Kulturplan aufgenommen werden müssen, sie mögen in dem laufenden Jahr kultivirt werden können oder nicht; so muß dabei bemerkt werden, in wie viel Jahren die ganze Kultur muthmaßlich beendigt seyn kann. Hinsichtlich der Nachbesserungen der jährlich gehauen werdenden Schläge, in welchen keine zusammenhängenden Oedungen befindlich sind, ist immer zu bemerken, ob die Kultur nothwendig geschehen muß, oder noch 1 Jahr verschoben werden kann.

Diesem Kulturplan ist eine spezifizirte Uebersicht der Kosten beizufügen, welche durch die vorgeschlagene Kultur dem Eigenthümer entstehen werden (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 5.

§. 612. Um eine **Uebersicht der Veränderungen** zu erhalten, welche theils durch Ausstockung von Wald und Anlage zu Feld und Wiesen, theils durch Abtretung von dergleichen, so wie von Weiden oder Oedung zu Waldkulturen zu erhalten; ferner um die Besoldungen der Oberförster und Förster nach dem Ab- und Zugang an dem Flächen-Inhalt der Waldungen bestimmen zu können, sollen von 5 zu 5 Jahren Tabellen nach einer bestimmten Form mit den Kulturtabellen darüber eingereicht werden (a).

(a) Verordnung vom 15. Sept. 1819.

§. 613. Diese, von den Oberförstern aufzustellenden **Kulturplane** hat der **Oberforstbeamte** in allen ihren Theilen sorgfältig zu **prüfen**, wenn es nothwendig ist, den Zustand der zu kultivirenden Distrikte an Ort und Stelle einzusehen, den Plan zu ergänzen und zu berichtigen und sodann diejenigen Plane, welche landesherrliche Domänenwaldungen betreffen, an die General-Domänen-Direktion mit Bericht und Gutachten einzusenden und, wenn er sie von derselben zurück erhalten hat, sodann längstens in der Mitte des Monats August mit den Kulturplanen für die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen der untergeordneten Oberförster in eine Uebersicht zusammenzutragen und in doppelter Ausfertigung an die Landesregierung mit gutachtlichem Bericht zur Genehmigung oder Festsetzung vorzulegen. Die von derselben erfolgenden Bestimmungen sind sodann unveränderlich in Ausfüh-

rung zu bringen oder, wenn Hindernisse dagegen eintreten sollten, die weitere Entschließung der Regierung einzuholen (a).

(a) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 6.

§. 614. Während der Kulturplan von den höhern Behörden durchgegangen und festgesetzt wird, hat der Oberförster dafür zu sorgen, daß er sich den zur Ausführung nöthigen Saamen verschafft, und ihn gut aufbewahren zu lassen. Sollte er ihn aus seinem Verwaltungsbezirk nicht in guter Qualität bekommen können, so hat er sich mit den benachbarten Oberförstern zu benehmen, oder an den Oberforstbeamten zu berichten, damit er ihn durch Austausch oder Gestattung der eigenen Einsammlung in dem andern Revier mit den unbedeutendsten Kosten für seine Administrirten erhält (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 5.

§. 615. Da jährlich eine beträchtliche Summe aus den Gemeindskassen für Holzsaamen, der größtentheils aus dem Auslande bezogen wird, bezahlt werden muß, bei den beträchtlichen Waldungen von allen Holzarten im Lande aber nicht zu zweifeln ist, daß aller Holzsaamen, den die Gemeinden bedürfen, entweder in ihren eigenen oder den benachbarten Waldungen selbst gesammelt, oder durch Umtausch von andern Gemeinden erhalten werden können; so ist die Einleitung zu treffen, daß da, wo der Holzsaamen geräth, solcher jederzeit von den verschiedenen Holzarten gesammelt wird und durch Tausch jede Gemeinde denjenigen Saamen, den sie bedarf, erhalten kann (a). Um beurtheilen zu können, wie die vorhergehende Verfügung und die Bestimmung in §. 5. der Instruktion für die Oberförster, hinsichtlich der Anschaffung von Holzsaamen, nachgekommen worden ist, haben die Oberforstbeamten anzugeben, ob und auf welche Art die sämmtlichen Oberförster jene Vorschriften durch Sorge für Einsammlung des Holzsaamens und wechselweise Mittheilung vollzogen haben. — Damit die möglichst sorgfältige Vollziehung jener Vorschriften erfüllt werde, so sollen in Zukunft mit ausländischen Saamenhändlern keine Akkorde mehr abgeschlossen werden, bis der Saamenbedarf aus dem einen oder andern Landesbezirk nicht bezogen werden kann, derselbe also im ganzen Herzogthum nicht gewachsen ist. Die Erkundigungen müssen

indessen so frühe geschehen, daß bei Einsendung des Kulturplans angegeben werden kann, woher der nöthige Saamen zu beziehen ist (b).

(a) Verordnung vom 7. Aug. 1816.
(b) Verordnung vom 7. Oktbr. 1818.

§. 616. Was das Einsammeln und Aufbewahren des Saamens betrifft, so ist dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Ort, in einem dazu geeigneten Lokale, der von den Ortsbürgern unentgeltlich in möglichst großer Quantität nach Anleitung und unter Aufsicht des Försters gesammelte Saamen aufbewahrt werde. Bei der Ablieferung des Saamens an diese Ortsmagazine ist strenge darauf sehen zu lassen, daß nur frischer, guter und wohlgereinigter angenommen, derselbe aber im entgegengesetzten Fall zurückgewiesen und auf die Ablieferung guten Saamens gedrungen werde. Auch ist die Einleitung zu treffen, daß solche Saamenarten, welche deswegen füglich nicht von den Gemeindegliedern gesammelt und abgeliefert werden können, weil dieselbe eine kunstmäßige Behandlung und Vorrichtungen erfordern, von inländischen Unternehmern gesammelt und präparirt werden. Der Austausch des Saamens selbst geschieht natürlich nach Maaßgabe des laufenden Preises der einen Sorte zur andern.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Oberförster sich jedesmal mit den Ortsschultheißen über die Anschaffung des Saamens benehmen müssen und daß, wenn diese auf irgend einen Weg guten Saamen um geringeren Preis sich zu verschaffen vermögen, ihnen solches ohne alle Schwierigkeiten zu gestatten ist, indem die Oberforstbeamten lediglich die Güte des Saamens zu beurtheilen haben, der verwendet werden soll (a).

(a) Verordnung vom 7. Okt. 1818.

§. 617. Der Oberförster ist für die Vollziehung des Kulturplans verantwortlich und hat sich dabei an die Größe des Distrikts, an die Art der Kultur und an die sonstigen Vorschriften genau zu binden, welche ihm in der Genehmigung des Plans gegeben worden sind, daher für die Zubereitung des Bodens, die zweckmäßige Aussaat, die richtige Auswahl der Pflanzen, deren Aushebung und Versetzung ꝛc. zu sorgen (a). Der Oberförster hat, sobald ihm der Plan von

dem Oberforstbeamten ausgehändigt seyn wird, bei den Gemeindewaldungen die Schultheißen davon zu benachrichtigen und, wenn die Arbeiten durch die Gemeindeglieder selbst verrichtet werden, den Tag zu bestimmen, an welchem er eine bestimmte Anzahl Leute oder Fuhren in den Wald zu beordern habe; wird hingegen die Kultur um den Lohn gemacht, so hat er dem Schultheißen die Bedingungen zu sagen, unter welchen und wie bald er einen Akkord abzuschließen und ihm einzuhändigen habe, damit er ungesäumt die Kultur ausführen kann. Sollte sich der Schultheiß oder die Gemeindsglieder widerspänstig zeigen, und den Anordnungen des Oberförsters nicht folgen wollen, so hat er dem Amte sowohl, als dem Oberforstbeamten die Anzeige davon zu machen (b). Der Oberforstbeamte hat dafür zu sorgen, daß die Kulturen in der vorgeschriebenen Art vollzogen werden und zu dem Ende dem Oberförster nähere Instruktion zu ertheilen und, wo es nöthig ist, persönliche Anordnung an Ort und Stelle selbst zu treffen (c).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 5.
(b) Verordnung vom 1. Apr. 1818.
(c) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 6.

§. 618. Ueber die vollzogenen Forstkulturen hat der Oberförster nach einem bestimmten Formular jährlich eine mit den genehmigten Kulturplanen vergleichende Tabelle aufzustellen und bis zur Mitte des Monats Juni an den Oberforstbeamten einzusenden, in welchen alle Kulturen, die in den letztverflossenen vier Jahren verordnet und wirklich vollzogen worden sind, aufgeführt und in der Kolonne der Anmerkungen nach ihrem jetzigen Zustand genau beschrieben werden. Sollte eine vorgenommene Kultur ganz oder theilweise mißrathen seyn, so ist vor Allem ihr nachzuhelfen und sie so lange in der Tabelle nachzuführen, bis die letzte Arbeit vier Jahre alt und man von dem guten Zustand der Kultur versichert ist (a). Alle Kulturen, welche vorgenommen werden, sind von dem Oberforstbeamten so lange jährlich persönlich zu besuchen und darüber vollständige Revisionsprotokolle abzuhalten, als sie von dem Oberförster in der Tabelle nachgeführt werden müssen. Diese Tabelle ist sodann jedes Jahr mit dem neuen Kulturplan und den Bemerkungen des Oberforstbeamten an die Regierung einzusenden, damit dieselbe von den

Fortschritten und dem Zustande der Kultur stets zuverlässige Kenntniß erhalte (b).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 5.
(b) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 6.

§. 619. Der Förster hat, wenn in seinem Beschüzzungs-Revier Waldkulturen vorgenommen werden, für die pünktliche Ausführung der Vorschriften zu sorgen, welche der Oberförster deshalb gibt, namentlich daß der Saamen an den bestimmten Orten und Zeiten gesammelt, der Boden des zu kultivirenden Distrikts gehörig bereitet, die Ansaaten vorgenommen, die Pflänzlinge ausgehoben werden; er hat die jungen Anpflanzungen gegen jeden Schaden und Nachtheil vorzüglich zu schützen (a).

(a) Instruktion für die Förster. §. 3.

§. 620. In Hinsicht der Ausführung der vorgeschriebenen Waldkulturen bleibt zwar den Oberförstern überlassen, nach ihren theoretischen und aus Erfahrung geschöpften Kenntnissen, die Ausführung der Forstkulturen zu leiten; so wenig sie also hierin beschränkt und ihnen unabweichliche Normen darin vorgeschrieben werden sollen, so hält man es doch für nöthig, allgemeine Grundsätze darüber mitzutheilen. Dabei wird den Oberförstern überlassen, da, wo sie glauben aus irgend einem Grunde davon abweichen zu müssen, ihre Beweggründe bei ihren Anträgen umständlich anzugeben (a).

(a) Verordnung vom 1. Apr. 1818.

§. 621. Bei den Vorschlägen über die Kultur der Oedungen und leeren Stellen in den Waldungen sind folgende allgemeine Grundsätze zu beobachten: 1) Jede leere Stelle wird der Regel nach mit der sie umgebenden Holzart wieder kultivirt und es findet nur in dem Fall eine Abweichung davon statt, wenn der Boden dieser nicht angemessen seyn sollte, oder andere Lokalumstände es erfordern. 2) In Buchen- und Eichen-Hochwaldungen werden die leeren Stellen in den Schlägen, wenn das sie umgebende Holz noch klein ist, mit Ahorn, Eicheln, Eschen, Ulmen und Buchekern, je nach Beschaffenheit des Bodens, besäet; ist die umgebende Holzart schon ziemlich erwachsen und steht zu befürchten, daß die Pflanzen, wenn sie aus Saamen erzogen werden sollen,

es nicht mehr einholen oder unterdrückt werden; so muß die Pflanzung eintreten. Diese wird auch mit allen Plätzen vorgenommen, die sehr zum Graswuchse geneigt sind. Auch kann hie und da, wo der Boden gut ist, Ahorn- und Eschensaamen in die Dunkel- und Lichtschläge gesäet werden. 3) In den Niederwaldungen sind die leeren Stellen vorzugsweise mit Eicheln, Hainbuchen und Birken zu besäen und tritt die Pflanzung nur alsdann ein, wenn die leeren Stellen nicht bedeutend sind, wohin vorzüglich die alten unnöthigen Wege gehören; da, wo nasse Stellen sind, tritt die Saat oder Verpflanzung der Erlen oder Ulmen ein. 4) In Nadelholz-Waldungen tritt zur Ausbesserung schon bestandener Waldungen oder kleiner leerer Stellen in denselben die Pflanzung von nicht zu starken, auch nicht im Druck erwachsener Pflanzen ein; alle neue Nadelholzkulturen hingegen müssen so viel möglich an einander liegen und, wenn sie nach und nach ganz beendigt sind, einen zusammenhängenden Distrikt bilden, wovon nur in dem Fall abgewichen wird, wenn z. B. in einem Laubholzwalde eine Stelle, die wenigstens 4 Morgen halten muß, sich vorfinden sollte, die wegen Beschaffenheit ihres Bodens nicht anders, als mit Lerchen und Kiefern zu kultiviren ist. Dann sind bei den Kiefernsaaten Lerchen, und bei den Fichten Weißtannen mit zu säen, auch bei letztern, wenn die Anlage ganz frei von allem Schutz entblößte Oedung trifft, Kiefern 2 Pfund auf den Morgen mit unterzuspritzen, welche, wenn die Fichten und Weißtannen $1/2$ — 1 Fuß hoch sind, vorsichtig herauszuziehen oder abzuschneiden sind (a).

(a) Verordnung vom 1. Apr. 1818.

§. 622. In Hinsicht der Zubereitung des Bodens wird da, wo der Boden zum Graswuchse nicht sehr geneigt ist, derselbe entweder mit eisernen Rechen vor und nach der Saat wund gemacht, welches von Laub- und Nadelholz-Kulturen gilt. Auch kann dies Verfahren beobachtet werden, wenn nur ganz kurze dünne Heide vorhanden und kein schwerer Saamen, nämlich Eicheln oder Bucheckern, gesäet wird. Bei der Saat von diesen wird in Schlägen, wo Nachbesserungen oder eine Vermischung mit Eicheln statt findet, vorzugsweise sich der Stufeisen bedient und nur da die Hacke zu Hülfe genommen, wo verraste oder mit Heide und Moos überzogene Stellen sich vorfinden. Sollen aber ganze Oedungen mit Eicheln

und Buchecken kultivirt werden, so ist der ganze Distrikt so rauh als möglich herum zu hacken, der Saame darauf zu säen, alsdann nochmals herum zu hacken oder vielmehr blos die großen Schollen zu verklopfen, wodurch Eicheln und Buchecken eine leichte, gegen Frost schützende Bedeckung erhalten werden, und darf statt der zweiten Umhackung nicht die Egge gebraucht werden, indem dadurch der Rasen zu sehr zusammengezogen und manche Eichel ihres Schutzes beraubt wird, oder unter dem dicken Rasen nicht keimen kann; es ist daher weit besser, daß, wenn blos einmal gehackt wird, die Eicheln vor dem Hacken gesäet werden. Noch weniger darf eine Eichenkultur auf einem nicht vorher mehrere Jahre als Feld benutzten Boden blos durch Umreissen desselben durch den Pflug vorgenommen werden, indem dadurch die Eicheln oder Buchecken entweder unter die dicken durch den Pflug gemachten zusammenhängenden Rasenstücke kommen, folglich nicht keimen können oder auf die Oberfläche zu liegen kommen. Ueberhaupt ist bei Oedungen, die einige Jahre als Feld benutzt worden sind, wenn Eichelsaaten auf ihnen vorgenommen werden, vorzüglich die Mitsaat der Frucht zu empfehlen, wo bei der Erndte das hohe Abscheiben derselben zu beobachten ist. Die noch nicht als Feld benutzten Distrikte sind zweimal umzuhakken, oder da, wo das Hainen und Brennen des Rasens üblich ist, solches vorzunehmen und alsdann, wenn die Asche auf der ganzen Fläche zerstreut ist, entweder umzuackern und den Saamen mit der Frucht zu säen oder die schweren Saamen durch leichtes Unterhacken gegen Frost zu schützen und die leichtern blos oben auf zu säen. — Bei Distrikten und Oedungen, welche mit Roth- oder Weißtannen, oder Kiefern, oder Lerchen besaamt werden sollen und einen filzigen, grasreichen, von den oben angegebenen abweichenden Boden haben, wird derselbe riefenweise ganz dünne geschält, der Rasen auf der einen Seite zusammengelegt und ebenfalls gehaint und der Rasen verbrannt, ohne den Boden umzuackern und zu sehr aufzulockern, welches erst den Herbst vor der Saat geschehen muß, damit sich der Boden wieder setzt, wo alsdann bei der Saat der Saame mit eisernen Rechen leicht untergebracht wird. An Bergen ist das Plätzehauen den Riefen vorzuziehen, und muß gerieft werden, so müssen die Riefen schräg an den Berg her gemacht werden (a).

(a) Verordnung vom 1. Apr. 1818.

§. 623. Wenn die Kulturarbeiten bezahlt und nicht von den Waldeigenthümern selbst verrichtet werden; so ist bei Gemeindewaldungen der betreffende Schultheiß aufzufordern, deshalb einen Akkord, in welchem der Oberförster die Art anzugeben hat, wie die Kultur gemacht werden muß, abzuschließen und dem Oberförster eine Abschrift davon zuzustellen. Wegen den Domänenwaldungen wird die General-Domänen-Direktion deswegen die nähere Weisung ergehen lassen. Indessen wird als Grundsatz festgesetzt, daß alle Kulturarbeiten, bei welchen nicht eine ununterbrochene Aufsicht eines Forstbedienten nöthig ist, nicht im Taglohn, sondern im Akkord überhaupt gemacht werden; bei Verpflanzungen jedoch nur solche Leute verakkordirt werden dürfen, welche von dem Oberförster gehörig vorher instruirt worden sind und von denen derselbe sich überzeugt hat, daß sie gute Arbeit machen. — Wenn Heg- und Wasser-Abzugsgräben aufgeworfen werden, so sind hiezu vorzüglich die zur Waldarbeit condemnirten Frevler zu gebrauchen und wird ihnen ihre Arbeit per Ruthe nach dem Lohn, der sich nach der Tiefe und Weite des Grabens richtet und gewöhnlich in der Gegend dafür bezahlt wird, vergütet oder abgerechnet (a).

(a) Verordnung vom 1. April 1818.

§. 624. Bei dem Ueberschlag der Kulturarbeiten wird die Zahl der Tage so bestimmt, als in wie viel Zeit ein einzelner Mann oder eine Fuhre die nöthigen Arbeiten verrichten kann, wobei die Beschaffenheit des Bodens und andere Umstände zwar eine merkliche Verschiedenheit begründen können, im Allgemeinen aber wohl als Regel anzunehmen ist, daß 1) bei Verpflanzungen, wo die Pflanzen 2—4 Fuß hoch sind, täglich 1 Mann einschließlich des Löchermachens und die Pflanzen zu beschneiden, 100 Stück setzen kann. 2) Wo die Pflanzen stärker und zu Kopfholz oder an Wegen und Plantagen bestimmt und überhaupt starke Stämme sind, werden auf einen Arbeiter 20 Stück per Tag gerechnet. 3) Wenn der Rasen abgeschält oder der ganze Distrikt umgehackt wird; so ist anzunehmen, daß in 8 Tagen 1 Mann diese Arbeit auf 1 Morgen verrichten kann. 4) Beim Grabenmachen ist auf einen Arbeiter im Durchschnitt 1½ Ruthen auf den Tag zu rechnen. 5) Werden Eicheln und Bucheckern blos eingestuft, ohne daß der Distrikt ganz umgehackt wird; so können 4 Mann

bequem in einem Tag einen Mainzer Malter unter die Erde bringen; das Nämliche gilt da, wo Stufeisen angewendet werden. 6) Wird ein Distrikt geeggt, so sind für den Morgen 4 Tage Spanndienste für ein Gefährt anzunehmen. Es versteht sich von selbst, daß bei den Kulturen, welche um den Lohn gemacht und verakkordirt werden, keine Arbeiter aufzuführen sind (a).

(a) Verordnung vom 1. April 1818.

§. 625. Die für verschiedene Gemeinden angeschaffte Stufeisen zu den Eichelkulturen sind zum Gebrauch für alle Gemeindswaldungen eines Forstverwaltungs-Bezirks bestimmt, indem, wenn blos die einer Gemeinde eigenthümlich zustehenden in ihrem Wald gebraucht würden, solche nicht hinreichten, um eine Kultur in kurzer Zeit auszuführen. Es sind daher in jedem Verwaltungsbezirk durch den Oberförster ein oder mehrere Orte, die am gelegensten sind, auszumitteln, in welchem die Stufeisen dem Schultheiß zur Verwahrung übergeben werden. Sollten bei einer Kultur Stufeisen verbrochen werden, so ist der Eigenthümer des Waldes, wo dies geschehen ist, verbunden, sie wieder herzustellen. Um nun diese Stufeisen allenthalben, wo es erforderlich ist, anschaffen zu können; so ist ein Verzeichniß darüber einzureichen, welche Gemeinden Stufeisen bereits besitzen, oder wie viel noch angeschafft werden müssen.

(a) Verordnung vom 21. Juli 1819.

§. 626. Vorzügliche Sorgfalt ist auf die Unterhaltung der Wege, welche durch die Waldungen ziehen, zu verwenden; es sind daher alle unnöthigen Waldwege zu kassiren und durch Vergraben zum Befahren unzugänglich zu machen, dagegen aber die nothwendigen in Gräben von 4 Fuß oberer, 1 Fuß unterer Breite und 3 Fuß Tiefe zu legen; da wo es die Lokalität fordert und wo nasse Stellen sind, Dolen von Stein oder von Holz quer über den Weg zu machen, wenigstens zwei Wagenspuren breit anzulegen, so viel möglich darauf zu sehen, daß dergleichen Wege in gerader Richtung geführt werden, wobei es sich versteht, daß hierunter blos Wege gemeint sind, die immer bleiben müssen, und nicht blos eine Zeit lang als Holzabfuhrwege dienen, indem letztere demnächst zugepflanzt werden müssen. Die in

den Waldungen befindlichen Schneißen und Stellwege, sie mögen zur Jagd- oder als Grenz- und Abtheilungsschneiße dienen, sind immer offen zu halten, von allen alten Stöcken durch Ausgraben derselben zu befreien, und wo möglich durch öfteres Abmähen dahin zu bringen, daß sie dem Waldeigenthümer einen Ertrag durch Benutzung des Grases liefern (a).

(a) Verordnung vom 1. April 1818.

§. 627. **Benutzung der Hauptgegenstände der Waldungen.**

Die Abgabe des Holzes zur allgemeinen Verwendung hat der Oberförster zu bewirken. Er stellt das von ihm gefertigte und mit Zuziehung des einschlagenden Rezeptors oder Schultheißen kontrollirte ganz spezifize Verzeichniß des Holzes hinsichtlich der Domänenwaldungen dem Rezepturbeamten, hinsichtlich der Gemeindswaldungen dem betreffenden Amte, hinsichtlich der Stiftungswaldungen dem Verwalter des Stiftungsvermögens und hinsichtlich der Privatwaldungen, deren Administration ihm übertragen ist, dem Eigenthümer zu. Zugleich hat er dabei zu bemerken, binnen welcher Zeit das Holz aus dem Walde geschafft werden muß und was sonst noch dabei zur Sicherung und zum Schutz des Waldes zu beobachten und als Versteigerungs- oder Verkaufsbedingung festzusetzen sey. Jene Behörden disponiren sodann über die Verwendung des Holzes und nur auf ihre schriftliche Weisung kann es aus dem Walde verabfolgt werden, welche Anweisungen der Oberförster als Belege für seine Naturalrechnung zu sammeln hat (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 12.

§. 628. **Zur Kontrolle der Nutzungen aus den Gemeinde-Waldungen** müssen die Schultheißen bei der Revision der Holzaufnahme durch die Oberforstbeamten zugegen seyn und der Abmessung und Abzählung desselben beiwohnen, indem hiebei die ganze sich ergebende Holzquantität dem Schultheißen zur Verwaltung überwiesen wird. Zu diesem Ende wird das Generalverzeichniß des Holzes, nachdem der nöthige Auszug daraus dem Amt zur künftigen Kontrolle der Gemeinde-Rechnungen zugestellt worden ist, an den Schultheißen abgegeben, welcher es dem Gemeinde-Rechner zu übergeben hat, um es der Rechnung beizulegen. Die

Verwendung der ganzen Quantität muß durch Nachweisung des Schultheißen, welche dem General-Verzeichniß beigelegt wird, ohne Unterschied, ob sie als Loosholz oder zur sonstigen Benutzung unter die Gemeindeglieder vertheilt oder verkauft worden ist, bescheinigt seyn, so, daß wenn der Schultheis dem Empfänger eine Anweisung an den Oberförster giebt, damit dieser das Holz aus dem Walde verabfolgen läßt, er auch zugleich den Gemeinde-Rechner von dieser Holzabgabe benachrichtigt. Die Anweisung des Schultheißen, welche der Käufer erhält und an den Oberförster abgiebt, dient diesem zum Beleg seiner Naturalrechnung; die Versteigerungs-Protokolle und Bescheinungen des Schultheißen aber zeigen als Beilagen der Gemeinde-Rechnung die Verwendung des sämmtlichen Ertrags der Waldungen als eines sehr wichtigen Theils des Gemeinde-Vermögens (a).

(a) Verordnung vom 8. Jan. 1817.

§. 629. Wenn durch Sturmwind, Glatteis, Schnee ꝛc. Gefällholz entsteht, Frevlern Holz abgenommen oder von ihnen zurückgelassen wird, oder durch irgend einen andern Zufall sich eine Holzeinnahme ergiebt; so hat der Oberförster solches, wenn die Quantität dazu hinlänglich ist, unter Benehmung mit der Verwaltungsbehörde alsbald formen zu lassen, zu vermessen, dem Oberforstbeamten davon die Anzeige zu machen, in sein Manual einzutragen und überhaupt eben so damit zu verfahren, wie mit dem planmäßig gefällten Holz. Eben so hat er auch vorhandenes Leesholz, Späne, Erdstöcke ꝛc., welche sich im Wald ergeben, zu verzeichnen, so genau als thunlich in Einnahme zu bringen und wie die übrigen Holznutzungen der verwaltenden Behörde zur Verwendung zu übertragen; dabei aber derselben auch zu bemerken, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen sie gesammelt und weggeschafft werden können (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 14.

§. 630. Wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, wodurch jemand in die Nothwendigkeit versetzt wird, Holz verbrauchen zu müssen, was er nach den geschehenen Holzfällungen in der Gegend nicht bekommen kann; so wird das Amt diese Nothwendigkeit näher untersuchen, darüber ein Zeugniß ausfertigen und solches dem Oberförster zu-

stellen; derselbe hat sodann gutachtlich an den Oberforstbeamten zu berichten, ob und wo das nothwendige Holz abgegeben werden kann und nach erfolgter Weisung hat er die Anweisung, Fällung, Abmessung, Vereinnahmung, Ueberweisung und Verabfolgung des Holzes in eben der Art zu besorgen, wie solches wegen Vollziehung des jährlichen Holzfällungsplans vorgeschrieben worden ist (a). Der Oberforstbeamte kann zwar, wenn sogenanntes Nothholz gefordert wird, sowohl in Domanial- als Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen die Fällung und Ueberweisung des Holzes an die Verwaltungsbehörde zur Abgabe vornehmen lassen, er hat aber zugleich der Landesregierung oder der General-Domänen-Direktion davon die Anzeige zu machen. Dergleichen Holz, so wie andere zufällige Holzeinnahmen sind in das Kontroll-Manual einzutragen (b).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 13.
(b) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 10.

§. 631. Da hie und da in den von den Schultheißen ausgestellten Bedarfs-Bescheinigungen über Abgabe von Nothholz, Holz verlangt wird, das nicht in die Kathegorie von Nothholz gehört, indem hierher blos solches Holz gezählt wird, das augenblicklich zur Herstellung von Gebrechen an Gebäuden oder Geschirr nöthig ist und was überhaupt in Versteigerungen nicht zu erhalten ist; so werden die Schultheißen, um Mißbräuche und den für die Forstkultur entstehenden Schaden nach Möglichkeit zu entfernen, daß sie keine andere Atteſtate ausstellen, als solche, welche wirklich unvorhergesehene Nothfälle enthalten und, daß die Bedürftigen ihren Bedarf bei den Versteigerungen nicht erhalten konnten, bescheinigen (a)

(a) Verordnung vom 30. Sept. 1818.

§. 632. Aus den von den Oberforstbeamten vorgelegten Verzeichnissen über die statt gefundenen Nothholz-Abgaben aus Gemeindswaldungen hat man ersehen, daß fast überall eine bedeutende Quantität von sogenannten Rüststangen abgegeben worden ist. Da nun dieses Holz nicht wohl zum Nothholz gerechnet werden kann, weil jeder seinen Bedarf davon in Zeiten berechnen und sich verschaffen kann; so haben die Ortsvorstände nur mit äußerster Beschränkung noch

Bescheinigungen über den Bedarf dieser Rüststangen als Nothholz zu ertheilen uud zugleich auch auf die Vorzüge aufmerksam zu machen, welche in Gebälke gelegte und mit zweizölligen Dielen gebordete Gerüste vor solchen haben, die nur aus Rüststangen bestehen (a).

(a) Verordnung vom 10. Nov. 1819.

§. 633. Bei den immer häufiger werdenden Gesuchen um Bewilligung von Bau-, Werk- und Geschirrholz, außer dem Wege der öffentlichen Versteigerungen, sieht man sich veranlaßt zu verordnen: daß dergleichen ausnahmsweise Holzabgaben nur in solchen Fällen und dann nur gegen einen den Durchschnitts-Versteigerungspreis um 10 pCt. übersteigenden Anschlag künftig statt finden soll, wenn der unvorhergesehene dringende Bedarf, so wie die Unmöglichkeit, solchen durch Ankauf bei herrschaftlichen Holzversteigerungen zu decken, von den Nachsuchenden zureichend bescheinigt seyn werden (a).

(a) Verordnung vom 12. Aug. 1820.

§. 634. Die Verwerthung aller Forstprodukte soll im Allgemeinen durch öffentliche Versteigerung geschehen. Es soll demnach nicht nur alles Holz versteigert, sondern auch Mast, Holzsaamen, Leseholz und Erdstöcke, in so fern diese Nebennutzungen für die Domänen-Waldungen entbehrlich sind und unschädlich abgegeben werden können, und zwar Leseholz und Erdstöcke in der Art versteigert werden, daß sie distriktsweise zur Versteigerung ausgesetzt oder hinsichtlich der Erdstöcke, wenn der Steigerer es wünscht, solche nach Klaftern versteigert, von dem Steigerer gebrochen, in Klafter gesetzt, ihm zugezählt und das Abzählungs-Protokoll eingeschickt werden (a).

(a) Verordnung vom 23. April 1817.

§. 635. Bei den Holzversteigerungen ist an sich die Gegenwart des Oberförsters nicht durchaus nothwendig; er wird sich jedoch wo möglich alsdann auch im Walde einfinden, um denselben dabei zu beaufsichtigen, auch den Käufern nähere Anweisung zu geben, was sie bei dem Wegschaffen des Holzes zu beobachten haben. Die Versteigerung soll durch den Rezepturbeamten des Bezirks, in welchen das zur Versteigerung bestimmte Holz sich befindet, vorgenommen werden. Ausnahmen davon können nur für jeden

besondern Fall von der General-Domänen-Direktion verfügt werden. Der Rezepturbeamte ist verpflichtet, die Versteigerung in Person abzuhalten. Bei legalen Verhinderungen wird es gestattet den Accessisten zu committiren. Auch bleibt es dem Rezepturbeamten überlassen, Windfälle und kleinere Quantitäten, die 2—3 Klafter nicht übersteigen, durch den Schultheißen des Gemeindsbezirks versteigern zu lassen, wenn solches nicht gelegenheitlich von andern Dienstverrichtungen durch den Beamten oder Accessisten geschehen kann. Bei den Versteigerungen kann der Beamte einen Ausrufer zuziehen, dessen Wahl ihm überlassen bleibt (a).

(a) Verordnung vom 26. Nov. 1818.

§. 636. Bevor das Holz gefällt und abgezählt ist, wird von Seiten der Oberforstbehörde den Rezepturbeamten der Distrikt, wo das Holz liegt, die ohngefähr geschätzte Quantität und der Zeitpunkt, wann die Versteigerung abgehalten werden kann, mitgetheilt werden; darauf hat er die Versteigerung öffentlich auszuschreiben. Wenn das Holz im Schlage aufgeklaftert und in Wellen gebunden ist, so hat der Oberförster die Abzählung vorzunehmen und der Oberforstbeamte solche kontrollirend zu beglaubigen. Dieser hat den Rezepturbeamten das Abzählungsprotokoll und die besondern polizeilichen Vorschriften bei der Abfahrt mitzutheilen, damit sie als Beendigung vor der Versteigerung bekannt gemacht werden (a).

(a) Verordnung vom 26. Nov. 1818.

§. 637. Der Oberforstbeamte hat zu gleicher Zeit der General-Domänen-Direktion eine Zusammenstellung des zur Versteigerung an den Rezepturbeamten übergebenen Holzes zu überschicken, worin blos summarisch eine jede Holzsorte angegeben ist. Diese muß übereinstimmend mit dem für den Rezepturbeamten bestimmten Exemplare und vom Oberforstbeamten attestirt seyn, auch deutlich den Distrikt des Holzfällungsetats und ob die Quantität aus Vollziehung des Etats oder durch Windfall rc. entstanden ist, angeben. Dieser Mittheilung an die General-Domänen-Direktion muß die Rechnung über Holzhauer- und Wellenbinderlohn über das verzeichnete Holz attestirt beiliegen; auch

andere Kosten für Putzen des Schlags, Wegmachen rc. sind zur Assignation beizuschließen (a).

(a) Verordnung vom 26. Nov. 1818.

§. 638. Bei der Versteigerung selbst hat der Recepturbeamte, außer den ihm von dem Oberforstbeamten mitgetheilten Bedingungen, insbesondere die Sicherheit der Kasse und die baldige Räumung des Waldes zu berücksichtigen. In der Regel ist die Versteigerung gegen baare Zahlung abzuhalten; sollte ein besseres Resultat bei einer Kreditbewilligung bis Martini sich erwarten lassen, so bleibt es den Recepturbeamten überlassen, diese Bedingung nachzugeben. Doch wird derselbe nur solchen Steigerern zuschlagen, welche notorisch zahlungsfähig sind und Bürgschaft leisten, indem die Solvenz der Steigerer nur von dem Recepturbeamten gewahrt werden kann und deshalb auch seiner eigenen Verantwortlichkeit heimgewiesen ist. Die Ratifikation der Versteigerung wird ohne Ausnahme vorbehalten und alle Taxen, Erhebegebühren rc. zur Last des Steigerers fällt weg, so wie das Protokoll nicht mehr auf Stempelpapier geschrieben werden soll. Es wird klafterweise und nicht mehr in Parthien, wie das Holz unter der Nummer sitzt, und eben so Wellen per 100 Stück, der Stamm per Kubikfuß, so weit es ausführbar ist, ausgeboten und die Gebote im Walde im Brouillon eingetragen (a).

(a) Verordnung vom 26. Nov. 1818.

§. 639. Nach abgehaltener Versteigerung ist das Protokoll mundirt aufzustellen und die Abzählungsliste dem Oberförster mit der Attestation, daß das Holz empfangen und versteigert sey, versehen, wieder zuzustellen, welcher damit die Naturalrechnung über das Revier belegt. Sollte das versteigerte Quantum Holz mit dem Uebertrag von Seiten des Oberforstbeamten nicht übereinstimmen und durch Diebstahl rc. eine Differenz entstanden seyn, so ist gemeinschaftlich mit dem Oberförster, der in der Regel der Versteigerung beiwohnen wird, die Abweichungsursache zu untersuchen und, wenn wirklich fehlt, ein Attestat vom Oberförster darüber zu extrahiren und dem Protokoll beizulegen. — Das Protokoll muß außer den Bedingungen und dem Fortgang der Versteigerung, am Schluß den Zusammentrag des versteigerten Holzes

nach den Gattungen und die Durchschnittspreise enthalten. Die Aufstellung und Absendung des Protokolls ist vor allen andern Geschäften zu beschleunigen; der Begleitungsbericht muß sich über die Resultate und Ursachen verbreiten, welche auf den Fortgang der Versteigerung gewirkt haben; die Diäten-Rechnungen müssen beigelegt werden. Sobald die Ratifikation der Versteigerung erfolgt ist, hat der Recepturbeamte den Oberförster ungesäumt davon zu benachrichtigen und sich bei Erhebung des Steigschillings und der Ausstellung der Abfuhrscheine nach den bekannten Verordnungen zu bemessen. Für Abhaltung der Versteigerung berechnet der Recepturbeamte oder Accessist die vorschriftsmäßigen Diäten, dem Aufrufer wird für den Tag ein 1 Fl. bewilligt. Für Abschrift des Steigprotokolls werden 6 Kr. für den Bogen vergütet und die Publikationskosten nach dem Betrag angewiesen. Das Verkündigen durch die Schelle geschieht in den Orten, wo ein Renteidiener befindlich ist, als eine gewöhnliche Dienstverrichtung ohne Belohnung (a).

(a) Verordnung vom 26. Nov. 1818.

§. 640. Höchster Entschließung zufolge soll die in dem Edikt vom 12/13 März 1811 über die Holzversteigerungen in Domanial- und Korporations- oder Gemeindewaldungen, den Beamten zur Pflicht gemachte Ansetzung des Termins und dessen Bekanntmachung, als zu der Leitung des ganzen Versteigerungs-Geschäfts gehörig, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Amtsverwaltungs-Ordnung künftighin den Landoberschultheißen überlassen und denselben für Ausfertigung der Publikation und für die Requisitionsschreiben die gewöhnlichen Gebühren nach der Taxordnung vergütet werden.

Bei dergleichen Versteigerungen können auch in der Regel die besondern Begleitungsberichte gänzlich cessiren und die Vorlage der Versteigerungs-Protokolle blos mit geeigneter Verfügung darauf geschehen (a).

(a) Verordnung vom 31. Dec. 1819.

§. 641. Nachdem die sämmtlichen Gefälle von Central-Stiftungs-Fonds, den Rezepturen, in deren Bezirk sie gelegen, übertragen worden sind; so steht diesen auch die Erhebung des Erlöses von versteigertem Holze aus den

jenen Fonds gehörigen Waldungen zu. — Dieselben haben daher, sobald ihnen solches Holz zufolge des §. 12 der Oberförster-Instruktion überwiesen worden ist, wegen dessen Versteigerung und Vereinnahmung des Erlöses auf die nemliche Art, wie solches bei den Domänen-Waldungen statt findet, sich zu benehmen, die desfalls erforderlichen Berichte jedoch an die Landesregierung zu erstatten (a).

(a) Verordnung vom 16. Aug. 1817.

§. 642. Alle einzelne in Gemeindswaldungen stattgefundene Holzversteigerungen sollen von den Aemtern in eine Tabelle, nach einem bestimmten Formular, zusammengetragen und solche am Ende des Juni-Monats jeden Jahres der Landesregierung zur leichten Uebersicht der vorgenommenen Holzversteigerungen vorgelegt werden (a). Damit die Holzversteigerungen und größern Holzverkäufe aus der Hand richtig in die Tabelle eingetragen werden, so sind die Landoberschultheißen dahin zu instruiren, daß sie alle dergleichen Holzverkäufe, sie mögen von ihnen selbst oder den Schultheißen bewirkt werden, sogleich, nachdem sie genehmigt sind, in ein Manual eintragen. Dieses Manual haben sich die Aemter von Zeit zu Zeit vorlegen zu lassen und aus demselben die Tabelle aufzustellen (b).

(a) Verordnung vom 8. Jan. 1817.
(b) Verordnung vom 3. Jan. 1824.

§. 643. Da bisher das in Gemeindswaldungen versteigerte Holz nur gegen eine vom Gemeinderechner über Bezahlung des Holzes ausgestellte und an den Förster abgelieferte Quittung verabfolgt wurde, diese Weggabe der Quittung aber für den Steigerer mit Unannehmlichkeiten verbunden ist; so muß ausserdem vom Schultheißen eine Anweisung zur Verabfolgung des Holzes ausgestellt werden, worunter der Steigerer den Empfang bescheinigt und solche bei der Abfuhr des Holzes dem Förster einhändigt, der sie dem Oberförster abliefert und dem sie zum Beleg seiner Naturalrechnung dient. Die Abfuhr des ersteigerten Holzes ohne eine solche Anweisung wird mit 30 Kr. bis zu 3 Fl. bestraft (a).

(a) Verordnung vom 15. Juli 1818.

§. 644. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die an vielen

Orten bisher beobachtete **Versteigerungsart der Lohrinde** wonach der ganze zu schälende Schlag nach vorheriger Taxation ausgeboten wurde, um deswillen nicht zu empfehlen ist, weil bald für den Steigerer, bald für die Gemeindskassen unangenehme Nachtheile daraus hervorgehen. Um diese möglichst zu verhüten, sollen künftig in den Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, nachdem vorher der Schlag von allem nicht zum Schälen tauglichen Holz durch den Waldeigenthümer gereinigt und dieses Gehölz ausserhalb des Schlages gebracht worden ist, die Lohrinden allenthalben nicht anders als per 100 Bürden in der Art versteigert werden, daß, wenn das Schälen und Abhauen der Stangen, welches auf Kosten der Steigerer geschehen muß, beendigt und die Rinde gehörig getrocknet ist, der Steigerer solche nach dem, rücksichtlich der Länge und des Umfangs bei der Versteigerung durch den betreffenden Oberförster nach den Lokalverhältnissen und dem etwaigen Wunsche der Steigliebhaber genau zu bestimmenden Maas zu binden und in Haufen von 25, 50 oder 100 Stück zu setzen hat, worauf von dem Oberförster die Abzählung vorzunehmen, auch die Quantität der sich ergebenden Bürden bescheinigt wird, nach welcher Bescheinigung alsdann der Steigerer der Gemeindskasse die Zahlung leistet (a).

(a) Verordnung vom 22. Jan. 1823.

§. 645. **Die besondere Verwendung des Holzes** setzt die Bestimmung eines **allgemeinen Holzmaases** voraus. In dieser Hinsicht wurde verordnet: Höchster Verfügung gemäß soll mit dem Forstjahr 18²³/₂₄ **ein allgemeines Normal-Holzmaas** in sämmtlichen unter forsteilicher Administration stehenden Waldungen, namentlich in den Domanial-, Gemeinde-, Stiftungs- ꝛc. Waldungen eingeführt werden. Hiezu ist ein Fuß bestimmt worden, welcher 30 französischen Centimetern gleich und in 10 Zolle eingetheilt ist, wovon den Oberforstbeamten ein auf Messing gezeichneter Fuß mitgetheilt wird, um den sämmtlichen Oberförstern darnach einen auf gutes Holz gezeichneten Fuß fertigen zu lassen, um, so oft es von den Oberforstbeamten für nöthig gefunden wird, das bei den Holzarbeiten gebrauchte Maaß revidiren und nöthigenfalls berichtigen zu können.

Nach diesem Fuß soll sowohl das Bauholz ausgemessen als auch das hiedurch auf 144 Kubikfuß Raum bestimmte

Klafter Holz in der Regel zu 4 Fuß Scheitlänge, 4 Fuß Höhe und 9 Fuß Weite aufgesetzt werden (a).

(a) Verordnung vom 2. Jan. 1823.

§. 646. Da indessen in manchen Landestheilen wegen der besondern Art des Verbrauchs bei gleichem Rauminhalt der Klafter eine andere Scheitlänge geboten wird, diese jedoch nie mehr als 6 Fuß betragen darf, und hiernach das Klafter zu 6 Fuß Scheitlänge, 4 Fuß Höhe und 6 Fuß Weite aufgesetzt werden muß; so haben hinsichtlich der Gemeinds- und Stiftungs-Waldungen, die Oberforstbeamten sich mit den Justizbeamten zu benehmen und ihre Anträge der Landesregierung vorzulegen, damit darüber besonders entschieden werden kann.

Ein gleiches Verfahren ist bei den Domanial-Waldungen durch Benehmen der Oberforstbeamten mit den Rezepturbeamten zu beobachten (a).

(a) Verordnung vom 2. Jan. 1823.

§. 647. Durch diese Veränderung des bisherigen Maases wird es ebenfalls nothwendig, daß alle bisher in Natur geleistete Holzabgaben künftig in dem neuen Normalmaaß abgegeben werden, weshalb die Reduktions-Berechnung des bisher üblichen Maaßes in das Normalmaaß den Oberforstbeamten mitgetheilt wird, um hiernach in Zukunft die bemerkte Klaftersumme an die zur Naturalabgabe Berechtigten abgeben zu lassen (a).

(a) Verordnung vom 2. Jan. 1823.

§. 648. Da der als allgemeines Holzmaaß bestimmte Fuß, welcher in 10 Zolle eingetheilt ist, alle übrige Fußmaaße der Handwerker aber nach dem Duodecimalmaaß eingetheilt sind, so ist der auszuhändigende auf Messing gezeichnete Normalfuß auf der einen Seite in 10, auf der andern Seite in 12 Zolle abgetheilt, und sind alle Bauholzmessungen nach dem 12 zölligen Fuß so lange vorzunehmen und hiezu die Pfaffschen Tabellen zu gebrauchen, bis eine andere Verfügung deshalb erlassen wird (a).

(a) Verordnung vom 12. März 1823.

§. 649. Bei denjenigen Natural-Holzabgaben aus Ge-

meinde- und Stiftungs-Waldungen, wo Theile von Klaftern abzugeben sind, müssen solche folgendermaßen aufgesetzt werden:

Bei 4 Fuß Scheitlänge.				
Theile der Klafter.	Wird aufgesetzt			Enthält
	Scheitlänge Fuß.	Höhe. Fuß.	Weite. Fuß.	Kubikfuß.
1/6	4	4	1½	24
1/4	4	3	3	36
1/3	4	4	3	48
1/2	4	4	4½	72
2/3	4	4	6	96
3/4	4	3	9	108
5/6	4	4	7½	120
Bei 6 Fuß Scheitlänge.				
1/6	6	2	2	24
1/4	6	3	2	36
1/3	6	4	2	48
1/2	6	4	3	72
2/3	6	4	4	96
3/4	6	3	6	108
5/6	6	4	5	120

(a) Verordnung vom 10. Sept. 1823.

§. 650. Was die Wellen betrifft, so werden solche zu 4 Fuß lang und 1 Fuß Durchmesser aufgebunden und dürfen da, wo die Waldeigenthümer es wünschen, oder wo bei einer vorzunehmenden Versteigerung nach den bisherigen Erfahrungen mehr erlöst wurde, sämmtliche Reiser, ohne sie in die vorgeschriebene Form zu zerhauen, haufenweise zusammengelegt und wegen der Verrechnung als Wellen 100 weise taxirt werden. Ein gleiches Verfahren kann da, wo Holz aus den Niederwaldhauungen zu Weinbergspfählen verwendet wird, beobachtet werden (a).

(a) Verordnung vom 10. Sept. 1823.

§. 651. Da, wo Nutz- und Geschirrholz klafterweise aufgesetzt wird, versteht es sich von selbst, daß die einzelnen Stücke diejenige Länge erhalten müssen, welche zu

ihrem verschiedenartigen Gebrauch durchaus erforderlich ist, weswegen alsdann die Höhe und Weite der Klafter so abgeändert werden muß, daß der vorgeschriebene Normal-Inhalt à 144 Kubikfuß unverändert bleibt (a).

(a) Verordnung vom 10. Sept. 1823.

§. 652. In Hinsicht der Verwendung des Holzes zu besondern technischen und ökonomischen Zwecken wurde verordnet: Da hie und da bedeutende Quantitäten von Kiefernholz zu Röhren für die Brunnenleitungen als Nothholz zur Fällung angewiesen werden, die Erfahrung aber lehrt, daß Kiefernstämme, wenn sie gleich nach der Fällung gebohrt und in die Erde gelegt werden, gewöhnlich bald faulen; so müssen, um durch der öftern Holzfällung der Art den entstehenden Nachtheilen möglichst vorzubeugen, die gefällten Stämme zuerst gebohrt, eine Zeitlang im Wasser aufbewahrt und dann erst als Röhren gelegt werden; es muß daher in Zukunft überall ein hinreichender Vorrath von Röhren zu Wasserleitungen angeschafft werden.

Da auch die hölzernen Krippen für das Vieh, bei dem hohen Preise des Eichenholzes und Arbeitslohns, beinahe eben so viel kosten als steinerne oder von Eisen gegossene; so ist es räthlicher, sich dieser als jener zu bedienen (a).

(a) Verordnung vom 1. Febr. 1818.

§. 653. Um dem unentbehrlichen Bedürfnisse an Geschirrholz so viel möglich abzuhelfen und den Frevel hierin zu beschränken, sollen von dem jährlich gefällt werdenden Holze die zur Reparatur des Fuhr- und Ackergeschirrs tauglichen Stücke abgesondert, gehörig veranschlagt und zum Absatz an die Bedürftigen in den Magazinen niedergelegt werden. Dasselbe kann hier gehörig abtrocknen, wenn die frische Rinde abgesondert wird, wodurch auch das davon verfertigte Geschirr gewinnt und ein jeder das hiezu benöthigte Holz augenblicklich erhalten kann (a).

(a) Verordnung vom 2. Se 1818.

§. 654. Durch die zur unrechten Zeit geschehenen Anforderungen und Abgaben von Baumpfählen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Zaungerten ꝛc. den Waldungen zugefügten Schaden und Erschwerung der Administration

wegen vervielfältigten Anweisungen wurde nachfolgende Verfügung veranlaßt:

1) Die Schultheißen haben bei Aufstellung des nach §. 6. der Oberförster-Instruktion einzureichenden Verzeichnisses zugleich ein namentliches Verzeichniß derjenigen Einwohner, welche Baumpfähle, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Zaungerten ꝛc., mit der Bemerkung, welche Sorten und wie viel ein jeder für das folgende Jahr verlangt, aufzustellen.

2) Die Oberförster haben hiernach in dem Walde der betreffenden Gemeinden die verschiedenen Sorten bei den planmäßigen Holzhieben durch die Holzhauer aussuchen zu lassen.

3) Sollte in dem Walde der Gemeinde keine dergleichen Holzsorte in dem zum Hieb bestimmten Distrikt vorkommen, so hat der Oberförster die Gemeinde in Kenntniß zu setzen, aus welchem benachbarten Wald dieselben angekauft werden können.

4) Von dem Forstjahr 18$^{20}/_{21}$ an findet keine Abgabe an dergleichen Holzsorten mehr statt, die nicht in jenen Verzeichnissen aufgenommen sind. Auch ist in dem Holzfällungsplan bei jeder Gemeinde zu bemerken, ob das Verlangen an dergleichen Holzsorten aus dem Hiebe befriedigt werden kann, oder ob eine Extrahauung vorgenommen werden muß; dabei ist im Allgemeinen als Grundsatz anzunehmen, daß dergleichen Holzsorten, wenn sie nicht aus dem gewöhnlichen Hieb erfolgen, nur von unterdrücktem Holze aus Hochwaldungen abgegeben werden.

5) Den Aemtern bleibt die Bestimmung des Preises für dergleichen Holzsorten überlassen, und hängt es lediglich von ihrer Verfügung ab, ob sie dieselben mit versteigern, unentgeltlich abgeben, oder aber um einen bestimmten Preis den einzelnen Einwohnern zu überlassen sachgemäß finden, in welchem letztern Falle sie sich mit den Forstbeamten wegen Bestimmung desselben zu benehmen haben, damit er in Verhältniß mit dem übrigen Holze steht (a).

(a) Verordnung vom 29. März 1820.

§. 655. Die Pfriemen eignen sich vorzüglich zur Bedeckung der Pflanzenbeete und müssen da zu vermindern gesucht werden, wo sie in Menge zum Schaden der Holzbestände anzutreffen sind. Nächstdem ist die Aspe als eine für den Wald nicht ganz vortheilhafte Holzart zu dieser Abgabe zu empfehlen; wenn aber auch diese mangeln und auch keine Dorn- und Wachholderhecke vorhanden ist, so daß man junge Laubschläge, wiewohl immer auf die wenigst schädliche Weise, hiezu verwenden muß; so dürfen dergleichen Deck- und Erbsenreiser nur alle 2 — 3 Jahre und in denjenigen Gegenden ausgetheilt werden, wo sie nicht etwa in den nach dem Fällungsplan genehmigten Abtriebsschlägen ohnehin zu haben sind (a).

(a) Verordnung vom 9. März 1818.

§. 656. Die Nebengegenstände, welche der Wald ausser dem Holze liefert, hat der Oberförster sich angelegen seyn zu lassen bestmöglichst zu benutzen. Er hat sie daher, so weit sie voraus zu sehen sind, alljährlich in einem aufzustellenden Nutzungsplan fürs künftige Jahr aufzunehmen und ihren wahrscheinlichen Ertrag anzugeben; auf diejenigen aber, von denen es ungemiß ist, ob sie eintreten werden, im Laufe des Jahrs stets sein Augenmerk zu richten und sie eintretenden Falls derjenigen Behörde zu überweisen, welche den Hauptfond des Waldeigenthümers verwaltet (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 16.

§. 657. Wenn Mast eintritt, hat der Oberförster die Distrikte zu bezeichnen, wohin die Schweine eingetrieben werden können, auch wie viele und wie lange sie dahin werden gehen können, ohne dem Wald und der Kultur zu schaden. Sollte es zwar unstatthaft seyn, die Schweine einzutreiben, dagegen nachgegeben werden können, daß Eicheln, Buchenkern, Nüsse, zum Verfüttern im Stall, zum Verkauf, Oelschlagen 2c. aufgelesen werden, so ist auch auf diese Art der Benuzzung Bedacht zu nehmen (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 16.

§. 658. Der Oberförster hat insbesondere diejenigen Plätze aufzuzeichnen, wo Gras benutzt werden kann. Dabei hat er zu begutachten, wo diese Benutzung unbeschadet des

Holzes geschehen darf, ob nämlich durch Viehweide, Rupfen oder Grasen (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 16.

§. 659. Findet sich Gelegenheit, Holzsaamen sammeln und verkaufen oder zum Eintauschen anderer Saamenarten verwenden zu können; so soll der Oberförster auch diesen nicht unbenutzt lassen (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 16.

§. 660. Das dürre Laub soll zwar der Regel nach als Dünger für die Waldungen benutzt werden und dazu liegen bleiben; wenn aber unverschuldet eingetretener Strohmangel bei einer ganzen Gemeinde oder einzelnen Individuen vor dem betreffenden Amte nachgewiesen und von diesem darüber ein Zeugniß ausgefertigt worden ist, so kann der Oberförster das Sammeln von Streulaub in Gemeinde-Waldungen unter der von ihm anzuordnenden Aufsicht des Försters da gestatten, wo es in Hochwaldungen, die über 60 Jahr alt sind, oder in Niederwaldungen, die in den nachfolgenden Jahren zum Abtrieb kommen, gefunden werden kann; sind dergleichen Distrikte nicht vorhanden, so hat er darüber an den Oberforstbeamten zu berichten (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 16.

§. 661. Wenn Lohrinde geschlissen werden kann, so hat der Oberförster auch dafür zu sorgen, daß dies ordnungsmäßig geschieht; er hat dabei sorgfältige Anleitung zu geben, damit der Schlag dadurch nicht Noth leide, und fortdauernde Aufsicht zu führen. Die Lohrinde hat er, falls sie nicht auf dem Stamm versteigert wird, in Bürden binden zu lassen, solche in eben der Art wie das Holz selbst aufzunehmen, zur Kontrolle anzuzeigen und den weiter vorgeschriebenen Gang einzuhalten (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 16.

§. 662. Wenn dergleichen Nebennutzungen aus Waldungen bezogen werden können; so hat der Oberförster, in so fern sie nicht schon in dem jährlichen Nutzungsplan aufgeführt und genehmigt sind, davon dem Oberforstbeamten die Anzeige zu machen, der alsdann entscheidet, ob, was, wie viel und in welcher Art genutzt werden könne; dem auch über-

lassen ist zu bestimmen, ob und wo dürres Holz soll aufgelesen werden. Nach der erfolgten Genehmigung der Abgabe hat der Oberförster dergleichen Nutzungen der administrirenden Behörde des Fonds, wozu die Waldungen gehören, zur Verwendung zu überweisen, von deren Verfugung es alsdann abhängt, an welche Individuen die Nutzungen überlassen werden sollen (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 16.
(b) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 11.

§. 663. Die Abgabe von Gras und Weide, deren Gewinnung den Waldungen mehr oder weniger nachtheilig ist, kann, außer größern Waldblößen, die bis zur Waldanlage jährlich auf Grasbenutzung zu versteigern sind, nicht als Forstnebennutzung in Einnahme erscheinen. In einzelnen Nothfällen ist jedoch den Oberforstbeamten die Abgabe überlassen, ohne daß dafür eine Geld-Einnahme erscheinen soll. Das Gras darf nur aus Stellwegen und Schneißen abgegeben werden (a).

(a) Verordnung vom 23. April 1817.

§. 664. Das Laub und Moos darf ebenfalls nicht als Forstnebennutzung in Geldeinnahme erscheinen. Das Laub darf nicht nach sogenannten Laubtagen, sondern muß nach Karrn oder Traglasten und nur in 60jährigen und ältern Beständen, wenn sie guten Boden haben, in Distrikten von magerm Boden aber keins abgegeben werden. Höchstens alle 4 Jahr vor dem Abfall des Laubes darf die Abgabe geschehen. Das Laub darf nicht mit Besen oder eisernen, sondern nur mit hölzernen Rechen gesammelt und das untere in Fäulniß übergegangene Laub nicht mit weggenommen werden. Wenigstens 4 Jahr, ehe ein Distrikt in Dunkelschlag gelegt wird, darf kein Laub mehr abgegeben werden. Wo nicht besondere Berechtigungen vorliegen, ist die Laubabgabe zwar möglichst zu beschränken, bei mißrathener Erndte und wirklicher Noth aber, und wenn aus den Gemeindswaldungen keine Abgabe mehr erfolgen kann, sollen keine ängstliche Schwierigkeiten gemacht werden, um den Feldbau durch ein Opfer aus dem Wald zu unterstützen (a).

(a) Verordnung vom 23. April 1817.

§. 665. Auf mehrfache Beschwerden, daß das Laub- und Streusammeln in den Gemeinds-Waldungen

nicht mehr gestattet werden will, da doch der Bezug dieser Waldnutzungen nicht durchaus untersagt ist, wird solcher nur dahin bestimmt, daß 1) beim Streulaubholen das in §. 16. der Oberförster-Instruktion erforderliche amtliche Zeugniß vorgezeigt werden muß, dann aber der Oberförster befugt und verbunden ist, die Sammlung des Laubes in solchen Distrikten von Hochwaldungen, die über 60 Jahr alt sind, oder in Niederwaldungen, die im folgenden Jahre zum Abtrieb kommen, selbst zu gestatten. Sind solche Waldungen nicht vorhanden oder ist das Laubsammeln nicht ohne Schaden für die Waldungen zu gestatten, so hat er an den Oberforstbeamten zu berichten, ob und wo etwa anderswo Laub gesammelt werden könnte. 2) Wenn sich in den Waldungen dürres Reiserholz, Spåne oder Erdstöcke befinden, so kann die Sammlung an unschädlichen Orten ebenfalls gestattet werden. 3) Von dem Ermessen der Forstbehörde hängt es ab zu bestimmen, an welchen Tagen und von wie viel Personen die Sammlung des Laubes rc. geschehen soll. Der Oberförster hat davon den Schultheilen zu benachrichtigen; dieser giebt denjenigen, welche er zur Sammlung ermächtigt, ein schriftliches an den Förster abzulieferndes Zeugniß, welches die Zahl der Karrn oder der Sammler nur im Allgemeinen zu enthalten braucht (a).

(b) Verordnung vom 2. April 1817.

§. 666. Zur **Beseitigung der vielen Gesuche um Gestattung von Laubsammeln in den Gemeinds-Waldungen**, so wie der vorgebrachten Beschwerden, daß dieses häufig nicht zur Befriedigung des Bedürfnisses gestattet werde, und endlich der dadurch entstehende Frevel haben nachfolgende Bestimmungen veranlaßt: Die Oberforstbeamten, Oberförster und Schultheißen haben sich alljährlich an einem zu bestimmenden Tag bei dem Amte zu versammeln und zu bestimmen, in welchen Distrikten Laub, Heide, Moos oder sonstige Streusurrogate und in welcher Menge ohne Schaden abgegeben werden sollen und können, auch in welchen Distrikten Lees- und Stockholz gesammelt werden darf, wie viele Tage hiezu angenommen werden, endlich wie lange und wann der Wald geschlossen und weder Laub noch Leesholz geholt werden darf. Sollte hinsichtlich dieser Bestimmungen zwischen den Oberforstbeamten und Aemtern verschiedene Ansichten vorwalten, so ist deshalb an die Landesregierung zur

Entscheidung, unter Anführung der Gründe, gemeinschaftlich zu berichten. Endlich ist über diese Gegenstände für jede Gemeinde abgesondert ein kurzes Protokoll in duplo aufzunehmen, wovon ein Exemplar bei Amt deponirt, das andere aber dem Oberforstbeamten ausgehändigt wird (a).

(a) Verordnung vom 17. März 1819.

§. 667. Da es die Absicht ist, daß überall, da wo es die Waldungen gestatten, nach Bedarf an die einzelnen Gemeindebürger Laub abgegeben werden soll, die deshalb erlassenen Verfügungen hie und da aber mißverstanden worden sind und sich dabei Mißbräuche eingeschlichen haben, die zum großen Nachtheil der Waldungen gereichen; so ist es erforderlich, daß auf deren Abhülfe Bedacht genommen wird. Dies geschieht am zweckmäßigsten dadurch, wenn die Gemeinde-Glieder zur Sammlung von Moos und Heidekraut mehr aufgefordert werden, wodurch der doppelte Zweck, Reinigung der Waldungen und gutes Streu- und Düngungsmittel erreicht wird, und daß nur das Laub an festgesetzten Tagen und da wo es ohne Nachtheil des Waldes abgegeben werden kann, zur Abhülfe des Nothstandes einzelner in der Hinsicht bedürftigen Gemeindeglieder und auf den Viehstand beschränkt, verabfolgt wird. An den Orten indessen, wo das Laub ohne Nachtheil der Waldungen abgegeben werden kann und die Gemeindeglieder einer Unterstützung in der Hinsicht bedürfen, sollen aber auch keine weiteren Hindernisse wegen dessen Verabfolgung unter der Aufsicht der Förster in den Weg gelegt werden (a).

(a) Verordnung vom 14. Juli 1819.

§. 668. Es dürfen zwar keine Steinbrüche und Erdgruben ohne besondere Genehmigung der General-Domänen-Direktion in Domänenwaldungen geduldet werden; um jedoch Bauenden mit kleinen Quantitäten Steine und Lehm auszuhelfen, können die Oberforstbeamten die Abgabe für sich verfügen (a).

(a) Verordnung vom 23. April 1817.

§. 669. Da sämmtliche Waldnutzungen den Waldeigenthümern zustehen, so haben sie, da die Bienen nicht zur Jagd gehören, diese auch zu benutzen. Damit jedoch mit

dem Aufsuchen derselben einiges Interesse verknüpft und aller Anlaß zu Streitigkeiten zwischen dem Finder und Waldeigenthümer vermieden werde, wird in Hinsicht der Gemeindswaldungen verfügt, daß von den darin gefundenen Bienenstöcken 24 Kr. Anzeigegebühr an den Finder, falls es die Gemeinde nicht vorzieht, ihm den Fund zu überlassen, entrichtet werden, die Bienen aber in jenem Falle zum Vortheil der Gemeindekassen veräußert werden sollen (b).

(a) Verordnung vom 3. Juli 1822.

(b) Da die Bienen als nicht zur Jagd gehörig bestimmt worden; so kommen solche hier unter den Waldnebennutzungen und nicht wie bisher, unter der Jagd, vor.

§. 670. Die Walddistrikte, worin die Nebennutzungen überhaupt zu gewinnen erlaubt wird, sind genau zu bestimmen und die Grenzen den Sammlern bekannt zu machen; dabei müssen die Tage bestimmt werden, an welchen in jedem Distrikt das Sammeln erlaubt ist; ferner dürfen auch keine schneidende Instrumente gebraucht werden (a).

(a) Verordnung vom 8. Febr. 1822.

§. 671. In Hinsicht des Forstschutzes sind zur Sicherung des Forsteigenthums die Grenzen der Waldungen und Berechtigungen, welche der Oberförster zu verwalten hat, so wie der in seinem Verwaltungsbezirk bestehenden Jagden, Fischereien, Koppeljagden, Viehweide, Beholzigungsrechte und anderer Servituten, von ihm zu besichtigen; er muß sie daher genau kennen, öfters begehen, und alle Veränderungen, welche daran oder an den Gräben, Steinen, Zeichen rc. vorfallen, sogleich dem einschlagenden Amt und dem ihm vorgesetzten Oberforstbeamten einberichten, damit das Geeignete verfügt werden kann. Wenn an seinem Verwaltungsbezirk zugleich eine Hoheitsgrenze herzieht, so hat er darauf eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten. — Alljährlich am 1. Juni hat er einen Hauptbericht über den Befund sämmtlicher von ihm begangenen Grenzen in und an seinem Verwaltungsbezirk sowohl an das Amt als auch an den Oberforstbeamten zu erstatten (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 2.

§. 672. Da, wo keine Grenzstreitigkeiten obwalten, soll er, unter Zuziehung der Betheiligten, die durch den Wald

laufenden Grenzen eine halbe Ruthe breit aufhauen und in diesem Zustand unterhalten, so daß von dem einen Grenzzeichen zum andern gesehen werden kann, und wenn durch den Beamten Grenzen berichtigt, Steine gesetzt werden ꝛc. so soll er dabei sich einfinden, um sich damit bekannt zu machen und dem Oberforstbeamten das Resultat einberichten zu können (a). Der Oberforstbeamte wird auf die Hoheits- und Privatgrenzen der Waldungen bei seinen Reisen immer aufmerksam seyn, die am 1. Juni jeden Jahrs an ihn einlaufenden Grenzberichte der Oberförster genau erwägen, alljährlich die Grenzen wenigstens einmal selbst begehen und bis zum 1. Juli jeden Jahrs der Landesregierung über das, was an den Grenzen überhaupt und besonders an den Hoheitsgrenzen vorgefallen oder noch zu erledigen ist, eine allgemeine Vorlage machen (b).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 2.
(b) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 2.

§. 673. In Hinsicht der Grenz-Berichtigungen und Herstellung der Grenzzeichen wurde verordnet:

1) Haupterforderniß einer jeden Grenzberichtigung ist, daß sie in Gegenwart und nach Anhörung der Eigenthümer oder Berechtigten der an einander stoßenden Grundstücke geschehe und daß die Aussteinung von den betreffenden Feldgerichten vorgenommen werden muß.
2) Bei Grenzen, welche einen Wald betreffen, der unter Administration eines Oberförsters steht, muß dieser jedesmal mit zugezogen werden, jedoch blos um die Rechte der Eigenthümer hiebei pflichtmäßig zu wahren.
3) Betrifft der Gegenstand blos eine Grenze innerhalb einer Gemarkung, ist dieselbe also nicht zugleich Banngrenze und ist blos von Wiederherstellung beschädigter Grenzzeichen an unbestrittenen Grenzen die Rede; so hat das Amt das betreffende Feldgericht zur Herstellung zu beauftragen. Ist aber die Grenze selbst zweifelhaft geworden und kann das Feldgericht die Interessenten nicht in Güte vereinigen, so hat es dieselben an das Amt zu verweisen und nach des letztern Erkenntniß die Aussteinung zu vollziehen. Die Anwesenheit des Beamten ist dabei im Allgemeinen nicht erforderlich, sie kann es aber nach den Umständen in gewissen Fällen werden.
4) Auf gleiche Weise wird es auch in dem Fall gehalten,

wenn die Grenze zugleich Gemarkungsgrenze ist; nur daß alsdann die beiden Feldgerichte der angrenzenden Gemeinde-Bezirke zusammen treten und die Aussteinung gemeinschaftlich vornehmen.

5) Eben so wird auch dann verfahren, wenn die Gemarkungsgrenze zugleich Amtsgrenze zweier Aemter ist; es geht alsdann von jedem Amt dem ihm untergebenen Feldgericht der Auftrag zu. Können die Interessenten nicht durch die Feldgerichte vereinigt werden, so treten die beiden Beamten zusammen, von denen, wenn diese sich nicht vereinigen können, im Wege des Rekurses die Sache an die Landesregierung gelangt.

6) Hoheilsgrenzen können in keinem Falle von den Feldgerichten allein hergestellt werden, sondern wenn dabei irgend eine Irrung oder Mangel erscheint, so ist darüber von den Beamten umständlich an die Landesregierung zu berichten und deren Verfügung zu erwarten. Die Vollziehung geschieht alsdann auch durch das betreffende Feldgericht, es muß aber der Beamte dabei selbst gegenwärtig seyn. Die Schultheißen und Feldgerichte sind bei diesen Grenzen eben so wie es in des Försters und Oberförsters Instruktion bereits geschehen ist, zu ganz vorzüglicher Aufmerksamkeit aufzufordern.

7) Da wo die Grenzen des Eigenthums scheiden, soll bei Gemeinde-Waldungen und andern Allmenden der Ortsvorstand d. h. Schultheiß und Vorsteher die Gemeinde vertreten; bei Domanial- und solchen Gütern aber, welche einem milden Centralfond gehören, werden die Rezepturbeamten die Stelle des Eigenthümers versehen, und ist daher denselben vorkommenden Falls Nachricht davon zu geben.

8) Die Aemter haben dafür zu sorgen, daß alle Feldgerichte ihres Amts sich gute, dauerhafte, kenntliche und nicht leicht zu verfälschende Geheimezeichen anschaffen, welche sie bei allen Aussteinungen dem Grenzstein sorgfältig unterlegen. — Da wo Bann- und Hoheitsgrenzen ausgesteint werden, also zwei Feldgerichte zusammentreten, hat jedes sein Zeichen und zwar nach der Seite seiner Gemarkung hin zu unterlegen (a).

(a) Verordnung vom 13. Aug. 1817.

§. 674. Da die bei Grenzbegängen und Grenzregulirung aufgenommenen Protokolle nicht immer mit einer solchen Genauigkeit abgefaßt sind, um nach Verlauf vieler Jahre auf sie als eine bestimmte Basis recurriren zu können; so findet man zweckmäßig und nothwendig, daß die Entfernung der Maalsteine in einem besondern Absteinungs-Register, nach folgendem Formular, welches dem Protokoll anzuhängen ist, genau bezeichnet werde (a).

Von Nr.	Auf Nr.	Pag.	Gemessene Linie			Horizontale Linie			Winkel nach Graden einwärts		auswärts	
			Rut.	Schh.	Zoll.	Rut	Schh.	Zoll.	Grad.	Min.	Grd.	Min.

(a) Verordnung vom 28. Okt. 1818.

§. 675. Da bis jetzt die Berichtigung der Wald- und sonstigen Grenzen nicht so vorgenommen wurde, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert; so sah sich die Landesregierung veranlaßt, auf die Befolgung der frühern deshalb erlassenen Verordnungen, in so weit als durch die nachfolgende keine abändernde Verfügungen ertheilt werden, aufmerksam zu machen und Folgendes weiter zu verordnen:

Die Oberförster haben in dem durch §. 2. ihrer Instruktion bestimmten Termine nach der anliegenden Tabelle alle Grenzunrichtigkeiten einzutragen und solche in duplo dem betreffenden Amte einzureichen. Derselbe fügt alsdann in die für ihn bestimmte Rubrik seine Bemerkungen hinzu und übersendet sie dem Oberforstbeamten, der sie unter Beifügung seiner Bemerkungen zur weitern Verfügung mit Bericht an die Landesregierung zu befördern hat. Das eine Exemplar, mit der Verfügung der Landesregierung versehen, wird Letzterm remittirt, um den Beamten die nöthigen Extrakte daraus mitzutheilen und darauf zu sehen, daß die Vollziehung von den Lokalbehörden pünktlich befolgt wird. Der Oberforstbeamte bleibt mit Bezug auf §. 2. seiner Dienstinstruktion für dieselbe verantwortlich und im Fall die Ortsvor-

stände sich einer Dienstnachläßigkeit schuldig machen sollten, ist das Amt um sachmäßige Verfügung zu requiriren, oder wenn von diesem keine Folge gegeben werden sollte, der Landesregierung die Anzeige zu machen.

Sollten in einem ganzen Forstverwaltungs-Bezirk keine Grenzunrichtigkeiten sich ergeben oder alle frühern berichtigt seyn, so muß dieses von dem betreffenden Oberförster, sowohl dem Beamten als Oberforstbeamten, in einem besondern Bericht angezeigt werden, damit Letzterer es der Landesregierung bekannt machen kann. Damit die Oberförster auch Kenntniß von den Bemerkungen und Verfügungen über ihre Angaben wegen den Grenzen erhalten; so hat der Oberforstbeamte einem jeden Oberförster, in so weit es ihn betrifft, ein mit der Resolution der Landesregierung versehenes Exemplar zuzustellen (a).

Forstinspektions-Distrikt.

Amt Forstverwaltungsbezirk

Uebersicht

der Waldmängel und deren Berichtigung während des Forstjahrs vom 1. Juni 18 bis dahin 18

Namen der Waldeigenthümer.	Fortlauf. Nr.	Beschreibung der Grenzmängel.	Bemerkung des Oberförsters.	Bemerkung des Amtes.	Bemerkung des Oberforstbeamten.	Verfügung der Regierung.

(a) Verordnung vom 19. Febr. 1823.

§. 676. Bei allen Steinsetzungen, wo blos einzelne unbestrittene Grenzsteine durch die Feldgerichte eingesetzt werden und kein Geometer zuzuziehen erforderlich ist, soll ein kurzes, von dem Feldgericht zu unterschreibendes Protokoll über den Akt des Steinsetzens aufgenommen und in duplo an den Oberforstbeamten, sogleich nach Beendigung des Geschäfts, durch den Oberförster eingesendet werden. Nach vorher vom Oberforstbeamten an Ort und Stelle genommener Einsicht wird von ihm 1 Exemplar dem betreffenden Amt zur weitern Abgabe an die Waldeigenthümer übersendet, das andere Exemplar der Landesregierung vorgelegt.

Was hingegen die Aufnahme derjenigen Grenzprotokolle betrifft, wo bei der Grenzregulirung zur Auffindung der richtigen Grenzpunkte, oder wegen sonstigen Vermessungen ein Geometer zugezogen werden muß, so versteht es sich von selbst, daß, wenn die ausgesteinte Grenze auch nur einzelne Theile des Waldes ꝛc. betrifft, das Protokoll nach Vorschrift des General-Rescripts vom 18. Dec. 1822 aufgestellt und demselben eine Handzeichnung beigefügt werden muß, welche der Oberforstbeamte der Landesregierung zur Einsicht vorlegen muß (a).

(a) Verordnung vom 19. Febr. 1823.

§. 677. Von nun an müssen über alle auch die kleinste Steinsetzung, wenn solche an Gemeinds-, Stiftungs- oder Domanial-Eigenthum, so wie an Gemarkungs- und Landesgrenzen vorgenommen wird, ein Protokoll aufgenommen werden und diejenigen Protokolle, welche keine Waldgrenze betreffen werden, ohne Beiseyn der Forstbeamten aufgestellt. — Zugleich wird verfügt, daß bei allen Grenz-Regulirungen, die nicht blos Setzung einzelner ausgeworfener oder entkommener Steine, sondern die Vermessung, Berichtigung und Aussteinung ganzer Walddistrikte und Gemarkungen betreffen, jedesmal das bei Vermessung der Waldungen vorgeschriebene Meter-Maaß von dem in diesen Fällen zuzuziehenden Geometer zu gebrauchen ist; dagegen wenn nur einzelne Theile von Grenzen berichtigt und ausgesteint werden, so wird dasselbe Maaß zu Grund gelegt, womit der übrige Theil der Grenze vermessen worden ist (a).

(a) Verordnung vom 19. Febr. 1823.

§. 678. Mit dem Geometer muß wegen Bestimmung der verschiedenen Grenzpunkte und überhaupt wegen Beiwohnung bei der Aussteinung, sodann wegen Anfertigung der Handzeichnungen, welche jedoch nur dann zu fertigen sind, wenn keine besondere Vermessungen erfordert werden, und des Aussteinungsregisters ein billiger Akkord in der Art abgeschlossen werden, daß der Eigenthümer des zu berichtigenden Grenzobjekts das zu beiden Ausfertigungen nöthige Papier so wie die Handlanger und Kettenzieher stellt, folglich dem Geometer keine baare Auslagen, sondern blos seine Arbeiten vergütet werden, welche entweder in Gebühren à 2 Fl. 30 Kr. bis höchstens 3 Fl. für den Tag, oder wenn es den Umständen nach möglich ist, unter Berücksichtigung der auf die Arbeit verwendeten Zeit auf eine runde Summe festgesetzt werden kann, welche der Lage nach entweder von beiden Angrenzern gemeinschaftlich oder von dem Eigenthümer des ausgesteint werdenden Objekts allein zu berichtigen ist (a).

(a) Verordnung vom 19. Febr. 1823.

§. 679. Zur Sicherung der Waldungen gegen frevelhafte Handlungen der Menschen wurden folgende Verordnungen erlassen:

Jedem Baulustigen, der einen legalen Schurfschein aufzuweisen hat, steht die Befugniß zu, auf fremdem Grund und Boden einzuschlagen; wogegen jedes Berggewerbe verpflichtet ist, den Grundschaden zu vergüten. Der zum Bergbau Berechtigte und jeder, welcher schurfen will, hat den Grundeigenthümer davon zu benachrichtigen, daß und wo er einschlagen will; in Hinsicht der Domänen-Waldungen soll dieß bei den einschlägigen Oberförstern geschehen (a).

(a) Verordnung vom 6. Aug. 1817.

§. 680. Damit durch Anlegung von kleinen Holzmagazinen an denjenigen Orten, wo nicht schon durch Vertheilung eines genügenden Loosholzquantums aus Mark- oder Gemeinde-Waldungen alle Ortseinwohner ihr Bedürfniß erhalten können und die Waldungen dadurch gegen Frevel mehr gesichert werden, sollen in jeder Gemeinde so viel Klafterholz und Wellen, in einem angemessenen Lokale magazinirt werden, daß die ärmere Klasse von Bewohnern auch in kleinen Quantitäten, um den Preis von 10—20 und mehreren Kreu-

zern Holz sich ankaufen kann. Wo Loosholz in Gemeinden ausgetheilt wird, soll die Austheilung desselben größtentheils und so weit es mit der geregelten Forstverwaltung verträglich ist, erst am Ende des Oktobers geschehen und für einen kleinen Maguzinbestand, zum Verkauf in kleinen Quantitäten, ein Theil aufbewahrt werden. Wo sich keine Mark- und Kommun-Waldungen befinden, ist bei Versteigerungen, wo in der Regel eine 6—9monatliche Zahlungsfrist gegeben wird, das für das Magazin erforderliche Holz anzukaufen. Die Administration muß zweckmäßig und wenig kostspielig eingerichtet, auch eine richtige Kontrolle eingeführt werden. Die Gemeindskassen sollen auch daraus keinen Gewinn ziehen und dieselbe als Handelsspekulation ansehen; sie haben im Gegentheil wohl zuweilen einen kleinen Verlust zu übernehmen. Im Verlaufe dieses Jahrs sind also solche Holzmagazine, entweder aus eigenen Waldungen oder durch Ankäufe an solche Orte anzulegen, wo sie nöthig erachtet werden, welche so lange zu bestehen haben, bis der Holzhandel als Gewerbe sich konstituirt haben wird, wo die Magazine dann von selbst aufhören werden (a).

(a) Verordnung vom 31. Januar 1816.

§. 681. Die schicklichste Weise der Abgabe des Scheitholzes und der Braunkohlen aus den Holzmagazinen in kleinen Quantitäten geschieht in der Art, wenn das Scheitholz, das Klafter oder der Stecken, nach dem kubischen Gehalt getheilt, die Klafterstücke in so viele Theile durchschnitten oder gespalten werden, daß dem einen Käufer eben so gut ein oder wenige Kubikfuße, als einem andern 1/8, 1/4, 1/2 oder 1 Klafter Holz dargemessen werden kann, oder daß dem Käufer das Holz dargewogen wird. Um die Braunkohlen auszumessen, müssen kleinere Maaße in den Magazinen vorhanden seyn, um etwa den 20ten oder 10ten Theil einer Zain erhalten zu können (a).

(a) Verordnung vom 26. Juni 1816.

§. 682. Da es an mehreren Orten des Herzogthums an den erforderlichen Holzvorräthen so sehr mangeln soll, daß einzelne Individuen zur Fällung von Obstbäumen und zum Verbrauch sonst nutzbaren Gehölzes genöthigt gewesen sind, so wird die persönliche Verantwortlichkeit der Beamten dafür

in Anspruch genommen, daß die Holzmagazine allenthalben, wo sie nur irgend erforderlich sind, angelegt und mit dem nöthigen Vorrath unterhalten werden, nach Maaßgabe der schon früher ertheilten Vorschriften. Da, wo es hiezu an gefälltem Holz mangeln sollte, werden die Oberforstbeamten, welche Instruktion hierüber erhalten haben, die erforderlichen Fällungsanweisungen ungesäumt ertheilen. So wie durch die Vervollständigung dieser Holzmagazine einem jeden Einwohner die Möglichkeit gegeben wird, seinen Holzbedarf mit den angegebenen Einschränkungen, jedoch in den kleinsten Quantitäten, anzukaufen, so ist es auch erforderlich, daß für ganz Arme oder momentan Zahlungsunfähige, der Ankauf durch die Lokal-Armenkasse statt finde und zwar so, daß ersteren der Holzbedarf als Unterstützung im Wege der öffentlichen Armenpflege verabreicht werde, für letztere aber die Anschaffung durch unverzinsliche Vorschüsse aus der Armenkasse bewerkstelligt werde. Solchen Individuen soll aber zu diesem Behufe kein baares Geld gegeben, sondern die Anschaffung des Holzes von den Armenpflegern selbst besorgt und geleitet werden (a).

(a) Verordnung vom 12. Jan. 1818.

§. 683. Um dem Holzmangel vorzubeugen und die Waldungen gegen Frevel zu sichern, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in den Gemeinden wo möglich der Verbrauch der Holzkohlen und des in den meisten Gegenden zu findenden Torfs in Aufnahme kommt, auch wo thunlich in den Gemeindeholzmagazinen dieses Brennmaterial vorräthig ist (a).

(a) Verordnung vom 5. Apr. 1820.

§. 684. Bei der Abschätzung der vorübergehenden Benutzung des Waldbodens als Steinbruch treten folgende Bestimmungen ein: 1) Ist der Walddistrikt haubar, so bleibt der Holzbestand dem Waldeigenthümer, der ihn abtritt und für das Holz keine Vergütung erhält. In diesem Falle sind blos die Kosten, wodurch der Steinbruch wieder in den Zustand des zur Holzkultur fähigen Bodens versetzt wird, anzuschlagen und dem Eigenthümer zu vergüten. 2) Ist der Walddistrikt noch nicht haubar, so wird die verlorne Crescenz abgeschätzt und vergütet; jedoch muß hier die verschiedene Natur der Bewirthschaftung beachtet werden, die es nothwendig

macht, die Berechnung der verloren gehenden Holzmasse auf die ganze Periode auszudehnen, in welcher das Holz bis zur Haubarkeit in Zuwachs steht. Es ist daher die Holzmasse, welche der Distrikt zur Zeit der Haubarkeit liefern würde, nach einem Ertrags-Durchschnitt abzuschätzen. Der Werth derselben wird nach dem Durchschnitts-Holzpreise der letzten 10 Jahre abgeschätzt und davon der Werth des dermaligen Bestandes, welchen der Eigenthümer abholzt und die Zinsen der Vorausbezahlung in Abzug gebracht. Der Rest gibt dann die dem Waldeigenthümer zu vergütende Summe ab (a).

(a) Verordnung vom 27. Febr. 1822.

§. 685. Als allgemeine Bestimmungen über die Anlage der durch die Waldungen führenden Wege und Grenzschneißen wurden festgesetzt: 1) Alle ständigen Fahrwege sind so viel möglich in gerader Richtung zu führen, auf beiden Seiten mit Gräben, die oben 3, unten 1 — 1½ Fuß breit und 3 Fuß tief seyn müssen, einzuschließen und 20 — 24 Fuß Breite zum Fahren haben. 2) Wo die Wege an steilen Bergen gerade herunter gehen und zu befürchten ist, daß das Wasser die Gräben ausreißt, müssen alle 6 — 10 Ruthen, nach Verhältniß des Falls des Berges, wenigstens 4 — 6 Fuß breite Streifen Erde in den Gräben sitzen bleiben und nach dem Walde zu kleine Gräbchen, oberhalb dieser Streifen, um das Wasser von dem Wege abzuleiten, gemacht werden. 3) Wenn die Wege nothwendig durch nasse Stellen gehen müssen, so sind auf der tiefsten Stelle Dolen, vorzugsweise von Steinen anzulegen; wo sie von Holz gemacht werden müssen, da werden ganze Stämme 1 Fuß ins Quadrat ausgehöhlt und solche so tief gelegt, daß 2 — 3 Fuß Erde auf sie geworfen werden kann; auf keinen Fall dürfen Prügelbrücken gemacht werden. Durch den Auswurf aus den Gräben ist die Straße in der Mitte zu erhöhen. 4) Alle Grenzen in den Waldungen sind durch 8 Fuß breite Schneißen immer offen zu erhalten und so anzulegen, daß auf jeder Seite von den Steinen ein 4 Fuß breiter von Holz entblößter Raum bleibt. Da, wo sie zur Abfuhr verwendet werden können, wird ihre Breite auf 12 Fuß bestimmt (a).

(a) Verordnung vom 30. Aug. 1820.

§. 686. Die Fahr- und Fußwege, welche bestimmt sind, beibehalten zu werden, haben die Oberförster den Aemtern genau zu bezeichnen, damit sowohl erstere, vorzüglich durch zur Strafarbeit verurtheilte Forstfrevler unterhalten werden, in Hinsicht der schädlichen Fußwege aber durch öffentliche Bekanntmachung und unter Strafandrohung der Gebrauch derselben gänzlich verboten werde (a).

(a) Verordnung vom 30. Aug. 1820.

§. 687. Wegen Anlage und Unterhaltung der Vicinalwege wurde in Hinsicht der Waldungen verordnet: Führt der Weg nach seiner für zweckmäßig erkannten Richtung durch Wald, so ist auf den hineinfallenden Holzbestand keine Rücksicht zu nehmen, sondern da durchzuhauen, wo dies die Richtung des Weges erfordert, indem das Holz eben so wenig als sonstiges in der Wegrichtung einfallendes Privateigenthum berücksichtigt werden kann. Die Entschädigung dafür wird nach den, über die Wegnahme von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgemittelt (a).

(a) Verordnung vom 22. Oct. 1825. §. 2.

§. 688. Hinsichtlich der durch Waldungen führenden Vicinalwege haben die Oberforstbeamten und Oberförster darauf zu sehen, daß bei den neuen Anlagen sowohl, als auch den bereits bestehenden Wegen der Art das Holz in einer angemessenen Breite weggehauen wird, und, wenn die Wege einer Reparatur bedürfen, die nöthigen Verfügungen hiezu gemeinschaftlich mit den Aemtern zu treffen. Ständige und stark benutzte Holzabfuhrwege, die nicht zugleich Vicinalwege sind, müssen ebenfalls in der erforderlichen Breite von 20 — 24 Fuß und 6 Fuß für die Gräben ausgehauen, in einen fahrbaren Stand gestellt und darin erhalten werden, wofür die Oberforstbeamten zu sorgen und daher in den jährlichen Kulturplänen die erforderlichen Anträge zu machen haben. Die Unterhaltungsverbindlichkeit solcher Wege, die nicht zugleich Vicinalwege sind, richtet sich nicht nach der Gemarkung, sondern liegt denen, welche sie benutzen, oder den Eigenthümern der Waldungen, denen sie zum Abfuhrwege dienen, ob. Es hat sich daher der Oberforstbeamte und Beamte vor Verfügung der Herstellung solcher Wege jedesmal mit dem betref-

fenden Waldeigenthümer, oder denen, welche solche Wege benutzen, zu benehmen und solche zur Erklärung und Vereinigung über die gemeinschaftliche Herstellung aufzufordern. Wenn Grenzschneißen zugleich als Holzabfuhrwege dienen, so müssen sie statt 8 Fuß eine Breite von 12 Fuß erhalten und es sind dann die Grenzsteine mit Zuziehung des betreffenden Feldgerichts und der Waldeigenthümer in Gegenwart des betreffenden Oberförsters aus der Mitte auszuheben und ein Stein diesseits, der andere jenseits des Weges zu setzen; auch über diesen Akt mit Angabe und genauer Beschreibung der Steine ein Protokoll aufzunehmen (a).

(a) Verordnung vom 22. Octbr. 1825. §. 10.

§. 689. Die Fußwege, welche einen bestimmten, erheblichen und bleibenden Zweck haben, vorzüglich die zur nähern Kommunikation zwischen Ortschaften dienen und hergebracht durch Felder und Waldungen ziehen, sind nicht nur ferner beizubehalten; sondern auch in der erforderlichen Breite zu erhalten, wo es nöthig ist, mit Fußstegen zu versehen und namentlich in Waldungen zur Vermeidung der Beschädigung des anstoßenden Gehölzes möglichst gut zu unterhalten und auch bei neuen Kulturen gehörig zu berücksichtigen. Alle andere überflüssige Fußwege sind aber möglichst einzuschränken und insbesondere in den Wäldern, die der Forstkultur schädlichen zu verbieten; wogegen die durch lichten Hochwald ziehenden zwar vor der Hand belassen, aber bei künftigen Forstkulturen ebenfalls nicht berücksichtigt werden dürfen (a).

(a) Verordnung vom 22. Oct. 1825. §. 11.

§. 690. Da durch die zu dicht an den Chausseen gezogenen Waldanpflanzungen, besonders von jungem Nadelholze, jene theils zu sehr beschattet werden und nicht vollkommen austrocknen können, theils solche leicht ein Aufenthalt für Räuber werden können; so soll bei der Anpflanzung längs der Heerstraße darauf Bedacht genommen werden, daß solche nicht zu dicht an dieselben kommen (a).

(a) Verordnung vom 10. Mai 1816.

§. 691. Die Forststraf-Gesetzgebung. Mit Aufhebung der ältern über die Forstvergehen bestehenden Gesetze wurde allgemein verordnet: Die Forstverbrechen sind, Forstdiebstähle, sodann Forstbeschädigungen und Forst-

polizei-Vergehen. — Forstdiebstahl heißt eine in gewinnsüchtiger Absicht eigenmächtig vorgenommene Zueignung einer fremden, in dem Forstschutz noch stehenden Sache. Die Forstdiebstähle zerfallen nach Verschiedenheit der entwendeten Sachen in beschwerte und einfache. Ein beschwerter Forstdiebstahl wird begangen durch Entwendung 1) eines Stammes und deren Aeste, ohne Unterschied, ob er vor dem Diebstahl noch stand, oder schon gefällt, oder zu Klafterholz, Wellen, Lagerholz ꝛc. bestimmt, oder geformt war. 2) Solchen Holzes, das zu Bildung einer lebendigen Hege oder eines Zauns um künstliche Pflanzungen im Walde dient. — Ein einfacher Forstdiebstahl wird begangen durch Entwendung von jungen Pflanzen, welche noch nicht in die Klasse der Stämmchen gehören; von Reisern, von Aesten oder Stockausschlägen, von Erdstöcken, von Haselholz, von Gras, Futterlaub, Moos, Rasen. Die Forstbeschädigungen und Forst-Polizei-Vergehen geschehen: durch Verwunden und Anhauen der Bäume; durch Holen von Gesträuch, die keine Gegenstände der Forstkultur sind, ohne Erlaubniß; durch Sammeln der Mast und des Saamens und unerlaubtes Eintreiben der Schweine zur Mastzeit in die Waldungen; durch Weiden des Viehs in den Waldungen; durch Feuermachen in dem Walde; durch Beschädigen ꝛc. der Grenz- und Hegzeichen; durch Graben von Steine, Lehm ꝛc. in Waldungen; durch Leseholz- und Streulaub-Sammeln außer den bestimmten Tagen; durch Ausheben von Bienen in den Waldungen; durch Mitnahme von Haken in den Wald; durch Mitnahme von Axt, Säge ꝛc. in den Wald; durch Nichtverwendung von empfangenem Bauholz; durch Liegenlassen des Holzes über die bestimmte Zeit im Walde; durch Schneiden eines Bau- oder Werkholzstammes ohne Erlaubniß im Walde; durch Ausroden eines Waldtheils ohne Erlaubniß; durch Vornahme einer nicht genehmigten Holzfällung; durch Nichterfüllung der Vorschriften der Instruktion von Seiten der Holzhauer und Köhler; durch Beschädigen des Waldes durch Holzfuhrleute (a).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 1. 2. 3. 11. 16.

§. 692. Da der Forstschutz zunächst und vorzüglich dem Förster obliegt, so hat derselbe auf alle oben angegebenen Gegenstände ein wachsames Auge zu halten und sich zu bemühen, alle Vergehen gegen die Gesetze und Anordnungen

zu entdecken. Wenn er eine That bemerkt, wodurch denselben entgegen gehandelt wird; so hat er dieselbe sogleich zu verhindern, dem Frevler die entwendeten Gegenstände abzunehmen und dem Eigenthümer zuzustellen; die Werkzeuge, womit der Frevel begangen worden ist, ebenfalls abzunehmen und dem Schultheißen zu überliefern. Bekannte und einheimische Personen soll er nicht pfänden, noch weniger arretiren; wenn er aber unbekannte Fremde als Frevler antrifft, so ist er berechtigt, von ihnen ein Pfand zu nehmen, das den ohngefähren Werth des Schadens, der Strafe und der Pfandgelder hat. Sollten sie sich diesem widersetzen, oder die öffentliche Sicherheit es nöthig machen, so soll er die Person selbst arretiren. Die Pfänder und arretirte Personen hat er sogleich an den Ortsschultheißen abzuliefern. Wenn der Förster einen Frevler bemerkt und dieser ihm entspringt, auch auf Zurufen nicht stehen bleibt, der Förster ihn aber mit Zuverlässigkeit erkennt, so genügt solches zur Anzeige; unerkannte Frevler aber muß er persönlich verfolgen, bis er sie arretiren, pfänden oder durch mehrere Zeugen Gewißheit verschaffen kann, wer es ist. Bemerkt der Förster, daß gefrevelt worden ist, ohne daß er den Thäter darüber angetroffen hat; so muß er sich auf jede Weise bemühen, denselben zu erforschen; er muß deshalb Erkundigungen bei unbescholtenen Leuten einzuziehen suchen, die Spur verfolgen ꝛc. Wenn er Vermuthung hat, daß sich die gefrevelten Gegenstände irgendwo in Gebäuden versteckt finden, so hat er den Ortsschultheiß aufzufordern, daß derselbe mit ihm eine Haussuchung vornehme (a).

(a) Instruktion für die Förster. §. 14. 15.

§. 693. Da der Förster das Gewehr blos zur Vertheidigung seiner eigenen Person gegen fremde Angriffe gebrauchen darf; so darf, damit kein strafbarer Misbrauch davon gemacht wird, die Erlaubniß, daß auf Waldfrevler geschossen wird, nur dann statt finden, wenn ganz besondere Verhältnisse diese ausserordentliche Maaßregel nöthig machen, und so betreffenden Falls höhern Orts ausdrücklich verordnet worden ist (a).

(a) Verordnung vom 21. Aug. 1818.

§. 694. Da die Feld- und Wiesenfluren nicht selten an die Waldungen angrenzen oder aber von denselben durchschnit-

ten werden; so hat der Feldschütz auch auf die Verhütung der Walddiebstähle und Waldbeschädigungen Acht zu haben, die etwaigen Thäter anzuzeigen, und wird auch dieser Angabe bis zum Beweise des Gegentheils vollkommener Glaube beigemessen, ihm aber für diese Anzeige solcher Vergehungen besonders bestimmte Anzeiggebühr zuerkannt (a).

(a) Instruktion für die Feldschützen vom Aug. 1816. §. 18.

§. 695. Sobald der Förster einen Frevel entdeckt, hat er ihn sogleich in seine Schreibtafel zu notiren und aus derselben täglich zu Hause in sein Journal einzutragen, dergestalt, daß genau angegeben wird 1) der Tag und die Tageszeit wann, 2) der Distrikt und Ort wo, 3) der Vor- und Zuname, auch Wohnort dessen, von dem das Vergehen begangen worden ist. 4) Ob und wie oft derselbe schon vorher gefrevelt hat. 5) Eine genaue Angabe, worin das Vergehen bestanden hat, so, daß der Werth des Schadens und alle Umstände daraus entnommen und die Strafen darnach angesetzt werden können. 6) Wenn der Thäter nicht sogleich ausfündig gemacht werden konnte, so ist umständlich anzuführen, was geschehen ist, um ihn zu erforschen und was für Anzeigen oder Verdachtsgründe sich ergeben haben (a).

(a) Instruktion für die Förster. §. 16.

§. 696. Aus diesem Journal hat der Förster alle 14 Tage einen gleichlautenden Auszug an den Oberförster einzusenden. Ganz ungewöhnliche und vorzüglich bedeutende Frevel und sonstige Vorfälle sind am nemlichen Tag, wo der Förster sie gewahr wird, durch einen besondern Bericht dem Oberförster anzuzeigen. Monatlich hat er einen Bericht über alles, was im verflossenen Monat in seinem Revier vorgefallen und gethan worden ist, an den Oberförster einzusenden, damit er denselben von allem dem unterrichtet, was von diesem etwa unbemerkt sollte geblieben seyn (a).

(a) Instruktion für die Förster. §. 17.

§. 697. Der Oberförster ist auch zum Forstschutz verpflichtet und er hat, in so weit es seine andern Geschäfte erlauben, ihn in derselben Art, wie die Förster, zu besorgen. Er hat ebenfalls ein Freveljournal zu führen und dar-

Digitized by Google

aus, so wie aus den ihm zukommenden Auszügen aus den Forstjournalen der Förster alle 4 Wochen ein Manual zu fertigen, darin die von ihm vorzunehmende Taxation des Schadens und die einschlagende Nummer der Forstfrevel-Ordnung einzutragen und mittelst eines vollständigen Auszugs daraus diejenigen Frevel, welche nach der Forstfrevel-Ordnung mit 3 Fl. und weniger bestraft werden, dem Schultheißen, diejenigen aber, auf welche eine höhere Strafe gesetzt ist, mit Bericht dem Amte, in dessen Bezirk der Frevel verübt worden ist, zu übertragen, um die Untersuchung und Bestrafung vornehmen zu können. Außerordentliche größere Frevel sind unverzüglich durch einen gleichmäßigen Auszug und Bericht dem Amte zur Bestrafung zu übertragen. Sollte in einem Monat kein Frevel zur Anzeige gekommen seyn, so hat der Oberförster auch davon dem Schultheißen und dem Amte Nachricht zu geben (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 4.

§. 698. Um zu beurtheilen, in wie weit die Förster ihre Obliegenheit erfüllen, hat der Oberförster in seinem ganzen Verwaltungsbezirk eine Revision darüber vorzunehmen, ob die vorgefallenen Frevel richtig eingetragen sind, über unordentliche Führung der Freveljournale und Abweichungen des Befunds von den Anzeigen den Förster zu konstituiren, über Alles ein kurzes Protokoll zu führen und solches am Ende des Quartals mit erläuterndem Berichte an den Oberforstbeamten einzusenden (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 4.

§. 699. Da in mehreren Fällen von den Schultheißen aus einer unrichtigen Einsicht ihrer Obliegenheiten, zur Rechtfertigung von Strafansätzen angeführt worden ist, daß diese von dem Oberförster gemacht seyen; so haben die Oberförster in die Columnen der monatlichen Ueberträge der Forstfrevel, für das Erkenntniß von Schadens-Ersatz, in keinem Fall für Strafen und Pfandgeld eine Zahl einzutragen, sondern dies den Beamten und Schultheißen gänzlich zu überlassen (a).

(a) Verordnung vom 4. Sept. 1818.

§. 700. Die Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen geschieht, wenn die Strafe 3 Fl. und weni-

ger beträgt, von den Ortsschultheißen; wenn die Strafe des Vergehens aber höher ist, von den Aemtern. Diese haben die Untersuchung zu führen und, wenn die gesetzliche Strafe 4wöchentliche Arbeit zu öffentlichen Zwecken, 14tägiges Gefängniß und 30 Fl. Geld übersteigt, oder bei dem Mangel eines bestimmten Gesetzes, nach dem Ermessen der Unterbehörden, eine halb so hohe Strafe ausgesprochen werden soll, haben die Aemter die Akten an die Regierung zur Erkenntniß einzusenden. Das Hofgericht erkennt über die mit Zuchthausstrafe zu ahndende Diebstähle und solche Handlungen, welche dergleichen Strafen unterliegen; die Landesregierung aber über alle andere über die Strafbefugniß der Schultheißen und Amtsbehörden hinaus verpönte Handlungen, welche der Zuchthausstrafe nicht unterliegen (a).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 26.
Verordnung vom 5/6. Jan. 1816. §. 17.

§. 700. b. Diejenigen Frevler, welche nach der Forststraf-Ordnung von dem Schultheißen bestraft werden, auf deren Vergehen nemlich nicht mehr als 3 Fl. Strafe stehen, haben die Schultheißen sogleich nach Empfang des Uebertrags vom Oberförster vor sich kommen zu lassen, sie über die Anzeige zu vernehmen, die Thatsache ausser Zweifel zu setzen suchen, ihre Erklärung in das Strafprotokoll einzutragen und die Strafe anzusetzen (a).

(a) Verordnung vom 8. Jan. 1817.

§. 701. Ueber verschiedene zweifelhafte Fälle wurde folgendes verordnet:

1) Wenn der Frevler die That nicht eingesteht, sondern dieselbe in Abrede stellt, die Sache also zur Untersuchung an das Amt von den Schultheißen verwiesen werden muß, so ist nicht die Kompetenz des Amts zum Straferkenntniß gesetzlich begründet und demnach auch der Uebertrag der Strafen von demselben an die General-Steuer-Direktion gerechtfertigt, die Strafe mag mehr oder weniger als 3 Fl. betragen.
2) Wenn der Oberförster einen Holzdiebstahl als wiederholt begangen oder überhaupt wegen vermeintlicher Größe der Strafe zur Kompetenz des Amts gehörig angibt, welcher bei der Untersuchung nicht als solcher erscheint und

bestraft werden kann; so geschieht der Uebertrag aus Unbekanntschaft des Oberförsters mit dem Gesetz. Die amtliche Competenz ist hier also nicht begründet und der etwa vom Amt erfolgte Strafansatz geschieht Namens des Schultheißen, wonach auch der Strafübertrag durch denselben an die betreffende Gemeindskasse geschehen muß.

3) Wenn ein von mehreren Individuen begangener Frevel, aus dem Grund, weil entweder ein Consort bereits den zweiten Frevel begangen hat und dessen Strafe oder die Strafe sämmtlicher Consorten von dem gemeinschaftlich begangenen Frevel, den Ansatz von 3 Fl. übersteigt, an das Amt vom Oberförster zur Bestrafung überwiesen worden ist; so kann die Summe der Strafe von sämmtlichen Consorten hier nicht in Betracht kommen; sondern in Fällen, wo die Strafe eines jeden einzelnen 3 Fl. oder weniger beträgt, hat der Schultheiß die Strafe zu erkennen und der Gemeindekasse zu übertragen, oder wenn das Amt solche aus Irrthum angesetzt hat, so ist dieses Namens des Schultheißen geschehen, in keinem Fall also der Strafübertrag an die General-Steuer-Direktion zu machen (a).

(a) Verordnung vom 7. Okt. 1818.

§. 702. Die Bestrafung der Militär-Personen, wegen begangenem Forstfrevel, soll von der competenten Militärbehörde nach der bestehenden Civil-Strafgesetzgebung geschehen. Die Beamten und Schultheißen haben zu dem Ende aus den ihnen von den Oberförstern zu übergebenden Frevellisten einen vollständigen Auszug über die darin als Frevler angezeigten Militärpersonen dem Militärkommando des betreffenden Regiments zu fertigen und dasselbe um Mittheilung des Straf-Erkenntnisses zu ersuchen, damit die Strafsumme in den Ueberträgen aufgenommen und zugleich das Verordnungsmäßige wegen des Schaden-Ersatzes und der Denunziationsgebühr vorgekehrt werden kann (a). In Hinsicht der Bestrafung beurlaubter Soldaten sind die Auszüge über Forstvergehen derselben, dem Reserve-Compagnie-Chef, zur Erkennung der gesetzlichen Strafe zuzufertigen, der sie entweder selbst bestrafen oder an ihre Corps einschicken wird (b). Die Aemter haben den abzugebenden Auszügen über die Forstfrevel beurlaubter Soldaten, jedesmal die Notizen über die

Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Denunzianten resp. seiner Eltern beizufügen (c).

(a) Verordnung vom 18. Juni 1819.
(b) Verordnung vom 16. Juli 1819.
(c) Verordnung vom 23. Sept. 1823.

§. 703. Da gegen Feld- und Forstfrevler, ohne Rücksicht auf die Bedeutenheit oder Geringfügigkeit des Vergehens in Contumaciam verfahren und, ohne den Frevler zu vernehmen, die gesetzliche Strafe gegen ihn erkannt wird, den Beamten es aber nicht schwer seyn wird, den Denunziaten zum Erscheinen bei Amt zu vermögen; so ist solches dem Contumacial-Verfahren überall vorzuziehen. Da indessen bei unbedeutenden Forstpolizei-Vergehen die Thäter dieses Verfahren, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, über sie ergehen lassen; so ist nichts dagegen einzuwenden, daß in solchen und geringen Fällen jenes Verfahren angewendet, demnach das Erscheinen sub poena confessi angedroht wird. Dagegen ist bei Untersuchungen von Forstdiebstählen, welche, wenn auch oft nicht wegen der ersten zu verhängenden Strafe, doch in ihren für den Denunzianten äußerst nachtheiligen Folgen immer sehr wichtig sind, dasselbe eben so wenig als bei andern Diebstählen zulässig; vielmehr sind zur Vollständigkeit der Untersuchung die Forstdiebe nöthigenfalls und Auswärtige im Wege der Requisition realiter vor Amt zu citiren und vor Ertheilung eines Straferkenntnisses jedesmal vollständig über den begangenen Diebstahl zu vernehmen (a).

(a) Verordnung vom 1. Okt. 1819.

§. 704. In Hinsicht der Strafen selbst enthält das Forststrafgesetz folgende Bestimmungen: Der beschwerte Forstdiebstahl wird neben der dem Thäter obliegenden Verbindlichkeit des Schadensersatzes bestraft und zwar: Der erste mit Bezahlung des doppelten Werths der gestohlenen Sachen, und es kann die Strafsumme nie weniger als 1 Fl. betragen; der zweite mit 14tägigem Gefängniß, unter Abwechselung der warmen Speisen über den andern Tag mit Wasser und Brod. Sollte der Werth der gestohlenen Sache mehr als 1 Fl. betragen, so werden obiger Strafe so viele Tage zugesetzt als vielmal die Summe von 30 Kr. über 1 Fl. hinaus in dem Werth enthalten ist; der dritte mit dreimonatlicher Korrektionshaus-Strafe, wenn die gestohlene Sache

10 Fl. oder weniger werth gewesen ist. Daneben wird für jeden Gulden, den die Sache über 10 Fl. werth war, obiger Strafzeit noch 1 Woche hinzugesetzt; der vierte und jeder weitere beschwerte Forstdiebstahl wird als peinliches Verbrechen betrachtet und es tritt die Zuchthausstrafe von wenigstens zweijähriger Dauer ein. — Ist der erste und zweite Forstdiebstahl an einem Sonntage oder an Bäumen in umzäunten Anpflanzungen und Forstbaumschulen oder überhaupt an gepflanzten Bäumen, oder mit Hülfe einer Säge geschehen, so wird doppelte Strafe angesetzt; jedoch soll eine weitere Strafschärfung durch ein Zusammentreffen mehrerer dieser Beschwerungen in einem Falle nicht statt finden (a).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 4.

§. 705. Ein zweiter, dritter oder vierter beschwerter Forstdiebstahl ist nur dann vorhanden, wenn der oder die vorhergehenden Forstdiebstähle ebenfalls zu den beschwerten gehörten. Das Abhauen eines Stammes oder Astes oder die Besitz-Ergreifung liegenden Holzes in diebischer Absicht, wird in Beziehung auf die Strafe als vollendete Entwendung angesehen, obschon der Thäter das Holz in seine Gewahrsam zu bringen verhindert wurde. — Der beschwerte Forstdieb soll auch das Anbringgeld und die Kosten von früheren in der nämlichen Gemarkung von zahlungsunfähigen Thätern begangenen beschwerten Forstdiebstählen zahlen (a).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 8. 9. 10.

§. 706. Der einfache Forstdiebstahl wird bestraft und zwar: der erste mit Bezahlung des doppelten Werths der gestohlenen Sache, der zweite mit 8tägigem Gefängniß unter Abwechselung der warmen Speise über den andern Tag mit Wasser und Brod. Sollte der Werth der gestohlenen Sache 1 Fl. oder mehr betragen, so werden der Strafzeit für jede 20 Kr. weitern Werth eben so viele Tage zugesetzt; der dritte mit 4wöchigem Gefängniß, welches um so viel Tage wächst, als vielmal 30 Kr. der Werth über 3 Fl. hinausgeht; der vierte und jeder weitere mit dreimonatlichem Aufenthalt im Korrektionshaus, dem noch so viele Wochen zugesetzt werden, als der Werth um einzelne Gulden über 10 hinaus geht (a).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 12. 13. 14.

§. 707. Ein zweiter, dritter, vierter und weiterer einfacher Forstdiebstahl wird so oft angenommen, als der Thäter schon früher einen, zwei oder drei Forstdiebstähle überhaupt begangen hat, und daß diese nach erlangter Gesetzeskraft dieser Verordnung begangen und bestraft worden sind (a).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 12. 13. 14.

§. 708. Wenn eine Handlung, die ein Forstdiebstahl wäre, aus Bosheit oder Muthwillen begangen wird; so wird sie nach Umständen und nach den vorhergehenden begangenen Handlungen, einem ersten, zweiten, dritten, vierten und weitern beschwerten oder einfachen Forstdiebstahl vollkommen gleich geachtet. Wenn aber erweislich aus Unvorsichtigkeit oder Unbedachtsamkeit solche Handlungen begangen worden sind; so wird der Thäter mit der Hälfte derjenigen Strafe belegt, die eintreten würde, wenn die That ein erster einfacher Forstdiebstahl wäre (a).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 15. 16.

§. 709. Bei Bestrafung der Forstbeschädigungen und Forstpolizei-Vergehen kommt, wo es nicht ausdrücklich bestimmt ist, weder die Wiederholung der That in Betracht, noch wird darauf gesehen, ob dieselbe absichtlich oder unabsichtlich begangen wurde. Der Thäter muß neben dem von dem Oberförster zu begutachtenden Schadensersatze eine Geldstrafe bezahlen, welche dem doppelten Betrag desselben gleich und mindesten Falls auf 30 Kr. hiemit bestimmt wird (a).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 16.

§. 710. Außer Verbüßung der Strafe muß der Uebertreter noch das Anbringgeld, die verursachten Untersuchungskosten und den Werth der gestohlenen oder beschädigten Sachen bezahlen, letzteres jedoch nicht bei Beschädigungen und Polizeivergehen, für welche blos eine Strafe bestimmt ist. Nachdem der Förster sich von der Quantität der entwendeten Sache überzeugt hat, so versichert er auf seinen Eid den Richter, er glaube, die Sache habe den von ihm angegebenen Umfang. Ist der entwendete Gegenstand dem Beschädigten wieder verschafft worden oder verblieben; so wird

zum Zweck der Strafbestimmung der ganze beabsichtigte Schaden berechnet; zum Zweck des wirklich zu leistenden Ersatzes dagegen soll der Werth dessen, was dem Beschädigten wieder verschafft worden ist, abgerechnet werden (a).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 17.

§. 711. Die Bestimmung des Werths der entwendeten Stämme geschieht, ohne Rücksicht darauf, ob die Aeste eines solchen Stammes mit entwendet worden sind oder nicht, und ob der Stamm im freudigen Zuwachs gestanden hat oder abständig oder unterdrückt gewesen ist, nach folgendem Maaßstab:

Holzsorten.	Stärke der Stämme im Durchmesser.	Werth der Stämme.	
	Zoll.	Fl.	Kr.
	24	15	—
	22	12	—
	20	9	—
	18	8	—
	16	7	—
	14	6	—
	12	5	—
Eichenstämme.	10	4	—
	8	3	—
	6	2	—
	4 — 5	1	—
	3	—	30
	2	—	6
	1	—	2
	20	6	30
	18	5	30
	16	4	—
	14	3	30
	12	2	30
Buchen-, Hainbuchen-, Ahorn- u. Eschenstämme.	10	2	—
	8	1	30
	6	1	—
	4	—	20
	3	—	15
	2	—	3

Holzsorten.	Stärke der Stämme im Durchmesser.	Werth der Stämme.	
	Zoll.	Fl.	Kr.
Birken=, Erlen=, Aspen=, Linden=, Saalweidenstämme, wilde Obstbäume und dergleichen.	16	3	—
	14	2	30
	12	2	—
	10	1	30
	8	1	—
	6	—	30
	4	—	20
	3	—	15
	2	—	3
Nadelholzstämme.	20	7	30
	18	6	—
	16	5	—
	14	4	—
	12	3	—
	10	2	—
	8	1	45
	6	1	20
	4	—	30
	3	—	5
	2	—	3

Ist der Diebstahl an einem Stamm begangen worden, der einen größern oder geringern Umfang hat, als hier angenommen worden ist; so ist in jenem Fall eine besondere Taxation nöthig, in diesem aber der Werth überall auf 1 Kr. für jedes einzelne Stämmchen zu setzen. Ein Stamm in der Mitte oder weiter oben abgehauen, wird eben so angesehen, als wäre es an der Erde geschehen (a).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 5. 6. 7.

§. 712. Der Werth einer Traglast Aeste, die von stehengelassenen Stämmen und Reideln aller Art getrennt und entwendet wurden, ist ohne Unterschied auf 1 Fl. bestimmt.

Entwendetes gefälltes Holz, zu welchem auch Windfälle und Lohrinden gehören sollen, bedarf einer besondern Taxation, welche der Oberförster nach Klafter oder Kubikschuhen und mit Rücksicht auf den höchsten Verkaufspreis dergleichen

Qualität der Behörde, welche das Straferkenntniß zu verfassen hat, mittheilt (a).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 5. 6. 7.

§. 713. Durch die Entwendung folgender Gegenstände wird ein einfacher Forstdiebstahl begangen, deren zu ersetzender Werth ist:

	Werth und Schaden. Fl.	Kr.
1) Junge Pflanzen, welche noch nicht in die Klasse der Stämmchen und Stammreiser gehören, das Stück aus offenen oder gehegten Waldungen	—	1
aus Pflanzschulen	—	2
2) Reiser von Aesten oder Stockausschlägen, die Traglast aus offenen oder gehegten Waldungen		
aus Pflanzschulen	1	—
3) Erdstöcke die Traglast:		
aus offenen Waldungen	—	20
aus gehegten Waldungen	—	40
aus Pflanz- oder Baumschulen	1	20
4) Haselholz, die Traglast	1	—
5) Gras, die Traglast:		
aus offenen Waldungen oder von Waldwiesen	—	20
aus gehegten Waldungen und zwar:		
gerupft	—	30
mit der Sense oder Sichel geschnitten	1	—
aus Pflanz- und Baumschulen:		
gerupft	1	—
mit der Sense oder Sichel geschnitten	2	—
6) Futterlaub durch Abstreifen gewonnen, die Traglast	—	20
7) Moos, Rasen, die Traglast:		
aus offenen Waldungen	—	10
aus Gehegen	—	20
aus Pflanz- und Baumschulen	—	40

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 11.

§. 714. Die Forstbeschädigungen und Forstpolizei-Vergehen werden mit folgendem Schadensersatz und Strafe belegt:

	Schaden-Ersatz.		Strafe.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1) Für das Holen ohne Erlaubniß der Wachholder-, Ginster-, Dornen- und dergleichen Sträuche, für eine Traglast	—	—	—	30
2) Für das Sammeln der Mastfrüchte und des Saamens ohne Erlaubniß:				
in offenen Waldungen	—	—	1	30
in gehegten Waldungen	—	—	3	—
3) Für unerlaubtes Treiben der Schweine zur Mastzeit in die Waldungen, vom Stück:				
in offenen Waldungen	—	30	1	—
in Gehegen	1	—	2	—
4) Wenn ein Hirt die Schweine über die zur Mast bestimmte Zeit in die Waldungen treibt	—	—	3	—
5) Wer ohne Erlaubniß Wachholderbeeren klopft oder sammelt	—	—	1	—
6) Für das Weiden der Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, vom Stück:				
in offenen Waldungen	—	20	—	40
in Gehegen	—	40	1	20
in einem Pflanzgarten	1	—	2	—
7) Für das Weiden der Schafe, vom Stück:				
in offenen Waldungen	—	12	—	24
in Gehegen	—	30	1	—
in Pflanzgärten	1	—	2	—
8) Für das Weiden der Schweine außer der Mastzeit in Gehegen, vom Stück:				
in einem schon herangewachsenen Gehege	—	12	—	24
in einem Saamen- oder erst besaamten Schlage	—	30	1	—
in einer Pflanz- oder Baumschule .	1	—	2	—
9) Wenn das Weiden bloßer An- und Ueberlauf ist, so tritt die Hälfte vom Schadenersatz und Strafe ein.				
10) Ziegen, die sich in Waldungen sehen lassen, sind todtzuschießen, ist dies nicht geschehen	—	—	2	—
11) Wer im Walde boshafter Weise Feuer anlegt, um dadurch Bäume				

	Schaden-Ersatz.		Strafe.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
oder eine Waldstrecke abzubrennen, wird nach Umständen mit Korrektions- oder Zuchthausstrafe belegt und muß den Schaden ersetzen.				
12) Wer Heide, Ginster, Rasen, Laub rc. ansteckt, um den Boden zu einer Kultur vorzubereiten und durch Nachlässigkeit eine schädliche Verbreitung des Feuers nicht hindert, oder wer überhaupt durch Unvorsichtigkeit einen Waldbrand bewirkt, wird mit Geld oder Gefängniß gestraft und muß den Schaden ersetzen.				
13) Ein Holzhauer oder jeder andere, der ein unschädlich angezündetes Feuer beim Weggehen nicht auslöscht, zahlt .	—	—	2	—
14) Wegen Beschädigen, Umhauen, Ausgraben, Versetzen eines Grenzsteins, Zuwerfen eines Grenzgrabens, wenn es aus Unvorsichtigkeit geschah . . .	—	—	3—5	—
Wenn es absichtlich um zu schaden geschah, wird es nach Umständen mit Korrektions- oder Zuchthausstrafe belegt.				
15) Wer in Waldungen ohne Erlaubniß Kalk, Steine, Lehm, Thon, Sand rc. gräbt, außer Ersatz des zu taxirenden Schadens	—	—	1—5	—
16) Wer außer den bestimmten Tagen und Orten, Leseholz oder Streulaub sammelt, zahlt außer dem Schadenersatz für die Traglast	—	—	—	30
17) Wer unberechtigt in Waldungen Bienen aushebt, zahlt außer dem zu taxirenden Werth	—	—	3	—
18) Wer einen Haken zum Abreissen von Aesten im Walde führt . . .	—	—	—	30
19) Wer unerlaubt Axt, Säge oder ein anderes Instrument im Walde führt .	—	—	—	30
20) Ein Gemeindsglied, das sein Bau-reparaturholz zu dem bestimmten Zweck nicht verwendet, soll den wahren Kaufpreis des Holzes nachzahlen und außerdem bezahlen . . .	—	—	5	—

Digitized by Google

	Schaden-Ersatz.		Strafe.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
21) Wer erkauftes oder sonst erworbenes Holz über die bestimmte Zeit im Walde liegen läßt, soll für das Klafter oder den Stamm erlegen	—	—	1	—
22) Wer einen Bau- oder Werkholz-Stamm in dem Wald, ohne Erlaubniß des Oberförsters schneiden läßt oder schneidet, muß zahlen . . .	—	—	1	—
23) Wenn Gemeindeglieder oder andere Waldeigenthümer ohne Erlaubniß der Landesregierung einen Wald oder Waldtheil ausroden	—	—	10 bis 50	—
24) Wenn eine Gemeinde eine nicht genehmigte Holzfällung vornimmt . .	—	—	20 bis 100	—
25) Wenn diese oder ähnliche eigenmächtige Handlungen nicht nur ohne Erlaubniß, sondern sogar wider ein ausdrückliches Verbot der vorgesetzten Behörde vorgenommen werden, so werden die Thäter noch außerdem als Tumultuanten, besonders die Anstifter, scharf bestraft; auch wird die Geldstrafe nicht aus der Gemeindskasse, sondern von den einzelnen Thätern und zwar von den Anstiftern doppelt oder dreifach so viel, wie von andern erhoben.				
26) Wenn ein Holzhauer gegen seine Instruktion handelt, so soll er nach Verhältniß des verursachten Schadens neben dem zu taxirenden Ersatz gestraft werden, um	—	—	1—5	—
27) Wenn ein Köhler eine neue Kohlstätte ohne Erlaubniß anlegt, außer dem Schadenersatz	—	—	3	—
28) Wenn er um seinen Meiler keinen Windschirm stellt	—	—	4	—
29) Wenn Fuhrleute sich junger Pflanzen als Schleppreiser bedienen . .	—	—	3	—
30) Wenn sie in einem jungen Bestand grobes Holz schleifen	—	—	3	—
31) Wenn sie verbotene Wege fahren .	—	—	1	—

	Schaden-Ersatz.		Strafe.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
32) Wenn sie frische Wege machen . .	—	—	2	—
33) Wenn sie Holz im Wald oder durch Abwerfen von ihrem Fuhrwerke entwenden, oder wenn sie junge Stangen abhauen, so werden sie nach den über Forstdiebstähle und Forstbeschädigungen aufgestellten Bestimmungen bestraft.				

(a) Forststraforduung vom 9. Nov. 1816. §. 16.

§. 715. Durch höchste Staatsministerial-Entschließung soll in Fällen, wo §. 16. Nr. 3, 4 und 6 bis 10 des Forststraf-Reglements (S. vorherg. §. 714.) gegen Hirten und Schäfer, wegen begangener Hut- und Weidfrevel als Strafgesetz zur Anwendung kommt, nach Umständen ein mäßigerer, dem wirklichen Schaden mehr entsprechender Schadenersatz, so wie eine gelindere Geld-, Arbeits- und Gefängnißstrafe als die gesetzliche, gegen den Frevler ausgesprochen und vollzogen werden. Es ist daher in dergleichen Fällen durch den Oberförster der durch das Weiden einer ganzen Heerde verursachte wirkliche Schaden genau auszumitteln und bei Einsendung der Untersuchungsprotokolle solcher jedesmal bemerklich zu machen (a).

(a) Verordnung vom 23. April 1819.

§. 716. Zur Sicherung einer gleichförmigen Vollziehungsweise des Forststraf-Reglements werden folgende Erläuterungen und nachträgliche Bestimmungen bekannt gemacht: 1) Wenn ein Stamm entwendet worden ist, dessen Durchmesser die im §. 5. angegebene Zollzahl nicht übersteigt (S. §. 711.), ohne jedoch bei der nicht fortlaufenden Nummerzahl der angegebenen Zolle darin enthalten zu seyn; so soll der Werth desselben stets nach der in dem Verzeichniß zunächst darauf folgenden niedrigern Zollzahl bestimmt werden. 2) Wer an verbotenen Tagen und Orten ohne Erlaubniß Leseholz oder Streulaub sammelt, verfällt in die §. 16. Nr. 16. bestimmte Strafe von 30 Kr. (S. §. 714.) auch dann, wenn nicht eine volle Traglast gefrevelt wurde. Ein Sack mit Streulaub oder Leseholz ist einer Traglast gleich zu achten.

3) Das Sammeln von Holzspänen außer den Holztagen oder an verbotenen Orten wird nach derselben Bestimmung des Gesetzes blos als Forstpolizei-Vergehen und nicht als Forstdiebstahl bestraft. 4) Die nach §. 16. Nr. 21. auf die verspätete Abfuhr eines Stammes oder Klafter-Holzes gesetzte Strafe von 1 Fl. findet auch bei Wellen, wovon 200 Stück einer Klafter gleich gerechnet werden, Anwendung, und wird zugleich bestimmt, daß das Abfahren von ersteigertem Holz ohne Passirschein als Forstpolizei-Vergehen mit 30 Kr. geahndet werden soll. 5) Da nach §. 16. Nr. 22. nur das Schneiden eines Bau- und Werkholz-Stammes in dem Walde ohne Erlaubniß des Oberförsters verboten ist; so wird bemerkt, daß das bloße Beschlagen derselben im Walde in der Regel erlaubt ist und immer ausdrücklich untersagt werden muß, wenn solches in dem einzelnen Falle, der Lokalität wegen, nicht statt finden kann. Dies Verbot muß alsdann mit dem Androhen einer Forstpolizeistrafe in den Steigbedingungen aufgenommen werden. 6) Zu Vermeidung der häufig einkommenden Gesuche um Verwandlung der angesetzten Geld- in Arbeitsstrafen, wird den Aemtern und Schultheißen besonders aufgegeben, vor dem Ausspruche ihrer Straferkenntnisse die Vermögens-Verhältnisse der Straffälligen genau zu erforschen, damit bei vorliegender Zahlungsunfähigkeit sogleich entweder eine Arbeitsstrafe, wobei für 1 Fl. Geldstrafe, 1 Tag Arbeit anzusetzen ist, oder, wenn der Thäter nicht zur Arbeit fähig seyn sollte, nach gleichem Maaßstab eine Gefängnißstrafe, abwechselnd bei Wasser und Brod, erkannt werden kann. 7) Zugleich haben insbesondere die Schultheißen in solchen Fällen, wo die Forstfrevel nicht von einem Mitglied ihrer Gemeinde begangen wurde, vorher bei dem Schultheißen des Wohnorts des Frevlers Erkundigungen einzuziehen, ob derselbe schon früher wegen begangener Forstfrevel gestraft worden sey, um sich darnach bemessen zu können, wenn nicht blos der erste einfache oder beschwerte, sondern ein wiederholter Forstdiebstahl zur Bestrafung kommen sollte (a).

(a) Verordnung vom 12. Febr. 1825.

§. 717. Das Anbringgeld, welches der Uebertreter eines der vorhergehenden Strafgesetze bezahlen muß, beträgt, wo die Summe nicht namentlich anders festgesetzt ist, 24

Kreuzer und wenn der Frevel bei Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen verübt wurde, 48 Kreuzer. Außer dem Förster bekommt auch jeder Andere das Anbringgeld, der zuerst eine Anzeige von einem der oben genannten Vergehen machte, die demnächst wahr befunden worden ist, und auf Verlangen soll der Name des Denunzianten sorgfältig verschwiegen werden. Ist der Thäter zahlungsunfähig, so wird das Anbringgeld aus der Kasse der Gemeinde, wozu jener gehört, bezahlt (a).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 26.

§. 718. Ein Uebertreter, der dem Förster, damit dieser die Anzeige unterlasse, eine Belohnung gegeben hat, wird mit der gegen Bestechung verordneten Strafe belegt und überdem soll das Geschenk zum Vortheil der Gemeindekasse eingezogen, der Förster aber, welcher dennoch die Anzeige machte, nach Befinden der Umstände zu ehrenvoller Belohnung oder Auszeichnung empfohlen seyn. — Derjenige Förster aber, der die Anzeige von der Uebertretung des Forststrafgesetzes wissentlich unterläßt, soll mit Korrektions- oder Zuchthaus bestraft werden, je nachdem er aus bloßer Begünstigung des Uebertreters, oder weil er bestochen war, seine Pflicht versäumte. — Bei überhandnehmenden Uebertretungen der vorhergehenden Gesetze, deren Thäter nicht entdeckt wurden, soll gegen den Förster eine Untersuchung angestellt und, wenn dessen Nachlässigkeit im Dienst dadurch erhellet, derselbe seines Dienstes entsetzt und zu Vergütung des durch die Uebertretungen verursachten Schadens schuldig erkannt werden. Dagegen verschafft besondere Auszeichnung durch thätige Dienstführung den Förstern eine von der Landesregierung auf Antrag der Oberforstbeamten zu bestimmende Gratifikation, welche nicht unter 2 Fl. und nicht über 20 Fl. betragen darf und aus der einschlagenden Kasse bezahlt wird (a).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 26.

§. 719. Die auf eigener Wahrnehmung beruhenden Anzeigen der Förster über Forstvergehen und deren Thäter, so wie über erlittene wörtliche oder thätliche Mißhandlung bei Ausübung ihres Amtes, desgleichen über an ihnen versuchte Bestechungen, verdienen bis zum Beweis der Unschuld vollkommenen Glauben, dergestalt, daß dieser Glaube durch den Beweis anderwärts vorgefallener Begünstigungen oder

Unterschleife des Försters für diesen Fall nicht geschwächt wird (a).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 26.

§. 720. Mehrere gemeinschaftliche Uebertreter haften wegen der Geldleistungen einer für alle und alle für einen, und die Strafe eines jeden derselben wird nach Maaßgabe des ganzen Schadens, wo dieser der Maaßstab der Strafe ist, bestimmt. Es haften die Ehemänner für ihre Weiber, Eltern für ihre Kinder und Dienstherrschaften für ihr Gesinde, wenn sie dessen Frevel veranlaßten oder wußten und die Anzeige davon nicht sofort machten. In keinem Fall darf die Dienstherrschaft ihrem Gesinde, das wegen Uebertretung der Forststrafgesetze in Untersuchung gerathen ist, weder rückständigen Lohn, noch anderes bei ihr in Verwahrung befindliches Eigenthum des beschuldigten Dienstboten, ohne Vorwissen der Strafbehörde verabfolgen, bei Strafe des Ersatzes und Bezahlung der Untersuchungskosten (a).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 26.

§. 721. Um Einheit bei der Anwendung der Gesetzesstellen in dem Forststraf-Edikt, in Hinsicht der solidarischen Haftung der Mitschuldigen für die Geldstrafen, herzustellen und die abweichende Auslegung der Worte: gemeinschaftliche Uebertreter und Geldleistungen zu berichtigen, wurde folgende Ministerial-Entschließung ertheilt:

1) Ein gemeinschaftliches Vergehen ist nur alsdann vorhanden, wenn einer oder mehrere an dem Vergehen eines andern Subjekts in der Art thätigen Antheil nehmen, daß einer den andern in der Begehung des Frevels unterstützt und zwar ohne Unterschied der gleichen oder ungleichen Vertheilung des Objekts des Frevels unter die Thäter.

Bei diesem gemeinschaftlichen Vergehen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Entweder werden alle Mitschuldige von dem Denunzianten individuell erkannt und mit ihren Namen angezeigt, oder

b) der Denunziant giebt nur einen oder einige der Thäter mit Namen, die übrigen aber unter dem üblichen Ausdrucke: Consorten, an.

Diese unbekannten Consorten können nicht bestraft wer-

den, da jedes Straferkenntniß gegen Individuen, die der Denunziant persönlich erkannt hat oder die des Frevels geständig oder überwiesen sind, gerichtet seyn muß. Aus dieser Bestimmung folgt, daß einem mit Namen bekannten Denunzianten, welcher das Vergehen mit Consorten, deren Namen unbekannt geblieben, verübt haben soll, nur die einfache auf seine Person fallende Strafe zuerkannt werden darf. — Nöthigenfalls kann frivoles Verläugnen von Mitschuldigen durch arbiträre Strafen geahndet werden.

2) Unter dem Worte: Geldleistungen, für welche die wirklichen Mitschuldigen solidarisch haften müssen, sind höchsten Orts ertheilter Interpretation zufolge nur der Schadenersatz, die Untersuchungskosten und die Denunziationsgebühren von bekannten Consorten zu verstehen; von unbekannten Mitschuldigen aber kann die Anzeigegebühr dem erkannten Frevler nicht abgefordert werden. Die Strafen selbst müssen durchaus immer persönlich von den Bestraften, sey es durch Zahlung oder Arbeit, oder Arrest verbüßt werden (a).

(a) Verordnung vom 28. Juni 1822.

§. 722. Der Uebertrag der Strafen und Schaden-Ersatzgelder haben die Schultheißen sogleich nach dem Strafansatze zu bewirken und unverzüglich und ohne Unterschied den Gemeinde-Rechnern einen Uebertrag der Strafen und dem Eigenthümer der Waldungen, in welchen der Frevel begangen worden, einen Uebertrag der Schaden-Ersatzgelder zuzustellen (a). Wegen der landes- und standesherrlichen Waldungen wird der Uebertrag der Schaden-Ersätze den betreffenden Rezeptoren und wegen Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen solcher dem Gemeinde- und Stiftungs-Rechner übergeben. Ist im Laufe des Monats keine Frevelstrafe erkannt worden, so muß der Gemeinde-Rechner auch darüber ein Zeugniß des Schultheißen erhalten, um damit seine Rechnung belegen zu können.

Dasjenige, was die Schultheißen auf die ihnen von dem Oberförster angezeigten Frevel erkannt haben, müssen sie ihm durch einen Auszug der Strafliste mittheilen. Sind die Frevler zu arm, um Geldstrafe zu entrichten, so können die Schultheißen zwar Arbeitsstrafen ansetzen, aber auch diese haben sie den Oberförstern oder Gemeinderechnern zu übertra-

gen und nur mit der Bescheinigung der gethanen Arbeit kann solche vom Rechner verausgabt werden. Die Schadenersatzgelder sind von den Rezeptoren, Gemeinderechnern und auf Anrufen der Waldeigenthümer eben so wie die Strafe von den Beamten oder Schultheißen exekutivisch beizutreiben (b).

(a) Da zufolge höchsten Edikts vom 26. und 27. Januar 1816 alle Strafen, welche von dazu befugten Behörden angesetzt werden, zur Landessteuerkasse fließen; so ist dies mit den Forstfrevel-Strafen aus Domänen-Waldungen auch der Fall, und nur die Schaden-Ersatzgelder bekommt die Domänenkasse.

(b) Verordnung vom 8. Jan. 1817. §. 2.

§. 723. Da die Uebertragung der Schaden-Ersatzgelder von den von den Schultheißen zu bestrafenden Forstfreveln in Domanialwaldungen, an die Rezepturen, sogleich nach jedem Strafansatze, in Hinsicht der Verrechnung dieser Gelder, nicht ganz zweckmäßig erscheint, indem theils die einzelnen Ueberträge bei den Rezepturen nicht gehörig kontrollirt werden können, theils die Beurkundung dieser Einnahme in der General-Domänen-Rechnung selbst sehr erschwert ist, so sollen zum Behuf der Verrechnung die Ueberträge dieser Ersatzgelder von einem ganzen Amts- oder Rentei-Bezirk zusammengefaßt und monatlich oder vierteljährig aufgestellt werden. Diese Aufstellung soll von den Aemtern geschehen, zu welchem Ende die Schultheißen am Schlusse eines jeden Monats an dieselben ein Verzeichniß über die angesetzten Schaden-Ersatzgelder für den Domanialfiskus einzusenden haben. Diesen haben die Aemter die bei ihnen angesetzten dergleichen Gelder noch beizufügen und das Ganze oder, wenn nichts gefallen ist, eine Bescheinigung an die General-Domänen-Direktion einzusenden (a).

(a) Verordnung vom 24. Aug. 1821.

§. 724. Die Förster sollen ihre Pfandgebühren nicht selbst von den Schuldigen erheben, sondern sie von demjenigen, der die Strafe erhebt, eingehändigt bekommen. Da indessen diese Pfandgebühren oft sehr unrichtig und spät ausbezahlt werden; so sollen die sowohl von der Landesregierung als auch von den Aemtern angesetzten Pfandgebühren, am Schlusse eines jeden Monats, der einschlagenden Rezeptur, in einem Verzeichniß übertragen werden, worin der Frevel, wegen dessen die Gebühr angesetzt wurde, deren Betrag, der Debi-

tor und der Name des Empfängers aufgeführt ist. Die Schultheißen sind anzuweisen, auf dieselbe Weise den Gemeindsrechnern monatlich die Pfandgebühren zur Erhebung zu übertragen. Wegen Bezahlung der Pfandgebühren aus der Gemeindskasse für zahlungsunfähige Frevler sind den Rechnern auch die nöthigen Ausgabsbelege zu ertheilen.

Wenn sich Nachlässigkeiten der Rechner oder Schultheißen in Uebertragung, Erhebung und Ablieferung der Pfandgebühren zeigen, so muß die gehörige Rüge eintreten, weil durch einen unrichtigen Empfang dieser Gelder der Diensteifer der Förster geschwächt wird (a).

(a) Verordnung vom 28. Januar 1818.

§. 725. Ist ein Forstfrevler zahlungsunfähig, so muß er sowohl das Anbringgeld als den Schaden durch Arbeit ersetzen, auch statt der Geld- eine verhältnißmäßige Arbeitsstrafe dulden. Sollte derselbe auch nicht fähig seyn zu arbeiten; so tritt für jeden Gulden eine eintägige d. h. 24stündige Gefängnißstrafe, je um den andern Tag bei Wasser und Brod, ein (a).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 26.

§. 726. Da viele Zahlungsunfähige mit Geldbußen gestraft und hiedurch die Rezepturen in ihrem Geschäftskreis unnöthig belästigt worden; so sind Zahlungsunfähige, die sich einer Strafe schuldig gemacht haben, nicht mit Geld, sondern mit analoger Arbeits- und Gefängnißstrafe zu belegen. Die Anwendung dieser Vorschrift wird keiner Schwierigkeit unterliegen, da bei Forstdiebstählen und Freveln die Arbeits- und Gefängnißstrafe statt der Geldstrafe, zufolge des Forststrafgesetzes, ohnehin schon gesetzlich ist (a).

(a) Verordnung vom 7. Aug. 1818.

§. 727. Wenn Frevler in Arbeitsstrafe verfällt und dem Oberförster übertragen werden, um sie zu verwenden, so hat er sie nicht tageweis zu gebrauchen, sondern ihnen ein angemessenes Stück Arbeit hinzuweisen und, wenn sie dasselbe vollendet haben, nicht nur ihnen eine Bescheinigung darüber zuzustellen, welche den Frevel und den Tag, wo er begangen worden, enthält, sondern auch der strafenden Behörde davon, daß die Arbeitsstrafe erstanden sey, Nachricht

zu geben. Ueber alle diese Frevel hat der Oberförster ein Manual zu führen, darin bei jedem zu bemerken, was für eine Arbeit ihm zugetheilt worden und wann er sie vollendet habe, und solches dem Oberforstbeamten bei dessen Visitation vorzuzeigen (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 4.

§. 728. In den Fällen, wo den Aemtern die Vollziehung von Arbeitsstrafen, die entweder von der Regierung erkannt oder den Geldstrafen wegen deren Unbeibringlichkeit substituirt werden, aufgetragen werden, kommt es weniger darauf an, ob die dem Schuldigen aufzulegende Arbeit auch derjenigen Kasse nützt, in welche die Geldstrafen geflossen seyn würden, als vielmehr, daß die Schuldigen während der Dauer ihrer Strafzeit hinlänglich und so beschäftigt werden, daß die Arbeit wirklich als Strafe erscheint. Dieser Zweck aber würde nicht erreicht werden, wenn den Arbeitssträflingen blos während der nach Tagen bestimmten Zeit im Walde, auf den Kunststraßen oder den Gemeindewegen zu arbeiten überlassen würde und ihr Fleiß keiner hinlänglichen Kontrolle unterworfen wäre. Zu dem Ende schreibt schon die Oberförster-Instruktion vor, wie sie verfahren sollen, wenn ihnen von den Beamten die Verwendung von Strafarbeiten im Walde, der wegen Forstfrevel angesetzt wurde, übertragen werden. Bei den Strafarbeiten außer dem Walde ist dasselbe Verfahren zu beobachten (a).

(a) Verordnung vom 31. Jan. 1817.

§. 729. Da öfters Strafarbeiten nicht durch die Bestraften selbst, sondern durch von ihnen bestellte und bezahlte Taglöhner oder Familienglieder verrichtet werden, es aber keinem Zweifel unterliegen kann, daß bei Erkenntniß auf Strafarbeiten oder Verwandlung anderer Strafen in solche, die persönliche Verbüßung derselben die Hauptbedingung ist, indem sonst der Zweck des Gesetzes verfehlt würde; so dürfen Arbeitsstrafen nur durch den Bestraften persönlich verbüßt werden (a).

(a) Verordnung vom 26. Juli 1821.

§. 730. Da oft, sowohl von den Aemtern als Schultheißen in Fällen, wo wegen Zahlungsunfähigkeit der Forst-

frevler, Geldstrafe in Arbeitsstrafe verwandelt werden muß, einige den örtlichen Taglohnspreis zum Maaßstabe dabei nehmen und in der Regel für 1 Fl. eine zweitägige Arbeit erkennen, während andere nach der Analogie des Forststrafgesetzes nur einen Tag Arbeit der Geldstrafe von einem Gulden substituiren; so ist, damit in Zukunft auch hierbei gegen sämmtliche Unterthanen gleichförmig verfahren werde, in solchen Fällen jedesmal für 1 Fl. Geld eine eintägige Arbeitsstrafe zu erkennen.

Da durch diese Bestimmung in der Verwandlung der Geld- in Arbeitsstrafe unverkennbar eine Milderung der Strafe enthalten ist, so wird es erforderlich, daß bei dem Erkennen der letztern auch jedesmal die wirkliche Zahlungsunfähigkeit der Debenten berücksichtigt werde (a).

(a) Verordnung vom 19. Sept. 1823.

§. 731. Damit das untergeordnete Dienstpersonale seine Obliegenheiten hinsichtlich des Forstschutzes erfüllt, hat der Oberforstbeamte jedes Quartal eine Revision der bedeutendsten Frevel in Gegenwart des Oberförsters und der Förster vorzunehmen, dabei die Richtigkeit der Anzeigen und die Abschätzung zu untersuchen und ein Protokoll darüber abzuhalten. Sollte er bei Vergleichung der angesetzten Strafen mit den Freveln bemerken, daß die strafende Behörde Nachsicht gegen die Frevler übe, so hat er das Amt darauf aufmerksam zu machen und, wenn dasselbe nicht abhilft, die speziellen Fälle der Landesregierung anzuzeigen. Das Manual der Oberförster über die zu Arbeitsstrafen verfällten Frevler ist zu untersuchen, ob die aufgegebene Arbeit mit der Strafzeit in Verhältniß steht (a).

(a) Instruktion für die Oberforstbeamten. §. 5.

§. 732. Da die vorgeschriebene Vergleichung der angesetzten Strafen mit den Freveln nicht allenthalben gehörig vorgenommen wird; so wird folgende Verfügung erlassen: Vier Wochen nach dem Schlusse des Quartals haben die Oberförster das Frevelmanual des verflossenen Quartals an die Oberforstbeamten einzureichen und dabei ihre Bemerkungen in einem besondern Bericht zu machen, worauf die Oberforstbeamten sämmtliche Strafansätze genau zu durchgehen und mit dem Strafreglement zu vergleichen haben. Sollte

sich finden, daß die strafende Behörde abweichend von dem Gesetz gestraft und überhaupt so verfahren hat, daß Zweifel in die gesetzliche Richtigkeit des Erkenntnisses zu setzen ist; so hat der Oberforstbeamte seine Bemerkungen dem Amte zur eigenen Erläuterung oder Vernehmung des Schultheißen zuzusenden; sobald diese erfolgt und dadurch der Zweifel nicht gehoben oder dem Versehen abgeholfen worden ist, so ist dieselbe nebst dem Frevelmanual der Landesregierung zur Einsicht und Entscheidung vorzulegen. Diese Einsendung muß auf jeden Fall vor dem Schlusse des zweiten Monats im laufenden Quartal geschehen. In jedem Fall ist in diesem Termin zu berichten, daß in sämmtlichen Frevelmanualien nichts zu bemerken gefunden und daß allenthalben gesetzlich bestraft worden ist. Sollten hie oder da bedeutende unentdeckt gebliebene Frevel vorgefallen seyn, so ist davon die Ursache und die deshalb getroffenen Verfügungen anzugeben oder die geeigneten Anträge, wegen etwa deshalb zu erlassender höhern Verfügungen, zu machen.

Die jährlich einzusendende tabellarische Uebersicht der vorgefallenen und bestraften Frevel vom vorigen Jahr ist künftig unfehlbar bis zum 15. Februar alljährlich an die Landesregierung einzusenden (a).

(a) Verordnung vom 25. Mai 1824.

§. 733. In Hinsicht des **Verfahrens gegen ausländische Forstfrevler** wurden folgende Verordnungen erlassen: Da keine Großherzoglich Hessische Unterthanen an ausländische Strafbehörden ausgeliefert, folglich auch keine Forstfrevler diesseits sistirt werden dürfen; so soll in so lange, bis hierüber ein Staatsvertrag mit Hessen abgeschossen worden ist, von diesseits in Ansehung der Sistirung diesseitiger Unterthanen zur Untersuchung und Bestrafung vor Großherzoglich Hessischen Behörden, so wie wegen Vollziehung der von diesen gegen diesseitige Unterthanen gefällten Straferkenntnisse, volle Reciprocität beobachtet werden. Was die Verfolgung Hessischer Unterthanen, welche auf diesseitigem Gebiet Forstfrevel begehen, betrifft; so sind solche nöthigenfalls unter Hülfsleistung der Reservemannschaft zu arretiren, solche nach diesseitigen Gesetzen zu bestrafen und sie nöthigenfalls so lange in Arrest zu behalten, bis die erkannte Strafe bezahlt oder mit Arbeit abverdient oder mit Gefängniß abgebüßt ist.

Sind die Frevler nicht arretirt worden, so sind solche bei den Hessischen Behörden zu verfolgen, letztere zu Entdeckung der Frevler, um Gestattung von Haussuchungen, wo es nöthig scheint, in Beiseyn des Ortsvorstandes zu requiriren, nach deren Entdeckung der Hessischen Behörde Extrakte, worin Schadenstaxation und Pfandgebühren eingetragen sind, mitzutheilen und diese zu ersuchen, bei Erkennung der Strafe auch auf Ersatz des Schadens und Zahlung der Pfandgebühren Rücksicht zu nehmen. Nach erkannter Strafe sind die Hessischen Behörden, unter Zusicherung des Reciprocums zu ersuchen, auf Anrufen der Rezepturen möglichst schnell Strafe, Schaden und Pflanzgeld durch Exekution, Auspfändung und Versteigerung beitreiben oder bei sich ergebender Inexigibilität solche durch Strafarbeit abverdienen oder durch Gefängniß abbüßen zu lassen (a).

(a) Verordnung vom 12. Apr. 1820.

§. 734. Da die sonst bestandene Sistirung der Forstfrevler in den, an das Herzogthum Nassau grenzenden Königl. Preußischen Aemtern, ferner nicht mehr zugelassen werden sollte; so wurde dagegen von Seiten Preußens, um den Frevel gehörig zu bestrafen und die Waldungen auf der Grenze nicht den Frevlern ausgesetzt seyn zu lassen, provisorisch und bis zur Abschließung einer definitiven Uebereinkunft, in Uebereinstimmung mit der Herzoglichen Regierung folgendes verfügt: 1) Zur Entdeckung und Bestrafung der Frevler werden Verfolgung derselben in das beiderseitige Territorium und Haussuchungen dermaßen gestattet, daß solche von den jenseitigen Forstoffizianten bei jedem Ortsvorstand nachgesucht werden kann, welcher dieser Requisition sogleich willfahren muß. Der Ortsvorstand nimmt ein Protokoll über die Haussuchung und den Befund doppelt auf und gibt ein Exemplar davon den Forstoffizianten, ein zweites überschickt er der landräthlichen Behörde. Ein Ortsvorstand, der die Haussuchung verweigert oder verzögert, ist nach Umständen in 1 — 5 Rthlr. Polizeistrafe zu verfällen. Ein gleiches Verfahren wird Herzoglich Nassauischer Seits eintreten. 2) Der diesseitige Forstoffiziant wird, wenn er den Frevel konstatirt hat, bei dem jenseitigen Amt davon die Anzeige machen und unter Angebung des Werths und Schadens und seiner Pfandgebühr, auf Strafe, Schadens-Ersatz und Pfandgebühren

klagen. Eben so werden jenseits Forstoffizianten bei den diesseitigen Gerichten klagen. 3) Wechselseitig wird darauf erkannt und Exekution verfügt worden (a).

(a) Verordnung vom 1. Juni 1820.

§. 735. Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Nassauischen Regierung wurden zu gegenseitiger Verhütung der Frevel in den Grenzwaldungen folgende Maaßregeln verabredet: 1) Jede Regierung verpflichtet sich, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben mögten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen dies geschehen, wenn sie in inländischen Forsten begangen wären. 2) Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch den Förster oder Waldwärter bis in das fremde Gebiet verfolgt und Haussuchungen ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Ortsvorstandes vorgenommen werden. 3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. für den Ortsvorstand, der der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster oder Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde. 4) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich ist. Auch soll die Vollziehung der Straf-Erkenntnisse und die Beitreibung der den beschädigten Wald-Eigenthümern zuerkannten Schaden-Ersatz-Gelder, welche übrigens von den Strafgeldern getrennt angesetzt werden, jedesmal ohne Verzögerung bewirkt und darüber niemals zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben werden (a).

(a) Verordnung vom 20. Nov. 1820.

§. 736. Zwischen der Großherzoglich Hessischen und der Herzoglich Nassauischen Regierung wurden folgende Maaßregeln, zu gegenseitiger Verhütung der Forstfrevel, verabredet. Beide Regierungen erklären Folgendes: 1) — (a). 2) Die zur Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel zuständigen Behörden des einen Staats haben den amtlichen Protokollen der Forstbeamten, so wie anderer etwa zuständigen Polizei- oder Gerichtsbeamten des andern Staats vollen Glauben beizumessen, mithin die mit genügender Bestimmtheit angezeigten Frevler für schuldig zu erkennen, wenn sie keinen vollständigen Gegenbeweis führen. 3) Die Förster (Waldhüter) haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn sie ihn nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiet, wo er gefrevelt hat, zu arretiren und ihn an die Lokal-Polizeibehörde seines Wohnorts abzugeben oder abgeben zu lassen. 4) Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch den Förster bis in das fremde Gebiet verfolgt und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Ortsvorstandes vorgenommen werden. Dieser hat die hiebei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, übrigens für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen. 5) — 6) — 7) Die erkannte Geld- und Arbeitsstrafe wird zum Vortheil desjenigen Staats vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Der dem Waldeigenthümer zuerkannte Schadensersatz, so wie die Denunzianten-Gebühr, wo diese letztere gesetzlich besteht, werden vorzugsweise vor der Strafe beigetrieben. 8) Was in den vorhergehenden Artikeln in Hinsicht der Forstfrevel bestimmt ist, gilt auch in Ansehung der Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, so weit diese Bestimmungen hierauf anwendbar sind (b).

(a) Da in diesem Vertrag die Artikel 1, 5 und 6 mit den Artikeln 1, 3 und 4 der zwischen Preußen und Nassau getroffenen Uebereinkunft ganz gleichlautend sind, so wird der Kürze wegen darauf verwiesen.
(b) Verordnung vom 21. Jan. 1822.

§. 737. Zur nähern Erläuterung der sowohl mit

Preußen als Hessen getroffenen Uebereinkünfte wegen den Freveln in den Grenzwaldungen wurde verordnet: Da von der Preußischen Regierung auf den Vorschlag, bei Zahlungsunfähigkeit der Thäter den Ersatz der Pfandgebühren aus den Gemeindekassen leisten zu lassen, nicht eingegangen worden ist; so soll diese Bestimmung des §. 26 Nr. 7. in dem Forststrafedikt (vom 9. Nov. 1816) gegen die Jenseitigen in der Art in Zukunft angewendet werden, daß den Preußischen Förstern und sonstigen Denunzianten, wenn der jenseitige Debent zahlungsunfähig ist, aus der Kasse derjenigen Gemeinde die Pfandgebühren nach Vorschrift zu bezahlen sind, in deren Gemarkung der Frevel vorfiel (a). In Hinsicht der Uebereinkunft mit Hessen hat wegen der Zahlungsunfähigkeit der Thäter dieselbe Bestimmung statt, welche wegen Preußen gegeben worden ist. Zu dem Artikel 6. des Staatsvertrags mit Hessen wird noch bemerkt, daß nach der Großherzoglich Hessischen Forstordnung die Forstgerichte zwar nur vierteljährig abgehalten werden, von dieser Regel aber alle Sachen ausgenommen werden sollen, a) wobei Gefahr auf dem Verzug haftet; b) wo gefängliche Einziehung des Angeschuldigten entweder bereits geschehen oder nach dem Gesetze nöthig ist; c) welche von dem Oberforst-Kollegium zu Darmstadt zur unverzüglichen Untersuchung und Entscheidung empfohlen worden; d) wo bedeutende Holz- und Waldfrevel, die in Hegen oder Zuschlägen vorgefallen sind, besonders zur Anzeige kommen und um schleunige Untersuchung und Bestrafung gebeten wird; alle Sachen, deren Untersuchung auf dem vierteljährigen Forstgerichte nicht sogleich beendigt werden konnten und deshalb ausgesetzt werden mußten; in welchen Fällen jenseits die Verbindlichkeit übernommen worden ist, für eine möglichst schnelle Aburtheilung der Denunziationen Sorge zu tragen (b).

(a) Verordnung vom 22. Dec. 1821.
(b) Verordnung vom 22. Febr. 1822.

Jagdgesetze.

§. 738. **Die Verfassung des Jagdwesens.** Die Leitung der Verwaltung des Jagdwesens wird von der Landesregierung und der General-Domänen-Direktion ge-

führt. Die Jagd in dem dem Landesherrn vorbehaltenen Gehege steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Oberjägermeisters, Hofjägermeisters oder des jeweiligen Chefs des Jagddepartements, dem die Forstbehörden in dieser Beziehung untergeordnet und dessen Befehle anzunehmen und zu befolgen verpflichtet sind (a). Der Ertrag dieser Jagden wird vom Oberjägermeister unmittelbar verwaltet und sind solche daher von der Einwirkung der General-Domänen-Direktion ausgenommen. Auch sollen die Gesuche wegen Wildschaden an den Grenzen der Distrikte von der Regierung untersucht und entschieden werden, worauf der Betrag durch die Hofkasse geleistet wird (b).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 12.
(b) Verordnung vom 20. und 24. Jan. 1816. §. 37.

§. 739. In Hinsicht der Verwaltung der Jagd durch die Forstbehörden sind sie überhaupt zur Handhabung der bestehenden Polizei-Verordnungen über die Ausübung der Jagd- und Fischerei-Gerechtsame beauftragt. Sie wachen darüber, daß dieselben nur von dazu berechtigten Personen ausgeübt werden. Sie haben die Uebertreter zur Bestrafung anzuzeigen und nach den Umständen die auf der That betroffenen zu verhaften. Ihnen steht das Recht zu, innerhalb ihres respektiven Beschützungsreviers, Verwaltungsbezirks und Inspektionsdistrikts Gewehr zu tragen. Größere Jagden gegen gefährliche oder schädliche Thiere haben sie nach den Vorschriften der Landesregierung unter Mitwirkung der zur allgemeinen Jagdfolge verpflichteten Unterthanen anzuordnen und zu dirigiren (a).

(a) Verordnung vom 9. Nov. 1816. §. 12.

§. 740. Die Verwaltung der Jagd insbesondere gehört zwar nicht zum Dienstkreis des Oberförsters; sondern da sie dem Jagdberechtigten überlassen ist, so kann derselbe sie demjenigen übertragen, den er dazu geeignet findet. Im Falle daher solche dem Oberförster nicht besonders als Verwalter übertragen ist, hat er blos die polizeiliche Aufsicht zu führen, damit nicht durch einen übermäßigen Wildstand oder durch die Ausübung der Jagd selbst, der Wald Schaden leide. Da, wo er dergleichen bemerkt, hat er es dem betreffenden

Amte anzuzeigen, zugleich aber auch davon dem Oberforstbeamten berichtliche Nachricht zu geben (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 20.

§. 741. Wenn die Jagden in den Feldern und Waldungen des Verwaltungsbezirks der Landesherrschaft, Gemeinden oder öffentlichen Stiftungen zustehen und verpachtet sind, so wird dem Oberförster durch die verwaltende Behörde von den Pachtbedingungen Nachricht gegeben werden, und er hat alsdann den Förster näher zu instruiren, auch einer Seits auf die Befolgung derselben von den Pächtern zu wachen und Kontraventionen der verwaltenden Behörde anzuzeigen.

Wird ihm selbst die Ausübung der Jagdgerechtigkeit übertragen, so hat er zwar überall die polizeilichen Vorschriften zu beobachten, übrigens aber sich nach den Weisungen zu richten, welche ihm von der die Jagdberechtigung verwaltenden Behörde zugehen (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 20.

§. 742. Im Allgemeinen gehört es zur Pflicht des Oberförsters, darauf zu wachen, daß von Auswärtigen, vorzüglich von den Jägern benachbarter Staatsbehörden kein unbefugtes Jagdrecht und keine nicht hergebrachte Jagdfolge, besonders wenn sie jenseits nicht auch den Nassauischen Jagdberechtigten gestattet wird, ausgeübt werde (a).

(a) Instruktion für die Oberförster. §. 20.

§. 743. Der Förster muß dafür sorgen, daß die Jagden von niemand ausgeübt werden, der dazu nicht berechtigt ist; daß kein Berechtigter die Grenzen seiner Jagd überschreitet; daß verpachtete Jagden genau nach den Pachtbedingungen ausgeübt werden; wenn Jagdhunde in den Feldern oder Waldungen frei herumlaufen, oder Personen mit Gewehr ausser den Wegen gehen und dadurch Verdacht wegen Wildfrevel entsteht, so hat er sie zu beobachten und nach den Umständen anzuzeigen; er hat ferner darauf zu sehen, daß die Jäger mit dem Gewehr nicht unvorsichtig sind und, wenn bei Treibjagden ihm die Führung der Treiber übertragen wird, sich darin nach der ihm gegebenen Anweisung genau zu bemessen und dafür zu sorgen, daß den Treibern kein Schaden zuge-

fügt werden kann, bei denselben also die strengste Ordnung zu erhalten, sie aber mit Schonung und Anstand zu behandeln. Auch ist ihm die Aufsicht übertragen, daß Nester von nützlichen oder unschädlichen Vögeln nicht ausgehoben werden (a).

(a) Instruktion für die Förster §. 10.

§. 744. Bei dem Jagdbetrieb und der Hegung des Wildes wurden in Hinsicht der Anstalten gegen Wildschaden folgende Verordnungen erlassen: Da oft Eigenthümer der hohen Jagd zur Abwendung der ihnen obliegenden Verbindlichkeit zum Wildschaden-Ersatz Verträge abgeschlossen haben, wornach die Gemeinden gegen eine Abfindungssumme eine Wildhut selbst anordneten, die Ansprüche der Einzelnen auf Schaden-Ersatz entweder aufhoben, oder solche aus der Gemeindskasse befriedigten, das Gesetz vom $^{17}/_{21}$ Mai 1811 (S. §. 488 — 492) jedem Grundeigenthümer vollständigen Ersatz des erlittenen Wildschadens zusichert, die Folgen eines solchen Vertrags aber theils von der Wachsamkeit der Hüter, theils vom Zufall abhangen, und da selbst Privaten Bedenken nehmen müssen, jenen gewagten Vergleich einzugehen; so muß solches bei Gemeinden noch mehr der Fall seyn, wozu noch kommt, daß da, wo auf Schadenersatz verzichtet wird, die Eigenthümer der, dem Schaden des Wildes am meisten ausgesetzten Grundstücke vervortheilt werden, und daß neben der Wildhut ein die Waldkulturen gefährdender übersetzter Wildstand unbemerkt bestehen kann. Diese Verhältnisse veranlassen den Gemeinden die Wildhüter-Akkorde hiemit zu untersagen und zu verordnen, daß künftig in den Gemeinde-Rechnungen für Wildhüterlohn und Schaden-Ersatz weder Einnahme noch Ausgabe erscheinen dürfen, sondern der letztere jedesmal dem Rechner zur eigenen Zahlung heimgewiesen werden soll. Den einzelnen Gemeindsgliedern bleibt es jedoch unbenommen, für ihre Person als Grundeigenthümer einzeln oder in gemeinschaftlichem Verein solche Vorschläge einzugehen (a).

(a) Verordnung vom 30. Juli 1816.

§. 745. In Hinsicht der Abschätzung und Vergütung der Wildschäden wurde verordnet *). Um die zur

*) Da über diesen Gegenstand verschiedene Verordnungen von Zeit zu

Vollziehung des konstitutionellen Edikts vom $^{17}/_{21}$ Mai 1811 ergangenen nähern Bestimmungen und Vorschriften überall zur gleichförmigen Anwendung zu bringen, so wird mit Aufhebung aller von den vorigen Regierungen und Hofkammern ergangenen Verfügungen, folgende Instruktion über das bei Wildschaden-Abschätzungen zu beobachtende Verfahren ertheilt.

§. 746. Die zu Protokoll zu nehmende Anzeige eines Gutseigenthümers über einen geschehenen Wildschaden ist dem Jagdeigenthümer des Bezirks mitzutheilen und derselbe zu Ernennung eines dritten Schätzers aufzufordern; geschieht dies nicht innerhalb acht Tagen, so wird der dritte Schätzer von Amtswegen bestellt. Die Aufforderung ergeht unmittelbar an den Jagdeigenthümer und nur da, wo die herrschaftlichen Jagden mit Verbindlichkeit zum Ersatz des Wildschadens verpachtet sind, ist sich an den Jagdpächter zu wenden; ist dieser aber zahlungsunfähig oder schützt er Einreden vor, so ist der Entschädigungsanspruch gegen den verpachtenden Domanial-Fiskus geltend zu machen. Eben so wenig kann es Einfluß auf das Verfahren haben, wenn von dem Besitzer der Jagd Wildhüter zu Abhaltung des Wildes von den Saatfeldern angestellt sind. Da, wo der Landesherr die Jagd selbst ausüben läßt, ergeht die Aufforderung an den Rezepturbeamten, welcher die Hofkasse zu vertreten hat, und in den Jagddistrikten der Fürstlichen und Gräflichen Standes- und Grundherrschaften an deren Rentbeamten, an andere Jagdeigenthümer persönlich (a).

(a) Verordnung vom 21. Jan. 1818. §. 1. 2.

§. 747. Ausser den Forstbedienten und Jägern oder andern Bediensteten des Jagdeigenthümers sind alle Personen als Schätzer zulässig, die als Zeugen gesetzlich nicht verworfen werden können; dieselben sind auf die Abschätzung zu beeidigen. Den drei Schätzern sind die Abschätzungs-Grundsätze zur Bemessung zu eröffnen und deutlich zu machen. Vor allem haben sie sich bei der Besichtigung zu überzeugen, daß von Schwarz- oder Rothwild auf ein besteuertes Grundstück

Zeit erlassen, solche aber wieder durch neuere und insbesondere durch die neueste Verordnung vom 1. Dec. 1825 aufgehoben worden sind; so werden hier dennoch, wegen der Uebersicht und Vollständigkeit der ganzen Gesetzgebung, alle betreffende Verordnungen aufgenommen.

durch Verzehren, Abreißen, Zertreten oder Umwühlen, oder auch bei jungen Bäumen durch das Reiben der Geweihe wirklich ein Schaden an Saaten, Pflanzen, Wiesenwachs oder Bäumen verursacht worden ist (a).

(a) Verordnung vom 21. Jan. 1818. §. 3. 4.

§. 748. Die Abschätzungsgrundsätze des Wildschadens sind: Bei Feldbeschädigungen ist zu ermessen, auf welche Strecke Landes und auf den wievielten Theil des Ertrages sich die Beschädigung ausdehnt. Die zur Erndte günstigen oder ungünstigen Umstände dürfen auf das Urtheil der Schätzer keinen Einfluß haben, sondern blos der gegenwärtige Zustand des Grundstücks in Vergleich gegen andere, in ähnlichen Kulturverhältnissen stehenden Güter müssen das Erkenntniß des Schätzers bestimmen. Diesem Ausspruch ist der Ertrag der mittlern Erndte einer entsprechenden Güterklasse von 1 Morgen beizufügen und hiernach der wahre Verlust in dem landüblichen Maaß bestimmt anzugeben (a).

(a) Verordnung vom 21. Jan. 1818.

§. 749. Sobald Obstbäume so verletzt erscheinen, daß sie verkümmern oder absterben werden, so ist der volle Geldwerth mit Berücksichtigung der Obstart und der Periode des Wachsthums, worin sie stehen, anzusetzen. Eine verminderte Ertragsfähigkeit muß schon als Kapital-Verlust erscheinen; Schadenersatz wird daher nur durch Vergütung des vollen Preises des beschädigten Stammes geleistet werden (a).

(a) Verordnung vom 21. Jan. 1818.

§. 750. Um den Schwierigkeiten bei Schätzung des Wildschadens an dem Holzwuchs in Waldungen abzuhelfen, ist in der Verordnung vom 10. Jan. 1815 (§. 493) vorgeschrieben, daß, so lange nicht ein mäßiger Wildstand unterhalten wird, die Entschädigungs-Ansprüche auf den Ersatz der durch theilweise oder ganze Wiederanlage einer beschädigten Waldkultur entstandenen Kosten beschränkt seyn sollen. Die Schätzer haben hier blos das wirkliche Vorhandenseyn des Wildschadens und die Nothwendigkeit der aufzuwendenden Kulturkosten zu begutachten. Der Betrag der Kosten wird mit Rücksicht der dabei von den Gemeindegliedern ge-

leisteten unentgeltlichen Arbeiten, nach geschehener Wiederherstellung, vom Amt bestimmt (a).

(a) Verordnung vom 21. Jan. 1818.

§. 751. Bei Abfassung des Gutachtens gilt die Stimmenmehrheit; können sich zwei Schätzer nicht vereinigen, so sind die Abstimmungen dem Amt vorzulegen, und dieses schickt die Verhandlungen, wenn eine gütliche Vergleichung zwischen den Schätzern nicht zu Stande kommt, zur Entscheidung an die Regierung. Die Taxationsgebühren werden vom Amte bestimmt; die Kosten trägt der zum Schadenersatz schuldige Jagd-Eigenthümer. Nur dann ist der Guts-Eigenthümer zur Bezahlung der Kosten verbunden, wenn sich seine Anzeige als ganz ungegründet darstellt (a).

(a) Verordnung vom 21. Jan. 1818. §. 5. und 6.

§. 752. Der Entschädigungsbetrag ist dem Jagdberechtigten und dem Grund-Eigenthümer mit der Bemerkung zu eröffnen, daß die Bezahlung des Geldwerths der Naturalien, Ende November nach den 14 Tage vor und 14 Tage nach Martini geltenden mittlern Preisen, der Betrag für Beschädigung an Obstbäumen und Waldkulturen aber nach 14 Tagen von der Bekanntmachung an zu leisten sey. Ueber die Abschätzung von Wildschaden in Jagdrevieren, wo die Jagd nicht verpachtet ist, sondern wo der Regent die Ausübung der Jagd beibehalten hat, werden die Akten an die Landesregierung zur Erwirkung der Vergütung aus der Hofkasse eingeschickt (a). Diese Bestimmung wird dahin abgeändert, daß für Wildschaden in den nicht verpachteten Jagddistrikten, die Entschädigung nicht aus der Hofkasse, sondern aus der General-Domänen-Kasse erfolgen soll; zu dem Ende sind die Verhandlungen vom Amte an die Rezeptur des Bezirks mitzutheilen (b).

(a) Verordnung vom 21. Jan. 1818. §. 7.
(b) Verordnung vom 7. Aug. 1818.

§. 753. Der Rekurs gegen das Abschätzungs-Verfahren geht an die Landesregierung; an diese ist auch, wenn die Zahlung der Vergütungssumme auf amtliche Erinnerung verweigert wird, vom Amte die Anzeige zu machen. Wenn über die Naturalien-Preise Zweifel entstehen, so hat das Amt

mit Berücksichtigung der Preise des nächsten Monats darüber zu entscheiden. Die Zusammenstellung der Wildschäden, zur Erlangung einer vollständigen Uebersicht des geschehenen Schadens und der Vergütung, ist am Ende des Jahrs an die Regierung einzusenden (a).

(a) Verordnung vom 21. Jan. 1818. §. 8. u. 9.

§. 754. Da die Taxatoren der Wildschäden oft nicht die nöthige Kenntniß, Umsicht und Aufmerksamkeit bei Besichtigung angeblicher Wildschäden haben und mancher Schaden fälschlich als durch Roth- oder Schwarzwild verursacht angesehen werden kann; so ist für angemessen erachtet worden, daß in Zukunft bei allen Wildschaden-Taxationen die betreffenden Oberförster zugegen seyn sollen, um ihr Gutachten, ob derselbe durch Hoch- oder Schwarzwild geschehen sey oder nicht, anzugeben, welches den Verhandlungen schriftlich beizufügen ist. Dasselbe darf aber nur von dem Oberförster des Distrikts, und wenn er hier selbst Jagdpächter ist, von einem durch das Amt zu bestimmenden benachbarten Oberförster, niemals aber von Förstern ꝛc. abgelegt werden (a).

(a) Verordnung vom 5. Juli 1822.

§. 755. Es sollen zur Taxation der Wildschäden ständige dritte Schätzer angenommen und die Gebühren der Schätzer nach gleichförmigen Taxen angesetzt werden, und zwar: 1) Für jeden Gemeindebezirk soll ein dritter ständiger Schätzer aus der Klasse der erfahrensten und rechtlichsten Landwirthe der Gemeinde bestellt werden. 2) Diese Taxatoren haben in der Regel allen Abschätzungen der Wildschäden beizuwohnen; doch bleibt dem Amt die Bestimmung eines andern dritten Schätzers in besondern Fällen und dann überlassen, wenn gegen die Person des Schätzers von Seiten der Betheiligten gegründete Einwendungen angebracht werden, oder wenn eigenes Interesse oder nahe Verwandschaft ꝛc. dabei obwaltet. 3) Die Wahl der beiden andern Schätzer bleibt dem Beschädigten und Jagdbesitzer frei. 4) Die Gebühr jedes Schätzers wird auf 24 Kr. für jeden halben Tag festgesetzt (a).

(a) Verordnung vom 5. Sept. 1823.

§. 756. Die unterm 21. Jan. 1818 ertheilte Instruktion

wegen Aufnahme und Vergütung der Wildschäden (S. §. 746 bis 753) hat durch spätere Verordnungen Abänderungen erlitten, und hat nicht zu einer überall gleichförmigen Anwendung geführt. Auch ist die Absicht des Gesetzes, dem Gutsbesitzer den vollen Ersatz des ihm zugefügten wirklichen Schadens zu sichern, bisher nicht vollständig erreicht und dadurch nothwendig geworden, für die Schaden-Abschätzung speziellere Vorschriften zu ertheilen.

Mit Aufhebung jener Instruktion und der spätern Verordnungen werden die bisherigen Vollziehungs-Vorschriften, nebst den erforderlichen weitern Bestimmungen in folgender Instruktion zusammengefaßt.

§. 757. Sobald ein Gutsbesitzer dem Amte einen Wildschaden zum Behuf der Abschätzung anzeigt, ist derselbe zu Protokoll zu Ernennung eines Schätzers zu veranlassen. Betrifft der Schaden mehrere Aecker oder einen ganzen Felddistrikt, so kann der Ortsschultheiß im Namen Aller die Anzeige machen. Die Anzeige nebst Bezeichnung des Schätzers ist sodann sogleich dem Jagdberechtigten des Bezirks, wo der Schaden geschehen ist, welcher denselben ohne Rücksicht auf den gewöhnlichen Stand des Wildes zu vergüten hat, mit der Auflage bekannt zu machen, daß er um so gewisser binnen einem kurzen Termin einen zweiten Schätzer namhaft zu machen habe, als sonst ein solcher von Amtswegen für ihn werde bestellt werden. Von Seiten des Amts wird dann der dritte Schätzer beigegeben. Dieser letztere ist aus der Klasse der erfahrensten und rechtlichsten Landwirthe als ständiger Schätzer, in der Regel für einen Distrikt von mehreren Gemarkungen zu ernennen, der nur in Verhinderungsfällen und wegen gegründeten Einwendungen durch einen andern Taxator zu ersetzen ist. Als solcher überhaupt ist jeder zulässig, welcher gerichtliches Zeugniß in der Sache ablegen könnte, mit Ausnahme der Forst- und Jagdbedienten, oder anderer im Dienste des Jagd-Eigenthümers stehender Personen (a).

(a) Verordnung vom 1. Dec. 1825. §. 1.

§. 758. Die Verbindlichkeit zum Schadenersatze liegt in der Regel dem Jagdeigenthümer ob; daher ergeht auch an ihn persönlich, oder bei Herzoglichen Jagden an den

Rezepturbeamten, bei standesherrlichen und grundherrlichen Jagden an den Rentbeamten, die Aufforderung zu Ernennung eines Schätzers. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bei den vertragsmäßig Ersatzpflichtigen und zu dem Ende dem Amte namhaft gemachten Jagdpächtern, als dieselben sich ausdrücklich bei Amte pflichtig erklären und zahlungsfähig erscheinen.

Uebrigens kann die Anstellung von Wildhütern in keinem Falle Einfluß auf Ersatzpflichtigkeit oder Abschätzungsverfahren äußern (a).

(a) Verordnung vom 1. Dec. 1825. §. 2.

§. 759. Wenn die drei Schätzer bestellt sind, so hat sie das Amt förmlich zu vereidigen, insofern sie nicht bereits für die Abschätzungen in dem jedesmal fraglichen Distrikte ein für allemal verpflichtet sind.

Zugleich sind den Schätzern die Grundsätze, wornach sie bei der Abschätzung zu verfahren haben, gründlich und vollständig zu erklären, und daß dies geschehen, in dem amtlichen Protokolle über die Vereidigung zu bemerken. Insbesondere muß die gehörige Unterweisung der ständigen Schätzer erwartet werden, und es bleibt dem Ermessen der Aemter überlassen, ob denselben auch schriftliche Anleitungen nach Maaßgabe der §. §. 6. 7. und 9. gegenwärtiger Instruktion zuzustellen sind (a).

(a) Verordnung vom 1. Dec. 1825. §. 3.

§. 760. Die Abschätzung soll in der Regel binnen acht Tagen nach gemachter Anzeige von Seiten des Grundbesitzers statt finden. Es müssen daher die Schätzer das Geschäft sogleich und längstens binnen 4 Tagen antreten oder in Verhinderungsfällen dem Amte die Anzeige machen, welches nur ausnahmsweise einen Aufschub über 8 Tage ertheilen kann, und erforderlichen Falles die Bestellung anderer Schätzer einleiten wird.

Vor der Abschätzung haben die Taxatoren sich durch genaue Besichtigung zu überzeugen, daß der angerichtete Schaden wirklich von Schwarz- oder Rothwild d. h. von wilden Schweinen oder Hirschen durch Verzehren, Abreißen, Zertreten, Umwühlen, Reiben der Geweihe oder auf eine sonstige Art verursacht worden ist.

Dieser Besichtigung hat auf Verlangen des einen oder andern der Interessenten der Oberförster des Distriktes beizuwohnen, wozu derselbe von dem Amte mit Bezeichnung der Schätzer aufzufordern ist, und es findet, so oft bei der Abschätzung der Domanialfiskus als unmittelbar ersatzpflichtig betheiligt ist, diese Zuziehung des Oberförsters jedesmal statt.

In einzelnen Verhinderungsfällen hat das Amt demselben einen benachbarten Oberförster, oder wegen dauernder Abhaltung einen auf erfolgte Communikation von dem betreffenden Oberforstamte zu bezeichnenden qualifizirten Förster ein für allemal zu substituiren.

Der Oberförster hat bei der Besichtigung den Schätzern, mündlich und mit Gründen sein Gutachten, ob derselbe von Roth- oder Schwarzwild herrühre, zu geben, und im Falle, daß seine Ansicht von derjenigen der Schätzer abweicht, längstens innerhalb zwei Tagen nach der Besichtigung, ein mit Gründen unterstütztes schriftliches Gutachten bei Amte einzureichen. Nur müssen dieselben nicht allein die Gegenwart des Oberförsters in dem Protokolle bemerken, sondern in diesem auch ihre etwaige abweichende Ansicht über die Natur des angerichteten Schadens gleichfalls mit Gründen niederlegen.

Wenn der anwesende Oberförster nicht in Forst- oder Jagddiensten desjenigen Theiles steht, für welchen er zugezogen worden ist, so hat er von demselben für seine Bemühung die doppelte und im gleichen Falle ein substituirter Förster die einfache Gebühr der Schätzer (§. 12.) zu beziehen (a).

(a) Verordnung vom 1. Dec. 1825. §. 4.

§. 761. Die Abschätzung muß in der Regel in einem Akte und an demselben Tage vorgenommen werden; sollte aber eine Unterbrechung nicht zu umgehen seyn, so sind die Schätzer bei ihrem Eide dafür verantwortlich, daß kein anderer als derjenige Schaden in die Abschätzung gebracht wird, an dessen erster Besichtigung der zugezogene Oberförster Theil genommen hat (a).

(a) Verordnung vom 1. Dec. 1825. §. 5.

§. 762. Bei vorgefundener Feldbeschädigung durch Wild haben die Schätzer

1) zunächst aufzunehmen, wie groß die jedem einzelnen Grundbesitzer beschädigte Bodenfläche ist;

2) zu bestimmen, um wie viel der Ertrag der wirklich beschädigten Fläche zur Zeit der Erndte durch die Wildbeschädigung vermindert seyn wird.

Hiebei haben die Schätzer nach bestem Wissen zu beurtheilen, um welchen Betrag die Erndte von diesen Gewächsen nach deren vor Augen liegendem Zustande und der Lage und Beschaffenheit des Bodens demnächst in Vergleichung mit gleichartigen unbeschädigten Culturen vermindert erscheinen möchte, so daß nicht als Verlust gerechnet werden kann, was voraussichtlich wieder auswachsen wird.

3) Endlich haben die Schätzer auszumitteln, wie hoch die Erndte von einem Morgen Landes, welches mit dem Beschädigten in derselben Güterklasse steht und ihm in Lage, Boden, Kulturart und Ausstellung gleicht, ausgeschlagen ist.

Kurz vor der Erndte ist dabei deren nach dem Augenschein zu erwartender Betrag nach pflichtmäßigem Erkenntniß anzugeben und auf die Abschätzungen Rücksicht zu nehmen, welche zu andern Zwecken z. B. wegen der Zehntversteigerungen statt finden. Wenn aber die Erndte noch entfernter ist, so daß nicht mit Ueberzeugung ausgesprochen werden kann, um welchen Betrag sie über oder unter einer mittlern Erndte seyn wird, so haben die Schätzer den jedem Oekonomieverständigen der Gegend bekannten Ertrag einer mittlern Erndte von einem Morgen der entsprechenden Güterklasse, jedoch stets mit Rücksicht auf die schlechtere oder bessere Ausstellung des betroffenen Grundstückes, und etwa schon eingetretene widrige Naturereignisse anzugeben.

Nach Erörterung der vorstehenden drei Punkte werden alsdann die Schätzer nach der Größe der beschädigten Fläche auffinden, wie hoch die volle Erndte davon anzuschlagen gewesen wäre, und wie viel nunmehr daran in dem landüblichen Maaße als Folge der Wildbeschädigung verloren seyn wird (a).

(a) Verordnung vom 1. Dec. 1825. §. 6.

§. 763. Bei Obstbäumen haben die Schätzer sich zu überzeugen, ob dieselben als Folge der Beschädigung absterben oder doch ihre Ertragsfähigkeit durch Verkümmerung sich ständig vermindern wird. In beiden Fällen ist der volle Geldeswerth des verletzten Stammes in dem ortsüblichen Preise,

welchen ein Baum von gleicher Beschaffenheit kosten würde, anzusetzen.

Hat dagegen der Wildschaden nur eine vorübergehende Verminderung des Ertrags, ohne weitere Folgen für den Baum verursacht, so kann auch der zu leistende Schadenersatz nur nach dem augenblicklichen Verluste bestimmt werden (a).

(a) Verordnung vom 1. Dec. 1825. §. 7.

§. 764. Nach der erläuternden Verordnung vom 10. Januar 1815 (S. §. 493.) sind die Entschädigungsansprüche wegen Wildbeschädigung in den Waldungen auf den Ersatz der durch etwaige theilweise oder ganze Wiederanlegung einer beschädigten Waldkultur entstehenden Kosten beschränkt; die Schätzer haben daher nur das wirkliche Vorhandenseyn des Wildschadens und die Nothwendigkeit der aufzuwendenden Kulturkösten zu begutachten.

Der Betrag der auf die Wiederanlage verwendeten Kosten wird mit Berücksichtigung der dabei etwa von den Gemeindegliedern geleisteten Arbeiten von dem Amte nach erfolgter Wiederherstellung der beschädigten Cultur festgesetzt (a).

(a) Verordnung vom 1. Dec. 1825. §. 8.

§. 765. Bei Abfassung des Gutachtens der bestellten Schätzer gilt Stimmenmehrheit, sowohl in Beziehung auf die Frage, ob ein Schaden von Wild herrührt, als hinsichtlich der Fragen, wie hoch die volle Erndte eines Morgen Landes, und zum wie vielsten Theile der Verlust auf der beschädigten Fläche anzuschlagen sey.

Sollten hinsichtlich einer dieser beiden Fragen alle drei Schätzer verschiedener Ansicht seyn, so ist die begutachtete mittlere Zahl anzunehmen (a).

(a) Verordnung vom 1. Dec. 1825. §. 9.

§. 766. Die Abschätzungs-Protokolle werden jedesmal von den Schätzern doppelt aufgestellt und von ihnen unterschrieben.

So wie das Protokoll bei abweichender Ansicht des zugezogenen Oberförsters über die Entstehung des Schadens die Gründe des Urtheiles der Schätzer enthalten soll, so soll auch jeder derselben bei Verschiedenheit ihrer Ansichten unter sich seine über den einen oder andern Punkt abweichende Meinung

in das Protokoll aufnehmen. Das Letztere muß binnen 4 Tagen nach vollendeter Abschätzung, und bei Widerspruch zwischen dem Oberförster und den Schätzern, jedesmal binnen 2 Tagen an das betreffende Amt eingeschickt werden und es sollen, bevor dies geschehen, Niemand Mittheilungen über das Resultat der Verhandlungen gemacht werden (a).

(a) Verordnung vom 1. Dec. 1825. §. 9.

§. 767. Binnen weitern zwei Tagen wird dann das Amt jedesmal das Duplikat des Protokolles an den Jagdberechtigten oder Rezepturbeamten gelangen lassen und demselben zugleich zur Einsicht das etwaige besondere Gutachten des Oberförsters mittheilen, auch die Beschädigten von dem Erfolge der Abschätzung in Kenntniß setzen (a).

(a) Verordnung vom 1. Dec. 1825. §. 9.

§. 768. Auf Verlangen desjenigen, welcher sich durch eine Abschätzung benachtheiligt glaubt, kann nur in dem Falle eine zweite Abschätzung ganz nach demselben Verfahren, wie die erste, vorgenommen werden, wenn binnen 8 Tagen nach erhaltener Kenntniß von dem Erfolge der ersten Taxation bei dem Amte entweder nachträgliche Einwendungen gegen die Persönlichkeit der frühern Schätzer oder sonst gegründete Beschwerden über das von ihnen eingehaltene Verfahren vorgebracht werden, oder endlich ein von dem Urtheile der Schätzer abweichendes Gutachten des Oberförsters vorliegt. Es sind alsdann andere Schätzer zu bestellen, bei deren Entscheidung es unabänderlich bleibt.

In der Regel ist dagegen nur eine einzige Abschätzung zulässig, es müßten sich denn die Betheiligten freiwillig dahin vereinigen, eine zweite Abschätzung kurz vor der Erndte vornehmen zu lassen, wo sowohl der Ertrag der letztern als die wahre Wirkung der Wildbeschädigung mit größerer Sicherheit beurtheilt werden kann. In diesem Falle ist nur erforderlich, daß die Frage über die Entstehung des Schadens entschieden und den Schätzern der Zustand des Feldes zur Zeit der ersten Besichtigung genau bekannt ist. Vor der Erndte wird ihnen dann ihr früheres Gutachten wieder mitgetheilt und sie gründen darauf nach den Vorschriften in §. 6. die Ausmittelung des wirklich vorfindlichen Schadens (a).

(a) Verordnung vom 1. Dec. 1825. §. 10.

§. 769. Der ersatzpflichtige Jagdberechtigte hat in Folge der Abschätzung die Entschädigung in Gelde — nach dem Durchschnitt der 14 Tage vor, und 14 Tage nach Martini geltenden Frucht- und Naturalienpreise — längstens im Monat Januar des folgenden Jahres und in der Regel in dem vollen Betrag des von den Schätzern festgesetzten Verlustes ohne Rücksicht darauf, ob eine neue Ausstellung des beschädigten Grundstückes statt gefunden hat, zu leisten.

Eine Ausnahme macht nur der Fall, wenn nach Wetterschaden (Hagel, Frost, Ueberschwemmung) oder ausnahmsweise außerordentliches Anhäufen schädlicher Thiere, (Mäuse- und Schneckenfraß) einen Erlaß an der Grundsteuer nach sich ziehen.

In diesem Falle kann der Jagdberechtigte verlangen, daß in eben dem Verhältnisse an der zu leistenden Entschädigung abgeschrieben werde, als theilweise oder gänzlich die Erndte zum Behufe des Steuer-Erlasses für vernichtet erkannt worden ist.

Dieses Abschreiben geschieht auf Verlangen des Ersatzpflichtigen in der Art, daß das Amt die Nummern des Steuerkatasters in das über die Abschätzung des Wildschadens vorliegende Protokoll eintragen läßt und alsdann zunächst in demselben den für den Steuernachlaß abgeschätzten Verlust an der Erndte bemerkt.

Je nachdem sich nun hiernach die bei der Wildschadenstaxation zu Grund gelegte voraussichtliche Erndte in der Wirklichkeit geringer herausgestellt, hat das Amt die Schuldigkeit des Jagdbesitzers und zwar selbst alsdann festzusetzen, wenn in Folge der Wildbeschädigung eine neue Ausstellung des Grundstückes statt gefunden hatte. Bei entstehenden Zweifeln sind die Betheiligten und verschiedene Taxatoren zu vernehmen.

Der Rekurs gegen amtliche Entscheidungen dieser Art geht an die Regierung, und es ist ebenso überhaupt derselben die Anzeige zu machen, wenn die Berichtigung des Schadensersatzes verweigert wird.

Bei Zweifeln über die Preise der Naturalien entscheidet das Amt (a).

(a) Verordnung vom 1. Dec. 1825. §. 11.

§. 770. Die Gebühr eines Schätzers soll in der

Regel in 24 Kr. für jeden durch das Geschäft versäumten halben Tag bestehen. Nur dann, wenn die Abschätzung die Thätigkeit der Schätzer länger in Anspruch nimmt, und ein Schätzer eine bis zu zwei Stunden sich von seinem Wohnorte entfernen muß, kann das Doppelte jener Gebühr bis zu einem Gulden, und bei größerer Entfernung bis zu einem Gulden und dreissig Kreuzern bewilligt werden.

Hiernach haben die Schätzer ihre Gebühr in die Abschätzungstabelle einzutragen, wo das Amt dieselbe definitiv und damit auch die etwaige Gebühr des Oberförsters oder dessen Stellvertreters festsetzen wird (a).

(a) Verordnung vom 1. Dec. 1825. §. 12.

§. 771. Benutzung der Hauptgegenstände der Jagd. In Hinsicht der Jagdausübung sollen alle nicht zur Hofjagd gehörige Jagden öffentlich meistbietend in schicklichen Abtheilungen auf Lebenszeit oder Wohnortsveränderung verpachtet werden. — Ausser den für jeden Verpachtungsfall von der General-Domänen-Direktion festzustellenden besondern Bedingungen, ist es allgemeine Vorschrift, daß der Pächter 1) sich nach den bestehenden Jagdgesetzen und Vorschriften richten, 2) alle und jede Vergütung wegen Wildschaden in den Grenzen des gepachteten Jagdreviers übernehmen müsse. — Uebrigens ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß alle von ihrer Handarbeit sich nährende Einwohner von der Verpachtung ausgeschlossen werden (a).

(a) Verordnung vom 20. u. 24. Jan. 1816. §. 38.

§. 772. Zur Aufrechthaltung der religiösen Feier der Sonn- und Festtage wird jedes Treibjagen an diesen Tagen, so wie auch alles Schießen in der Nähe der Ortschaften, besonders während des Gottesdienstes, bei willkührlicher Strafe verboten, welche Strafe hauptsächlich diejenigen treffen wird, die das Treibjagen veranlaßt haben; auch soll es an denjenigen, die sich zum Treiben des Wildes gebrauchen lassen, nach Umständen geahndet werden (a).

(a) Verordnung vom 27. Mai 1823.

§. 773. Die unterm 15. Januar 1819 erlassene temporäre Verfügung, wornach die mit besondern Erlaubnißschei-

nen versehenen Schützen allenthalben, mit Ausschluß des Herzoglichen Leibgeheges, auf wilde Schweine jagen und das erlegte oder gefangene Stück Wild als Eigenthum behalten dürfen, soll wieder außer Wirksamkeit treten. Es bleibt dagegen den Pächtern und Eigenthümern der Jagd, welchen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Vergütung des durch wilde Schweine entstehenden Schadens obliegt, überlassen, die benachbarten Forstbeamten zur Vertilgung der wilden Schweine zu requiriren und mit denselben über die Vortheile überein zu kommen, die sie ihnen in Rücksicht dieser Dienstleistung bewilligen wollen, ohne daß irgend jemand unaufgefordert in fremden Jagddistrikten auf wilde Schweine jagen darf (a).

(a) Verordnung vom 15. Aug. 1823.

§. 774. Da die gesetzlichen Bestimmungen über Leistung von Jagddiensten zur Ausübung der Jagd nicht gehörig beobachtet werden; so wird hierüber verordnet: 1) Alle Eigenthümer oder Pächter einer Jagd, so wie die Forst- und Jagdbedienten, welche die Verwaltung eines Jagdbezirks haben, wenn nach Verträgen oder Observanzen die Verbindlichkeit zu unentgeltlichen Jagddiensten in den Gemeinden des Jagdbezirks rechtlich besteht, haben die Anforderung zur Leistung derselben den Schultheißen zur Bestellung der Dienstpflichtigen, denen Zeit, Ort und Anzahl anzugeben ist, bekannt zu machen. Dieselben haben die geforderte Anzahl persönlich zu bestellen und dem Jagdberechtigten ein Namens-Verzeichniß der aufgebotenen mitzutheilen. Der Schultheiß hat in der Liste der jagddienstpflichtigen Gemeindeglieder, die wirklich geleisteten Dienste jedesmal, von den von jedem jährlich zu verrichtenden drei Diensten, gutzuschreiben. Sobald jeder seine Schuldigkeit geleistet hat, darf der Schultheiß ein weiteres Aufgebot nicht erlassen. Eine Fortzählung der Jagddienste von einer Jagdzeit zur andern und eine Nachforderung nicht geleisteter Dienste, wenn es nicht durch Ungehorsam der Pflichtigen unterblieben ist, findet nicht statt. Sollte ein Jagdberechtigter vor oder nach den Monaten November, Dezember, Januar und Februar, in welchen allein Jagddienste gesetzmäßig zu leisten sind, eine Anforderung erlassen, so wird der Schultheiß mit Beziehung auf das Gesetz das Aufgebot ablehnen. Ein Schultheiß, welcher

gegen die gesetzliche Vorschrift über die Zahl und Zeit der Jagddienste, oder gegen die gänzliche Dienstfreiheit, Gemeindeglieder zu Jagden befehligt, wird nicht nur in eine angemessene Dienststrafe, sondern auch in Bezahlung des Taglohns für die geleisteten Dienste verfällt. Unmittelbaren Bestellungen der Jagdberechtigten sind die Dienstpflichtigen Folge zu leisten nicht verbunden (a).

(a) Verordnung vom 3. Nov. 1820. §. 1 — 5.

§. 775. Die zu Jagddiensten gestellten Personen müssen dazu vollkommen tauglich seyn, widrigenfalls der unvollkommen geleistete Dienst dem Pflichtigen nicht gutgeschrieben wird. Die Jagddienste dürfen kein Entschuldigungsgrund für Versäumniß der Schule seyn, und Eltern, welche ihre Kinder deshalb die Schule versäumen lassen, werden in die gesetzliche Strafe verfällt. Die Grenzen, innerhalb deren die Gemeinden nach Verträgen oder Observanz Jagddienste zu leisten schuldig sind, sollen, wo darüber Ungewißheit besteht, von den Beamten, nach Anhörung des Jagdberechtigten und des Gemeindevorstandes, festgesetzt werden (a).

(a) Verordnung vom 3. Nov. 1820. §. 6. 7.

§. 776. Die Anzeigen über das Ausbleiben eines bestellten Jagddienstpflichtigen und über Ungehorsam gegen die Anordnungen der Jagdberechtigten, werden bei dem Schultheißen gemacht, welcher die gesetzliche Strafe erkennen wird. Auf Denunziationsgebühr können nur die zur Verwaltung der Jagden bestellten Forst- und Jagdbedienten Anspruch machen. Eigenthümer oder Pächter der Jagden haben für die Anzeige eine Gebühr nicht zu beziehen (a).

(a) Verordnung vom 3. Nov. 1820. §. 8.

§. 777. Zu Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß diese Verordnung blos auf die mit der nutzbaren Jagdgerechtigkeit nach Verträgen oder Observanzen verbundene Dienstpflicht, nicht aber auf die von den Forstbeamten als Jagdpolizeibehörden gegen reissende und gemeinschädliche Thiere, als Wölfe und wilde Schweine, oder auch zur gänzlichen Ausrottung besonderer Gattung von Wild angeordnete Jagden, anwendbar ist. Letztere zur allgemeinen Landesfolge gehörigen und von jedem Bürger zu

Handhabung öffentlicher Sicherheit und zum Schutz seines Eigenthums zu leistenden Dienste sind nach der zu ermessenden Nothwendigkeit, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit, Zahl oder Begrenzung, auf die Bestellung der Schultheißen ohne Weigerung zu leisten (a).

(a) Verordnung vom 3. Nov. 1820.

§. 778. Das Schußgeld für Wildpret soll nach folgender Taxe berechnet werden:

1) Für Haarwildpret.	Fl.	Kr.
Von einem jagdbaren Hirsch bis zu 10 Enden . .	3	—
Von einem geringen Hirsch, Spieß-, Alt- und Gellthier	2	—
Von einem Schmalthier und Kalb	1	30
Von einem Dammhirsch, Schaufler	1	30
Von einem Dammbock und Spieß	1	—
Von einem Damm-, Alt- und Schmalthier . . .	—	40
Von einem Dammkalb	—	30
Von einem Rehbock	1	—
Von einem Alt-Schmalrehe und Kitze	—	30
Von einem Hasen	—	12
2) Für Federwildpret.		
Von einem Auerhahn	1	30
Von einem Auerhuhn	1	—
Von einem Birkhahn und Huhn	1	—
Von einem Trappen	—	30
Von einer wilden Gans	—	30
Von einer großen wilden Ente	—	15
Von einer kleinen wilden Ente	—	12
Von einer Schnepfe	—	15
Von einem Feldhuhn und Brachvogel	—	12
Von einer Wachtel, Bekassine, wilden Taube . .	—	6
Von einem Krammetsvogel, Ganzvogel	—	3
Von einem Halbvogel	—	2
Von einer Lerche	—	1
Von einem Haselhuhn	—	30

(a) Verordnung vom 8. Dec. 1818.

§. 779. In Hinsicht des Raubzeugs wurde insbesondere das Schußgeld von einem erlegten männlichen, so wie

von einem jungen Wolfe auf 15 Fl. und von einer ausgewachsenen Wölfin auf 22 Fl. erhöht. Ein jeder, der auf den unter Leitung von dem Forst- und Jagdpersonale stattfindenden Jagden einen Wolf erlegt, hat auf diese Belohnung Ansprüche (a). Außerdem wurde von dem übrigen Raubzeug folgendes Schußgeld bestimmt:

1) Für das behaarte Raubzeug.	Fl.	Kr.
Von einem jungen Wolf, der noch nicht rauben kann,	3	—
Von einem Otter im Sommer	2	—
Von einem dergl. im Winter	1	—
Von einem Sommerfuchs, alt oder jung	1	30
Von einem Winterfuchs den Balg	—	—
Von einer wilden Katze im Sommer	1	30
Von einer dergl. im Winter	—	30
Von einer Feldkatze, wovon einem Jäger jedoch jährlich nicht mehr als 6 vergütet werden .	—	15
Von einem Iltis	—	40
Von einer Marder den Balg	—	—
Von einer Wiesel	—	15
Von einem Eichhörnchen	—	6
Von einem im Wald oder Feld herrenlos laufenden Hund, wenn nicht zufolge des Strafedikts 1 Fl. Anbringgeld zu entrichten ist . . .	1	—
2) Für das gefiederte Raubzeug.		
Von einem Adler und Schuhu	1	30
Von einem Habicht, Weihe, Kolkraben	—	30
Von einem Thurmfalk, Sperber	—	15
Von einem kleinen Raben	—	6
Von einem Reiher	—	30

(a) Verordnung vom 28. Febr. 1816.
(b) Verordnung vom 8. Dec. 1818.

§. 780. In Hinsicht des Jagdschutzes wurden folgende Bedingungen bei der Jagd-Verpachtung festgesetzt: Zu der Jagdverpachtung werden nur öffentliche Beamte, Offiziere, Fabrikanten, Kaufleute, vermögende Privaten und reiche Gutsbesitzer zugelassen; alle, welche in diese Kathegorie nicht gehören und von denen zu erwarten steht, daß sie ihr Gewerbe vernachläßigen, oder wohl gar Exzesse begehen werden, oder mit deren Dienstführung die Ausübung der Jagd

sich nicht verträgt, werden von der Verpachtung gänzlich ausgeschlossen. Die Forstbeamten können nur Jagden, die innerhalb ihrer Wirkungskreise liegen, pachten. Es kann nur auf Lebenszeit oder Wohnorts-Veränderung verpachtet werden, wenn nicht besondere Umstände Ausnahmen veranlassen. Bei Staatsbeamten hebt die Dienstversetzung die Verpachtung auf. Das Pachtgeld läuft bis zum Sterbetag oder dem Tage des Abzugs. Die Pächter müssen auf Erfordern eine dem doppelten Pachtschilling gleichstehende Kaution baar, durch Bürgschaft oder Realitäten stellen; im ersten Fall werden Zinsen mit 4 Prozent geleistet. Der Pächter kann in erheblichen Verhinderungsfällen um Entlassung seiner Pachtung bei der General-Domänen-Direktion nachsuchen (a).

(a) Verordnung vom Jahr 1818. §. 1 — 4.

§. 781. Alle Unterverpachtungen werden untersagt; Pächter, welche heimlich solche eingehen, verlieren ihre gepachtete Jagd und werden noch mit 20 Rthlr. Strafe belegt. Der Pächter darf die Jagd nur selbst ausüben und durch seine Söhne oder einen in seinem Dienst stehenden von der General-Domänen-Direktion bestätigten Jäger ausüben lassen. Der Pächter darf übrigens jedoch nur solche Jagdliebhaber, die pachtungsfähig sind, mit auf seine Jagd nehmen, und ist er für alle durch diese verübt werdende Exzesse verantwortlich. Personen, welche nicht zur Jagdausübung geeignet sind und mitgehen, werden mit einer Strafe von 20 Rthlr. belegt, welche der Jagdpächter, wenn sie zahlungsunfähig sind, zu zahlen hat (a).

(a) Verordnung vom Jahr 1818. §. 5. 6.

§. 782. Der Pächter muß sich allen bestehenden und künftig noch errichtet werdenden Jagdverordnungen unterwerfen. Den Forstbedienten bleibt unbenommen, die Waldungen mit Gewehr zu begehen. Sie bleiben auch verpflichtet, die gegen die bestehenden Gesetze handelnden Pächter zu denunziiren und die Gebühr dafür zu beziehen. Die Jagd soll nachhaltig und nach Waidmanns-Gebrauch behandelt werden. Das Schwarzwild soll gar nicht gehegt, sondern zu jeder Jahrszeit geschossen werden. Die niedere Jagd geht nach dem 24. August auf und endet den 20. Februar; sollten Umstände es nöthig machen, einen andern Zeitraum festzusetzen, so hat der Päch-

ter darnach zu handeln. Er hat die Felderzeugnisse zu schonen und jeden daran verübten Schaden zu ersetzen (a).

(a) Verordnung vom Jahr 1818. §. 7. 8. 9.

§. 783. In allen verpachteten Distrikten, wo die Pächter nicht besondere Erlaubniß von der Oberjagdbehörde erhalten haben, darf kein Edelwild, bei 20 Rthlr. Strafe für jedes Stück, geschossen werden. Wenn in Distrikten die hohe Jagd verpachtet ist, so ist der Pächter zum Ersatz von allem Wildschaden, der auf den das Jagdrevier umgebenden Feldern sich ereignet, nach Maßgabe der deshalb bestehenden Verordnungen verpflichtet. Das Exerziren der Jagden mit Bracken und Windhunden wird gänzlich untersagt; die Forstbedienten haben jeden dergleichen auf der Jagd antreffenden Hund todtzuschießen und den Eigenthümer anzuzeigen, der dann in die gesetzliche Strafe verfällt. Wegen der Jagdfolge wird festgesetzt, daß kein Pächter befugt seyn soll, in das Leibgeheg zu verfolgen; den Pächtern, welche Nachbarn in der Jagd sind, bleibt es überlassen, eine Uebereinkunft wegen der Jagdfolge unter sich zu treffen. Das Pachtgeld wird pränumerando an die Herzogliche Kasse bezahlt und findet in keinem Falle ein Nachlaß daran statt (a).

(a) Verordnung vom Jahr 1818. §. 10—14.

§. 784. In Rücksicht der von den Landes-Einwohnern zu leistenden Jagddienste bleibt es bei den bestehenden Verordnungen. Sollte in der Folge durch Landesgesetze die Ausdehnung derselben eingeschränkt werden; so hat der Pächter deshalb keine Ansprüche auf Pachtminderung oder Schadloshaltung. Wenn der Pächter, um auf seine Jagd zu gelangen, durch ein anderes Jagdrevier gehen muß, so hat er die Landstraßen und Vicinalwege einzuhalten, die Hunde an einer Leine zu führen und die Gewehrschlösser zu verbinden, bis er auf seine Jagd angekommen ist; alle Uebertretungen werden nach dem Gesetz über Wilddieberei bestraft.

Wer die aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt, ist neben der Strafe seines Pachtrechts verlustig, und muß, was bei einer anderweiten Verpachtung weniger erlöst wird, bezahlen (a).

(a) Verordnung vom Jahr 1818. §. 15. 16. 17.

§. 785. Aus landespolizeilichen Rücksichten für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erscheint es geboten, die Befugniß zu Ausübung der Jagd auf solche Personen zu beschränken, welche sich nach ihren persönlichen und sonstigen Vermögens- und Familien-Verhältnissen dazu eignen. Durch die in den allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen der Domanial-Jagddistrikte aufgenommenen Bestimmungen sind die Zwecke nicht so vollständig erreicht worden, wie es die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erheischt; um daher den daraus hervorgegangenen Uebeln wirksamer als es bisher geschehen zu begegnen, ist höchsten Orts verordnet worden, folgende polizeiliche Vorschriften deshalb zu ertheilen (a).

(a) Verordnung vom 28. Juli 1824.

§. 786. Es ist allen Jagdberechtigten untersagt, ohne besondere Erlaubniß solche Personen bei Ausübung der Jagd als Schützen mitzunehmen, welche sich durch ihre tägliche Handearbeit ihren Lebensunterhalt verdienen müssen. Bei allen Jagdverpachtungen dürfen daher nur solche Personen als Pächter zugelassen werden, welche nicht in der Kathegorie der eben genannten sich befinden. Bei entstehendem Zweifel über bestimmte Individuen wird vom Amt mit Zustimmung des Oberforstbeamten entschieden, so wie auch auf gleiche Weise in besondern Fällen, Ausnahmen davon zu Gunsten bestimmter Personen erwirkt werden können. Wenn eine nicht berechtigte Person in Ausübung der Jagd betroffen wird, so ist der Jagdberechtigte, er sey Eigenthümer oder Pächter, in eine von den Aemtern, respektive der Landesregierung auszusprechende Geldstrafe, die 25 Rthlr. nicht übersteigen soll, zu verurtheilen; diese Strafe trifft ihn auch dann, wenn seine Familienglieder oder die in seinen Diensten stehenden Personen sich eine Uebertretung dieser Vorschriften haben zu Schulden kommen lassen. Jede dieser Verordnung zuwider abgeschlossene Jagdverpachtung ist ungültig (a).

(a) Verordnung vom 28. Juli 1824.

§. 787. Ausrottung der Raubthiere. Die Anzahl der in einem Jahre erlegten Wölfe, so wie der Schaden, den sie an den Schafheerden angerichtet haben, erregt für Eigenthum und Leben der Einwohner Besorgnisse, und es muß daher diese Gefahr verhindert werden. Zu diesem Ende ist auf

die erste Spur eines solchen Raubthiers die Gesammtheit der Einwohner der Gegend zur Verfolgung desselben als Schützen und Treiber, unter Leitung des Oberforstbeamten, aufzufordern. Diese haben nöthigenfalls auch den angrenzenden auswärtigen Forstbehörden von dem Erscheinen eines Wolfes Nachricht zu geben. Die Forstbedienten werden in der Erfüllung dieses wegen des Jagdschutzes wichtigen Theils ihrer Dienstpflicht Belohnung und in der Verwilligung der gesetzlichen Prämien und von Diäten außerhalb ihres Bezirks, Ersatz für Mühe und Kosten finden (a).

(a) Verordnung vom 5. Sept. 1817.

§. 788. Die Schultheißen haben die Einwohner der Gemeinden aufzufordern, daß ein jeder, der einen Wolf oder eine Spur davon gesehen hat, auf der Stelle persönlich eine genaue Anzeige davon bei dem nächsten Forstbedienten mache. Diese haben augenblicklich in Gemeinschaft mit den Schultheißen jede zweckdienliche Vorkehrung zur Verfolgung und Erlegung des Wolfes zu treffen (a).

(a) Verordnung vom 19. Juni 1818.

§. 789. Die zu den Wolfsjagden tauglichen zuverläßigen Schützen sind durch den Oberförster oder Oberforstbeamten zu benennen und die Namen derselben, auf deren Beistand bei jeder Wolfsjagd Rechnung zu machen ist, dem Beamten des Bezirks anzuzeigen. Diese sind angewiesen, diesen Personen die Verpflichtung aufzuerlegen, jeder Aufforderung zur Wolfsjagd auf der Stelle unverweigerliche Folge zu leisten, womit zugleich für den Ungehorsamsfall, ohne hinlängliche Entschuldigung eine Strafandrohung von 1 — 10 Rthlr. des ausgebliebenen Schützen verbunden werden soll (a).

(a) Verordnung vom 29. Jan. 1819.

§. 790. Die Aemter haben den Schultheißen die Bestellung der Treibleute zu Wolfsjagden, wobei Personen weiblichen Geschlechts und Kinder bis zu 15 Jahren nicht zuzulassen sind, und zwar, wie es sich bei diesem Dienst von selbst versteht, ohne Rücksicht auf Befreiung von gewöhnlichen Jagdfrohnden, in der von dem Oberförster verlangten Anzahl, unter eigener Verantwortlichkeit, aufzugeben (a).

(a) Verordnung vom 29. Jan. 1819.

§. 791. **Die Jagdstraf-Gesetzgebung.** Die rücksichtlich der Jagd strafbaren Handlungen sind, das **gefährliche Jagdverbrechen**, die **einfachen Jagdvergehen** und die **Jagdpolizeivergehen**.

Das **gefährliche Jagdverbrechen** besteht darin, daß jemand da, wo ihm die Jagd auszuüben nicht erlaubt ist, nach Wild schießt, oder in der Absicht, Wild zu schießen, Gewehr bei sich führt. Hiernach macht es keinen Unterschied, auf welches Wild in der niedern oder hohen Wildbahn geschossen werden sollte. Zum Wild werden gerechnet: Hirsche, Rehe, wilde Schweine, Hasen, Füchse, Buchmarder, Dächse, Fischotter, Auer-, Birk-, Haselhühner und Hennen, Feldhühner, Waldschnepfen, Bekasinen, wilde Enten, Brachhühner, wilde Gänse und wilde Tauben (a). Auf Veranlassung der Frage: ob Kaninchen zu den jagdbaren Thieren zu zählen seyen, ist die höchste Entschließung dahin erfolgt, daß von den im Lande vorfindlichen jagdbaren Thieren keineswegs andere hie und da vorkommende, nach frühern deutschen Jagdrechten zur Jagd gerechneten Thieren ausgeschlossen seyen, indem es bei jener Verordnung nicht in der Absicht liegen konnte, durch eine Beschränkung der Gegenstände des Jagdrechts in die hergebrachten Eigenthumsrechte der Jagdbesitzer einzugreifen (b).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 18. 19. 20.
(b) Verordnung vom 15. Aug. 1823.

§. 792. Wer sich in einer Wildbahn, wo er kein Recht zur Ausübung der Jagd hat, mit Schießgewehr befand, bei dem wird die gehabte Absicht des Wildschießens so lange angenommen, bis er den Grund einer andern, und zwar solcher Absicht beweist, neben welcher nach Berücksichtigung aller Umstände der Person und der That die wilddiebische Absicht wahrscheinlich nicht zugleich vorhanden war. Zur Wildbahn gehören Waldungen, Gebüsche, Felder, Wiesen, Berge, Krautländer, kurz alles Land ausser den gewöhnlichen Land-, Dorf- und Feldwegen, den mit einem Zaun, einer Mauer oder Hege eingeschlossenen Grundstücken und den Dorf- oder Ortsberingen selbst (a).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 21. 22.

§. 793. **Das gefährliche Jagdverbrechen wird gestraft:** das erste mit vierwöchigem Gefängniß oder 30 Fl.

Das zweite mit dreimonatlichem Korrektionshaus. Beide Verbrechen werden mit der doppelten Strafe belegt, wenn sie in einem umzäunten Thiergarten geschahen. Das dritte mit einjährigem Korrektionshaus; das vierte und jedes weitere als peinliches Verbrechen, wenigstens mit zweijährigem Zuchthaus. —

Außer Verbüßung dieser Strafe muß der gefährliche Jagdverbrecher den etwa verursachten Schaden ersetzen und an denjenigen, der die Anzeige der That und der Mittel zur Ueberführung des Thäters zuerst machte, nebst Bezahlung von 15 Fl. Anbringgeld, das Gewehr, womit das Jagdverbrechen begangen wurde, zum Eigenthum überlassen.

Ist der Thäter zahlungsunfähig, so wird das Anbringgeld aus der Amtskasse bestritten und von dem nächsten zahlungsfähigen gefährlichen Jagdverbrecher in dem nämlichen Amtsbezirk wieder erhoben oder der Zahlungsunfähige muß dasselbe durch Arbeit ersetzen (a).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 23.

§. 794. Auf Wilddiebe, die in wirklicher Ausübung der Jagd betroffen, aber von dem Förster oder einem andern zu deren Verfolgung berechtigten bewaffneten Jagdberechtigten, der sie antraf, nicht gekannt werden, daneben auch auf Zurufen nicht stehen bleiben, sondern die Flucht ergreifen oder die Abgabe des Gewehrs und Mitgehen in das nächste Ort verweigern, dürfen jene scharfes Feuer geben (a).

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 23.

§. 795. Für Jagdbeschädigungen und Polizeivergehen werden folgende Strafen erlegt:

1) Wer sich erweislich ohne die Absicht des Wildschießens, jedoch unerlaubt und ohne einen Grund der Nothwendigkeit, in einer fremden Wildbahn mit einem zur Ausübung der Jagd tauglichen Gewehr befand, 5 Fl.

2) Wer da, wo er nicht zur Jagd berechtigt ist, dem Wild Schlingen legt, auf irgend eine andere Art als durch Schießen tödtet oder lebendig in seine Gewalt bringt, oder gefundenes behält, oder Eier von Federwild aushebt, soll ausser dem Schadenersatz nach Maaßgabe des größern oder geringern bösen Vorsatzes Strafe bezahlen, 1 bis 10 Fl.

3) Wer ohne Erlaubniß einen Vogelheerd anlegt, Vogelschneißen hängt oder Lerchen &c. mit einem Kiebgarn fängt, 5 Fl.
4) Der Besitzer eines Hundes, der in einer Wildbahn, wo jener nicht jagen darf, jagt oder ohne seinen Herrn herumläuft, 3 Fl.

Der Jagdberechtigte ist überdem befugt, in seiner Wildbahn einen solchen Hund zu tödten und von dessen Herrn den Ersatz des verursachten Schadens zu verlangen.
5) Wer einen Hund bei seiner Feldarbeit mitnimmt, 1 Fl. 30 Kr. und wird der Hund todtgeschossen.
6) Wer eine Salzlecke, Vogelschneiße oder einen Vogelheerd beschädigt oder zerstört, ausser dem Ersatz des Schadens, 2 Fl.

In allen diesen Fällen beträgt das Anbringgeld 1 Fl.
7) Wer zu Jagddiensten pflichtig ist und zur bestellten Jagd nicht gehörig erscheint, 30 Kr.
8) Jagdpächter, welche dem Inhalt der Pachtbedingungen zuwider, Rehgeißen, Dammgeißen oder Edelthiere, oder ausser der in den Pachtbedingungen bestimmten Zeit Wild schießen, oder unerlaubt mit Bracken jagen, erlegen für jeden einzelnen Uebertretungsfall, ausser 1 Fl. Anbringgeld, 5 Fl.

(a) Forststrafgesetz vom 9. Nov. 1816. §. 24.

§. 796. Da die **Strafbefugniß** der **Aemter** auf 14tägiges Gefängniß und 30 Fl. beschränkt ist; so können Erkenntnisse über gefährliche Jagdverbrechen, welche ausser der Geldstrafe von 30 Fl. oder dem 4wöchigen Gefängniß, noch mit der Konfiskation des Gewehrs und Bezahlung einer Anzeiggebühr von 15 Fl. verpönt sind, als die Strafkompetenz übersteigend, von den Aemtern um so weniger ertheilt werden, als sie sonst auf allen Fall nur die Geldstrafe aussprechen könnten, während das Gesetz die Wahl der einen oder andern Strafe dem Ermessen der Behörde überläßt. — Die Aemter haben daher bei allen Denunziationen gefährlicher Jagdverbrechen, die Untersuchungs-Protokolle an die Landesregierung einzusenden und zugleich das Vermögen der Denunziaten jedesmal anzugeben (a).

(a) Verordnung vom 1. Sept. 1820.

§. 797. Da aus den in den letzten Jahren häufiger vorgenommenen Störungen der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit durch Wilddiebe die Ueberzeugung hervorgeht, daß durch die Strafbestimmungen gegen das gefährliche Jagdverbrechen die Unterdrückung des verderblichen Hangs der von Ackerbau und Handarbeit lebenden Volksklasse zur Wilddieberei nicht allenthalben erreicht worden ist; so hat man folgende anderweite polizeiliche und gesetzliche Vorschriften zu möglichster Verhütung dieses gefährlichen Gewerbes zu ertheilen für nöthig gefunden (a).

(a) Verordnung vom 5. Aug. 1825.

§. 798. Der Besitz von sogenannten Schraubgewehren, welche zerlegt werden können, so wie von Windbüchsen, ist allgemein verboten. Alle Besitzer solcher Gewehre haben dieselben unfehlbar innerhalb 4 Wochen an das vorgesetzte Amt zur weitern Verfügung abzuliefern; derjenige, bei welchem nach Ablauf dieser Frist ein solches Schießgewehr noch vorgefunden wird, soll neben Konfiskation desselben und Entrichtung einer Anzeiggebühr von 1 Fl. mit einer Geldstrafe von mindestens 5 und höchstens 15 Fl. oder mit 5 bis 14 tägigem Arrest belegt werden (a).

(a) Verordnung vom 5. Aug. 1825. §. 1.

§. 799. Allen Beamten wird es unter Verweisung auf die bestehende Verordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit (vom 6. Juli 1816) und auf die ihnen zu deren Vollziehung ertheilte Instruktion zur besondern Pflicht gemacht, im Einverständnisse mit den Oberforstbeamten und mit Beihülfe der Oberförster und Förster, so wie der Schultheißen und sonstigen öffentlichen Diener, auf solche Individuen, welche in dem Rufe stehen, daß sie Wilddieberei treiben oder hehlen, ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und sie möglichst genau beobachten zu lassen (a).

(a) Verordnung vom 5. Aug. 1825. §. 2.

§. 800. Bestätigt sich hierdurch der Verdacht gegen einzelne Personen, so haben die Aemter über alle diesen Verdacht begründende Thatsachen vollständige Protokolle aufzunehmen und an die Landesregierung einzusenden, welche hier-

auf förmlich darüber erkennen wird, ob und in wie weit das der Wilderei oder der Begünstigung derselben verdächtige Individuum unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden soll (a).

(a) Verordnung vom 5. Aug. 1825. §. 3.

§. 801. Die Folgen dieser besondern Polizeiaufsicht, welche die Landes-Regierung in ihren Erkenntnissen jedesmal ausdrücklich aussprechen wird, sind für das derselben unterworfene Individuum im Allgemeinen: die Entziehung der Erlaubniß, irgend eine Art von Schießgewehr und Schießgeräthe, bei Vermeidung deren Confiskation, zu besitzen; das unbedingte Verbot, mit Wild Handel zu treiben; die Untersagung des Aufenthalts in Waldungen ausserhalb der gewöhnlichen Wege, ausser bei erlaubtem Sammeln des Leseholzes oder sonstiger Gemeindearbeiten darin; die Befugniß, resp. Verpflichtung der Ortspolizeibehörden, erforderlichen Falls, mit Zuziehung des Forst- und Jagdpersonals, von Zeit zu Zeit bei Tag und bei Nacht Hausvisitationen bei ihm anzustellen; die Verbindlichkeit des Verdächtigen, so oft er sich über die Gemarkung seines Wohnorts entfernen will, dem Ortsschultheißen die Anzeige zu machen und dessen Erlaubniß dazu durch Angabe triftiger Gründe zu erwirken ꝛc. Jede Uebertretung dieser Vorschriften ist von dem Ortsschultheißen sofort anzuzeigen und soll nach dem Grade der beschwerenden Umstände mit angemessener Gefängnißstrafe und selbst mit Detention in dem Korrektionshause geahndet werden (a).

(a) Verordnung vom 5. Aug. 1825. §. 3.

§. 802. Das Anbringgeld von 15 Fl., welches einem Jeden zugesichert ist, welcher einen gefährlichen Jagdverbrecher anzeigt, soll künftighin auch demjenigen zu Theil werden, welcher Personen zur Anzeige bringt und die Mittel zu ihrer Ueberführung liefert, welche wissentlich gestohlenes Wild den Wilddieben abnehmen, oder überhaupt zu Begehung, Begünstigung oder Verheimlichung ihres Verbrechens mitgewirkt haben (a).

(a) Verordnung vom 5. Aug. 1825. §. 4.

§. 803. Wer künftighin Wild, es sey lebendig oder todt, transportiren will, muß einen Wildtransport-

schein besitzen, welcher, wenn das Wild von Jagden im Inlande herrührt, von dem Jagdeigenthümer, dessen Jagdverwalter oder Pächter eigenhändig ausgefertigt, und für das, aus dem Auslande eingebrachte Wild von den Zolleinnehmern ausgestellt seyn muß. Die längste Dauer der Gültigkeit eines ausgestellten Scheins ist auf drei Tage zu bestimmen; nur wegen ausserordentlicher, auf dem Scheine ausdrücklich anzugebender Zufälle darf der Inhaber solchen von einem Ortsschultheißen einmal auf weitere drei Tage verlängern lassen (a).

(a) Verordnung vom 5. Aug. 1825. §. 5.

§. 804. Alle mit Aufrechthaltung der Landessicherheit beauftragte Behörden, insbesondere die Oberförster und Schultheißen, die Förster, Feldschützen, Polizeidiener, Chausseewärter, Zolleinnehmer und Zollaufseher, so wie auch die zum Dienst kommandirten Reservisten sind befugt, Personen, welche Wild transportiren, anzuhalten, und die Vorzeigung des Wildtransportscheins von ihnen zu verlangen. Das ohne einen solchen noch gültigen Schein transportirt werdende Wild wird zum Vortheil des Anzeigenden konfiszirt, der Transportirende zu einer Anzeigebühr von 1 Fl. an den Entdecker verurtheilt und ungesäumt von den betreffenden Aemtern eine weitere Untersuchung darüber eingeleitet, ob das weggenommene Wild etwa von Wilddieben herrühre (a).

(a) Verordnung vom 5. Aug. 1825. §. 6.

§. 805. Auf das gefährliche Jagdverbrechen, wie solches in den §§. 19 und 21 des Edikts vom 9. Nov. 1816 (S. §. 790 und 791) näher bestimmt worden ist, sollen zwar nach wie vor die Strafen Anwendung finden, welche in dem Maaß und Grade nach der Wiederholung des Verbrechens steigend der §. 23 (S. §. 793) festsetzt.

Wenn jedoch das gefährliche Jagdverbrechen als vorsätzlicher und unbefugter Eingriff in fremde Jagdgerechtsame, zugleich mit, die allgemeine Landessicherheit störenden Handlungen oder die Lebenssicherheit eines dritten gefährdenden Bedrohungen verknüpft ist, so soll dasselbe stets zunächst als höchst gefährliche Störung der öffentlichen Sicherheit peinlich behandelt und mit wenigstens zweijähriger, nach den konkurrirenden, das Verbrechen beschwerenden Umständen in

ihrer Dauer steigenden Zuchthausstrafe belegt werden. Zugleich ist ausser dem Schadensersatz, der Anzeigegebühr und der Konsiskation des Gewehrs, auf das Verbot, künftig Gewehr zu führen, jedesmal ausdrücklich mit zu erkennen (a).

(a) Verordnung vom 5. Aug. 1825. §. 7.

§. 806. Sollten dem angeschuldigten Wilddiebe aber solche Handlungen, welche eine peinliche Behandlung zur Folge haben würden, nicht nachgewiesen werden können, so soll dennoch aus überwiegenden Rücksichten für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, neben Verurtheilung des Betroffenen in die Anzeigegebühr und zur Abgabe des Gewehrs, die Landesregierung ermächtiget seyn, als landespolizeiliche Maaßregel dessen Einsperrung im Korrektionshause, nach Maaßgabe der vorliegenden beschwerenden Umstände, auf wenigstens 3 Monate und höchstens 5 Jahre in den Fällen zu verfügen, wenn derselbe

1) ein Schraubgewehr oder eine Windbüchse geführt hat;
2) schon vorher durch Erkenntniß der Landesregierung unter Polizeiaufsicht gestellt worden war;
3) die Absicht, aus dem erlegten Wild durch Verkauf Gewinn zu ziehen, gehabt hat;
4) in Waldungen oder zur Nachtzeit betroffen wurde, oder endlich
5) als zur Ausübung der Jagd mit Schießgewehr überhaupt nicht berechtigt betrachtet werden kann.

Gleiche Detention im Korrektionshause soll gegen diejenigen eintreten, welche in den eben bezeichneten Fällen bei Begehung des gefährlichen Jagdverbrechens vorsätzlich mitgewirkt, dasselbe begünstigt oder verheimlicht haben (a).

(a) Verordnung vom 5. Aug. 1825. §. 8.

§. 807. Ob ein zur Anzeige gekommenes gefährliches Jagdverbrechen blos nach den Strafbestimmungen in §. 23 des Edikts vom 9. November 1816 zu ahnden, auch eintretenden Falls zugleich weitere landespolizeiliche Einschreitungen zu veranlassen geeignet ist, oder den Charakter eines peinlichen Verbrechens an sich trägt, bleibt jedesmal zunächst der Landesregierung zu beurtheilen überlassen.

Alle Untersuchungen über vorgefallene gefährliche Jagdverbrechen, welche nicht schon wegen der vierten Wiederholung oder gleichzeitigen Uebertretung der bestehenden Kriminalgesetze unbestritten vor die peinlichen Gerichtshöfe gehören, sollen daher ohne Unterschied an die Landesregierung eingesendet werden, welche als obere Landespolizeibehörde stets von allen Verhandlungen Einsicht zu nehmen, und hierauf entweder selbst als korrektioneller Strafgerichtshof das Erkenntniß zu fällen und zugleich die in polizeilicher Hinsicht gebotenen Sicherheitsmaaßregeln anzuordnen, oder die Untersuchungsakten zur kriminellen Verhandlung und Aburtheilung an das einschlagende Kriminal- oder Hof- und Appellationsgericht abzugeben hat (a).

(a) Verordnung vom 5. Aug. 1825. §. 9.

§. 808. Wenn zum Forst- und Jagdschutz angestellte Personen, denen Ansprüche auf Pension nicht zusteht, in Ausübung ihres Dienstes getödtet oder in dem Grade verwundet werden, daß sie ihren Dienst nicht ferner bekleiden können, so sollen zum Vortheil eines solchen Dieners oder seiner Relicten denselben Pensionen bewilligt werden (a).

(a) Verordnung vom 5. Aug. 1825. §. 10.

§. 809. Die Gebühren für Förster, welche zum Einfangen der Wilddiebe ausserhalb ihres Bezirks beordert werden, wird auf 1 Fl. und die der Oberförster für denselben Fall auf 3 Fl. für den ganzen Tag bestimmt, und sollen die Kosten auf das Regierungsbudjet als Landespolizei- und Sicherheits-Ausgabe übernommen werden (a).

(a) Verordnung vom 4. Aug. 1825.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Verzeichniß einiger bei demselben Verleger früher erschienenen Bücher.

Arnoldi, J. v., Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten ꝛc. Mit Vign. 1r Bd. gr. 8. 1799. 1 Rthl. 16 gr. oder 2 fl. 24 kr.
2r Bd. mit Vign. gr. 8. 1800. 1 Rthl. 16 gr. oder 2 fl. 24 kr.
3r Bd. 1ste Abtheilung mit einem Kupfer und einer Vign. gr. 8. 1801. 1 Rthl. 16 gr. oder 2 fl. 24 kr.
3r Bd. 2te Abtheilung mit 1 Kupf. gr. 8. 1816. 1 Rthl. 16 gr. oder 2 fl. 24 kr.

— — vollständiges Register dazu. gr. 8. 1819. 15 gr. oder 1 fl.

Gros, J. F. C., Abhandlung von Inventuren und Theilungen, Vermögens-Uebergaben, Curatel- und Gemeinde-Rechnungen. gr. 8. 1817. 1 Rthl. 6 gr. oder 2 fl.

— — Abhandlung von Testamenten, Codicillen, von Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, von Legaten und der Quarta Falcidia, von Fidei-Commissen und der Quarta Trebellianica, nebst einem Anhange über Errichtung einer Einkindschaft und einer Anwendung dieser abgehandelten Materie auf das Herzogthum Nassau. gr. 8. 1820. 1 Rthl. 6 gr. oder 2 fl.

Hamiltons, H., Lehre von den Kegelschnitten in fünf Büchern, in welcher nach einer neuen, rein geometrischen, Methode aus den Eigenschaften der Kegelfläche die Eigenschaften der Schnitte auf die leichteste Weise hergeleitet werden. Uebersetzt von J. J. Feldhoff. Mit einer Vorrede von C. V. von Münchow, Professor der Astronomie zu Bonn. Mit 11 Steindrucktafeln. gr. 8. 1825. 2 Thl. oder 3 fl.

Hänle, Chr. H., die Geometrie als Geistesgymnastik. 1r Theil. 8. 1817. 12 gr. oder 48 kr.

— — Handbuch der französischen Sprache für mittlere Classen der Gymnasien. 2te Ausgabe. 8. 1826. 1 Rthl. od. 1 fl. 30 kr.

— — französisches Lesebuch für Anfänger, nebst einem teutsch-französischen Wörterbuch zum Auswendiglernen. gr. 8. 1816. 12 gr. oder 48 kr.

Hartig, G. L., Grundsätze der Forstdirektion. 2te verm. und verb. Aufl. gr. 8. 1813. Druckpap. 2 Rthl. 16 gr. oder 4 fl. Schreibpap. 3 Rthl. oder 4 fl. 30 kr.

Herget, W. B., Beiträge zur Abwendung des Holzmangels. Nebst einem praktischen Unterrichte über die geometrische Aufnahme und Taxation der Waldungen. Mit einer Vorrede, einigen Zusätzen und der nöth. Literatur begleitet von Pfarrer Schmitt. gr. 8. 1801. 4 gr. oder 18 kr.

Hergt, J. L., Versuch einer systematischen Flora von Hadamar, mit einer Anleitung zur Pflanzenkenntniß für Schulen. 8. 1822. 1 Rthl. 6 gr. oder 2 fl.

Keller, J. L. A., Abhandlung über den Mai- oder Spätfrost; nebst einem Mittel, wodurch diesem so allgemein verheerenden Uebel sicher begegnet werden kann. 8. 1803. 6 gr. oder 24 kr.

Müller, J., praktische Anweisung, wie den täglich mehr zunehmenden Klagen über den einreissenden Holzmangel zweckmäßig und zum Vortheil der Wald-Eigenthümer abgeholfen werden könne. 8. 1802. 6 gr. oder 24 kr.

Muth, J., Handbuch der Geschichte des Hauses Nassau in einem Abrisse, nebst einer ausführlichen Lebensbeschreibung Adolfs von Nassau. Für vaterländische Schulen bearbeitet. 8. 1827. 14 gr. oder 54 kr.

Steubing, Dr. J. H., Geschichte der hohen Schule Herborn. gr. 8. 1823. 1 Rthl. 15 gr. oder 2 fl. 24 kr.

——— Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande. gr. 8. 1804. 1 Rthl. 8 gr. oder 2 fl. 30 kr.

——— Topographie der Stadt und Grafschaft Dietz mit eingestreuten statistischen und literarischen Nachrichten. 8. 1812. 1 Rthl. oder 1 fl. 30 kr.

Versuch einer Nassauischen Geschichts-Bibliothek. 8. 1799. 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Vogel, C. D., Archiv der Nassauischen Kirchen- und Gelehrten-Geschichte. 1r Bd. 8. 1818. 1 Rthl. 6 gr. oder 2 fl.

Walther, Dr. F. L., Beschreibung und Abbildung der in der Forstwirthschaft vorkommenden nützlichsten Geräthe u. Werkzeuge. Ein Anhang zu seinem Lehrbuch der Forstwirthschaft. Mit 7 Kupf. 1s St. gr. 8. 1796. 6 gr. oder 24 kr.
2s St. Mit 11 Kupf. gr. 8. 1803. 12 gr. oder 48 kr.

——— geogonische Fragmente. 8. 1822. 8 gr. oder 30 kr.

——— Lehrbuch der Forstphysiographie. 1r Band, welcher die Zoographie enthält. 1te Abthl. Allgemeine Zoographie u. Naturbeschreibung der Säugethiere. 2te verb. u verm. Aufl. gr. 8. 1816. 1 Rthl. 6 gr. oder 2 fl.
1ter Bd. 2te Abthl. Allgemeine Zoographie u. Naturbeschreibung der Vögel, Amphibien u. Fische. 2te verb. und verm. Aufl. gr. 8. 1818. 1 Rthl. 18 gr. oder 2 fl. 40 kr.
1ter Bd. 3te Abthl. Naturbeschreibung der Insekten und Würmer. 2te verb. und verm. Aufl. gr. 8. 1820. 1 Rthl 14 gr. oder 2 fl. 24 kr.
2ter Band, welcher die Dendrographie enthält. 1te Abtheil. Theoretische oder allgemeine Dendrographie. 2te verb. und verm. Aufl. gr. 8. 1813. 1 Rthlr. 4 gr. oder 1 fl. 40 kr.
2ter Bd. 2te Abthl. Spezielle Dendrographie. 2te verb. und verm. Aufl. gr. 8. 1814. 1 Rthl. 12 gr. oder 2 fl. 20 kr.

——— Manuale georgicum latino-germanicum et germanico-latinum. In usum studiosæ juventutis. Lateinisch-teutsches und teutsch-lateinisches landwirthschaftliches Handwörterbuch. Zum Gebrauch der studirenden Jugend. gr. 8. 1822. 1 Rthl. 14 gr. oder 2 fl. 24 kr.

Digitized by Google

Digitized by Google

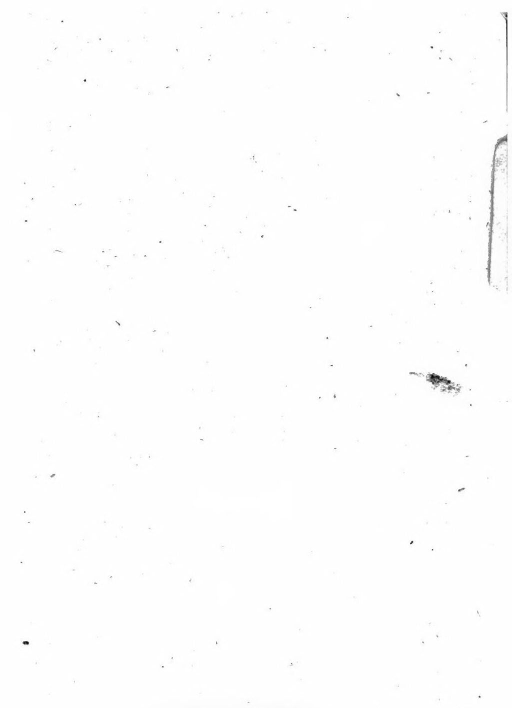

Digitized by Google

Digitized by Google